BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36630308500015

<36630308500015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet

von

Dr. Julius Eduard Hitzig,

Königlich Preußischem Criminal-Director, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

in Berlin,

und fortgesetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg

und

Karl Samuel Ernst Klunge in Zeitz.

Sechzehnter Band.

Altenburg, 1841.

Verlag von Julius Helbig.

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet

von

Dr. Julius Eduard Hitzig,

Königlich Preußischem Criminal-Director, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

in Berlin,

und fortgesetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg

und

Karl Samuel Ernst Klunge in Zeitz.

Jahrgang 1841.

(Juli, August, September.)

Dritter Band.

Altenburg, 1841.

Verlag von Julius Helbig.

Digitized by Google

Ἐὰν δὲ τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13. V. 4.

Thuſt du das Böſe, ſo fürchte die Obrigkeit, ſie trägt das Schwert nicht umſonſt, ſie iſt Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böſes thut. Br. an die Römer, 13, 4.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

I. Zwei Fälle schrecklicher Entartung des Geschlechtstriebs.

(A. Aus dem Fürstenthum N. N. — B. Aus dem Königreich Hannover.)

Mitgetheilt vom Geheimen Justizrath Bauer zu Göttingen.

Vorbemerkung.

(Aus einem Brief des verehrten Herrn Einsenders an den Herausgeber)

ꝛc. Als ich vor einiger Zeit im Augustheft (1840), [Bd. 12, S. 257 f.] Ihre ꝛc., durch Reichthum und Auswahl stets an Werth zunehmenden *) «Annalen» den VIII. Aufsatz: «Raffinement in unnatürlicher Wollustbefriedigung» las, fiel mir ein, daß ich mehre interessante Fälle dieser Art bearbeitet habe. Ich suchte deßhalb in dem Vorrathe meiner noch ungedruckten Criminalrelationen nach, und fand darunter die zwei Relationen, welche ich Ihnen beikommend zu übersenden ꝛc.

Die eine derselben betrifft einen Fall, in welchem die Bestialität den höchsten Gipfel erreichte, in welchem Grade solche wohl schwerlich schon jemals zur Untersuchung gekommen ist. Vielleicht sollte ich Bedenken tragen, Ihnen die Aufnahme dieser Relationen, wegen der darin vorkommenden sehr argen Unfläthereien **) anzusinnen. Allein abgesehen davon, daß die «Annalen» schon wegen ihrer wissenschaftlich abgeschlossenen Tendenz schwerlich in die Hände von Kindern und Frauenzimmern kommen, dürfte es doch interes-

*) Dieses Urtheil aus dem Munde eines competenten und strengen Richters ist ein frei hinzugebendes ehrendes Gemeingut für Die, deren gediegener, scientivischer Unterstützung, deren treuer Hülfe mit Rath und That der Herausgeber es verdankt, daß er das wichtige Unternehmen im Geiste des Begründers bisher fortsetzen konnte, während seine eigenen Kräfte ihm nur gestatteten, guten Willen zu bekunden.

**) Vergl. Bd. 12, S. 257, Note; Bd. 6., S. 128, Note; Bd. 4, S. 413.

Digitized by Google

sant sein, daß auch die Untersuchung solcher Gräuel den Männern vom Fach bekannt werde, besonders weil dergleichen Verbrechen nur sehr selten zur gerichtlichen Erörterung kommen. Ohnedieß würde, falls das Heft in unrechte Hände gerathen sollte, die Lectüre gewiß nicht verderbend, sondern vielmehr Ekel erregend und abschreckend wirken.

Ich habe die Relationen ganz so gelassen, wie ich solche im Collegium vorgetragen hatte; nur habe ich manche Namen verändert oder weggelassen und, zur Abkürzung, einige unerhebliche Stellen gestrichen ꝛc. ꝛc. — Ich kann nicht schließen, ohne Ihnen zu dem glücklichen Erfolge Ihrer eifrigen Bemühungen um Erhöhung des Werthes der «Annalen» von Herzen Glück zu wünschen ꝛc.

A. Fürstenthum N. N.

(NB. Practisch wichtig für die, nach den Eigenthümlichkeiten dieses Falls bejahend entschiedene Frage: ob einem Inculpaten die Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung wider erkannte Confrontation und, behufs der Abfassung dieser Defension, Einsicht der Untersuchungsacten zu gestatten sei?)

Geschichtserzählung.

Der Rath X. zu N., 63 Jahre alt, unverheirathet, wohlhabend, genoß zwar übrigens eines guten Rufs, stand jedoch seit einiger Zeit in dem unbestimmten Verdachte der Knabenschänderei. Im October 1832 wurde er aber dieses Verbrechens auf eine genaue und umständliche Weise beschuldigt, und es wurde durch das sich nunmehr schnell verbreitende Gerücht ein so großes Aergerniß verursacht, daß das Criminalgericht sich genöthigt sah, deßhalb eine Untersuchung einzuleiten.

Die nächste Veranlassung hierzu gab eine Erzählung des 16jährigen August Meier. Als dieser nämlich wegen eines Vergehens auf der Hauptwache saß und ihn hier der Policeidiener darüber befragte, woher er das Geld zur Anschaffung einer Taschenuhr bekommen habe, antwortete er diesem: von dem Rathe X. und fügte hinzu: er und Simon Miska wären eines Tages mit dem X. Abends im Eichenberge gewesen. Hier habe X. ihm einen Riemen um den Leib geschnallt, worauf er sich mit Händen und Füßen habe auf die Erde stellen müssen. Der sehr festgeschnallte Riemen habe ihn aber dergestalt geschmerzt, daß er laut aufschreien müssen und wieder aufgestanden sei. Darauf sei dem Miska der Riemen umgeschnallt worden, welcher es aber auch

Digitized by Google

nicht aushalten können. Jeder von ihnen habe dann vom X. 2 Thaler erhalten. Außer ihnen hätten auch noch andere junge Bursche Geld von X. bekommen. Vor 8 Tagen seien er und Miska mit dem X. des Abends in der Laube des Müller'schen Gartens gewesen, wo Jeder 15 Gr. erhalten habe. Die auf der Hauptwache anwesenden Soldaten sollen hierauf, nach des Policeidieners Angabe, gesagt haben, daß dieses Treiben des Raths X. etwas Bekanntes sei.

Unter den nun abgehörten 10 jungen Burschen finden sich drei, welche ihren unzüchtigen Verkehr mit dem Inculpaten eingestehen und deren Aussagen daher hier zunächst eine Stelle erhalten müssen, nämlich: August Meier, Simon Miska und August Rinker.

1) August Meier, 16 Jahre alt, bei einem Lohgerber in Arbeit stehend, sagt aus: Als er vor etwa 6 Wochen mit Johann Platte Abends auf der Straße gestanden, sei X. mehrmals an ihnen vorüber gegangen und ihnen dann zum Thore hinaus gefolgt, wo er sie angeredet und ihnen gesagt habe, daß sie in den Eichenberg gehen möchten. Hier hätten sie nun schon andere Knaben, insbesondere Simon Miska und August Rinken, auf den X. wartend, angetroffen, so daß ihrer 4 gewesen seien. Er erzählt nun weiter: «Im Eichenberge knöpfte der Rath X. seine Hosen auf und brachte meine Hand in dieselben, damit ich ihm seine Schaamtheile reiben solle. Nachdem ich dieß gethan, mußte Rinker dasselbe thun. Jeder von uns bekam einen halben Thaler, die andern beiden Knaben hatten sich schon entfernt. Aehnliches ist etwa siebenmal zwischen X. und mir vorgefallen und habe ich im Ganzen etwa 7 Thlr. von ihm erhalten, zuweilen auf einmal 1 Thlr., auch wohl 1½ bis 2 Thlr. X. pflegte mir auch wohl in die Hosen zu fassen. Von Simon Miska habe ich gehört, daß er mit X. schon lange sein Thun gehabt. Jener habe einem Lehrjungen beim Schlosser Ahrens erzählt, daß X. ihm einen Riemen um den Leib geschnürt, dergestalt, daß ihm die Gedärme hinten heraus gekommen wären, worauf X. den Seinen hineingesteckt. Bei dieser Aussage schämte sich Meier, hielt die Hand vor das Gesicht, und gab das Bemerkte nur auf wiederholte Aufforderungen. Am vorigen Abende sei ihm X. in der Allee begegnet, habe ihm 6 Gr. gegeben und ihn gefragt, ob er das Angegebene erzählt habe, welches aber von ihm verneint worden sei.»

In einem spätern Verhöre giebt Meier noch Folgendes an:

Digitized by Google

Während er beim Kaufmann P. in Dienst gestanden (5 Wochen vor Michaeli 1831 bis 5 Wochen vor Ostern 1832), als er eines Abends Wasser holen wollen, habe er auf dem Markte wohl 12—13 junge Bursche angetroffen, welche ihm gesagt hätten, wenn er mit ihnen gehen wolle, könne er Geld verdienen. Nachdem er deßhalb von seinem Meister Urlaub erbeten, seien drei der Burche, er wisse aber nicht mehr namentlich anzugeben, welche solches gewesen, mit ihm in den Eichenberg gegangen, wo sie den X. angetroffen, der sich mit ihnen bis zu der Bank am Thiergarten begeben. Nun fährt Meier fort: «Hier faßte er nacheinander meine drei Begleiter in die Hosen, welche ihm dieses auch thun mußten. Zugleich steckte er den Knaben seine Zunge in den Mund, und diese mußten ihm dann ihre Zunge in seinen Mund stecken; er sog die Zunge der Knaben mit seiner Zunge. Währenddem mußte ich seinen Schirm halten und einer der Knaben mußte ihm dann seine Schaamtheile reiben. Mit mir nahm er an diesem Abende nichts vor, gab mir aber, als das Angegebene geschehen war, 1 Thlr. 4 Gr. mit der Weisung, den andern Burschen davon abzugeben. Das Geld bestand aus einem halben Thaler und einem Guldenstück. Der Bursche, der das Reiben verrichten müssen — ein Tischlergeselle, dessen Namen ich nicht weiß — nahm dann das Geld und gab uns unser Theil heraus». Nachher, sagt Meier, sei er zu Bremen in Dienst gewesen, und erst, als er von da zurückgekommen, sei das in seinem ersten Verhör Erzählte vorgefallen. Kurz nach letzterem Vorfalle sei er mit S. Miska auf Verlangen des X. in den Müller'schen Garten, und zwar in die darin befindliche Laube gegangen, wo sie sich auf eine Bank gesetzt hätten; «dann — sagte er — nahm X. erst den Miska vor. Beide faßten sich gegenseitig in die Hosen, und zugleich steckte X. seine Zunge dem Miska in den Mund und suckelte darin. Dann faßte X. auch in meine Hosen und suckelte mit seiner Zunge in meinem Munde». Ohngefähr drei Tage nachher habe ihn X. Abends mit hinter den Hühnerhof genommen, wo dann das Reiben und Züngeln wiederholt worden sei, wofür er 12 Gr. erhalten habe. Nachher habe X. ihn dreimal Abends angeredet, dabei geäußert, er höre, daß etwas von dem Vorgefallenen gesprochen worden sei und ihn gefragt, ob er etwas davon gesagt habe. Da X. gegen andere Burschen den Wunsch geäußert, mit ihm zu sprechen, so sei er zu ihm auf seine Stube gegangen (wobei er des Hauses Gelegenheit genau und richtig beschreibt), wo X. ihn auf-

Digitized by Google

gefordert, ja nichts zu sagen, mit dem Versprechen, wenn er schweige, ihn tüchtig bezahlen zu wollen. Dabei habe er ihm 12 Gr. gegeben und ihm ein Stück weißes Papier mit der Weisung eingehändigt, solches in die Hand zu nehmen und zu thun, als ob er etwas von ihm geholt habe. Nachher habe er noch zweimal Abends mit ihm darüber gesprochen und jedesmal 8—9 Gr. erhalten. Miska habe ihm gesagt, daß er oft mit X. zusammen gewesen, auch habe Letzterer in der Müller'schen Laube zu Miska gesagt, sie wären lange nicht zusammen gewesen, es seien wohl schon acht Tage. Daß X. dem Miska einen Riemen um den Leib geschnallt, habe ihm dieser nicht selbst, sondern der Lehrbursche, beim Schlosser Ahrens, gesagt. Als ihm deßhalb der Policeidiener L. seine, in der Hauptwache gethane Aeußerung vorhält, erwiedert er: er erinnere sich gänzlich nicht mehr, das von sich selbst gesagt zu haben, auch habe X. ihm niemals einen Riemen um den Leib geschnallt.

2) Simon Miska, 17 Jahre alt, Lehrling bei dem Tischler H., leugnete im ersten Verhöre gänzlich ab, irgend etwas von dem fraglichen Gegenstande zu wissen. Erst im zweiten Verhöre und nach dringender Aufforderung gestand er Folgendes: Als er vor etwa zwei Jahren für seinen Vater bei X. Geld abholen müssen, habe dieser sehr freundlich gegen ihn gethan, ihn unter dem Kinne gestreichelt und ihm 3 Gr. geschenkt. Etwa 6—7 Wochen später habe X. ihn Abends in der Allee getroffen und ihn in den Eichenberg bestellt. Hier habe er ihm in die Hosen greifen wollen, und als er solches nicht gelitten, habe er ihm die Hand in seine Hosen gesteckt und ihn genöthigt, seine Schaamtheile zu reiben, worauf er ihm 6 Gr. gegeben. Am Sonntage vor acht Tagen sei er mit August Meier und dem Inculpaten in Müllers Laube gegangen, wo er sich auf die Bank neben X. zur Rechten und Meier zur Linken setzen müssen. X. habe dem Meier, und dieser jenem in die Hosen gefaßt, indem sie sich in eine Ecke der Laube gestellt hätten. Dann habe X. ihm geschmeichelt und ihn aufgefordert, dasselbe mit ihm zu thun. Er habe ihm die Schaamtheile reiben müssen, jedoch nicht zugegeben, daß X. ihm auch in seine Hosen fasse. Als er ihn geküßt und ihm dabei die Zunge in den Mund stecken wollen, habe er solches nicht geduldet. X. habe ihm 12 Gr. gegeben, worin sie sich theilen sollten. Ihm selbst habe X. niemals einen Riemen umgeschnallt; doch hat Hans Platte ihn versichert, von August Rinker gehört zu haben, der X. schnalle den Knaben

Digitized by Google

einen Riemen um, und mache ihnen dann hinten etwas herein. Auf wiederholtes Zureden giebt Miska noch an: Außer den angeführten zwei Malen sei das Angeführte öfter zwischen X. und ihm vorgefallen. Wie oft solches geschehen, könne er jedoch nicht genau angeben. Er habe jedes Mal 6 Gr., das letzte Mal aber 8 Gr. erhalten. Als er ihm und Meier dieses Geld gegeben, habe er sie dringend ermahnt, Niemand von der Sache etwas zu sagen.

3) August Rinker, 17 Jahre alt, sagt aus: Als er einst Abends mit seinem Bruder Friedrich, sowie mit Althof Klingenberg und Issing im Eichenberg spazieren gegangen, seien August Meier und H. Heisenberg angelaufen gekommen, und hätten geäußert, der Rath X. habe ihnen soeben gesagt, daß sie in den Eichenberg kommen sollten. Die übrigen Knaben seien nun unten im Eichenberge geblieben, er und Meier aber weiter bis an den Neuenkrug gegangen, wo X. sich zu ihnen gesellt und anfänglich vom Wetter gesprochen, dann aber gefragt habe, ob sie wohl unter sich zu spielen pflegten und auch wohl mit Mädchen spielten. Hierauf habe er den Meier wiederholt geküßt, ihn (Rinken) mitzugehen genöthigt, und sie zu der an der Mauer des Thiergartens befindlichen Bank geführt, wo sie sich erst mit ihm hätten hinsetzen müssen. Dann erzählt Rinker weiter: «Dann stand X. mit Meier auf, faßte dessen Hand an und brachte sie in seine Hosen. Beide standen nun eine geraume Zeit dicht aneinander, und wiewohl ich mehrmals weggehen wollte, veranlaßte mich der Rath X. doch immer wieder da zu bleiben. Als derselbe mit dem Meier fertig war, machte er sich auch an mich heran, und, meines Widerstrebens ungeachtet, mußte auch ich meine Hand in seine Hosen stecken und mußte ihm Einen abspielen. X. händigte mir 12 Gr. ein, mit der Aeußerung: «die Sache bleibt unter uns», sowie mit der Aufforderung, daß wir uns am folgenden Abend wieder einfinden sollten. — Noch bemerke ich, daß ich am nämlichen Abend meinem Bruder das Vorgefallene erzählte, welcher erwiderte: «ich solle mich künftig in Acht nehmen».

Die übrigen, als Zeugenverhörten, und nachher auch beeidigten sechs jungen Bursche bestätigten durch ihre Aussagen einen großen Theil der Angaben der drei genannten Mitbeschuldigten, besonders in Hinsicht der Zeit und des Ortes des Zusammentreffens derselben mit dem Inculpaten, der von diesem geschehenen Aufforderung in den Eichenberg zu kommen, des Ausbleibens derselben, des Vorweisens des erhaltenen Geldes und der von ihnen

Digitized by Google

zum Theil gemachten Erzählungen über das, was zwischen X. und ihnen vorgefallen. Da es indessen jetzt noch nicht auf Fällung eines Endurtheils ankommt, so ist es nicht nöthig, deren Angaben hier genau anzuführen. Nur einige Proben mögen schon hier eine Stelle finden:

Louis Branding, 17 Jahre alt, in der Lehre bei einem Schlosser, sagt aus: Als vor acht Tagen A. Meier zu ihm und Hans Platte gekommen sei, und sie Beide ihn befragt hätten, warum er von ihnen weggelaufen sei, habe er geantwortet, er und Miska seien mit dem Rath X. im Eichenberge gewesen, wo Jeder von ihnen 9 Gr. erhalten habe. Als nun Meier sie wieder verlassen, habe Platte zu ihm gesagt: «Ich dachte gleich, daß Meier schon mit dem X. Bescheid wisse. Meier hat immer Geld und lebt von dem Umgange mit X.» Platte habe hinzugefügt, daß die Burschen mit X. in den Eichenberg gingen, wo sie ihm Einen abspielen müßten, wofür sie dann Geld erhielten. Dieß habe ihnen Meier auch selbst erzählt. Der dabei anwesende Drümer habe nachher geäußert, die Burschen, welche dieses thäten, verdienten mit der Peitsche gehauen zu werden.

Wilhelm Althof, 18 Jahre alt, hat unter andern mit angehört, wie August Rinker seinem Bruder Friedrich erzählte, daß er und Meier sich mit X. an den Thiergarten begeben, daß Letzterer sich mit Meier auf die dort befindliche Bank gesetzt und denselben umfaßt und geküßt habe. Auch hat A. Rinker einige Tage nachher erzählt, daß X. im Eichenberge die Hand in seine Hosen gesteckt und Beide aufgefordert habe, am nächsten Abend wieder dahin zu kommen.

Inzwischen hatte sich der Verdacht ergeben, daß Inculpat schon früher Päderastie getrieben habe. Insbesondere soll dieß zu Pyrmont mit den Kellnern geschehen sein. Auf die deßhalb ergangene Requisition findet sich noch keine Antwort bei den Acten.

Der Buchbinder S. gibt an: X. sei ihm vor 8—9 Jahren Abends auf dem Walle begegnet und habe ihn angeredet; er habe sich aber veranlaßt gefunden, sich von ihm zu entfernen, und sei durch sein Benehmen an eine Mittheilung des nun verstorbenen Schneider W. erinnert worden, welcher ihm kurz vorher erzählt habe, daß X. ihm liederliche Streiche zugemuthet und ihn gut zu bezahlen versprochen habe.

Der Schuhmachermeister Steil, 32 Jahre alt, sagt aus: Als er 15—17 Jahre alt gewesen, habe ihn eines Abends der Rath X.

Digitized by Google

aufgefordert, mit ihm spazieren zu gehen, wo er ihm dann in die Hosen gefaßt, und seine (Steils) Hand in seine Hosen gesteckt und mit seiner Hand die Hand des Zeugen in Bewegung gesetzt habe, um seine (X's) Schaamtheile zu reiben. Als X. die Hand in des Zeugen Hosen gesteckt und seine Schaam ergriffen, habe er gesagt: er müsse zum Stehen gebracht werden, welches ihm, X., aber nicht gelungen wäre, weil ihm (Steilen) die Sache zu abscheulich vorgekommen, indem er damals schon in dem Hufelandschen Werke von den Folgen der Onanie gelesen habe.

Nachdem die oben bemerkten Geständnisse und beschwerenden Aussagen zum Theil schon geschehen waren, und die durch das öffentliche Aergerniß begründete Nothwendigkeit einer eilig einzuleitenden Criminaluntersuchung sich ergeben hatte, erfolgte auf einen deßhalb an die höchste Behörde erstatteten Bericht des Criminalgerichts die Billigung der zur Vermeidung der Collusionen für nothwendig erachteten Verhaftung des Inculpaten auf der Hauptwache. Auch wurde Haussuchung bei ihm gehalten, welche aber nichts Erhebliches lieferte, als ein Blatt, worauf der Inculpat ein im Morgenblatt von 1824 vortheilhaft angezeigtes Werk über das Selbstbefleken bemerkt hatte. Der Wachtarrest wurde nachher in Hausarrest mit Bewachung verwandelt, und dann auch dieser gegen Caution aufgehoben.

In dem mit X. vorgenommenen ganz allgemeinen Verhör wurde er zu einem offenen Bekenntnisse, besonders über die Vorgänge im Eichenberge und in der Müller'schen Laube aufgefordert, worauf er erwiderte: daß er sich hierzu nicht verstehen könne, vielmehr das Resultat der Untersuchung erwarten wolle. Das Verbrechen der Päderastie habe er nie begangen, und müsse daher erwarten, daß genügende Beweise wider ihn vorgebracht würden, umsomehr, als er durchaus bezweifle, daß dieses möglich sein werde. Ob er an den genannten Tagen im Eichenberge gewesen sei, könne er weder bejahen, noch verneinen, da er oft Abends und auch wohl in den Eichenberg spazieren gehe. Am Sonntage vor acht Tagen sei er so wenig allein, als in Gesellschaft in Müllers Garten gewesen, folglich auch nicht in der Laube. Mit jungen Handwerksburschen habe er überall keinen Verkehr, als daß ihm wohl Kleidungsstücke oder andere Arbeiten von denselben zugebracht würden. Er habe sich des fraglichen Vergehens weder dort noch anderswo, weder in ältern noch in neuern Zeiten jemals schuldig gemacht.

Digitized by Google

In einem spätern, zwar auch noch allgemeinen Verhör wurden ihm die einzelnen Beschuldigungen in einer Reihe bestimmter Fragen vorgelegt, die er aber sammt und sonders mit «Nein»! beantwortete.

Der Vertheidiger des Inculpaten drang nun auf Gestattung der Acteneinsicht, um beurtheilen zu können, ob keine Illegalitäten des Verfahrens zu rügen seien, ob Inculpat nicht um Niederschlagung bitten solle, und um die etwaige Specialuntersuchung abwenden zu können. Da ihn solches abgeschlagen wurde, bat er um Actenversendung, bloß über die Frage wegen Einsicht der Acten, worauf durch ein Urtheil der Facultät zu Jena erkannt wurde: «daß das Gesuch noch zur Zeit nicht stattfindet. Würde aber dem Inculpaten im fernern Verlaufe der Untersuchung, zur Abwendung einer bestimmten gegen ihn verfügten criminellen Maßregel, die Defension verstattet werden, so ergeht alsdann auch in Betreff der ihm zu bewilligenden Vorlegung der Acten w. R. i.»

In der nun fortgesetzten Untersuchung wird zunächst ein neuer Zeuge, nämlich der Schneidergeselle Conr. Aug. Pieper, 20 Jahre alt, vorgeladen, welcher nach geschehener Beeidigung Folgendes aussagt: «Der Rath X. hat mich mehrmals zu schmutzigen Streichen mißbraucht und mir dann in der Regel einen halben Thaler, zuweilen auch mehr dafür gegeben. Das erste Mal geschah es, als das Pflaster vor der M. Mühle gemacht wurde. X. begegnete mir auf dem Walle, als ich in's Theater gehen wollte, fragte mich, wohin ich wolle und schenkte mir einen halben Gulden. Nach dem Schauspiel redete er mich abermals an und nahm mich mit sich auf das «Bruch». Hier wollte er mir wieder ein großes Stück Geld geben, es ergriff mich aber eine solche Furcht vor ihm, daß ich entfloh. Nicht lange nachher traf er mich Abends in der Allee und beschied mich in den Eichenberg. Dahin folgte mir derselbe, liebkoste mich, versprach mir Geld und veranlaßte mich, daß ich ihm in die Hosen fassen und sein männliches Glied so lange reiben mußte, bis ihm der Saamen abging.» — Nachdem Zeuge den Ort näher bezeichnet hat, fügt er hinzu: «An eben dieser Stelle ist das Angegebene etwa noch drei Mal vorgefallen. Ueberdem mußte ich in den folgenden Malen es auch zugeben, daß er mir mit seiner Hand in die Hosen faßte und meine Schaamtheile rieb. Auch pflegte er dann seine Zunge in den Mund zu stecken, und mit meiner Zunge zu spielen. Außer den drei bis vier Malen im

Digitized by Google

Eichenberge hat sich das Angegebene zwischen X. und mir, wie ich meine, zwei Mal in der Twete, welche von dem Walle auf «das Bruch» führt, ein Mal neben dem Schauspielhause, ein Mal auf dem Graben, ein Mal in dem Wege hinter der Allee, ein Mal in der Allee selbst und ein Mal auf der Stube des X. ereignet (zehn Mal). Es ist jetzt schon ein Jahr her, daß ich mich von X. gänzlich zurückgezogen und seinen Anforderungen nicht mehr genügt habe.» Endlich nennt Pieper noch andere, jetzt aber abwesende Gesellen, die ihm erzählt, daß sie von X. auf gleiche Weise Geld verdient hätten.

Da nun in einem weitern Verhör dem Inculpaten der Vorhalt geschieht, ob er sich getraue, die Vorgänge im Eichenberge und im Müller'schen Garten Jedem in's Gesicht für unwahr zu erklären, so widerspricht er der Statthaftigkeit der Confrontation. Sein Anwalt legt förmliche Protestation gegen dieselbe ein, weil sie zwecklos und beschimpfend sei, erklärt, eine Vertheidigung zur Abwendung der Hauptuntersuchung und Confrontation einreichen zu wollen, und bittet zu diesem Ende um Gestattung der Einsicht der Acten, sowie eventuell um Actenversendung.

Da nun das Criminalgericht die Acteneinsicht, wegen der Weise, wie der Anwalt des Inculpaten sich in der Sache benommen hat, für sehr bedenklich hält, so beschließt es, die Acten zum Zweck eines Erkenntnisses über folgende Fragen zu versenden:

1) Ob nach Lage der Acten nunmehr ohne Weiteres gegen den Inculpaten mit der Confrontation zu verfahren? oder

2) wider denselben zuvörderst die Specialinquisition, im engern Sinne des Worts, förmlich auszusprechen sei? Auch ob etwa

3) in diesem oder jenem Falle, also wider die beabsichtigte Confrontation, oder wider die förmliche Eröffnung der Specialinquisition im engern Sinne, bewandten Umständen nach, dem Angeschuldigten nicht nur die Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung, sondern auch zu deren Behuf seinem bisherigen Rechtsbeistande die Einsicht der Untersuchungsacten vorher zu gestatten sei?

Gutachten.

§. 1. Unter den uns zur Entscheidung vorgelegten Fragen sind die beiden ersten alternativ gestellt, und erfordern daher

Digitized by Google

ſchon aus dieſem Grunde, beſonders aber um deßwillen eine vereinigte Erörterung, weil die rechtliche Beurtheilung der Statthaftigkeit der beiden ſtrafgerichtlichen Handlungen, auf welche ſich dieſe Fragen beziehen, nämlich die Confrontation und die Specialunterſuchung, im vorliegenden Falle auf denſelben Prämiſſen beruht.

Zwar iſt die Confrontation im Allgemeinen und der Regel nach an keine beſtimmte Stelle im Strafverfahren gebunden, ſondern kann, wenn ſie nur gehörig begründet und vorbereitet iſt, in jedem Theile deſſelben vorgenommen werden, falls der Unterſuchungsrichter, nach den vorliegenden Umſtänden, hoffen darf, daß ihr Zweck werde erreicht werden; unter welcher Vorausſetzung dann auch manche Criminaliſten dieſe Regel durch keine Ausnahme beſchränken. Tittmann, Handb. der Strafrechtswiſſ. Th. III, §. 801.

Da es jedoch ein allgemeiner Grundſatz des Strafproceſſes iſt, daß gegen einen Angeſchuldigten drückende und nachtheilige Proceßhandlungen nicht anders ſtattfinden, als wenn ſie theils rechtlich begründet ſind, theils durch Nothwendigkeit gerechtfertigt werden, und daß dergleichen Handlungen kein größeres Uebel ſein dürfen, als ſelbſt die Strafe des dadurch auszumittelnden Vergehens ſein würde; ſo muß die gedachte Regel nothwendig eine Ausnahme leiden, wenn die beſondern Verhältniſſe, unter welchen die Gegenſtellung geſchehen ſoll, dieſelbe zu einer beſchimpfenden Handlung machen. Daß nun aber dieſe Vorausſetzung in dem vorliegenden Falle eintritt, unterliegt keinem Zweifel. Denn es ſoll hier ein Mann, welcher in einem Staatsamte ſteht und übrigens von unbeſcholtenem Rufe iſt, wegen eines ſehr ſchimpflichen, und von ihm gänzlich abgeleugneten Verbrechens, einer Reihe von Mitſchuldigen und Zeugen, welche weit unter ſeinem Stande und zum Theil kaum über das Knabenalter hinaus ſind, gegenüber geſtellt werden, um ſich von ihnen die ſchmutzigen Handlungen, deren ſie ihn bezüchtigen, mit allen das ſittliche Gefühl empörenden Einzelnheiten in's Geſicht ſagen zu laſſen.

Die unter ſolchen beſondern Umſtänden vorzunehmende Confrontation enthält daher eine tiefe Verwundung des Ehrgefühls, eine öffentliche Beſchimpfung des Angeſchuldigten, und kann alſo nur unter denſelben Bedingungen verfügt werden, auf welchen die Statthaftigkeit der Specialunterſuchung beruht *). Koch instit. jur. crim. §. 851. Meister princ. jur. crim. §. 416.

*) Bauer, Lehrbuch des Strafproceſſes, §. 131 Note d.

Digitized by Google

§. 2. Diesemnach kommt es nun darauf an, zu prüfen, ob die Bedingungen der Statthaftigkeit der Specialuntersuchung im vorliegenden Falle vorhanden sind? Daß nun

A. zunächst das Verbrechen, dessen der Inculpat angeschuldigt ist, ein peinliches sei, läßt sich nicht bezweifeln. Denn die eigentliche Päderastie (commasculatio), deren doch der Inculpat durch einige Aussagen bezüchtigt wird, ist ohne Zweifel unter den Fällen begriffen, welche die P. G. O. Art. 116 mit der Strafe des Feuers bedroht. Ob aber dahin auch diejenigen unzüchtigen Handlungen zu zählen seien, deren der Inculpat außerdem beschuldigt ist, und in Hinsicht welcher aus den Untersuchungsacten bereits zur Ueberführung hinreichende Beweisgründe hervorgehen, darüber ließe sich insofern Zweifel hegen, als man solche für eine bloße, nur mit Hülfe Anderer verübte Selbstbefleckung halten könnte, die Onanie aber als solche, nicht zu den in der Carolina genannten Arten der Sodomie gehört. — Allein als bloße Selbstbefleckung läßt sich jedoch die vom Inculpaten mit mehren jungen Burschen getriebene Unzucht keineswegs betrachten, indem diese theils darin bestand, daß er Knaben und Jünglinge dahin brachte, daß sie sein männliches Glied reiben und dadurch eine Sgamenergießung bewirken mußten, theils gegenseitig deren Schaamtheile auf gleiche Weise ergriff und manipulirte, theils sie auf unzüchtige Weise küßte, ihnen seine Zunge in den Mund steckte und an ihren Zungen sog. Alles dieses geht über den Begriff der Onanie weit hinaus und paßt sowohl unter den Begriff der Knabenschändung, als unter die Worte des Art. 116: «so ein — Mann mit Mann — Unkeusch treiben». Auch würde der Sinn dieser Bestimmung, falls er zweifelhaft wäre, aus den umfassenderen Vorschriften des fremden Hülfsrechts erklärt werden müssen,

§. 4, J. de publ. jud. L. 1, §. 2, D. de extraord. del. (47, 11).

Martin, Lehrb. des deutsch. Criminalrechts, 2. Ausg. §. 281. wie dann auch die Gesetzesanalogie eine Anwendung des gedachten Strafverbotes auf die hier vorliegende Art der Unzucht mit sich bringt, weßhalb auch die älteren und neueren Criminalisten, fast nur mit Ausnahme Feuerbachs, dergleichen Handlungen zur Sodomie zählen, und (mit Ausnahme Martins a. a. O.) nur einen geringern Grad der Strafbarkeit annehmen. (Wächter, Lehrb. des Strafrechts, Th. II, §. 238, Note 83, u. die das. angef. Schriften).

Daß jedoch diese geringere Strafbarkeit nicht etwa der hier

Digitized by Google

vorliegenden Unzucht die Eigenschaft eines peinlichen Verbrechens entzieht, dieß bringen die besondern, deren Strafbarkeit beträchtlich erhöhenden Umstände mit sich. Dahin gehört:

1) die öftere Wiederholung desselben Verbrechens, und zwar mit verschiedenen Personen. Mit dem Schneidergesellen Pieper beging der Inculpat dasselbe 10 Mal; mit dem damaligen Schusterlehrling Schneeberg 1 Mal; mit August Meier 7 Mal; mit Simon Miska oft, ohne daß dieser die Zahl genau anzugeben vermochte. Auch verübte der Inculpat diese Unzucht

2) mit großer Schaamlosigkeit, indem er nicht nur ihm ganz unbekannte Bursche, und sogar mehre zugleich in den Eichenberg bestellte, sondern auch die unzüchtigen Handlungen mehrmals in Gegenwart anderer Burschen vornahm. — Besonders wird aber die Strafbarkeit dadurch sehr erhöht, daß er

3) junge Bursche, denen ein solches Laster wohl noch ganz fremd war, mit demselben bekannt machte, und durch den Reiz des Geldes zur Theilnahme verleitete, auf diese Weise aber solche in der That schändete, und sowohl ihre Sittlichkeit als ihre Gesundheit gefährdete, wodurch dann seine Handlungen zugleich den Charakter der Gemeingefährlichkeit annahmen. Hierzu kommen endlich

4) noch die persönlichen Verhältnisse des Inculpaten, insbesondere sein hohes Alter und sein Stand als Staatsdiener, welche, als sehr wichtige Abrathungsgründe, ihn gegen jede Versuchung, sich mit Knaben, mit Handwerkslehrlingen, in einen so erniedrigenden Verkehr einzulassen, hätten sichern müssen, und welche folglich, da sie diese Wirkung nicht hatten, die Stärke und Gefährlichkeit seiner Neigung zu dieser Art der Unzucht beurkunden.

Nach allem diesem ist es außer Zweifel, daß hier ein zur Specialuntersuchung und also auch zur Confrontation geeignetes Verbrechen vorliegt.

§. 3. Außerdem fehlt es auch

B. nicht an dem erforderlichen Grade des Beweises sowohl des Thatbestandes, als der Schuld des Inculpaten, als Thäters. Da die Beweisgründe für diese beiden Thatsachen zusammenfallen, so sind sie hier verbunden darzustellen. Was nun

1) zunächst die Anschuldigung der eigentlichen Päderastie anlangt, so beruht diese hauptsächlich auf dem außergerichtlichen Geständnisse des August Meier, welches dieser auf der Hauptwache gegen den Policeidiener L. ablegte, indem er diesem erzählte, daß

Digitized by Google

der Inculpat ihm einen Riemen um den Leib geschnallt, worauf er sich mit Händen und Füßen habe auf die Erde stellen müssen, daß aber er selbst so wenig, als Simon Miska, mit welchem dasselbe geschehen, solches vor Schmerzen habe aushalten können. Auch sagte derselbe August Meier aus: Simon Miska habe einem Lehrburschen des Schlosser Ahrens erzählt, daß der Inculpat ihm einen Riemen um den Leib geschnürt, daß ihm die Gedärme hinten herausgekommen wären, worauf der Inculpat Seinen hereingesteckt habe. Nun will sich zwar dieser Meier nicht mehr erinnern, dieses zu dem Policeidiener gesagt zu haben, und er sowohl als Miska leugnen es ab, daß der Inculpat ihnen einen Riemen um den Leib geschnallt habe. Allein abgesehen davon, daß das einmal geschehene Geständniß durch ein solches angebliches Nichterinnern und durch einen begründeten Widerruf nicht aufgehoben wird, sowie, daß der Inculpat den Meier durch Geschenke und verheißene Belohnung zur Verschwiegenheit zu bestimmen gesucht hat, trägt auch die Aussage ein wichtiges inneres Merkmal der Glaubwürdigkeit an sich, indem die gedachte Angabe der vom Inculpaten mit ihnen vorgenommenen Procedur gewiß nicht als eigne Erfindung junger Handwerkslehrlinge betrachtet werden kann, ebensowenig aber vorauszusetzen ist, daß ihnen ein solches Verfahren der Knabenschänder auch nur durch Hörensagen bekannt geworden sei. Vielmehr ist solches als eine, nur geübten und raffinirten Päderasten bekannte Methode der Verübung widernatürlicher Unzucht zu betrachten. Auch läßt sich erwarten, daß durch Fortsetzung der Untersuchung mehr Licht über diese Anschuldigung verbreitet werden wird, als wozu noch mehre Mittel vorhanden sind. Es gehört dahin zunächst die wiederholte Abhörung des August Meier und des Simon Miska, mit angemessenem Vorhalten. Außerdem die Vernehmung des Lehrburschen beim Schlosser Ahrens (Louis Branding?) von welchem August Meier jenes Verfahren des Inculpaten gehört zu haben versichert. Auch hat Simon Miska ausgesagt: Hans Platte habe ihn versichert, von August Rinker gehört zu haben, der Inculpat schnalle den Knaben einen Riemen um und mache ihnen dann hinten etwas herein, über welchen Umstand jedoch bisher weder Hans Platte, noch August Rinker verhört worden ist. — Falls aber auch für diese erste Anschuldigung kein vollständiger Beweis zu erbringen sein sollte, so liegt doch

2) in Hinsicht der übrigen, von dem Inculpaten mit meh-

Digitized by Google

ren Lehrburschen betriebenen, oben bereits näher angegebenen Arten der widernatürlichen Unzucht in den Acten bereits ein zur Ueberführung desselben hinreichender Beweis vor. Dieser ergiebt sich aus den Bekentnissen und Anschuldigungen von fünf Personen, mit welchen der Inculpat dergleichen Unzuchtsverbrechen verübt hat, nämlich des Schuhmachermeisters Schneeberg, des Schneidergesellen Pieper, des August Meier, des Simon Miska und des August Rinker. Nun sind zwar alle diese Zeugen zugleich als Mitschuldige zu betrachten, wonach also ihre Aussagen nur die Kraft von Anzeigen haben. Allein ihre Mitschuld ist von der Beschaffenheit, daß dadurch die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen nur wenig gemindert wird. Denn sie wurden vom Inculpaten zur Theilnahme an seinen unzüchtigen Handlungen (durch Geld) verleitet, und verhielten sich dabei mehr leidend als thätig, und es kann sie sowohl aus diesen Gründen, als wegen ihres jugendlichen Alters, nur eine geringe Strafe treffen. Auch findet sich bei ihnen keiner der Beweggründe, welche einen Angeschuldigten wohl zur falschen Angabe angeblicher Mitschuldigen anzutreiben pflegen, und sie haben nur mit Schaam und Zaudern ausgesagt. Jedenfalls werden aber ihre Aussagen und Geständnisse auf mehrfache Weise dergestalt unterstützt, daß dasjenige, was ihnen, als Mitschuldigen, an Glaubwürdigkeit abgehen mag, dadurch auf der andern Seite völlig ersetzt wird. Dahin gehört

a) die Umständlichkeit ihrer Aussagen. Sie erzählen die verschiedenen Hergänge mit der genauesten Angabe aller Einzelnheiten, insbesondere der Zeit, des Ortes, des genommenen Weges, der eigenen Worte des Inculpaten, seines ganzen Verfahrens und des Betrags des ihnen von demselben gegebenen Geldes. Es ist hiernächst

b) nicht etwa von der Angabe eines einzelnen Mitschuldigen die Rede, sondern es sind deren fünf, welche das Verfahren des Inculpaten im Ganzen auf dieselbe Weise beschreiben. Insbesondere

c) stimmen die drei Zeugen, welche über die neuesten Vorgänge aussagen, in der Angabe der einzelnen Umstände untereinander völlig überein. Vorzüglich gilt dieses von denen, mit welchen der Inculpat zugleich Unzucht trieb, nämlich Meier und Rinker im Eichenberge, und mit Meier und Miska in Müllers Laube. Hierzu kommt ferner

d) die völlige Uebereinstimmung der Angaben jener drei Zeu-

Digitized by Google

gen mit der Aussage der übrigen eidlich abgehörten Zeugen, in Hinsicht des Ortes und der Zeit des Zusammentreffens mit dem Inculpaten, der von ihm ergangenen Aufforderung, in den Eichenberg zu kommen, der sodann von den Zurückkehrenden gemachten Mittheilungen und des von ihnen vorgezeigten Geldes; als worüber wir uns hier, da es gegenwärtig noch nicht auf Fällung eines Straferkenntnisses ankommt, nur im Allgemeinen auf die Aussagen des Johann Platte, Hermann Klingenberg, Louis Branding, Wilhelm Althof, H. Julius Jsing und Friedrich Rinker beziehen können.

Da diesemnach die Bedingungen der Statthaftigkeit sowohl der Specialinquisition als der Confrontation in vorliegendem Falle vorhanden sind, so ist die Sache zur Vornahme dieser beiden gerichtlichen Handlungen vollkommen geeignet. Es kann auch, soviel insbesondere die Confrontation betrifft, gegen dieselbe nicht etwa eingewendet werden, daß es

1) der Gegenstellung nicht mehr bedürfe, indem, der obigen Ausführung zufolge, bereits ein zur Ueberführung des Inculpaten hinreichender Anschuldigungsbeweis vorhanden sei und der Anwalt des Inculpaten auch um Schließung der Untersuchung gebeten habe. Denn eines Theils fehlt es doch wenigstens in Hinsicht der, dem Inculpaten beigemessenen Päderastie, noch an einem genügenden Beweise, andern Theils zweckt die Confrontation zugleich zur Vertheidigung der Angeschuldigten ab, und Verzichtleistungen sind im Strafprocesse unstatthaft und wirkungslos. Ebensowenig giebt aber

2) das unverkennbar Drückende, welches die Confrontation im vorliegenden Falle hat, dem Inculpaten einen Rechtsanspruch auf Verschonung mit dieser allerdings für ihn sehr unangenehmen Handlung, denn sie ist nicht bloß rechtlich statthaft, sondern auch nothwendig, und diese Nothwendigkeit hat der Inculpat selbst, durch sein Ableugnen aller, sogar der bereits vollständig erwiesenen Thatsachen herbeigeführt (Stübel, das Criminalverfahren in den D. Gerichten, Bd. IV, §. 2064, S. 202), und das Gericht ist zur Anwendung aller gesetzlichen Wahrheitserforschungsmittel umsomehr verpflichtet, je größer das vom Inculpaten gegebene öffentliche Aergerniß ist, und in je nachtheiligeres Licht die Strafrechtspflege durch besondere Schonung eines Verbrechers von Stand gesetzt werden würde.

§. 4. Es kommt diesemnach nur noch darauf an, zu beur-

Digitized by Google

theilen, mit welcher der beiden gleich statthaften Handlungen, nämlich mit der eigentlichen Specialinquisition, und also mit dem articulirten Verhör des Inculpaten, oder mit der Confrontation der Anfang zu machen sei? Hier würde nun, im Allgemeinen betrachtet, zunächst die Specialuntersuchung zu eröffnen und darin dann die Confrontation, an der passenden Stelle, vorzunehmen sein. Allein die besondere Lage der vorliegenden Sache macht es nicht nur rathsam, sondern auch nothwendig, zuvörderst und alsbald zur Confrontation zu schreiten, nach deren Resultaten sich dann das weiter einzuschlagende Verfahren, insbesondere die Vornahme und Einrichtung des articulirten Verhörs, bestimmen lassen wird. Denn es hat

1) der Inculpat die ihm angeschuldigten Unzuchtsverbrechen nicht nur im Allgemeinen durchaus abgeleugnet, sondern auch die ihm über die einzelnen Anschuldigungen vorgelegten 54 Fragen sämmtlich mit einem unbedingten «Nein»! beantwortet, wonach sich also mit Gewißheit voraussehen läßt, daß er im articulirten Verhör ebenso verfahren, und daß solchergestalt dasselbe völlig fruchtlos bleiben würde. Auch kann

2) nicht etwa versucht werden, durch vorläufige Aussetzung der Confrontation und spätere unerwartete Vornahme derselben den Inculpaten zu überraschen, und auf diese Weise zum Geständnisse zu bringen, da derselbe schon durch seine Protestation wider die Gegenstellung gezeigt hat, daß diese ihn nicht überraschen würde, und da er Zeit gehabt hat, sich auf dieselbe vorzubereiten.

§. 5. Die dritte der uns vorgelegten Fragen bezieht sich auf zwei verschiedene Gegenstände, nämlich

A. ob dem Inculpaten die Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung wider die erkannte Confrontation, oder Specialuntersuchung zu gestatten sei? — Nun ist es zwar eine wichtige Pflicht der Strafgerichte, die rechtliche Statthaftigkeit dieser lästigen Proceßhandlungen von Amtswegen sorgfältig zu prüfen; auch sind diese Handlungen im vorliegenden Falle, der obigen Ausführung zu Folge, vollkommen statthaft, und es erscheint daher eine besondere Vertheidigung dagegen weder nothwendig noch nützlich. Dennoch kann dem Inculpaten dieselbe, da er sie verlangt, nicht verweigert werden. Denn abgesehen von der Rechtsgunst der Vertheidigung überhaupt, ist es nicht zu verkennen, daß der Inculpat die Confrontation eben so sehr fürchtet, als die Strafe selbst, so daß die bloße Nebenvertheidigung hierdurch für ihn gewissermaßen zu einer

Digitized by Google

Hauptvertheidigung wird, und ihm also eben so wenig, als diese, versagt werden kann. Was hiernächst

B. das Gesuch des Vertheidigers um Gestattung der Einsicht der Untersuchungsacten anlangt, so ist solche zwar im Allgemeinen und der Regel nach auch zum Behuf der s. g. Nebendefensionen oder Proceßvertheidigung, aus dem Grunde für zulässig zu achten, weil sie als Mittel für den Zweck solcher Vertheidigungen anzusehen ist (Meister princ. jur. crim. §. 391. Mittermaier Anleit. zur Vertheidigungskunst).

§. 52. Diese Regel muß indessen eine Ausnahme leiden, wenn bestimmte Gründe vorhanden sind, zu befürchten, daß durch die Acteneinsicht Collusionen herbeigeführt werden möchten und daß wohl gar der ganze Erfolg der Untersuchung dabei auf das Spiel gesetzt werde*). Die Besorgniß der Collussion mit den Zeugen und Mitschuldigen ist aber im vorliegenden Falle wohl begründet, indem der Inculpat schon vor dem Beginn der Untersuchung, als sich das Gerücht von seinem unzüchtigen Verkehr mit jungen Burschen verbreitete, mehre seiner Mitschuldigen durch Geld und Versprechungen zur Verschwiegenheit zu bewegen suchte. So sagt August Meier aus, der Inculpat habe ihn durch andere Bursche zu sich bestellen lassen und ihn dann aufgefordert, ja nichts von dem zwischen ihnen Vorgefallenen zu sagen, mit dem Versprechen, wenn er schweige, ihn tüchtig bezahlen zu wollen; auch habe ihm Inculpat damals 12 Gr., und als er nachher Abends noch zweimal mit ihm deßhalb gesprochen, jedesmal 8—9 Gr. gegeben. Eben so deponirt Simon Miska, daß der Inculpat, als er ihm und Meier 6 Gr. gegeben, sie dringend ermahnt habe, Niemand von der Sache etwas zu sagen. Während also hiernach vorauszusetzen ist, daß der Inculpat solcher Gestalt seine Mitschuldigen bereits zur Zurückhaltung in ihren Aussagen bewogen hat, entsteht daraus die gegründete Besorgniß, daß derselbe den ihm bekannt werdenden Inhalt der Acten zu weiteren Collusionen benutzen würde, weshalb er sich dann nicht beschweren dürfte, wenn seinem Vertheidiger die Acteneinsicht versagt würde.

Da jedoch das Fürstliche Criminalgericht, aus Humanität und schonender Berücksichtigung des Alters und der bürgerlichen Verhältnisse des Inculpaten, nicht nur den, zur Verhütung von Collusionen nothwendigen Wachtarrest, sondern auch die Bewa-

*) Bauer, Lehrbuch des Strafproceßes, §. 176, Note b.

Digitized by Google

chung des Inculpaten in seiner Wohnung aufgehoben und ihn gegen Caution ganz auf freien Fuß gesetzt hat, hierdurch aber demselben es möglich geworden ist, die schon vorher begangenen Collusionen fortzusetzen, so ist nicht zu bezweifeln, daß er von den Mitschuldigen bereits erfahren hat, wie weit diese in ihren Aussagen gegangen sind, sowie daß von ihm weitere Versuche gemacht sein werden, dieselben zum Verschweigen der noch nicht angegebenen Thatsachen zu bestimmen; wonach also die Absicht, durch Verweigerung der Acteneinsicht dergleichen Collusionen zu verhindern, nicht mehr zu erreichen sein dürfte, mithin der Grund einer solchen Verweigerung wegfällt.

Eben daher hat es dann kein erhebliches Bedenken insbesondere, dem bisherigen Rechtsbeistande des Inculpaten die Acteneinsicht zu gestatten. Denn wenn dieser gleich ein warmes Interesse für den Inculpaten an den Tag gelegt, und sich hierdurch hat bestimmen lassen, gleich beim Anfange der Untersuchung Beschwerde zu führen und den so wünschenswerthen raschen Fortgang derselben zu hemmen; so hat er sich doch keiner solchen rechtswidrigen Handlung schuldig gemacht, wegen deren er von Führung der Defension und von der hierzu erforderlichen Einsicht der Acten ausgeschlossen werden könnte.

Ich trage daher auf ein, der vorstehenden Ausführung entsprechendes Instructorium an.

Da endlich die Actenversendung auf besonderes Verlangen des Inculpaten geschehen ist, so hat derselbe auch die dadurch verursachten Kosten zu übernehmen. Göttingen den 24. Januar 1833.

Bauer.

B. Königreich Hannover.

Der Militairpensionair Conrad Cleve zu Bißhausen, 52 Jahre alt und seit 22 Jahren verheirathet, stand bereits seit längerer Zeit in dem Rufe, daß er Knabenschänderei treibe. Schon im Jahre 1819 wurde deßhalb eine Untersuchung wider ihn eingeleitet, welche folgende Veranlassung hatte. Der Husar Muthig zeigte am 27. Jan. 1819 an: Cleve habe ihm versprochen, daß er ihm seine Güter übergeben wolle, weßhalb er seinen Abschied genommen habe. Drei bis vier Mal habe er bei demselben logirt

Digitized by Google

und mit ihm in einem Bette geschlafen. So oft dieß geschehen, habe Cleve mit ihm Unzucht treiben wollen und auch wirklich getrieben.

Der hierauf, in Folge einer geschehenen Anzeige, vernommene Drescher Köster sagt aus: Als er im Jahre 1816—1817 bei Cleve zur Miethe gewohnt, habe ihn dieser eines Abends unter dem Vorwande, daß er ihm etwas erzählen wolle, mit auf seine Kammer genommen und ihm hier so lange zugeredet, bis er sich mit ihm in's Bett gelegt. Als er nun im ersten Schlafe gewesen, habe Cleve ihm an seinem männlichen Gliede herumgegriffen und sich mit dem Munde vor seinen Hintern gelegt, in welchen er ihm hereingeblasen. Da er nun bemerkt, daß Cleve schlechte Dinge mit ihm treiben wolle, so habe er ihn unwillig verlassen. Nach vier Wochen habe er sich jedoch wieder bereden lassen, sich zu Cleve in's Bett zu legen, wo dann dieser an ihm herumgegriffen und Bewegungen an seinem Hintern vorgenommen habe, als wenn derselbe mit der Zunge darin herumlecke. Die Flüssigkeit, welche er beim Erwachen an seinem Hintern gefühlt, habe er für eine Folge des Leckens gehalten. Da er sich deßhalb von Cleve entfernt habe, so sei dieser sehr aufgebracht gegen ihn gewesen, habe immer Streit erregt und ihn dadurch veranlaßt, auszuziehen.

Der zwanzigjährige Maurergeselle Specht deponirt: Cleve habe im vergangenen Sommer sehr eifrig seine Bekanntschaft gesucht und ihm einst, als er bei ihm gewesen, die Abtretung seiner Güter versprochen. Fast mit Gewalt habe er ihn zum Essen bei sich behalten und bei ihm zu schlafen genöthigt. Hier habe er ihn in den Arm genommen und an seinem männlichen Gliede herumgefühlt. Während er darüber eingeschlafen sei, habe Cleve sein Glied in seinen Hintern gebracht, ihm mit demselben darin herumgefahren und ihm solches in den Mastdarm zu schieben gesucht. Darüber sei er erwacht und habe sich alsbald entfernt. Sein Mastdarm habe ihm sehr wehe gethan und in seinem Hemd sei eine Unreinlichkeit von grünlicher Farbe gewesen. Das Nämliche sei späterhin noch einmal geschehen. Aehnliche Schandthaten habe Cleve mit dem Jäger Sitzmann getrieben.

Soweit erstreckt sich diese frühere Untersuchung, welche der, seitdem verstorbene Amtmann N. N. liegen gelassen.

Als nun am 3. September 1826 dem Bauermeister Brand zu Bißhausen angezeigt wird, daß Cleve den Leinweber Christoph Ludwig auf eine verdächtige Weise bei sich habe, begiebt sich der-

Digitized by Google

selbe mit dem Obervoigt in das Cleve'sche Haus, wo sie Beide in einem Bette liegend finden und sie verhaften. Der zunächst verhörte Ludwig, 25 Jahre alt, sagt aus: er habe den Cleve zum ersten Mal am vorhergehenden Donnerstage gesehen, wo er ihm im Brackenkruge ein Glas Branntwein zugetrunken. Auf dem Wege von da nach Bißhausen habe ihn derselbe mehrmals seine Liebe versichert, und ihn gebeten, bei ihm zu Abend zu essen und zu schlafen. Als sie nun zusammen im Bette gelegen, habe sich Cleve mit dem Kopfe zu seinen Füßen gelegt und zu ihm gesagt, er habe ihn so lieb, daß er ihm den Dreck aus dem A— fressen möge. Darauf habe er ihm das Hemd zurückgeschoben, sich mit dem Munde vor seinen After gelegt, und ihn aufgefordert, zu drängen. Dieß habe er auch gethan und Cleve habe seine Excremente verzehrt, dabei auch, als er noch nicht genug gehabt, ihn immer aufgefordert, noch mehr zu drängen. Hiernächst, als er die Excremente hinuntergeschluckt, habe er ihm sein männliches Glied in den After stecken wollen, welches er aber nicht gelitten. Darauf sei Cleve, das Gesicht vor seinem After habend, eingeschlafen. Als ihn derselbe gegen Morgen abermals beunruhigen wollen, sei er aufgestanden. Derselbe habe ihn nun aufgefordert, ihm seine Excremente in den Mund zu geben. Er habe sich daher auf dessen Mund gesetzt und versucht, abermals seine Nothdurft zu verrichten. Dieß sei ihm gelungen und Cleve habe solches wieder verzehrt, wobei er bemerkt, daß er ohne solchen Menschendreck nicht leben könne.

Als er am 2. Sept. von Nörten zurückgekehrt und vor Cleve's Hause vorbeigekommen sei, habe dieser ihn angerufen. Er sei nun auf dessen Bitten mit ihm zu Bette gegangen, wo ihn dieser umfaßt und versichert habe, daß er ihn so lieb habe, daß er ihn wohl auffressen möge. Sodann sei derselbe wieder mit dem Munde an seinen After gekommen und habe ihn aufgefordert zu drücken. Dieß habe er gethan und Cleve habe seine Excremente wieder verzehrt. Darauf habe er auch andere Unzucht mit ihm treiben wollen, welches er aber standhaft verweigert, ungeachtet ihm Cleve Geld und Kleidungsstücke versprochen habe. Eingeschlafen wäre er nicht, aus Besorgniß, daß Cleve ihn im Schlafe überfalle. Einige Stunden nachher sei er verhaftet worden. Knabenschändung habe derselbe nicht mit ihm verübt, ihn jedoch dazu verleiten wollen.

Der Inculpat Cleve leugnet in dem nun mit ihm angestellten

Digitized by Google

Verhöre die ganze Anschuldigung, versichert, den Ludwig mit in sein Haus genommen zu haben, um mit ihm das, dem Krüger Meyer gehörige Korn zu dreschen. Das zweite Mal habe Ludwig im Vorbeigehen vor dem Brackenkruge zu ihm gesagt, daß er bei der Rückkehr von Nörten wieder bei ihm übernachten wolle. Unanständigkeiten habe er mit demselben überall nicht getrieben. Ihm sei davon gar nichts bewußt. Er sei ja schon ein alter schwacher Mann und habe seit 10—12 Jahren mit seiner Frau den Beischlaf nicht vollzogen. Ueberhaupt habe er nie große Neigung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes gespürt. Neigung zu Männern habe er aber in seinem Leben nicht gehabt.

Christoph Ludwig versichert dagegen, die reine Wahrheit ausgesagt zu haben. Auch habe er, als er beim Brackenkrug vorbeigegangen, dem Cleve nur einen guten Abend geboten, und sei nicht aus freiem Antrieb in dessen Wohnung gegangen, sondern erst als Cleve, der im Fenster gelegen, ihn dringend darum gebeten habe, wobei dieser ihm auch erzählt, daß er in der letzten Nacht in der vor seiner Hinterthür befindlichen Laube bis um 12 Uhr auf ihn gewartet habe. Erst, nachdem er ihm versprochen, daß er sich nicht wieder an ihn vergreifen wolle, sei er zu ihm gegangen. Er sehe wohl ein, daß er sich auf eine schmutzige Weise betragen; allein Unzucht habe er überall nicht begangen, sondern den Cleve, als er ihm angesonnen habe, daß er ihm erlaube, sein Glied in seinen After zu stecken, zurückgeworfen.

Cleve bleibt indessen, auf wiederholten Vorhalt, beim Leugnen.

Die Ehefrau des Cleve, Luise geb. Bierwirth, 65 Jahre alt, sagt aus: sie habe in ihrer 22jährigen Ehe mit demselben wenig Freude genossen. Cleve sei heftig und grob, und habe sich niemals mit ihr fleischlich vermischt. In der Hochzeit habe er gethan, als ob er mit ihr den Geschlechtstrieb befriedigen wolle, habe sie umarmt, weiter sei es aber nicht gekommen; vielmehr habe derselbe geäußert, wie er besorge, daß sie schwanger werden und ihm sterben möge. Dabei habe sie sich in der Regel beruhigt, und wenn sie sich über seine Zurückgezogenheit gewundert, so habe er ihr dieselbe Antwort gegeben. — Daß ihr Mann im Verdacht stehe, mit Männern so zu leben, wie er mit seiner Frau leben sollte, dieß habe sie schon vor mehren Jahren vernommen, könne aber darüber nichts aussagen. Er habe häufig Männergesellschaft bei sich gehabt, ohne daß sie sich dabei etwas Arges gedacht.

Digitized by Google

In der hierauf zwischen dem Inculpaten und Ludwig vorgenommenen Gegenstellung, sagt dieser jenem alle einzelne Umstände in's Gesicht, welches jedoch Cleve alles für Lügen erklärt. Als ihm insbesondere Ludwig vorhält, daß er gesagt habe, er könne ohne solchen Dreck nicht fertig werden, erwiderte Cleve: «Ach du lieber Gott»! und schweigt dann. — Ludwig ist sodann, nach geleisteter eidlicher Caution, der Haft entlassen worden.

Die beiden Nachtwächter deponiren: sie hätten am Abend des 2. Septembers bemerkt, daß Cleve noch spät auf Jemand warte und ihn daher beobachtet. Um 11 Uhr sei Ludwig die Straße von Nörten hergekommen, beim Cleve'schen Hause stehen geblieben und habe sich durch Husten zu erkennen gegeben. Cleve habe dieß erwidert und, ohne etwas zu sprechen, den Ludwig zur Hausthüre hereingelassen. Dabei zeigt der eine Nachtw. an, er habe angehört, daß Cleve sich im Frühjahr mit dem Husar Nahme sehr laut geschimpft, wobei ihm dieser vorgeworfen, daß er ihn zur Knabenschändung habe verführen wollen.

Der deßhalb vorgeladene Husar Nahme (19 Jahre alt) sagt aus: Als er im Frühjahr in Bißhausen in Cantonirungsquartier gelegen und bei Cleve 2 Tage essen müssen, habe Dieser ihn auf zudringliche Art liebkosen wollen, wobei er ihn genöthigt, bei ihm zu logiren, indem er ein sehr gutes Bett habe. So habe er ihn mehre Tage unaufhörlich verfolgt. Er habe ihn aber zurückgestoßen. Ganz deutliche Anträge zur Knabenschändung habe er ihm nicht gemacht; aber die Absicht sei ganz deutlich wahrzunehmen gewesen. Auch der Husar Jaep habe ähnliche Auftritte mit ihm gehabt.

Dieser Jaep (22 Jahre alt) giebt an: Im Frühjahr 1825 habe er einige Tage beim Inculpaten im Quartier gelegen. Gleich am ersten Tage sei ihm derselbe auf eine ganz auffallende Weise zuvorkommend und artig begegnet, welches in förmliche Zudringlichkeit ausgeartet sei. Zwei Nächte habe er mit demselben in einem Bette geschlafen, ohne daß solcher, seines Wissens, mit ihm etwas Unanständiges vorgenommen, vermuthlich weil er ihm von Anfang sehr ernst und kalt behandelt habe.

Nachdem hierauf dem Amtsvoigt Auftrag gegeben worden, Nachrichten über die Personen, womit Cleve Unzucht getrieben haben soll, einzuziehen, macht derselbe sechs Personen namhaft, aus deren Aussagen hier noch Folgendes zu bemerken ist.

Der Hutmachergeselle Holm aus Ploen (25 Jahre alt) depo-

Digitized by Google

nirt: Als er drei Wochen vor Ostern, Abends um 10 Uhr, aus dem Brand'schen Wirthshause zu Bißhausen nach Nörten, wo er in Arbeit gestanden, habe zurückkehren wollen, habe der Inculpat zu ihm gesagt: es sei ja so dunkel, er möge die Nacht in seinem Hause bleiben. Dieß habe er angenommen, und sei in dem Bette, in welches er gebracht worden, da er wohl ein Glas Branntwein mehr getrunken, bald eingeschlafen. Nach einer Weile sei er ganz nüchtern wieder aufgewacht, dadurch, daß Jemand an seinen Hüften herumgekniffen. Hier habe er gefunden, daß er mit seinem Hintern in dem Schooße seines Beischläfers liege, und in diesem, an der Sprache, den Inculpaten erkannt. Derselbe habe, seiner Ueberzeugung nach, Knabenschändung mit ihm treiben wollen, indem er sich mit seinem ganz steifen männlichen Gliede an ihn gedrängt habe. Als er wieder eingeschlafen, sei er nach einiger Zeit aufgewacht und habe gefunden, daß sein Glied von Cleve in den Mund genommen worden, und daß durch den Reiz veranlaßt, ihm Saamen abgegangen, welchen Cleve heruntergeschluckt habe. Das Schlucken habe er ganz deutlich gehört und am andern Morgen noch die Eindrücke von den Zähnen an seinem Gliede wahrgenommen. Höchst aufgebracht über Cleve, habe er denselben aus dem Bette geworfen. Seinem Meister, dem Hutmacher Wenig in Nörten, habe er den Vorfall erzählt, und nebst diesem, dem Cleve, welcher etwa acht Tage später wegen eines Hutes nachgefragt habe, seine schlechten Absichten vorgehalten, von dem aber Alles abgeleugnet worden.

Auch vor Gericht, wo ihm diese Aussage vorgehalten wird, erklärt der Inculpat Alles für unwahr und behauptet, Holm und er hätten ganz ruhig beisammen geschlafen. In der nun vorgenommenen Confrontation sagt ihm Holm alle Umstände in's Gesicht, worauf er aber nichts weiter erwidert, als daß er davon nichts wisse, daß es unwahr sei und daß er bei seiner Aussage beharren müsse. — Nachdem nun Holm, welcher seine Wanderschaft fortzusetzen im Begriff war, den Zeugeneid geschworen, und seine ihm nochmals vorgelesene Aussage für durchaus richtig erklärt hatte, versichert er, nichts weiter hinzusetzen zu können, als daß Cleve, wie ihm, Holm, ein Wind abgegangen, gesagt habe: das sei Schade, den wolle er gehabt haben!

Der Tagelöhner Küster, 37 Jahre alt, sagt aus: Vor etwa sechs Jahren habe er ein Jahr lang bei Cleve gewohnt, dann sei

Digitized by Google

ihm aber die Wohnung von demselben gekündigt worden, weil er dessen unreinen Begierden nicht habe folgen wollen. Cleve habe ihn nämlich mehrmals auf seine Schlafkammer genöthigt, weil er ihm etwas zu erzählen habe. Hier habe er ihm Branntwein zugetrunken und ihm zu bereden gesucht, daß er bei ihm schlafen möge, welches dann auch etwa drei Mal geschehen sei. Das erste Mal habe, als er eingeschlafen, der Inculpat sich mit dem Munde vor seinen After gelegt und mit der Zunge darin geleckt. Er habe solchem dieses niedrige Benehmen verwiesen und sich entfernt, weßhalb Cleve mit ihm unzufrieden gewesen und gedroht habe, daß er ausziehen solle. Nachher habe er sich noch zwei Mal verleiten lassen, bei demselben zu schlafen. Das zweite Mal habe sich Cleve ebenso benommen, wie das erste Mal, das dritte Mal habe er sich ihn nicht so weit kommen lassen, sondern sich entfernt. — Der Tagelöhner Knocke habe einmal, als er beim Schlachten helfen sollen, bei Cleve geschlafen, jedoch versichert, denselben immer in einiger Entfernung gehalten zu haben, weßhalb dann Cleve auch keinen Versuch gemacht habe, Knabenschändung mit ihm zu treiben. Nachher habe er ihm aber mehrmals angeboten, bei ihm zu schlafen.

Der Brauknecht Thiele giebt an: Cleve, bei dem er gewohnt, sei in der ersten Woche, als er schon mit seiner Frau zu Bett gelegen, in seine Schlafkammer gekommen und habe ihn dringend gebeten, doch bei ihm zu schlafen Er habe solches jedoch verweigert, weil er gewußt, daß er in dem Ruf eines Knabenschänders stehe.

Der vormalige Husar Arnemann sagt aus: Cleve habe ihm vor etwa drei Jahren angeboten, bei ihm zu schlafen. Als er solches angenommen, habe er ihn erst mit Semmel und Branntwein bewirthet, worauf sie sich zusammen in's Bett gelegt. Da er sehr müde gewesen, so habe er fest geschlafen und sei erst Morgens um 5 Uhr erwacht. Hier habe nun Cleve vor seinem After gelegen und mit der Zunge darin geleckt. Deßhalb sei er aus dem Bett gesprungen und weggegangen. Cleve habe ihn so ausgesogen, daß er drei Tage lang unfähig gewesen sei zu arbeiten. Auch sei er durch das Saugen an seinem After wund gewesen. Soviel er wisse, habe Cleve keinen Versuch gemacht, Knabenschändung mit ihm zu treiben.

Der Inculpat, welchem alle diese Aussagen vorgehalten werden, giebt zu, daß die genannten Personen bei ihm geschlafen haben,

Digitized by Google

leugnet aber die Anschuldigungen ab, indem er versichert, er habe sich keine Unanständigkeiten erlaubt, davon sei ihm nichts bewußt.

Von dem Pastor H. zu Buhle findet sich eine Anzeige bei den Acten, wonach auch dem ehemaligen Husar Kulenkamp etwas Aehnliches vom Inculpaten zugemuthet sein soll; auch habe der Schullehrer Döhne zu Bißhausen von seinen Kindern gehört, daß der Inculpat die Excremente von Menschen auf Papier im Backofen getrocknet habe.

Hiermit schließen die Untersuchungsacten, welche das Gericht H. an unser Collegium zur Ertheilung eines Instructoriums eingesendet hat.

Gutachten.

Es ist zu bedauern, daß die Untersuchung der unerhörten Unfläthereien nicht hat vermieden werden können. Weil indessen der Inculpat schon durch den Ruf der Knabenschänderei bezüchtigt wurde, und bereits im Jahre 1819 deßhalb ein gerichtliches Verfahren wider ihn geführt worden war, auch die neuern zur Offenkundigkeit gelangten Vorfälle großes Aufsehen erregt hatten, so konnte sich das Gericht einer Untersuchung nicht wohl überheben. Da aber hierdurch die Bestialitäten des Inculpaten eine noch größere Publicität erlangt haben, so ist es sehr zu wünschen, daß solche nun auch soweit ausgemittelt werden, um den Inculpaten zur Strafe ziehen, und hierdurch einen wohlthätigen Eindruck machen zu können. Untersucht man nun in dieser Hinsicht:

I. die Natur und den Thatbestand desjenigen Verbrechens, dessen Cleve beschuldigt wird, so kommt es zwar

A) zunächst und hauptsächlich nur auf die ihm angeschuldigte Sodomia ratione sexus, oder Päderastie an, indem die übrigen, angeblich verübten Bestialitäten, nicht als Verbrechen anzusehen sind, da kein Gesetz solche mit Strafen bedroht. Allein es liegen doch in diesen, die Päderastie begleitenden Umständen theils, objectiv betrachtet, Erschwerungsgründe, theils Beweise einer auffallenden Brutalität, mithin Gründe einer sehr erhöhten subjectiven Strafbarkeit, theils enthalten sie zugleich starke Anzeigen der Päderastie, indem dieses Laster von dergleichen Entartungen des Geschlechtstriebes begleitet zu sein pflegt. In allen diesen Hinsichten gehören also die befragten Bestialitäten mit zu den Gegenständen

Digitized by Google

der Untersuchung. — Was aber die Knabenschändung anlangt, so sind es

B) nur Versuche dieses Verbrechens, deren der Inculpat gegenwärtig beschuldigt wird. Zwar finden sich unter den Handlungen, auf welche die im Jahre 1819 eingeleitete Untersuchung gerichtet war, einige, welche wohl als eine vollendete Knabenschändung anzusehen sind. Da indessen bekanntlich die Strafbarkeit der durch die Lex Julia de adulteriis verpönten Verbrechen schon binnen fünf Jahren durch Präscription getilgt wird, seit dem 18. Februar 1819, als dem Tage der letzten gerichtlichen Handlung aber, bis zu dem 3. Sept. 1826, wo die gegenwärtige Untersuchung ihren Anfang nahm, diese fünf Jahre verflossen sind, so gehören jene frühern Verbrechen, insofern es auf Bestrafung ankommt, nicht zu den Objecten der jetzigen Inquisition. Als eigentliche Gegenstände dieser Untersuchung sind also die beiden angeblichen Versuche des Inculpaten, dem Leinwebergesellen Ludwig sein männliches Glied in den After zu stecken, sowie ein ähnlicher, bei dem Hutmachergesellen Holm gemachter Versuch zu betrachten, wobei es jedoch auf die Bewirkung des Abgangs des Saamens und dessen Verschluckung mit ankommt. — Fragt man nun, dieses vorausgeschickt,

II. nach den vorhandenen oder auszumittelnden Beweisen der gedachten Thatsachen, so gehören dahin

A) die Zeugenaussagen. Zwar ist über jede der wichtigsten Thatsachen immer nur ein Zeuge vorhanden. Da aber diese Singularität der Zeugen im hohen Grade adminiculirend ist, und außerdem durch mehre wichtige Indicien unterstützt wird, so sind solche nicht nur zur Begründung der Hauptuntersuchung als hinreichend anzusehen, sondern es läßt sich auch erwarten, daß aus derselben, in Verbindung mit den Anzeigen, sich ein voller Beweis ergeben wird. Bis jetzt ist jedoch unter den Zeugen nur einer, nämlich Holm, beeidigt. Die sämmtlichen übrigen Zeugen sind also noch in Eidespflicht zu nehmen. Hiervon ist auch in Hinsicht des Ludwig keine Ausnahme zu machen. Denn wenn er gleich die Unfläthereien des Inculpaten dadurch befördert hat, daß er dessen Appetit nach seinen Excrementen befriedigte, so liegt doch hierin allein keine strafbare Handlung und kein Grund, ihn der Theilnahme an der Knabenschändung zu beschuldigen. Außerdem ist auch der Meister des Holm, Hutmacher Wenig in Nörten, welchem Dieser am andern

Morgen den Hergang erzählt zu haben versichert, hierüber zu verhören, sowie auch der ehemalige Husar Kulenkamp, mit welchem der Inculpat Unzucht getrieben haben soll, annoch zu vernehmen ist. — Was hiernächst

B) die aus den Acten hervorgehenden und noch weiter zu constatirenden Indicien anlangt, so gehört dahin

1) der Ruf der Knabenschänderei, in welchem angeblich der Inculpat schon seit längerer Zeit stand. Dieser geht zwar schon aus den Acten hervor, kann jedoch wohl noch weiter in Hinsicht der Veranlassung, Dauer und Verbreitung ausgemittelt werden. Hiernächst ist

2) die gänzliche Enthaltung des Beischlafs mit seiner Ehefrau, während einer 22jährigen Ehe, zu berücksichtigen. Dieses Factum beruht nicht bloß auf der Angabe der letztern, sondern der Inculpat giebt selbst an, daß er in 10—12 Jahren seiner Frau nicht beigewohnt habe. Da nun bekanntlich die der Knabenschänderei ergebenen Mannspersonen eine entschiedene Abneigung gegen den naturgemäßen Beischlaf mit Frauenspersonen zu haben pflegen, so ergiebt sich hieraus umsomehr eine Anzeige der Päderastie, da die gedachten Versuchshandlungen beweisen, daß der 52jährige Inculpat keineswegs impotent ist, und solches daher gewiß bei der in seinem 30. Lebensjahre geschehenen Verheirathung noch weniger war. Ueber die Thatsache der gänzlichen Enthaltung des Beischlafs mit seiner Frau würde er daher noch zu vernehmen sein. — Zu den Anzeigen gehört ferner

3) das Geständniß des Inculpaten, daß er alle die wider ihn aufgetretenen Zeugen in sein Bett aufgenommen, und solche zum Theil veranlaßt und genöthigt habe, bei ihm zu schlafen, womit die Aussage seiner Frau, daß er oft Männer bei sich gehabt habe, übereinstimmt. Dieser Umstand ist um so wichtiger, da diese Leute ihm zum Theil ganz fremd waren, und da er insbesondere den Ludwig auf eine so verdächtige Weise in sein Haus einließ. S. 23. Hiezu kommen

4) die Zudringlichkeiten, mit denen er sich an Männer drängte, sie bewirthete, ihnen Geschenke machte oder versprach, ja selbst die Abtretung seiner Besitzungen anbot. Vorzüglich wichtige Indicien bilden endlich

5) die frühern Vorgänge, welche die im Jahr 1819 eingeleitete, aber nicht fortgeführte Untersuchung betraf. Zwar wird durch die eingetretene Verjährung das Recht des Staats, den

Digitized by Google

Uebertreter zu bestrafen, aufgehoben, und sie hat daher die Folge, daß verjährte Verbrechen nicht mehr zum Zweck der Bestrafung untersucht werden können. Allein hierauf beschränkt sich auch bekanntlich die Wirkung der Criminalpräscription.

Die dadurch erfolgte Tilgung hindert jedoch nicht, die frühern Verbrechen eines Angeschuldigten, als bloße Thatsachen, zu dem Ende zu untersuchen, um seinen Lebenswandel kennen zu lernen, und um aus frühern Handlungen Anzeigen späterer Verbrechen derselben Art zu entlehnen. Zu diesem Zwecke ist daher die jetzige Untersuchung auf jene frühern Beschuldigungen mit zu richten. Insbesondere sind die abgehörten Zeugen gleichfalls zu beeidigen, und es ist auch der Soldat Sitzmann, mit welchem der Inculpat Unzucht getrieben haben soll, annoch eidlich zu vernehmen.

Ich trage daher auf ein, den vorstehenden Bemerkungen und Vorschlägen entsprechendes Instructorium an. Göttingen, am 12. Januar 1827.

Bauer.

Zur Ausfüllung dieses bei der Revision gewonnenen Raums, aus Jenulls «Oesterreichisches Cr. Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste» (Bd. 2, S. 101): Der hohe Grad von Verworfenheit, welchen dieses Laster (Unzucht gegen die Natur) voraussetzt; die aus ihm entspringende Abnahme der Ehre, ihrer Fruchtbarkeit und des darauf sich gründenden Nachwuchses der bürgerlichen Gesellschaft, die körperliche Entnervung und das geistige Verderbniß, welche dadurch beide begründet werden, und den Bürger endlich sich selbst, seinen Angehörigen und dem Staate zur Last machen: dieses sind die wichtigen Gründe (vergl. Michaelis, Mosaisches Recht V, §. 258), welche dieses Laster allgemein der bürgerlichen Strafbarkeit zu unterziehen und den Abscheu vor demselben auch dadurch zu erhöhen gebieten, daß man es den Verbrechen zuzählt. Vergl. Mittermaier, als Herausgeber der 13. Aufl. v. Feuerbachs Lehrbuch, S. 646, Note II. Derselbe im «Archiv», 1835, Abhandlung: «Ueb. Bestraf. der Fleischesverbr. mit einer prüfenden Darst. des K. Sächs. Gesetzes vom 8. Febr. 1834», S. 258. Jarke, Handb. des gem. deutschen Strafrechts, Bd. 3, S. 180.

Digitized by Google

II. Großherzogthum Baden.

Comissionsberichte der 2. Kammer über den Strafgesetz-Entwurf.

Zur Lehre vom Betrug.

Aus Nr. 9, erstattet von dem Abgeordneten Aschbach, Hofgerichtsrath zu Constanz.

1. Begränzung des Strafgebiets für den «Betrug im weitern Sinne.»

Fast in keinem Theile der Strafgesetzgebung und der Strafrechtswissenschaft findet sich so viel Unbestimmtheit, Widerstreit und Meinungsverschiedenheit, als in dem Theile, welcher das unermeßliche Gebiet des Betruges (im weitern Sinne) betrifft, weßhalb ein hochgeschätzter Rechtsgelehrter die Lehre vom rechtswidrigen Betruge «die Qual und Klippe aller Strafgesetzgebungen» sehr treffend genannt hat.*) Der Grund dieser Erscheinung dürfte, abgesehen von dem Standpuncte des positiven Rechts, hauptsächlich in Folgendem liegen. Die Fälle des Betruges sind nach der Beschaffenheit der Absicht des Thäters, nach der Art des gebrauchten Täuschungsmittels, nach dem dadurch zu erreichenden Zwecke, und nach der Schädlichkeit seines Erfolges, unendlich verschieden. Da es keine absolute Pflicht zur Wahrheit giebt, so liegt in der Entstellung der Wahrheit für sich allein noch keine Rechtsverletzung, ja oft nicht einmal eine Immoralität. Wenn die Gewalt nicht ausreicht, ist alsdann nicht gewöhnlich die List, d. h. eine auf Herstellung des Scheins einer nichtvorhandenen Thatsache berechnete Täuschung das einzige Mittel, sich oder Andere gegen ungerechte Angriffe zu schirmen und zu retten? — Es giebt also einen erlaubten Betrug im Gegensatz von einem unerlaubten. Der unerlaubte Betrug ist wieder zu unterscheiden; je nachdem er die Moralität oder das

*) Gönner, im neuen Archiv des Criminalrechtes, VII. Bd., S. 468.

Digitized by Google

Rechtsgesetz verletzt, ist er moralwidrig oder rechtswidrig. — Wie unendlich verschieden ist aber immer noch der rechtswidrige Betrug nach der Bosheit der Absicht, nach der Feinheit der Trugkünste, nach der Gefährlichkeit der Folgen, nach der geringern oder größern Möglichkeit, die bewirkte Rechtsverletzung wieder gut zu machen! Welche Kunst liegt zwischen dem Betruge des Bettlers, der durch vorgespiegelte Gebrechlichkeit das Mitleiden Anderer erregt, und sich so reichliche Almosen erwirbt, und zwischen dem Fälscher von Creditpapieren, der die ganze Handelswelt mit Schrecken erfüllt, und den Credit eines Staates erschüttern kann. Aber unendlich ist auch die Zahl der durch Täuschung bewirkten Rechtsverletzungen, zumal im Gewerbs- und Vertragsverkehre, wo es zur allgemeinen Uebung geworden ist, daß jeder Theil seiner Leistung, mit Verschweigung des Mangelhaften, den empfehlendsten Schein zu geben, und so den Andern zur Willfahrung zu gewinnen sucht. — Wo soll nun der Strafzwang anfangen? Geht man zu weit, bedroht man schon minder bösartige, minder schädliche und minder gefährliche Abweichungen von der Wahrheit mit Strafe, so würde der Verkehr im Handel und Wandel auf verderbliche Weise gestört werden, und die Strafprocesse würden sich so mehren, daß die Gerichte kaum mehr im Stande wären, ihre Pflicht zu thun. — Geschieht dagegen zu wenig, so droht dem öffentlichen Credit Zerfall und Vernichtung. Es bedarf also der genauesten Kenntniß und Beachtung aller Lebens- und Vekehrsverhältnisse, um die rechte Mitte nicht zu verfehlen.

Dazu kommt aber noch, daß die wenigen und zerstreuten Bestimmungen des positiven Rechtes häufig zu Irrungen und zu Mißgriffen geführt und die verschiedensten Theorieen erzeugt haben. Die peinliche Gerichtsordnung spricht nur von einzelnen Arten der Fälschung (der Münzfälschung, der Fälschung öffentlicher Urkunden, der Marksteinverrückung, der Fälschung von Maß, Gewicht und Kaufmannswaaren, Art. 111—114); von dem Betruge im Allgemeinen und andern Fälschungen enthält sie nichts. Hier mußte also das römische Recht aushelfen. Dieses beschränkte sich anfangs auch nur in der Lex Cornelia de falsis auf einige ausgezeichnete Fälschungen (Testaments- und Münzfälschung), zog allmählig unter seine Strafdrohung mehre Fälschungen, selbst schwere Fälle des Betruges, und endlich wurden durch einzelne Gesetze jene Betrügereien, gegen welche der Schutz der Civilklagen auf Schadloshaltung nicht genügend erachtet wurde, mit verschiedenen Stra-

Digitized by Google

fen belegt, und mit dem Namen Stellionat bezeichnet, ohne jedoch dafür eine Begriffsbestimmung aufzustellen. Aber die Gesetze blieben sich auch in der Benennung nicht überall gleich, manches Gesetz nannte ein Vergehen Falsum, was nach einem andern Stellionat sein sollte; — und diese Unbestimmtheit erzeugte bald eine große Verschiedenheit der Ansichten. Die Wissenschaft trachtete nach Definitionen, und suchte sie abzuleiten aus den einzelnen Stellen des römischen Rechtes, welche vom Falsum oder Stellionat reden. Aber dieß führte zu sehr verschiedenen, selten befriedigenden Erfolgen. Treffend äußert sich darüber eine hochstehender Rechtslehrer*) mit folgenden Worten: «Da man die heterogensten Ansprüche, deren Zusammenhang man oft nicht kannte, zu vereinigen suchen mußte, da die Juristen sich daran gewöhnten, von einem bestimmten Rechtssystem oder Strafrechtsprincip oder einem gewissen vorher construirten Grundsatze, z. B. von einem Rechte auf Wahrheit, auszugehen, und wie die Theologen in der Bibel, die angenommene allgemeine Ansicht in den einzelnen Stellen bestätigt finden wollten, so entstanden generalisirte Begriffe, denen es an jedem Anhaltpuncte fehlte. Je weniger die Theoretiker die Praxis kannten und, unbekümmert um die Anwendung, in allgemeinen Rechtssätzen ihr Heil suchten, desto mehr kamen in dieser Lehre, in welcher die Beachtung der Lebensverhältnisse so wichtig ist, Theorien zum Vorschein, die den Praktiker, der sie anwendete, in große Verlegenheit setzen.»

Solche Trübungen des Rechts sollten am wenigsten in dem Theile der Strafgesetze gefunden werden, der in unserer Zeit als einer der wichtigsten erscheint, in der Zeit nämlich, worin sich der großartigste und rascheste Handels- und Vermögensverkehr gestaltet hat, der auf Anstalten beruht, welche ihre Grundlage im vollsten Vertrauen zum Staat und auf den Schutz weiser Gesetze haben — und den das Verbrechen nur auf den verdeckten Wegen der List, durch Betrug und Fälschung, beeinträchtigen kann. Die Aufgabe der Gesetzgebung muß sein, die freie Bewegung dieses Verkehrs gegen jede Störung zu sichern; — es müssen also die Strafgesetze dem Bedürfnisse der Zeit angepaßt und Rücksichten beachtet werden, worauf die bisherigen Gesetze nicht berechnet waren.

*) Mittermaier, über die richtige Begriffsbestimmung des Betrugs, in Demme's Annal. f. d. u. a. C. R. VI, S. 3.

Digitized by Google

Es wird hier am Platze sein, vor Allem eine Uebersicht der Hauptgrundsätze zu geben, wovon die erprobtesten Gesetzgebungen und die bewährtesten Rechtslehrer in der Begrenzung des Strafgebietes für den Betrug im Allgemeinen ausgegangen sind.

Hier ist ganz vorzüglich an dem Grundprincipe fest zu halten, daß das Gebiet der Strafgesetze nicht ohne Noth zu weit erstreckt werden und dann erst beginnen darf, wenn die Kräfte des Einzelnen, die polizeilichen Vorkehrungen und die Civilrechtsklagen nicht mehr ausreichend erscheinen, oder wenn durch die Rechtsverletzungen und ihre Fortwirkung die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft, zumal die öffentliche Treue und der öffentliche Glaube, bedeutend gefährdet werden. In dem menschlichen Verkehr aller Art, in dem geselligen, wie in dem Gewerbs- und Handelsverkehr, kommen unzählbare Täuschungen und dadurch bewirkte Uebervortheilungen vor, worauf Jeder zum Voraus sich schon gefaßt hält und deßhalb mit Vorsicht sich benimmt, oder auf Wagniß handelt, und welche das Herkommen und die darauf gegründete Volksmeinung nicht als strafwürdige Handlungen ansieht, sondern in dem Kampfe der List gegen List mit Nachsicht aufnimmt, und sich mit den Entschädigungsklagen begnügt. Der Betrug, wodurch nur Pflichten der Moral verletzt werden, kann also nie in das Gebiet des Strafrechts gezogen werden, denn diese Pflichten gelten im Staat nicht als Zwangspflichten. Aber nach dem eben erwähnten Grundprincip ist auch das Merkmal der Rechtswidrigkeit, die Verletzung einer Zwangspflicht, noch nicht genügend, um den Betrug zum strafbaren zu machen. Es gehören hiezu vielmehr folgend Voraussetzungen:

1) Der böse Vorsatz, durch die Täuschung eine widerrechtliche Beschädigung zu bewirken. Der Täuschende muß mit dem Bewußtsein, daß seine Handlung die Wahrheit entstelle und dadurch eine Rechtsverletzung erzeuge, und mit der Absicht handeln, diesen Erfolg zu bewirken. Man nennt dieses die betrügerische Absicht. Dieselbe ist aber nicht immer auf die Erlangung eines Vortheils für den Thäter gerichtet — sie kann sich auf die Bewirkung eines Schadens beschränken, wo z. B. es nur gilt, die Rachlust zu befriedigen, was man nicht einen Vortheil zu nennen pflegt. Denkbar ist es allerdings, daß ein Betrug die Folge einer bloßen Fahrlässigkeit sein kann; z. B. es kauft Jemand ein falsches Gewicht als ächt, ohne es zu prüfen, gebraucht es, und verkürzt damit Andere. In

Digitized by Google

der unterlassenen Prüfung liegt hier eine Fahrlässigkeit, ohne welche die Beschädigung nicht entstanden wäre. Allein dieser Mangel an Aufmerksamkeit ist nicht so gefährlich, als der böse Wille. Daher haben auch nirgends die Strafgesetze des Betruges aus Fahrlässigkeit gedacht. Nicht der beschädigende Erfolg, sondern hauptsächlich der böse Wille ist hier der nächste Grund der Gefährlichkeit.

2) Ein gefährlicher Antrieb zur Erzeugung dieses bösen Vorsatzes. Dieser liegt gewöhnlich in der Gewinnsucht, im Eigennutz, in der Rachsucht ꝛc. — nicht aber in bloßem Muthwillen, wobei der Mensch ohne bestimmten Zweck dem Thätigkeitstriebe seinen Lauf läßt. Die Entschädigungsklagen reichen hier aus, den Muthwillen zu dämpfen, der ohnehin in Jedem mit der Zeit vergeht. Auch die öffentliche Meinung stimmt damit überein, welche die sogenannten lustigen Streiche der Studenten und anderer heiteren Leute mehr als lächerlich, denn als strafbar aufnimmt.

3) Die täuschende Handlung, wodurch der Betrug verübt wird, muß eine solche sein, die eine Nöthigung am Erkenntnißvermögen Desjenigen bewirkt, der verletzt werden soll, d. h., es muß durch Mittel, welche herkömmlich den Glauben der Menschen bestimmen, dem zu Täuschenden ein Verhältniß vorgegeben werden, welches, als wahr vorausgesetzt, ihn nach dem Maß seiner Einsicht bewegen muß, zu seinem eigenen Nachtheile so zu handeln, wie der Täuschende es haben will. — Gegenseitiges Zutrauen ist die wesentliche Grundlage alles öffentlichen menschlichen Verkehrs; ohne ein gewisses Maß von Vertrauen auf die unter gewissen Umständen gegebenen Versicherungen oder wahrgenommenen Handlungen Anderer, oder auf die ersichtlichen äußeren Merkmale der Wahrheit und der öffentlichen Beglaubigung wäre ein rascher, lebendiger und wohlthätiger Verkehr gar nicht möglich; — unter dem ängstlich prüfenden Mißtrauen müßte er stocken und erstarren, große Unternehmungen, wie sie in unserer Zeit an der Tagesordnung sind, wären nicht mehr zu wagen. Unverkennbar liegt in diesem Verhältnisse eine Grundbedingung für die Wohlfahrt des Staates; hier ist es also nöthig, den Störungen kräftig entgegen zu treten. Wer in den herkömmlichen Erkenntnißgründen getäuscht und dadurch in Irrthum gesetzt wird, auf eine Weise, wo man nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge Wahrheit erwarten darf, und in dieser Voraussetzung sich zu Hand-

Digitized by Google

lungen bestimmt — der erleidet durch die Trugkünste des Täuschenden in der That eine geistige Nöthigung: — er wird durch falsche Mittel gezwungen, bestimmte Verhältnisse als wahr anzunehmen, und diesen gemäß sein Thun und Lassen zu bestimmen. Nur beim Dasein solcher geflissentlichen arglistigen Täuschungsmittel ist die Gefahr bedeutend, hier kann daher mit Recht ein strafbarer Betrug angenommen werden. Anders verhält es sich dagegen mit jenen Betrügern, die durch bloße Lügen, welche der gemeine Verstand leicht als solche zu erkennen vermag, durch Versprechen von offenbaren Unmöglichkeiten oder Unwahrscheinlichkeiten, die Leichtgläubigen, Schwachsinnigen, Abergläubischen oder Neugierigen verlocken, zum Nachtheil ihres Vermögens zu handeln. Diese Geprellten täuschen sich mehr selbst, als sie getäuscht werden. Sie handeln mehr nach einem eigenen inneren Drange, oft selbst auf die Wagniß einer Benachtheiligung. In solchem Falle befanden sich z. B. die guten Leute, welche mit Vorauszahlung dem Gaukler zuströmten, der in eine gewöhnliche Flasche zu schlüpfen versprach, und die zwar die Flasche aber nicht den Gaukler zu sehen bekamen, der mit ihrem Gelde bereits über alle Berge war. — Der gleiche Fall wäre vorhanden bei Jenen, welche den Unternehmer einer Reise in's Innere der Erde mit den verlangten Beiträgen unterstützen, oder auf eines Unbekannten einfache falsche Versicherung, indem sie ihm auf sein Wort glauben, Thierknochen für die Reliquien eines Märtyrers kaufen, oder lügenhaften Bettlern Almosen reichen würden. Die, welche mit ihrem Verstande nicht zu Rathe gehen und in den Tag hineinleben, mögen durch den Schaden klug werden; die Rücksicht auf sie kann den Gesetzgeber nicht bestimmen, den Strafgesetzen eine Ausdehnung zu geben, welche der Gesammtheit lästig sein würde. Diese Ansicht, obwohl vielfach verkannt, ist nicht einmal neu. Man begegnet ihr schon im römischen Rechte. Dieses gab nämlich die Betrugsklagen (actio de dolo und actio stellionatus) nur, wenn der Betrug durch eine große und augenscheinliche Arglist (magna et evidens calliditas) ausgeführt worden war. Auch dem französischen Rechte liegt sie zu Grunde; dieses verlangt nämlich zum strafbaren Betruge (escroquerie) Trugkünste, die darauf gerichtet sind, entweder den Glauben an die Existenz nicht bestehender Unternehmungen oder eines nicht vorhandenen Einflusses oder Credits zu erregen, oder die ungegründete Hoffnung, oder die Furcht gewisser Ereignisse zu erwecken. — Der gleiche Geist belebt auch die

Digitized by Google

englischen Gesetze. — Die Frage, bei welchen Trugkünsten eine Nöthigung am Erkenntnißvermögen angenommen werden solle, läßt sich weder im Allgemeinen noch durch Aufzählung derselben bestimmen, wie es manche Gesetze versuchten. Sie sind zu mannigfaltig; — und unaufhörlich entstehen neue, je nachdem die Gestalt der Industrie sich ändert. Der Erfindungsgeist der Einzelnen überflügelt hier alle Vorsicht der Gesetzgeber. Es ist daher am geeignetsten, die Lösung der Frage dem richterlichen Ermessen zu überlassen, wofür die Umstände des einzelnen Falles am sichersten entscheiden werden. Besondere Berücksichtigung verdient hierbei die Persönlichkeit des Getäuschten. In dieser Beziehung genügt es, daß die Täuschung auf dessen Fähigkeiten oder doch auf die Fähigkeiten seines Standes berechnet waren. So kann z. B. ein Landmann durch Trugmittel leicht getäuscht werden, die ein Kaufmann im ersten Augenblicke durchschaut haben würde, und in Bezug auf Landwirthschaftliches dürfte es meistens nicht schwer sein, einen Gelehrten zu betrügen in Dingen, wo der Betrug an einem Landwirthe nicht möglich wäre. — Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß die bemerkte Grundregel auch von der eigentlichen Fälschung gilt, die nur eine Art des Betruges ist, und sich bloß durch das Mittel der Täuschung auszeichnet. Dieses Mittel besteht nämlich hier in der Zurichtung einer falschen Sache, oder mit andern Worten in der Hervorbringung eines bleibenden objectiven Erkenntnißgrundes, welcher nun durch sich selbst für die Zwecke des Handelnden fortwirken kann. Auch hier können Fälle vorkommen, wobei sich nach der Gestalt der falschen Sache, eine Nöthigung am Erkenntnißvermögen nicht denken läßt. Dieß wird man annehmen müssen, wenn die Fälschung so ungeschickt und plump angelegt war, daß sie auf den ersten Anblick erkannt werden müßte, wo also keine Gefahr der Täuschung daraus entstehen konnte, wie z. B. wenn ein hinsichtlich der Rechtschreibung und Fassung schülerhafter Brief auf den Namen eines hochgebildeten Mannes geschrieben würde. Höchstens könnte ein solcher Fall als Versuch mit untauglichen Mitteln behandelt werden.

4) Die Vorenthaltung wahrer Thatsachen, oder die Unterdrückung der Wahrheit kann nur dann einen strafbaren Betrug begründen, wenn damit eine besondere Rechtspflicht, die Wahrheit anzugeben, verletzt wurde. Es gibt kein allgemeines Recht auf Wahrheit, und keine allgemeine Pflicht zur Wahrheit. Dieß würde der menschlichen Natur, dem Triebe zur Selbstliebe

Digitized by Google

und Selbsterhaltung widerstreiten, da der Mensch im geselligen Verkehr oft nur dadurch fortkommen kann, daß er (wie z. B. so viele Heirathslustige) das zu verdecken versteht, was ihn nicht zu empfehlen vermag. Ein solches Princip ließe sich daher in der Wirklichkeit gar nicht durchführen; es würde nur den Schlechten zum Nutzen, den Guten aber zum Verderben gereichen; es würde überdieß den Handelsverkehr gänzlich vernichten, weil im Handel gewöhnlich nur dadurch der Vortheil Beider sich vereinigen läßt, daß kein Theil die Beweggründe des Andern kennt. Welchen Preis hätte z. B. der Käufer einer Sache zu zahlen, der auf Befragen offenbaren würde, er seie sehr reich, und von dem Besitz des Kaufgegenstandes hänge sein Lebensglück ab?

5) Nur auf wichtigere Rechtsverletzungen ist der strafbare Betrug zu beschränken. Der Speisewirth, welcher seinen Gästen eine Pastete von jungen Raben für eine Hühnerpastete auftischt; der Dienstsuchende, der sich lügenhaft Kenntnisse und Geschicklichkeiten beilegt, die er nicht hat, und sich damit den Dienst verschafft, den er hintennach nicht zu versehen vermag und dadurch seine Dienstherrschaft beschädigt; der Geck, welcher durch die falsche Vorspiegelung eines hohen Ranges sich den Zutritt in höhere gesellige Zirkel verschafft; alle Diese beeinträchtigen die Rechte Anderer; — allein die Verletzungen sind von minderer Wichtigkeit und Gefährlichkeit, und daher ist es, nach dem oben angedeuteten Grundprincip nicht nöthig, den Strafzwang gegen sie zu richten. Die wichtigeren Rechte und Güter, bei deren Verletzung der Betrug bestraft werden muß, sind: Leben, Freiheit, Gesundheit, Ehre, Staatsexistenz, Amtspflicht, Vermögen, Familienrechte, Ehe, der öffentliche Glaube. Bei den fünf ersten macht die Art der Rechtsverletzung selbst den Charakter des Verbrechens aus, der Betrug kommt hierbei nur als mögliches Mittel der Verübung in Betracht, nicht als eigenes Verbrechen. Nur in Bezug auf Vermögen, Familie, Ehe, öffentlichen Credit, erscheint der Betrug in der Gestalt eines eigenen Verbrechens.

6) Nach diesen Gesichtspuncten muß denn auch die Frage beantwortet werden, wann ist der strafbare Betrug als vollendet anzusehen? Hierbei ist zwischen Betrug im engeren Sinne und zwischen der eigentlichen Fälschung zu unterscheiden. Bei jenem genügt es nicht, daß die in betrügerischer Absicht vorgenommene Handlung geendigt oder die beabsichtigte Täuschung bewirkt war, — es muß auch der Eintritt einer Beschädigung

Digitized by Google

hinzukommen, denn weil es keine allgemeine Pflicht zur Wahrheit giebt, so kann die alleinige Täuschung noch nicht als Rechtsverletzung gelten. — Anders ist es bei der Fälschung. Die objective und deßhalb bleibende Entstellung der Wahrheit erzeugt eine fortdauernde Gefahr für den öffentlichen Glauben, der zarter Natur ist und leicht gestört werden kann. Hier erscheint schon der Gebrauch der verfälschten Sache, in der Absicht, damit einen Andern zu täuschen, ja in den wichtigsten Beziehungen, schon die vollendete Fertigung der falschen Sache, als ein gefährlicher Angriff auf diese unsichtbare Macht, welche die erhaltende Mutter alles Verkehres ist. — Jeder Angriff gilt hier schon als ein Schaden, den man in seiner Fortwirkung nicht ermessen kann, weil er sogleich allgemeine Besorgnisse weiterer ähnlicher Störungen erregt, und der öffentliche Credit nur in der gegen Besorgnisse und Zweifel beruhigten öffentlichen Meinung besteht. Wo also dieses der Fall ist, muß das Verbrechen schon mit dem Augenblicke jenes Gebrauches, und nöthigenfalls mit der vollendeten Fertigung des falschen Gegenstandes als vollendet gelten.

7) Aus diesen Betrachtungen folgt dann von selbst, daß beim Betruge die Strafbarkeit unendlich verschieden sein muß. Bei den Angriffen auf das Eigenthum der Einzelnen, welche durch Trugkünste oder falsche Privaturkunden ausgeführt werden, ist, wenn aus Gewinnsucht gehandelt wird, die Strafbarkeit mit jener des Diebstahls, und wenn aus Bosheit nur die Beschädigung Anderer bezweckt wird, mit jener der boshaften Beschädigung an Sachen zu vergleichen. Bei den öffentlichen Urkunden giebt die erhöhte Strafbarkeit des gefährlichen Diebstahls, ja selbst des Raubes, eine Parallele; hier ist es die öffentliche Sicherheit der Person, dort der öffentliche Credit, dem ein mächtiger Schutz gegen die selbstsüchtigen Leidenschaften gegeben werden muß. Bei dem Betrug in Beziehung auf den Familienstand und die Verleitung zu einer nichtigen Ehe sind es eigenthümliche höchst wichtige Gründe, welche eine erhöhte Strafbarkeit gebieten.

8) Eine weise Gesetzgebung wird sich veranlaßt sehen, den strafbaren Betrug bei Verträgen sehr zu beschränken, weil im Vertragsverkehr es in der Natur der Sache und in der zum Herkommen gewordenen Sitte liegt, daß jeder Theil nur für seinen Vortheil kämpft, seine empfehlenden Darstellungen übertreibt, die Schattenseiten versteckt, die Glanzseiten herauswendet, und so den Andern auf den Glauben bringt, auf seine Seite komme der

Digitized by Google

größere oder doch der gesuchte Vortheil. Jeder, der vertragsfähig ist, muß dieses wissen, er kann sich darin vorsehen und durch eigene Vorsicht sich schützen. Dem Handelsverkehr ist es aber am förderlichsten, wenn man die Vertragschließenden selbst gewähren läßt, und nur bei solchen Betrügereien muß die Strafgesetzgebung einschreiten, wobei die Form des Vertrages nur als Täuschungsmittel gebraucht wird, um Vortheile ohne Gegenleistung zu gewinnen. Für andere Uebervortheilungen genügen die Entschädigungsklagen.

9) Die gerichtliche Einmischung ohne Aufforderung wirkt in vielen Lebensverhältnissen sehr störend, und ist nicht selten dem Beschädigten mehr unangenehm als erwünscht. Besonders wird dieß bei dem gewöhnlichen Betruge, ganz vorzüglich aber in Vertragsverhältnissen, vorkommen, wo der Verletzte sich seiner Kurzsichtigkeit schämt, und vielleicht von der Entdecknng seines Schadens selbst Nachtheile für seinen Credit besorgt. Dieses spricht dafür, in gewisser Beschränkung, beim Betruge nur auf Anzeige der Betheiligten die Strafverfolgung eintreten zu lassen *).

2. Ob Der, welcher nur den Irrthum eines Andern, ohne ihn selbst durch falsche Vorspiegelungen erregt zu haben, zu seinem Vortheile benützt, wegen Betruges zu strafen sei?

Diese Frage hat der Entwurf nach dem Vorgange anderer neueren Gesetzgebungen, namentlich der baierischen und sächsischen, — in diesem Paragraphen ebenfalls bejaht, er fordert jedoch, damit ein solches passives Verhalten strafbar werde, mehr als die bloße Benutzung des Irrthums, was dem würtembergischen Entwurfe genügt, — er fordert das Hinzutreten zweier weiterer Momente, welche ein arglistiges Handeln, ein auf Täuschung gerichtetes Benehmen, sicher erkennen lassen. Der Entwurf begehrt nämlich:

a) ein Benehmen, das darauf berechnet ist, den erkannten Irrthum des Andern zu unterhalten, sei es durch Handlungen oder Schweigen, wo der Andere in dem Stillschweigen eine Bestärkung seiner Meinung erkennen und dadurch verleitet werden mußte;

b) bei der Vorenthaltung der Wahrheit durch bloßes Schwei-

*) Eine nähere sehr gründliche Ausführung dieser Grundzüge findet sich in dem vortrefflichen Werke von H. Escher, die Lehre vom strafbaren Betruge und von der Fälschung. Zürich, 1840.

Digitized by Google

gen, daß eine besondere Rechtspflicht, die Wahrheit anzugeben, dadurch verletzt wurde.

Ohne diese Voraussetzungen läßt sich eine betrügerische Absicht auf Seite Dessen, der sich nur in den Irrthum des Andern fügt, mit Sicherheit nie erkennen; es ist möglich, daß es ihm Vergnügen macht, die Verlegenheit des Andern wahrzunehmen, wenn er den Irrthum entdeckt, daß er sich darauf gefaßt hält und sich vorbereitet, dem Irrenden nach überstandener Angst Alles wieder zukommen zu lassen. Auch ist die Rückforderungsklage, wegen eines Empfangs zur Ungebühr, in solchen einfachen Fällen meistens ausreichend, um dem Beschädigten wieder zu seinem Rechte zu helfen. Will man also dem Grundsatze treu sein, ohne Noth nicht zu viel Handlungen in das Gebiet des Strafgesetzes zu ziehen, so muß man wenigstens diese Schranken ziehen, die der Entwurf gesetzt hat.

Das baierische Strafgesetz giebt eine ähnliche Bestimmung mit den Worten: «Bloße Vorenthaltung der Wahrheit ist Betrug, wenn der Irrthum eines Andern dazu mißbraucht wird, denselben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlassung oder Versprechen zu verleiten ꝛc.», und in den Anmerkungen hiezu wird S. 233 gesagt: «Dieses Verleiten erhebt die Verletzung der Wahrhaftigkeit zu einem Verbrechen oder Vergehen, aber ohne jenes Verleiten liegt das Verschweigen oder Vorenthalten außer der Sphäre des Strafrechtes.» Jedoch wird beigefügt: «Wer für sich oder einen Andern ein Geschäft eingeht, der ist in der Sphäre des Rechtes und bestimmt zur Wahrheit verbunden; der macht sich also eines Betruges schuldig, wenn er den Irrthum des Andern zu einem nachtheiligen Geschäfte mißbraucht. Hier ist der Mißbrauch des Irrthums und das Verschweigen der Wahrheit die Verleitung selbst.»

Das baierische Gesetz scheint nach seiner Wortfassung auch bei der Benutzung des schon vorhandenen Irrthums immer ein hinzutretendes positives Handeln zu fordern, im Gegensatz zu einem bloßen passiven Verhalten; allein nimmt man diese Erläuterung hinzu, so würde es von unserm Entwurfe nicht viel abweichen, — denn dieser bezeichnet die Vorenthaltung der Wahrheit mit Verletzung einer besondern Rechtspflicht ganz allgemein als betrügerisches Täuschungsmittel, als ein betrügerisches Benehmen.

Einen strafbaren Betrug durch solche negative Täuschung

Digitized by Google

nehmen übrigens mehre angesehene neue Rechtslehrer nach dem gemeinen Rechte durchaus nicht an, — sondern sie verlangen zum Thatbestande überall positive Täuschung, womit auch die englische und französische Gesetzgebung übereinstimmt. Zwei Mitglieder, von dieser Theorie ausgehend, begehrten ebenfalls, daß die Benutzung des schon vorhandenen Irrthums überall durch irgend ein positives Handeln bewirkt werde und beantragten dem zu Folge, daß statt des Wortes: «unterhält» «argliſtig beſtärkt»*) geſetzt werde. Allein dieser Antrag erhielt nicht die Beistimmung der Mehrheit. Sie erwog dagegen, daß nicht allein durch eine Steigerung des Irrthums, sondern auch, wo er vielleicht gar nicht mehr zu steigern gewesen sei, durch die Sorge für seine Fortdauer die Verleitung bewirkt werden könne, und daß das Wort unterhalten das eine und andere ausdrücke, indem das Beſtärken nur ein Mittel zum Unterhalten sei; der Beisatz «argliſtig» erscheine aber hier überflüſſig, weil der vorhergehende Paragraph im Allgemeinen ein argliſtiges Benehmen überall fordere.

Unter die Bestimmung dieses Paragraphen würden nun z. B. folgende Fälle fallen:

A. hält den Z. für den ihm täuschend ähnlichen X., der ihm eine Uhr zum Ausbessern gab, er ruft ihm: die Uhr sei fertig, er könne sie in Empfang nehmen; Z. erkennt den Irrthum, aber er benützt ihn, — er empfängt die Uhr und bezahlt den ihm geforderten Lohn, entzieht sich aber für immer den Blicken des ge-

*) §. 410. Wer den Irrthum eines Andern, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält und aus gewinnsüchtiger Absicht zur Beschädigung desselben in seinem Vermögen benützt, wird von drei Viertheilen der im vorhergehenden §. 409 gedrohten Strafe getroffen. §. 409. (Thatbestand des Betrugs aus Gewinnsucht). Wer außer den Fällen der Fälschung einen Andern aus gewinnsüchtiger Absicht durch argliſtige Entstellung der Wahrheit, oder durch vorsätzliche Vorenthaltung der Wahrheit mit Verletzung einer besondern Rechtspflicht, wissentlich zu einer das Vermögen desselben beschädigenden Handlung oder Unterlassung verleitet, verfällt wegen Betrugs in die Strafe der Unterschlagung. (§. 364) §. 364: (Strafe der Unterschlagung). Die Unterschlagung wird nach der Verschiedenheit der Größe des Betrugs folgendermassen bestraft: 1) die Unterschl. bis zu 25 Gulden mit Amtsgefängniss. 2) Die Unterschl. von mehr als 25 Gulden bis zu 300 Gulden mit Gefängniss nicht unter 4 Wochen oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; 3) die Unterschl. von mehr als 300 Gulden mit Kreisgefängniss nicht unter 6 Monaten oder Arbeitshaus.

Digitized by Google

täuschten Uhrmachers. Nicht bloß durch Schweigen, sondern durch sein Benehmen, indem er sich zum Empfang bereit stellte, die Uhr empfing und den Lohn zahlte, hat er den vorhandenen Irrthum des Uhrmachers bestärkt, unterhalten und benützt, um einen gewinnsüchtigen Betrug auszuführen.

M. fordert von seinem Aufbewahrer sein Rohr mit einem Tombackknopfe, erhält aber von diesem aus Irrthum das Rohr des O. mit einem Knopf von ächtem Golde, — er sieht dieses gleich, — schweigt aber, nimmt den fremden Stock an, um ihn zu behalten und mit dem Knopf einen Gewinn zu machen. Er hatte hier nach L. R. S. 1134 die Pflicht, seinem Aufbewahrer die Wahrheit zu sagen; — sein Schweigen erscheint also als Verletzung einer Rechtspflicht, und die Annahme des Stockes, als den seinigen, zugleich als ein Benehmen, wodurch der Irrthum des Andern unterhalten wurde.

S. zahlt dem P. eine Handwerksrechnung und stirbt, ehe er die Aufzeichnung der Schuld gestrichen hat. Die Erben kommen dadurch in den Irrthum, die Schuld sei noch nicht bezahlt und fordern vom P. die Rechnung; dieser benützt den Irrthum, reicht die Rechnung ein, und nimmt darauf wieder Zahlung an.

Dagegen fallen die Fälle eines bloßen Verschweigens der Wahrheit, ohne das Hinzutreten eines den Irrthum unterhaltenden Benehmens nicht in die Classe des strafbaren Betruges. B. hat bei A. irrthümlich dessen Dose mit der seinigen verwechselt, nachdem A. dieses entdeckt hatte, behält er seine Entdeckung im Stillen.

Die Strafbarkeit ist in diesen Fällen offenbar geringer, als in jenen, wo der Irrthum von dem Thäter selbst erzeugt wurde. Bei diesen letztern wird mit Vorbedacht, mit böserem Willen, und mit ausgesonnenen Trugkünsten das Erkenntnißvermögen des Andern in den Irrthum geleitet; — bei den ersteren wird nur die sich darbietende günstige Gelegenheit benutzt, durch ein dem bereits vorhandenen Irrthum entsprechendes Verhalten. Das Verhältniß ist hier ähnlich, wie das zwischen Diebstahl und Unterschlagung, weßhalb man denn auch hier die Strafe um ein Viertel herabgesetzt hat. Nach der Ansicht des Berichterstatters dürfte es einem richtigen Verhältniß noch mehr entsprechen, wenn nur die Hälfte der Strafe des gemeinen Betruges gedroht würde, weil bei der Unterschlagung der Bruch einer Vertragspflicht als Grund höherer Strafbarkeit angesehen

Digitized by Google

werden kann, während bei jenen Betrugsfällen der Betrogene sich mit etwas mehr Vorsicht und Klugheit leicht gegen Schaden hätte schützen können.

3. Betrug bei Verträgen *).

Diesen Paragraphen hat die Commission unverändert angenommen. Es wurde zwar der Antrag gestellt, die Nr. 2 wegzulassen, weil die hier ausgesprochene Bestimmung dem Reichen und nur diesem es möglich mache, bei Verträgen einen Betrug ungestraft zu begehen, was ihn gegen den Armen in Vortheil stelle. Allein eine bedeutende Majorität war dagegen, indem sie davon ausging, daß bei dem Täuschenden, wenn er nach den beim Vertragsabschluß vorhandenen Umständen voraussehen mußte, daß die Beschädigung des Andern nicht mehr gut zu machen sei, ihm nothwendig die Absicht unterstellt werden müsse, betrügerisch den Andern um das Seinige zu bringen, — daß eine solche Absicht im Vertragsverkehr eine sehr schändliche und gefährliche sei, und daß daher Grund vorhanden sei, ihr durch Strafandrohung entgegen zu wirken.

Ein zweiter Antrag ging dahin, die Bestimmung der Nr. 2 auch auf den Fall zu erweitern, wo der Täuschende voraussehen konnte, daß dem Getäuschten der Ersatz des Schadens sehr schwer werde, weil diese Voraussetzung nicht selten so gut den Ruin eines Mannes begründe, als wenn er gar keine Entschädigung bekomme. Man blieb jedoch bei den Schranken des Entwurfes, weil man von der Ansicht ausging, man dürfe diese im Interesse einer möglichst freien Bewegung im bürgerlichen- und Handelsverkehr nie zu sehr einengen, besonders da nicht, wo Jeder selbst im Stande sei, sich mit dem, zum Abschluß von Verträgen gehörigen Maß von Klugheit und Umsicht zu versehen.

*) §. 411. Wegen Uebervortheilung bei Abschließung von Verträgen tritt die Strafe des Betrugs nur ein: 1) wenn der eine Theil die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, bei einseitigen Verträgen, um sich den Vertragsgegenstand mit Beschädigung des Andern, und bei doppelseitigen Verträgen, um sich die in der bedungenen Leistung des Andern bestehenden Vortheile ohne die bedungene Gegenleistung betrüglich zuzueignen, und solche Zueignung wirklich erfolgt ist; oder 2) wenn die Uebervortheilung durch eine vorsätzliche Täuschung der Art, daß sie nach dem bürgerlichen Rechte Nichtigkeits- oder Entscheidungsklagen begründet, unter Umständen bewirkt worden ist, aus denen hervorgeht, daß der Täuschende die unwiderbringliche Beschädigung des Andern beabsichtigt, oder doch sein Unvermögen zur Entschädigungsleistung bei künftiger Erholung jener Klagen vorausgesehen haben müßte.

Digitized by Google

Bei Verträgen liegt es schon in der Natur der Sache, daß Jeder dem Andern das Uebereinkommen von der vortheilhaftesten Seite darzustellen, die schöne Seite herauszukehren, die schlechte Seite zu verstecken sucht; — es ist ein Kampf um den größeren Gewinn, worin die Gabe der Darstellung und Ueberredung zum Siege führt, Jeder sucht den Werth seiner Sache zu erhöhen, jenen der Sache des Andern herabzusetzen und seine Beweggründe zum Handel zu verbergen. Wer nur einige Erfahrung hat, kennt dieses als Handelsgebrauch, er muß sich hiernach zu benehmen wissen, er muß darauf gefaßt sein, jeden Vertrag als ein Wagniß auf Gewinn und Verlust anzusehen. Wollte man nun hier Entstellungen der Wahrheit, und gar Vorenthaltungen der Wahrheit stets bestrafen, so würde dieses dem Verkehr alles Leben entziehen, die Besseren wehrlos machen, für die Schlimmen das Thor der Erpressungen öffnen, — die Gerichte unter der Masse der Untersuchungen ersticken. — Es ist eine schwierige Aufgabe für die Gesetzgebung, hier die rechte Mitte zu finden, nicht zu viel, nicht zu wenig zu thun. Vrgl. S. 38, 8.

Das baierische Gesetzbuch entzog hier offenbar dem Strafgebiete zu viel und war zu milde; denn bei einseitigen Verträgen, wie Schenkungen, Leihverträgen, Darleihen, bedroht es die Betrügereien mit gar keiner Strafe; bei zweiseitigen in der Regel nur mit polizeilichen, und bloß einige wichtige Fälle mit peinlichen Strafen. Hiernach würde z. B. Derjenige, welcher mit anfänglicher betrügerischer Absicht dem Andern Silbergeschirr leiht, es ihm sodann heimlich wegnimmt, und nun den Ersatz von ihm fordert; Derjenige, welcher mit einem Andern in der Absicht, ihn ohne Uebergabe von Geld zum Schuldner zu machen, einen Darlehenvertrag so abschließt, daß dieser den Empfang des Darlehens bescheinigt, ohne das Geld erhalten zu haben, gar nicht bestraft werden können, was doch gewiß zu weit gehen würde, weßhalb die neueren baierischen Strafgesetzentwürfe auch wieder von dieser zu großen Beschränkung abgegangen sind.

Das sächsische Strafgesetz und theilweise auch der hessische Entwurf §. 367 unterwirft dagegen wohl mehr der Bestrafung, als zweckmäßig ist. Hiernach (Artikel 246) soll der Betrug nur strafbar sein, wenn bei einem zweiseitigen Vertrage auf wesentliche Gegenstände die Täuschung sich bezieht. Dieses Merkmal ist aber sehr unsicher, weil es oft zweifelhaft werden kann, ob der Gegenstand der Täuschung wirklich ein wesentlicher

Digitized by Google

war; es ist daher schon aus diesem Grunde nicht rathsam, hiernach die Grenze zu ziehen; aber auch noch ein weiterer Grund mahnt davon ab: der Criminalrichter müßte entweder sein Urtheil aufschieben, bis der Civilrichter über die Auflösbarkeit des Vertrages geurtheilt hätte, oder er müßte gleich selbst über die Frage, ob ein wesentlicher Gegenstand vorhanden sei, nach den Grundsätzen des Civilrechtes entscheiden. Im erstern Falle erhielte die Strafrechtspflege einen schleppenden Gang; im zweiten drohte der Uebelstand, daß Criminal- und Civilrichter die Frage gerade im entgegengesetzten Sinne entscheiden könnten. Solche Erscheinungen würden die Rechtspflege außer Ansehen setzen und eine weise Gesetzgebung muß dieß um jeden Preis vermeiden.

Der würtembergische Entwurf (Art. 352) hat deßhalb sich auch nach einem andern Merkmale umgesehen; er beschränkte seine Strafdrohung nur auf die Fälle, wo ein Theil den andern durch besondere Arglist zur Eingehung des Vertrages verleitet hatte. Allein auch dieses Merkmal führt zu einer mißlichen Unbestimmtheit; die Beantwortung der Frage: was gilt als besondere Arglist? unterliegt zu sehr dem subjectiven Ermessen des Richters; dem Einen wird in dem gleichen Falle eine betrügerische Veranstaltung eine besondere Arglist erscheinen, während der Andere, der eine reichere Erfahrung hat und einen größeren Maßstab anlegt, darin nichts Ausgezeichnetes findet; — der Eine wird es gerecht finden, die Frage mit Berücksichtigung der Fähigkeiten des Getäuschten, der Andere sie von einem absoluten Standpuncte aus zu lösen.

Die Ansicht ist wohl die richtigste, daß die Gesetzgebung nur nach leicht erkennbaren und die strafbare Verschuldung sicher begründenden Merkmalen die strafbaren Betrügereien bei Verträgen ausscheiden und mit Bezeichnung der Hauptfälle nur das in das Strafgebiet ziehen dürfe, wobei über die dem Speculationsgeist herkömmlich bewilligte Abweichung von der Wahrheit und Versteckung derselben zur Erlangung von Vertragsvortheilen hinausgeschritten, wo die Eingehung nur als Täuschungsmittel gebraucht wurde, um eine wirkliche Beschädigung des Andern an seinem Vermögen durchzuführen. Diese Ansicht liegt dem Entwurfe zu Grunde, und die Commission kann sie nur billigen, indem so der bürgerliche Verkehr nicht zu sehr belästigt, der Strafrichter nicht mit Geschäften erdrückt und doch

Digitized by Google

auch der Verkehr gegen die eigentlichen Spitzbuben gehörig gesichert ist.

Der Entwurf behandelt zuerst in §. 411 die Fälle, wo der Betrüger seinen Betrug schon bei der Abschließung des Vertrages zu bewirken im Sinne hat, indem er dem Vertrag den Schein eines redlichen Geschäftes giebt, um dadurch das Vertrauen des Andern zu gewinnen und in der Vollziehung des Vertrages den betrügerischen Zweck erreichen zu können.

Die erste Abtheilung des Paragraphen bezeichnet die Fälle, wo der betrügerische Zweck in der vertragswidrigen Zueignung des Vertragsgegenstandes besteht, und drückt dabei aus, daß dieses sowohl bei einseitigen als bei doppelseitigen Verträgen unter bestimmten Voraussetzungen strafbar sein solle. Es sind dieses folgende:

a) Bei einseitigen Verträgen muß von dem Uebertreter das Eingehen des Vertrages darauf berechnet sein, sich den Vertragsgegenstand mit Beschädigung des Andern zuzueignen, während er die Pflicht hatte, den Gegenstand wieder zurückzugeben, oder doch dafür Ersatz zu leisten. Hieher gehören z. B. folgende Fälle: C. spiegelt dem D. vor, daß er verreisen müsse, und bittet ihn, ihm sein Pferd zu leihen, womit er, wie er gleich anfangs im Sinne hatte, durchgeht. F., der keinen Kreuzer im Vermögen und eben so wenig zu hoffen hat, nimmt von G. ein Darlehen auf, in der Absicht, dieses durchzubringen und den G. darum zu prellen. — Dagegen fallen nicht unter diese Strafbestimmung: wenn der Täuschende nur die Absicht hat, von dem Vertragsgegenstand einen ungebührlichen Vortheil zu ziehen; z. B. B. wünscht ein Bild des A. zu besitzen, das diesem nicht feil ist; er benützt die Gelegenheit, wo A. dafür einen Aufbewahrer sucht, sich dazu zu stellen, und übernimmt es mit der Verpflichtung, für jeden Zufall durch Zahlung eines den wahren Werth übersteigenden Taxatums zu haften. Nun eignet er das Bild sich zu, spiegelt vor, es sei ihm entwendet worden, bezahlt aber das übereingekommene Taxatum. Hier war die rechtswidrige Zueignung nicht mit einer Beschädigung des Andern verbunden. — Oder A. leiht von dem B. sein Fuhrwerk, um es zu einer weiten Reise zu benützen, mit der falschen Vorspiegelung, daß er es nur für einen Tag haben wolle, stellt es ihm aber wieder zu, hier findet sich ein Mißbrauch, aber keine Zueignung des Gegenstandes.

Digitized by Google

b) Bei zweiseitigen Verträgen, deren Wesen darin besteht, daß jeder Theil dem andern etwas Bestimmtes zu leisten hat, wird vorausgesetzt, daß auf Seiten des Betrügers der böse Zweck des Vertragsabschlusses dahin ging, die bedungene Leistung des andern Theils sich zuzueignen, ohne die bedungene Gegenleistung zu geben, sei es nun, daß er sie ganz vorenthält, oder sie nicht in einer Beschaffenheit liefert, vermöge welcher sie nicht als eine Leistung, sondern nur als eine Täuschung angesehen werden könnte. — Z. B. O. verkauft in betrügerischer Absicht seine Bildersammlung, welche er einst besaß, die er aber schon an einen Andern veräußert hatte, dem U., bedingt sich ein Aufgeld von 100 Thalern und macht sich damit auf und davon, dem Käufer das leere Nachsehen lassend. — L. verkauft dem M. gemeine Zwiebeln, die er für kostbare Tulpenzwiebeln ausgiebt, für 300 fl., streicht das Geld ein und verschwindet. Dagegen fallen nicht unter den verbrecherischen Betrug die Fälle, wo die bedungene Gegenleistung zwar gegeben wurde, aber nicht in der bedungenen Beschaffenheit; — wer also statt des bedungenen 1834er Champagners 1835er, oder statt französischen deutschen Schaumwein liefert, oder wer zwar Tulpenzwiebeln gab, aber statt der versprochenen kostbaren, ganz gewöhnliche — begeht zwar einen rechtswidrigen Betrug, aber keinen strafbaren; der Betrogene hat hier seine Hülfe in den Klagen, welche das Civilgesetz ihm giebt, und die auch in den meisten Fällen ausreichen werden. Diese letzteren Fälle sind eigentlich nur Uebervortheilungen, während die ersteren auf Gewinnung alles Vortheils gehen. Allein die Uebervortheilungen können auch unter Umständen begangen werden, welche sie nach der Bösartigkeit der Absicht des Täuschenden so strafbar machen, als die gänzliche Vortheilsentziehung.

Von diesen Fällen handelt nun die zweite Abtheilung des Paragraphen. Sie spricht von den gleich beim Abschluß des Vertrags vorsätzlich erstrebten Uebervortheilungen, wobei der Täuschende zugleich beabsichtigte, dem Getäuschten jeden Entschädigungsanspruch zu entziehen, was eine viel bösere Willensstimmung und viel größere Gefährlichkeit verräth, als bei Jenem, der sein betrügliches Spiel nur auf die Gefahr hin wagt, daß ihm der Ueberlistete mittelst Entschädigungsklage ꝛc. seine Beute wieder abnehme; hier wird die öffentliche Stimme Bestrafung verlangen. Es schien aber nöthig, durch eine Bestimmung dafür zu sorgen,

Digitized by Google

daß die Unterstellung dieses höheren Grades von bösem Willen weder zu sehr erschwert, noch zu sehr erleichtert werde, und diesen Zweck sollen die beiden Sätze erreichen, womit der Paragraph schließt. Der frühere Fall soll ohne Weiteres angenommen werden:

a) wenn aus den Umständen, unter welchen die Täuschung bewirkt wurde, hervorgeht, daß der Täuschende den Zweck hatte, eine unwiederbringliche Beschädigung des Andern herbeizuführen, sich gegen den Erfolg der bürgerlichen Klagen zu sichern;

b) wenn der Täuschende in einer Lage war, worin er voraussehen mußte, daß auf die erhobenen Klagen des Getäuschten er keine Entschädigung mehr zu leisten vermöge, also mit der Voraussetzung einer unwiederbringlichen Beschädigung handelte, ein Fall, der hinsichtlich des bösen Willens dem erstern ganz nahe tritt. Auch hier mögen einige Beispiele zur Erläuterung dienen:

Ein Betrüger vom Handwerk tritt unter falschem Namen und Stand in einem Orte auf, und weiß sich durch eine Kette von Trugkünsten in allgemeines Ansehen und in den Ruf eines ehrlichen Mannes zu setzen. Es gelingt ihm daher leicht, einen Brillantring dem A. zu verkaufen, den ein Juwelier als ächt erkannte und abschätzte, den er aber nachher mit einem ganz gleichen, aber mit einem flacheren Brillant versehenen, kaum halb so viel werth, vertauschte, und so den A. übervortheilte. Er entfernt sich nun, und da er unter falschem Namen handelte, so ward es dem A. unmöglich, von ihm je seine Vergütung zu suchen.

C. weiß, daß er kein Vermögen hat und daß sein Erwerb kaum hinreicht, ihm künftig das dringendste Lebensbedürfniß zu decken; dennoch nimmt er mit betrügerischer Vorspiegelung von Wohlhabenheit Geld auf, um es zu vergeuden, wohl wissend, daß bei ihm kein Ersatz mehr zu erlangen sei.

Beide Fälle sind nach dem §. 411 Nr. 2 als Betrug zu bestrafen, weil die Uebervortheilung auch darauf angelegt war, dem Andern die Entschädigungs- oder Nichtigkeitsklage zu entziehen, ihn gänzlich im Nachtheil zu lassen.

Dagegen bleiben diese Fälle straflos, wenn beim ersten der Verkäufer seine richtigen persönlichen Verhältnisse angegeben und hinreichendes Vermögen zum Ersatz gehabt hätte, und wenn im zweiten dem zur Zeit Vermögenslosen die Aussicht auf ein ge-

Digitized by Google

wisses natürliches Erbe die Möglichkeit des einstigen Ersatzes eröffnet und er mit der Hoffnung, einst Ersatz leisten zu können, gehandelt hätte.

4. Leichtsinniges Schuldenmachen*).

Die Commission fand es zweckmäßiger, den §. 425 wegzulassen, weil eine solche Bestimmung das Privatleben der Bürger zu sehr belästige, Untersuchungen zur Erforschung aller und jeder Handlungen nach sich ziehe, also zu übertriebener Einmischung der Gerichte in das Innere des Familienlebens führe, und weil es überdieß für die Beurtheilung dennoch an sichern Haltpuncten fehle, indem z. B. über die Frage: was als unordentliche Haushaltung, als übermäßiger Aufwand, als Verschwendung anzusehen sei? je nach der Subjectivität des Richters die verschiedenste Beantwortung erfolgen könne. Dabei wurde ferner erwogen, daß bei dem leichtsinnigen Schuldenmachen die Beeinträchtigten sich zum großen Theile selbst den Verlust zuzuschreiben haben, wenn sie leichtsinnig einem offenbaren Verschwender borgten, und daß man in vielen Fällen auch auf Seiten der Gläubiger eben so viel Uebervortheilung durch Wucher ꝛc. voraussetzen könne. Zu bemerken ist übrigens, daß die Fälle eines betrüglichen Schuldenmachens, wo der Täuschende mit dem Bewußtsein, daß er nicht zahlen könne, oder mit der Absicht, die Gläubiger um das Ihrige zu bringen, gute und sichernde Vermögensverhältnisse vorspiegelte, ohnehin unter den Begriff des strafbaren Betrugs fallen, nach den Bestimmungen der §§. 409—411.

Anders gestaltet sich die Strafe bei den Handelsleuten. Der Handelsverkehr kettet sich an die wichtigsten Interessen des Staates und der Einzelnen und erfordert zu seinem Elemente und Gedeihen Glauben an ehrliches Verhalten; und für die Erhaltung dieses Credites zu sorgen, ist die Aufgabe der Gesetzge-

*) §. 425. Wer durch gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältniß stehende Unternehmungen, durch Spiel, unordentliche Haushaltung, durch übermäßigen, mit seinen Einnahmen nicht im Verhältniß stehenden Aufwand, oder sonst durch Verschwendung seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat, wird wegen leichtsinnigen Schuldenmachens mit Kreisgefängniß bestraft. §. 426: Zahlungsflüchtige Handelsleute sollen folgendermassen bestraft werden: 1) wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 250 f.) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; 2) wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren.

Digitized by Google

bung. Nach der Natur seiner Stellung darf der Kaufmann nicht leichtsinnig handeln, nicht auf die Gefahr hin, daß Andere in Schaden kommen. Die Commission war daher einverstanden, daß bei Handelsleuten nicht bloß die boshafte, sondern auch die leichtsinnige Zahlungsflüchtigkeit in der Weise bestraft werde, wie der Entwurf sich §. 426 ausspricht. Die Strafen müssen hier viel strenger sein, als bei dem gemeinen Betrug, wegen der gemeingefährlichen Fortwirkung der Handelsganten auf den Vermögensruin anderer Handelsleute, indem bekanntlich nicht selten Eine Gant eine ganze Reihe anderer nach sich zieht.

III. Freie Stadt Frankfurt.

Gebrauch fremder Fabrikzeichen.

(Mitgeth. v. Oberhofgerichtsadvocat Bopp in Darmstadt.)

In Untersuchungssachen gegen die Handlung Gebrüder Bello in Frankfurt, den Gebrauch der Tabaksetiquette: «Matheus van Delden et Zoonen à Amsterdam» betr., reichten die Angeschuldigten im Juni 1837 folgende Schutzschrift bei dem Policeigericht in Frankfurt ein:

Die erste Frage bei jedem strafrechtlichen Untersuchungsverfahren ist bekanntlich die, ob ein bestehendes vorher verkündetes Strafgesetz den Fall ergreife, indem ohne solches keine Strafzufügung rechtmäßig ist (nulla poena sine lege), und fehlt es an dem Strafgesetze, folglich auch an der Möglichkeit einer strafbaren Handlung, so ist auch kein Strafverfahren statthaft, zu dessen wesentlichen Bedingungen gehört, daß es ein Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande habe, in Hinsicht auf welches das Bestrafungsrecht des Gerichts gegründet ist (Bauer, Lehrbuch des Strafprocesses, §. 1, 6, 55, 60, 225).

Digitized by Google

Nun ist es aber schon ein gemeinrechtlicher, durch viele Entscheidungen, wie durch das Leben bewährter Grundsatz, daß das bloße Nachmachen von fremden Fabrikaten keine Fälschung, überhaupt kein Vergehen ist, daß selbst das täuschende Nachmachen mit möglichster Annäherung an das Original nicht als unerlaubt betrachtet werden darf, ja daß selbst der Gebrauch fremder Zeichen ohne besonderes verbietendes Gesetz nicht strafbar ist. Besonders bei den Fabrikaten des Tabaks ist es eine notorische und wenigstens stillschweigend gebilligte Gewohnheit, Sorten, die unter gewissen Namen bekannt sind, unter der bekannten, meist ausländischen Firma nachzumachen, wobei die Käufer sehr wohl wissen, daß sie nachgemachten Tabak beziehen. Die hierüber offenbar vorhandene Notorität macht es rechtlich unmöglich, solche Nachahmungen und solchen Gebrauch fremder Etiquetten als strafbar zu behandeln, wo nicht ein ganz specielles Landesgesetz solche Handlung mit Strafe bedroht. Im Mangel eines solchen speciellen Landesgesetzes kann das Recht des ursprünglichen Fabrikanten, Andern die Nachahmung des Fabrikats und der Etiquette zu verbieten, lediglich auf einem ausschließenden Privilegium und auf der Gültigkeit dieses Privilegiums in einem bestimmten Lande beruhen. Diese Grundsätze sind aufrecht erhalten worden in zwei Urtheilen der Erlanger Rechtsfacultät: von Wendt, die deutsche Facultätspraxis in Strafrechtsfällen. Neustadt 1836, S. 342 f., und ebenso in dem Urtheil eines preußischen Obertribunals: Hitzig, Zeitschrift, Jahrg. 1830, Bd. I. Heft 27, S. 326.

Ferner ist notorisch, daß vor vielen Jahren schon ähnliche Urtheile zu Gunsten hiesiger Tabaksfabrikanten gegen fremde Denuncianten, erlassen wurden (wenn man nicht irrt zu Gunsten der Gebrüder Bernard).

Derselbe Grundsatz ist aber auch in den positiven Gesetzgebungen einzelner Länder bestätigt: a) im französischen Code Art. 413, der nur die Produits des manufactures françaises schützt, und im Artikel 426 nur den Nachdruck d'ouvrages imprimés en France verbietet; b) im preußischen Landrechte Th. II, Tit. 20, §. 1451: «Wer Waaren von an sich untadelhafter Güte mit dem Namen oder Merkmale inländischer Fabrikanten oder Kaufleute fälschlich bezeichnet, hat eine willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt,» (d. h. zufolge §. 35 Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu 50 Thalern).

Der ausgeführte Grundsatz ist sogar wesentlich zum Schutze

Digitized by Google

der eigenen inländischen Industrie gegen auswärtige Concurrenz. Die Gewerbsthätigkeit des Inlandes würde sehr benachtheiligt werden, wollte man ihr den Gebrauch solcher ausländischen Fabrikzeichen und Namen verbieten, während sie, für ihre Producte, im Auslande nicht gleichen Schutz genieße. Jener Gebrauch ist ein unschuldiges und unschädliches Beförderungsmittel, um eine Laune des Publicums zu befriedigen, welches z. B. unter Bonte Pard einen leichten und milden Tabak versteht. So ist denn der Gebrauch solcher ausländischen Bezeichnungen und Fabrikationsfirmen bei vielen Gegenständen der Manufactur und Fabrik üblich. Herr von Wendt l. c. erwähnt des Nachmachens des englischen Stahls, französischer Seide, wozu sogar landesherrliche Verordnungen zuweilen aufmuntern, ferner die chinesischen Zeichen auf europäischem Tusch, die Umhüllung von chinesischem Papier, besonders aber des fabricirten Rauch- und Schnupftabaks *).

Aehnliche Beispiele bieten sich in andern Waaren dar: Conditoreien, Parfümerien, Tuche, Bürstenbinderarbeiten, Stahlfedern, Papier u. dergl. m. Diese Gegenstände pflegen ganz gewöhnlich mit englischen oder französischen Fabrikzeichen versehen zu werden, der Empfehlung oder Eleganz halber, worin jedoch weder eine Täuschung, noch eine Fälschung, noch ein Stellionat, noch irgend eine andere strafbare Handlung liegt, da man nur eine un-

*) Vergl. den 6. Band dieser fortgef. Annalen S. 1 ꝛc. Mittermaier: über die richtige Begriffsbestimmung der Verbrechen des Betrugs, der Fälschung, Unterschlagung und Erpressung durch die Wissenschaft und die Gesetzgebung ꝛc. Der Verf. sagt in Bezug auf Gesetzgebungspolitik u. A.: »Vorzüglich schwierig wird die gehörige Abgrenzung im Strafgesetzbuche bei solchen Verbrechen, bei welchen die Handlung mehr den Speculationsversuchen verwandt ist, die in dem gewöhnlichen Verkehre vorkommen — dieß ist der Fall bei dem Betruge, der Fälschung, der Unterschlagung und Erpressung. Hier läuft die Gesetzgebung am meisten Gefahr, in eine nachtheilige Lage zu kommen, wenn sie Handlungen, bei welchen das Civilrecht hinreichend Hülfe darbietet, zum Gegenstand der Strafe macht. Da im gewöhnlichen Verkehr der allgemeine Gebrauch viele dieser Handlungen, wenn auch dabei falsche Vorspiegelungen vorkommen, als erlaubt ansieht, und daher auch Mancher, der sonst vor der Verübung eines Verbrechens zurückschaudert, solche Handlungen vornimmt, da im Handels- und Gewerbsverkehr ein wechselseitiges Bemühen eintritt, — so müßte, wenn man das Strafgesetz in seiner Ausdehnung anwenden — wollte, — wo Jemand die Entstellung einer Wahrheit sich erlaubt, die Zahl der Strafprocesse ins Unendliche vermehrt werden. Kein Speculant wäre dann sicher, daß nicht seine Handlung vor den Criminalrichter gezogen würde ꝛc.«

schuldige und keine dem Strafgesetz verfallende Absicht dabei hat. Wir erinnern namentlich an die Etiquetten, welche sich auf (auch dahier fabricirten) Windsorseifen, Haar- und Kleiderbürsten, Pomaden, Liqueuren, Operngucken, Blumen, Chocoladen, Etuis, Hüten u. dergl. finden. Kein Engländer oder Franzose, dessen Etiquette oder Fabrikfirma hierbei nachgemacht ist, würde mit einer Beschwerde deßhalb gehört werden können. Betrachten wir andererseits die Reciprocität, so dürfte ein Frankfurter Fabrikant von Kupferdruckerschwärze, Spielkarten, Tabak, Dreherwaaren, oder andern Waaren, dessen Etiquette oder Fabrikfirma in Frankreich, England, den Niederlanden oder Rheinpreußen nachgemacht würde, mit Gewißheit darauf rechnen, mit einer dießfälligen Beschwerde in diesen Ländern abgewiesen zu werden. — Die freie Bewegung der Gewerbsthätigkeit, sowie das Princip internationaler Reciprocität gebieten also gleich sehr, hierin keine Schranken zu ziehen, daher auch die Handelsgesetzgebung und Policeigewalt von dergleichen Dingen weiter keine Notiz zu nehmen, sondern sie ihrem Gange zu überlassen pflegt.

Im gegenwärtigen Falle sehen wir den Reisenden einer Handlung, angeblich M. van Delden et Zoonen zu Amsterdam und Cöln, sich über die Nachahmung von Fabrikzeichen beschweren. Hier fehlt schon alle erforderliche Legitimation der Person. Ein Handlungsreisender, autorisirt zu Waarenkauf und Verkauf und Geldeincassirungen, selbst zu Civilprocessen, kann nicht als Ankläger für seine Handlung auftreten, und müßte jedenfalls Caution wegen der Schäden und Unkosten leisten. Bauer, Lehrbuch des Strafprocesses, S. 240.

Existirt eine Handlung M. van Delden et Zoonen? Es ist uns unbekannt, wir kennen eine solche Handlung nicht. In keinem Falle ist sie identisch mit der Tabaksfirma «Matheus van Delden et Zoonen». Denn zwischen dem bloßen M. und dem Namen Matheus ist ein bedeutender Unterschied. Wie viele Namen giebt es, die mit M. anfangen?

In der That haben wir aber auch den Gegnern leider! zu viel Ehre angethan, indem wir das Tabakszeichen nachahmten, unter dem sie Tabake verkauften, denn unser Tabak ist viel besser, als der von ihnen vor Gericht in ihrer Vignette vorgezeigte. Ein Schaden kann ihnen daher gar nicht zugegangen sein, und weiß somit auch das Publicum unsern Tabak von ihrem sehr gut zu unterscheiden.

Digitized by Google

Ein specielles Landesgesetz, das den hiesigen Fabriken aller Art, den Gebrauch ausländischer Vignetten, Zeichen und Fabrikfirmen verböte, ist hier in Frankfurt nicht vorhanden; so wenig wie in Holland oder Preußen. Ferner behaupten M. van Delden et Zoonen (sofern sie existiren) selbst nicht einmal, daß ihnen zu Hause ein Privilegium hinsichtlich der ausschließlichen Fabrikation des fraglichen Tabaks mit dieser Adresse, Vignette und diesem Siegel ertheilt sei. Aber wenn sie selbst ein Privilegium hätten, so würde dieß nicht über das Staatsgebiet des Ertheilens hinaus wirken, namentlich nicht in das hiesige Staatsgebiet hineingreifen. Von hohem Senate aber haben die sogenannten M. van Delden et Zoonen ein Privilegium nicht erwirkt.

Unter diesen Verhältnissen dürfen wir bitten, Hochlöbliches Policeigericht wolle hochgeneigtest geruhen:

Den aufgetretenen Handlungsreisenden zur Leistung einer Caution durch Bürgen oder Pfand für die Schäden und Kosten anzuhalten, und hiernächst die Denunciation wegen Mangels eines gehörigen Rechtsgrundes abzuweisen und die bei uns mit Beschlag gelegten Gegenstände zurückzugeben, die Denuncianten aber zum Ersatz der Kosten zu verurtheilen und die Liquidation der Schäden uns vorzubehalten.

Hierauf erging folgendes Erkenntniß: 1) Da die hiesige Handlung: Gebrüder Bello, wie von deren Eigenthümer M. Bello eingestanden worden, Vignetten unter der Firma: Matheus van Delden et Zoonen te Amsterdam und auch das Siegel dieser Handlung hat eigenmächtig stechen lassen, und unter dieser Firma von ihr selbst gefertigten Tabak verkauft hat,

2) über dieses Verfahren aber von dem Geschäftsführer der Handlung M. van Delden et Zoonen zu Amsterdam und Cöln Beschwerde geführt worden ist, und

3) erwähntes Benehmen der Handlung Gebrüder Bello die Handlung M. van Delden et Zoonen in ihrem Geschäftsbetrieb nothwendigerweise beeinträchtigen muß, sowie es auch

4) dem Publicum gegenüber eine rechtswidrige Täuschung enthält, indem dasselbe dadurch inducirt wird, Tabak, der nicht von dem Lager von van Delden et Zoonen kommt, für solchen anzunehmen, der aus diesem Geschäfte herrührt,

5) rechtswidrige Täuschungen aber, besonders wenn sie, wie

Digitized by Google

in vorliegendem Fall, in gewinnsüchtiger Absicht ausgeübt werden, gemeinrechtlich als Betrügereien strafbar sind*), und

6) die hiesige Particulargesetzgebung am gemeinen Recht nichts geändert hat,

7) auswärtige Particulargesetzgebungen aber hierbei nicht in Betrachtung kommen können,

8) die Competenz des Policeigerichts endlich durch Art. 12 Nr. 1ª des Gesetzes vom 15. Dec. 1835 in dieser Sache begründet ist — So wird zu Recht erkannt, daß wegen dessen, was ihm gedachtermaßen zur Last liegt, der hiesige Bürger und Handelsmann M. Bello in eine Geldstrafe von 50 Rthlr., wie hiermit geschieht, zu verurtheilen sei**), derselbe auch die Untersuchungskosten zu bezahlen habe, wobei zugleich zu bemerken, daß

---

*) Vergl. Heffter, Lehrbuch des Criminalrechts, Halle 1840, §. 392: »Maaß-, Gewicht- und Waarenfälschung«. Der Verfasser lehrt, daß das gemeine Recht auch den mit Strafe bedrohe, »welcher wissentlich unächte Handlungsgegenstände unter dem Schein von ächten einer gewissen bestimmten Art in Verkehr bringt,« und fügt in der Note 5 hinzu: »Dahin gehört unter Andern der Gebrauch von Zeichen und Namen, wodurch einer Waare das Aussehen irgend einer bestimmten Sorte gegeben wird«. Tittmann, Handb. §. 508, so wie auch Leyser: Medit. ad Pand. Vol. II, Spec. 113, Med. 8, 9. »Allbieweil aber der Gebrauch eines fremden Zeichens und Auslassung des eigenen sonder Zweifel ein factum illicitum ist ꝛc.« — S. noch Feuerbach, Lehrb. d. peinl. Rechts, 13te Ausgabe von Mittermaier, Giess. 1836, S. 572, Note 8 vom Herausg. Vergl. noch die ältere Folge dieser Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 7, Berlin 1830, S. 335—366 (zu Gunsten der Denunciaten) und Band 8, S. 3—19 (zu Gunsten des Denuncianten reformirend). Schmalz, neue Sammlung merkw. Rechtsf. I, S. 36 (ebenfalls zu Gunsten der Denuncianten). Auch hier handelte es sich von der Strafbarkeit des Nachmachens von Tabaksetiquetten. So auch noch einen älteren Fall bei Gmelin und Elsässer, gemeinnützige Beobachtungen und Rechtsfälle, Band 1, Nr. 15, sowie einen im ersten Jahrg. der juristischen Zeitung von Elvers und Bender, (1829) S. 423 ꝛc., dann im zweiten Jahrg. (1830) mitgetheilten Beitrag, S. 157, 158. Escher, vom Betrug, S. 391.

**) Auch in jenem von Leyser l. c. gedachten Fall wurde auf eine Geldstrafe (von 6 Rthlr.) erkannt. Gleiches geschah bei Aburtheilung eines S. 157—158 der allg. jur. Zeit. von Elvers und Bender mitgetheilten Rechtsfalls durch drei Instanzen, indem der Richter letzter Instanz sich namentlich dahin aussprach, daß der, welcher eines andern Kaufmanns oder Fabrikanten Firma und dessen Wappen und Namen gebrauche, und somit fälschlich seine eigne Fabrik und Waaren für solche ausgebe, welche aus der andern Handlung und Fabrik herkommen, sich strafbaren Betrugs schuldig mache.

Digitized by Google

ähnliche Ungebühr im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bestraft werden soll. Frankfurt den 12. Juli 1837. Policeigericht.

Nachtrag.

Ueber das Resultat der den §. 405 des Badenschen Strafgesetzentwurfs:

«(Gebrauch fremder Fabrikzeichen.) Wer sich der von inländischen Fabrikanten angenommenen Waarenstempel oder Fabrikzeichen fälschlich bedient und die damit bezeichneten Waaren absetzt, wird von Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten oder von Geldstrafe getroffen»

betreffenden Commissionserörterungen referirt der Abgeordnete Aschbach (Hofgerichtsrath zu Constanz) der 2. Kammer Folgendes*):

Unser Handelsrecht verfügt §. 109 a: «Kein Fabrikant darf seine Waaren unter dem Namen einer andern inländischen Fabrik oder unter den bestehenden Waarenzeichen derselben, wenn nicht deutliche Unterscheidungsmerkmale zugesetzt sind, verfertigen oder ausgeben, der Fabrik, deren Namen und Zeichen mißbraucht wird, steht es frei, alles damit bezeichnete Gut und alle davon herrührenden Forderungen, als ihr gehörig, zur Entschädigung an sich zu ziehen, wenn sie nicht über Jahr und Tag, vom ersten Verkauf solcher nachgemachten Waare an, dazu still gesessen ist.»

Die inländische Industrie bedarf dieses Schutzes, um nicht durch nachgemachte schlechtere Waare in Mißcredit zu kommen. Die Entschädigung ist jedoch nicht immer ausreichend, und manchmal nicht mehr möglich. Daher war eine Strafbestimmung erforderlich, die jedoch in einem geringeren Grade gehalten wurde, weil hier nur von einer Fälschung von Privatzeichen die Rede, welcher weniger gemeingefährlich ist, indem eine gleich gute Beschaffenheit der Waare die Käufer nicht beschädigt, eine schlechtere aber nicht lange unerkannt bleiben wird.

Die Commission fand jedoch 2 Aenderungen geeignet, nämlich: 1) Statt angenommener Fabrikzeichen ꝛc. zu setzen: «Fabrikzeichen eines inländischen Fabrikanten», um auszudrücken,

*) In seinem, S. 30 f., unter der Ueberschrift: «zur Lehre vom Betrug» extractweis mitgetheilten Commissionsbericht.

daß Jenen, welche solche Zeichen von ausländischen Fabriken annehmen, hiezu kein ausschließliches Recht anerkannt werde, was auch nicht in der Absicht des Entwurfes liegt; 2) beizufügen: daß nur auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten die Strafverfolgung eintrete, was hier schon dadurch sich rechtfertigt, weil durch die Strafe bloß ein Privatinteresse geschützt werden soll.

Ein Mitglied war strengerer Ansicht, es ging dahin: Wenn außer dieser geringen Beschränkung es frei gegeben sei, die Waarenzeichen aller auswärtigen Fabriken nachzumachen, so werde dem Publicum es unmöglich gemacht, den Merkmalen erprobter Waaren zu vertrauen, man werde, wenn man sich an das gut gefundene Zeichen halte, sich oft sehr getäuscht sehen, was eine große Aengstlichkeit und ein störendes Mißtrauen im Verkehr erzeugt. Gegen solche, das Handelsvertrauen schwächende Betrügerei sei für die Gesammtheit ein Strafschutz nöthig, deßhalb sollte der Artikel auch auf die ausländischen Fabrikzeichen erweitert und sogar noch eine höhere Strafe angedroht werden. — Diesem wurde jedoch entgegen gehalten, daß es sich hier von einem tief eingewurzelten Handelsgebrauch handele, den man nicht so leicht ändern könne, ohne die schädlichsten Störungen im Handel zu erzeugen, daß übrigens auch derselbe so bekannt sei, daß das Publicum sich darnach zu benehmen wisse, und ihm also nicht eine zu große Gefahr drohe.

Dabei ist dem Herausgeber eingefallen, was schon der fromme Kirchenvater Johannes Chrysostomus, bei Gelegenheit einer Betrachtung über Jesu Reinigung des Tempels, ausspricht: «... sic qui emit et vendit sine mendacio — esse non potest.»

IV. Königreich Preußen.

Criminalstatistik als Vorstudium für die Politik der Gesetzgebung.

(Aus den, durch die ganze Monarchie hin dießfalls angeordneten gutachtlichen Berichten policeilicher und gerichtlicher Behörden, insonderheit in einigen Kreisen des Großherzogthums Posen*).)

1) Die Stadt Brb. (7 — 8000 Einw.)

— ꝛc. Die (beigelegte) Nachweisung**), ergiebt, daß in den letzten Jahren, nämlich 1834 und 1835, die Zahl der Verbrechen wirklich sehr bedeutend gestiegen ist.

Die polizeiliche Aufsicht ist in der ganzen Periode, welche die Nachweisung umfaßt, gleich rege gewesen; die Listen von den vorgekommenen Verbrechen sind immer mit gleicher Pünctlichkeit geführt worden und daher muß leider angenommen werden, daß die Zahl der Verbrechen sich wirklich in den Jahren 1834 und

*) d. d. April 1837 und von verehrter Hand dem Herausgeber mitgetheilt im Januar 1841.

**) Den Zeitraum von 1820 bis mit 1835 betreffend:

1820:	38	u. zw.:	29	Dbst.	3	Selbstm.	1	Strßr.	7	Einbr.									
1821:	21	=	=	17	=	3	=	—	=	1	=								
1822:	31	=	=	28	=	—	=	—	=	1	=	1 Betr.	1	Kindm.					
1823:	45	=	=	42	=	3	=	—	=	—	=	—	=	—	=				
1824:	33	=	=	32	=	1	=	—	=	—	=	—	=	—	=				
1825:	47	=	=	43	=	3	=	—	=	—	=	1	=	—	=				
1826:	52	=	=	47	=	5	=	—	=	—	=	—	=	—	=				
1827:	41	=	=	40	=	1	=	—	=	—	=	—	=	—	=				
1828:	38	=	=	33	=	2	=	1	=	1	=	—	=	—	=	1 Sod.			
1829:	41	=	=	38	=	1	=	—	=	—	=	—	=	—	=	—	=		
1830:	45	=	=	43	=	2	=	—	=	—	=	1	=	—	=	—	=		
1831:	33	=	=	31	=	1	=	—	=	—	=	1	=	—	=	—	=		
1832:	30	=	=	27	=	3	=	—	=	—	=	—	=	—	=	—	=		
1833:	34	=	=	27	=	2	=	—	=	3	=	2	=	—	=	—	=		
1834:	70	=	=	60	=	5	=	—	=	1	=	3	=	—	=	—	=	1 Verh.	Schw.
1835:	75	=	=	68	=	—	=	—	=	3	=	2	=	—	=	—	=	2	= =

Digitized by Google

1835 bedeutend vermehrt hat. Den Grund dieser auffallenden Vermehrung am hiesigen Orte aufzufinden, ist nicht so schwierig als dieß im Allgemeinen sein wird. — Brb. gehörte bis zum Jahre 1820 zu den bedeutenderen Handelsstädten. Es nahm diesen Rang vermöge seiner Wasserverbindung mit Recht ein. Es wurden durch den hier betriebenen bedeutenden Material-, Wein- und Getreide-Handel eine Menge Arbeitsleute beschäftigt. Auch auf den Handwerkerstand übte die Ausdehnung des Handels einen wohlthätigen Einfluß. Selbst von Staatswegen wurde dahin getrachtet, der Stadt Ausdehnung zu geben; denn es wurde durch Bauhülfsgelder zum Bauen aufgemuntert und durch Gewährung anderer Vortheile die Ansiedlung fremder Handwerker befördert.

Die Folge von dem allen war, daß die Wälder um die Stadt herum gelichtet, die Ländereien urbar gemacht, und die ganze Umgegend mit kleinen Grundbesitzern angefüllt wurde, deren geringer Grundbesitz aber um so weniger zu ihrem Unterhalt hinreicht, als die Ländereien nur aus Sand bestehen. Diese Leute hatten denn auch bei ihrer Ansiedlung keinen andern Zweck, als nur eine Wohnung auf ihrem Grund und Boden zu errichten; ihren Lebensunterhalt fanden sie als Arbeiter in der gewerbthätigen Stadt.

Veränderte Zollsysteme und Grenzverhältnisse, welche mit dem Jahre 1819 eintraten, brachten den Handel Brb's. in Verfall, indem derselbe mit dem Auslande gänzlich aufhörte und sich ferner nur auf die Umgegend beschränken konnte. Der sonst so ausgebreitete Handel sank denn auch bald bis unter die Mittelmäßigkeit herab, und eine Folge davon waren die Fallissements sämmtlicher bedeutender Handelshäuser am hiesigen Ort; namentlich der Kr. Kn. Gr. und Le.

Das Sinken des Handels übte selbstredend einen höchstnachtheiligen Einfluß auf den übrigen Nahrungsstand nicht allein der Stadt, sondern auch der nähern Umgebung derselben. Der Handwerkerstand verarmte und die um die Stadt herum angesiedelten Arbeitsleute fanden keine Beschäftigung und daher keinen Erwerb.

Verarmung ist der erste Schritt zur Demoralisation und Letztere wird noch mehr beschleunigt, wenn der Verarmung noch andere Umstände beitreten, welche die Demoralisation fördern helfen. Dergleichen Umstände fanden sich denn auch nach und nach. Namentlich sind diese, successive hinzugetretenen Veranlassungen zur

Digitized by Google

Demoralisation der bereits außer Nahrung gesetzten Arbeitsleute:

1) die Defraudationen der Mahl- und Schlachtsteuer;

2) die Klassensteuer, welche der Arbeitsmann von seinem geringen Erwerb noch zahlen soll;

3) die Wohlfeilheit des Branntweins.

Ich habe über diese Momente bereits auf anderweite Veranlassung an die Königl. Regierung berichten müssen, und erlaube mir daher hier eine Abschrift des dießfallsigen Berichts beizufügen.*) Ich muß aber noch eines Umstandes erwähnen, der nicht minder auf die Demoralisation des weiblichen Geschlechts einwirkt und dieß ist:

*) Wir theilen aus diesem Bericht Folgendes mit: ꝛc. Insbesondere habe ich in meinem Wirkungskreise nur die Zunahme der Zahl der Diebstähle zu beklagen und diese scheinen es auch hauptsächlich zu sein, worauf eine besondere Aufmerksamkeit zu richten ist, indem die Veranlassungen zu den übrigen Verbrechen meistentheils in zufälligen Ereignissen ihren Grund haben.

ꝛc. Es ist leider keine seltene Erscheinung, daß Leute, welchen die Stellung die sie einnehmen, gebietet, sich ihren Unterhalt durch ihrer Hände Arbeit zu erwerben, nicht allein gar keine Neigung zur Arbeit haben, sondern noch einen großen Hang zum Trunke und liederlichen Leben besitzen. Auf die Frage woher dieß kommt? würde ich folgende specielle Umstände anführen:

1) Die Mahl- und Schlachtsteuer, welche in einzelnen Städten der Monarchie und auch hier erhoben wird, verleitet zu Defraudationen. Es giebt in der Umgegend von Brb. viele Personen, die nur von dergleichen Defraudationen leben. Weil nun diese Leute nur darauf sinnen, wie sie die Gesetze umgehen und verbotene Handlungen verbergen können, so sinkt durch dieß Treiben nicht allein ihre Moralität, sondern sie entwöhnen sich auch von derjenigen schwerern Arbeit, auf die sie hingewiesen sind, sie bekommen Hang zu Erwerbsmitteln, die minder beschwerlich und dennoch einträglicher, wenn gleich verboten sind. — Wer einmal einem verbrecherischen Leben aus Gewinnsucht und aus Hang zur Gemächlichkeit sich hingegeben hat, dem ist es auch gleich, welche Art von Verbrechen er begeht, wenn er nur dadurch seinen Zweck erreicht, und die Erfahrung zeigt, daß alle Personen, welche hier im Verdachte der Dieberei stehen, auch von der Schmuggelei ein Gewerbe machen.

2) Daß Menschen, die darauf angewiesen sind, von ihrer Hände Arbeit zu leben, von ihrem geringen Erwerb, der in den meisten Fällen doch nur kaum hinreicht, den nothdürftigsten Unterhalt zu gewähren, noch Abgaben zahlen sollen, erzeugt Arbeitsunlust und daher hat auch die hiesige Commune alle Arbeitsleute von der Communalsteuer befreit. Sie sind aber, insoweit sie nicht ihren Wohnsitz im mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk der Stadt haben, der Klassensteuer unterworfen. Diese Steuer wird monatlich gezahlt und muß meistens durch Execution beigetrieben werden. Die Steuerpflichtigen werden durch das immerwährende Exequiren so verhärtet, daß sie sich auch aus diesen Zwangsmitteln gar nichts mehr machen. Nach meiner Meinung wird durch die Be-

Digitized by Google

4) die Gelegenheit zum Erwerb durch Unzucht. Zu diesem scheußlichen Verbrechen giebt es in jedem etwas volkreichen und häufig von Fremden besuchten Orte vielfältige Gelegenheit, wenn nicht öffentliche Bordells vorhanden sind. Leider hat die hiesige Policeibehörde die Ueberzeugung, daß das Verbrechen der

---

steuerung der Arbeitsleute nicht allein ihre Arbeitslust vermindert, mitunter auch wohl gar unterdrückt, sondern sie werden auch dadurch demoralisirt, weil das, was in frühern Zeiten Ehrensache war, nämlich vor Execution sich zu hüten, jetzt gar nicht mehr beachtet wird. Ich spreche dieß aus eigener Erfahrung, denn noch in den Jahren 1819 bis 1821, in welchen ich die Gewerbesteuer, die nach damaliger Verfassung von jedem Gewerbetreibenden ohne Unterschied entrichtet werden mußte, erhob, ereignete es sich zwar auch häufig, daß die Steuerpflichtigen in großer Masse die Zahlungstermine verabsäumten und daß also Execution verfügt werden mußte, allein sowie es auch nur bekannt wurde, daß der Executor losgelassen sei, so strömten die Restanten Schaarenweise herbei und bestürmten den Erheber dergestalt, daß er sie sehr häufig nicht abzufertigen vermochte. An ein Auspfänden war da gar nicht zu denken! — Jetzt ist es ganz anders, jetzt läßt sich, wer einmal in Rest geblieben ist, die Execution ruhig anfagen, er läßt sich Sachen mit Arrest belegen, läßt sich über den Verkauf derselben vernehmen, läßt den Verkaufstermin ansetzen und bezahlt erst dann, wenn der Verkauf seiner Sachen erfolgen soll, wenn er überhaupt zahlen kann. — Also ein Beweis, daß die Furcht vor der Execution eine moralische Wirkung nicht übt, und daher durch das viele Exequiren Demoralisation herbeigeführt wird.

3) Der auf den niedrigeren Stufen der Gesellschaft stehende Mensch fühlt, wenn er nicht mehr streng moralischen Sinn hat, besondern Hang zum Genuß des Branntweins. Diesen Hang kann er jetzt bei dem so außerordentlichen niedrigen Preise des Branntweins mit Leichtigkeit befriedigen. Er darf nicht viel arbeiten, um so viel zu verdienen, daß er sich davon betrinken kann, und der Augenschein lehrt, daß die meisten Arbeitsleute nur arbeiten, um Branntwein zu trinken ꝛc.

ꝛc. Mancher heimathlose Mensch wird aus Mangel an Beschäftigung ein Vagabond, er denkt aber noch nicht daran, Verbrechen zu begehn und würde vielleicht auf diesen Gedanken nie verfallen, wenn die Behörden mit ihm verfahren, wie es in Bezug auf das Vagabondenwesen vorgeschrieben ist, d. h. wenn sie ihn anhielten, sobald seine Vagabondität sich herausstellt, und für seine Beschäftigung, event. aber für seinen Unterhalt sorgten. Leider geschieht dieß aber sehr häufig nicht, die Policeibehörden schieben sich die Vagabonden vom Halse, und eben dadurch, daß Niemand sich eines solchen heimath- und arbeitslosen Menschen annehmen will, wird er liederlich und schlecht.

Der Grund zu diesem Verfahren der Policeibehörden liegt aber in der Verfassung selbst. Die Policeibehörden sind (mit Ausnahme der in den großen Städten) zugleich Communalbehörden. Als Policeibehörde haben sie die Pflicht, fremde Menschen, die der Commun gar nicht angehören, anzuhalten, wenn sie Vagabonden sind, und wohl gar den Unterhalt derselben von der Commun zu

Digitized by Google

heimlichen Lohnhurerei von vielen Frauenzimmern hier betrieben wird, ohne daß es gelingt, ihnen die, im §. 1023, Th. II, Tit. 20 des allgemeinen Landrechts festgesetzte Strafe zuzuwenden, da es dabei in der Regel an formellen Beweisen mangelt. Das Verbrechen des Diebstahls ist aber von dem der heimlichen Lohnhurerei fast unzertrennlich.

Wenn der Demoralisation entgegengewirkt werden soll, so dürfte es nicht allein nöthig sein, die vorstehend vermerkten vier Puncte in genaue Erwägung zu nehmen und dagegen Maßregeln zu ergreifen, sondern es wird auch hauptsächlich darauf ankommen, der principalen Veranlassung zur Demoralisation, nämlich der Verarmung, Schranken zu setzen.

Ich kann nur darüber urtheilen, was hier als nothwendig erscheint. Dieß ist Gelegenheit zur Beschäftigung der arbeitenden Klasse und zwar durch Erhöhung der Gewerbthätigkeit. Ein Ort, der seiner günstigen Lage wegen in frühern Zeiten die Aufmerksamkeit des Staats auf sich zog und durch dessen Einwirkung gehoben wurde, dürfte auch durch gleiche Einwirkungen, so weit es irgend möglich, auf der erlangten Höhe zu erhalten sein. Wenn der hiesige Handel einiger Begünstigungen in Betreff der Zölle, etwa bei dem Canalzoll, beim Eingangszoll für Getreide aus Polen, bei der unversteuerten Lagerung der Colonialwaaren und de-

---

verlangen, wenn sich keine Gelegenheit zum Erwerb für sie darbietet, wie es überall der Fall ist, wo nicht förmliche Arbeitshäuser existiren; denn wer nimmt wohl gern einen verlaufenen Menschen bei sich auf? Es ist daher sehr leicht gesagt, die Policeibehörde solle die Herumtreiber und arbeitsscheuen Personen zur Arbeit anhalten; die Lösung dieser Aufgabe ist aber sehr schwierig und in vielen Fällen unmöglich.

Als Communalbehörde sollen sie das Beste der Commune wahrnehmen. Sie fördern dasselbe in der That nicht, wenn sie recht aufmerksam auf die Vagabonden vigiliren und Alles anhalten, was irgend nur der Vagabondität verdächtig ist, indem dadurch der Commune eine bedeutende Last aufgebürdet wird. Es kann hierbei nicht einmal der Einwand gelten, daß diese Last gleichmäßig vertheilt wird, wenn alle Behörden gleich aufmerksam sind, indem, wie die Erfahrung lehrt, die Herumzügler sich doch immer dahin ziehen wo die meiste Frequenz ist, besonders wenn sie noch nicht verdorben sind, sondern wenn ihre Vagabondität noch im Entstehen ist. Die Behörden kommen demnach mit dem, von ihnen wahrzunehmenden Interesse in einen Conflikt, der häufig zum Nachtheil der Sicherheitspolicei endigt.

Es wäre zu wünschen, wenn die Communen von der Verpflichtung, für die Vagabonden zu sorgen, befreit werden könnten. Dieß ließe sich nach meiner Meinung durch einen Provinzial-Verband leicht herbeiführen. ꝛc.

Digitized by Google

ren Exportation nach dem Auslande sich zu erfreuen hätte; wenn die Concurrenz im Innern der Stadt durch neue Einrichtungen, z. B. durch Errichtung von Wollmärkten, wozu der Ort ganz geeignet erscheint und worum die ständische Behörde schon mehrfältig, jedoch ohne Erfolg, gebeten hat, gehoben würde, dann würde sich auch wieder Regsamkeit im Gewerbebetriebe entfalten, die arbeitende Klasse würde Gelegenheit zum Broderwerb erhalten und es würde eine Menge Menschen vor Verarmung und der daraus folgenden Demoralisation geschützt werden.

Mangel an sittlicher und religiöser Bildung ist ebenfalls eine Folge der Demoralisation. Denn es mangelt hier keineswegs an Gelegenheit zur Erlangung der nöthigen Bildung*), indem die Schulanstalten gut sind; es mangelt aber besonders in der ländlichen Umgebung der Stadt an Controlmitteln, daß auch die Schulanstalten gehörig benutzt werden. Es mangelt ferner in derselben an einer geregelten Armenpflege ganz. Wer einmal verarmt ist, der ist seinem Schicksale überlassen. Unter diesen Umständen ist es unvermeidlich, daß die Kinder zum größen Theil statt zur Schule zum Betteln und wohl gar zum Stehlen angehalten und so schon von Grund aus verwahrlost werden.

Zum Beweise, daß nicht genug geschieht, um Theils von Verbrechen abzuschrecken, theils den Verbrecher auf einen bessern Weg zurück zu führen, erlaube ich mir, hier einen Extract aus der, über die in meinem Policeibereich sich aufhaltenden verdächtigen und unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen geführten Controle beizufügen: Alle in diesem Extracte verzeichneten Verbrecher sind nach meiner Ueberzeugung unverbesserlich. Wenigstens kann ich nicht eher an ihre Besserung glauben, bevor sie solche nicht durch jahrelangen unstrafbaren Lebenswandel unzweifelhaft machen. Die Strafe für alle von diesen Personen begangenen Verbrechen hat sich immer nur auf Monate und ihre Detention bis zum Nachweise der Besserung auf eben so lange beschränkt; daß hier also die Festhaltung der Verbrecher bis zum Nachweise der Besserung eine leere Form ist, die gar keine günstigen Resultate herbeiführen kann, dürfte einleuchten.

Nach dem hier Angeführten kann ich nur folgende Vorschläge machen:

---

*) Vergl. Bretschneiders Betrachtung, Bd. 9 dieser Annalen S. 206.

Digitized by Google

1) Die Demoralisation zu verhindern durch a) Controlirung des Schulbesuchs der Kinder auf dem platten Lande, sowohl als auch in der Stadt selbst; b) Versorgung der Armen auf dem Lande; c) Befreiung der Arbeitsleute von der Klassensteuer; d) Erhöhung der Branntwein- und Erniedrigung der Bierpreise; e) Gestattung der Bordelle in volkreichen und häufig von Fremden besuchten Städten; f) sorgfältige Aufsicht auf die Vagabonden.

(In Betreff der Defraudation der Mahl- und Schlachtsteuer getraue ich mir nicht ein Hemmungsmittel in Vorschlag zu bringen.)

2) Die Verbrecher rascher und nachdrücklicher zu bestrafen, und

3) für die Besserung der Verbrecher wirksam zu sorgen ꝛc.

(Fortsetzung folgt.)

V. Grosherzogthum Baden.

Die geplünderten Soldaten, ein Beispiel dreister Marktdieberei.

Aus einem Erkenntniß des Hofgerichts zu Mannheim.

(Mittheilung des Hofgerichtsraths Dr. Zentner zu Mannheim.)

Am Nachmittage des 4. Mai 1838 wurde auf der Messe zu Mannheim 12 Soldaten ꝛc. ꝛc. (nach ihrer eidlichen Versicherung) im Gedränge aus den Taschen in den Rockflügeln der Uniformen ihre Baarschaft, zum Theil in Geldbeuteln, entwendet, im Ganzen ungefähr 30 Fl. Verdächtig deßhalb wurden alsbald die Geschwister Adam und Anna Wiesel aus Plankstadt.

Digitized by Google

Die Soldaten Klein und Hohl nahmen wahr, wie die beiden ihnen bekannten Geschwister vor dem Pfälzerhof, wo ein Puppenspiel aufgestellt war, durch die Zuschauermenge sich drängten und daß dann Adam Wiesel plötzlich dem Soldaten Pfung in die Rocktasche griff, etwas herauszog und sich mit seiner Schwester entfernte. Klein und Hohl gingen zu Pfung und fragten ihn, was er in der Rocktasche gehabt habe. Er erwiderte: «einen Hosenträger» und entdeckte jetzt, daß derselbe weg sei. Klein und Hohl machten den Pfung auf die noch nicht weit entfernten Geschwister Wiesel aufmerksam, worauf Pfung diese unter Beihülfe von den Gensdarmen Meisel und Zerbig verfolgte und einholte; als sich in dem Korbe der Anna Wiesel Pfungs Hosenträger fand, wurden beide Geschwister zur Haft gebracht.

In der Hosentasche des Adam Wiesel fand man 1 kleinen Thaler; 1 neuen Sechsbätzner; 92 Sechskreuzerstücke; 31 Dreikreuzerstücke; 2 preußische $\frac{1}{6}$ Thaler und einige Kupfermünze, im Ganzen: 13 Fl. 21½ Xr. — im Korbe seiner Schwester, außer andern verdächtigen Gegenständen, wovon weiter unten, drei leere Geldbeutel, 2 von Leder, 1 von grüner Seide.

Die Inculpaten sind die Kinder eines vermögenslosen herumziehenden Kesselflickers. Anna, 23 Jahre alt, hängt dem liederlichen Leben nach, wurde schon zweimal wegen Diebstahls bestraft und einmal klagfrei erklärt. Adam, 19 Jahre alt, stand auch schon wegen Diebstahls in Untersuchung, wurde aber klagfrei erklärt; er war bereits wegen Arbeitsscheue im Arbeitshause in Pforzheim und erlernt nun auf Kosten der Gemeinde Plankstadt das Schustergewerbe in Schwetzingen, zieht aber dabei ebenfalls von Zeit zu Zeit dem liederlichen Leben nach. Beide Individuen sind also solche Personen, zu denen man sich eines Diebstahls wohl versehen kann.

I. Pfung erkannte den im Korbe der Anna Wiesel gefundenen Hosenträger für sein Eigenthum. Er hatte ihn in Gegenwart der Soldaten Biel und Stark, wie diese eidlich bestätigten, am nämlichen Nachmittage erst auf der Messe für 12 Xr. gekauft und zwar bei der Krämerin Eil von Reutlingen, welche ebenfalls eidlich versicherte, jenen Hosenträger am gedachten Tage an einen Soldaten verkauft zu haben. Hiernach ist die Identität zwischen dem bei der Inculpatin gefundenen und dem von Pfung erkauften Hosenträger hergestellt. — Bei der Gewißheit, daß dem Pfung sonst nichts aus der Tasche entkam, zwei Zeugen aber mit ansa-

Digitized by Google

hen, wie ein Gegenstand wirklich aus dessen Tasche durch Adam Wiesel entwendet worden war, und in Erwägung des Umstandes, daß jener dem Pfung gehörige Hosenträger unmittelbar nach der von den Zeugen beobachteten Entwendung im Besitz der Geschwister Wiesel gefunden wurde und Adam selbst angab, daß er den Hosenträger seiner Schwester zugestellt (folglich vorher selbst inne gehabt hatte), liegt nun der Beweis vollständig vor, daß Adam den Hosenträger aus Pfungs Tasche genommen hat. —

Adam behauptete zwar, den Hosenträger auf der Messe gekauft zu haben und bezeichnete die Krämerin Edel von Oehringen als Verkäuferin. Diese versicherte aber eidlich, und selbst mit Adam confrontirt, daß jene Angabe unwahr sei und sie gar keine derartige Waare führe. Darnach ist jener Vorwand des Inculpaten als widerlegt zu erachten und dieser des fraglichen Diebstahls schuldig zu erklären.

Anna erklärte: «Als sie eben aus dem Kaufhause herausgetreten, sei ihr Bruder zu ihr gekommen, habe ihr den Hosenträger gegeben und sie seien hierauf gegen den Pfälzerhof gegangen.» Diese Behauptung stellt sich aber in mehrfacher Hinsicht als Lüge dar, namentlich wegen der Zeit und des Orts der Uebergabe, weil der Hosenträger bei dem Pfälzerhof erst entwendet wurde, also nicht vor Ankunft der Inculpaten in der Nähe dieses Gasthauses von Adam der Schwester schon gegeben worden sein konnte. Auch war, nach Deposition der beiden Zeugen Klein und Hohl, die Inculpatin bei der Entwendung selbst in Gesellschaft ihres Bruders, also auf die möglichst verdächtigste Art am Orte der That, während sie die Behauptung wagte, daß sie bei Acquisition des Hosenträgers durch ihren Bruder nicht zugegen gewesen sei. Sie und ihr Bruder waren auch damals nicht zufällig zusammen getroffen, sondern mit einander nach Mannheim gekommen, wie sie selbst angab, und zwar weil ihr Bruder Kleider in Mannheim kaufen wollte. Es fand ein solcher Ankauf aber nicht statt. Nach ihrer eignen Erklärung waren sie in keinem Hause, wo Kleider verkauft werden, und sie waren, ebenfalls nach ihrer eignen Erklärung, gerade im Begriffe, wieder nach Hause zu gehen, als sie verhaftet wurden. Ihr Bruder, welcher auch jenen Vorwand wegen ihrer Hierherkunft machte, sagte anfänglich im Widerspruche mit der Inculpatin aus, nachdem er den Hosenträger gekauft habe, seien sie gerade im Begriff gewesen, in die Judengasse zu gehen, um Kleider zu kaufen, als sie arretirt wurden; und spä-

Digitized by Google

ter erklärte er, im Widerspruche mit seiner eignen frühern Behauptung: er sei mit seiner Schwester über den Paradeplatz gegen die Kapuzinerkirche gegangen, als er ihr den Hosenträger gab; (worauf er unmittelbar arretirt wurde). — Er wäre also hiernach nicht auf dem Wege nach der in entgegengesetzter Richtung gelegenen Judengasse, sondern eher auf dem Wege seiner Heimath gewesen, als er verhaftet wurde. —

Daraus ergiebt sich aber, daß jenes Vorhaben, Kleider zu kaufen, nur fingirt war. Verbindet man damit, daß die Inculpatin nothwendig mit angesehen haben mußte, wie ihr Bruder den Diebstahl verübte, daß sie das Entwendete augenblicklich in ihren Korb verbarg und nachher die oben angeführten groben Lügen vorbrachte, so ist anzunehmen, daß sie offenbar mit ihrem Bruder geflissentlich zu dem Zwecke, fremden Eigenthums sich zu bemächtigen, sich in das Gedränge auf der Messe begeben hatte, und wenn sie auch nicht die diebischen Handgriffe selbst vornahm, doch ihren Bruder dabei beschützen, ihn auf etwaige Gefahren aufmerksam machen, die Beute nach der That sichern und des Genusses daran sich theilhaftig machen wollte. Es spricht für diese Annahme zum Ueberflusse noch, daß sie die Diebstähle, wegen welcher sie am 22. Juni 1835 bei dem Oberamte Pforzheim und am 20. April 1836 bei dem Amte Schwetzingen bestraft wurde, ebenfalls in Gesellschaft verübt hatte, und daß sie am 21. April 1835 bei dem Amte Wiesbach eines auf dem Jahrmarkt verübten Diebstahls klagfrei erklärt wurde. — Die Inculpatin kann daher hier nicht bloß der Begünstigung oder einer nachgefolgten Theilnahme an der Entwendung, sondern sie muß dieser selbst (bezüglich auf §. 52 und arg. des §. 72 der Erläuterungen zum Strafedict verbunden mit §. 78 des Edicts, sodann Artikel 25 und 43 der P. G. O.) zugleich mitschuldig erklärt werden.

II. Adam Wiesel will das S. 65 erwähnte bei ihm gefundene Geld vom Hause mitgebracht haben, angeblich um Kleider zu kaufen. Der Besitz dieser Geldsumme ist aber für sich allein schon Verdacht erregend:

1) weil Inculpat nicht genau anzugeben wußte, wie viel er Geld besessen habe. Er bemerkte nur, daß er 6 Fl. von Lohn und Geschenken seiner Eltern erspart und 6 Fl. acht Wochen vor Beginn der Untersuchung von einem unbekannten Juden für eine Pfeife, welche er von seinem Vater zum Geschenk erhalten, eingenommen habe. — Wenn man aber die dürftigen Verhältniß-

Digitized by Google

des Inculpaten berücksichtigt, so ist es undenkbar, daß er den Betrag seines ersparten Geldes, die deßfallsige Behauptung als wahr vorausgesetzt, nicht bis zum kleinsten Detail gekannt haben sollte.

2) Hinsichtlich des Erwerbs der dem Inculpaten bekannten 12 Fl. ist es gewiß unglaublich, daß ein dürftiger Kesselflicker, wie sein Vater, eine Pfeife verschenkt haben sollte, wofür ein Jude 6 Fl. bezahlte. Der Vater des Inculpaten gab übrigens selbst an, daß er seinem Sohne keine Pfeife geschenkt habe. Aus der Deposition seines Lehrmeisters, des Schuhmachers Feist von Schwetzingen, geht überdieß hervor, daß Inculpat keinen Lohn erhält, hiervon also auch keine Ersparniß machen konnte. Wenn endlich des Inculpaten Vater angab, daß er seinem Sohne von Zeit zu Zeit Geldunterstützung habe zukommen lassen, so bleibt doch auch diese Angabe bei der eignen Vermögenslosigkeit und dem notorisch geringen Ertrage des Gewerbes des Vaters immer sehr verdächtig, besonders da auch der erwähnte Lehrherr nie Geld bei dem Inculpaten gesehen haben will und diese Aussage noch mit dem Beisatze bekräftigte, daß er auch nicht wisse, wo Jener es hätte hernehmen sollen. Es ist somit auch jene Behauptung des Inculpaten über den Erwerb des Geldes nicht nur durch nichts unterstützt, vielmehr sogar (größtentheils wenigstens) widerlegt.

3) Hier tritt nun die Bestimmung des Art. 39 der P. G. O. dem Inculpaten besonders entgegen, da er ein wegen Arbeitsscheue sogar schon zum Verhaft im Arbeitshause verurtheiltes Subject ist, bei Leuten dieser Art aber der Besitz einer größern Geldsumme eine nahe Inzicht der Entwendung abgiebt.

Das den 12 Soldaten entwendete Geld bestand nach der eidlich erhärteten Angabe der Damnificaten größtentheils in Sechs- und Dreikreuzerstücken. Die drei Geldbeutel, welche bei der Anna Wiesel gefunden wurden, erkannten drei der bestohlenen Soldaten, Schier, Keil und Döll für die ihrigen. Es ist hierbei noch zu bemerken, daß von sämmtlichen Damnificaten nur ein einziger, nämlich Schier, behauptete, einen kleinen Thaler in seinem Geldbeutel gehabt zu haben, und daß sich unter dem, Adam Wieseln abgenommenen Gelde ein einziger kleiner Thaler vorfand; daß ferner der Damnificat Keil einen neuen Sechsbätzner im Beutel hatte und daß unter Wiesels Geld nur ein Sechsbätzner und zwar ein neuer war, welchen der Damnificat als dem seinigen für ganz ähnlich erklärte. —

Digitized by Google

Wenn nun gleich die Identität von Geldstücken nicht leicht herzustellen ist, so läßt sich doch bei dem obenerwähnten Sachverhalte und mit Berücksichtigung des Umstands, daß auch die Beutel, in welchen die fraglichen Münzen sich befunden hatten, in den Händen der Inculpaten angetroffen wurden, nicht bezweifeln, daß das vorgefundene Geld, so weit es demjenigen gleichkommt, welches in den Beuteln der Damnificaten Schier, Keil und Döll*), nach deren Angabe gewesen war, mit dem diesen Individuen entwendeten ein und dasselbe ist; daß folglich erwiesen (?) ist, daß die Inculpaten im Besitz des den drei ebengenannten Soldaten entwendeten Geldes samt den Geldbeuteln sich befunden haben. Nicht also verhält es sich mit demjenigen Gelde, welches den neun übrigen Soldaten entkam. Hier fehlt es, wenn auch die im Allgemeinen (und ohne nähere Erkennungsmerkmale der einzelnen Stücke) angegebenen Münzsorten zum Theil von derselben Gattung sind, wie diejenigen, welche bei Adam Wiesel vorgefunden wurden — doch an solchen Momenten, welche alle Zweifel über die Identität beseitigen würden, namentlich fehlen die Geldbeutel der Damnificaten. Es ist also hier der Besitz des Entwendeten nicht als hergestellt zu erachten.

Hinsichtlich des Geldes und der Beutel der Damnificaten Schier, Keil und Döll kommt nun zu dem, eine nahe Inzicht bildenden Besitze des Entwendeten ferner, daß Adam Wiesel, wie schon aus obiger Erörterung (S. 65) hervorgeht, am Orte, wo auch diese ebenerwähnten Geldentwendungen verübt wurden, und beiläufig zur Zeit derselben sich auf eine verdächtige Weise umhertrieb und insbesondere seine diebischen Kunstgriffe an den Uniformstaschen der Soldaten mit Erfolg zu exerciren verstand, endlich ist Dasjenige zu berücksichtigen, was ebenfalls oben unter 1, 2 und 3 angeführt wurde. Damit ist aber durch genügende und vollkommen einander unterstützende Inzichten der Beweis seiner Schuld geliefert. Anna Wiesel will zwar die Beutel der drei Soldaten gefunden haben. Da aber sie, wie aus der S. 67 gegebenen Erörterung erhellt, mit ihrem Bruder offenbar des Stehlens wegen auf der Messe herumzog und dieser diebische Vorsatz auch durch das unter III Mitzutheilende bestätigt wird, die den

*) Schieren wurden 2 Fl. 12 Xr.—Keilen 2 Fl. 30 Xr. und Döllen 30 Xr. mit den Beuteln entwendet; das dem Letzten entwendete Geld bestand meistens in Dreikreuzerstücken.

Digitized by Google

genannten Soldaten entwendeten Gegenstände von ihr und ihrem Bruder besessen wurden, die Trennung des Geldes von den Beuteln auch in keiner andern Absicht geschehen sein mochte, als um im Falle einer Ueberraschung durch die Policei die Entwendung um so eher verleugnen zu können, so kann auch sie nur als eine Mittheilnehmerin an den fraglichen Diebstählen angesehen werden.

Es versteht sich hiernach die Schuldigerklärung hinsichtlich des den Damnificaten Schier, Keil und Doll Entwendeten, sowie die Klagfreierklärung rücksichtlich der übrigen Entwendungen.

III. Bei der Verhaftung der Anna Wiesel fand man bei derselben ferner: 8 Haarkämme, geschätzt auf 2 Fl.; 10 Paar Ohrringe von Bronce auf einem Papier, Werth 1 Fl., und ein neues Taschenmesser, Werth 10 Xr. — Hinsichtlich der Kämme ergab sich, daß sie der Kammmachersfrau Sies von Worms gehörten, welche mit jenem Artikel damals auf der Mannheimer Messe sich befand, es übrigens nicht erklären konnte, wie ihr die Kämme entkommen waren. Jedenfalls hatte sie dieselben aber nicht freiwillig abgegeben. — Die Ohrringe und das Messer sind wahrscheinlich Eigenthum des Krämers Kreid von Wallau. Doch vermochte es dieser nicht mit Bestimmtheit zu behaupten.

Die Inculpatin wußte sich nicht über den Erwerb jener Gegenstände auszuweisen. Von den Kämmen behauptete sie, daß ihr solche auf der Messe von einer ihr unbekannten Weibsperson zur Aufbewahrung übergeben worden seien, daß das Weib ihr gesagt habe, es wolle unter dem Kaufhause wieder zu ihr kommen, aber sich mehr als eine Stunde vergeblich habe erwarten lassen. Diese Angabe trägt das Gepräge der Erdichtung an der Stirne, wenn man berücksichtigt, daß die Inculpatin nicht einmal von jenem Weibe einen Grund angegeben erhalten haben will, warum sie die Kämme aufbewahren solle, und daß sie versichert, das Weib weder näher bezeichnen, noch Jemanden angeben zu können, der dasselbe kenne, es aber ganz unerklärlich wäre, daß Jemand einer ihm völlig unbekannten, in die Classe der Landfahrerinnen gehörigen Person, deren Aeußeres nicht einmal Bürgschaft für die Rückgabe oder den Ersatz gewährt, irgend Etwas, von noch so geringem Werthe, zum Aufbewahren anvertraut haben sollte. — Dieser verdächtige Besitz eines entwendeten Gegenstandes bei einer schon zweimal wegen Diebstahls bestraften und dem müßigen Umherziehen ergebenen Person, verbunden mit dem Umstande, daß diese an dem Orte, wo die Entwendung stattgefun-

Digitized by Google

den haben mußte, nämlich auf der Messe, sich herum trieb und, wie der ad I. erwähnte Diebstahl beweist, sich in einer höchst unerlaubten Absicht herum trieb, liefern bezüglich auf Art. 43, 25 Abs. 1 und 2 und arg. des Art. 39 der P. G. O. Inzichten genug, um die Inculpatin auch der Entwendung der Kämme schuldig zu erklären.

Hinsichtlich der Ohrringe und des Messers ruht zwar auf der Inculpatin ebenfalls der Verdacht der Entwendung, und es spricht namentlich dafür, daß die Inculpatin nach Aussage der Frau des Gefangenwärters, welche die Inculpatin körperlich visitirte, und des Gensdarmen Meisel, welcher der Visitation beiwohnte*), die Ohrringe in ihren Kleidern unter der Brust versteckt hatte, der vorliegenden Ueberweisung ungeachtet, jene Thatsache leugnete. Da jedoch bis jetzt nicht zur Genüge ausgemittelt werden konnte, daß jene Gegenstände dem Kramer Kreid oder sonst Jemanden entwendet worden waren, die Inculpatin dieselben aber von der obgedachten fremden Weibsperson gekauft zu haben vorgab, so fehlt es zur Zeit am Thatbestand eines Diebstahls.

Die dem Adam Wiesel zur Last fallende That ist ein fortgesetzter erster kleiner gemeiner Diebstahl, wofür bezüglich auf §. 73 des Strafedicts und mit Berücksichtigung der mehrfachen Fortsetzung eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe zu erkennen ist. — Die That der Anna Wiesel, an sich ebenfalls nur fortgesetzter kleiner gemeiner Diebstahl, ist wegen der vorhergegangenen zweimaligen Bestrafung, nunmehr als dritter Diebstahl nach §. 77 des Strafedicts mit zwei Jahren Zuchthaus zu bestrafen.

(Folgt nun die hiernach gefaßte Decisivbestimmung des Erkenntnisses.)

*) Wozu? —

Digitized by Google

VI. Aeltere Strafrechtspflege.

Der Mammonsdienst und seine Berückung.

Vorsätzlicher Todtschlag von einem bestohlenen Geizigen an dem vermeintlichen Dieb, beschlossen und ausgeführt im Affect des Argwohns.

Nach dem Berichte des Inquirenten an den vorgesetzten Gerichtshof im August 1806 vom Herausgeber.

Bei dem uns gnädigst anvertrauten Bezirksamte meldete der Amtsfrohn Barsanuv am 22. Junius d. J. Nachmittags gegen 2 Uhr, daß der Hausbesitzer Marquard Woida von Lichtbach soeben in der hiesigen Amtsfrohnfeste bei dem Stockmeister Bertold sich gemeldet, und um seine Verhaftnehmung um deßwillen angesuchet habe, weil er, seinem Vorgeben nach, die in seinem Hause wohnende Hausgenossin Regina Borku, eine alte 76jährige Person, dermaßen geschlagen hätte, daß sie wahrscheinlich todt sein würde; zugleich überbrachte Barsanuv einen Beutel mit 145 Fl. 3 Xr. Gelde, ingleichen einige Schlüsseln, so ihm Woida ebenfalls mit der Versicherung, daß dieses sein baares Geld und die Schlüsseln zu seinem Hause und übrigen Behältnissen wären, gegeben hatte. Barsanuv wurde befehliget, den Letzteren in einstweilige Verwahrung zu bringen und sich ohne weitern Verzug mit des Herrn Amtschirurg Hanochs allhier Gesellen nach Lichtbach zu verfügen und mit Zuziehung des dasigen Ortsvorstandes über den angezeigten Vorgang sofortige Erkundigung einzuziehen, dann aber schleunige Relation anhero zu erstatten.

Die angezeigte That hatte sich hierbei leider begründet gefunden, und die Woida'sche Hausgenossin, Regina Borku, war in ihrem Blute schwimmend in Woida's Wohnstube todt auf der Erde liegend, getroffen worden, daher wir uns noch am nämlichen Tage nach Lichtbach in die Woida'sche Wohnung begeben und unter Zuziehung des Amtsphysicats die legale Section der Erschlagenen bewirkt haben. Wir ließen zu dem Ende den Marquard Woida selbst mit nach Lichtbach bringen, welcher auch die

Digitized by Google

Erschlagene für seine bei ihm im Hause wohnhafte Hausgenossin, Regina Borku, anerkannt, zugleich, daß dieselbe von ihm in den Zustand, wie sie vor ihm daliege, versetzet worden sei, nochmals eingeräumt, und sofort das Instrument, womit er die Borku todtgeschlagen, aus seiner Hauskammer herbeigeholt hat. Dieses war ein büchenes viereckiges scharf geschnitztes Stück Holz 22½ Zoll lang, 2 Zoll breit, 1¾ Zoll stark, und hielt an Gewicht ein Pfund; der Inculpat hatte sich, seinem Anführen nach, dasselbe zu einem Tritt an seiner Häckerlingsbank ausgearbeitet.

Nach Angabe der Herren Obducenten fanden sich mehre Kopfwunden, wovon einige Splitter in die Bedeckungen des Gehirns eingegangen waren, das Gehirn selbst war mit ausgetretenem Blute bedeckt und sogar in dem Grunde des Hirnschädels war ausgetretenes Blut und Blutwasser zu finden; sämmtliche zur Augenhöhle des rechten Auges gehörige Knochen waren in kleine Splitter gleichsam zermalmt; die Eingeweide der Brust und des Unterleibes hingegen befanden sich in der besten Beschaffenheit, und das Urtheil der Herren Obducenten fiel in dem von ihnen zu den Acten gegebenen viso reperto dahin aus: «daß die am Kopfe rechter Hand gefundene 2½ Zoll lange Hauptwunde, durch welche mehre Knochensprünge und Splitter veranlaßt, die Schlafpulsader zerrissen und im Gehirn durch die heftige Erschütterung nicht nur unzählige der kleinen Gefäße zersprengt, sondern auch der große Blutbehälter zerrissen und eine tödtliche Verblutung bewirkt worden, als eine absolut tödtliche Wunde zu betrachten sei».

Bei den mit dem Inculpaten*) hierüber gehaltenen Vernehmungen hat derselbe die That unbewunden eingestanden, und hierbei folgende Umstände angegeben: die Borku'schen Eheleute, die, so lange er sein Haus in Lichtbach gehabt habe, bei ihm gewohnt hätten, wären zeithero uneinig mit ihm gewesen, die Borku habe es anscheinend gut mit ihm gemeint, wäre aber doch falsch gegen ihm gewesen. Durch seiner Hände Arbeit, besonders durch sein Häckerlingsschneiden habe er sich einige Gulden Geld verdient und solche anfänglich in seine Küche unter die Asche gesteckt gehabt. Da er gemerkt habe, daß ihm von diesem Gelde hier dann und wann etwas hinweggekommen sei, so habe er solches in einen steinernen Krug unter den in seiner verschlossenen Schlafkam-

*) Marquard Woida, 33 Jahre alt, protestantischer Religion, kinderloser Wittwer, Hausbesitzer und Bauertagelöhner.

Digitized by Google

mer stehenden Kleiderschrank verborgen; auch hier habe er von diesem Gelde einmal einen Gulden und das andere Mal zwei Gulden vermißt, hierauf habe er sein Geld in seinen Kleiderschrank eingeschlossen, habe noch ein Vorlegeschloß vor seine Kammer gemacht, und beide Kammerschlüssel an seinen Geldbeutel gehangen. Vierzehn Tage vor diesem Todtschlag wäre er in die Stadt gegangen und nach einem zweistündigen Aufenthalt wieder nach Hause gekommen, und habe, als er in seine Kammer gegangen, am Vorlegeschloß wahrgenommen, daß Jemand über demselben gewesen sei, denn dieses Schloß habe zweimal geschlossen, er habe es auch mit aller Vorsicht zweimal abgeschlossen, und hier wäre es, als er nur einmal geschlossen, aufgegangen. Des Tags darauf sei es mit diesem Schloß der nämliche Fall gewesen. Da außer den Borku'schen Eheleuten Niemand im Hause, die Frau aber meistentheils allein im Hause gewesen sei, so habe er Verdacht auf diese geschöpft, habe auch, als ihm anfangs 1 Fl. und hernach 2 Fl. von seinem Gelde hinweggekommen war, welches um Ostern d. J. herum geschehen sei, zu den Borku'schen Eheleuten gesagt: «ich weiß nicht, wie es zugehet, es kömmt Jemand über mein Geld, und ich muß einen Dieb im Hause haben.» Sie hätten aber nichts einräumen mögen.

Weil er nun seitdem zweimal wieder gefunden hätte, daß Jemand über seinem Vorlegeschloß gewesen sei, so habe er am Sonnabend, als den Tag vor seiner That, sich gegen die Borku dahin geäußert: «wenn ich noch einmal merke, daß ihr über meine Sachen gehet, so werfe ich euch zum Hause hinaus.»

Den Tag darauf, als am Sonntag früh, hätten die Borku'schen Eheleute dieserhalb einen Zank mit ihm angefangen, wobei es zwischen ihnen zu Thätlichkeiten habe kommen sollen, indem er in der Bosheit das in den Händen gehabte Messer, womit er Brod in eine Suppe eingeschnitten, zwar weggelegt, aber statt dessen den Stiefelknecht in die Hand genommen, und solchen, um den Borku, der ihm zu Leibe gehen wollen, von sich abzuhalten, an die Wand geworfen habe. Hiermit habe dieser Zwist sich beendiget, der alte Borku sei in das Holz nach Erdbeeren, dessen Frau aber, desgleichen der Inculpat, wären in die Kirche gegangen; er sei zuerst wieder nach Hause gekommen, die Borku habe ihm des Mittags ein Mehlmus gemacht, ihm aber hierauf gesagt, daß sie es nicht leiden könne, wenn er ihr Diebstahl Schuld geben wolle, sie vielmehr deßhalb klagen müsse.

Digitized by Google

Nach dem Mittagsessen sei er hinauf in seine Kammer gegangen, habe sein Geld durchgezählt, und an solchem wieder einen Sechsbätzner und ein Zwölfkreuzerstück vermißt, denn er habe fünf Sechsbätzner gehabt, gleichwohl deren nur vier gefunden. Dadurch sehr aufgebracht, sei er hinunter in die Stube gegangen, woselbst die Borku am Tische gesessen und Wäsche ausgebessert habe. Er wäre, weil er im Begriff gewesen, sich einen Tritt zu seiner Häckerlingsbank zu machen, wozu er sich schon ein Stückchen büchenes Holz vorläufig geschnitzt gehabt, und dasselbe in seiner Hauskammer gehabt hätte, vorher in solche gegangen, habe dieses Stück Holz geholt, und es mit hinein in die Stube genommen, damit wäre er hinter den Ofen gegangen, und habe sich noch vorher seine Tabakspfeife anbrennen wollen; die Borku habe im Sitzen ihm den Rücken zugekehrt. In der Bosheit, und weil er nun bei sich überzeugt gewesen sei, daß er sein Eigenthum auch nicht einmal unter seinen Schlössern verwahrt halten könne, habe er die Borku gefragt: «ob sie gestehen wolle, daß sie in seiner Kammer gewesen sei?» — Dieß habe sie nicht einräumen, sondern ihn hierüber verklagen wollen. Er habe die nämliche Frage noch einmal an sie gethan, da sie aber nichts auf sich kommen lassen wollen, habe er mit dem in den Händen gehabten Stück Holz hin nach der Borku geschlagen und sie auf den Kopf getroffen, so daß sie hin in die Stube gefallen wäre und im Hinfallen die Worte: «ei mein herzer lieber Marquard, ich will nicht klagen!» gesagt hätte. Er habe sie noch einmal gefragt, ob sie in seiner Kammer gewesen sei? Sie habe aber noch geleugnet, und er ihr einen zweiten Schlag auf den Kopf versetzt, worauf sie kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben habe. Er sei hierauf aus der Stube hinaus bis in die Hauskammer gegangen, habe nicht gewußt, wohin? wäre wieder in die Stube gegangen und habe bemerkt, daß sie den rechten Arm noch bewegt, worauf er in der Meinung, daß sie einmal sterben müsse, und er einmal unglücklich sei, ihr noch einen Schlag über den Kopf in der Absicht gegeben habe, damit sie sich nicht so lange martern solle; hier könne er ihr auch wohl noch zwei Schläge versetzt haben.

Bei dieser Aussage beharrte Inculpat in seinem zweiten Verhör, änderte aber selbige bei seiner nachherigen Vernehmung dahin ab, daß, als er an jenem Sonntage sein Geld gezählt, und hier einen Sechsbätzner und ein Zwölfkreuzerstück vermißt gehabt, er sehr

Digitized by Google

erzürnt gewesen, aus der Kammer gerade in die Stube herunter, und aus dieser in seine Hauskammer gegangen sei, aus dieser habe er das schon beschriebene Stück Holz in der **Absicht** geholt, um die Borku damit **todt zu schlagen**, habe ihr auch mehre Schläge damit gegeben, bis sie kein Lebenszeichen weiter an sich spüren lassen. Er habe zwar an jenem Sonntage dieses Stück Holz in seine Häckerlingsbank als Tritt einmachen wollen, allein es sei nicht wahr, daß er zuvor erst seine Tabakspfeife in dem Ofen habe anbrennen wollen, er habe keine Tabakspfeife, sondern nur das Stück Holz und dieß **nur** in der Absicht in der Hand gehalten, um die Borku damit todt zu schlagen*).

*) Auszug aus dem Verhörsprotocoll, vortrefflich wegen den darin mitenthaltenen Vorhaltungen: «Auf Befragen: in welcher Absicht er jenes Stück Holz, welches er zu einem Tritt in seine Häckerlingsbank habe einsetzen wollen, mit in die Stube genommen habe? antwortet Inculpat (nach einem sehr langen Stillschweigen und nachdem diese Frage noch einigemal an ihn gethan, ihm dieselbe auch einigemal erklärt und ihm deutlicher gemacht worden war) Folgendes: «ich kann es so vielmal beschwören als ich Haare auf dem Kopfe habe, daß ich das Stück Holz an jenem Tage mir in meine Häckerlingsbank machen wollte; aber ich war ihr einmal gehässig und war boshaft, und nahm es mit hinein in die Stube, um damit die B. zu tödten».

Hierauf wurde dem Inculpaten vorgestellt, daß er sich, was er aussage, wohl bedenken und überlegen solle; dabei wurde ihm zu Gemüthe geführt, daß in seinen Aussagen in Beziehung auf sein begangenes Verbrechen ein auffallender Widerspruch liege; daß er selbst Pflichten gegen sich habe, und nicht mehr gegen sich sagen möge, als was völlige Wahrheit sei; es wurde ihm vorgehalten, daß sein gegenwärtiges Geständniß mit seinem frühern in Widerspruch stehe, nach welchem er anfangs so viel angegeben habe, daß er die B. anfänglich nicht habe todtschlagen wollen, daß er auch jenes Stück Holz nicht um deßwillen mit in die Stube genommen habe, um die B. damit zu tödten, sondern daß er vielmehr dasselbe, weil er es einmal in der Hand gehabt, und er erst noch seine Pfeife in dem Ofen anbrennen wollen, mit herein genommen und sodann die Absicht gehabt habe, dieses Stück Holz auf seiner Schnitzebank im Hofe vollends fertig zu schnitzen; es wurde derselbe hierbei aufgefordert, diesen offenbaren Widerspruch durch eine aufrichtige Angabe seiner damaligen Absicht zu heben und ein Mehres nicht, als er gewollt oder gethan habe, anzugeben, als wozu man ihn umsomehr ermahnen müsse, je gewisser auch von Seiten des Amts die Pflicht sei, bei der gegenwärtigen Untersuchung alles das, was ihm in Ansehung seines Verbrechens zu Statten kommen könne, herauszusetzen.

Inculpat blieb dabei, daß er dieses Stück Holz um deßwillen wirklich mit hinein in seine Stube genommen habe, um die B. damit zu tödten, und gab hierbei noch Folgendes zu vernehmen: «Ich war ihr einmal gehässig, ich war, weil ich mein Geld kurz vorher durchzählt und dabei wieder einen Sechsbätzner

Digitized by Google

Bei allen seinen Vernehmungen verräth der Inculpat, daß er ein geiziger und äußerst rachgieriger Mensch ist; seine That sucht er lediglich damit zu entschuldigen, daß er anführt, wie man in der «Rage» noch etwas anders thue, und daß ein Mensch dann nicht wisse, was er vornehme. Uebrigens hat Inculpat, nach den Aussagen des Amtsrichters sowohl, als des Ehemanns der Erschlagenen, in Ansehung seines Lebenswandels das Zeugniß eines thätigen und arbeitsamen Mannes für sich, der auch übrigens mit seinen Hausleuten zeither in Einigkeit gelebt hat. Nur der Gedanke, daß sein Eigenthum und sein sauer

---

vermißt hatte, bei mir überzeugt, daß die B. diesen entwendet habe, und dachte bei mir: damit sie nur sieht, wofür sie es gethan hat, du willst sie todtschlagen; sie ist dir ja schon mehrmals über deinen Schlössern gewesen! Um meine Tabakspfeife anzubrennen, bin ich weder in die Stube, noch hinter den Ofen gegangen, ich hatte sie, als ich das Stück Holz holte, gar nicht in der Hand.

Ihm wurde vorgestellt, durch sein gegenwärtiges Geständniß widerspreche er sich auch in Ansehung folgenden Umstandes: Vorher habe er nämlich behauptet: er hätte, als er von dem Boden herunter gekommen sei, jenes Stück Holz um deßwillen aus der Hauskammer geholt, um sich davon einen Tritt in seine Häckerlingsbank zu machen; jetzt sage er: er habe dieses Stück Holz darum mit in die Stube genommen, um die B. damit zu tödten; wenn nun dieses wahr sei, so folgt hieraus, daß sein Vorgeben: «als ob er das Stück Holz aus seiner Hauskammer in der Absicht herausgeholt, um es als einen Tritt in seine Bank zu machen», erdichtet gewesen sei, weil bei seinem jetzigen Geständniß eine andere Absicht, als wie er angegeben habe, hervorgehe.

Inculpat antwortet: «Ich ging, als ich aus meiner Bodenkammer herunter kam, um deßwillen in meine Hauskammer, um das Stück Holz herauszuholen, und um mit diesem Holz die B. zu tödten, weil ich ihr äußerst gehässig und bei mir ganz überzeugt war, daß sie nicht nur dieses letzte Mal, sondern auch noch mehre Mal über meinen Schlössern gewesen war».

Auf Vorhalt, woher bei ihm die Ueberzeugung hergekommen sei, daß die B. seine Diebin gewesen? erwiedert Inculpat: «Weil außer ihr und ihrem Mann Niemand im Hause, ihr Mann aber gewöhnlich vom Hause abwesend war, und ich nicht vermuthen konnte, daß es ein fremder Dieb sei, indem dieser entweder mehr von diesem Gelde oder das ganze Geld genommen haben würde, ich aber an meinem Vorlegeschloß zweimal merkte, daß Jemand drüber gewesen sei ꝛc.»

Ich hätte das freilich nicht thun sollen, ich kann mich nicht rechtfertigen und mag mich nicht rechtfertigen, wehe mir, daß ich es gethan habe! Aber zu so einer Zeit weiß der Mensch nicht, was er thut, er denkt an nichts, er denkt an keine Religion; ich bin ein unglücklicher Mensch; es ist geschehen, es ist nicht zu ändern; die alte gute Mutter, wenn sie unschuldig ist, so will ich mein Leben für sie lassen, mein Urtheil falle aus, wie es wolle, ich lege mich nicht dawider ꝛc.»

Digitized by Google

erworbener Verdienst nicht einmal unter seinen Schlossern sicher sein konnte*), und die bei ihm einmal überhand genommene Ueberzeugung, daß nur die Erschlagene sein Dieb sein könne, konnten ihn zu einer so unmenschlichen That bringen, obschon diese seine Ueberzeugung nicht nur viel gegen sich**), sondern auch seine letzte Meinung, daß ihm ein Sechsbätzner an seinem Gelde gemangelt habe, höchst wahrscheinlich seinen eigenen Irrthum zum Grunde hatte. Inculpat bereuet indessen seine That sehr und sieht in der Ueberzeugung, daß er ein schweres Verbrechen begangen habe, seiner Straferkenntniß bald entgegen ꝛc.

Seine tiefe Reue spricht sich unter andern auch in folgender Stelle eines seiner Verhörsprotocolle aus: «Das alte Weib ist wohl aufgehoben, wohl ihr — aber wehe mir! — Ich bitte, daß mir gleich in meinem ersten Urtel meine wohlverdiente Strafe durch das Schwert zugesprochen werde; jetzt kann es vielleicht noch beigebracht werden; ich bin ein unglücklicher Mensch, und wenn ich wieder hinauskäme, so würde ich vielleicht selbst dahin gebracht werden, mir ein Leids zu thun». — Und er that es sich an.

Wenig Wochen nach dieser Berichterstattung, vor richterlicher Entscheidung seiner Untersuchung, gelang es ihm, sich im Gefängniß zu erdrosseln. Es wurde vom vorges. Gerichtshofe angeordnet: «daß sein Körper von den Knechten des Scharfrichters von der Stelle, wo er im Gefängniß liegt, mit Stricken weggezogen, sodann auf einem Schindkarren auf die Vehmstätte gebracht und daselbst eingescharrt werde».

*) Als Charakterzug ist hervorzuheben, daß Woida mit seiner Person auch seinen Mammon ausliefert. S. 72. d. H.

**) Auszug aus dem Verhörsprotocoll: «Inculpaten wurde vorgestellt, daß auf seiner Seite bei dieser ganzen Sache vielleicht ein Irrthum vorgewaltet haben könne, indem nicht wahrscheinlich sei, daß diese alte Frau seine Schlösser werde eröffnet haben, er habe sie vielleicht selbst nicht gehörig verschlossen, oder sich in seinem Gelde verzählt, wie der Fall sei beim letzten Mal, denn da wolle er einen Sechsbätzner und ein Zwölfkreuzerstück vermißt und er in allem fünf Sechsbätzner gehabt haben, gleichwohl wären doch fünf Sechsbätzner da gewesen, als ihm sein Geld vom Gericht aufgezählt worden sei. Hierauf antwortet Inculpat: «meine Schlösser habe ich allezeit mit Bedacht zugeschlossen, wie es aber mit dem Sechsbätzner zugegangen ist, weiß ich nicht, ich bin erschrocken, als ich bei dem Durchzählen meines Geldes wahrnahm, daß fünf Sechsbätzner da waren».

Digitized by Google

VII.

Fürstenthümer Schleswig-Holstein.

Die neuesten Fortschritte der Criminalgesetzgebung seit der ständischen Wirksamkeit.

(Von dem Advocaten Dr. C. Heiberg in Schleswig.)

In dem vierten Hefte der «Annalen» von 1828 (S. 205 f.) befindet sich eine von Carl v. Schirach gegebene Uebersicht der Schleswig-Holst. Rechtsquellen der hauptsächlichsten Eigenthümlichkeiten und der jetzt üblichen Strafen des Schleswig-Holsteinschen Criminalrechts gegeben. In dieser Mittheilung äußerte Hr. v. Schirach unter Andern (S. 221), daß die Herzogthümer einer baldigen Erlassung eines peinlichen Gesetzbuches nicht entgegensehen würden, da der seit zwanzig Jahren in Kiel erschienene Entwurf des Freiherrn v. Eggers ohne Erfolg geblieben sei. Diese Bemerkung war vollkommen richtig; denn seitdem sind wiederum zwölf Jahre verflossen und kein Gesetzbuch ist bisher erschienen. Wer weiß auch, — wenn die großen Ereignisse des Jahres 1830 nicht eingetreten wären, in deren Folge die Herzogthümer Schleswig und Holstein ihre alten ständischen Rechte zuvörderst in Provincialständen wieder erstehen sahen, — ob Schleswig-Holstein*) die jetzt genommene Aussicht auf ein Criminalgesetzbuch sobald erhalten haben würde!

*) Nachdem König Christian I. von Dänemark 1460 von den Ständen des Herzogthums Schleswig und des damaligen Fürstenthums Holstein zu ihrem Landesherrn erwählt worden war, die beiden Fürstenthümer durch die zwischen dem Landesherrn und den Ständen abgeschlossenen Verträge zu einer Realunion verbunden waren, wurde bereits 1470, als ein gemeinschaftlicher Landtag, der bis 1599 zugleich Reichstag blieb, von Christian I. eingeführt worden war, der Ausdruck «Schleswig-Holstein» gebraucht. (Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen, S. 1.) Deßhalb findet man später auch «die Fürstenthümer oder Lande Schleswig-Holstein». Vergl. Schleswig-Holsteinsche Blätter vom Dr. Heiberg, Bd. IX, 1840, Schleswig-Holsteins Staatseinheit.

Digitized by Google

Als der deutsche Kaiser die reichsoberhauptliche Würde niederlegte, und damit die deutsche Reichsconstitution aufgelöst ward, verband der König von Dänemark, durch das Patent vom 9. Sept. 1806, die seiner Regierung unterworfenen Reichslande unter der gemeinsamen Benennung «des Herzogthums Holstein» mit dem gesammten Staatskörper der seinem Königl. Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben, so daß es seiner alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen sein sollte. In diesem Patente heißt es ferner: «Wenn auch nunmehr durch die Aufhebung der deutschen Reichsconstitution und durch die Auflösung der Verbindung unserer gedachten Lande mit dem deutschen Reiche, die deutschen Reichsgesetze in selbigen außer Kraft gesetzet werden, so wollen Wir dennoch und gebieten hiemit, daß, bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzes, weßfalls die nöthigen Befehle bereits erlassen sind, alle Rechtssachen in Unserm «Herzogthume Holstein», nach den an jedem Orte bisher befolgten Gesetzen und Gewohnheitsrechten, mit Inbegriff der in den Reichsgesetzen enthaltenen Vorschriften, in soweit solche das bürgerliche und peinliche Recht angehen, entschieden werden sollen». —

Daß es eine irrige Aeußerung damaliger Zeit war, als hätten durch Aufhebung der deutschen Reichsconstitution, die deutschen Reichsgesetze ihre Rechtswirkung verloren, ist längst anerkannt und kann allein aus der Verwechselung der doppelten Bedeutung der Souverainität oder der alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit hergeflossen sein. Denn die Aufhebung der deutschen Reichsverfassung konnte dem Könige von Dänemark, als «Herzog von Holstein», keine größeren Rechte beilegen, noch die bestehende Rechtsverfassung, außer in Beziehung auf das deutsche Reich, verändern. In den Herzogthümern galt die auf vertragberuhende Grundverfassung von 1460 «der Lande Privilegien». Die waren aber von Fürst zu Fürst, bis auf König Christian VII. bestätigt, und sind es auch von Friedrich VI. und gegenwärtig (1840) von Christian VIII. Durch dieselben sind Schleswig und Holstein zu einem staatsrechtlichen Ganzen constituirt worden. Sowie 1658 die Könige in Dänemark, als Herzöge von Schleswig, souverain, d. h. frei von dem frühern Lehnsnexus des Königs von Dänemark wurden, so wurde der König von Dänemark, als Herzog von Holstein, 1806 von dem deutschen Lehnsbande

Digitized by Google

frei, also ebenfalls nach Außen souverain. Dadurch aber wurden und konnten die staatsrechtlichen Verhältnisse beider Herzogthümer im Geringsten nicht verändert werden. Daß jedoch die absolute Gewalt, die dem Könige von Dänemark, zufolge des «Königsgesetzes von 1663», im Königreiche, nach der Revolution von 1660, zusteht, factischen Einfluß auf die Staatsgewalt über die Herzogthümer haben mußte, ist begreiflich.

Dem Patente von 1806, aber zugleich auch der Schleswig-Holst. Verfassung gemäß, erschien von dem Oberprocureur der Herzogthümer, dem Freiherrn von Eggers, im Jahre 1808 «der Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die Herzogthümer Schleswig und Holstein». Zufolge der Resolution vom 12. Sept. 1808 wurden den Obergerichten, den Amtmännern, den Landvögten, Magistraten und Gerichtshaltern beider Herzogthümer dieser Entwurf zugesandt, um darüber in Jahresfrist ihr umständliches Bedenken an die Schleswig-Holsteinische Kanzelei*) zu erstatten. Auch wurden Preise für die drei besten Abhandlungen ausgesetzt, die an die Juristenfacultät der Universität Kiel eingesandt werden sollten. Die erschienenen scharfen Critiken von W. v. Schirach, Stelzer und mehren Andern, sowie die amtlichen Berichte, waren wohl zunächst die Ursache, daß es bei dem Entwurfe blieb, indem dann die Kriegszustände (1808—1812) und später die financiellen Erschütterungen des Landes (1813), dann die Stiftung des deutschen Bundes, dem der König von Dänemark aus freier Entschließung als «Herzog von Holstein» beitrat, die größeren legislativen Arbeiten behinderten. Die Schleswig-Holsteinsche Verfassungsfrage, die 1815, bei der Anwesenheit König Friedrich VI. in Wien, von Prälaten und Ritterschaft, denen sich die Gutsbesitzer und die meisten Städte anschlossen, für die Wiederherstellung der gemeinschaftlichen Schleswig-Holst. Verfassung erhoben ward, die aber durch den eingetretenen Stillstand des politischen Lebens mit dem Jahre 1823 zu schlummern schien, ward im Jahre 1830 von der jüngern Generation durch und mit dem verstorbenen Kanzeleirath Lornsen lebendiger aufgegriffen. In Folge dieser zusammentreffenden Zustände erschien das allge-

*) Nachdem Lauenburg mit Dänemark verbunden worden war, ward der bis 1806 genannten deutschen Kanzelei, der Name «Schleswig-Holst.-Lauenburgische Kanzelei», welche die Oberaufsicht über die Justizverwaltung der drei deutschen Herzogthümer führt, beigelegt.

Digitized by Google

meine Gesetz vom 28. Mai 1831, wonach dem «Herzogthum Holstein» mit Rücksicht auf den für dasselbe erfolgten Beitritt zum deutschen Bunde eine den Zeitumständen und Verhältnissen angemessene ständische Verfassung gegeben werden sollte. — Die zuvörderst eingeführten Provincialstände traten in abgesonderten Versammlungen im Jahre 1835 für Holstein in der Stadt Itzehoe, für Schleswig 1836 in der Hauptstadt des Landes, in Schleswig, zum ersten Male zusammen. In beiden Versammlungen wurden zwar motivirte Vorschläge in Hinsicht einer besseren Strafgesetzgebung vorgetragen, jedoch bei der Menge anderer Petitionen nicht weiter gefördert.

In der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung (1837 und 1838) wurden von dem Herrn Kammerjunker, Bürgermeister d'Aubert aus Oldenburg, und dem Herrn Professor Burchardi aus Kiel zwei Propositionen eingebracht, deren Erörterung zu folgendem an den König gerichteten ständischen Antrag Veranlassung gab:

«Schon in der ersten Diät der Holsteinischen Provincialständeversammlung ist das Bedürfniß einer Reform der bestehenden Strafgesetzgebung zur Sprache gekommen, hat jedoch damals aus Mangel an Zeit nicht in nähere Erwägung gezogen werden können. Durch die Propositionen zweier Abgeordneten ist jetzt die Aufmerksamkeit der Versammlung von Neuem auf diesen Gegenstand gelenkt worden, und nachdem die Versammlung denselben vorschriftsmäßig geprüft und berathen hat, erlaubt sie sich, ihre Wünsche in dieser Beziehung, nebst den Gründen Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzutragen.

«Noch immer bildet die unter dem Namen der «Carolina» bekannte peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V. von 1532, die Grundlage unseres Strafrechts; denn was Landesgesetze später hinzugefügt oder daran geändert haben, darf im Ganzen als unbedeutend bezeichnet werden. Obgleich aber für ihre Zeit ein höchst ausgezeichnetes Gesetz, entspricht doch die peinliche Halsgerichtsordnung den heutigen Anforderungen nicht mehr. Die Sitten und Ansichten sind milder und menschlicher geworden, vertragen sich daher nicht mit den harten Strafbestimmungen eines rauhen, kaum dem Faust- und Fehderechte entwachsenen Zeitalters; die Strafgewalt hat an Kraft gewonnen, um Verbrechen zu verhüten, denen man früher nur durch den Schrecken der Strafen zu begegnen wußte, und die Strafrechtswissenschaft hat an der Hand

Digitized by Google

der Philosophie und Erfahrung, vorzüglich in der neueren Zeit, Fortschritte gemacht, welche Vieles als zweckwidrig und verkehrt erscheinen lassen, was man ehemals als unentbehrlich oder als unumstößliche Wahrheit ansah. Dadurch sind nun die Vorschriften der peinlichen Halsgerichtsordnung, sowie die strafrechtlichen Bestimmungen der andern damit in Verbindung stehenden Quellen des gemeinen Rechts, größtentheils ganz außer Gebrauch gekommen, und in den Fällen, wo man noch darnach erkennt, muß fast immer die Gnade Ew. Majestät die Disharmonie zwischen dem veralteten Gesetz und den jetzigen Verhältnissen ausgleichen. Beides ist aber mit mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden. Der Mangel anwendbarer Strafbestimmungen führt unvermeidlich zur Unsicherheit und Willkühr in den richterlichen Erkenntnissen, und die Nothwendigkeit häufiger Begnadigungen schwächt das Ansehen des Gesetzes überhaupt, und raubt dem schönsten Vorrechte der Krone seine wahre Bedeutung.

Es wird jedoch nicht nöthig sein, die schädlichen Folgen eines Zustandes näher zu entwickeln, dessen Mängel die Weisheit Ew. Majestät längst erkannt hat, wie die Versammlung daraus schließen darf, daß Ew. Majestät bereits im Jahre 1808 geruht haben, den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches ausarbeiten zu lassen. Weit entfernt aber, daß die damals empfundene Unvollkommenheit des geltenden Criminalrechts seitdem weniger fühlbar geworden sein sollte, wird unbedenklich behauptet werden dürfen, daß die inzwischen verflossenen 30 Jahre mit ihren außerordentlichen Ereignissen die Bewohner der Herzogthümer dem Zeitalter der Carolina noch vielmehr entfremdet haben.

Die angedeuteten Uebelstände äußern sich nun freilich nicht in gleichem Maße bei allen Vergehen. Wie es in der Natur der Sache liegt, werden sie am meisten bei denjenigen Verbrechen gefühlt, welche am häufigsten hier im Lande vorkommen, und dieß sind die Eigenthumsverletzungen, vorzüglich der Diebstahl und die Hehlerei, wofür wir uns nur auf die halbjährlich erscheinenden Verbrecherlisten zu beziehen brauchen. Während Diebe und Diebshehler diese Listen füllen, fehlt es aber im Allgemeinen auch für sie an brauchbaren Strafbestimmungen. Die älteren Bestimmungen sind theils durch die Praxis beseitigt, theils sogar ausdrücklich aufgehoben; aber eine neue Festsetzung der Strafe ist nur in wenigen Beziehungen erfolgt, wobei noch dieß hinzukommt, daß gerade das wichtigste der hierher gehörigen

Digitized by Google

neuen Gesetze, das «Patent vom 18. Nov. 1823», über die Bestrafung des dritten Diebstahls, sich in der Erfahrung nicht als zweckmäßig bewährt hat. Deßhalb hat die Versammlung auch in Erwägung gezogen, ob nicht vor allen Dingen ein Diebstahlsgesetz zu erbitten sei, und würde es sehr zu beklagen sein, wenn man noch lange auf zeitgemäße Vorschriften über den Diebstahl und was damit zusammenhängt, warten müßte. — Allein es könnte doch nur dann gewünscht werden, vorläufig wenigstens ein Gesetz über die Entwendungen zu erhalten, wenn eine umfassende Revision unserer Strafgesetzgebung eine so schwierige Aufgabe wäre, daß sich dieselbe erst im Verlauf vieler Jahre bewerkstelligen ließ. Denn ein bloß auf Entwendungen beschränktes Gesetz würde, bei aller Wichtigkeit des dadurch normirten Vergehens, doch immer nur eine partielle Abhülfe gewähren, weil die Verbrechen anderer Art, obschon seltener, wenn sie vorfallen, die Mängel unseres veralteten Strafrechts nicht minder empfinden lassen. Außerdem ist es nicht wohl möglich, erschöpfende Bestimmungen über eine einzelne Gattung von Vergehen zu treffen, ehe und bevor eine Menge allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze über den Versuch, über die Beihülfe zu Delicten, über die Concurrenz der Verbrechen, über die verschiedenen Momente der Strafbarkeit, über Schärfungs- und Milderungsgründe und noch viele andere Puncte festgestellt worden ist. Diese allgemeinen Principien kommen bei jedem Vergehen in Betracht und müssen bei den besondern Bestimmungen darüber zu Grunde gelegt werden, sind aber zum Theil ebenso ungewiß und schwankend, als die Theorie irgend eines einzelnen Vergehens selbst.

Die Versammlung kann indessen nicht glauben, daß die Abfassung eines Strafgesetzbuches jetzt noch ein weit aussehendes, große Zurüstungen und Vorbereitungen erforderndes Unternehmen sei. Die Codification des Strafrechts kann überhaupt gar nicht mit der des Privatrechts, über deren befriedigende Ausführbarkeit viel gestritten worden ist, verglichen werden, da das Privatrecht einen bei weitem größern Umfang hat, viel verwickeltere und feinere Fragen betrifft und in manchen Beziehungen auf Localverhältnisse und Statutarrechte, die im Strafrecht von keinem erheblichen Einfluß sein können, Rücksicht nehmen muß. Wenn man aber auch vor 30 Jahren noch nicht im Stande war, ein Strafgesetzbuch zu liefern, wie es unser Land bedarf, so haben sich doch seitdem die Umstände wesentlich geändert, theils und

Digitized by Google

hauptsächlich durch die mit Umsicht und Sorgfalt ausgeführten Strafgesetzbücher oder Entwürfe zu solchen, welche aus mehren Staaten vorliegen, namentlich aus Sachsen, Baiern, Baden, Würtemberg, Hannover und Norwegen. Hierdurch ist die Erkenntniß dessen, was eine auf die menschliche Natur überhaupt, wie auf die gegenwärtigen Verhältnisse gleich gut berechnete Criminalgesetzgebung zu leisten hat, zu einem Grade der Reife gediehen, der mit einer Sicherheit zu Werke zu gehen gestattet, deren man noch vor wenigen Decennien entbehrte. Zugleich wird sogar die äußere Arbeit der Anfertigung eines Strafgesetzbuches durch die Vorarbeiten, welche man aus andern Ländern besitzt, ungemein erleichtert, da es nur ein falsches Streben nach Originalität wäre, wenn man Das, was in andern Gesetzgebungen als gelungen und auch für die Herzogthümer passend anerkannt werden muß, durchaus in eine andere Form und Ordnung bringen wollte. Die Versammlung ist daher der Meinung, daß ein neues Strafgesetzbuch sich ohne Uebereilung jetzt recht füglich in Jahresfrist zu Stande bringen lasse, mithin, wenn unverzüglich der Anfang gemacht würde, noch vor der nächsten Zusammenberufung der Stände vollendet werden könnte. Bis dahin würde es aber auch mit einer verbesserten Gesetzgebung für den Diebstahl Anstand haben können, nachdem man sich einmal so lange beholfen hat, und darum glaubt die Versammlung das allerunthänigste Gesuch an Ew. Majestät richten zu dürfen:

daß Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen mögen, durch eine zu dem Zweck allerhöchst zu ernennende Commission den Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Herzogthum Holstein ausarbeiten und diesen der Ständeversammlung in ihrer nächsten Diät zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Die Ernennung einer besondern Commission zur Ausarbeitung des Entwurfs scheint der Versammlung nothwendig, weil, wenn auch Ein Mann die eigentliche Redaction besorgen müßte, damit das Ganze gleichartig und aus einem Guß werde, ein Einziger doch zu langsam fortschreiten, auch leicht zu einseitig arbeiten möchte, wenn er nicht Gehülfen hätte, die ihm Materialien lieferten, und mit welchen er sich fortwährend berathen könnte. Zugleich glaubt die Versammlung, daß die Entwerfung eines Gesetzbuches durchaus Männer erfordert, welche, von allen andern Berufsarbeiten dispensirt, sich ausschließlich, und daher mit ganzer Kraft jenem Geschäfte widmen können. Auch haben

Digitized by Google

alle Staaten, in welchen in neuerer Zeit Gesetzbücher zu Stande gekommen sind, dazu besondere Commissionen niedergesetzt.

Neben dem Strafgesetzbuch wäre allerdings auch eine Criminalproceßordnung höchst wünschenswerth, weil es dem großentheils nur auf einer schwankenden Observanz beruhenden Criminalproceß gar sehr an fester Haltung und an bestimmten Regeln gebricht, und weil selbst das Verhältniß der verschiedenen Instanzen nicht gehörig regulirt ist, wie z. B. die Justitiariate sich noch im Besitz einer weit gehenden und mit einer guten Gerichtsorganisation unverträglichen Unabhängigkeit von den Obercriminalgerichten behauptet haben. Indessen ist die Versammlung zu der Ueberzeugung gelangt, daß an eine vollständige Criminalproceßordnung nicht gedacht werden kann, bevor eine völlige Umgestaltung der jetzt so verschiedenartigen, auch meistens sehr ungenügend besetzten Untercriminalgerichte eingerichtet ist, und die Einzelrichter, mit bloßen Schreibern als Actuaren zur Seite, durch ordentliche Richtercollegien verdrängt worden sind, und bis ausgemacht worden ist, ob inquisitorischer oder accusatorischer Proceß, ob mündliches und öffentliches, oder schriftliches und geheimes Verfahren stattfinden soll; ob ferner das Institut der Staatsanwaltschaft hier einzuführen und ob endlich dem Staat in allen Fällen das Rechtsmittel des Recurses zu eröffnen sei oder nicht, welche Fragen insgesammt aber nicht genügend gelöst werden können, so lange die jetzige eine baldige Reform erheischende Districtseintheilung der Herzogthümer fortbesteht.

Als höchst dringend erscheinen der Versammlung jedoch zwei processualische Bestimmungen, die auch ohne eine totale Reform des Strafprocesses und des Gerichtswesens getroffen werden können.

1) Ueber die Zeit, binnen welcher ein policeilicher Verhafteter vor seinen ordentlichen Richter zu stellen ist, sowie darüber, wie bald der Richter einen verhafteten Inculpaten abzuhören hat, fehlt es bis jetzt ganz an Vorschriften, da die Verordnung vom 25. Sept. 1795 nur im Allgemeinen die Beschleunigung der Criminaluntersuchungen anbefiehlt. Der Mangel bestimmter Grundsätze darüber gereicht aber nicht bloß zu großer Belästigung der Verhafteten, die oft lange sitzen müssen, ehe nur die Sache zur Kunde ihres Richters kommt, und ehe es dem Richter gefällt, sie zu vernehmen — ist also der persönlichen Freiheit höchst gefährlich — sondern setzt auch die Behörden selbst zuweilen in Verlegenheit, da sie nicht immer wissen, wie sie sich zu verhalten haben, wenn

Digitized by Google

der die Inhaftirung veranlassende Verdacht nicht gleich näher constatirt werden kann.

2) Nach dem §. 11 der Verordnung von 1758, wegen Vermeidung überflüssiger Eide, darf zwar wegen Indicien eines Vergehens oder sogenannter gravirender Umstände auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden, wie es auch in der Praxis gehalten wird. Indem es aber gar keine Regeln darüber giebt, wie sich die außerordentliche Strafe zur ordentlichen verhalten müsse, und wenn auch ein Indicienbeweis als genügend anzusehen sei, so herrscht in Rücksicht der Bestrafung wegen gravirender Umstände eine unleidliche Willkühr, denn während einige Gerichte gar keinen Unterschied machen und beim Indicienbeweise dieselbe Strafe erkennen, als beim Geständnisse, sind andere wieder zu ängstlich und lassen Verbrecher, deren Schuld, obwohl nicht gestanden, doch gar keinem Zweifel unterliegt, theils ganz ungestraft, theils mit einer sehr geringen Strafe durchschlüpfen.

Mit Rücksicht hierauf erlaubt sich die Versammlung die allerunterthänigste Bitte:

daß Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen wollen, mit dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches der Ständeversammlung zugleich zwei besondere Gesetzentwürfe, einen über die Zeit, binnen welcher ein Verhafteter vor seinen Richter zu stellen und abzuhören ist, und einen über die Bedingungen und Wirkungen des Indicienbeweises vorlegen zu lassen.

Fast noch wichtiger, als diese gesetzlichen Bestimmungen, erscheint der Versammlung aber eine Maßregel, die mit der gewünschten Gesetzreform in engem Zusammenhange steht, nämlich die Vornahme einer Revision der Landesstrafanstalten und die Umgestaltung oder Vervollkommung derselben nach dem Geiste des Besserungssystems. Eine Untersuchung, inwiefern die Strafanstalten ihre bisherige Einrichtung behalten können oder einer Verbesserung bedürfen, ist schon darum nothwendig, wenn die Strafgesetzgebung verändert wird, weil die Dauer der Detention in den Strafanstalten sich zum Theil nach der Beschaffenheit dieser Anstalten und dem Zwecke, der bei der Detention verfolgt wird, richten muß, mithin die Bestimmung der Strafen im Gesetz theilweise davon abhängt, ob die Behandlung der Sträflinge im Zuchthause mehr oder minder hart ist, und ob die Zuchthausstrafe als ein wahres Mittel der Besserung oder nur als ein Uebel betrachtet werden kann. Aber hier kommt hinzu, daß, wie-

Digitized by Google

wohl nicht zu läugnen ist, unsere Strafanstalten, ungeachtet der jetzt in ihrer Verwaltung herrschenden Ordnung, ihre Hauptbestimmung: zu bessern, noch sehr wenig erfüllen, vielmehr bei dem leichten Verkehr, der zwischen den Sträflingen stattfindet, diese meistens noch verdorbener zurücksenden, als sie dieselben empfangen haben, so daß auch die Entlassenen gewöhnlich gleich zu neuen Unthaten schreiten. Es liegt in dieser Erfahrung eine um so größere Aufforderung, ernstlich auf eine Vervollkommnung unserer Zuchthäuser bedacht zu sein, da durch mehre in andern Ländern bestehende Strafanstalten die Möglichkeit dargethan ist, wirklich in einem hohen Grade die moralische Besserung durch dergleichen Anstalten zu erzielen. Fehlerhaft möchte es auch genannt werden können, daß hier neben den Landesstrafanstalten noch besondere Zuchthäuser für Altona und Flensburg existiren, wobei eine materiell ungleiche Bestrafung nicht ausbleiben kann; daß dagegen keine Detentionsanstalt vorhanden ist, welche eine Mittelstufe zwischen dem eigentlichen Zuchthause und dem bloßen Gefängniß bildet. Die Versammlung verkennt jedoch nicht, daß es nicht möglich sein wird, den hier berührten Gebrechen der Landesstrafanstalten in kurzer Zeit abzuhelfen; allein einige Verbesserungen in der innern Einrichtung des Glückstädter Zuchthauses dürften sogleich ausführbar sein. Als solche betrachtet die Versammlung: 1) die Anstellung einer größern Anzahl von Vögten zur Handhabung einer bessern Aufsicht und Ordnung, und 2) die Trennung der Diebe und Gauner, also im Ganzen genommen der Verderbteren von den übrigen Züchtlingen, sowie der jüngeren Verbrecher von den älteren.

Demzufolge erlaubt sich die Versammlung, noch die allerunterthänigste Bitte hinzuzufügen: «daß es Ew. Königl. Majestät allergnädigst gefallen möge, die oben bezeichneten provisorischen Maßregeln, soweit sich solche als wirklich ausführbar darstellen, anzubefehlen. — Itzehoe, den 20. December 1838.

Die Provincialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein, Baleman (Präsident), Burchardi (Berichterstatter)».

In der Eröffnung für die Holsteinischen Provincialstände, betreffend die Resultate der im Jahre 1838 von ihnen erstatteten Gutachten, welche den Ständen am 15. Juli 1840 bei ihrer dritten Versammlung mitgetheilt ward, befindet sich unter Anderm Folgendes: «&c. Die in der Petition Unserer getreuen Provincialstände, betreffend die Erlassung eines Strafgesetzbuches,

Digitized by Google

enthaltenen Bemerkungen und Anträge haben Unsere landesväterliche Aufmerksamkeit vorzugsweise in Anspruch genommen, und Wir haben in völliger Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Versammlung eine Commission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches, sowie der Entwürfe zu Verordnungen über die Zeit, binnen welcher ein Verhafteter vor seinen Richter zu stellen und abzuhören ist, und über die Bedingungen und Wirkungen des Indicienbeweises, anzuordnen geruhet *). Diese Commission, welche ihre Arbeiten möglichst beschleunigen wird, ist dahin angewiesen, daß auf eine Uebereinstimmung in der Criminalgesetzgebung für alle Staatstheile möglichst hingewirkt werde. Wie übrigens eine verbesserte Strafrechtspflege mit der Einrichtung der Strafanstalten in einem nothwendigen Zusammenhange steht, so haben Wir auch die Veranstaltung getroffen, daß die mit den Strafanstalten etwa vorzunehmenden Aenderungen und Verbesserungen gleichfalls in Erwägung gezogen, und Uns deßfällige Vorschläge gemacht werden. Vorläufig eröffnen Wir indessen Unseren getreuen Provincialständen, mit Rücksicht auf deren, die bisherigen Strafanstalten in Glückstadt betreffenden Anträge, daß eine Vermehrung der Anzahl der Vögte bei denselben bereits eingetreten ist, und solche auch ferner, wenn dieselben nothwendig befunden werden sollte, verfügt werden wird. Auch wird auf eine Trennung der verderbteren Züchtlinge von den minder verderbten, und den älteren Zuchthausgefangenen von den jüngeren, soweit solches nach den Localverhältnissen der Strafanstalten thunlich, fortwährend Bedacht genommen werden ꝛc.»

In der beschlossenen und eingereichten Adresse erwiederten die Stände: «ꝛc. Mit dem Strafgesetzbuch, dessen Ausarbeitung Ew. Königl. Majestät befohlen haben, steht in der engsten Verbindung die nothwendige, (beziehungsweise in Folge der im J. 1839 stattgehabten Einäscherung des Glückstädter Zuchthauses unverzüglich vorzunehmende) Einrichtung der Strafanstalten, und dürfen wir

*) Dieß geschah schon unterm 28. Januar (dem Geburtstag Friedrichs VI.) 1840. Zu Mitgliedern dieser Commission wurden ernannt: der jetzige Präsident des Ob. App. Gerichts, Conferenzrath Höpp, der Kanzleideputirte, Etatsrath Rathgen, der Prof. Etatsrath Falk, der Holsteinische Ob. Ger. Rath, Kammerjunker Carl v. Schirach und der Schleswig'sche Ob. Ger. Rath de Fontenay. — Uebrigens soll sich die Thätigkeit dieser Commission nicht bloß auf die Gesetzgebung für Holstein, sondern für sämmtliche (vom König von Dänemark mit regierte) deutsche Lande erstrecken.

Digitized by Google

mit Zuversicht erwarten, daß vor einer definitiven Beschlußnahme die verschiedenen Vorschläge wegen der nothwendigen Aenderungen und Verbesserungen der Strafanstalten nebst vollständigem Kostenanschlage der Ständeversammlung zur Prüfung vorgelegt werden. — Ew. Königl. Maj. haben der mit der Ausarbeitung des Strafgesetzbuches beauftragten Commission den Auftrag ertheilt, darauf hinzuwirken, daß die Criminalgesetzgebung für die Herzogthümer und das Königreich Dänemark möglichst übereinstimmen. So wenig wir das Wünschenswerthe einer möglichst gleichen Strafgesetzgebung verkennen, so wird doch nur ein den neueren deutschen Strafgesetzgebungen sich anschließendes Strafgesetzbuch den Verhältnissen und dem Culturzustande des Herzogthums Holstein angemessen sein können *)».

Möge das mit gutem Willen und rüstigen Arbeitskräften begonnene Werk zur Ehre und zum Heile des Landes ausgeführt werden! Fernere Mittheilungen darüber in den Annalen sollen nicht ausbleiben.

---

*) Der Berichterstatter, der Ober- und Landgerichtsadvocat v. Prangen, bemerkte — rücksichtlich dieser beabsichtigten Gleichmäßigkeit in der Strafgesetzgebung aller Landestheile — in der Discussion Folgendes: «Wenn man Dänemark Dasselbe geben könnte, was die Herzogthümer besäßen, so würde gegen die Herstellung der beabsichtigten Gleichmäßigkeit nichts zu erinnern sein. Es sei erklärlich, daß Se. Majestät die Gleichstellung wünschten. Der Culturstand sei aber ungleich. Die Criminalgesetze in Dänemark wichen in der Härte ihrer Strafbestimmungen von den deutschen erheblich ab. Eine Ausdehnung der Dänischen Gesetzgebung auf die Herzogthümer könne daher für letztere nur nachtheilig sein».

Digitized by Google

VIII. Königreich Sachsen.

Die Theorie vom Brandstiftungstrieb abermals *) in practischer Anwendung.

Mitgetheilt vom Bezirksarzt Dr. Groh in Nossen.

Im dritten Bande der neuen Reihenfolge dieser Annalen S. 83—101 ist durch Herrn Hofrath und Professor Dr. Heinroth ein Gutachten der Leipziger medicinischen Facultät über die Brandstifterin K. zu W. veröffentlicht worden. Zu vollständigerer Beurtheilung dieses interessanten Falles möchte wohl eine Bekanntmachung nicht nur des zum Grunde liegenden Physicatsgutachtens, sondern auch des nach nochmaliger Vertheidigung eingeholten Gutachtens der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden wünschenswerth erscheinen.

In dieser Voraussetzung bringt der Unterzeichnete diese Actenstücke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Bitte, die Mängel seiner Arbeit mit den Unvollkommenheiten der bekanntlich von den Regierungen aller Staaten immer noch mehr als stiefmütterlich behandelten Medicinalpflege wohlwollend zu entschuldigen und auf die Sache selbst das alleinige Augenmerk zu richten. Nossen, den 6. Dec. 1838 **).

Dr. Carl Friedrich Groh, Bezirksarzt.

Vom Justizamte Nossen unterm 23. Dec. 1834 requirirt:

«Den Gesundheitszustand der wegen 2maliger Brandstiftung in Untersuchung befindlichen Friederike Kuhl einer ärztlichen Explo-

*) In Bezug auf die Mittheilung vom Hofrath und Professor Choulant zu Dresden, Bd. I, dieser fortgef. Annalen, S. 409 f.

**) Dem verehrten Hrn. Einsender meinen herzlichen Dank auch für seine Nachsicht wegen verspäteter Aufnahme! Seine gütige Zusage fernerer Mittheilungen nehme ich bestens mit der Bemerkung an, daß bei den für die «Annalen» jetzt gewonnenen größeren Raum die Aufnahme eingesendeter Beiträge in kürzerer Frist erfolgen wird. Vergl. Vorrede zum Jahrgang 1840. d. H.

Digitized by Google

ration zu unterwerfen, und ein Gutachten darüber abzugeben, ob die in ihrem 16. Jahre stehende Inculpatin vielleicht in Folge einer Entwickelungskrankheit momentan einer psychischen, ihre Zurechnungsfähigkeit bedingenden Störung unterworfen gewesen sein könne oder noch sei, indem ihr Lebensalter und das, was sie über die Stockung ihrer Katamenien vorgebracht, in Zusammenstellung mit den bei etwaigen Entwickelungskrankheiten an einer großen Anzahl von Individuen gemachten Erfahrungen, dazu auffordern, den Gemüths- und Gesundheitszustand der Kuhl durch sattsame Exploration festzustellen und einen etwaigen Anschein von einer zweifelhaften Zurechnung, wenn er sich nicht begründe, entweder zu entfernen, oder den Einfluß einer etwaigen Krankheit auf das Verbrechen der Inculpatin durch wissenschaftliche und auf Erfahrung begründete Erörterungen zu ermitteln ꝛc.“

erstattete ich, nachdem ich, nach genommener Acteneinsicht, die Kuhl nicht nur selbst zu verschiedenen Malen genau explorirt, und über dieselbe von ihrer Mutter Nachrichten eingezogen, sondern auch, da es mir auffällig war, daß die Kuhl, bis auf den heutigen Tag, nicht über die geringste Kränklichkeit klage, auch an ihr, einen etwas aufgetriebenen Unterleib ausgenommen, kein Symptom einer Krankheit bemerkt werden konnte, dieselbe durch die verpflichtete Amtshebamme F. untersuchen lassen, hierüber ein Gutachten folgenden Inhalts:

Geschichtserzählung *).

ꝛc. Friederike Kuhl, noch nicht ganz 16 Jahre alt, ist von dreien die erste Frucht einer wilden Ehe, zwischen ihrer, damals 29jährigen, Mutter und dem Steinbrecher Gerd in Theim, der sich jedoch nie um diese seine Tochter bekümmert, für sie keine Ziehgelder gegeben hat und deßwegen noch jetzt mit der Mutter im Streite liegen soll. Bis in ihr 8. Jahr ist Friederike Kuhl von ihrer Großmutter in W.... dorf erzogen worden, während die Mutter diente, worauf jene starb und letztere, heimgezogen und als Händlerin, Botenläuferin und Bettlerin sich nährend, mit dem Großvater, einem Besenbinder, das Werk der Erziehung an diesem Mädchen und den später hinzugekommenen, von andern

*) Die Geschichte der Brandstiftungen enthält die oben angezogene Mittheilung (von Heinroth), Bd. 3 der fortgesetzten Annalen, S. 86 f.

Digitized by Google

Vätern erzeugten beiden Knaben fortsetzte. In ihren ersten Kinderjahren, bezeugt der Großvater, war sie gut, dann wurde sie losmäulig, unfolgsam und arbeitete nicht gern. Sie wurde aber auch nur bis gegen ihr 9. Jahr in der Hütte ihres Großvaters geduldet, und ist, ein 9jähriges Kind, bereits als Viehmädchen nach B. vermiethet worden, wo sie ein halbes Jahr lang aushielt. Unmittelbar darauf diente sie ein Jahr lang als Kindermädchen in E. und dann noch einmal als Kuhmädchen in W., wurde endlich eine Zeit lang wieder in W.... dorf aufgenommen, und ist, 13½ Jahr alt, zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen worden.

Sie hatte natürlich unter solchen Umständen, bei einem so herumgeworfenen Leben und im Dienste bei fremden Leuten keinen gehörigen Schulunterricht haben können, sondern nur Lesen, etwas Schreiben und das Nothdürftige in der Religion erlernt. Ihre physische Erziehung war ganz dem Zufall Preis gegeben. So lange sie sich bei dem Großvater aufhielt, durfte sie wenig zu Hause bleiben; sie mußte betteln gehen, und wenn sie nicht genug brachte, bekam sie Schläge. Sie beschuldigte die eigene Mutter — denn der spätere Widerruf dieser Beschuldigung in Gemüthsaufregung scheint weniger der Berücksichtigung werth — von ihr zur Rachsucht und Bosheit angeleitet worden zu sein, indem sie z. B. oft von ihr die Aeußerung gehört habe: «wenn ich den Leuten, die mir Leid zufügen, nur einen rechten Possen spielen könnte». Zu dem behauptet sie weder von Mutter noch Großvater gerne gesehen, vielmehr immer verachtet gewesen zu sein, ja letzterer habe sie manchmal bald todtgeschlagen, eine Behauptung, welche mit der wiederholten Aeußerung des Großvaters, daß, wenn er gewußt, daß seine Enkelin das Feuer angelegt, er sie gleich selbst in den Teich geworfen hätte, allerdings im Einklange steht.

So wurde nun die K. in ihrem 13½. Jahre, der Schule entwachsen und als Christin taliter qualiter confirmirt, wieder als Kindermädchen, und zwar nach N... litz vermiethet, woselbst sie von Weihnachten 1832 bis Johannis 1833 in Diensten gestanden, und kurz, nachdem sie hier Feuer angelegt hatte, von da weg und mit einem Attestate versehen, welches ihr der N... litzer Richter, weil sie ihre Sachen beim Feuer verloren habe, freiwillig ausgestellt haben soll — mit ihrer Mutter — auf dem Brand betteln gegangen war. Sie versichert wiederholt, «bloß weil ich

Digitized by Google

nicht mit meiner Mutter nach Hause gehen durfte, kam mir der Gedanke, meiner Dienstherrschaft zu schaden und Feuer anzulegen», und fügt hinzu: «es war damals die Zeit, wo ich mannbar wurde; meine Regeln kamen aber erst ein Jahr nachher; ich befand mich dort immer in einem Zustande von Unruhe, und als ich einmal den Gedanken gefaßt hatte, war mir es immer, als ob mir eins zuriefe: «brenn' an, brenn' an»! Das Feuer selbst brennen zu sehen, hat ihr keine Lust gemacht. «Als ich», äußert sie, «das Feuer anlegte, war ich mir völlig bewußt, ich wußte ganz was ich that, und das Bewußtsein der bösen That ließ mich manchmal nicht schlafen».

Nach dem Brande in N...litz, wobei man nicht den geringsten Verdacht auf die Kuhl geworfen hatte, nahm sie ihr Vater, der Steinbrecher Gerd, zu sich, und sie führte ihm, der die Frau verloren hatte, und damit umging seine alte Geliebte noch zu heirathen, die Wirthschaft. Das Project zerschlug sich jedoch wieder, weil G. nicht mit dem alten K. und den von andern Vätern erzeugten Sprößlingen zu thun haben mochte. Hierauf diente die Kuhl, nunmehr im 15. Lebensjahre, in Z..hain bei einem Schenkwirth, als Mittelmagd, bis Michaelis 1833, fand aber auch hier ihres Bleibens nicht, sondern wurde, nachdem sie vom Herrn und Knecht wegen Nachlässigkeit in ihrer Arbeit öfters geschlagen worden, mit einem schlechten Attestat fortgeschickt, woraus nicht undeutlich hervorzugehen schien, daß sie gestohlen habe. Hier in Z. bekam sie im Herbste, also ungefähr ¼ Jahr nach der Brandstiftung in N...litz, zum erstenmal ihre Menstruation, wobei ihr nach ihrer bestimmtesten Versicherung durchaus nichts gefehlt, sie sei gar nicht kränklich gewesen und die Menstruation sei ohne alle Beschwerden eingetreten, und auch in der Folge alle Monate regelmäßig ohne besondere Krankheit wieder gekommen, bis sie zur Ernte 1834 — drei Monate vor der Brandstiftung in W....dorf — auf eine im nächstfolgenden Absatz S. 95 zu erwähnende Weise, gewaltsam unterdrückt worden. — Von Z..hain zog die Kuhl nach L..witz zu dem Gutsbesitzer Stahl, wo sie sich abermals weder mit Herrn noch Dienstleuten vertragen konnte und durch ihr vorlautes Wesen und «dummen Kopf» (wie die Mutter sich ausdrückt) oftmals Zänkereien und selbst körperliche Züchtigungen sich zugezogen hat, und nur bis zur Haferernte, Mitte September 1834, aushielt. Hier giebt die Kuhl an, sei sie ungefähr 14 Tage vor ihrem Wegzuge, als sie gerade ihre

Digitized by Google

Regeln hatte, zufällig von einem Hunde beim Herausgehen aus dem Thore des Stahl'schen Gutes gepackt worden, und, darüber heftig erschrocken, bewußtlos umgefallen, auch in diesem Zustande eine kurze Zeit lang gelegen, doch ohne Hülfe wieder zu sich gekommen, und habe ihren Weg zum Schneider K., dem sie ein Brod verkaufen wollen, vollbringen können. Dieser Vorfall sei auch ohne erhebliche Nachfolgen auf ihre Gesundheit und selbst auf ihren Monatsfluß vorüber gegangen. 14 Tage nach diesem Vorfall sei sie eines Tages zur Erntezeit, nachdem sie schon von den Leuten gehudelt, von ihrem Herrn selbst auf dem Felde mit Ohrfeigen behandelt worden, stehenden Fußes abgezogen; auf dem Wege von L. nach W...witz aber, in dem Dorfe R., habe sie jenen Krampfzufall mit Bewußtlosigkeit zum zweiten Mal gehabt, ihn aber auch hier ohne Hülfe überstanden und sei dieser Zufall bis jetzt nicht wieder gekommen, habe auch keine üble Nachfolgen hinterlassen; es sei vielmehr 14 Tage darauf ihre Menstruation ordentlich wieder gekommen und habe sie sich vollkommen wohl gefühlt.

Nach kurzem Aufenthalt zu Hause zog sie endlich zu Zach nach W....dorf, wo sie, nachdem ihre Regeln noch einmal regelmäßig vorübergegangen waren, gerade beim Wiedereintritte derselben, sich bei der Hafererne sehr erhitzt und viel kaltes Wasser getrunken, hierauf aber auch sogleich Unwohlbefinden und plötzliches Wegbleiben ihrer Regeln verspürt haben will. Sie habe Kopf- und Leibschmerz und Zerschlagenheit in den Gliedern empfunden, habe hierüber auch der Zachin und ihrer Mutter geklagt, sei aber nicht besonders angehört worden. Von ihrer Mutter habe sie etwas Fliederthee verlangt, sei aber verdrießlich mit den Worten abgewiesen worden: «sie hätte immer etwas zu kranken, es helfe ihr (der Mutter) auch Niemand, wenn sie krank wäre». Uebrigens war diese Kränklichkeit in Kurzem ohne alle ärztliche Hülfe vorübergegangen, die Katamenien aber nicht wieder erschienen.

Am 7. Nov. 1834 steckte die Kuhl das Gut ihres Dienstherrn Zach, in W....dorf in Brand, nachdem sie zwei Jahre vorher, am 7. Juni 1832, in ihrem 14. Jahre das Feuer in N....litz angelegt hatte. — Sie gab vor ihrem Geständnisse allerhand ausweichende, auf große Besonnenheit und Verschmitztheit, wo nicht Bösartigkeit des Charakters hindeutende Ausflüchte zu erkennen, was wohl auch Bestätigung durch die Beweggründe

Digitized by Google

zur 2. Brandstiftung erhalten möchte, die sie beim Geständniß angiebt: «der Bauer sei garstig gegen sie gewesen, habe ihr nicht genug zu essen gegeben; daher sie ihm habe Schaden zufügen wollen». — Motive, welche die K. beim Eingeständnisse auch der Brandstiftung in N... litz auf ähnliche Weise und mit einem Zusatze, der auf Heimweh schließen läßt, wiederholt. Sie hätte sich zwei Tage — in N... litz 5 Tage — lang mit dem Entschlusse, Feuer anzulegen, herumgetragen; «es ließ mir keine Ruhe, bis ich ihn ausführte; es war als wenn es in meinem Herzen, in meinen Ohren rief: brenn' an, brenn' an! Denn es trieb mich, meinem Dienstherrn einen recht großen Schaden zuzufügen, da er immerfort so garstig war. Es kam ihr also der erste Entschluß zur Brandstiftung beide Mal aus Rachsucht, in N... litz, weil: «sie garstig gegen mich gewesen, mich nicht fortließen, als meine Mutter mich nach Hause holen wollte»; und in W.... dorf, weil: «der Bauer sie ausgezankt und ihr zu viel auf's Maul gesehen». — «Ich wußte», sagte sie weiter, «daß es Sünde war, das Feuer machte mir keine Lust; hat mir auch früher keine gemacht. Nein! nur um meinem Dienstherrn Schaden zuzufügen, legte ich Feuer an». Bei und nach diesen beiden Feuern sei sie nicht ruhig gewesen; vielmehr habe sie oft und besonders das letzte Mal nicht schlafen können; denn «das böse Gewissen quäle sie». Sie habe ihr Unrecht lebhaft erkannt und «bereue es aufrichtig, daß sie diese Feuer angelegt habe».

Bei der Confrontation mit Mutter und Großvater überwältigt sie das Gefühl, sie schluchzt und weint und kann kaum vor Bewegung die Worte hervorbringen: «Ja, Mutter, Ihr habt mich immer zum Guten ermahnt»! Diese Weichheit des Gefühls, welche bei der sie demoralisirenden Erziehungs- und Lebensweise der Kuhl um so höher in Anschlag gebracht werden muß, habe ich zu verschiedenen Malen bei der Exploration ebenfalls wahrgenommen. Es liegt in dem Tone ihrer Stimme, in dem Blicke ihrer Augen nichts Verruchtes, sondern vielmehr etwas Sanftes, Bildungsfähiges, leicht zu Rührendes, vorausgesetzt, daß man die Gemeinheit und Niedrigkeit, in der sie lebte, hierbei nicht aus den Augen verliert. Doch hat bei alledem ihr Blick etwas, ich möchte sagen, Dämonisches, und mahnt an den Blick somnambulistischer Kranken.

Sie giebt auf alle Fragen, nach einigem Zureden, richtige Antworten, und ist durchaus, was auch schon aus den Verhören

Digitized by Google

abzunehmen sein dürfte, weder jetzt, noch, nach den gegebenen Daten, in früherer Zeit, und zwar in den Zeitpuncten der Brandstiftung eine eigentliche psychische Krankheit, außer dem, was die molimina menstrualia herbeiführen, nicht zu ermitteln. In körperlicher Hinsicht erscheint sie als vollkommen ausgebildet; alle Lebensfunctionen sind bei ihr, die Katamenien allein ausgenommen, in gehöriger Ordnung, alle Theile, nach der Versicherung der Hebamme, auch die Geschlechtstheile, gehörig entwickelt. Sie ist das Bild eines tüchtigen, wohlgenährten, gesunden Bauermädchens mit einem etwas starken Unterleib, wie er in dieser Classe, wegen des vielen und schlechten Essens von Jugend auf, vorzukommen pflegt. Nach ihrer Versicherung und nach der bestimmten Aussage der Mutter ist sie während ihres ganzen Lebens, gewöhnliche Kinderkrankheiten abgerechnet, niemals bedeutend krank oder bettlägerig gewesen. Sie klagte bis heute nicht über die mindeste Beschwerde, weßhalb ich sie, um den Widerspruch dieses Wohlbefindens und der Unterdrückung ihrer Katamenien auf andere Weise vielleicht zu heben, durch die Hebamme F. untersuchen ließ; doch ohne daß sie in einer beginnenden Schwangerschaft wäre befunden worden. Sie sitzt seit dem 6. Dec. 1834, also gegen 6 Wochen, im Gefängniß, und hat, was die Amtswachtmeisterin, nachdem man sie zur Beobachtung angewiesen, ebenfalls bestätigt, in dieser Zeit ihre Regeln nicht gehabt. Es darf also als erwiesen angenommen werden, daß die Menstruation bei ihr unterdrückt ist, ohne besondere Krankheit.

Nur erst heute Vormittags klagte endlich die Kuhl über Schwindel und Eingenommenheit des Kopfes. «Es sei ihr dröhnend im Kopfe und gehe ihr alles im Ring um, besonders, wenn sie früh aufwache». Sonst habe sie Appetit, auch sei die Leibesöffnung gehörig. Am Puls und in der Respiration, auch an der Hautfarbe war nichts Abnormes wahrzunehmen. Es wurden gegen jene auf Congestion nach dem Hirne hindeutende Symptome, und gegen die nun sattsam erwiesene obstructio menstruationis die indicirten Mittel angeordnet und hiermit die Exploration, um einer bereits ergangenen amtlichen Erinnerung zu entsprechen, geschlossen.

Gutachten.

Je unentschiedener in dem vorliegenden Falle nach allen, in der gegebenen Relation befindlichen Umständen, das Dasein oder

Digitized by Google

Nichtdaſein einer eigentlichen Krankheit im ſtrengen pathologiſchen Sinne bleiben muß, um ſo ſchwieriger dürfte auch vom gerichtsärztlichen Standpuncte aus über die Zurechnungsfähigkeit oder Nichtzurechnungsfähigkeit der Kuhl zu entſcheiden ſein.

Alles Pathologiſche reducirt ſich bei dieſer Brandſtifterin auf jenen Zuſtand, welcher im gemeinen Leben unter dem Collectivnamen der Flegeljahre und von der Wiſſenſchaft als eine Ausbildungsepoche bezeichnet iſt, die bei Mädchen früher, bei Knaben ſpäter, im Allgemeinen aber und gewöhnlich vom 10. bis 20. Lebensjahre am entſchiedenſten hervortritt, übrigens mit allen den Symptomen vergeſellſchaftet angetroffen wird, welche wir auch individuell modificirt bei der Kuhl finden; ſie betreffen vorzüglich die Ausbildung des Serualſyſtems und pflegen ſich in einer eigenthümlichen pſychiſchen Verſtimmung (einem Triebe der Unbändigkeit und Leidenſchaftlichkeit) und in einer leicht zu excentriſchen Thaten übergehenden Reizbarkeit zu characteriſiren. Alles was in dieſer Beziehung über die Kuhl hat ausgeforſcht werden können, beſchränkt ſich darauf, daß ſie, wie nicht ſelten, beim Eintritt dieſer wichtigen weiblichen Entwickelungsperiode und bei nachherigem Unterdrücken und Ausbleiben der Katamenien ſelbſt, mit Unwohlſein phyſiſcher und pſychiſcher Art zu kämpfen gehabt; daß ſie zweimal, wo ſie bei gerade eingetretenem Monatsfluß gewaltſame Erſchütterungen, Schreck und Aerger, erlitten, von epileptiſchen, jedoch ohne ärztliche Hülfe bald vorübergegangenen Krampfanfällen heimgeſucht worden iſt, und daß endlich die Blutausſonderung, wie ebenfalls vorzukommen pflegt, ohne beſondere und auffallende Störung der Geſundheit nun ſeit 4 Monaten im unterdrückten Zuſtande ſich befindet. Alle ihre übrigen körperlichen und geiſtigen Functionen ſind, das leidet keinen Zweifel, im Zuſtande der Integrität. Sie hat eine normale Verdauung und Ernährung, ein geſundes, ja blühendes Anſehen, und erklärt ſich ſelbſt für vollkommen geſund.

Auch iſt ſie ſich ihres Zuſtandes, ihrer Lebensverhältniſſe, kleine Verſtöße in der Angabe ihres Alters abgerechnet, völlig bewußt, und weiß hierüber, ſowie über ihre Verbrechen mit vollſtändiger Beſinnung und Uebereinſtimmung Rede und Antwort zu ertheilen. Aus ihrer ganzen Haltung, aus ihrer Sprache, aus ihrem Auge blickt durchaus nichts Entſchieden-Krankhaftes hervor; aus allen ihren Geiſtes- und Gemüthsäußerungen dürfte füglich nichts Anderes erſchloſſen werden, als: die Kuhl iſt, mit Aus-

Digitized by Google

nahme der häufig nur vorübergehenden, unter Anwendung der geeigneten Mittel zu beseitigenden, bei andern — durchaus nicht verbrecherischer Thaten zu bezüchtigenden — Mädchen ebenfalls vorkommenden, Unterdrückung der Menstruation, physisch und psychisch gesund, und müßte, da sie in beiden Fällen, die Brandstiftung bei vollständiger Besinnung und sogar nach boshaften und rachesüchtigen Beweggründen unternommen und ausgeführt hat, als zurechnungsfähig erklärt werden. — Dennoch ist es vornehmlich zweierlei, was hiergegen angeführt werden muß:

1) die Thatsache, daß die Kuhl sich wirklich in jener Alters- und Entwickelungsepoche befindet, in welcher so viele junge Leute aus einem damit verknüpften Drange Verbrechen, insbesondere Brandstiftungen verübt haben, so daß sich die Gerichtsärzte sogar gemüßigt sahen, einen eignen Brandstiftungstrieb anzunehmen;

2) die Thatsache, daß der Kuhl nicht der Vortheil einer guten, ja nur leidlichen Erziehung zu statten gekommen ist, wodurch allein die abnormen Triebe und deren Folgen gezügelt und verhütet werden, und also auch den Excentricitäten in der Pubertätsentwickelung sammt dem Brandstiftungstrieb und seinen Folgen hätte vorgebeugt werden können und sollen.

ad 1) Ist der Zustand, in welchem sich die Kuhl bei der ersten und zweiten Brandstiftung befunden hat, und in welchen sie sich zur Zeit noch befindet, auch nicht im strengen pathologischen Sinne mit dem Worte «Krankheit» zu bezeichnen; so ist er doch ganz gewiß eine Krankheitsanlage, ein Heerd zu nennen, aus welchem die verschiedenartigsten, besonders psychischen Abnormitäten, auflodern und zu Thaten hinreißen, die mit der gesunden Vernunft nicht vereinbar werden können. Es ist gewiß, daß Knaben und Mädchen in dieser Entwickelungsepoche Handlungen vornehmen, die nicht allein diejenigen, gegen die sie gerichtet waren, in den größten Nachtheil bringen, sondern in denen auch geradezu die Absicht zu liegen scheint, solchen Nachtheil zu bewirken. Mende, Handbuch der gerichtlichen Medicin, IV, 155.

Diese gewaltsamen Handlungen haben ihren Grund in dem Gemeingefühl, welches durch die Pubertätsentwickelung sowohl an sich, als auch durch die Hindernisse, die ihr nicht selten entgegen stehen, so leicht und so oft verstimmt wird. Sie haben ihren Grund in diesem so reizbaren Gemeingefühl, in dieser allgemein erhöheten Krankheitsempfänglichkeit, in dem

Digitized by Google

Streben nach Vorwärts, wodurch so oft, häufig nach geringfügigen oder doch geringfügigscheinenden Hindernissen, Rückschritte und Fortschritte, ja die größten Verbrechen veranlaßt worden sind. Darum hat der Staat Unrecht, wenn er z. B. die berüchtigten und fast zum Spott gewordenen demagogischen Umtriebe der Schüler und Studenten anders, als nach physicalischen Grundsätzen, d. h. nach den Gesetzen einer noch zu hoffenden Sanitätspflege, beurtheilen und beseitigen will. Der junge Mann bläht sich umsomehr auf, jemehr er als Verbrecher behandelt wird und je größer das Aufsehen ist, das er erregt; wollte er denn etwas Anderes als Aufsehen erregen, wichtig erscheinen? — Nicht daß die Kuhl, wie jene unreifen Solone, durch ihr Verbrechen Aufsehen erregen und sich Ruhm erwerben wollte; es findet hier gerade das Gegentheil, doch nicht minder aus einem und demselben Grunde Statt. Wenn der Jüngling nach außen strebt, so ist das Ziel des heißen Strebens der Jungfrau überhaupt und besonders in dieser Lebensepoche in der Regel nach Innen, nach einem häuslichen Heerd gerichtet. Darum ist das Heimweh bei den Jungfrauen so stark, daß es als wirkliche Gemüthskrankheit erscheint. Wegen der größern weißlichen Gefügigkeit aber, und wegen der lebhaften Empfänglichkeit für äußere Eindrücke, welche die alten bald verdrängen, ist es bei ihnen schneller vorübergehend und schneller wiederkehrend. So lange es dauert, ist es jedoch mit tiefer Traurigkeit und beständiger Unruhe verbunden; es raubt alle freie Ueberlegung, und giebt nicht weniger als bei Jünglingen, «zu gefährlichen Handlungen, als: zum Selbstmorde, Feueranlegen u. s. w., die Veranlassung». (Mende, a. a. O. S. 188.) Es verdient überhaupt die ganze treffliche Abhandlung, «der Jüngling und die Jungfrau in rechtlicher Beziehung», wenigstens von Seite 161 bis 200 hier nachgelesen zu werden.)

Nun dürfte es die größte Berücksichtigung erheischen, daß die Kuhl, als sie das erste Mal Feuer anlegte, gerade in dieser Geschlechtsmetamorphose begriffen war, und als hauptsächlichsten Beweggrund zu der That anführt: «weil sie garstig gegen mich gewesen, mich nicht fortließen, als meine Mutter mich nach Hause holen wollte». — Mußte bei ihr, der gewissermaßen Heimathlosen, nirgends Geduldeten, nirgends mit Liebe Behandelten, nicht in ganz vorzüglichem Grade jenes Heimweh entstehen, welches unter andern auch zum Feueranlegen treibt?

Nicht weniger verdient Berücksichtigung, daß die K., als sie

Digitized by Google

zum zweiten Male Feuer anlegte, ihre Menstruation vorher auf krankhafte Weise verloren und also dadurch auf jenen Kampf der Natur, jenen Entwickelungstrieb, zurückgeworfen erscheint, auf welchem sie sich vor dem ersten Eintritt dieser Periode befand. Denn auch hier findet Statt, was dort; die wie von einem bösen Gewissen Gefolterte, vom Teufel Besessene (wie man in alten Zeiten gesagt haben würde) strebt aus einer ihr unheimlichen fürchterlichen Lage hinaus, vergreift sich im Mittel und legt Feuer an!

Die Kuhl verdient also darum, daß sie sich wirklich in jener Alters- und Entwickelungsperiode befindet, in welcher so viele junge Leute aus einem damit verknüpften verworrenen Drange die größten Verbrechen verüben, gar sehr der Entschuldigung.

ad 2) Sie verdient aber noch weit mehr entschuldigender Berücksichtigung, wenn man bedenken will, daß sie bis jetzt nicht den Vortheil einer guten Erziehung gehabt hat, wodurch allein jene abnormen Triebe und deren Folgen (also auch die in der Pubertätsentwickelung verübten Verbrechen, besonders Brandstiftung) verhütet werden sollen und können. Werfen wir einen Blick auf die ganze Erziehungsweise, welche ihr zu Theil geworden, so verdient sie weit eher den Namen der Verziehung, und man kann mit gutem Grunde behaupten, daß das bedauernswürdige Geschöpf, dem die Rechte der Humanität so gut, wie jedem Andern, eingeboren sind, geradezu Anleitung zum Bösen empfangen hat. Und wenn auch nur das Mangelhafte in der moralischen und geistigen Erziehung dieses unglücklichen Mädchens im Auge behalten wird, so verdient sie wohl eher Mitleid als Verurtheilung, besonders wenn man den gänzlichen Mangel aller physischen Erziehung *) hinzufügt.

---

*) Wo wäre denn die Anstalt im Staate, welche die Staatsglieder zur Ausbildung und Erhaltung ihrer Gesundheit anleitete? Kaum, daß wir Kranken- und Armenanstalten haben; Sanitätsanstalten, im Sinne der großen Alten, haben wir zur Zeit noch nicht! Wenn dem nun wirklich so ist, wenn wir in der That uns einer Anstalt, durch welche die physische Erziehung der Staatsangehörigen vermittelt werden könnte, nicht rühmen dürfen; wenn insbesondere die Kuhl ohne alle eigene Verschuldung der Wohlthaten einer gehörigen physischen und moralischen Erziehung verlustig gegangen sein sollte; auf wem fiele die Schuld ihrer Verbrechen? —

Anmerk. d. Einf.

Digitized by Google

Nach diesem Allen kann ich, in entsprechender Erwägung der Fragstellung, mein Gutachten nur dahin abgeben, daß die in ihrem 16ten Jahre befindliche K., in Folge einer Entwickelungsperiode, physischen und psychischen Störungen unterworfen war und noch ist, die von Einfluß auf ihre Zurechnungsfähigkeit zu sein scheinen. Nossen am 16. Jan. 1835.

Nach hierauf geschehener rechtskundiger Vertheidigung und eingeholtem medicinischen Facultätsgutachten, welches letztere erwähntermaßen Bd. 3 der fortges. Annalen abgedruckt ist, wurde vom Schöppenstuhl zu Leipzig für Recht erkannt: «daß die ꝛc. Kuhl mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu richten und zu strafen sei ꝛc.

Auf eine fernerweit übergebene Schutzschrift fand sich das Oberappellationsgericht zu Dresden bewogen, von der chirurgisch-medicinischen Academie daselbst ein Gutachten einzuholen, aus dem wir Folgendes hier mittheilen:

ꝛc. Erwägt man alle Verhältnisse, in denen sich die Kuhl bei den von ihr im Jahre 1832 und im Jahre 1834 verübten Brandstiftungen befand, übersieht man ferner die Lebensgeschichte derselben nach der, sowohl in dem Gutachten des Amtsphysicus Dr. Groh als in dem der medicinischen Facultät zu Leipzig enthaltenen gründlichen Zusammenstellung, so bieten sich folgende Momente dar, welche, wenn man der Erfahrung und den zur Zeit gangbaren Lehren der gerichtlichen Medicin und Psychologie gemäß, urtheilt, bei der Begutachtung des psychischen Zustandes der Kuhl, von der größten Wichtigkeit sind.

1) Sie befand sich zur Zeit der von ihr am 7. Nov. 1834 verübten Brandstiftung in der Entwickelungsperiode ihres Körpers;

2) diese Entwickelungsperiode war zwar nicht entschieden krankhaft, aber doch von einzelnen Anomalien begleitet, und zwar von Unregelmäßigkeiten im Eintritte der Katamenien, und von krankhaften Zufällen;

3) diese theilsweis anomale physische Entwickelung war von Einfluß auf die Entstehung einer eigenthümlichen und zwar krankhaften Richtung des Gemüthes der K.

Es fallen die von der K. verübten Brandstiftungen in eine Zeit, wo dieselbe entweder gar nicht menstruirt, oder wo die Menstruation nach plötzlich eingetretener Erkältung unterdrückt und längere Zeit ganz zurückgehalten war. Es war sonach betreffs der Menstruation der physische Zustand der K., als sie am 7. Nov.

Digitized by Google

1834 Feuer anlegte, von derselben Beschaffenheit, als sie das erste Mal im Juni 1832 zur Brandstifterin ward. Dieser Umstand allein macht es schon sehr wahrscheinlich, daß die zurückgehaltene Menstruation einen krankhaften Körperzustand bei der K. hervorrief, der von Einfluß auf eine krankhafte Gemüthsrichtung war. Zur medicinischen Gewißheit wird dieses aber dadurch erhoben, daß nach den Acten die K. vor ihrer ersten Brandstiftung keine Ruhe gehabt, oder daß es ihr, um uns ihrer eignen Worte zu bedienen, keine Ruhe gelassen habe, während sie angiebt, daß in der Zeit, in welcher sie das zweite Mal Feuer angelegt, es ihr immer in die Ohren gerufen habe: «brenn' an, brenn' an.» Dazu kommt noch, daß die K. dann und wann von Krämpfen in dieser Zeit befallen war, die der Epilepsie nicht unähnlich zu sein scheinen, und daß bei der zu wiederholten Malen durch den Amtsphysicus Dr. Gr. vorgenommenen physischen und psychischen Exploration die K. einen eigenthümlichen, Herr Dr. Gr. nennt ihn dämonischen, Blick gezeigt habe.

Kann man nun zwar nicht füglich annehmen, daß die K. von jener eigenthümlichen, von sehr vielen forensischen Aerzten angenommenen*), und nur von Wenigen in Zweifel gezogenen**), «Feuergier» oder dem Brandstiftungstriebe» in ausgebildetem Grade zur Zeit der zweiten Brandstiftung im November 1834 befallen gewesen sei, ein Zustand — der sehr häufig in der Entwickelungsperiode des weiblichen Körpers und Gemüthes, auf eine bis jetzt freilich psychologisch noch nicht gründlich erörterte Weise, sich zeigt, und wie das aus der Vergleichung vieler Fälle von Brandstiftungen hervorgeht, vorzüglich diesem Alter eigen zu sein scheint***), so darf doch nicht übersehen werden, daß in dem zur Pubertät übergehenden Alter nicht selten eine psychische Alienation entsteht, welche unter aller Freiheit des Verstandes und des Willens ist, und die nur durch den Einfluß äußerer zufälliger Umstände in der Form der Brandstiftung erscheint. Ein solcher krankhafter Gemüthszustand wird aber der Erfahrung gemäß am häufigsten bei solchen Individuen beobachtet, die ohne

*) Vergleiche hierüber J. F. Friedreichs systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medicinalbeamte, Richter und Vertheidiger. Leipzig, 1835. in 8. S. 393 und S. 402.

**) Ebendaselbst S. 406.

***) Ebendaselbst S. 494.

Digitized by Google

Erziehung, schon in früher Jugend sich selbst überlassen sind, die von der Heimath getrennt, in drückenden Dienstverhältnissen und unter harter Behandlung leben, die, an körperlichen Krankheitszufällen leidend, wenig beachtet werden, auf sich selbst zurückgewiesen sind, Stunden, ja Tage lang ihren Empfindungen nachhängen und in Gedanken sich verlieren, wodurch ein stumpfes Hinbrüten entsteht.

Gestaltet sich bei solchen, in ihrer religiösen, sittlichen und intellectuellen Ausbildung vernachlässigten, der Schule zu früh entnommenen Mädchen, die Entwickelungsperiode des Körpers nicht ganz normal, treten bei äußerer körperlicher Ausbildung die menses spät ein, oder werden dieselben unterdrückt, so entwickelt sich dann um so leichter und häufiger, wie das durch die Erfahrung über allen Zweifel erhoben ist, ein Gemüthsleben krankhafter Aeußerungen. Hier ist es, wo wir der Jugend auf dem Wege zum Brandfrevel und andern verbrecherischen und ungewöhnlichen Handlungen begegnen, die man als Aeußerungen psychischer Entwickelungskrankheit, sonach als unfreiwillige Gemüthsäußerungen ansehen muß. Alle diese in der gerichtlichen Psychologie so wichtigen Momente lassen sich in dem Leben der K. bestimmt und einzeln nachweisen und sprechen für die Ansicht, daß dieselbe, als sie am 7. Nov. 1834 zu W.... dorf Feuer anlegte, in einem Zustande krankhafter Gemüthsentwickelung sich befand.

Diese mit Gründen belegte Ansicht wird aber in ein noch deutlicheres Licht gestellt werden, wenn man die Einwürfe prüft, die gegen dieselbe gemacht worden sind, nämlich: 1) daß die K. aus Rache und Bosheit das Feuer angelegt, und daß sie dieses mit vieler Prämeditation gethan habe; 2) daß jene Angst vor dem Anlegen des Feuers nicht physischen Ursprungs, sondern Folge des Bewußtseins der zu verübenden bösen That gewesen sei, und daß deßhalb 3) die K. aus diesen Gründen als nicht physisch und psychisch leidend angesehen werden müsse.

Es ist hinsichtlich der forensischen Beurtheilung von Vergehungen jüngerer, in der Entwickelungsperiode befindlichen Individuen leicht, denselben Beweggründe zur That unterzulegen, welche sie in der Zeit, in welcher sie die Handlungen begingen, ganz und gar nicht hatten, ja was noch mehr ist, es ist bisweilen nicht schwer, sie selbst davon zu überzeugen, daß sie gerade diese gehabt haben sollen. Es ist bei solchen, in der geistigen und kör-

Digitized by Google

perlichen Entwickelung begriffenen Individuen dann der Mangel aller, über den bloßen krankhaften Trieb, durch den sie zur Ausführung ihrer Vergehung unwiderstehlich fortgerissen wurden, hinausliegender Gründe, der sie geneigt macht, den Grund als wirklich vorhanden gewesen, oder als noch vorhanden anzuerkennen, den man ihnen, sie vernehmend und ausfragend, einleuchtend macht; oder bei längerem Gefängnisse, wenn sie plötzlich nach großen Eindrücken, die sie erlebt oder wohl gar selbst verursacht haben, und die auf Gemüth und Körper erregend einwirkten, zum Nachdenken kommen, verfallen sie wohl selbst auf mögliche Gründe ihres Verfahrens, deren sie früher sich gar nicht bewußt waren. Schon aus diesen allgemeinen forensischen Ansichten kann die Academie die oben ausgesprochenen Beschuldigungen der K. nicht theilen, und sie spricht sich hierüber in Folgendem noch genauer aus.

Was die Behauptung betrifft, die K. habe vorzüglich aus Bosheit und Rachsucht die Brandstiftung am 7. Nov. 1834 verübt, so ist zu erinnern, daß dieselbe zu jung ist, als daß man bei ihr mit Grund annehmen könne, die Rachsucht habe sie zur That getrieben. Eine solche beschuldigende Behauptung ist leichter ausgesprochen als bewiesen; denn, worin die Bosheit eines jungen Individuums, welche dessen Alter (rücksichtlich der Zurechnung eines Verbrechens) solle ersetzen können, bestehe, welchen Zusammenhang sie mit der Jugend hat, ob sie vermöge dieses Zusammenhanges wirklich als Bosheit betrachtet werden könne, oder nicht, — dieß sind bis jetzt nicht einmal aufgeworfene noch viel weniger beantwortete Fragen auf dem Gebiete der Criminalpsychologie.

Bei der K. sind nun zwar, wie sich das aus ihren Aussagen entnehmen lassen kann, Spuren böser Absichten gegen ihren Dienstherrn vorhanden; allein dieselben sind nicht so ausgebildet, daß man sie Rachsucht nennen kann, es läßt sich kein inneres Festhalten des Zorns und des Hasses, verbunden mit einem fortgesetzten Nachdenken darüber: wie sie diesen zur rechten Zeit zum Schaden ihres Brodherrn auf eine recht empfindliche Weise auslassen könne, nachweißen, sondern es ist der unter anhaltenden Kränkungen, Beschämungen und Bestrafungen, sich zeigende Ausbruch einer rohen, thierischen Natur, die bei einer krankhaften Gemüthsrichtung, weder durch Nachdenken und Urtheilskraft, noch durch Gehorsam, in dem Augenblicke der That gebändigt ward, und sich um so eher durch die Brandstiftung Luft machte, jemehr

Digitized by Google

die K. gerade hierzu durch einen innern, früher schon unter denselben physischen Einflüssen vorhanden gewesenen krankhaften, jetzt gewissermaßen recidiv gewordenen psychischen Impuls getrieben ward.

Was den Punct betrifft, daß die K. mit offenbarer Präméditation das Feuer angelegt habe, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß dieses der Fall gewesen ist; aber es ist gegen die Erfahrungssätze der gerichtlichen Psychologie, hieraus schließen zu wollen, die K. habe vollkommene Willensfreiheit gehabt; es folgt hieraus noch keinesweges, daß sie das nöthige Maaß Geisteskraft gehabt habe, dem in ihr heftig wirkenden, von physischen Einflüssen abhängigen Triebe durch Erwägung ihrer Pflichten und der nachtheiligen Folgen ihrer Handlung zu widerstehen.

Eben so wenig kann die Academie die Ansicht zu der ihrigen machen, als sei das von der K. genauer beschriebene sie wahrhaft bannende Angstgefühl moralischer Natur, sonach Folge des Bewußtseins der zu vollbringenden bösen That gewesen, und habe einen bloß psychischen nicht auch physischen Ursprung gehabt. Die nach der Brandstiftung eingetretene Ruhe der K. ist aber eine apathische Ruhe, ein Zustand der nach heftigen Entladungen starker und lange zurückgehaltener Aufregungen des Gemüths zu folgen pflegt, und spricht als ein neuer Beweis für die oben gegebene Ansicht.

Die Academie ist, nach gewissenhafter Erwägung aller Verhältnisse der K. aus den angeführten Gründen sonach der Meinung, daß dieselbe bei der von ihr am 7. Nov. 1834 zu W.. dorf verübten Brandstiftung sich in einem solchen krankhaften Gemüthszustande befunden habe, der sie an dem freien und vollen Gebrauche ihrer Vernunft behinderte ꝛc.»

Dieses Gutachten hatte die endliche Entscheidung zur Folge: «Daß es bei dem früheren Urthel, in so weit in selbigem wider die K., wegen den von ihr verübten und eingestandenen Brandstiftungen auf die Strafe des Feuers erkannt worden, nicht zu lassen, sondern gestalten Sachen nach, in Bezug auf sothanes Verbrechen benannte K. mit einer Strafe zu verschonen, deswegen auch ihrer zeitherigen Haft wiederum zu entlassen, jedoch, vor dieser ihrer Entlassung, dem Ermessen der Königl. Kreisdirection zu Leipzig, mittelst dahin unverweilt zu erstattenden Berichts anheim zu geben, ob und auf wie lange die Angeschuldigte, unter den in den Acten vorliegenden Umständen, an einem sichern Ort in Verwahrung zu bringen sei? ꝛc.

Digitized by Google

IX. Herzogthum Nassau.

Verhandlungen über die Obliegenheiten der Aerzte bei Legalsectionen, in Beziehung auf das Verhältniß des „behandelnden Arztes“ zu dem Obducenten.

(Mittheilung des Medicinalraths Dr. Vogler zu Wiesbaden.)

Am 13. April 1822 brachte Georg Müller, Soldat des ersten Nassauischen leichten Infanterieregiments, dem Regimentsbüchsenmacher Helm zu Weilburg ein Gewehr zur Ausbesserung, ergriff, während er mit ihm plauderte, ein in der Ecke stehendes Jagdgewehr, spannte den Hahn, obgleich ihn der fortarbeitende Helm warnt; der Schuß geht los und Helm stürzt zusammen. — An der innern Seite des rechten Oberarms, nahe dem Schultergelenke, fand sich der breite und runde Eingang eines Schrotschusses. Der untersuchende Finger fand den Oberarmknochen stark gesplittert. Der Verwundete war ganz bei Besinnung, athmete frei, klagte über die Wunde nicht, wohl aber über einen anhaltenden, bei jedem Husten, bei jeder Bewegung und selbst beim Einathmen sehr beschwerlichen Schmerz in der rechten Nierengegend, dem er selbst seinen Sturz auf einen Haufen Gewehre zuschrieb. Er ging, vorsichtig unterstützt, noch selbst aus seiner Werkstätte nach seinem Quartier, wo ein geeigneter Verband, kalte Aufschläge und der innere Gebrauch einer Salpeterauflösung angewendet wurde. Es war zwar auffallend, daß der Schußcanal keinen Ausgang hatte, indessen sprach das ganze Befinden des Kranken dafür, daß die Ladung nicht weiter als bis zum Oberarmknochen vorgedrungen sei. Den Abend zeigte sich ein sehr mäßiges Wundfieber, die Nacht erschienen aber Delirien, die Respi-

*) Die gütig ertheilte Zusage fernerer Beiträge des Hrn. Verfassers wird dankbar hiermit angenommen. d. H.

Digitized by Google

ration beschleunigte sich und den Morgen des 14. um 8 Uhr erfolgte der Tod.

Bei der Legalsection ergab sich, daß der Oberarmknochen unter dem Gelenkkopfe bedeutend gespalten und auseinandergesprengt, ein Theil des Gelenkkopfes selbst abgesprengt war, während der andere Theil sich mehrfach gerissen zeigte. Mehre Rippen waren beschädigt, die oberste rechte Rippe gebrochen, an der Bruchstelle der Thorax geöffnet, doch ohne daß der Schußcanal sich in den Thorax erstreckte. Derselbe verlief vielmehr zwischen Rippen und Schulterblatt mit bedeutender Zerstörung der Weichtheile fort bis zum dritten Rückenwirbel, dessen Körper verletzt war. Am Ende des Schußcanals fand man eine Menge Schrot- und Knochenfragmente, kurz den Rest der Ladung. Der obere Theil der rechten Lunge war mit dunklem Blute erfüllt, und beim Durchschneiden bemerkte man kein Zischen. Die ganze Lungensubstanz erschien sehr blutreich. Ohne Zweifel hatte das Schulterblatt, welches die Oeffnung, die der Schuß in den Thorax bewirkt hatte, deckte und schloß, so das Eindringen der Luft in die Brusthöhle und den schnellen Eintritt suffocatorischer Erscheinungen verhindert.

Der Auditeur des Regiments zog in Folge der bestehenden Verordnungen den Medicinalbeamten der Stadt und dessen für gerichtliche Fälle bestellten Gehülfen zur Legalsection hinzu, weil ich, als der einzige Arzt des Stabsquartiers, wenn auch unter anfänglicher Berathung mit diesen beiden Herren, die Behandlung des Verwundeten ausgeübt hatte. Er ließ ferner durch diesen Arzt das Sectionsprotocoll dictiren, hielt es für zweifelhaft, ob ich als «behandelnder Arzt» dasselbe mit unterzeichnen und zur Abfassung des Gutachtens mitwirken könne und entfernte sich darauf aus dem Sectionszimmer.

Den andern Morgen erhielt ich von dem Medicinalbeamten der Stadt eine Requisition zur Abfassung und Einsendung der Krankengeschichte des Verstorbenen. Dieser Requisition war ein amtliches Schreiben des Auditeurs an denselben Arzt beigelegt, wodurch diesem unter Uebersendung einer Abschrift des Sectionsprotocolls die Abfassung und Erstattung des Gutachtens übertragen wurde, mit dem Bemerken: «Nach dem Edict über die Medicinalverfassung (Dienstinstruction §. 32) glaube der Auditeur nicht, daß zu dem Parere von mir concurrirt werden könne, das Sectionsprotocoll aber könne ich mit unterzeichnen. Die Krankheitsgeschichte werde dagegen mir angehören.» Es schien mir diese Vorsichtsmaß-

Digitized by Google

regel des Auditeurs gegen den behandelnden Arzt weiter zu gehen als die Controle, die das Edict vom 14. März 1818 vorgeschrieben hat.

Der §. 29 der diesem Edicte beigefügten Instruction für die Medicinalräthe lautet nämlich so:

«Der Medicinalrath hat auf Requisition der Justizbehörden, die zu deren Untersuchung und Entscheidung gehörigen Gegenstände, welche der technischen Beurtheilung eines Arztes oder Wundarztes bedürfen, mit Zuziehung des Medicinalassistenten, oder in dessen Behinderungsfällen, des verpflichteten Accessisten gründlich, insbesondere in Beziehung auf dasjenige, worauf es der Justizbehörde nach Maßgabe der Requisition ankommt, zu untersuchen und über den Befund ein erschöpfendes Protocoll aufzunehmen, welches mit gutachtlichem Bericht, worin die Gründe des Gutachtens vollständig enthalten sein müssen, an die requirirende Behörde zu senden ist. Hat der Medicinalrath oder Medicinalassistent die Person, wobei die Untersuchung vorzunehmen ist, zu derselben Zeit oder kurz vorher in ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung gehabt, so ist bei der Besichtigung jedesmal ein benachbarter Medicinalrath oder Medicinalassistent, letzterer in Ermangelung eines Accessisten zuzuziehen, welcher alsdann hierbei ganz dessen Stelle vertritt. Solche Protocolle sind jedesmal gleichzeitig in Abschriften an die Landesregierung einzusenden.»

Der §. 32 derselben Instruction enthält Folgendes:

Pos. a. «Auf Einladung der Justizbehörde zur Besichtigung und Oeffnung einer Leiche, hat der Medicinalrath den Medicinalassistenten, welcher jedesmal hierbei zuzuziehen ist, hiervon zu benachrichtigen und die Zeit zu bestimmen, wann er sich an Ort und Stelle einzufinden hat, dem übrigen Medicinalpersonale auch hiervon Nachricht zu ertheilen, damit dasselbe dem Act freiwillig beiwohnen könne. Bei dieser Handlung ist es besonders wichtig, daß ein benachbarter Medicinalrath oder Medicinalassistent in dem Fall zugezogen wird, wenn einer der beiden genannten Medicinalangestellten des Bezirks den Zueröffnenden vor seinem Ableben in ärztlicher oder wundärztlicher Kur gehabt hat.» — Pos. g. desselben §. bestimmt: «Alles was der Medicinalrath in das hierüber zu führende Protocoll aufnehmen läßt, muß vorher den anwesenden Gerichtspersonen zur klaren Anschauung gezeigt, selbst durch die Sinne wahrgenommen werden und nicht gefolgert sein: Jeder Befund ist sogleich, ehe der secirende Medicinalbeamte weiter fortfährt, zu Protocoll zu dictiren, und sich hierbei eines einfachen, deutlichen und bestimmten Ausdrucks zur Vermeidung aller künftigen Zweideutigkeiten zu bedienen.» Pos. h. «Nach Beendigung des Protocolls ist solches von dem Protocollführer wörtlich und verständlich vorzulesen, und etwa stattfindende Bemerkungen, sie mögen von dem Gerichtspersonale, dem Medicinalrath, dem Medicinalassistenten oder deren Stellvertreter gemacht worden sein, deutlich in dem Protocolle nachzutragen, demnächst solches von sämmt-

Digitized by Google

lichen dazu berufenen Justiz- und Medicinalbeamten zu unterschreiben; letztere können sich zu Erstattung ihres ärztlichen Gutachtens hiervon Abschriften fertigen lassen.» Pos. i. enthält noch folgende Stelle: «Im Fall der Medicinalrath und Medicinalassistent, resp. deren Stellvertreter in ihrem Gutachten nicht übereinstimmen, so bleibt einem Jeden freigestellt, ein besonderes Gutachten abzufassen und an die requirirende Behörde gelangen zu lassen.»

In dem Generalrescripte der Herzoglich Nassauischen Landesregierung vom 27. März 1821 finden sich folgende Vorschriften:

(Nr. 3 pos. b.) «Darf kein Medicinalrath die Section allein verrichten, sondern es hat derselbe jedesmal seinen Assistenten oder Accessisten zur Section vorschriftsmäßig beizuziehen. Im Falle einer oder beide durch Krankheit hieran verhindert werden sollten, ist ein Assistent oder Accessist aus einem der nächsten Bezirke zu diesem Geschäfte zu requiriren, nie aber ein bloßer Bader hierzu zu adhibiren.» Pos. c: «Hat der Medicinalrath oder dessen Assistent oder der Medicinalaccessist den Verstorbenen in ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung gehabt, so ist jedesmal ein benachbarter Medicinalrath oder Assistent zur Section hinzuzuziehen.»

Auf diese Bestimmungen gestützt, richtete ich an das Commando des Regiments eine Reclamation wegen beeinträchtigter Dienstbefugniß und stellte die Forderung, daß mir als dem ex officio hier fungirenden Gerichtsarzte die Abschrift des Sectionsprotocolls zur Aufstellung des Gutachtens zuerst überliefert und ein besonderes Gutachten der zugezogenen Medilinalbeamten nach §. 32 pos. i. der Instruction nur dann zu den Acten zulässig gehalten werde, wenn dieselben nicht mit meinem Gutachten übereinstimmen sollten. — Ich begründete diese Reclamation aus den Worten des §. 32 der Instruction pos. a., weil daraus folge: «Daß der Assistent jedesmal bei einem solchen Act vom Medicinalrath des Bezirks zuzuziehen sei, mithin ohne Rücksicht darauf, ob er früher den Kranken behandelt habe; daß der Medicinalrath des Bezirks jedesmal dem Acte beizuwohnen habe, weil er sonst den Assistenten nicht zuziehen und das übrige ärztliche Personal nicht zur freiwilligen Beiwohnung einladen könnte; daß bei diesem nun schon im Personal completen Acte noch ein benachbarter Medicinalbeamter in dem genannten Falle ebenfalls zugezogen werde. Das «Zuziehen eines benachbarten Gerichtsarztes hebe die gerichtlich medicinischen Functionen des Medicinalbeamten, der den Todten als lebenden in seiner letzten Krankheit behandelte, nicht auf, wofern diese nicht ausdrücklich durch das Gesetz ausgesprochen sei. Auch übertrage die pos. i. des §. 32 dem Medici-

Digitized by Google

nalrath und Assistenten die Ausstellung des Gutachtens, ohne eine Ausnahme für den Fall festzusetzen, daß einer von ihnen den Todten behandelt habe, und des Falles, daß Beide ihn behandelt, sei in der genannten Bestimmung gar nicht gedacht und müsse dieß, wenn das Gesetz dann die Suspension ihrer Dienstobliegenheiten vorschreibe, als Lücke erscheinen. — Es liege nicht in dem Geiste unserer Gesetzgebung in dem Falle die Dienstfunction eines öffentlichen Beamten zu suspendiren, wenn dessen Privatinteresse Einfluß auf die Dienstverrichtung haben könnte. Man pflege ihn alsdann bloß zu controliren. Auch scheine es nicht im Geiste unserer Gesetzgebung zu liegen, bei jedem Gerichtsarzte in solchem Falle eine Verletzung des Diensteides zu präsumiren und ihn deßwegen von einem ihm sonst obliegenden Acte auszuschließen, sondern es scheine der zugezogene dritte Medicinalbeamte ihn mehr in der Art controliren zu sollen, daß das Einfließen etwa vorgefaßter Meinungen in das Sectionsprotocoll verhindert werde, indem nicht einmal ausdrücklich die Theilnahme des zugezogenen Medicinalbeamten am Gutachten vorgeschrieben sei. Es sei ausgemacht, daß die gegen mich ausgeübte Ausschließung von einer mir obliegenden Dienstverrichtung aus dem angeführten Grunde nicht vom Edict ausgesprochen sei. Der Auditeur folgere sie bloß aus der für diesen Fall verordneten Zuziehung eines benachbarten Medicinalbeamten. Vielleicht wisse das Gericht diese Folgerung aus Rechtssätzen zu rechtfertigen. Schwerlich aber könne, im Falle das Edict sie beabsichtigte, in einer Instruction für Medicinalbeamte eine solche Folgerung vom Gesetzgeber vorausgesetzt worden sein, und wäre höchst wahrscheinlich vielmehr von diesem mit klaren Worten beigefügt worden. — Die bisherige Observanz rede vielleicht bald für, bald gegen mich, je nachdem von den Betheiligten in vorgekommenen Fällen ihre Rechte oder Pflichten strenge im Auge behalten worden seien oder nicht. Mir aber möge es vergönnt sein, hier, wo es auf die Deutung eines landesherrlichen Edictes ankomme, die bisherige Observanz als Beweismittel zu verwerfen. — Die Instruction nenne dieses Zuziehen eines benachbarten Arztes nur: besonders wichtig, keineswegs unbedingt erforderlich zur Gültigkeit und Legalität des Actes. Man könne auch sonst mit Grund fragen, ob denn im Felde, falls der dritte, bei der Behandlung nicht betheiligte Arzt nicht beizubringen sei, gar keine legale Section gemacht werden könne? — Nur in dem, meines Wissens den Herzoglichen Regimentern aber

Digitized by Google

nie mitgetheilten, Generalreſcripte Herzoglicher Landesregierung v. 27. März 1821 ſei jene Maßregel unbedingt vorgeſchrieben, weil die Unmöglichkeit der Befolgung in den Herzoglichen (Civil-) Medicinalbezirken nicht wohl eintreten könne *). Ich ſchloß mit der Bitte um authentiſche Interpretation des höchſten Edictes in Beziehung auf §. 32 der Inſtruction, falls vorſtehende Begründung meiner Reclamation dem Regimentscommando nicht hinreichend erſcheinen ſollte, und erklärte, bis mir hiezu der Befehl meiner Vorgeſetzten würde, der Requiſition um Einſendung der Krankengeſchichte nicht entſprechen zu können.

Dieſer Befehl folgte zwei Tage ſpäter und nach acht Tagen auch der, das Sectionsprotocoll zu unterzeichnen und in Gemeinſchaft mit den Civilärzten das Parere aufzuſtellen, mit der Bemerkung, daß der Gegenſtand der Streitfrage dem Generalcommando vorgelegt worden ſei. — Bereits den folgenden Tag empfing ich durch den Auditeur das Sectionsprotocoll und die von mir dem Regimentscommando übergebene Krankengeſchichte. Ich verfaßte ſofort das Gutachten, welchem die Civilärzte durch ihre Mitunterſchrift beitraten. —

Zehn Tage, nachdem das Regimentscommando in dieſem ſpeciellen Falle jene meinem Antrage einſtweilen entſprechende Verfügung erlaſſen hatte, langte die Entſcheidung des Generalcommando's an. Sie wurde mir vom Regimente nicht in extenso, ſondern in einem Passus concernens eröffnet, und lautete, die bereits ergangene Verfügung des Regimentscommando's beſtätigend, dahin: «daß nach der Inſtruction das Protocoll von ſämmtlichen dazu berufenenen Juſtiz- und Medicinalbeamten zu unterſchreiben ſei. — Daß, wenn einer der beiden Medicinalangeſtellten des Bezirks den zu Secirenden vor ſeinem Ableben in Behandlung gehabt habe, ein benachbarter Medicinalbeamter zugezogen werden ſolle, ſei ſowohl in der Inſtruction, §. 32, als im Generalreſcripte Herzoglicher Landesregierung vom 27. März 1821 vorgeſchrieben. Es ſei aber nicht geſagt, daß dieſer das Sectionsprotocoll dictiren oder das ärztliche Parere aufſtellen ſolle, vielmehr gehe daraus hervor, daß dieſe beiden Functionen dem Medicinalbeamten des Ortes, welches hier der Bataillonsarzt Vogler

*) Spätere Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß dieſe Befolgung zuweilen auch in den Medicinalbezirken auf große Schwierigkeiten ſtößt und andere Unzuträglichkeiten herbeiführt. —

Digitized by Google

sei, zuständen. Sei der benachbarte (zugezogene) Medicinalbeamte bei der Section über einen Punct mit dem Medicinalbeamten des Orts nicht einig, so habe er das Recht und die Pflicht, diesen Gegenstand in das Sectionsprotocoll niederzulegen und ebenso ein besonderes Parere zu den Acten zu geben».

Anders als die Entscheidung der obersten Militärbehörde lautete in einem ähnlichen Falle, der mir einige Jahre später, nachdem ich in dem Civildienst übergetreten und als Medicinalrath zu Wallmeroth angestellt worden war, vorkam, ein Rescript der Herzoglichen Landesregierung, womit diese eine ähnliche Reclamation beseitigte, die ich, und dießmal mit doppeltem Interesse, gegen ein Verfahren des Herzoglichen Amts Meudt zu erheben veranlaßt wurde. Sie betraf folgenden Gegenstand: Am 29. März 1829 verlangte Kaspar S. von S. meine Hülfe für seine Frau. Er gab an, sie habe zu Anfang voriger Woche glücklich geboren, sei vorgestern, den 2. Ostertag, aufgestanden und an ihre Kiste gegangen, welches ihn so beunruhigt habe, daß er sie mit einiger Heftigkeit aufgefordert, sich schnell wieder zu Bette zu legen. Ob nun die dadurch bewirkte Erkältung oder ein Schrecken über seine rasche Anrede oder beides zugleich sie krank gemacht habe, wisse er nicht; sie sei jedoch bereits mit den Sterbesacramenten versehen worden.

Die weitere Nachforschung ergab Verschwinden der Lochien, ziemlich bedeutendes Fieber und schmerzhafte Anschwellungen an mehren Extremitäten, welche von einem Gelenke zum andern wanderten. Ich war mit Geschäften überhäuft und verordnete zwar eine nitröse Mixtur mit Oel und kleinen Gaben von Brechweinstein, sowie Einreibungen von flüchtiger Salbe mit Canthariden-tinctur versetzt, mußte aber den Besuch meinem Assistenten übertragen. Derselbe setzte einige Tage die Behandlung auf ähnliche Art fort, wie sie begonnen worden war, fügte noch Vesicatore und wegen hartnäckiger Verstopfung eröffnende Klystiere hinzu, fand auch, so heftig das Fieber war, noch etwas Milch in den Brüsten, wurde aber, als er die Kranke am 31. wieder besuchte, von dem Ehemann so ungezogen behandelt, daß er es räthlich fand, seine ferneren Besuche einzustellen. Erst den 14. April erschien der Mann wieder bei mir, bat dringend um meinen Besuch und schilderte das Leiden seiner Frau als sehr bedeutend. Ich begab mich denselben Tag zu ihr, fand das vollkommene Bild eines hectischen Fiebers, Abmagerung, Durst, trockene Zunge,

Digitized by Google

blasse Lippen, brennende Hände, Delirien, bedeutenden Decubitus, dumpfes Gehör, geschwollene Füße. Ihr linkes Handgelenk war bedeutend geschwollen, ödematös, und crepitirte bei näherer Untersuchung, als sei die ganze Handwurzel zermalmt. Eine bald sinkende bald steigende Geschwulst zeigte sich auch bis kurz vor dem Tode im linken Ellenbogen.

Im Orte ging das Gerücht, der Mann habe seine Frau stark mit Schlägen mißhandelt. Ich machte daher bei dem Herzoglichen Amte hiervon Anzeige. Die Frau wurde vernommen, stellte jedoch jede körperliche Mißhandlung von Seiten ihres Mannes standhaft in Abrede. Ihre Kräfte sanken immer mehr; der Decubitus wurde brandig. Wenige Tage vor dem Tode schwoll das linke Knie an. Zugleich zeigte sich links am Halse eine bedeutende fluctuirende Geschwulst, jedoch ohne alle Entzündung der Haut und ohne Schmerzäußerung von Seiten der Kranken. Durch die Geschwulst hindurch fühlte man das linke Schlüsselbein beweglich, aber nicht crepitirend. Am 2. Mai erfolgte der Tod.

Das Amt Meudt, welches die Untersuchung gegen den Ehemann begonnen hatte, verfügte sofort die Section, welche am 4. Mai vorgenommen wurde. Sie ergab eine jauchige Vereiterung des ganzen Handgelenkes mit Caries der Handwurzelknochen, deren Friction an einander, wenn man das Gelenk bewegte, die deutliche Crepitation hervorbrachte. Von einer mechanischen Verletzung zeigte sich keine Spur.

Da ich, sowie mein Assistent, an der Behandlung Antheil genommen hatten, so zog das Amt den Medicinalrath des benachbarten Amtes Rennerod und den Medicinalassistenten des Amtes Montabaur zur Section.

Dem Erstern wurde die Leitung der Section, das Dictiren des Sectionsprotocolls und die Abfassung des Gutachtens, dem Letztern die Verrichtung der Section übertragen. Ich bestritt auch jetzt die Richtigkeit dieses Verfahrens und bemerkte am Schlusse der Section zu Protocoll, daß ich auf den Grund der oben schon angeführten Gesetzesstellen dagegen an Herzogliche Landesregierung recurriren würde, indem jene Verrichtungen dem Medicinalrathe des Bezirks zuständen. Das Amt ging jedoch noch weiter als jener Auditeur und erhob von den zugezogenen Medicinalbeamten das Gutachten, ohne dasselbe mir und meinem Assistenten zur Einsicht und zur Unterschrift mitzutheilen. — Ich bemerkte in meiner Recursschrift v. 6. Mai: «daß zwar das Ver-

Digitized by Google

fahren der meisten Amtsbehörden gegen mich spreche, daß mir aber eine Observanz von 8 Jahren (seit dem Erscheinen des Medicinaledicts vom 14. März 1818) noch von keinem Gewichte sch. ine».

Sowohl das Amt, als auch bereits in der früheren Controverse der Auditeur rechtfertigten die Uebertragung des ganzen gerichtlich-medicinischen Verfahrens auf die zugezogenen Midicinalbeamten aus den Worten des §. 29: «welcher hierbei ganz dessen Stelle vertritt»; (S. 109) sowie aus den Positionen h und i des §. 32, wo ebenfalls von Stellvertretern des Medicinalraths und Assistenten die Rede ist.

In Beziehung auf §. 29 äußerte ich: «Ohne den grammatischen Werth der Erklärung, welche die Amtsbehörde von dieser Stelle gebe nnd wonach der Singularis welcher auf die beiden Subjecte des Nachsatzes, sowie das Wort dessen auf die beiden Subjecte des Vordersatzes bezogen werde, hier näher würdigen zu wollen, scheine es unbegreiflich, daß der Gesetzgeber einen solchen Sinn mit solchen Worten, eine so wichtige Vorschrift mit einem solchen angehängten Nebensatze ausgedrückt habe. Es sei diese Erklärung der Gesetzesstelle eine zu freie Uebersetzung derselben, und das Wort Stellvertreter erkläre sich hinreichend aus den Bestimmungen, wonach in Verhinderungsfällen die Stelle des Medicinalraths durch den Assistenten, des Assistenten durch den Accessisten in Officialgeschäften vertreten werde. Die andere Auslegung enthalte eine temporäre Suspension, welche in unserer ganzen Verwaltung in dieser Art nicht mehr vorkomme und dem Arzte, welcher den Kranken behandelt, selbst die Mittel zu seiner Rechtfertigung abschneide. In dem Worte zuziehen liege bloß, daß der zugezogene Medicinalbeamte der Section als gerichtlicher Arzt beizuwohnen, seine etwaigen Bemerkungen dem Sectionsprotocoll beizufügen, das Gutachten durch seine Mitunterschrift zu bestätigen, oder, wenn er nicht damit übereinstimme, ein eigenes abzufassen und der Behörde zuzustellen habe, und eine andere, weitere Deutung dieses Wortes sei im Edicte nirgends ausgesprochen. Wäre dieß aber wirklich der Fall, so entziehe man dem Medicinalbeamten, welcher den Verstorbenen behandelte, für diesen Act seine amtliche Glaubwürdigkeit, die ihm der Diensteid ertheile, und er könne folgerichtig auch keine Krankengeschichte zu den Acten liefern. Denn welchen gerichtlichen Werth könne dieses wichtige Actenstück besitzen, wenn es von der Hand eines Beam-

Digitized by Google

ten komme, den man von einer ihm sonst zustehenden Amtsverrichtung ausschließe, weil man eine Pflichtverletzung von ihm besorge? Und welche erhebende Beweggründe habe er noch, strenge, unpartheiisch, vorurtheilsfrei und gewissenhaft eine Arbeit abzufassen, welche man seinem Pflichtgefühle nur deßhalb überlasse, weil man sie keinem Andern übertragen könne»?

Dieß war der wesentliche Inhalt meines Berichtes an die Landesregierung, der unter dem 6. Mai erstattet wurde. Man würde sich jedoch irren, wenn man daraus folgern wollte, daß ich mit besonders großem Eifer der von mir damals vertheidigten Interpretation zugethan gewesen wäre. Allein es war in meiner Lage durchaus erforderlich, nach Kräften meine amtliche Stellung zu wahren, einer willkürlichen Gesetzesauslegung entgegenzutreten und das Meinige zu thun, damit nicht durch bloße Indolenz der Medicinalbeamten sich eine Observanz ausbilden könne, welche, wenn auch ursprünglich der Meinung und den Worten des Gesetzgebers entgegen, endlich sich an die Stelle des Gesetzes zu drängen im Stande wäre. Auch schien mir in der That die Ansicht des Amtes Meudt weiter zu gehen, als das Gesetz selbst, obwohl ich bemerken muß, daß bei weitem die Mehrzahl der Juristen des Herzogthums Nassau, welche ich seitdem darüber gesprochen habe, jene Ansicht theilt.

Es scheint mir eine Härte und Inconsequenz darin zu liegen, daß der Medicinalbeamte von der einen Diensthandlung ausgeschlossen wird, weil er die andere vollzogen hat. Könnte er die Behandlung verwundeter, beschädigter Personen ablehnen, so wäre vielleicht ein hinreichender Grund vorhanden, ihm die Obduction zu untersagen, weil er sich der Behandlung unterzog. Allein diese gehört nach §. 9 des Medicinaledicts ebenfalls zu seinen Officialgeschäften, und es ist mir vorgekommen, daß ich von der Justizbehörde zu Behandlung eines tödtlich Beschädigten requirirt wurde, obgleich die Acten bereits ergaben, daß sich derselbe in der Behandlung eines benachbarten Arztes befand, der zur Zeit und am Orte der Verwundung anwesend war. — Es ist freilich ein sehr einladender Kampfplatz für viele Defensoren, die Behandlung des Verstorbenen mit Zuziehung eines andern Arztes zum Gegenstande ihrer Critik zu machen, und auf den Grund dessen, was der behandelnde Arzt noch hätte thun können, oder was er nach manchen Autoritäten nicht hätte thun sollen, die Folgerungen in

Digitized by Google

Beziehung auf den objectiven Thatbestand anzugreifen und zweifelhaft zu machen.

Wenn dieß, wie mir mehrmals bemerkt wurde, der Hauptgrund ist, den behandelnden Arzt von der Section und der Erstattung des Gutachtens auszuschließen, so übernimmt es demnach die Gesetzgebung, den behandelnden Arzt als Obducenten und als judex facti zu perhorresciren, und sie thut dieß anticipando, weil der Angeklagte oder sein Vertheidiger in der Regel diese Maßregel erst ergreifen könnte, wenn sie wirkungslos bleiben müßte.

Nur ist mir, ich bekenne es wiederholt, kein paralleler Fall aus der Dienstpragmatik bekannt, wo das Perhorresciren eines Staatsdieners bei Ausübung einer Dienstfunction dadurch motivirt werden könnte, daß derselbe eine andere, damit in Verbindung stehende, ihm ebenfalls obliegende Diensthandlung schon ausgeübt habe.

Doch ich kann mich hierin irren, und jedenfalls hat der Gesetzgeber das Recht zu bestimmen, daß beide Diensthandlungen in derselben Sache nicht von demselben Medicinalbeamten vollzogen werden sollen. — Gewiß ist es aber, daß in dieser Ausschließung, wenn sie im weitesten Sinne vollzogen wird, eine Härte für den behandelnden Arzt liegt, die ihm diesen Theil seiner Dienstobliegenheiten äußerst unangenehm machen, ja in manchen Fällen einen großen Widerwillen dagegen erregen muß. Ich rede von denjenigen Verletzungen, über deren Behandlung die Chirurgie überhaupt noch nicht einig, sondern in verschiedene Schulen — vielmehr Parteien — getheilt ist, die sich nicht selten gerade in Beziehung auf gewisse operative Hülfsmittel sehr schroff gegenüber stehen, und erinnere namentlich an die Lehre von den Kopfverletzungen und von der Anwendung der Trepanation, an die penetrirenden Brust- und Bauchwunden, besonders an die Darmwunden, an die Lehre von den Anzeigen zur Amputation; lauter Gegenstände, die deutlich zeigen, daß gerade bei den wichtigsten und zugleich häufigsten Verletzungen diese verschiedenen Ansichten der Schule sehr oft vorkommen und am Krankenbette ein abweichendes Verfahren veranlassen.

Es kann daher der behandelnde Arzt nicht selten im Voraus wissen, daß, wenn ein am Kopfe Verwundeter stirbt, und der westliche Dienstnachbar die Obduction leitet, dieser die unterlassene Trepanation als einen erheblichen Fehler rügen wird, während der östliche, wenn ihm das Gutachten zufällt, die wirklich geschehene

Digitized by Google

Trepanation für contraindicirt erklären würde. Zwar giebt es im Herzogthum Nassau schwerlich ein Gericht, das den Thatbestand der Tödtung für zweifelhaft oder unvollständig halten würde, wenn der begutachtende Arzt sich dahin ausspräche: die Verletzung sei zwar an und für sich sehr lebensgefährlich, indessen hätte doch hier möglicherweise die Trepanation von Nutzen sein können, ihre Unterlassung müsse daher dem Angeschuldigten zu Gute kommen und die Verletzung für zufällig tödtlich erachtet werden — während nach Henke's Grundsätzen derselbe Arzt dieselbe Verletzung für nothwendig tödtlich erklären würde, falls die Trepanation, die nach seiner Schule hier indicirt war, wirklich, aber vergeblich angewendet worden wäre. Henke gesteht übrigens (Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Ergänzungsheft 10, S. 88) selbst zu, daß seine Begriffsbestimmungen über Tödtlichkeit der Verletzungen diese Grundsätze enthalten und zur Anwendung bringen wollen. In seinen Gegenbemerkungen auf die von mir dort vorgetragenen Bedenken gegen eine Lethalitätsbestimmung,

> wonach eine und dieselbe Beschädigung für «nothwendig» tödtlich erklärt wird, wenn gegen das Heilverfahren nichts eingewendet werden kann, für «zufällig» tödtlich aber, wenn ein zur Heilung erforderlicher Umstand nach der Ansicht des begutachtenden Arztes in der Behandlung vermißt wird, ohne Rücksicht natürlich, ob das vermißte Heilmittel mit Gewißheit Rettung herbeigeführt haben würde, denn eine solche Gewißheit haben wir fast niemals *) —

sucht Henke die Besorgniß, daß hieraus endlose medicinische Streitigkeiten entstehen würden, damit zu beseitigen, daß er solche Controverspuncte zur Schlichtung an das Superarbitrium eines Medicinalcollegiums oder irgend einer medicinischen Oberbe-

---

*) Per accidens tödtliche Wunden giebt es nicht — entweder ist die Wunde oder das accidens Todesursache. Für die gerichtsärztliche Begutachtung aller Fälle von Verletzungen mit tödtlichem Ausgange gilt der Grundsatz: daß die präsumptive Heilbarkeit bei der Bestimmung des Lethalitätsverhältnisses der Verletzungen ganz außer Anschlag bleiben muß. (Vergl. Adolph Henke, Lehrbuch der gerichtl. Medicin, 9. Aufl. §. 452 b, und desselben Abhandlungen a. d. Gebiet der gerichtl. Medicin, Bd. V, Abschn. VII, S. 78). Die totale Unbrauchbarkeit der alten Classification der Verletzungen nach dem sog. Grade der Tödtlichkeit ist auch in den Verhandlungen der Badenschen 2. Kammer über den Strafges. Entw. anerkannt worden. Vergl. Zentner's Com. Ber., Bd. 13, d. Ann., S. [illegible] (S. auch künft. Augusth. S. 163). d. H.

Digitized by Google

hörde verweist *). Allein diese Auskunft hebt die Schwierigkeit nicht, denn welches Medicinalcollegium, selbst wenn es unter den medicinischen Parteien nicht selbst Partei genommen hätte, kann sich anmaßen, in einer Streitfrage zu entscheiden, welche vor dem Forum der Wissenschaft noch schwebend ist? Welche Sanitätsbehörde wird es wagen, competent zu beurtheilen, ob der behandelnde Arzt Recht hatte, die Trepanation zu unterlassen, weil nach Desault's Ansichten durchaus keine bestimmte Indication dazu vorhanden war, oder der begutachtende, die Verletzung wegen unterlassener Trepanation für zufällig tödtlich zu erklären, weil nach von Klein's Grundsätzen hier die Trepanation durchaus verrichtet werden mußte! Dem Gerichte würden solche Superarbitrien jedenfalls von geringem Nutzen sein; es würde nach durchlaufenem Kreise auf die bestimmten Fragen zurückkommen: Hat die Verletzung oder die Behandlung den Verletzten getödtet? und im erstern Falle den Thatbestand der Tödtung als erwiesen betrachten, im andern aber das geeignete Verfahren gegen den Arzt einleiten, der positiv schädlich auf den Verwundeten eingewirkt hat **).

Der Knoten wird aber nicht gelöst, sondern zerhauen, wenn

*) Um nicht mißverstanden zu werden, bemerke ich hier, daß meines Erachtens der Gerichtsarzt, von einer Verletzung, welche er aber für absolut oder nothwendig tödtlich zu erklären Bedenken tragen muß, zu erklären hat, sie habe für sich den Tod bewirkt. Zugleich muß er hinzufügen, unter welchen Umständen, sie mögen nun im Heilverfahren, oder in andern äußeren, oder in individuell körperlichen Verhältnissen liegen, der tödtliche Ausgang der Verletzung vielleicht, oder wahrscheinlich, oder auch gewiß zu verhüten gewesen wäre. Eine solche Auskunft des Gerichtsarztes, welche keiner forensischen Kunstwörter bedarf, wird jedem Gerichte willkommener sein, als wenn die Verletzung dem Satze zu Gefallen: «was nicht nothwendig tödtlich ist, ist zufällig tödtlich» — eine zufällig tödtliche, oder eine individuell nothwendig tödtliche, oder eine durch die Individualität der äußern Umstände nothwendig tödtliche getauft, oder für eine der 24 Lethalitätsbestimmungen des Herrn Professor Mayer, denen ich damals, wie es scheint, doch eine richtige Prognose gestellt hatte, erklärt wird. Zufällig tödtlich, wenn es ja dieses vieldeutigen Kunstausdruckes noch bedarf, sollten nur solche Verletzungen genannt werden, welche nicht für sich allein, sondern durch Mitwirkung einer andern positiven Schädlichkeit, den Tod herbeiführt haben. V. — —

**) Adolph Henke gestattet — noch einmal sei es bemerkt — der präsumptiven Heilbarkeit der Verletzung durchaus keinen Einfluß auf die Begutachtung der Lethalitätsfrage. Siehe die S. 118, Note * befindlichen Citate aus A. Henke's Werken. d. H.

Digitized by Google

die Justizbehörde den behandelnden Arzt von der Mitwirkung bei der Obduction und dem Gutachten ausschließt. Durch eine solche Verfügung ist freilich einem medicinischen Streite vorgebeugt, aber auch Alles gethan, daß ein einseitiges, befangenes Gutachten des Obducenten nicht mehr berichtigt werden kann. Denn wem anders als dem behandelnden Arzte kann daran liegen, eine solche Berichtigung zu unternehmen, und gerade ihm sind alle Mittel benommen, seinen vor einer vielleicht bedeutenden Anzahl von Männern, auf deren Meinung über seine ärztliche Tüchtigkeit er in der Regel großes Gewicht legen muß, angegriffenen medicinischen Ruf zu vertheidigen. Hierin liegt die Härte eines solchen Verfahrens gegen den Arzt, die in manchen Fällen ihm so unangenehm werden kann, daß er Alles aufbieten wird, sich von der Behandlung eines solchen Verwundeten loszumachen und sie einem andern Arzte zuzuschieben.

Doch ich kann jetzt füglich auf das Resultat zurückkommen, was mein Recurs vom 6. Mai (S. 115) in Bezug auf das Verfahren des Amtes zur Folge hatte.

Nachdem ich am 8. Febr. 1827, unter Bezugnahme auf Neurohr's Bemerkungen über diesen Gegenstand (Henke's Zeitschrift 1826, 3. Heft), die Entscheidung Herzoglicher Landesregierung auf diesen Recurs nochmals in Erinnerung gebracht hatte, erfolgte eine solche unterm 7. März, worin mir eröffnet wurde, «daß das Amt Meudt keineswegs das Gesetz unrichtig interpretirt, sondern ganz nach deßhalb emanirten gesetzlichen Bestimmungen verfahren habe. Der §. 29 und 32, (S. 109), seien so klar, daß wohl keine andere Deutung derselben zulässig erscheinen könne. Man könne nicht von jener gesetzlichen Bestimmung abgehen oder auf deren Abänderung höchsten Orts antragen, indem eines Theils eine 9jährige Praxis die Nützlichkeit dieser Bestimmungen erprobt habe» (diese Stelle liefert wohl den Beweis, wie leicht und wie bald ein Verfahren zur Observanz wird, und mit welchem Rechte ich bereits vor 5 Jahren eventuell die authentische Interpretation dieser Gesetzesstelle beantragt hatte, um der Entstehung einer Observanz entgegenzustreben), «and rn Theils der Medicinalbeamte, welcher die Behandlung der zu secirenden Person vor ihrem Ableben besorgte oder leitete, bei der Section vom Ergebnisse derselben die genaueste Kunde erhalte, und es ihm, wenn er etwa mit dem aus der Section und abgegebenen Krankengeschichte sich ergebenden und abgefaßten Gutachten seiner Stellvertreter nicht

Digitized by Google

übereinstimmen sollte, unbenommen bleibe, statt das von demjenigen Medicinalbeamten, welcher die Section verrichtete und das Gutachten erstattete, ausgearbeitete Parere beifällig zu unterschreiben, ein besonderes Gutachten zu entwerfen. — Es verstehe sich von selbst, daß durch jene Bestimmungen von Vergebung meiner Rechte als Staatsdiener und Medicinalbeamter, von meiner temporären Suspension, von Entziehung meiner Glaubwürdigkeit als Staatsdiener u. s. w. nicht die Rede sein könne. Allein die klarste und genauste Darstellung und Festsetzung des Thatbestandes in dergleichen, jene Bestimmungen heischenden gerichtlichen Fällen könne nur durch ganz unparteiische Zeugen und Beobachter aus der Section und dem Gutachten ausgemittelt werden. Dieß vermöchten die den Verstorbenen vorher behandelnden Aerzte und Wundärzte, — welche immer Menschen seien und blieben, daher bei aller Rechtlichkeit, Geschicklichkeit und Pflichttreue irren könnten — nicht zu sein».

Ich fand für nöthig hierauf zu erwiedern: «daß ich nach jener Section das Gutachten des zugezogenen Medicinalbeamten nicht allein nicht mit unterzeichnet, sondern auch nicht einmal zu Gesicht bekommen hätte, und es scheine ein solches Verfahren des Herzoglichen Amtes nicht in Uebereinstimmung mit dem Regiminalrescripte vom 7. März 1827 zu stehen. — Ich würde übrigens Herzogliche Landesregierung nicht mit dieser Bemerkung behelligen, wenn mir nicht bekannt wäre, daß ein gleiches Verfahren sehr häufig von den Amtsbehörden des Herzogthums eingehalten werde. Ich könne mich in dieser Hinsicht unter andern auf einen im August 1824 im Amte Hochheim vorgekommenen Fall beziehen, wo die Amtsbehörde ebenfalls nicht nach den Bestimmungen, welche in jenem Rescripte enthalten seien, verfahren, und dadurch den Medicinalbeamten veranlaßt habe, seine von dem Gutachten der Obducenten abweichende Meinung in einer Druckschrift auszusprechen*). — Auf die Erklärung des verehrlichen Rescriptes: der §. 29 und 32 seien so klar, daß wohl keine andere Deutung desselben zulässig erscheinen könne, nähme ich mir die Freiheit anzu-

*) Medicinisch gerichtlicher Fall der Tödtlichkeit einer penetrirenden Bauchwunde mit Vorfall und Verletzung, nebst Erinnerungen aus der chirurgischen Lehre von der Darm- und Bauchnaht von F. C. A. Fabricius, Mainz 1824, bei Fl. Kupferberg, worin Herr Hofrath Fabricius sich wegen Unterlassung der Darmnath rechtfertigte. cf. Heidelberger clinische Annalen, 1828, Bd. 4, Heft 12.

Digitized by Google

führen, daß ich bereits vor fünf Jahren in Untersuchung gegen den Soldaten Georg Müller um authentische Interpretation jener Bestimmungen nachgesucht, daß aber Herzogliches Generalcommando hierauf durch Erlaß vom 30. April 1822 erklärt habe: nach jenen gesetzlichen Bestimmungen und dem Generalrescripte Herzoglicher Landesregierung vom 27. März 1821 habe der zugezogene Medicinalbeamte nicht das Sectionsprotocoll zu dictiren und das Gutachten aufzustellen, sondern nur dann ein besonderes Gutachten zu den Acten zu geben, wenn er mit dem Medicinalbeamten des Bezirks (oder Corps) nicht übereinstimme. — Hiernach schienen allerdings jene Bestimmungen einer verschiedenen Deutung unterworfen werden zu können, weßhalb ich bitten müsse, daß in Beziehung auf die obenangeführten Thatsachen auch die Herzoglichen Aemter nach Maaßgabe des Rescripts vom 7. März 1827 instruirt werden möchten, damit ferneren Abweichungen nach individuellen Ansichten der Beamten vorgebeugt würde».

Die Oberbehörde ließ diesen Gegenstand jedoch nunmehr beruhen und ein erläuterndes Generalrescript erfolgte nicht. Und so geschah es, daß er einige Jahre später wieder zur Verhandlung kam. — Am 8. März 1834 besuchte ich auf Verlangen den am 7. erkrankten Förster St. zu Pfaffenwiesbach im Amte Usingen, das mir mittlerweile übertragen worden war. Der Kranke erzählte mir, er sei des Nachts durch eine Straße des Orts gegangen, einige ihm unbekannte Männer seien ihm begegnet, hätten ihn angegriffen, auf einen Haufen Steine geworfen und mißhandelt. Er bekräftigte diese Aussage eidlich auf seinem Sterbebette, nachdem sich auf meine Veranlassung die Amtsbehörde zu ihm begeben hatte. Ich fand eine Lungenentzündung in großer Heftigkeit entwickelt, die bei diesem alten und schwächlichen Manne wenig Gutes hoffen ließ. Eine äußere Verletzung war nicht zu finden, auch ergab die genaueste Untersuchung keinen Rippenbruch. Am 11. März erfolgte der Tod. Das Amt Usingen zog den Medicinalbeamten von Idstein zur Section. Sie fand am 14. Statt. Dießmal war es mein hinzugezogener College, der dieselbe Ansicht vor dem Amte Usingen aussprach, die ich im früher erzählten Falle gegen das Amt Meudt zu Protocoll gegeben hatte. In einem ähnlichen, im Jahre 1829 vorgekommenen Falle hatte er sie bereits ausgesprochen und ohne Widerspruch der Amtsbehörde den gerichtlichen Act in dieser Art vollzo-

Digitized by Google

gen*). Zugleich forderte er mich auf, gegen ein Verfahren, welches ihm die Leitung der Obduction und das Dictiren des Protocolls übertrug, Verwahrung einzulegen, was ich freilich mit Bezug auf das an mich ergangene Reginiminalrescript vom 7. März 1827 ablehnen mußte. Er brachte daher bei Einsendung der Abschriften des Sectionsprotocolls und Gutachtens an Herzogliche Landesregierung den Gegenstand nochmals zur Sprache.

Das darauf erfolgende Rescript Herzoglicher Landesregierung vom 23. April 1834 bemerkte zuerst, daß diesen Abschriften zukünftig auch die der Krankengeschichte beizufügen sei. Hierauf erklärte diese Behörde, sie habe gegen das Formelle und Materielle der Section, sowie gegen das darauf gefällte Urtheil des Obducenten nichts zu erinnern gefunden, als daß er das letztere nicht vor der Abgabe an das Amt Usingen mir zur Einsicht und Unterzeichnung vorgelegt habe. (Diese Vorlage des Gutachtens war währenddem durch das Amt Usingen erfolgt und ich hatte es bereits beistimmend unterzeichnet). «Denn wenn auch die Landesregierung», fuhr das Rescript fort, «ganz mit Metzger, Remer, Henke und andern classischen Lehrern und Schriftstellern einverstanden sei, daß der zur Vornahme der Obduction eines in einem andern Bezirke von andern Aerzten früher behandelten Verstorbenen requirirte Medicinalbeamte nicht bloß als Auscultant, welches ganz ohne allen Werth wäre, zugezogen werde, sondern daß derselbe die Section selbst verrichte (dieß geschieht übrigens stets durch den Assistenten) und das darüber zu erstattende Gutachten aufstelle; so verstehe es sich jedoch von selbst, daß letzteres dem Medicinalbeamten, welcher den Verstorbenen vor dem Tode desselben behandelte, vor der Abgabe zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt und ihm überlassen bleiben müsse, im Falle er mit dem erstatteten Gutachten nicht übereinstimmen sollte, deßfalls einen Zusatz zu dem erstatteten, oder ein eigenes Gutachten noch nachträglich zu entwerfen und beizulegen. Obducent möge sich hiernach in der Folge bemessen, indem Herzogliche Landesregierung eine allgemeine Verfügung deßhalb noch zu erlassen, für über-

*) Das Hof- und Appellationsgericht hielt jedoch, wenn ich mich nicht sehr irre, dieß Verfahren in formeller Hinsicht für unstatthaft, und ließ von dem zugezogenen Medicinalrathe später ein besonderes Gutachten einziehen. Dieser ganze Criminalfall ist, soweit er mir bekannt geworden, auch in gerichtlich psychologischer Beziehung von großem Interesse.

Digitized by Google

flüssig halte, da in allen übrigen Aemtern des Herzogthums nach jener Bestimmung, deren Nützlichkeit eine 16jährige Praxis in vielen Fällen bewährt habe, dermalen immer verfahren werde».

Obgleich die Section ebenfalls keine äußere Gewalt, sondern nur eine in Hepatisation übergegangene Lungenentzündung nachweisen konnte und in Bezug auf die angegebene Mißhandlung kein Thäter ermittelt wurde, so gingen doch die Acten durch das Criminalgericht an das Herzogliche Hof- und Appellationsgericht zu Usingen, welches aus denselben ersah, daß bei dem zu der Section zugezogenen Medicinalpersonale Zweifel darüber obgewaltet hätten, wer in Fällen, wo nach §. 29 und 32 der Instruction für die Medicinalbeamten der Medicinalrath oder Assistent eines andern Amtes berufen werden müsse, die Obduction zu vollziehen und das Gutachten zu verfassen habe. Dieses Obergericht sprach sich durch ein Rescript an das Amt Usingen unterm 1. Aug. 1834 dahin aus, daß in dem vorliegenden Falle ganz richtig verfahren worden sei, indem nicht nur der §. 29, auf welchen §. 32 sich beziehe, ausdrücklich sage, daß der zugezogene Medicinalbeamte eines andern Amtes ganz die Stelle des Medicinalbeamten resp. und Assistenten zu vertreten habe, welcher den Verwundeten oder Verstorbenen ärztlich oder wundärztlich behandelte *), sondern auch, ganz abgesehen von dieser Instruction, die Grundsätze des Criminalprocesses und der gerichtlichen Arzneikunde dieß erforderten. — Ob dieser Gerichtshof mit dem Antheil, den der behandelnde Arzt nach dem Regiminalrescripte vom 7. März 1827 und vom 23. April 1834 an einer Legalsection und dem Gutachten zu nehmen hatte, einverstanden war, hierüber enthielt dessen an das Amt erlassene Verfügung vom 1. August 1834 keine Andeutung.

Allein schon unterm 27. Dec. 1836 erließ Herzogliche Landesregierung ein neues Generalrescript über diesen Gegenstand. Es lautet derjenige Theil desselben, der sich auf das Verfahren bei Legalsectionen bezieht, folgendermaßen: «Um ein übereinstimmendes, allen Rücksichten entsprechendes Verfahren in dem in pos. a des §. 32 der Instruction, und pos. c. 3 des Generalrescriptes vom 27. März 1821 (S. 110) bezeichneten Falle festzustellen,

*) Eine Vergleichung der oben (S. 109) angegebenen Worte des §. 29 möchte gleichwohl bei Vielen die Ansicht erwecken, daß, wenn der §. 29 ein solches wirklich habe ausdrücken wollen, er es eben nicht sehr ausdrücklich ausgedrückt habe. d. E.

Digitized by Google

geben wir unter Bezugnahme auf die schon bestehenden Vorschriften folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Medicinalbeamten, welche den zu Eröffnenden vor seinem Ableben in ärztlicher Behandlung gehabt haben, dürfen weder die Section vornehmen, noch das zu erstattende Gutachten abfassen. Hat daher der Medicinalrath oder dessen Assistent oder Beide gemeinschaftlich die ärztliche oder wundärztliche Behandlung desselben besorgt, so ist jedesmal ein benachbarter Medicinalrath oder dessen Assistent oder Beide gemeinschaftlich zur Vornahme der Section und zur Erstattung des Gutachtens zu requiriren.

b) Die Medicinalbeamten, sowie auch die practicirenden Aerzte und Chirurgen, welche den Verstorbenen in ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung gehabt haben, sind jedoch ebenfalls zu requiriren, bei der Section und Aufnahme des Protocolls gegenwärtig zu sein, weil häufig Veranlassungen eintreten, daß dieselben zu Erläuterungen aufgefordert werden müssen, und weil deren Anwesenheit auch schon im wissenschaftlichen und technischen Interesse als Regel geboten erscheint, von der nur dann abgegangen werden soll, wenn das Untersuchungsgericht deren Entfernung aus besondern Gründen für nothwendig hält. Die Medicinalbeamten, die practicirenden Aerzte und Wundärzte, welche die Behandlung des Verstorbenen geleitet haben, sind daher verpflichtet, diesen Requisitionen Folge zu leisten und alle Erläuterungen zu ertheilen, welche das Untersuchungsgericht von ihnen verlangt; sie müssen in dem Protocolle als gegenwärtig aufgeführt werden und haben dasselbe mit zu unterzeichnen.

c) Die Dienststellung bringt es mit sich, daß in allen Fällen dem Ermessen des zu diesem gerichtlichen Act requirirten Medicinalrathes überlassen bleiben muß, die Section zu leiten und das Manuelle derselben dem Medicinalassistenten oder Accessisten zu übertragen. Sollten zwei Medicinalassistenten zur Vornahme einer gerichtlichen Section requirirt sein, so steht dem ältern in dieser Dienstkategorie dieselbe Befugniß zu, die Section zu leiten und der jüngere hat das Manuelle derselben vorzunehmen.

d) Die Medicinalbeamten, die practicirenden Aerzte und Wundärzte, welche den Verstorbenen behandelt haben, sind verpflichtet, eine ausführliche Krankengeschichte zu den Acten zu geben, weil diese zur vollständigen Beurtheilung des Thatbestandes nicht entbehrt werden kann. Diese Krankengeschichte ist mit dem Sectionsprotocoll und Gutachten in Abschrift an uns einzusenden».

Digitized by Google

Da dieß Generalreſcript die Theilnahme der behandelnden Aerzte an der Erſtattung des Gutachtens, wie ſie in den oben angeführten Reſcripten vom 7. März 1827 und vom 23. April 1834 vorgeſchrieben worden war, ebenſo mit Stillſchweigen überging, wie es in dem hofgerichtlichen Reſcripte an das Amt Uſingen vom 4. Aug. 1834 geſchehen war, ſo ſtellte ich unterm 11. Januar 1837 an Herzogliche Landesregierung die berichtliche Anfrage: «ob durch dieſe Generalverfügung die Regiminalreſcripte von den obengenannten Daten aufgehoben oder beſtätigt ſeien; namentlich ob den Medicinalbeamten, welche den Obducirten früher in Behandlung gehabt hätten, das Gutachten der Obducenten nicht mitgetheilt werden ſolle, ob ſie daſſelbe nicht zu unterzeichnen hätten, und endlich, ob, falls ſie mit der Anſicht der Obducenten nicht übereinſtimmten, ſie nicht berechtigt, reſp. verpflichtet ſein ſollten, ihre abweichende Anſicht in einem beſondern Gutachten auszuſprechen und zu den Acten zu geben. Bekanntlich hätten die Herzoglichen Aemter in dieſer Beziehung ein ſehr verſchiedenes, oft entgegengeſetztes Verfahren eingehalten».

Die Herzogliche Landesregierung beantwortete dieſe Anfrage durch Reſcript vom 24. Januar dahin: «daß die beiden Regiminalverfügungen vom 7. März 1827 und vom 23. April 1834, ſoweit ſie die Mittheilung der Gutachten der Obducenten an die Medicinalbeamten, welche den Aufgehobenen in ärztlicher Behandlung gehabt hätten, betreffen, durch das Generalreſcript der Landesregierung vom 27. Dec. 1837 nicht beſtätigt würden, indem es lediglich dem Ermeſſen des Unterſuchungsgerichts und der Landesregierung als der mediciniſchen Oberbehörde überlaſſen bleiben müſſe, ob dieſe Gutachten der Medicinalbeamten, welche den Obducirten in ärztlicher Behandlung gehabt, zu weiterer gutachtlicher Aeußerung mitgetheilt werden ſollten oder nicht».

Da es äußerſt ſelten vorkommt, daß die Herzoglichen Criminalgerichte, als die eigentlichen Unterſuchungsgerichte, eine Legalſection vorzunehmen haben, ſondern dieß Geſchäft faſt immer den Herzoglichen Aemtern anheimfällt, als denjenigen Untergerichten, denen bei peinlichen Verbrechen nur der erſte Angriff oder die Einleitung der Unterſuchung obliegt, ſo iſt mithin durch dieſe Beſtimmung es in der Regel den Herzoglichen Aemtern anheimgeſtellt, die behandelnden Aerzte am Gutachten theilnehmen zu laſſen, oder vielmehr ſie zu einer weitern gutachtlichen Aeußerung aufzufordern oder nicht.

Digitized by Google

X. Königreich Sachsen.

Unzurechnungsfähigkeit.

Aus den Acten der Landesversorgungsanstalt für Irre auf dem Schlosse zu Colditz, mitgetheilt vom Dr. Eduard Kirmse, jetzt practischem Arzte in Altenburg *).

Erster Beitrag.

Diejenige Form von Seelenstörung, deren objectiver Inhalt aus Wahnvorstellungen im Bezug auf Religion besteht, belegte man früher schlechthin mit dem Namen religiöse Melancholie. Ein großer Psychiater **) unterscheidet neuerdings mit Recht zwei Formen dieses Irreseins: den religiösen Wahn- und Trübsinn, deren erstere durch vorwiegende Arteriellität, im Hirnleben unmittelbar selbst begründet, sich gewöhnlich dadurch charakterisirt, daß die Kranken Götter, einzelne Personen der Dreieinigkeit, Heilige u. s. w. zu sein wähnen, und deren zweite, bedingt durch erhöhte Venosität des Unterleibes (Unterleibsvollblütigkeit), sich durch Kleinmuth, Niedergeschlagenheit, Furchtsamkeit, Bangigkeit, Angst über eingebildete Sünden, Verzweiflung an der Gnade Gottes und der eigenen Seligkeit ausspricht. Beide Formen sind jedoch nicht immer rein ausgeprägt und alterniren bisweilen. Die unglücklichen Folgen sind Selbstmord oder Greuelthaten, welche letz-

*) Von meinem stattgehabten Verhältniß zu dieser Anstalt habe ich Folgendes zu sagen: Im Januar 1835 wurde ich bei der Landesversorgungsanstalt zu Colditz als Assistenzarzt angestellt, und hatte demnach Gelegenheit, das irre Leben in allen seinen Schattirungen zu beobachten, und in Gemeinschaft mit dem ehemaligen Director der Anstalt, Dr. Hayner, die Irrenheilkunde beinahe 3 Jahre hindurch practisch auszuüben. Dieser als Arzt und Schriftsteller in der medicinischen Welt hochgefeierte Mann führte mich zuerst in das Studium der Psychiatrie ein und war mir bei dieser Richtung meiner wissenschaftlichen Laufbahn ein weiser Führer und in jeder Beziehung ein väterlicher Freund.

**) Blumröder, in: Blätter für Psychiatrie von Friedrich und Blumröder, Heft 1, S. 14.

Digitized by Google

tere vorzüglich dann verübt werden, wenn, wie es nicht gar selten vorkommt, der Kranke dem Himmel ein Sühnopfer schuldig zu sein wähnt. In schwachen Gehirnen bilden sich irrige Religionsbegriffe gar leicht, und wenn diesen etwa die Ewigkeit der Höllenstrafen, die Sünde wider den heiligen Geist oder ähnlicher theologischer Sauerteig nur einigemal vorgepredigt werden, so ist der Wahnsinn fertig. Er findet sich, wie aus den Acten der Irrenanstalten leider! nur zu deutlich hervorgeht, in neuerer Zeit besonders unter den pietistischen Gesellschaften der Protestanten; doch giebt es auch, der geflissentlichen Verdummer gar nicht zu erwähnen, einzelne befangene, vielleicht wohlmeinende Fanatiker, welche, ohne Absicht auf die Gründung einer besondern Gesellschaft, ihren corrupten Ideen in Privatvorlesungen Luft machen und durch Einschüchterung, religiösen Terrorismus ꝛc. den eigenen Wahnsinn auf die leichtgläubigen ohnedieß bornirten Zuhörer übertragen. Die folgende Mittheilung giebt hierzu einen betrübenden Beleg.

Friedrich Fischer, ein Müller aus Beiersdorf bei Leisnig, 35 Jahre alt und von evangelisch-lutherischer Religion, ist in seiner Jugend von den Eltern nicht nur fleißig in die Schule geschickt, sondern auch zu allem Guten angehalten worden, und hat von vielen Seiten her das Lob erhalten, daß er ein stiller und gesitteter Knabe, ein bescheidener Jüngling gewesen und sodann zu einem verständigen Manne emporgereift sei. In seinem Benehmen zeigte er jedoch immer etwas Stilles und Zurückgezogenes und schien unter Diejenigen zu gehören, welche unablässige Religionsübungen für den Hauptzweck des Lebens halten. Er wohnte den von einem berüchtigten Häckselschneider, Namens Kloß, gehaltenen heimlichen und schwärmerischen Andachtsübungen bei und wurde dadurch, sowie durch die falschen Eingebungen und Vorspiegelungen eines Betrügers, des Hufschmieds Goldammer in Alt-Leisnig (welcher dem Vernehmen nach im Zuchthause zu Zwickau verstorben ist), und wohl auch durch die Gewohnheit, seiner ihm sehr lieben Frau in Allem zu folgen und nachzugeben, zu einer krankhaften religiösen Schwärmerei hingerissen. Er lebte in glücklicher Ehe, und mit seinem Gesinde und seinen Nachbarn stets in Frieden. Seine Frau, 29 Jahre alt, ein Weib von sanguinischem Temperament, beschäftigte sich ebenfalls gern mit religiösen Gegenständen und fand für diesen ihren Hang in den Vorlesungen des erwähnten Häckselschneiders und in dem Umgange mit Goldammer und dessen Tochter, welche von dem Heilande

Digitized by Google

unmittelbare Inspirationen zu erhalten vorgab, vorzügliche Nahrung. Sie verfiel in Wahnsinn und tödtete in Gemeinschaft mit ihrem in gleiches Schicksal verfallenen Ehemann und einer Dienstmagd, Christiane Birkin, einen Bergmann, Namens Flohr, der in Fischers Mühle nach Mehl fragen wollte und den sie für den Teufel hielten.

Aus den Entscheidungsgründen des ersten von den königlichen Schöppen zu Leipzig gesprochenen Erkenntnisses ist zur Darstellung der factischen und juridischen Beziehungen des Falls Folgendes mitzutheilen:

Nachdem zum Eingang kurz erwähnt worden ist, wie der Leichnam Flohr's im Hofe der Mühle zu Beiersdorf aufgefunden wurde, fährt die «Geschichtserzählung fort: Der Besitzer der erwähnten Mühle, Friedrich Fischer und dessen Eheweib, Anne, gestanden sofort unumwunden ein, daß sie die Tödtung Flohr's bewirkt hätten, indem namentlich die Fischerin bekannte, daß sie denselben zuerst in ihrem Hause, wo er zu Boden gefallen gewesen, mit einem Hirschfänger in den Rücken gestochen, dann ihn auf dem Hofe mit dem nämlichen Gewehre in den Kopf gehauen, Fischer aber, daß er gleichzeitig denselben zuerst mit der Mistgabel oftmals gestochen, und dann mit einer Art in die linke Seite, in den Rücken und mehren Stellen gehauen, ihm auch zuletzt Hände und Füße abgehauen. Auch mehre Augenzeugen jener That haben die Richtigkeit jener Bekenntnisse durch ihre eidlichen Aussagen bestätigt, und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß beide Fischer'sche Eheleute, welche vereinigt und gleichzeitig den Getödteten auf eine so höchst lebensgefährliche Weise mißhandelten, als Urheber von Flohr's gewaltsamer Tödtung zu betrachten sind, wobei, wenn sonst von einer Capitalstrafe die Rede sein könnte, wenig auf Erörterung des Umstandes, wer zuerst oder zuletzt eine tödtliche Verletzung bewirkte, ankommen würde. Weit schwieriger und daher einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen gewesen, ist dagegen die Frage, inwiefern bei Fischern und der Fischerin, in Ansehung der erwähnten That, criminelle Zurechnung stattfinde. Eine solche Zurechnung wird dadurch bedingt, daß der Handelnde das verletzte Rechtsgesetz kannte, und seine Handlung darunter richtig subsumirte, oder wenigstens Beides konnte und sollte; und daß die Möglichkeit, durch die aus jener Kenntniß und Subsumtion hervorgehende Erkenntniß der Strafbarkeit, zu Unterlassung der strafbaren Handlung bestimmt zu werden, nicht durch

Digitized by Google

ein physisches oder psychisches Hinderniß ganz, oder zum Theil aufgehoben war ꝛc.

Menschenmord ist eine, dem innern Gefühle, den nothwendigen Bedingungen des geselligen Lebens, und den ersten Grundlehren der Religion und Sittenlehre so sehr entgegenstrebende Handlung, daß unter nur irgend civilisirten Nationen ihre Strafbarkeit Niemanden unbekannt sein kann, und daß sie dieß den Fischer'schen Eheleute gewesen, anzunehmen, würde nicht auf das entfernteste für möglich gehalten werden können. wenn auch nicht Beide selbst das Gegentheil versichert hätten. Aber nicht ebenso läßt sich behaupten, daß sie ihre That für einen Menschenmord erkannt haben, und daß sie im Augenblicke der Handlung einer solchen Erkenntniß fähig gewesen sind.

Was zuerst die Fischerin anlangt, so macht das vorzüglichste Lob, welches Jedermann ihrer frühern Denkungsart und Handlungsweise beilegt, sowie das Fehlen auch der entferntesten Hindeutung auf eine Feindschaft, welche sie gegen den Ermordeten, den sie wahrscheinlich kaum von Person kannte, etwa gehegt, oder auf irgend einen Vortheil, den sie durch dessen Tödtung bezweckt haben könnte, es auf der einen Seite ebenso unbegreiflich, wie der Vorsatz, Flohren zu tödten, bei ihr entstanden sein könne, als es auf der andern Seite undenkbar ist, daß man, nur bei einigem Bewußtsein, solche Handlungen, wie die Inculpatin gegen Flohren vornahm, begehen konnte, ohne die Absicht der Tödtung zu haben. Sie selbst hat im Laufe der Untersuchung beharrlich versichert, daß sie nicht wisse, was sie zu dieser That veranlaßt habe.

Allein die Acten geben hierüber genügende Auskunft. Ungefähr Jahr und Tag vor jenem schrecklichen Ereignisse waren die Fischer'schen Eheleute in Verbindung mit dem bekannten Kloß gekommen, welcher religiöse Zusammenkünfte und Andachtsübungen zu veranstalten pflegte. Dieser Kloß, soviel man aus den jetzt vorliegenden Acten abnehmen kann, richtete seine Bemühungen vorzüglich dahin, bei seinen Schülern die sogenannte geistliche Traurigkeit hervorzubringen, sie von den Freuden und Genüssen dieses Lebens abzuziehen und zu unablässigen Religionsübungen anzufeuern, dabei erweckte er bei seinen Anhängern den Glauben an ein nahe bevorstehendes Weltgericht, an übernatürliche göttliche Eingebungen, deren er gewürdigt werde, und an die Möglichkeit, daß auch sie durch eifrige Befolgung seiner Lehren und unablässiges Streben zu einer unmittelbaren Gemeinschaft und Mittheilung

Digitized by Google

mit Gott gelangen könnten. Solche Lehren, besonders von einem jungen, feurigen und einnehmenden Manne, — wie Kloß in den Acten geschildert wird, in der feierlichen Stille der Nacht vorgetragen, konnten nicht verfehlen, den lebhaftesten Eindruck auf reizbare Gemüther zu machen, besonders bei Menschen, die Sinn für Religion, ohne höhere Bildung des Verstandes und ohne Menschenkenntniß, hatten, und die an Denken und Prüfen nicht gewohnt waren. Dieser Eindruck mußte um so nachtheiliger werden, da Kloß zugleich seine Schüler — ob absichtlich oder durch Mißverständnisse, ist hier gleichgültig — von dem Vertrauen zu den Belehrungen der berufenen Religionslehrer abzog, und da selbst das Lesen der heiligen Schrift,

in welcher sie nun nicht mehr Trost und Belehrung für dieses Leben, sondern nur Nahrung für ihre aufgeregte Phantasie und Mittel zu Befriedigung ihres anmaßenden Wunsches, schon in diesem Leben die höchste Stufe geschaffener Geister zu ersteigen, aufsuchten,

unstreitig nicht mehr wohlthätig auf sie wirken konnte.

Auch bei der Fischerin zeigte sich bald der nachtheilige Einfluß ihrer Verbindung mit Kloßen. Einige Wochen nach ihrer (am 30. April erfolgten) Entbindung, glaubte die Fischerin während einer der vorgedachten Andachtsübungen die Erscheinung eines grauen Mannes zu sehen, die außer ihr Niemand wahrgenommen hatte. Zu Vollendung ihres Unglücks war sie durch Kloßen in nähere Berührung mit einer gewissen Goldammerin gekommen, welche göttliche Erscheinungen zu haben vorgab, deren Wahrheit Kloß gläubig anerkannte, und deren Vater, in Verbindung mit ihr, die Leichtgläubigkeit Anderer benutzte, um durch absichtlichen Betrug die Meinung zu begründen, als ob er durch wundervolle Mittel Krankheiten bei Menschen und Thieren zu heilen wisse. Diese Goldammerin, der sich die Fischerin mit dem unbedingtesten Vertrauen hingab, befestigte in ihr die Ueberzeugung von der Wirklichkeit der eingebildeten Geistererscheinung und aller ähnlichen Erscheinungen, welche in der Folge der Fischerin ihre kranke Phantasie vorspiegelte. Sie gab der Fischerin öfter das Schauspiel eines vorgegebenen übernatürlichen Schlummers, worin sie sich mit Gott zu unterreden behauptete; sie weissagte von einem nahen Weltgerichte und einem großen Abendmahle, wobei sie der Fischerin selbst einen vorzüglichen thätigen Antheil verhieß. Sie und ihr Vater erfüllten die Einbildungskraft der Inculpatin mit

Digitized by Google

Bildern von Teufelserscheinungen und Teufelsbannungen, von Hexereien und Wundermitteln dagegen; und die Verdammungsurtheile, welche die Goldammerin über die meisten Personen aus der Umgebung der Fischerin aussprach, daß es Böse, Mörder, Hexen, Drachenmenschen seien, mußte nothwendig diese Frau in die Stimmung des Argwohns und der bängsten Furcht versetzen. Eine heftige Angst und Furcht, welche bei jeder neuen Erscheinung, deren eine große Zahl sich in den Tagen vom 15. bis zum 19. Juli bei der Fischerin zusammendrängten, stieg, quälte die Inculpatin in dieser Zeit, und als in ihre Visionen sich das Bild des Teufels mischte, als, wie sie glaubte, eine überirdische Stimme ihr zurief: der Bund Jesu sei gebrochen, als der angekündigte Tag des großen Abendmahls vorübergegangen war, ohne das schreckliche Räthsel ihres Zustandes zu lösen, als ihr in der Nacht vor dem 19. Juli vermeintlich offenbaret ward, daß Gott von ihren und ihres Bruders Kindern nichts wisse, und für diese Blut fließen müsse, daß einer ihres Hausgesindes ihre Ermordung beabsichtigt habe, daß diesen Tag der Teufel sie überfallen werde, um sie zu tödten und sich ihrer Kinder zu bemächtigen, erreichte jene Angst den hohen, in Verzweiflung übergehenden Grad, von welchem die von der Fischerin veranstalteten Vertheidigungsmaßregeln, ihre angelentlichen Bitten an ihren Ehemann, an ihre Dienstmagd, die Birkin, und einige ihr zufällig nahende, von ihr für gut gehaltene Personen, ihr in ihrer dringenden Gefahr beizustehen — die Art, wie sie den göttlichen Beistand zu erringen suchte, ihr damaliges äußeres Ansehn und die Beschaffenheit der von ihr Flohren beigebrachten Wunden, welche nach der Bemerkung des Gutachtens der medicinischen Facultät, so nur im Zustande der größten Exaltation und Wuth dem Erschlagenen beigebracht sein konnten, ein Zeugniß ablegen. In diesem Zustande verfolgte und verscheuchte sie am 19. Juli mehre ihre Wohnung betretende Personen durch Würfe und Angriffe mit dem Hirschfänger, und tödtete Flohren, welcher zu entfliehen nicht vermochte.

Daß sie dabei getrieben von einem fixen Wahnsinn handelte, welcher ihr fortwährend das Bild einer Teufelserscheinung vorhielt, die sie um ihrer und der Ihrigen Rettung willen, mit allen Kräften bekämpfen müsse, würde schon aus dem bisher Gesagten gefolgert werden können, wenn auch nicht die darüber von ihr geführten Reden, die Ausrufungen, mit denen sie jedesmal die

Digitized by Google

Eintretenden empfing, die theils beabsichtigte, theils bewirkte Tödtung ihrer Hausthiere, das Urtheil Mehrer, welche sie damals gesehen, ihre Ruhe nach der That, die sie für ein von Gott befohlnes Werk erklärte, und weit entfernt sie zu verhehlen, vielmehr mit einer Art von Triumph zu feiern schien, der Mangel an zusammenhängendem Bewußtsein, welchen sie, nach ihrer gewiß nicht erdichteten Behauptung damals empfand, sowie die Täuschungen, denen selbst ihre äußeren Sinne zu jener Zeit unterlagen, für diese Ansicht sprächen, welche auch die medicinische Facultät durch ihr Gutachten bestätigt hat.

Ist dieß aber richtig, so folgt nicht nur, daß die Fischerin eine Strafbarkeit ihrer Handlung, durch welche sie nicht einen Menschen zu tödten, sondern nur ein Phantom, dessen sich der Teufel zu ihrem Verderben bediente, zu vernichten glaubte, gar nicht ahnte, sondern auch, daß dieser Irrwahn einiger Zurechnung nicht fähig ist, welche ihrer Wahnsinn, besonders in Hinsicht auf die unmittelbar aus ihm entspringenden Handlungen, völlig aufhebt. Quistorp, a. a. O. §. 38. Feuerbach, a. a. O. §. 88. Tittmann, a. a. O. §. 95. Hofbauer, Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, §. 99, 103 ff.

Der Mitinculpat Fischer hat als Grund der Ermordung Flohr's angegeben, seine Ehefrau habe behauptet, daß diese Person wirklich nicht Flohr, sondern der Teufel sei, welcher Flohr's Gestalt angenommen habe, und da er der festen Ueberzeugung gewesen, daß Alles, was seine Ehefrau angebe, von Gott ihr offenbart worden sei, so habe er auch angenommen, daß sie diese Behauptung von Gott habe und er verbunden sei, diesen Teufel ermorden zu helfen. Ein so mächtiger Glaube an eine so wenig glaubhafte Behauptung ist nun zwar gewiß eine so seltene und auffallende Erscheinung, daß man nicht ohne wichtige Gründe jenes Anführen Fischer's als wahr annehmen kann; indessen bieten die Acten allerdings solche Gründe dar. Auch Fischer's Charakter und Lebensweise wird, sowie die seines Eheweibes, als exemplarisch fromm und gut geschildert. Auch bei ihm ist kein Gedanke an eine gewinnsüchtige Absicht, oder eine feindselige Gesinnung gegen Flohren, die er durch dessen Ermordung zu befriedigen gesucht, möglich; sowie auch nach allen geführten Zeugenaussagen nicht der mindeste Streit zwischen Fischern und Flohren vorgefallen war. Auch er suchte den vollbrachten Todtschlag weder zu verheimlichen, noch sich der gesetzlichen Strafe durch die Flucht zu

Digitized by Google

entziehen, wozu er in den mehren Stunden, die zwischen der That und seiner Verhaftung verliefen, Gelegenheit genug gehabt hätte. Vielmehr sprach sein ganzes Benehmen nach eröffneter Untersuchung eine Fassung und Seelenruhe aus, die mit dem Bewußtsein von Schuld nicht vereinbar ist. Und sammelt man aus den Acten die einzelnen Züge, die uns einiges Licht über die Geschichte seiner Geistesverirrung geben können, so wird es durch ihre Zusammenstellung auch erklärbar, wie Fischer am Ende so handeln konnte, wie er handelte. Alle, die den Inculpaten früher kannten, zeichnen in seinem Charakter den Zug der stillen bescheidenen Friedfertigkeit, die es nicht einmal ertragen konnte, den Streit Anderer mit anzuhören, vorzüglich aus. Mehre seiner Aeußerungen zeigen eine Weichheit des Gefühls an, die besonders bei einem Manne seines Standes selten wird aufgefunden werden. Sein Eheweib dagegen war von lebhaftem Geiste, voll Phantasie und Strebekraft, und ihre Umgebungen zu beherrschen so geschickt, als wahrscheinlich geneigt, wie sowohl das ganze Verhältniß zu ihrer Schwiegermutter und ihrem Hausgesinde, als auch ihr Benehmen am 19. Juli und in den nachfolgenden Tagen beweist. Von ihrem Einflusse mußte nothwendig der sanfte friedliebende Ehemann bald ganz abhängig werden, und nicht bloß die Haferkornin sagt aus, «die Worte der Fischerin seien Machtsprüche für ihren Mann gewesen», sondern auch die ganzen Acten, wo sie Fischern und sein Eheweib nebeneinander stellen, zeigen uns diese als Alles leitend und anordnend; jenen als ganz von ihrem Munde abhängend, und stets folgsam ihren Anordnungen nachgehend. —

Zu diesem schon durch die Charakterverschiedenheit der Ehegatten gegründeten Verhältnisse gesellte sich nun noch der Einfluß der Verbindung mit Kloßens und Goldammers. — Hexereien, Erscheinungen Gottes, der Engel und der Teufel, und eine bedingungsweise jedem Menschen erreichbare besondere Gemeinschaft mit Gott, wurden dabei für Fischern Glaubensartikel, an deren Unumstößlichkeit er um so weniger zweifeln konnte, da er selbst Erfahrungen der Art gemacht zu haben glaubte. Sein Eheweib rühmte sich gegen ihn göttlicher Offenbarungen, die Goldammerin, welche er mit seinem Lehrer Kloß ebenfalls als eine von Gott Begeisterte verehrte, bestätigte die Wahrheit von der Fischerin Erzählungen — kein Wunder also, daß sein ohnehin so sehr von ihm verehrtes Eheweib nunmehr als ein Wesen höherer Art vor ihm stand, deren Worten nicht unbedingt zu glauben und deren

Digitized by Google

Winken nicht blindlings zu folgen, er «für eine Versündigung gegen Gott selbst» hielt. Allein, obwohl es in Folge des bisher Gesagten als unbedenklich erscheinen muß, Fischern von der wissentlichen Begehung eines Mordes freizusprechen, und ihm Glauben zu schenken, wenn er nur einen Teufel, oder vielmehr nur eine Vorspiegelung des Teufels, vermeintlich zu seiner und der Seinigen Errettung, vernichtet zu haben vorwendet, so bleibt doch allerdings noch die sehr zweifelhafte Frage übrig: ob seine That nicht wenigstens als ein culposer Todtschlag zu betrachten sei, indem man annehme, daß Fischer seine Vernunft zu Entfernung jenes Irrwahns hätte gebrauchen können und sollen. Für diese Ansicht scheint das, auch für einen weniger hellen Verstand fühlbare, Crasse des Wahns, den Teufel in der Gestalt eines bekannten Menschen zu erblicken, und der Gewalt eines solchen Geistes durch gemeine irdische Waffen widerstehen und ihn sogar damit tödten zu können — das von Leidenschaft freie Temperament Fischer's, — das aus seinen vollständigen Erzählungen hervorgehende Bewußtsein, alles dessen, was er sah und vernahm — der von ihm selbst seinem Eheweibe entgegengestellte Zweifel über die verkannte Personalität Flohr's und sein außerdem am Morgen des Mordes vernünftiges Betragen zu sprechen. Indessen ist dagegen auch nicht zu übersehen, daß die Stärke dieses Widerspruchs, welchen eine gesunde Vernunft gegen die Phantasie der Fischerin hätte erregen müssen, da Fischer dennoch dieser Phantasie folgte, eben auch die Folgerung der Abwesenheit eines möglichen Gebrauches seiner Vernunft rechtfertigen kann, daß ferner die Ueberwindung, welche es ihm muß gekostet haben, gegen das Zeugniß seiner äußern Sinne und seinen sanften liebevollen Charakter zu handeln und das ihm gewiß sehr heilige Gebot: «du sollst nicht tödten», zu übertreten, fast nothwendig ein stärkeres Motiv in ihm voraussetzt, als die vermeinte Pflicht, seinem Eheweibe zu gehorchen — und daß ein volles Bewußtsein und ein übrigens ganz vernünftiges Benehmen mit dem fixen Wahnsinne sehr wohl vereinbar ist. Hoffbauer, a. a. O. §. 86.

Und wenn schon diese Bemerkungen nur zu der Annahme der Möglichkeit eines auch bei Fischern vorhanden gewesenen fixen Wahnsinns führen, so fehlt es doch auch außerdem nicht an Hinweisungen in den Acten, welche selbst die Wirklichkeit einer solchen Geisteskrankheit zu bestätigen scheinen. Seit dem Anfange seiner Bekanntschaft mit Kloßen widmete Fischer sich mit Vernachlässi-

Digitized by Google

gung seiner Berufsgeschäfte, die ihm gleichgültig wurden, fast ausschließend dem Gebete und dem Lesen der Bibel oder ihm von Kloßen in die Hände gegebener Andachtsbücher. Sein Streben dabei war ausschließlich, sich dadurch zu der Gemeinschaft mit Gott und der Geisterwelt aufzuschwingen, und er ward trübsinnig und gewissermaßen feindlich gegen sich als einen vermeintlich bösen Menschen gesinnt. Daneben hörte er von Goldammern, dessen Tochter und seinem Eheweibe unausgesetzt Erzählungen von Erscheinungen, namentlich auch von Erscheinungen des Teufels; man kündigte ihm ein nahes Weltgericht an; und durch dieß Alles ward seine Angst wegen Dessen, was bevorstand, und seine Furcht vor den Nachstellungen des Teufels in hohem Grade erregt.

Auch seine Einbildungskraft entzündete sich zu dem Wahne ihm gewordener Erscheinungen, und sowie die widernatürliche Spannung seines Geistes sich durch ihre Wirkungen auf den Körper durch Mattigkeit, Mangel an Eßlust, stiere Blicke und ein trügendes Farbenspiel in Fischer's Augen, an dem Morgen des 19. Juli auch äußerlich ankündigte, so lassen nicht weniger seine Aeußerungen über Teufelserscheinungen und seine öfters ausgesprochenen Bannungsformeln, nicht ohne große Wahrscheinlichkeit auf einen damals bei ihm eingetretenen Wahnsinn, der ihm selbst auch, auf jede Andeutung seines Eheweibes, einen Teufel erblicken ließ, schließen. Ueberdieß hat das Gutachten der medicinischen Facultät in Beziehung auf Fischern nicht minder als auf sein Eheweib ausgesprochen, daß er bei der Tödtung Flohr's des freien Gebrauchs der Ueberlegung und der Vernunft nicht fähig gewesen; und obwohl nicht jede Beschränkung des freien Gebrauchs der Vernunft die rechtliche Zurechnung ganz aufhebt, namentlich eine solche nicht, welche in Blödsinn niedern Grades, Dummheit, kindischem Unverstande und ähnlichen das Bewußtsein von Strafbarkeit nicht ganz ausschließenden Seelenzuständen besteht, so ist dieß doch bei dem Wahnsinne, wo die Einbildungskraft, die wirklichen Gegenstände, mit andern nur vorgebildeten vertauscht, wie schon in dem Vorigen bemerkt, allerdings der Fall; und daß der Ausspruch der medicinischen Facultät hier von keiner andern Geisteskrankheit als dem Wahnsinne verstanden werden könne, zeigen die bisher aus den Acten angeführten Thatsachen.

Indessen so wenig demnach von einer eigentlichen Strafe hat die Rede sein können, so erfordert es doch die öffentliche Sicher-

Digitized by Google

heit schlechterdings, sie gegen Personen zu schützen, welche, selbst wenn dermalen Aeußerungen des Wahnsinns nicht an ihnen wahrzunehmen sein sollten, doch bereits durch ihre Handlungen bewiesen haben, wie höchst gefährlich und verderblich ihre Geisteskrankheiten ihren Mitbürgern werden können — und es kann demnach das auf Aufbewahrung beider genannter Inculpaten an einem sichern Orte gerichtete Erkenntniß in keinem Falle der ungerechten Härte beschuldigt werden ꝛc. *).

*) Was endlich — fahren die Entscheidungsgründe fort — Christinen Birkin anlangt, so ist diese übereinstimmend mit den Aussagen dreier Zeugen geständig gewesen, bei der Ermordung Flohr's insofern thätig gewesen zu sein, daß sie ihm mit einem Spaten mehre Schläge versetzt, während die Fischerin mit dem Hirschfänger und Fischer mit der Mistgabel ihn gemißhandelt. Daß sie dem Getödteten nur wenige Schläge beigebracht und sich dann entfernt habe, darin kommt ihre Aussage mit der von sämmtlichen Zeugen überein; allein ob alle diese Schläge mit der flachen Seite des Spatens, oder einer davon mit der scharfen Seite geführt worden, darin widerspricht die Zeugin W., welche das Letztere behauptet, der Inculpatin und den beiden übrigen Zeugen. Wollte man aber auch das Zeugniß der W., da es eidlich bestärkt ist, für überwiegend achten, so würde dennoch das Gutachten des Arztes und Wundarztes die Supposition, als ob die Birkin zu dem Tode Flohr's unmittelbar etwas beigetragen habe, nicht zulassen. Wäre anzunehmen, daß zwischen Fischers und der Birkin ein Einverständniß zu Flohr's Ermordung stattgefunden habe, so würde allerdings diese entferntere Theilnahme bei der Ausführung der Birkin wenig zu Milderung der Strafe gereichen können; dieß ist aber nicht der Fall. Die Aufforderung der Fischerin bei Flohr's Ankunft ging nur auf Gegenwehr, damit der ankommende Teufel sie nicht umbringe. Auch hatte bei allen vorherigen Vorfällen sich die Fischerin begnügt, die vermeinten Teufel oder vom Teufel besessenen Personen zu werfen und zu vertreiben, und es ist daher der Birkin der Glaube nicht zu versagen, wenn sie versichert, wie sie gar nicht vermeint habe, daß man Flohren tödten wolle, und wie sie sehr entfernt eine solche Absicht selbst zu hegen, vielmehr den Spaten von sich geworfen, sobald sie einen solchen Ausgang zu erwarten, durch die Heftigkeit der Hiebe der Fischerin veranlaßt worden sei.

Sehr strafbar bleibt es jedoch allerdings, daß die Birkin, besonders, nachdem sie aus der Flucht Flohr's wohl abnehmen können, daß eine Gegenwehr weiter nicht nöthig sei, und da sie die Gefährlichkeit der Angriffe, welche die Fischer'schen Eheleute auf diesen Mann machten, schon früher auf den wahrscheinlichen Ausgang hätte aufmerksam machen sollen, dennoch ebenfalls sich Gewaltthätigkeiten erlaubte — und sie würde einer noch härteren Strafe als die ihr auferlegte (½jährige Zuchthausstrafe) nicht entgehen können, wenn nicht ihr Dienstverhältniß zu den Fischer'schen Eheleuten, ihre Angewöhnung, sich innig an diese anzuschließen, die nicht ganz unwahrscheinliche Furcht, daß diese wahnsinnigen Leute, wenn sie sich für ihren vermeinten Feind zu erklären schiene, wohl gar ihre Waffen gegen sie kehren konnten, die Verwirrung, in welche ein

Digitized by Google

Zehn Jahre nachher ward von dem Dr. Hayner, dem Director der Irrenanstalt, in welcher das Fischer'sche Ehepaar untergebracht und bis dahin verwahrt gehalten worden war, über die Füglichkeit der Entlassung Bericht erstattet, aus dem wir Folgendes mittheilen:

(Fischern betreffend.) «ꝛc. Der religiöse Wahnsinn nahm nach der schrecklichen That bald ab. In der auf den Mord folgenden gefänglichen Verwahrung hörte man etwa 8 Wochen lang noch verkehrte Aeußerungen von ihm, besonders in Ansehung religiöser Gegenstände. (So hielt er z. B. die Fliegen an der Wand seines Kerkers für Teufel.) — Nach 8 Wochen aber verlor sich die Geisteskrankheit, und ist nicht wieder an ihm bemerkt worden. Auch ist Fischer in der Zeit seines hiesigen Aufenthalts körperlich gesund geblieben, und der Leistenbruch der rechten Seite, womit er seit 16—18 Jahren behaftet ist, und welchen ein elastisches Bruchband zurückhält, verursacht ihm keine sonderliche Beschwerde.

Fischer hat sich während seiner hiesigen Verwahrung immer als ein gutmüthiger, stiller, fleißiger, folgsamer, streng sittlicher und frommer Mensch betragen, und bei den Unterredungen mit ihm stets so sich geäußert, daß man annehmen kann, er sei überzeugt, man dürfe über den Andachtsübungen die Berufsarbeiten nicht versäumen. Dieses, Fischern günstige Urtheil scheint durch zwei mir vom hiesigen Herrn Hausverwalter Beier mitgetheilte Bemerkungen, einige Abänderung zu erleiden. Es hat dieser nämlich in Erfahrung gebracht, daß, bis vor drei Jahren, genannter Fischer mit drei in der hiesigen Anstalt verpflegten religiösen Schwärmern, Andreas Lehmann aus Doberschau (der aber mehr zu den Scheinheiligen zu zählen war), Eckhardt aus Dresden und Bühmig aus Weimar, mehrmals von dem öffentlichen Gottesdienste weggeblieben sei, und daß diese vier Verpflegten unter der Zeit des Gottesdienstes beisammen gesessen und wahrscheinlich Privatandachten gehalten haben. Fischer gesteht hiervon nur soviel ein, daß er und Lehmann zuweilen einander ein Stück aus der Bibel vorgelesen haben, ohne sonstige Andachtsübungen vorzuneh-

junges Mädchen, deren Gehirn man vorher auch schon mit abergläubischen Ideen zu erfüllen nicht unterlassen hatte, nothwendig durch die Auftritte am Morgen des 19. Juli gesetzt sein mußte, und deren Dasein auch der Mangel an Eßlust, sowie die schwarze und gelbe Farbe, in welcher Inculpatin die Gegenstände um sich her zu erblicken glaubte, wohl nicht undeutlich anzeigen — und die lange Dauer der bereits erlittenen Haft, billige Rücksicht verdienten ꝛc.

Digitized by Google

men, daß er Lehmann früher, ehe er seine unsittlichen Eigenschaften bemerkt, allerdings lieb gehabt habe, wie er denn überhaupt den Brüdergemeinden und ihren Freunden sonst sehr ergeben gewesen, und darin noch mehr durch die liebreichen Tröstungen des vorigen Hausverwalters Vogler (der ein Freund der Herrnhuter war und ihm oft herrnhutische Schriften mittheilte), einigermaßen bestärkt worden sei.

Ferner ist es dem Herrn Hausverwalter Beier aufgefallen, daß Fischer, der in unserer Anstalt seit einiger Zeit Vorgesetzter der ersten Classe der (mit Haus-, Feld- und Gartenarbeit zu beschäftigenden) Verpflegten ist, niemals Ungebührnisse und «Kaupeleien» (kleine Partiereien) der in seiner Abtheilung befindlichen Armen angezeigt, sondern sich gewöhnlich damit entschuldigt, daß er dergleichen nicht bemerkt habe.

Man könnte aus diesen beiden Bemerkungen folgern, daß Fischer wohl noch einigen Hang zu abgesonderter Frömmelei und dem zuweilen damit verbundenen geistlichen Hochmuthe habe, die christliche Duldsamkeit auf eine einseitige, unrichtige, durch Verschweigen leicht schädliche Weise ausübe, und folglich eine rückständige nicht unbedenkliche Anlage Fischer's zu religiösem Wahnsinne zu vermuthen sein möchte. — Indessen wäre ein solches Urtheil doch zu hart. Es giebt ja viel Menschen, die eine besondere Vorliebe für Privatandachten haben, und diese lieber halten als den öffentlichen Gottesverehrungen beiwohnen, ohne daß sie durch diesen Hang, wenn nicht andere gefährliche Umstände eintreten, psychisch krank werden. Und dann haben viele Menschen die Eigenheit, daß sie aus unzweckmäßigem Mitleiden oder aus Furchtsamkeit die Fehler Anderer verschweigen, ohne daß man sie deßhalb einer gefährlichen Verschlossenheit zeihen, oder für besonders geneigt zu Geisteskrankheiten erklären könnte.

Erwägt man nun, daß Fischer seit 18 keinen Rückfall seines religiösen Wahnsinns erlitt, daß, der Erfahrung zufolge, solche Wahnsinnige, die im Anfalle der Verrücktheit eine schreckliche That begingen, sehr oft durch den fürchterlichen Eindruck dieser selbst oder ihrer Folgen auf die Dauer genesen sind und bei Anwandlungen von Recidiven nicht selten dadurch vor dem Ausbruche bewahrt werden, daß die Erinnerung an die gräßlichen Folgen des frühern Anfalls ihrem Gemüthe sich aufdrängt, so möchte es nicht eben bedenklich erscheinen: Fischern versuchs- und urlaubsweise seine Freiheit wieder zu geben.

Digitized by Google

Doch da es Pflicht des Staates ist, seine Bürger vor den gefährlichen Ausbrüchen der Geisteskrankheiten möglichst sicher zu stellen, und da Niemand zu verbürgen im Stande ist, daß Fischer niemals wieder in seine vorige Krankheit zurückfallen könne, so scheint es räthlich, daß, wenn Eine Hohe Landesregierung den armen Fischer begnadigen wollte, dieß mit einiger Beschränkung geschehen möchte, und zwar in der Art, daß Fischer monatlich einmal bei seinem Ortsgeistlichen und bei dem Physicus seiner Gerichtsbarkeit sich einstellen müßte, und daß diese nach sorgfältiger Erforschung seines sittlichen und geistigen Zustandes, darüber alle 4 Wochen, an das Amt, in welchem Fischer lebt, Bericht erstatteten, damit dieses, wenn die geringste Spur eines Rückfalls von Geisteskrankheit bemerkt würde, Fischern sofort unter genauere policeiliche Aufsicht nehmen könnte.

Dieß erscheint deßhalb nöthig: a) weil es Fischern, obwohl er in mehren Arbeiten, als Müller, Tischler und Zimmermann recht geschickt und brauchbar sich zeigt, doch an ausreichender Schärfe der Urtheilskraft fehlt, um einen ihm natürlichen Hang zu einseitigen Vorstellungen und Ansichten gehörig beherrschen zu können, sobald dieser Hang von Schwärmern oder Verführern genährt wird; b) weil dem Vernehmen nach der berüchtigte Kloß noch lebt, und nach mancherlei dunkeln Gerüchten noch nicht ganz ohne Anhang ist; c) weil die Beyersdorfer Mühle, in welcher Fischer als Beurlaubter oder Entlassener sich aufhalten würde, etwas einsam liegt, und der Genesene also daselbst der Beobachtung anderer Menschen wenig ausgesetzt wäre.

Seine, in der hiesigen Versorgungsanstalt befindliche, Ehefrau, die Hauptthäterin und Anführerin bei dem erwähnten Morde, hat mehr Urtheilskraft als ihr Ehemann, und wäre vielleicht durch die religiöse Schwärmerei, der sie sich durch Verführung ergeben hatte, nicht bis zu jener schauderhaften That exaltirt worden, wenn nicht unglücklicher Weise Störungen des naturgemäßen Zustandes in ihrem letzten Wochenbette, und eine sogenannte Milchmetastase auf das Gehirn ihren Zustand verschlimmert hätten. Ich habe diese Unglückliche im Untersuchungsverhafte zu Leisnig gesehen, zu welcher Zeit ihr Wahnsinn nicht zu verkennen war, da sie mit verstörten Blicken auf eine Menge kleine Teufelchen stierte, die sie im Gefängnisse um sich zu haben wähnte, und viele damit zusammenhängende Aeußerungen hören ließ. Ihr Wahnsinn war aber bei ihrer Aufnahme in die hiesige Anstalt

Digitized by Google

verschwunden, und ist seit jener Zeit nicht wieder bemerkt worden. Während ihres hiesigen Aufenthaltes hat sie sich stets gehorsam, fleißig, anständig und der Hausordnung gemäß betragen. Ihre körperliche Gesundheit ist hier, bis auf unbedeutende Kleinigkeiten, z. B. geringe rheumatische Beschwerden, ungestört geblieben. Von einem Hange zur Frömmelei bemerkt man an ihr wenig, doch ist ihr Benehmen immer still und abgezogen, weßhalb, wenn ihr die Gnade der Beurlaubung zu Theil werden sollte, die nämlichen Vorsichtsmaßregeln als bei ihrem Ehemann räthlich sein möchten ꝛc. ꝛc.»

Zum Schluß theilt der Herausgeber aus einem Schreiben des Hrn. Einsenders an die Redaction Folgendes mit: «Ihre Fragen betreffend mache ich Ihnen folgende Mittheilung: «Da bei Geisteskrankheiten leicht Rückfälle stattfinden, so werden die als genesen Betrachteten nicht sogleich gänzlich entlassen, sondern erst auf unbestimmte Zeit beurlaubt. Ein etwa eintretender Rückfall nach gänzlicher Entlassung hat nämlich für die Angehörigen des Kranken das Unangenehme, daß sie bei der «Commission für Straf- und Versorgungsanstalten» um Aufnahme erst wieder nachsuchen müssen, statt daß bei bloßer Beurlaubung der Unglückliche ohne alle Umstände und sofort wieder eingeliefert werden kann. — Die (beurlaubten) Fischer'schen Eheleute sind (wiewohl unglücklich in der Erinnerung an ihre That) gesund geblieben, wohnten wieder in ihrer Mühle und betrieben ihr Geschäft fort bis zum Jahre 1837, von welcher Zeit an mir die Nachrichten fehlen».

Digitized by Google

XI. Kantharíden und Sinapismen aus der Criminalpraxis *).

1) Gellert's Fabel von der Mißgeburt

sollte jedem mit besonderer Divinationsgabe Behafteten von dem unerforschlichen Rathschluß der Vorsehung in hohe Aemter von Einfluß auf die Rechtspflege eingesetzten Herrn, in welchem die noble Passion, recht viel und immer und immer recht sehr viel hören zu wollen, breiten Platz gegriffen hat, der seinen Schöpfer tagtäglich darüber ansieht, daß er ihm nur Ein Paar Ohren ansetzte, und nun, zur Revanche dafür, jede Klätscherei ganz Ohr ist, dabei aber im Raffinement totaler Hörwuth nicht vergißt, sich großohrige, vielmäulige Zubringer beizulegen, die dann, bei geprüfter und bewährter Emsigkeit, zu Ehrencreaturen erhoben werden, der das Gras wachsen hört und die edle Sprache der vielwissenden Haussperlinge versteht, die ihm, lüstern nach der Carriere einer Lieblingsehrencreatur, voll treubeflügelter Pfiffigkeit wieder erzählen, was auf den Tischtüchern gewesen, die sie in den Höfen ausschütteln sahen, dem Küchen- und Kellerschwaben, die Motten im Kleiderschrank von den Geheimnissen ihrer Umgebungen Bericht erstatten, der mit der Superklugheit überscharfen Reagentien die Grundstoffe der Sterculinencontenta zu reproduciren sich abmüht, und der, mit aufopfernder Bereitwilligkeit, con amore stets das Böseste zu glauben, ja christlich-hülfreich hier und da zu ergänzen und plastisch auszufüllen, das so Erhörte und Unerhörte nun zu einer würdigen Colossalität mit Freudigkeit verarbeitet — Gellert's Fabel von der Mißgeburt sollte jedem solchen Herrn ein warnender, von gutmüthigem Humor wohlwollend vorgehaltener Spiegel sein. Aber leider ist solchen Angebrachten durch Nichts beizukommen, da ihre Passion aus dem hungerhaften Bedürfniß, die Hohlheit des eignen Selbsts mög-

*) Aus einem noch ungedruckten Buche: «Zwanzig Jahre aus Wilhelm Burgfeld's Leben, in Schilderung eigner Begegnisse und sachverwandter Charaktere».

Digitized by Google

lichst auszufüllen, aus der fieberhaften Besorgniß vor Attentaten gegen die usurpirte Gravität, in deren täglicher Anschauung ein ganzer Himmel suffisanter Glückseligkeit liegt, entsprungen ist, und so gewissermaßen zur Nothwehr wird. Zu diesem Allen kommt, nach psychologisch-erklärlichem Zusammenhang der spaßhafte Glaube an eine Alles überflügelnde Genialität. So sind und bleiben denn solche Selbstvortreffliche die Unverbesserlichen.

Ach, auch sie erinnern uns an jene göttliche Zornschale, die der alttestamentliche, neu-repristinirte Herr Gott, einmal böse gemacht, dann — brevi manu — über ein ganzes Land ausgießt! — ꝛc. ꝛc.

---

2) Der Unverstand stiftet mehr Schaden als die Bosheit,

eine Wahrheit, die sich auch im Criminalrichteramt auf traurige Weise bewährt. Unfähig, eines Menschen Individualität zu erfassen, hat man keinen andern Maßstab für die Handlungsweise Anderer, als die eigene Beschränktheit, und begeht so die gröblichsten Mißgriffe, unbekümmert um die großen unersetzlichen Nachtheile, die daraus für geistiges Wohl, Gesundheit und Vermögen des Gemißhandelten entstehen! Weder von einem Innegewordensein der Würde des Berufs, des hohen Zwecks der Rechtspflege, noch von einer geistigen Selbstständigkeit, noch von einer freien Lebensansicht kann bei diesen Befangenen die Rede sein, wohl aber von dünkelvoller Hartnäckigkeit in dem einmal gefaßten Beschluß, die nur um so steifer sich zeigt, je absurder die Beschlüsse sind, wenn man anders diese Unverständigkeiten, ohne Blasphemie an des Menschen Vernunft zu begehen, Beschlüsse nennen kann; wohl aber von einem ängstlichen Kleben an dem Schlendrian, den man als Palladium der Selbstzufriedenheit mit instinctartiger Pietät verehrt, wohl aber von einem wahrhaft hochnothpeinlichen Götzendienst für die Form, die um so heiliger gehalten wird, je geistloser sie ist! ꝛc. ꝛc.

---

3) Die Ueberfeinerung des Spürsinns,

eine der gefährlichsten Krankheiten, von der ein Criminalrichter befallen werden kann; sie wird nur zu leicht endemisch und erfaßt dann ganze Collegien, kaum, daß sich dann einzelne, be-

Digitized by Google

sonders kräftige Naturen dagegen zu schützen vermögen — ja sie wird, wenn ein Mathador en vogue davon ergriffen wird, zur Modekrankheit, denn für überaus scharfsinnig gehalten zu werden, ist gar zu verführerisch für die niedern Geister. Sagacitätsbeförderung wird dann gleich der Cultur des Backenbarts zum Toilettenstudium, — Untersuchungen zu schaffen zur wahren Delice. — Leicht tritt zu dieser Ueberfeinerung des Spürsinnes ein habitueller Rigor, ein aufgeblähter Zelotismus. Daß nach dem Abc der Criminalrechtswissenschaft jede Untersuchung einen bestimmten gesetzwidrigen Erfolg, eine aus «scheinlichen Werken» erkennbare böse Absicht als conditio sine qua non voraussetzt, daran wird in der brünstigen Uebereiferung nicht gedacht. Auf simplem Argwohn hin, der vielleicht, bei eigner perfider Abgriebenheit, sonst recht fein sein mag, nur etwas zu stark an die Nichtauffindbarkeit des hinter lauter großen Bäumen verborgenen Waldes, oder wenn der Teufel, der, wo Dünkel sich breit macht, gern sein Theil daran nimmt, mit im Spiel sein sollte, an das gute alte Sprichwort: «Niemand sucht dich hinter der Thür, der nicht selber dahinter gesteckt hat», erinnert, auf einen solchen übelschielenden Argwohn hin verhängt man wider die redlichsten Männer, die, im Bewußtsein ihrer Rechtlichkeit, über leere, oder nichtswürdige, oder veraltete Förmlichkeiten sich hinwegsetzten, leichtfertig eine Criminaluntersuchung, die man dann als eine in Sünden erzeugte Mißgeburt sich daher schwankend fortschleppen läßt, in der Hoffnung, bei einigem Glück, im Lauf der Untersuchung, doch vielleicht noch einen Erfolg zu attrapiren, der mit geübter Hand sich zu einem «objectiven Thatbestand» ausstopfen, und dann nach compendiösen, schon oft mit Glück angewandten, spitzfindigen Lieblingstheorieen sich so und so feststellen, oder doch wenigstens an irgend eine Analogie lehnen lasse. — Von der übelangenommenen Fährde abzulassen, das verwehrt der allen Sagacitätslingen eigenthümliche Wahn, infallible zu sein, das verwehrt auch die vom Haß gegen die Impertinenz: «respectswidrig unschuldig sein zu wollen», gesteigerte Verfolgungssucht. Wehe den Armen, wenn sie vielleicht schon früher jene beanspruchte Infallibilität zu bezweifeln, oder sonst den Verfolger durch Ausfälle auf seine schwachen Seiten zu reizen so unglücklich oder unbesonnen waren ꝛc. ꝛc.

Druck von Julius Schieferdecker in Zeitz.

Digitized by Google

XII. Der unglückliche Wundarzt von 9 Jahren.

(Von J. Scholz dem Dritten zu Wolfenbüttel.)

Dem Dorfschlächter und Brinksitzer Heinrich Runde im preußischen Orte A. wurde bald nach der vierten Nachmittagsstunde am 28. August 1814, einem heißen Sommertage, sein ältester Sohn Friedrich, ein Knabe von 10 Jahren, von einem Nachbaren in das Haus gebracht, mit der Nachricht, daß er den Knaben hinter dem Dorfe unter Weidenbäumen im Blute und, wie es ihm scheine, ohne Leben gefunden habe. Der Knabe war leichenblaß, ohne Bewegung, jedoch noch warm, und hatte an der linken Hand, oberhalb des innern Handgelenks, eine Wunde, die noch blutete. Auch die rechte Hand sowie die Kleidungsstücke waren mit Blute besudelt, und gleichzeitig wurde ein fremdes Taschentuch, anscheinend einem Kinde gehörig, eingeliefert, das ganz mit Blute getränkt war.

Der Nachbar sagte, daß er bereits einen Boten zum Wundarzte geschickt habe und die Eltern konnten sich unter Weinen und Wehklagen dem Knaben widmen, den sie, nachdem sie die Wunde mit einem frischen Tuche fest umwunden, zwischen Furcht und Hoffnung in ein Bett legten. Der Wundarzt Franke traf nach Verlaufe einer Viertelstunde ein; er war sichtbar bestürzt, untersuchte den Knaben, machte Belebungsversuche, brach aber alsobald in die Worte aus: «Herr Gevatter, Euer Kind ist todt und wir sind beide unglückliche Väter!» Auf die Frage: «Herr Gevatter, warum auch Sie unglücklich?» erfolgte nur die kurze Antwort: «wahrscheinlich hat mein eignes Kind, mein Konrad, Euren Sohn getödtet!»

In der That war dem so, wie folgender Hergang sehr bald bestätigte. Beide Knaben, Friedrich Runde, 10 Jahre alt, und Konrad Franke, 9 Jahre alt, waren Gespielen und hielten sich

Digitized by Google

fleißig zusammen. Der erste war ein munterer, gutmüthiger, aber harter und muthiger Knabe, der, als Folge der Erziehung, aus Schmerzen sich wenig machte, weil der Vater selbst hart und an blutige Beschäftigung gewöhnt, seinen Kindern zu sagen pflegte: «Jungen, aus Schmerze oder Blute müßt ihr euch nichts machen, päpliche (weichliche) Kinder kann ich nicht leiden.» — Der neunjährige Konrad Franke war schwächlicher von Ansehen, gleichfalls lebhaft, jedoch nicht so muthig und unternehmend. Dagegen aber gab er an Gutmüthigkeit und Aufrichtigkeit jenem nichts nach, lernte fleißig, schrieb schon gut, und hatte seinen Vater vor einigen Wochen um ein Federmesser gebeten, das er auch erhalten.

Beide Knaben hatten am 28. August nach 2 Uhr Nachmittags Erlaubniß erhalten, einige Stunden zu spielen und auszugehen. Sie hatten sich hinter das Dorf auf einen Anger begeben, um sich Weidengerten zu schneiden, womit sie sich längere Zeit beschäftigten. Die Knaben loben die Schärfe ihrer Taschenmesser gegenseitig und Konrad sagt: daß er auch ein Federmesser habe, so scharf, daß er damit, wie sein Vater thue, auch zur Ader lassen könne. Er habe es schon an seiner Schwester Arme gethan, die sei aber so päplich, habe es der Mutter gesagt und diese habe ihn geohrfeigt. Mit diesen Worten wendet er sich zu seinem Gespielen Friedrich, fragend: ob er ihn einmal zur Ader lassen solle, mit dem Hinzufügen: es blutet aber. Dieser sagt: ja, hält seine linke Hand hin, mit den Worten: «mit der rechten Hand müsse er schreiben, aber aus Blute mache er sich nichts und aus einem Bischen Wehethun auch nichts.» Konrad nimmt jetzt sein Federmesser, biegt, gleich einer Lanzette, die Klinge in halbe Ruhe und bringt seinem Gespielen eine Wunde bei, daß ihm das Blut in das Gesicht spritzt, worüber Beide laut zu lachen beginnen. Konrad, der unglückliche Wundarzt zur Probe, zieht sein Taschentuch, heißt jenem solches umbinden mit den Worten: «dieß ist die Aderlaßbinde,» und dieser antwortet wohlgemuth: «es that gar nicht weh, und wenn es genug geblutet hat, hört es von selbst auf.» Nach diesen Worten verläßt der Knabe Konrad den Friedrich Runde, und sagend «er wolle erst sein Gesicht abwaschen», eilt er zu einem etwa 50 Schritte entfernten Bache und wäscht sich Hände und Gesicht, während Friedrich ruhig auf seinem Platze bleibt, und der Rückkehr des Gespielen harret.

Steht im Buche des Schicksals einmal geschrieben, daß Begebenheiten, so unschuldig sie sind, ernsthaft werden sollen, daß

Digitized by Google

selbst Scherz und Kinderspiele Gefahr und Tod herbeiführen sollen, so pflegt das Geschick einen Gehülfen zu nehmen, er heißt: Zufall. So auch hier. Ein unglückliches Ungefähr, und vielleicht doppelter Art, will es, daß in dem Augenblicke, als der Knabe Konrad sich eben Hände und Gesicht gewaschen und das blutige Messer beigesteckt hat, der Wundarzt Franke des Weges kommt und seinen Sohn gleichgiltig fragend, was er am Wasser mache? zufrieden mit der Antwort: «er wasche sich seine Hände», ihn abruft, um mit ihm nach dem Garten zu gehen. — Die Ehefrau des Kothsassen B., die im Garten kaum 20 Schritte entfernt, das Lachen der Knaben hört, wird abgerufen, weil ihr Kind schreit. — So bleibt der unglückliche Knabe Friedrich sich selbst überlassen, um in Einfalt und Unschuld sein Leben auszuhauchen; übrigens sanft und ohne Schmerzen, wie dergleichen Todesarten beschrieben werden.

Wie lange der verwundete Knabe sich selbst überlassen gewesen, war nicht genau zu ermitteln. Er wurde gefunden nach 4 Uhr Nachmittags zuerst von einem alten Maurer, der ihn schon bleich und mit schwacher Stimme antrifft, und als er die blutende Wunde sieht, auf dem Wege zum Dorfe, einem Weibe heißt, zu den Eltern des Knaben zu gehen, um die Lage des Kindes anzuzeigen. Der Zweite, nicht lange darauf des Weges kommend, war der Nachbar, der den Knaben seiner Meinung nach schon leblos fand, und ihn, wie wir sahen, seinen Eltern zutrug. Er gab eine Wahrnehmung an, die im ersten Augenblicke befremdend erschien und ungewisse Vermuthungen zuließ, den Umstand nämlich, daß der Knabe in der Zeit, wo er ihn auf den Armen getragen, sehr deutlich nach Branntwein gerochen. Wir fügen aber sogleich die Aufklärung hinzu, daß es der so eben erwähnte alte Maurer gewesen, der dem Kinde in guter Wohlmeinung einen kleinen Rest jenes vermeinten Universalmittels gegeben, um, wie es hieß: die Lebensgeister des Knaben anzufrischen.

Nach einem Verlaufe von 3 Stunden konnte aus dem benachbarten Flecken schon der untersuchende Beamte und der Gerichtsarzt zur Stelle sein. — Der Vater des Knaben Konrad, der Wundarzt Franke im Orte, hatte schon das Bekenntniß seines Sohnes entgegengenommen und begann mit wehmüthigem Herzen die Anklage. Er bestätigte das Abrufen seines Sohnes, etwa um 3½ Uhr Nachmittags, um den Knaben, den er zufällig am Bache getroffen, auf dem Wege zum Garten mit sich zu nehmen, was

denn auch geschehen. Er habe, sagte der betrübte Vater, an seinem Kinde nichts Auffallendes wahrgenommen. Gesicht und Hände wären noch etwas naß gewesen, vom Blute aber keine Spur, und so habe er dem Knaben bloß gesagt: er möge sich mit seinem Taschentuche abtrocknen, und als dieser antwortet: er habe kein Taschentuch, habe er ihm das Seinige gegeben und der Knabe sei ihm gefolgt. Auf die Frage: wie er hieher komme, habe der Junge gesagt: die Mutter habe es erlaubt, und so habe er ohne weitere Gespräche den Knaben hinter sich hergehen lassen und seinen Weg zum Garten verfolgt. Nur einmal, als er kaum 10 Schritte gegangen, sei der Knabe auf eine kleine Anhöhe zur Seite getreten und habe nach dem Dorfe hingesehen, ohne weiteres Sagen oder Fragen. Dieß sei Alles, was auf dem Wege nach dem Garten vorgefallen, und er habe namentlich den Sohn des Schlächters Runde nicht gesehen. Sein Garten sei etwa 10 Minuten von der Stelle entfernt, wo er den Knaben getroffen; und erst als sie auf dem Garten angekommen, sei ihm aufgefallen, daß sein Sohn nicht gesprochen, selbst, wie er doch erwartet, sich nicht über die aufgelesenen ersten Frühbirnen gefreuet, ja sogar sichtbar unruhig gewesen und in die Worte ausgebrochen: «Vater, ich muß zu Friedchen Runde, er hat mein Taschentuch.» Er habe hierauf den Knaben geantwortet: «das bringt dir Friedrich von selbst wieder;» als aber der Knabe geantwortet: «nein, lieber Vater, laß mich selbst hin, ich muß Friedchen etwas sagen und komme gleich wieder,» habe er dem Knaben erlaubt hinzugehen, mit dem Befehle, er solle aber gleich wieder kommen. Damit sei der Knabe weggelaufen und zwar so schnell, daß ihm, da es kurz zuvor geregnet, der Schmutz um die Ohren geflogen. Bald darauf sei ein benachbarter Gartenbesitzer gekommen und habe gesagt: sein Sohn sei vor seinem Garten im Laufen gestürzt, und müsse auf einen Stein gefallen sein; denn das Auge sei blutig und das Kind sei ihm etwas besinnungslos vorgekommen, so daß er ihn in sein Haus genommen. Er sei sogleich hingeeilt und habe seinen Sohn allerdings mit einer Kopfwunde über dem Auge angetroffen, die schon im Anschwellen begriffen gewesen. Er habe den Gartennachbar um etwas Leinwand gebeten, und kalte Umschläge angeordnet, indem er dem Knaben sein Taschentuch über den Kopf gebunden. Darüber möge wohl eine Viertelstunde verlaufen sein. Sein Sohn habe dabei geweint, und einige Male gerufen: «Friedchen, o Vater geh' du zu Friedchen!» Er habe

Digitized by Google

gefragt: «Junge, was hast du denn immer mit Friedchen?» und sein Sohn habe geantwortet: «Vater, wir haben Aderlassen gespielt und Friedchen ruft mich; das Blut ist mir in das Gesicht gespritzt!» Diese Worte wären ihm schwer auf das Herz gefallen, und da er jetzt auch gesehen, daß sein Sohn auf der dunkeln Weste Blutstropfen gehabt, so habe er sogleich gefragt: Junge, wer hat zur Ader gelassen und wohin? und als sein Sohn geantwortet: «ich habe mit meinem Federmesser Friedchen hieher gestochen» habe er, gleich nichts Gutes ahnend, nur noch gefragt: wo dieß geschehen? und als sein Sohn ihm gesagt: «unter den Weiden bei B.'s Garten,» sei er schnell nach Hause gelaufen, um sein Verbindezeug zu holen und habe sich in größter Eile zu der bezeichneten Stelle begeben, nachdem er zuvor dem Gartennachbar gebeten, seinen Sohn nach seiner Wohnung zu bringen. Als er an die von seinem Sohne bezeichnete Stelle gekommen, habe er den Knaben Friedrich Runde nicht getroffen, wohl aber habe er vieles Blut gesehen, das im Grase von einer kleinen Anhöhe hinunter gelaufen, eine bedeutende Lache gebildet. Jetzt sei er in größter Bestürzung zu der Wohnung des Schlächters Runde geeilt und habe sich denn hier von der Wahrheit des geschehenen Unglücks überzeugt, indem er den Runde'schen Knaben mit einer Pulsaderwunde am linken Arme, etwa 1½" vom Handgelenke entfernt, bereits leblos angetroffen. Von dem Augenblicke an, wo er seinen Sohn am Bache sitzend angetroffen, bis zu dem Zeitpuncte, wo er den Runde'schen Sohn untersucht, möge etwa 1 Stunde verlaufen sein. Von dem traurigen Geschäfte ermattet, einen Todten behandeln zu müssen, den — wie er schon damals glauben müssen — sein eigner Sohn das Leben genommen, sei er gleich zu Hause geeilt, und ganz erschöpft auf einen Stuhl gefallen. Sein Sohn habe sich hier bereits befunden, indem der Gartennachbar ihn dorthin geführt gehabt. Der Knabe habe immer geweint und auf ferneres Befragen habe er nur zu wahr das ferner bestätigt gefunden, was er bange und trübe geahnet, daß der Sohn des Schlächters Runde, nur durch die unglückliche spielende Hand seines Sohns, durch sogenannte Kinderstreiche um das Leben gekommen.

Der Wundarzt Franke mußte ein Bild von seinem Knaben entwerfen. Es traf mit dem überein, wie wir es oben zeichneten, und er fügte hinzu, daß der Knabe öfter gesagt, er wolle das werden, was der Vater sei, und öfter habe er sich damit beschäf-

Digitized by Google

tigt, seiner jüngern Schwester den Arm oder ein Bein zu verbinden, wobei er einst mit der Scheere der Mutter ein noch brauchbares Tuch zerschnitten, und vor einigen Wochen sogar seiner Schwester mit einem Taschenmesser den Arm geritzt, so daß diese weinend: «Konrad hat mir Ader gelassen», zur Mutter geeilt, Konrad aber sich von der Mutter eine Ohrfeige zugezogen. Er selbst habe dieß aber erst heute erfahren und mache sich jetzt wirklich ein Gewissen daraus, daß er dem Knaben ein Federmesser gegeben. Er sei aber dazu gekommen, weil der Knabe nicht nur gut schriebe, sondern vor seinen Augen auch schon ordentlich eine Feder geschnitten. Es könne wohl sein, daß er mit seinen Kindern zu gut und nachsichtig sei. Er sei dieß aber aus Grundsätzen, weil er Strenge ohne Noth für höchst schädlich bei der Erziehung halte.

Auch der Schlächter Runde zeichnete seinen verstorbenen Sohn so wie oben bemerkt und bestätigte umgekehrt, daß er seine Kinder hart halte und hart gewöhne, weil er glaube, daß das Verweichlichen der Kinder höchst schädlich sei.

Unpartheiischer wurde das Bild der beiden unglücklichen Knaben von dem Schullehrer gezeichnet; jedoch ganz Das bestätigend, was die Väter berichtet. Beide, sagte der Schullehrer, hätten zu seinen besten und gelehrigsten Kindern gehört. Gutmüthig wären beide. Der Friedrich Runde sei wilder und unternehmender gewesen, und wenn ihn die älteren Knaben wohl tüchtig gezauset, so habe er daraus selten etwas gemacht, sondern, wie man zu sagen pflege, die Schläge abgeschüttelt wie der Hund den Regen. Konrad Franke sei leichter lernend und für seine Jahre weit im Schreiben und Rechnen. Mit seinem, des Schullehrers, Federmesser habe er sogar einst, ohne daß er es gesehen, brauchbare Federn geschnitten. Dabei aber wäre der Knabe kindlich, mache alle Spiele mit, und beide Knaben wären besonders aufrichtig, so daß sie ihm immer die Wahrheit gesagt.

Zu den im Sterbehause versammelten Personen gehörte auch die Ehefrau des Kothsassen B., in deren Nähe das unglückliche Kinderspiel vorgefallen war. Sie erzählte: ihr Garten sei von einem Weidenbleeke (?), das der Gemeine gehöre, nur durch einen Zaun getrennt. Hinter diesem Zaune habe sie sich Nachmittags gegen 3 Uhr befunden, indem sie mit Bohnenpflücken beschäftigt gewesen. Da sie Kinderstimmen hinter dem Zaune gehört, so habe sie durchgesehen und die beiden ihr bekannten Kna-

Digitized by Google

ben des Wundarztes Franke und des Schlächters Kunde erkannt; auch habe sie gesehen, daß die Kinder Weidenstöcke gehabt, die sie mit ihren Messern weiß geschält. Sie sei etwa 20 Schritte von den Knaben entfernt gewesen, habe sich aber um ihr Thun und Treiben weiter nicht gekümmert. Nur habe sie die Worte gehört «et blöt aber» (es blutet aber), auch daß beide Knaben laut auf gelacht und der eine gesagt: «dieß ist die Aderlaßbinde», der andere aber: «es thut gar nicht weh, wenn es genug geblutet, hört es von selbst auf.» Als sie von Aderlaßbinde und von Bluten gehört, habe sie hingehen und zusehen wollen, ob die Kinder nicht dumme Streiche gemacht, woran es bei solchen Gästen (eigne Worte) nicht fehle. In dem Augenblicke aber habe ihre eigne Tochter, die ihren Säugling gewartet, Mutter! Mutter! gerufen, weil das Kind heftig geschrieen, und so sei sie nach der andern Seite hingeeilt und habe darüber vergessen, sich um jene Knaben zu kümmern. Von dem Unglücke, das geschehen, habe sie erst später gehört, und jetzt mache sie sich ein Gewissen daraus, daß sie ihrem ersten Vorsatze nicht getreu geblieben.

Von dem Wundarzte Franke nahm das Gericht die Erklärung entgegen, daß sein Sohn Konrad hinter seinem Garten sich nur eine Hautwunde zugezogen, die keine Gefahr habe. Der Vater wurde also veranlaßt, seinen Sohn herzuführen, und wir glauben, daß das Gericht den kleinen unschuldigen Angeklagten mit denselben wehmüthigen Gefühlen vernahm, womit wir dieses berichten. Der Knabe trat heftig weinend in das Zimmer, und nachdem er sich durch Zusprache etwas erholt, erzählte er den unglücklichen Vorfall ganz in dem Maße als wir vorher berichteten.

Der Vater lieferte das Federmesser ein; es hatte eine sehr scharfe Spitze und man überzeugte sich, daß ein nicht sehr heftiger Druck leicht einige Linien tief in weiche Theile des Körpers eindringen können. — Der Knabe sagte, wie er das Messer gehalten, und um zu sehen wie und von welcher Seite er gestochen, mußte der Knabe Konrad an das Bett treten, wo der Erbleichte lag. — Rührend war es zu schauen, als die kleine Hand die blasse Hand des Gespielen ergriff und den Schnitt zeigte*), als der Knabe, die bleiche Hand niederlegend, in aller Unschuld rief: Friedchen, deine Hand ist kalt, wache wieder auf! Ich will es nicht wieder thun!

*) Und zwar so als es sich bei späterer Leichenschau vollkommen bestätigte.

Digitized by Google

Das Gericht überzeugte sich durch mehre Fragen und Antworten, daß der Knabe Konrad an die Gefahr seiner Handlung nicht entfernt gedacht; jedoch fand das Gericht sich noch veranlaßt, nach dem auffallenden Benehmen nach der That zu fragen. Wir setzen Fragen und Antworten so hin, als sie fielen.

Fr. Wo traf dich dein Vater hinter dem Dorfe, nicht weit vom Weidenbleke? «Ich saß am Nistenbeeke (?) und wusch mich.» Fr. Was wuschest du? «Ich wusch mir Hände und Gesicht.» Fr. Warum wuschest du dich? «Das Blut aus Friedchens Arme war mir in das Gesicht und in die Hand gespritzt.» Fr. Folgtest du dem Vater gleich? «Ja.» Fr. Dachtest du an Friedchen nicht mehr? «Doch ich dachte an ihn» Fr. Was dachtest du denn? «Ich dachte: er mag doch nicht weggelaufen sein» Fr. Warum warst du bange vor dem Weglaufen? «Ich wollte ihm etwas sagen? Fr. Was wolltest du ihm sagen? «Das weiß ich selbst nicht mehr.» Fr. Sahest du Friedchen noch? «Ja, ich ging auf einen Hickel (Hügel), da sah ich ihn noch sitzen.» Fr. Warum sagtest du deinem Vater nicht, daß du Friedchen zur Ader gelassen? «Ich dachte, Vater möchte schelten» Fr. Bliebest du bei deinem Vater auf dem Garten? «Nein, ich konnte nicht.» Fr. Warum konntest du nicht? hatte der Vater nicht Birnen? «Ich weiß es selbst nicht.» Fr. Besinne dich! «Ich hörte Friedchens Stimme.» Fr. Was sagte er denn? «Er rief mich.» Fr. Er war ja weit weg, das Rufen konntest du nicht hören? «Ich bat den Vater, er solle mich hinlaufen lassen, und als der Vater «ja» sagte, lief ich weg. Ich stürzte aber und da mußte ich liegen bleiben.» Fr. Was geschah, als du stürztest? «Friedchen rief immer lauter meinen Namen, und da ich nicht hin sollte, so sagte ich dem Vater: er solle zu Friedchen gehen.» Fr. Was sagte dein Vater? «Der sagte: Junge was hast du gemacht! und lief gleich weg.»

Das Gericht begab sich darauf mit dem Knaben an Ort und Stelle. Er zeigte die Stelle wo die That geschehen. Sie war kenntlich durch das abgeschälte Weidenbast und niedergesessenes Gras, und die Ehefrau des Kothsassen B. bezeugte eben sowohl, daß sie beide Knaben dort sitzen gesehen, als auch der Maurer und jener Nachbar, die den Knaben Friedrich gefunden, die Stelle als dieselbe bezeichneten, wo sie den Knaben gefunden. — Die Stelle, wo der Friedrich gesessen, war kenntlich durch zwei blutige Stellen. An der einen war das Blut von einem kleinen Abhange hinunter gelaufen und hatte in der Niederung 6′ entfernt eine

Digitized by Google

Lache gebildet, die andere aber, etwa 1½' entfernt, zeigte mehres Blut, das in das Gras gelaufen war. Die Quantität konnte nicht gemessen werden, die Gerichtsärzte aber hielten sie für völlig ausreichend, anzunehmen, daß der Knabe sich gänzlich verblutet habe.

Der Maurergeselle Heinrich Brand, ein Mann von 64 Jahren, bezeichnete die zweite Stelle als die, wo er den Knaben Friedrich, den er nicht gekannt, angetroffen. Der Knabe habe, so sagte der Mann ferner, auf der Seite gelegen, habe blaß ausgesehen und auf dem linken Oberarme gelegen, der über der Hand geblutet, und lose mit einem blauen Tuche umwunden gewesen. Uebrigens habe er nur etwas Blut im Grase gesehen, nicht aber eine Menge Blutes, die von einem Abhange hinunter gelaufen sein solle. Er habe sich zu dem Knaben niedergebogen, habe gefragt: wie heißt du? und mit schwacher Stimme habe der Knabe geantwortet: «Friedrich Runde!» Auf eine zweite Frage: Was hast du gemacht, du blutest ja abscheulich? habe das Kind nicht geantwortet und er habe jetzt seinen Branntweinsbuddel aus der Tasche gezogen, habe das Kind aufgerichtet, und ihm einen Rest Branntwein zu trinken gegeben, der etwa 3 Fingerhüte voll betragen mögen, weil er nicht mehr gehabt. Etwas davon sei beizugelaufen und er wisse nicht, wie viel der Knabe getrunken.

Er habe den Knaben erst aufnehmen wollen; da er aber Runde nicht wohnen gewußt und in einiger Entfernung eine Frauensperson gesehen, so habe er dieser gesagt: sie möge gleich in den Ort gehen und Einem Namens Runde sagen, daß sein Sohn, der sich Friedrich nenne, verwundet sei und hinter dem Dorfe liege. Die Frauensperson habe gefragt: wo? er habe den Ort unter den Weiden bezeichnet und gesagt: das sei einerlei, sie möge nur gleich zu dem Vater laufen, denn der Knabe sei schon blaß und schwach. Die Frauensperson sei auch gleich auf dem Wege in das Dorf gelaufen und er sei seines Weges nach Hause gegangen, und wisse von dem, was weiter vorgegangen, nichts, als daß er gehört: ein anderes Kind habe dem Knaben aus Spielerei die Ader abgeschnitten.

Am folgenden Tage in aller Frühe sollte zur Oeffnung der Kindesleiche geschritten werden. Beide Eltern des Verstorbenen baten aber flehentlich: «ihr Kind nicht zu zerschneiden», das Unglück sei geschehen, beide Kinder hätten aus Unverstande gehandelt, und sie wollten auch bitten, dem Kinde des Wundarztes

Franke nichts weiter zu Leide zu thun. Kinder thäten wie sie klug wären, und der Wundarzt Franke und dessen Frau wären von der Art, daß sie ihren Mitmenschen lieber Gutes thäten als Leides wünschten. So denke auch er (Runde) sammt seiner Frau, und er wolle wünschen, daß Franke an seinem Sohne, der jetzt Unglück angerichtet, soviel mehr Glück für die Folge erleben möge.

Das Gericht gab der Bitte nach und ordnete nur die Untersuchung der Wunde und ein ärztliches (in der Note mitgetheiltes) Gutachen darüber und über die Todesart des Knaben an *).

Den Gerichtsärzten war aufgegeben, sich zugleich darüber gutachtlich zu äußern: ob der von dem Maurer Brand dem Knaben geständlich gereichte Branntwein dem Leben gefährlich gewesen oder den Tod des Knaben befördert habe, und beide Aerzte äußerten sich dahin: daß das Darreichen hitziger Getränke im Verblutungsprocesse allerdings schädlich sei, weil sie, sobald sie wirkten, den Umlauf des Bluts anregten und daher auch den Ausfluß desselben aus einer offenen Arterie beschleunigen müssen. Da jedoch nicht erhelle, ob und wieviel der Knabe von dem Branntwein genossen, und sich eben so wenig beurtheilen lasse, ob er zu der Zeit, als ihm der Branntwein gereicht, noch in einem

*) Gerichtsärztliches Gutachten: »Die Wunde an der linken Hand 1½" über dem Handgelenke innerer Seits, sei, wie die scharfen Ränder andeuteten, mit einem scharfen Messer zugefügt, mehr gestochen als geschnitten und das eingelieferte Messer, dessen Spitze sehr scharf und etwas gerundet sei, passe nicht allein zur Wunde, sondern sei geeignet, die Verwundung mittelst eines mäßigen Druckes hervorzubringen. Die Arterie sei an der erwähnten Stelle an der innern Seite queer über die Hälfte durchschnitten oder durchstochen, und die Arterienränder hätten sich etwas zurückgezogen. Nach Beschaffenheit der Wunde und nach der vorgezeigten Blutmasse am Orte der That, sei der Tod des Knaben durch Verblutung erfolgt und habe zumal an dem heißen Tage, wo die Kinder wahrscheinlich vorher kein Stillsitzen geübt, nach Verlauf einer Stunde nothwendig erfolgen müssen, so bald der Knabe in dieser Zeit hülflos geblieben. Mit zeitigem Hinzutreten ärztlicher Hülfe aber, habe der Knabe gerettet werden können, weil es der Kunst möglich sei, eine halb durchschnittene Arterie zu comprimiren und zu heften. Wunden der Art mit scharfen Werkzeugen zugefügt, wären nicht schmerzhaft. Eben so wenig die Verblutung oder der Tod; er erfolge allmählig mit dem Schwinden der Kräfte und des Lebens, und wenn der verwundete Knabe hart gewöhnt, vor Blutungen keine Furcht und eben so wenig Kenntniß von der Gefahr gehabt, so lasse sich sehr leicht erklären, warum er, zumal im allmähligen Schwinden der Kräfte, bei dieser starken Verblutung den ruhigen Zuschauer gemacht und sich weiter nicht bewegt, als daß er bei dem Schwinden der Lebensgeister ruhig zur Seite gefallen.«

Digitized by Google

rettungsfähigen Zustande sich befunden, so befänden sie sich außer Stande zu sagen: ob das gebotene Quantum die Gefahr vermehrt oder, was einerlei sei, den Tod befördert habe. Uebrigens wären sie der Meinung, daß ein dargereichtes Quantum zu 3 Fingerhüten — so unbestimmt dieses Gemäß auch sei — zumal wenn davon etwas beizugelaufen, jene nachtheilige Wirkung nicht hervorbringen könne.

Das Erkenntniß fiel dahin aus, daß der Knabe Konrad Franke wegen kindlichen Alters und absichtsloser Handlung mit Strafe zu verschonen und dessen Eltern ein nachdrückliches Warnen lediglich zu überlassen. — «Dem Maurergesellen Heinrich Brand» hieß es ferner ist aber policeilich zu verweisen, einmal, daß er dem Knaben ein Getränk gereicht, was dem kindlichen Körper nur schädlich sein könne, und zweitens, daß er nicht sofort selbst zum nächsten Orte im Hause geeilt sei, um von einer sichtbar gefährlichen Wunde und einem schwachen Zustande des Kindes gleich selbst Anzeige zu machen, wenn er den Knaben hieher zu tragen nicht selbst im Stande gewesen.»

Ein eigenthümliches aber natürliches Gefühl der Wehmuth und des Mitleidens ist es, das sich unser unwillkührlich bemeistert, wenn wir unschuldige Kinder leiden, oder gar von unbewußter, schuldloser Kindeshand ein eben so unschuldiges Kindesleben hingeopfert sehen. Das Gefühl ist rein und kein Nebengefühl des Hasses gegen den Thäter mischt sich ein. Konrad Franke, der unglückliche Aderschläger, mußte straflos bleiben, und der erzählte Vorfall, so betrübend er ist, bestätigt nur den Satz, daß Kinder täglich in der Lage sind, sich und Andere in Todesgefahr zu versetzen, weil sie jedem Dinge nur die freundliche, unschädliche Seite, nicht aber die trübe und gefahrvolle abgewinnen können. Nur ein höheres Geschick und ein Glücksstern ist es, der Kinder durch den Tag und die Stunde leitet, die ebensowohl Leben und Gedeihen, als Tod und Verderben bringen kann! Der Zufall ist des Glücks Gefährte, er kann ebensoviel Heil als Unheil herbeiführen. Kinder vor Unglücksfällen durch eine gewisse Erziehungsweise bewahren zu wollen, ist noch keinem Erzieher, keiner Policei geglückt, und wird beiden nie glücken, weil des Kindes Leben und Treiben gleichsam außerhalb der bürgerlichen Ordnung liegt. Das Kind in diese Ordnung zwängen zu wollen, heißt des Kindes Wesen vernichten. Die Erzieher sind sich nicht einig über Bildung, Unterricht und Lehren, und noch weniger werden sie

Digitized by Google

sich je einigen über die Mittel, Kinder vor Unglücke und Gefahren zu schützen. — Franke der Vater hatte nicht Unrecht, wen er seine Kinder nachsichtig und liebevoll behandelte, und ihnen manches erlaubte, was andere Väter nicht erlaubt haben würden. Hatte der Knabe, wie jedes Kind und wie die Natur es will, Neigung zu Nachmachen und Versuchen bei Dingen, die außerhalb seinem Bereiche liegen, so konnte der Knabe die unglücklichen Aderlaßversuche so gut mit fremdem als eignem Messern machen. Was der Vater oft und glücklich trieb, schien dem Kinde eine erlaubte und gefahrlose Sache, und verfiel er, wie ein früherer Versuch andeutet, auf den Aderlaßversuch, so war ihm leicht, dazu ein Messer zu finden. — Eben so wenig Unrecht hatte Runde der Vater wenn er seinen Sohn an saure und strenge Beschäftigung gewöhnte oder den Knaben abhärtete. Sollte der Junge vielleicht an sein eignes Handwerk gewöhnt werden, so durfte der Vater keinen verweichlichten oder gar empfindsamen Knaben erziehen; dem Knaben mußte gesagt werden, daß er kleine Wunden, Schmerz oder Blut nicht achten solle.

Und was war es hier anders als Zufall, reiner Zufall und Unglück, wodurch alles Unheil geboren wurde! Der Aderlaßversuch konnte so gut einige Linien seitwärts, oder an einer andern unschädlichen Stelle fallen, als auf eine den beiden Kindern unbekannte Pulsader. — Die Frau des Kothsassen B. war zur Seite in dem Augenblicke, wo die That geschah, sie wollte sehen, was die Knaben machten, und sie würde sofort Lärm geschlagen haben. In dem Augenblicke aber rief sie ihr eignes Kind ab. Der Wundarzt selbst kam wie gerufen; er war in der ersten oder zweiten Minute nur etwa 50 Schritte entfernt von der Stelle, wo der tödtlich Verwundete lag; und nur eine kleine Anhöhe oder das Stillschweigen beider Kinder verhinderte seinen ärztlichen Beistand. Der alte Maurer oder ein Anderer konnte eben so gut früher als später des Weges geführt werden u. s. w.

In der Ordnung war die Strafloſigkeit des unschuldigen Konrad Franke, und eben daher würden auch wir den Bitten der Eltern des Getödteten nachgeben, und auch die Regel der Leichenöffnung verlassen haben. Mußte nebenbei doch wohl thun, an zwei sonst nicht gebildeten Menschen, liebevolle Gesinnungen gleichsam belohnen zu können, die sie gegen die Eltern des Knaben dennoch hegten, obwohl die Handlung deren Kindes sie ihres einzigen geliebten Sohnes beraubt hatte!

Digitized by Google

Dieser Untersuchungsfall bietet also in strafrechtlicher Beziehung wohl wenig Bemerkenswerthes dar. Mehr aber scheint uns das Benehmen des Knaben Konrad nach der That bemerkenswerthe Seiten darzubieten. Wir fragen: woher rührte die Unruhe des Kindes, als ihm der Vater geboten zu folgen? Woher die Erscheinungen, daß der Knabe Genüsse und Vergnügungen, die ihm wie jedem Kinde willkommen sein mußten, verließ, daß er sogar die Stimme des Friedrich und seinen Ruf hörte? Furcht vor Schlägen war es nicht, denn der Vater war milde und nachsichtig mit seinen Kindern. Sagte doch auch der Knabe bald nachher dem Vater, was geschehen. Furcht vor Gefahr und einem unglücklichen Ausgange konnte es eben so wenig sein, weil beide Knaben nicht an Gefahr dachten, sogar in ein freudiges Lachen ausbrachen, als das Blut unerwartet spritzte. Daß der Knabe Konrad, als ihn der Vater von dem Bache abrief, zur Seite trat und sich nach seinem Gespielen umsah, geschah wohl nur, um zu sehen, ob der Gespiele, der sein Taschentuch hatte, noch dort sei. Der Wunsch, lieber Kinderspiel fortzusetzen als dem Vater zu folgen, konnte nicht überwiegend sein, weil der aufrichtige Knabe den liebevollen nachsichtigen Vater gleich darum gebeten haben würde; und die ersten Sommerbirnen auf dem Garten waren geeignet, diesen Wunsch zu unterdrücken. Woher also die dem Vater aufgefallene Unruhe? woher die eindringende Bitte: «lieber Vater, laß mich hin, ich muß Friedchen etwas sagen und komme gleich wieder!» (also nicht beim Gespielen bleiben.) Woher endlich das Hören eines Rufs und der Stimme des Verwundeten? Waren es Mahnungen des Gewissens? Es hält schwer, dieß anzunehmen, weil dazu Ueberzeugung vom Unrechte oder von der Gefahr einer Handlung erfordert wird, eine solche Einsicht oder Ueberzeugung aber in dem Kinde nicht wohnte, und am wenigsten so lebhaft, daß die Einbildungskraft und die Sinnestäuschung so stark und laut den Geängstigten Ruf und Stimme dessen hören lassen, dem das Unrecht geschehen. Und doch glauben wir, daß es etwas Aehnliches war. — Vielleicht war es die Erinnerung an die Mißbilligung der Mutter bei einem ähnlichen Aderlaßversuche an seiner eignen Schwester, die hier das zarte Gewissen anregte, vielleicht aber war es auch ein unerklärliches Etwas, das sich regte bei einer Handlung, die, wenn auch unabsichtlich und unbewußt, doch gegen das natürliche Gebot der Lebenserhaltung gerichtet war.

Digitized by Google

XIII. Grosherzogthum Hessen.

Die Justiz in der Irre.

Mittheilung gerichtsärztlicher Actenstücke vom Advocat Bopp in Darmstadt.

Mit gutem Grund sollen nach dem Plan dieser Zeitschrift auch Erscheinungen aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin vorgeführt werden. Dieser Zweig der Arzneikunde ragt so sehr in das Feld der Strafrechtswissenschaft und der Strafrechtspflege hinüber, daß eine Zeitschrift, welche sich mit dem Criminalrecht und besonders mit dessen Praxis beschäftigen soll, ihn nicht unbeachtet lassen kann und darf.

Folgender Beitrag und casus curiosus in terminis, dem man, im Hinblick auf das Durcheinander der ärztlichen Gutachten*), in Adoption einer von Feuerbach gewählten Ueberschrift obige Rubrik geben konnte, dürfte sich um so mehr rechtfertigen, als er mehre Seiten, welche zwischen beiden Wissenschaften aufgespannt sind, fibriren läßt. Ich behalte mir vor, in einem spätern Beitrag auf diese actenmäßige Mittheilung und die von ihr bloßgestellten bedenklichen Zustände der gerichtsärztlichen Praxis zurückzukommen.

In der Nacht vom 1. auf den 2. October 1824 zeigte der Vorstand des Dorfes B. den Großh. Landgericht zu L. an, daß am vorigen Abend gegen 9 Uhr der jüngste Sohn des verstorbenen Bürgermeisters Gebhard daselbst, Moritz Gebhard, von einem Sohn des dortigen Ortsbürgers Joh. List, dem Louis List, einen Schlag auf den Kopf erhalten habe, so daß er besinnungslos und, nach der Versicherung des hinzugerufenen Wundarztes**),

*) In denen — und namentlich im Superarbitrium — die wissenschaftlich abgethane Classification der Verletzungen nach Tödtlichkeitsgraden ihren verwirrenden Spuk treibt. Vergl. Juliheft S. 118 f. d. H.

**) Dieser deponirte vor Gericht: Er sei in der Nacht vom dem 1. auf den 2. Oct. zu Moritz Gebhard gerufen worden, und habe diesen bei schwachem

gefährlich darniederliege. Das Landgericht forderte hierauf sogleich das Physicat auf, sich sofort zu dem Verwundeten nach V. zu begeben. Inzwischen erfolgte bereits nach Ablauf einer Stunde nach der ersten Anzeige die weitere Benachrichtigung, daß der Verwundete mit Tode abgegangen sei.

I. Protocoll des Großherz. Landgerichts L. vom 2. October 1824.

In Gegenwart des Großh. Landrichters Richard, der Großh. Physicatsärzte Dr. Kiel und Dr. Ries, des Chirurgen Hahn, der Schöffen Kähl und Gno, des Actuars Gering.

Heute Nachmittag verfügten sich Benannte in die Behausung der Wittwe des Bürgermeisters Gebhard zu V. wegen Vornahme der Obduction ihres Sohnes Moritz. Man fand die Leiche bis auf's Hemde und die Strümpfe entkleidet, und auf einem Tisch in einer Stube des untern Stocks liegend, wohin sie der gerichtliche Wundarzt Hahn zum Behuf der vorzunehmenden Section hatte bringen lassen.

Bei der äußern Besichtigung des Leichnams zeigte sich keine Art von Verletzung, mit Ausnahme einer blauen unterlaufenen Stelle an dem untern und hintern Theile des linken Schläfebeins an dem Anfang der Kronnath von der Größe eines halben Zolls im Umfang. Die blaue unterlaufene Stelle war weder hart noch weich und wie gewöhnlich anzufühlen, und außer der Farbe mit der andern Haut durchaus gleich. Es wurde hierauf zur Section geschritten. Nach Abnahme der Kopfhäute fand sich da, wo auf der äußern Haut die blaue Stelle zu sehen war, unter der Musculatur des Craniums und namentlich unter dem Schläfemuskel eine Partie geronnenen Blutes in Gewicht einer halben Unze, aber an dem Cranium selbst nicht die mindeste Fissur. Nach Durchsägung und Abnehmen des Schädelge-

---

Puls besinnungslos im Bett liegen gefunden. Auf die Bemerkung der Angehörigen desselben, daß er am Kopfe verwundet sei, habe er diesen untersucht, und am linken Schlafbeine eine ganz harte Contusion von der Größe eines kleinen Taubeneies, jedoch ohne die mindeste äußere Verletzung, wahrgenommen. Mit fremder Beihülfe habe er den Verwundeten gerieben und ihm am linken Arme zur Ader gelassen; das Blut sei sogleich gesprungen und unmittelbar darauf habe der Verwundete den Kopf in die Höhe gehoben und nach der Stelle des Aderlasses gesehen, auch auf seine Fragen solche Antworten gegeben, die Selbstbewußtsein dargethan. Auf weitere Fragen sei indessen keine Antwort mehr erfolgt. Der Verwundete habe sich nach einigen Minuten mehrmals erbrochen, habe nochmals mit der linken Hand an die linke Seite des Kopfes gegriffen, und sei nicht mehr zur Besinnung gekommen. Auf die in Ermangelung von Salmiak über den ganzen Kopf gemachten kalten Ueberschläge von Essig, Wasser und Salz, habe sich die Geschwulst an dem linken Schläfebein beinahe völlig zertheilt; mehre Klystiere hätten ziemliche Ausleerungen bewirkt; allein gegen Morgen um halb drei Uhr sei der Verwundete ruhig gestorben.

Digitized by Google

wölbes, während welchen Actes bereits auf der linken Seite des Schädels ungefähr eine Unze flüssigen Blutes herausrann, fand sich das große und kleine Gehirn in seinen Häuten unverletzt umschlossen, in der obern Kopfdecke des Schädels aber und zwar auf der Seite, welche der gedachten äußeren Verletzung entsprach, eine beträchtliche Quantität extravasirten Blutes. Nach Durchschneidung der Gehirnhäute erschien das große und kleine Gehirn unverletzt; dessen Gefäße waren nicht strotzend, aber doch mit mehr Blut als gewöhnlich angefüllt. Nach Herausnahme der beiden Gehirne fanden sich auf der linken Seite an der gedachten Stelle des Schläfebeins, da, wo die Kronnath anfängt, namentlich zwischen dem Knochen und der Hirnhaut, vier Unzen eilf Gran ausgetretenen geronnenen Blutes. Sonst war nichts Regelwidriges anzutreffen. Auch der Boden des Schädels und die Blutleiter waren unversehrt. — Bei Eröffnung der Brust- und Bauchhöhle zeigte sich ein normaler Zustand.

Die Aerzte gaben ihr Gutachten dahin ab, daß die vorgefundene Verwundung am untern und hintern Theil des linken Schläfebeins durch ein stumpfes Instrument verursacht und das zwischen dem Knochen und der harten Hirnhaut vorgefundene coagulirte Geblüt die Ursache des Todes sei.

Von Seiten des Großherz. Landrichters wurde hierauf den Gerichtsärzten die Frage vorgelegt: ob sie, wovon in dem oben zu Protocoll gegebenen Befund durchaus nichts enthalten sei, nicht den bedeutenden Eindruck wahrgenommen hätten, welcher das zwischen dem Schädelknochen und der Gehirnhaut auf der linken Seite des Kopfes vorgefundene extravasirte Blut auf das Gehirn gemacht hätte? — Die Aerzte, mit Ausnahme des Großherz. Physicatsarztes Dr. Kiel, erklärten, daß sie allerdings an dieser Stelle des Gehirnes einen merklichen Eindruck wahrgenommen hätten; dagegen äußerte Dr. Kiel, daß, da vieles Blut bei Abnahme des obern Gehirnschädelgewölbes auf der linken Seite ausgeflossen sei, und das Gehirn eine, verdecktem Eiweiß ähnliche Substanz sei, welche sich sowohl nach innen, als nach außen ausdehne, man wohl sagen könne, daß der Druck eines fremden Körpers, sowohl auf den Gehirnhäuten, als durch diese auf das Gehirn selbst den Tod verursacht habe, aber nach dem Tode und bei der Herausnahme des kleinen und großen Gehirns nicht wohl einen Eindruck auf die Gehirnmasse so leicht machen könnte. Die beiden anwesenden Schöffen, über diesen Umstand vernommen, erklärten, daß sie bei der Obduction und namentlich bei Loslösung des Gehirns gerade auf der rechten Seite des Kopfes gestanden und daher einen Eindruck auf der linken Seite nicht hätten wahrnehmen können. Dagegen erklärte der Actuar, daß er diesen Eindruck sehr deutlich bemerkt habe. Weiter wurde den Aerzten bemerkt, daß der Befund darüber, ob der Magen viel oder wenig angefüllt gewesen, ebenfalls nichts enthalte, worauf sie erklärten, er sei schlaff und nur sehr wenig, meistens mit Brühe, angefüllt gewesen. Ferner wurde den Aerzten bemerkt, es sei in ihrem Gutachten angegeben, daß die vorgefundene Verwundung durch ein stumpfes Instrument verursacht worden sei,

Digitized by Google

wornach es scheine, als werde von ihnen die Möglichkeit, daß die Verwundung durch einen Fall geschehen sein könne, nicht angenommen, worauf sie erklärten, sie könnten diese Möglichkeit nicht zugeben, indem, wenn eine Wunde durch einen Fall entstehe, nothwendeg an der verwundeten Stelle oder in der Gegend derselben sich eine Hautverletzung finde, die sich nicht gezeigt habe. Dagegen könne die Verwundung ebenso gut durch einen Stoß, als durch einen Schlag entstanden sein. Auch die Frage wurde den Aerzten vorgelegt: zu welcher Classe von Verwundungen die vorgefundene gehöre, indem auch hierüber ihr Gutachten sich nicht ausgesprochen habe. Physicatsarzt Dr. Kiel und Wundarzt Hahn erklärten hierauf die Verwundung für absolut lethal, indem durch Trepanation das Leben darum nicht habe gerettet werden können, weil sich das extravasirte Blut zu tief in die Gehirnhöhle gesackt gehabt hätte; Physicatsarzt Dr. Ries erklärte dagegen, die Wunde für per se lethal, indem durch schleunige Trepanation Lebensrettung möglich gewesen wäre. Endlich wurde den Aerzten die Frage vorgelegt, aus welcher Ursache der Tod so schnell, etwa nach 6 Stunden, erfolgt sei, worauf sie erwiederten, daß diese in der häufigen und schnellen Blutergießung, die in vielen Fällen langsam zu geschehen pflege, zu erkennen sei. Das Gericht forderte zum Schluß die Aerzte auf, ihr hiernach ordnungsmäßig abzugebendes ausführliches Gutachten baldmöglichst und wo möglich bis zum andern Tag abzugeben.

II. Visum repertum.

ꝛc. Wir fanden an der Leiche bei der äußern Besichtigung außer den Todtenflecken nicht die geringste Spur von einer äußerlich erlittenen Mißhandlung, außer auf dem linken Schläfebein, und zwar an dem untern und hintern Theil desselben, eine fast unbemerkte bläuliche Stelle im Umfang eines halben Zolls, welche weder erhaben, noch hart anzufühlen war. Nachdem wir die äußere Bedeckuug des Kopfes bis auf diese Stelle abgelöst, fanden wir coagulirtes Geblüt und zwar unter dem Schläfemuskel, welches ungefähr eine Unze an Gewicht betrug, übrigens am Schädelknochen und Schläfebein weder einen Eindruck noch Fissur. Nachdem das Schädelgewölbe abgenommen, lief ungefähr eine Unze geronnenen Geblüts auf der Stelle des linken Seitenwandbeins heraus und in dem Deckel fanden wir eine Portion coagulirten Geblüts, welches fest an den Knochen hing und ungefähr eine halbe Unze betrug und wovon die harte Hirnhaut gefärbt war. Nachdem wir die Gehirnhäute geöffnet, fanden wir sowohl das große als das kleine Gehirn in ganz normalem Zustand; selbst die Blutgefäße waren nicht strotzend, wohl aber etwas mehr, als im gesunden Zustand, mit Blut angefüllt. Ebenso zeigte sich die Substanz des großen und kleinen Gehirns bei der Zergliederung in einem ganz regelmäßigen Zustand. Nachdem wir das große und kleine Gehirn herausgenommen hatten, fanden wir zwischen den Hirnhäuten und Knochen auf dem linken Schläfebein und auf der Kronnath fest geronnenes Geblüt, ungefähr 1½ Unze, welche sich bis auf den An-

Digitized by Google

fang der Kronnath versenkt hatte; das sämmtliche geronnene Geblüt betrug an Gewicht 4 Unzen 11 Gran. In der innern Tafel des Kopfes waren ebenso wie an der äußern Tafel, weder Knochensplitter, Eindruck, noch Fissur vorfindlich, worunter wir das linke Seitenwandbein mit rechnen; auch war in dem Boden des Schädels kein geronnenes Blut zu sehen und alle Blutleiter unverletzt. Nach Oeffnung der Brusthöhle traf man alle edlen Theile in normalem Zustand an, ebenso auch nach Oeffnung der Bauchhöhle die Eingeweide des Unterleibes; der Magen war mit einem graulichen Brei mäßig angefüllt.

Daß diese Verwundung durch ein stumpfes Instrument ist verursacht worden, und der schnelle plötzliche Tod durch den Druck des zwischen der harten Hirnhaut und dem Schädelknochen sich gesammelten geronnenen Geblüts, als fremder Kürper betrachtet, wirkend auf die Hirnhäute, wodurch die gänzliche Function des Gehirns aufgehoben wurde und ein absoluter Tod erfolgen mußte, wird hierdurch von uns pflichtmäßig gegeben. V. den 2. October 1824 *).

Dr. Kiel. Dr. Ries. Hahn.

Schließlich hat Unterzeichneter noch besonders zu bemerken, daß er sein Urtheil in Hinsicht der Tödtlichkeit der Verletzung darum dahin abgegeben hat, daß sie per se lethal sei, weil bei schleunigst angewendeter Trepanation der größte Theil des ausgetretenen Blutes sogleich entfernt werden konnte, indem ohnehin auch bei sorgfältiger Besichtigung des Gehirns und seiner Häute keine sonstige Verletzung aufgefunden werden konnte. V. den 2. October 1824.

Dr. Ries.

III. Superarbitrium des Großherz. Medicinalcollegii in Darmstadt.

Bei der Beurtheilung des vorliegenden Falls kommt es hauptsächlich darauf an, daß ausgemittelt werde: 1) ob überhaupt anzunehmen ist, daß Tödtung durch körperliche Verletzung stattfand? und 2) zu welcher Classe von tödtlichen Verletzungen die vorgefundene im Bejahungsfall der ersten Frage zu zählen sei?

Was die erste Frage betrifft, so geht aus dem Befund (wobei die Widersprüche zwischen dem Obductionsprotocoll und dem visum repertum hinsichtlich der Quantität des coagulirten Bluts unter dem Schläfemuskel, der Beschaffenheit des bei Durchsägung des Schädels ausgeflossenen Blutes u. s. w. von geringer Erheblichkeit erscheinen und nur in so fern zu beachten sind, als sie keine große Aufmerksamkeit der Obducenten anzeigen) geht der unwidersprechliche Beweis hervor, daß Moritz Gebhard, bei sonstiger gesunder Körperbeschaffenheit, an den Folgen einer erlittenen äußern Gewaltthätigkeit gestorben ist, weil unter keinerlei Umständen angenommen werden kann, daß Extravasate durch eine andere Ursache als durch äußere Gewaltthätigkeit entstanden

*) So ist der Bau dieses Satzes beschaffen.

Digitized by Google

seien. Ob aber diese Gewaltthätigkeit in einem Schlag, Stoß oder Fall bestand, konnte nach physischen Merkmalen aus dem Befund nicht mit völliger Gewißheit beurtheilt werden. So viel aber ist gewiß, daß die Extravasate eben so wohl durch einen Fall auf einen harten Körper mit dem Kopf, als durch einen Schlag oder Stoß auf denselben entstanden sein konnten, daher sich das Colleg auch mit der unsinnigen (sic!) Erklärung der Obducenten über diesen Punct nicht zu conformiren vermag. Daßübrigens jene Extravasate während des Lebens und nicht erst nach dem Tode sich gebildet haben, ergiebt sich aus dem Umstande, daß das extravasirte Blut coagulirt gefunden wurde. Bei der Beurtheilung blutiger Extravasate, die man in Leichnamen antrifft, muß von dem physischen Lehrsatz ausgegangen werden, daß ohne fortwährenden Blutumlauf und folglich ohne Leben sich keine blutigen Extravasate bilden können, und überdem lehrt die Erfahrung, daß das Blut, wenn es während des Lebens ausgetreten ist, geronnen, coagulirt, wenn es aber erst nach dem Tode ausgetreten ist, flüssig erscheint.

Was nun die zweite Frage und insbesondere die von Seiten des Großherz. Criminalgerichts in Beziehung auf die verschiedene Meinung der Obducenten über die Lethalität der Verletzung an das Colleg gestellte Frage: «ob die Wunde als absolut oder per se lethal angesehen werden müsse?» betrifft, so kann hier lediglich von den vorgefundenen Extravasaten (als Verletzung oder als Wunde betrachtet) die Rede sein, indem die Gewaltthätigkeit, welche solche verursachte, außer diesen und der nothwendigen Weise stattfindenden Zerreißung von Blutgefäßchen an und in dem Hirnschädel, als aus welcher Quelle sie entsprungen sind, kaum eine Spur von sichtbarer äußerlicher Verletzung — nämlich eine, einen halben Zoll große blaue unterlaufene Stelle — zur Folge hatte.

Die Annahme der an sich tödtlichen Verletzungen als eines Mittelgrades zwischen absoluter und zufälliger Tödtlichkeit, widerspricht so sehr allen Regeln der Logik (Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, §. 327), daß sie namentlich auch dieser Schriftsteller für irrig erklärt, und die tödtlichen Verletzungen in zwei Hauptclassen, in unbedingt und in zufällig tödtliche eingetheilt hat. Das Colleg kann um so weniger Anstand nehmen, hiermit einverstanden zu sein, als den Referenten eine mehrjährige gerichtsärztliche Praxis die von Henke gewählte Eintheilung, mit Ausschluß aller übrigen und namentlich der an sich tödtlichen (per se lethales) als völlig zweckmäßig und auf alle mögliche Fälle anwendbar erscheinen ließ und von dem Metzger'schen Systeme zu abstrahiren hieß. Daher findet sich das Colleg berechtigt, sich im vorliegenden Fall nicht genau an die ihm vorgelegte Frage zu binden. Es wird vielmehr zum Behufe des richterlichen Urtheils genügen, wenn es bestimmt, ob die vorgefundenen Extravasate den Tod unbedingt oder bedingt (zufällig) zur Folge hatten.

Die Lethalität von blutigen Extravasaten in der Schädelhöhle hängt ab von der Menge des ausgetretenen Blutes und von der Stelle wohin sich dasselbe ergossen hat. Im vorliegenden Fall betrug die

Digitized by Google

ganze Quantität des innerhalb der Schädelhöhle ausgetretenen Blutes vier Unzen eilf Gran; die Hauptmenge hatte sich zwischen das linke Schläfebein und die harte Hirnhaut ergossen und bis auf die Kronnath gesenkt. Die angegebene Menge des Extravasates war ohne allen Zweifel beträchtlich genug, um durch Druck auf das Gehirn, der an der Stelle, wo der größte Theil des Extravasates lag, allerdings so stark sein konnte, daß die weiche Masse des Gehirns um so leichter sichtbar davon zusammengedrückt erscheinen konnte, als der härtere Knochen dem Extravasat an der Außenfläche einen festen Widerstand darbot, die Lebenskraft des Gehirns zu lähmen, und auf diese Art schon für sich allein den inerhalb eines Zeitraums von sechs Stunden erfolgten Tod zu bewirken.

Wie groß übrigens der Antheil gewesen sein mag, den die gleichzeitig stattgehabte Erschütterung des Gehirns an dem schnellen Tod genommen hat, läßt sich aus dem Leichenbefund nicht deduciren. Indessen läßt sich ihre Mitwirkung hinsichtlich des schnellen Todes nicht bezweifeln.

Es bleibt dem Colleg nur noch die Erörterung übrig: ob die sichtbar gewordene Haupturſache des Todes, das innere Extravasat, durch Kunsthülfe hätte entfernt werden können? Diese Kunsthülfe konnte hier nur in der Trepanation bestehen, über deren Anwendbarkeit in gewissen Stellen des Schädels die älteren Wundärzte und Schriftsteller verschiedener Meinung waren, indem Erfahrung lehrte, daß die Trepanation, wenn sie an den bestrittenen Stellen vorgenommen wird, wohin besonders auch die Gegend der Schläfebeine und selbst der untere Theil, sowie das Schläfenwerk der Scheitelbeine wegen der darunter liegenden mittleren Hirnhaupt-Schlagadern gerechnet wurden, nur sehr selten glücklich ausfällt. Nichts desto weniger wurde in den neuern Zeiten an jenen Stellen mit wahrhaft glücklichem Erfolge sehr oft trepanirt und darauf die Behauptung gegründet, daß die Trepanation, wenn es die Noth erfordert, und solche angezeigt ist, verrichtet werden müsse *). Hiernach hätte also in vorliegendem Fall

*) An dieser Stelle bezieht sich das Gutachten auf **A. Rülpin: Opusc. chir. Tom I, §. 34, pag. 60**, und **Beyer**: Abhandlung über die chirurgischen Krankheiten, Bd. 5, S. 133, wo der Verfasser sagt: «Der Trepan kann an allen Puncten der Oberfläche angelegt werden, welche sich oberhalb einer Linie befinden, welche über der Nasenwurzel weg nach dem Hinterhaupthöcker geht.» Vergleiche auch noch **Henke**, Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Bd. 9, S. 41 ꝛc. **Eichheimer**: Ueber die Anzeigen der Trepanation, Bd. 15, S. 352 ꝛc. **Wittekе**: Einige Bemerkungne über die Trepanation in gerichtlich medicinischer Hinsicht, Ergänz. Heft 2, S. 236 ꝛc. **Braun**: Ueber die Indication für die Trepanation, und Heft 5, S. 278 ꝛc. Merkwürdiger Fall einer Trepanation, sowie fernere Beiträge zu jener Zeitschrift, Bd. 7, 12, 15 u. s. w., s. auch **Horns, Nasse's** und **Wagners** Archiv der medicinischen Erfahrung, Jahr 1822, Bd. 2, S. 503: «Hirnschädelbruch mit Hirnerschütterung verbunden, ein Fall, in welchem eine Trepanation nach 48 Stunden den glücklichsten Erfolg hatte.» An-

Digitized by Google

die Trepanation auch bei Zweifelhaftigkeit des Erfolgs vorgenommen werden müssen, und zwar um so mehr, da man an dieser Stelle, wohin sich die Hauptmenge des innern Extravasats ergossen hatte, leicht beikommen konnte. Hier verdient noch besonders bemerkt zu werden, daß sich äußerlich am Kopfe eine Spur zeigte, welche, den wahrscheinlichen Sitz des inneren Extravasates andeutend, dem Wundarzt den Weg bezeichnete, den er kunsterfahren betreten mußte und ein Zeitraum von etwa sechs Stunden bis zum Tode die Möglichkeit der Anwendung dirser Hülfe nicht ausschloß. Wenn man diesen Fall mit dem vergleicht, den Dr. Wunsch in seiner Abhandlung: De capitis laesionibus, quae trepanationem exigunt, addita pueri trepanationis ope feliciter sanati historia. Berolini, 1819, vorträgt, so wird man sich von der Richtigkeit jener Bemerkungen nicht allein, sondern auch von der Möglichkeit, daß der Verwundete auf diesem Wege gerettet werden konnte, überzeugen Inzwischen geben die vorliegenden Acten keinen Aufschluß darüber, ob etwa unterlassen wurde, die indicirte Kunsthülfe gleich nach dem Vorfalle zu suchen, oder ob diese von Seiten des Heilkünstlers versäumt wurde. Eben so wenig ist daraus zu entnehmen, welchen Zufällen der Verwundete innerhalb des erwähnten Zeitraums erlegen hat. Daß man diese zur Beurtheilung nicht minder wichtigen Momente gerade hier vermißt, fällt um so mehr auf, da der Großherz. Landrichter nach dem Sectionsact*)

---

zuführen ist noch die Schrift: Velpeau: de l'opération du trépan. Paris. 1834, und die Kritik derselben S. 251 ꝛc. des Jahrgangs 1836 von Schmidts Jahrbüchern der Medicin.

*) In dem Bericht des Großherz. Landgerichts L. vom 4. Nov. 1824, den dasselbe nach dem Schluß der Generalunterſuchung an das zum Aburtheilen berufene Obergericht erstattete, heißt es in Bezug auf diesen Act überhaupt: »Bereits bei einer frühern Untersuchung, die Todtung des J. S. von K. betreffend, hat man sich erlaubt, auf die Qualification des hiesigen Physicats aufmerksam zu machen und man kann nicht umhin, dieses zu wiederholen. Der Befund, welchen die Aerzte instructionsmäßig zu Protocoll dictiren müssen, ist äußerst mangelhaft und hat durch, von dem Untersuchungsrichter gestellte specielle Fragen nothdürftig ergänzt werden müssen. Noch dürftiger ist das schriftliche Gutachten der Aerzte ausgefallen, und über die Frage, ob die Verwundung in die Classe der per se lethalen oder in die der absolut tödtlichen gehört, haben sich die beiden Physicatsärzte nicht vereinigen können, obgleich jeder, der nur einigermaßen in der gerichtlichen Arzneikunde sich umgesehen hat, seine Meinung hierüber dahin wird abgeben müssen, daß, wenn der gleich Anfangs hinzugerufene Wundarzt Hahn, wie es wohl seine Schuldigkeit erfordert haben möchte, zeitig an der contundirten Stelle Incisionen gemacht und hierdurch dem ausgetretenen Blut von außen Luft und Abzug verschafft hätte, der Tod nicht so schnell erfolgt, eine Trepanation mithin sehr wohl möglich und deren glücklicher Erfolg auch höchst wahrscheinlich (?) gewesen wäre, und daß mithin die vorgefundene Kopfwunde unwidersprechlich zu den per se lethalen zu rechnen sei.«

»Außer dem, was dem Physicat in wissenschaftlicher Beziehung abzugehen

Digitized by Google

mit den Gerichtsärzten ein förmliches Examinatorium anstellte und die Antworten protocollirte, ein Verfahren, das ganz neu und unerhört erscheint und gerechten Tadel verdient; denn hatte er und der Actuar, als Laien, während der Section etwas sehr deutlich bemerkt, was ihnen, nach ihrer individuellen Ansicht, interessant zu sein schien und daher aufgezeichnet zu werden verdiente, so mußten sie während der Section die Aerzte darauf aufmerksam machen und sie um Aufschluß ersuchen *). Gaben die Legalärzte durchaus nichts zu Protocoll, was der Richter und sein Actuar sehr deutlich, die Schöffen aber nicht bemerkt haben wollten, so konnten jene als Techniker Gründe dazu haben, das, was diese für wichtig hielten, nicht dafür zu erklären, daher mit Stillschweigen zu übergehen. Der Richter hat nur den Befund, welchen die gerichtlichen Aerzte zu Protocoll geben, und den das ganze Gerichtspersonal, indem es auf jede auffallende Erscheinung als Thatbestand von den Aerzten besonders aufmerksam gemacht wurde, bezeugt, zu berücksichtigen und seine Pflicht ist es, in so wichtigen Fällen, wie der gegenwärtige, den Legalärzten die Zeit zu gönnen, mit sich zu Rath zu gehen, ehe sie ihr Gutachten abgeben. Darnach hat er in Beziehung auf den Befund zu urtheilen, und sind ihm Stellen desselben undeutlich oder zweifelhaft, so ist ihm der Weg nicht benommen, sich auf gesetzliche Weise die erforderlichen Auf-

---

scheint, ist es auch mit dem nöthigen mechanischen Apparat gar nicht, oder doch sehr mangelhaft versehen. Das hiesige Landgericht hat zwar von dem vormaligen Oberamt St. einen eignen Sectionsapparat überkommen; allein dieser ist alt und mangelhaft. Namentlich fehlt eins der wichtigsten Instrumente, eine Knochensäge. In dem Falle fehlte auch dieser alte und abgängige Sectionsapparat, indem derselbe vor einem halben Jahre, nach Aussage des ersten Physicatsarztes, vom Großherz. Landrath an Großherz. Regierung in Darmstadt zur Ansicht eingesendet worden, aber noch nicht zurückgekommen sein soll. Da nun, der vorliegenden Kopfverletzung ungeachtet, die Aerzte den Hirnschädel mit einer gewöhnlichen Baumsäge öffnen wollten, so gab man dieses nicht zu, sondern traf die Veranstaltung, daß von dem zunächst befindlichen Großherz. Badischen Physicat zu L. wenigstens eine Knochensäge geliehen, und zu diesem Zweck ein reitender Bote abgesendet wurde, worüber natürlich nicht wenig Zeit verloren ging. Von den beiden Physicatsärzten bringt bei Sectionsfällen keiner einen Maaßstab oder Zirkel, womit sie offenbar versehen sein müssen, mit und auf die ihnen darum bereits mehrmals gemachte Bemerkung erklärten sie, daß die erforderlichen Instrumente, namentlich auch eine Wage, von dem Staat und nicht von ihnen angeschafft werden müßten.

*) In dem von dem Peinlichen Gericht nach dem Schluß der Untersuchung erstatteten Hauptbericht sprach sich dasselbe dahin aus, es könne die Meinung, die das Medicinalcolleg am Schlusse seines Gutachtens hinsichtlich des Verfahrens des Landrichters geäußert habe, nicht theilen; denn da es hauptsächlich auf möglichst genaue Feststellung des Thatbestandes ankomme, so stehe dem Richter unbezweifelt die Befugniß zu, Fragen zu stellen; hierdurch werde die Stellung des Gerichtsarztes, dem Richter gegenüber, durchaus nicht beeinträchtigt.

Digitized by Google

schlüsse und Erläuterungen zu verschaffen. Das Richter- und das Physicatsamt steht sich in einem solchen Orte einander gleich, in so fern sie sich wechselseitig bei der Untersuchung unterstützen sollen. Das alte Vorurtheil, (!) daß der gerichtliche Arzt nur des Richters Gehülfe sei, ist längst erloschen; denn man fühlt es, daß die Medicin der Rechtspflege vorleuchtet und die Verhältnisse zwischen dem Arzt und dem Rechtsgelehrten sind kein Geheimniß mehr. Metzger: Neue gerichtlich-medicinische Beobachtungen C. 1, Nr. VII, S. 108 *). Der Großherz. Landrichter hätte zur Beurtheilung des vorliegenden Falls seine Acten dahin vollständig machen sollen, daß über die eben angeführten wahrlich wichtigen Puncte Aufschluß gegeben, und zu diesem Ende von dem Arzte oder Wundarzte eine Krankengeschichte vorgelegt und beigeordnet wurde.

Demnach kann das Colleg sich bei der Beurtheilung des Angeregten lediglich nur an Das halten, was actenmäßig vorliegt, und dem gemäß muß es die Verletzung des M. G. für bloß bedingt, zufällig tödtlich (laesio per accidens lethalis) erklären, ohne jedoch bestimmen zu können, welchen Antheil die etwa nicht gesuchte oder vernachlässigte Kunsthülfe am unglücklichen Ausgange gehabt habe. D. den 20. December 1824. D. v. S. D. v. P. (Vergl. Juliheft S. 118, Note).

Das vorstehende Gutachten unterzeichne ich mit dem Bemerken, daß ich an der Rüge, welche darin gegen das richterliche Verfahren gerichtet ist, keinen Antheil habe. Dr. B.

IV. Weiteres Gutachten des Medicinalcollegs.

Unterm 16. Juli 1825 erließ das mit der Führung der Specialuntersuchung beschäftigte Criminalgericht in Darmstadt folgendes Schreiben an das Medicinalcolleg daselbst: «Es war angegeben worden, daß der verstorbene M. G. etwa im Frühjahre des Jahres 1822 von einer Höhe von 6 bis 7 Fuß mit dem Kopf auf einen Stoßtrog gefallen sei, sich sehr beschädigt und nachher oft über Kopfweh geklagt habe, und diesem Umstand ist ein wesentlicher Einfluß auf das, durch dessen spätere Verwundung herbeigeführte Ableben beigelegt worden. Wir haben wegen dieses Vorfalls die Mutter desselben und des Chirurgen, der ihn behandelt hatte, vernehmen lassen, und obgleich aus ihren Angaben die aufgestellte Behauptung als nicht wahrscheinlich erscheint, so hat doch das Großherz. Hofgericht, um Alles zu erschöpfen, es für nöthig erachtet, Sie wegen dieses Punctes um ein weiteres Gutachten zu ersuchen. Indem wir Ihnen also hiermit das Protocoll über diese Vernehmungen sowohl, als das frühere Gutachten zusenden, ersuchen wir Sie um Ertheilung Ihres weiteren Gutachtens.»

Dieses Gutachten, welches hierauf zu den Acten gelangte, ist

*) Vergl. noch Henke: Ueber das amtliche Verhältniß des Gerichtsarztes zum Richter bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen. Ansichten von Aerzten und Rechtsgelehrten ꝛc., in dessen Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Bd. 4, S. 231 ꝛc., s. auch noch Bd. 7, S. 311 ꝛc., Bd. 17, S. 336.

Digitized by Google

des Inhalts: «Auf die an uns gerichtete Frage: Ob und in wie fern der im Jahre 1822 stattgehabte Fall des M. G. mit dem Kopfe auf einen Stoßtrog und zwar von einer etwa 6 bis 7 Fuß betragenden Höhe herab auf dessen später durch einen Steinschlag an den Kopf bewirkten Tod von Einfluß gewesen sein könne? haben wir die Ehre, uns gutachtlich dahin zu erklären, daß zwar in Rücksicht dessen, daß sich

1) Bei der Obduction des Leichnams keine anderweite Spuren früher erlittener Gewaltthätigkeit gezeigt, und überhaupt alle Theile des genau untersuchten Körpers in normalem und gesundem Zustand sich befunden haben, daß

2) die Mutter erklärt hat, daß die durch den frühern Fall verursachte Wunde in vier bis fünf Tagen geheilt gewesen sei, und ihr Sohn nie über Kopfschmerz geklagt habe, und endlich

3) der gerichtliche Wundarzt in B. die Aussage der Mutter mit der Bemerkung bestätigt hat*), daß bei dieser Verletzung keine Spur von Hirnerschütterung sich gezeigt habe, geurtheilt werden könne, daß jener Fall auf den später herbeigeführten Tod keinen Einfluß gehabt habe, aber die Möglichkeit nicht bestritten werden könne, daß in Folge jenes Falles eine gewisse krankhafte Disposition, eine Schwächung der inneren Kopfgefäße zurückgeblieben sei, vermöge welcher durch die später auf den Kopf wirkende Gewalt das vorgefunden innere Extravasat leichter herbeigeführt wurde. Es gewinnt dieses sogar einige Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß ein von einem Knaben mit einem Stück Ziegelstein bewirkter Schlag auf den Kopf eines andern Knaben nicht immer und unbedingt so beträchtliche blutige Extravasate zur Folge haben dürfte. Darmstadt den 29. Juli 1823. Dr. v. S. R. Dr. B. Dr. v. P.

Die Untersuchung ermittelte: Louis List, funfzehn Jahre alt, versetzte bei einem unbedeutenden Streit mit Friedrich Klug demselben mit einem Stück Ziegelstein mehre Streiche auf den Rücken und schlug damit dem Moritz Gebhardt, als dieser ihn zum Zweck des Abwehrens anfaßte, auf den Kopf, ein Schlag, der das Extravasat veranlaßte, das nach einigen Stunden den Tod zur Folge hatte. Großherz. Hofgericht verurtheilte den Schuldigen, mit Rücksicht auf die Gutachten des Medicinalcollegs, auf dem Mangel der Absicht der Tödtung, die Jugend und andere Milderungsgründe, unterm 29. April 1826 in eine sechsmonatliche Correctionshausstrafe und sämmtliche Kosten.

Eine Episode stellen die Acten dar, welche die Krankheit des Angeschuldigten während des Untersuchungsverfahrens betreffen.

---

*) Nach dessen Aussage beschränkte sich seine Hülfe darauf, die getrennte Hirnhaut zusammenzuheilen.

Digitized by Google

Dieser erkrankte, als er zum Zweck der Führung der Specialuntersuchung (am 24. Nov. 1824) nach Darmstadt gebracht werden sollte, auf halben Weg*) plötzlich, und wurde zu seinen Eltern zurückgebracht und bewacht. Der Physicatsarzt Dr. Ries erhielt den Auftrag, den Kranken in die Cur zu nehmen und über dessen Befinden von Zeit zu Zeit an das Landgericht zu berichten. Unterm 29. Nov. berichtete derselbe: «Ich fand den Angeschuldigten im Bette liegen, ohne Bewußtsein, oder vielmehr, ohne daß er ein Zeichen hiervon zu erkennen gab. Seine Glieder schienen in einem lähmungsartigen Zustand zu sein; sein Puls war schwach, aber regelmäßig; die Augen waren halb geschlossen, die Pupille starr und erweitert und durch ein nahe vorgehaltenes Licht nicht zum Zusammenziehen zu bringen. Ich hielt ihn für krank, mit schweren, lähmungsartigen Nervenzufällen befallen, und verordnete ihm Nervenmittel und den Körper öfters mit Senfteig zu belegen.» Unterm 12. Dec. berichtete derselbe weiter: «Bei Berücksichtigung einer möglichen Verstellung des Louis List, habe ich unlängst in einem anzeigenden Berichte das Urtheil ausgesprochen, daß ich denselben für krank halte. Denn daß derselbe bewußtlos und unbeweglich in sich selbst versunken, mit halb geschlossenen starren Augen dalag, leicht athmete, bei starkem fühlbarem Pochen des Herzens, schwachen, langsamen regelmäßigen Aderschlag, schon seit ein paar Tagen nichts soll gegessen und getrunken haben, oder vielmehr ihm nur weniges von Nahrungsmitteln in flüssiger Gestalt nur mit Mühe einzubringen gewesen wäre, keinen Harn ausgeleert habe u. s. w., brachte ich in keinen besondern Anschlag. Nur auffallend war mir hierbei die erweiterte Pupille und die nicht im geringsten erfolgte Zusammenziehung derselben, ungeachtet der eine beträchtliche Zeit hindurch nahe an das Auge gehaltenen starken Flamme einer Oellampe. Ich hielt es für ein Zeichen von Unterdrückung oder Erschöpfung der Nervenkraft, um so mehr, da ich geradezu keine widersprechenden Erscheinungen an ihm wahrgenommen hatte. Der erweiterte unreizbare Augenstern als eine Wirkung von Eingeweidewürmern, oder gar angewendeter narkotischer Mittel zu halten, war mir unwahrscheinlich. Aber nun, seitdem ich Verdacht habe, daß er sich verstelle, gilt dieses Merkmal mir nur für einen Ausdruck seiner schwachen Individualität

*) In dem Städtchen Z., wo der Wundarzt lebte, der schnell zur Hülfe herbeigerufen wurde.

Digitized by Google

mit verminderter Reizbarkeit. Denn bei meinem Besuche am 11. d. M., da der Arrestant ohngeachtet einiger angewendeten Arzneimittel noch in demselben Zustande sein solle, und dem Ansehen nach auch war, beobachtete ich 1) indem, um den Puls zu fühlen, ich seinen Arm aufgehoben hatte, und dann wieder fallen ließ, daß die Aufhebemuskeln desselben in ihrer Wirkung verharrten, er also willkürliche Muskelbewegung ausübte, was vorher der Fall nicht war; 2) als ich mich von dem Bette entfernte und ihm den Rücken kehrte, aber eben so schnell mich wieder umwendete, so sah ich, wie sein Blick dem meinigen begegnete, der dann betroffen in seine vorige Starrheit zurückkehrte *). Da derselbe in der Wohnung seiner Aeltern sich befindet, so ist Unterstützung des Betrugs leicht möglich und schwieriger dahinter zu kommen. Es läßt sich übrigens über seinen Zustand demohngeachtet noch nicht mit Gewißheit entscheiden, denn unerklärbar ist es mir noch, wie Senftücher, die von vielem und, den äußeren Eigenschaften nach, gutem, frischem Senftmehl bereitet waren, wozu noch in dem einen Falle selbst frischer Meerrettig genommen wurde, auf die Waden gelegt, obschon sie Stunden lang lagen, dennoch nicht das gewöhnliche Erythem hervorbrachten. Heute Nachmittag erhielt ich von dem Gerichtswundarzte Hahn Nachricht, er sei gestern Abend um halb 10 Uhr zu ihm gerufen worden, er habe heftige Krämpfe gehabt, der Mund sei ihm so geschlossen gewesen, daß man ihm keinen Tropfen Wasser habe einbringen können.»

Ein fernerer Bericht dieses Legalarztes lautet: «Auf die heute erhaltene Nachricht, daß Louis List an Fallsucht leide, die Anfälle häufig seien, begab ich mich dahin. Ich war erstaunt, die Scene ganz verändert zu sehen. Der, der vorher mit starren Augen und unbeweglich in einem Bette in der Kammer lag, und gefährlich krank zu sein schien, saß nun in der Wohnstube angekleidet und aufrecht in einem Lehnstuhle beim Ofen. Obschon er mir keine Antwort gab, so soll er doch nach der Versicherung des Wundarztes Hahn, der ihn schon mehrmals besucht hatte, munter gewesen sein und viel gesprochen haben. Sein Vater sagte, er

*) Einmal verrieth sich ein Bauerjunge, der, um dem Arbeiten zu entgehen, sich epileptisch stellte, dadurch, daß er, nachdem der Arzt die Bemerkung hatte fallen lassen, bei wahrem Paroxismus werfe sich der Patient auf das Gesicht und beiße in das Gras, dieses that.

Digitized by Google

habe heute schon mehr als zwanzig epileptische Anfälle gehabt, und es werde bald wieder einer folgen. Wirklich willfahrte er meinem Wunsche in kurzer Zeit. Louis List neigte sein Haupt, ohne daß man irgend eine Veränderung im Gesichte bemerken konnte, vorwärts und drückte sich aufsehend von dem Stuhle herunter, worauf sogleich seine Schwester und sein Bruder herbeieilten und ihn in's Bett trugen. Hier purzelte er gleichsam einigemal herum, wobei er mehrmals das Hinterhaupt auf das Bett aufschlug, zugleich einen krächzenden Ton von sich gab und mit den Füßen trat. Dieses erfolgte, ohne Aufblähung oder Verzerrung des Gesichts, ohne eine zitternde Bewegung der Augenlieder oder eine wallende Bewegung der Augen selbst, die er geschlossen hielt, ohne Schaum vor dem Munde u. s. w. Der Puls war weder krampfhaft noch unordentlich. Bei solchem offenbaren Betrug wird, ob Arrestant transportirt werden könne oder nicht, ohnehin keine Frage mehr sein*)».

) Bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in V. besuchte der Landrichter selbst den Angeschuldigten (am 20. Dec. 1836), worauf er berichtete: Ich begab mich in die Wohnung des Joh. List, wo ich den Inculpaten völlig angekleidet in einem Lehnstuhl am Ofen sitzend fand. Er sah zwar etwas bleich, doch sonst gesund aus, war munter und gab auf meine Fragen passende Antworten. Ich stellte ihm hierauf nach meiner Ueberzeugung vor, daß ihn nur eine geringe Strafe treffen könne und werde, und sprach ihm Muth ein. Indem äußerten jedoch einige ältere Söhne des J. L., daß ihr Bruder Louis, auf dessen Gesicht nicht die mindeste Veränderung zu bemerken war, so eben wieder einen epileptischen Anfall bekommen werde, ergriffen ihn unter den Armen und legten ihn auf den Stubenboden, wo denn derselbe der ergangenen Aufforderung auch sogleich in meiner und des von mir mitgenommenen gerichtlichen Wundarztes Gegenwart entsprach und ganz dasselbe Schauspiel gab, welches Dr. Ries in seinem Bericht vom 17. d. M. geschildert hat. Ich habe in meinem Geschäftsleben schon einigemal Gelegenheit gehabt, zu beobachten, daß Angeschuldigte epileptische Anfälle simulirten), allein so schlecht, wie in dem vorliegenden Fall, ist mir keine Simulation vorgekommen. Auch der anwesende gerichtliche Wundarzt, welcher während seiner frühern Anstellung als Oberarzt im Großherz. Militairdienst Aehnliches beobachtet haben will, war dieser Meinung und sprach sich mit Bestimmtheit für Verstellung aus. Der angeblich Kranke wurde, nachdem er etwa zwei Minuten mit den Füßen gestrampelt, und seinen Kopf ganz leise aufgeschlagen hatte, von seinem Bruder wieder in einen Lehnstuhl gesetzt, und sah mich, wie vorher, munter an, als wenn er fragen wollte, was ich davon hielt ꝛc.

*) Vergl. noch Henke, Zeitschr. für die Staatsarzneik. Bd. 7, S. 211 ꝛc. Formey, Bemerkungen über die Erforsch. simulirter Krankheiten, und S. 458 ꝛc. und Ergänz. Heft 11, S. 315 ꝛc. s. auch noch „Elemente der gerichtlichen Medicin." Aus dem Englischen. Erste Hälfte. Weimar, 1827, S. 19 ꝛc., wo zugleich mehre merkwürdige Fälle verstellter Epilepsie mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Großherz. Hofgericht verfügte hierauf die Einholung eines Gutachtens von Seiten des andern Physicatsarztes Dr. Kiel, welches, mit Uebergehung der Einleitung und diplomatisch genau copirt, des Inhalts ist:

«Die drei Berichte des zweiten Bezirksarzt Herrn Dr. Ries zu L. bestehen aus widersprechenden Angaben und Schlüssen, welche zu nichts führen, als daß er weder die Ursache des Uebels berücksichtiget und daher das Uebel auch nicht erkannt hat, welches er sonst aus der Pathologie, so lehrt und die widernatürlichen Sachen erklärt, hätte wissen können. Dann waren seine angewenderen Heilmittel nicht allein zweck- und fruchtlos, sondern mußten das Uebel unterhalten und vermehren. Ich reiste nun nach B., um den Arrestanten zu be- und untersuchen. Finde selbigen allda auf dem Rathhaus, einen schwächlichen, kleinen Knaben (den ich bei den ersten Blick für einen 10 bis 12jährigen Knaben hilte) auf dem Bette angekleidet liegen, von seinen Cammeraden besucht, und der Wache, ohne unter und obergewehr (Ortsbürger), ganz munter. Da ich ihn nun fragte, bist du der Louis List, so sagte er ja. Wie alt bist du, er antwortete 16 Jahre; ich erstaunte, das sein aussehen und größe mit seinen Jahren nicht übereinstimmte. — Unter andern mehreren Fragen, fragte ich ihn, Er sei ja in Z. gefallen, und wo. Antwort, davon wisser nichts — wo er dann mit dem Gendarm hingegangen sei, antwort: dieser hätte ihn, in ein haus in eine stube, wo es nicht ganz hell gewesen und viele Weberstühle gestanden, worauf die Weber immer fortgearbeitet hätten, an das Fenster, wo ein Disch gestanden, geführt, er hätte durch das Fenster, soldaten und leuthe gesehen, so dagestanden, indem hätte der Gendarm zu ihm gesagt, heute bleiben wir hier und morgen wirst du mit Dragonern zu Pferd nacher D. gebracht und hätte ein offenes Briefchen, auf den Disch gelegt, so das er hätte lesen können: in das stockhaus Nr. 6 oder 12 — gewiß wisse er's nicht, indem wäre ihm der Gedanke gekommen, er müsse sterben — ich fragte ihn warum, er antwortete weinend, weil er den Moritz Gebhardt todt geschlagen. Auf die Frage bist du denn in der Stube gefallen, antwortete er, das wisse er nicht, er wisse von reine gar nichts, was mit ihm vorgegangen sei. Wenn man diese aussage des schwächlichen Knaben mit dem ersten Bericht des gerichtlichen Wundarzt*) mit dem schrecken und der Gedanke bei Durchlesung des offnen

*) In diesem Gutachten heißt es: «Auf Requisition des hiesigen Landgerichts verfügte ich mich diesen Abend 8 Uhr auf dahiesige Wache, um den dahier eingebrachten Louis List von B. in Augenschein zu nehmen. Bei meiner Ankunft fand ich diesen Jungen in der Wohnstube auf der Pritsche liegend, den Kopf verbunden, den Mund trocken und braun belegt, die Pupillen sehr erweitert, mit einem zerstörten Blick, den Puls schwach, irre redend. Ich erfuhr, daß er bei seiner Ankunft zwar vernünftig gesprochen, nach kurzer Zeit aber über Kopfschmerz geklagt und sein Halstuch um den Kopf gebunden habe, und

Digitized by Google

Briefgens zusammen nimbd, so folget, das dieser Knabe plötzlich, mit dem bekannten Uebel, Idiosyn Crasia befallen worden, welche durch den blötzlichen Schrecken für den todt ist erregt worden. Mit allem Recht giebt gerichtlicher Wundarzt in seinem Berichte das beste Mittel an, ihn zu heilen und bemerkt ganz gründlich, das man alle auf ihn wirkende äußere Einflüsse, als strengen Arrest, mit Wache zu begleiten, vermeiden müse, um ihm seine seele zu beruhigen, und schlimmern Folgen vorzukommen. Denn dieses Uebel lest sich durch kein Arzneimittel heylen, ehe und bevor die Ursach des Uebels, als nemlich bis dasjenige wodurch es erzeigt worden, beseitigt ist, und der damit befallene ist schohnend zu behandeln, wenn man nicht schnel tödliche Fälle erleben wil. Die wahre Zeigen, der Idiosyn Crasia sind das der so damit befallen wird, blötzlich zusammen fallet, gleich einem, der mit der Epilepsi befallen ist, dann folget eine Bewegung und umschlagen des ganzen Körpers, welches alles nur von gar kurzer Dauer ist. Dann blötzlich verliert es sich. Die seh und Denkkraft, sind ganz taub und stum, liegen in einer Entzückung, mit starren unbeweglichen und unempfindlichen Klotzaugen, der Körper ist meistens kalt und so ohne Empfindung, das man ihn schlagen, schneiden und brennen kann, ohne das man nur geringe zuckunge bemerkt. Er kommt zuweilen wieder zu sich und hat in dem augeblick eine sehr schwache seh und Denkkraft, welche sich sogleich verlieren, wenn er das Erblicket, was das übel verursacht hat, und verfellet sogleich in die vorige unempfindlich starrsucht, und verweilet er darin von längerer, ja Tage langer Dauer. — in der Pathologie heißt es Idiosyn Crasia — ist eine sonderbare Eigenschaft einzelner Körper, Es ist eine, einem jeden Körper insbesondere eigne Beschaffenheit, gemäß welcher ein mensch, von Gewissen äusserlichen Dingen weder Wirkung erfährt, als andre Menschen gemeiniglich davon erfahren. Hieher gehört die Ohnmacht, welche einige leute befällt, wenn sie eine Wunde oder eine Catze sehen, die Entzündung der haut von einem Pflaster, welches auf der haut anderer leute gar keine Entzündung verursachet, das zu sammen fallen, wenn sie chirurgische instrumente erblicken u. s. w. Galenus sagt: Idiosyn Crasia ist die Eigenschaft der Körper und Gleichförmigkeit (übereinstimmung) derselben und die eines jeden besondrer Temparitur (gehörige Mischung) — sie ist nicht auszusprechen und nicht durch die vollendeste Wissenschaft zu begreiffen, wie ebenfalls richtig sagt Galenus. — Es wird aber diese Benennung erklärt werden können, von einer unterschiednen Eigenschaft, welche aber leichter zu begreifen ist, und von einer bestimmten oder einzelen Eigenschaft, welche gänzlich nicht benent und beschrieben werden kan. — Den zu V. inhaftirte Louis List von V. nach D. zu transportiren, ist nötig, das, weil er sehr schwächlich ist, das er vermittelst einer

---

gleich darauf hingestürzt sei. Nach 9 Uhr fand ich den Kranken ganz ruhig liegend, aber in todtähnlicher Erstarrung ohne Pulsschlag, der sich nach Frictionen, Einreibungen ꝛc. schwach wieder einstellte. Z. den 24. Nov. 1824.

Digitized by Google

Fuhr, jedoch um alle auf ihn würkende äusere Einflüse zu vermeiden, ohne wache oder Gendarm mit aller schonung, Denn da ich ihm sagte, das er nacher D müste gebracht werden, er sol munter und frisch sein, da fiel er mir in die Rede, zitterde und wurde im Gesicht ganz pleuch er sagte: «mit der Wache — ich kann ja nicht gehen», da ich ihm nun sagte, dein Vater hat ja Pferte, Dieser kann dich in einem halben Tag dahin fahren, Es kostet dich nicht dein Leben, aber eine strafe must du leiden, weil du geschlagen hast, diese wird aber vielleicht in einen kurzen arrest oder in worten bestehen, was sagest du dazu, — er sagte, ja ich wil mit meinem Vater dahin fahren. Aus diesem erhellet, das wenn er ohne Wache durch seinen Vater gefahren wird, er ohne zum Nachtheil seiner Gesundheit kann transportiret werden. G. den 19. Januar 1825. Dr. Kiel.

Dieser Physicatsarzt ist seit Jahren todt — seine Stelle ist nun würdig ersetzt.

XIV. Königreich Sachsen.

Johann Damm, der Ermordung seiner schwangeren Ehefrau beschuldigt und auf Indicienbeweis außerordentlich bestraft.

Mitgetheilt vom Criminalamtmann Hofrath Lucius zu Dresden.

Vertheidigungsschrift von dem Hrn. Einsender, damals Advocat zu Borna.

Die kleine Welt im Innern des Menschen hat mit der großen außer ihr unter Andern auch die Eigenschaft gemein, daß ihre Entwickelung, ihr Fortschreiten, sei es nun zum Guten oder zum Bösen, allmälig und stufenweise geschieht, und daß sie nie in auffallenden Sprüngen zum Extreme eilt. — Der Stein, das Gewächs, das Thier wachsen nur allmälig zur Größe und Voll-

Digitized by Google

kommenheit, welche sie nach den Gesetzen der Natur erreichen können. So auch der menschliche Geist. — Das Kind bringt die Keime aller Seelenfähigkeit mit auf die Welt; die Unvollkommenheit derselben mindert sich durch die Nahrung, welche sie in äußeren Eindrücken, Lehren und Beispielen erhalten. Die Tugend ist jedem Herzen eingepflanzt; allein sie muß sich, um zu dem Grade der Vollkommenheit, die auf dieser Welt möglich ist, zu gelangen, stärken und befestigen durch eigene Uebung und äußere Eindrücke. Diese Festigkeit im Guten erringt sich nur stufenweise.

Ebenso verhält es sich mit der Sünde. Der Mensch mag wohl von Anfang gut sein, allein der Veranlassungen, ihn auf Abwege zu führen, giebt es im Leben tausende, und es weichen Viele ab, und gerathen auf den Weg des Lasters, dessen Ende so schrecklich ist. Doch auch nur allmälig neigt sich das Herz der Sünde zu; und selbst schon sündhaft geworden, geht es nur nach und nach vorwärts, von dem Kleinen zum Großen. Ein Sprung von einem niedern Grade des Lasters bis zu dem höchsten würde unfehlbar zu den äußerst seltenen Begebenheiten gehören.

Johann Damm ist aus Otterwisch gebürtig, 22 Jahre alt, ein Sohn des dasigen Richters, und hat sich noch vor ganz vollendetem 19. Jahre mit Rosine geb. Rudolph aus Otterwisch verheirathet, seit dieser Zeit aber von Tagelöhnerarbeiten genährt, und während seiner Ehe ein einziges, noch lebendes Kind erzeugt. Seine abermals schwangere Ehefrau hat man am 12. Dec. 1822 des Abends gegen 8 Uhr in dem engen Schöpfbrunnen an ihrem Hause ertrunken, und zwar in der Lage gefunden, daß selbige mit dem Kopfe zu unterst in dem Brunnen, mit den Füßen aber in die Höhe gelegen. Sie ist ihrer Niederkunft nahe gewesen, und ihre völlig ausgewachsene Leibesfrucht von dem sogleich herbeigeholten Dr. Anselm aus G. aus dem Leibe genommen, jedoch ebenfalls todt gefunden worden. Aus der Besichtigung des Brunnens und der Abhörung derjenigen Personen, welche die Verunglückte aus selbigem heraufziehen halfen, wollte man als höchst wahrscheinlich annehmen, daß die Damm sich wohl schwerlich selbst den Tod gegeben; die Umstände, daß eine, inwendig trockene, Wasserkanne oben auf dem Leichnam der Unglücklichen, welcher doch fast den ganzen Brunnen ausgefüllt, und nicht unten im Brunnen sich befunden, so wie, daß an dem Halse der Verun-

Digitized by Google

glückten sich einige rothe Flecke gezeigt, brachten die Vermuthung hervor, daß hier ein Verbrechen begangen sei; die zur Erörterung des dießfallsigen Thatbestandes geführte Veranlassung ließ Johann Damm verdächtig erscheinen und veranlaßte so seine Haft und Untersuchung. (Folgt nun die summarische Geschichte des Processes).

ꝛc. Der Vertheidiger richtet seinen Vortrag

I. auf diejenigen Thatsachen, durch welche Inquisit sich selbst verdächtig gemacht haben könnte, und

II. auf die übrigen Umstände, welche auf Inquisiten den Schein eines begangenen Verbrechens werfen dürften.

Zu I. Wir betrachten hier:

a) des Inquisiten allgemeinen Charakter;

b) sein Verhalten gegen seine Ehefrau im Allgemeinen;

c) die besonderen Bewegungsgründe, welche er zu dem, ihm zur Last gelegten Verbrechen etwa gehabt haben könnte, aber auch

d) diejenigen Motive, welche ihn an der Begehung desselben abgehalten haben müßten, und schließen

e) mit der Beleuchtung seines Betragens kurz vor und nach dem Tode seiner Ehefrau.

ad a. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß Inquisit wirklich im Allgemeinen ein unmoralisches Leben geführt, und bei einem gleichgültigen Temperament einen trotzigen und rohen Charakter haben mag. Es geht solches aus dem Zeugnisse der Otterwischer Localgerichte und mehrer Personen hervor. Indessen findet sich doch in den Untersuchungsacten nicht bemerkt, daß er jemals ein Verbrechen begangen, oder zu begehen im Sinne gehabt habe. Es wird ihm zwar der Ehebruch mit einer gewissen Werchau vielfältig vorgeworfen und ist darüber eine besondere Untersuchung geführt worden. Allein er hat, nebst der Werchau, das ihm beigemessene Vergehen geleugnet, und man kann keinesweges sagen, daß er desselben überführt worden sei. Gesetzt aber auch, er wäre es: würde dieß wohl hinreichend sein, ihn für einen Menschen zu halten, dem das entsetzliche Verbrechen, seine Ehefrau und mit ihr sein der Ankunft auf die Welt so nahes Kind vorsätzlich und grausam zu ermorden, zuzutrauen wäre? Würde es nicht schrecklich sein, die Veranlassung dieses doppelten Mordes in jenem ehebrecherischen Verhältnisse zu suchen, ohne dazu einen bestimmten andern Grund zu haben? Dann würde man zugleich supponiren müssen, daß Inquisit auf der Bahn des Lasters nicht allmälig fortgeschritten sei, sondern einen furchtbaren, und widerna-

Digitized by Google

türlichen Sprung gewagt habe, welches, wie in dem Vorworte gezeigt worden, ein so seltner Fall ist, daß man ihn nur bei der evidentesten Gewißheit glauben kann. — «Freund, wer Ein Laster liebt, der liebt die Laster Alle»! — so sagt zwar der treffliche Gellert in einer seiner moralisch poetischen Erzählungen, wo er, um diese Behauptung darzuthun, das Verhältniß des Herodes mit seines Bruders Weibe, der Herodias, welches den Märtyrertod des Johannes zur Folge hatte, als Beispiel aufstellt, und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß seine Wahl auf einen der traurigsten Belege zu jenem Satze gefallen ist. — Der vorliegende Criminalfall aber, welcher mit dieser biblischen Geschichte die gemeinschaftliche, wesentliche Eigenschaft hat, daß auch hier der Grund eines, wiewohl völlig unerwiesenen, Mordes, in einem wollüstigen und ehebrecherischen Verhältnisse gesucht werden dürfte, würde ein noch weit schrecklicheres und vielleicht bis jetzt unerhörtes psychologisches Beispiel von schnellem Vorwärtsschreiten auf der Bahn des Verbrechens und der Sünde abgeben. — Herodes, ein Mann, der an Blutvergießen, an Grausamkeiten aller Art gewöhnt war, und die Gerechtigkeit irdischer Vorgesetzten nicht zu scheuen brauchte: Inquisit dagegen ein junger Mensch von 22 Jahren, zwar von hartem und störrischem Sinne, aber keineswegs geübt im Bösen, und dabei der strengen Ahndung irdischer Gerechtigkeit bei jedem Verbrechen ausgesetzt.

Gewiß, der Satz steht fest: Obgleich Inquisit nicht moralisch gut genannt werden kann, so ist ihm dennoch das entsetzliche Verbrechen, dessen er verdächtig worden, an sich nicht zuzutrauen.

ad b. Er selbst sagt über sein eheliches häusliches Verhältniß Folgendes: «Er habe auf Zureden seiner Verwandten, und besonders, um von der Militairpflichtigkeit sich zu befreien, seine Frau geheirathet, als er noch nicht völlig 19 Jahre alt gewesen. Seine Ehe sei unglücklich gewesen, sie hätten nicht viel Redens mit einander gemacht, auch habe er ihr einmal «eine Schelle» gegeben. Im Ganzen habe sie ihm nichts zu Leide gethan, sei sanft und nachgiebig gewesen, demungeachtet wäre er nicht oft zu Hause geblieben, weil er an seiner Frau keine Liebe gesehen. — Daß seine Frau den Holzbedarf «huckenweise» holen müssen, selbst noch, als sie hochschwanger gewesen, sei gegründet; dagegen müsse er die (ihm nämlich von mehren Zeugen gemachte und ihm vorgehaltene) Beschuldigung, als wenn er auf die Aufforderung seiner Ehefrau, mit ihr zur Beichte zu gehen, und die damit ver-

Digitized by Google

bundene Aeußerung, «daß, wenn er aber mit seinem Mensch den andern Tag zu Tanze gehen wollte, er lieber da bleiben sollte», selbige verfolgt und geschlagen habe, gänzlich in's Leugnen stellen».

Die Stiefmutter der Damm'schen Ehefrau, Marie verehel. Rudolph, äußert sich über das Verhältniß der Damm'schen Eheleute: «Es hätten selbige in immerwährendem Unfrieden mit einander gelebt; die Frau wäre sehr geduldig gewesen, habe aber demungeachtet viel ausstehen und öfters thätliche Mißhandlungen erleiden müssen. Sie könne nicht sagen, daß ihre Tochter über ihre Lage und häuslichen Verhältnisse bekümmert gewesen, sondern sie habe sich oft selbst darüber getröstet und gesagt: «Es könne einmal nichts helfen, sie müsse es aushalten».

Ferner giebt Gottfried Zwanziger an: «Das sei aller Welt bekannt, daß die Damm in ihrer Ehe viel leiden müssen, ohnerachtet sie eine seltene Geduld bewiesen. Sie habe es laut in seiner Stube gesagt: «Ich sterbe einmal keines natürlichen Todes; mein Mann bringt mich noch um; wenn ich einmal jählingen weg bin, so denkt nur, daß ein Unglück mit mir geschehen ist», und dergleichen Aeußerungen habe sie im größten Mißmuthe auch gegen ihre Schwiegermutter und die verehelichte Steude gethan. Beide Frauen stellen dieß aber in Abrede. Jedoch sagt die Steude: «Es wäre allgemein, und auch ihr, als Damm's nächster Nachbarin, bekannt, daß derselbe mit seiner Frau sehr unfreundlich gelebt; sie glaube jedoch nicht, daß er sie gerade stark gemißhandelt habe; einmal wäre die Frau mit einem blauen Auge zu ihr gekommen und habe ihr geklagt, daß sie von ihrem Manne geschlagen worden. Es sei auch nicht zu leugnen, daß Inquisit dem Müßiggange ergeben gewesen sei, auch seiner Frau, selbst als diese hochschwanger gewesen, das Holz «huckenweise» zu holen überlassen, und höchstens nur für das Brod gesorgt habe. Sie habe ihm oft über sein Verhalten gegen die Frau die nachdrücklichsten Vermahnungen gegeben, er habe aber alles kaltblütig mit angehört und nicht geantwortet. Seine Frau wäre dagegen in ihrer Wirthschaft etwas «schlauderigt» und in ihrem Benehmen gegen den Mann etwas tückisch gewesen, wodurch das Mißverhältniß immer ärger geworden».

Der Ortspfarrer K. sagt: «Was das eheliche Verhältniß der Damm's betrifft, so war es bekanntlich nicht das friedlichste. Sie hatten sich nicht aus gegenseitiger Zuneigung, sondern auf Zureden beiderseitiger Eltern geheirathet, von welchem die Einen

Digitized by Google

den Sohn vom Militair befreien und die Andern der Tochter einen Mann verschaffen wollten, in der Hoffnung, mit der Verträgsamkeit werde es sich schon geben. Es hat sich aber nicht gegeben. — Wenn er, der Mann, dessen Jugend schon nicht viel Gutes versprach, die ernsten Pflichten des Hausvaters kaum ahnen mochte und ihnen nur nothgedrungen Gnüge leistete, so suchte sie das ihr oft fehlende Brod mit Spinnen zu verdienen und ertrug, immer leidend sich verhaltend, ihr trauriges Loos mit wahrhaft christlicher Geduld. Ueberhaupt war stille Hingebung in ihr Schicksal und Vertrauen auf Gott, der Alles zum Besten lenken werde, die vorherrschende Stimmung ihres Gemüthes. Sie hat eine unbescholtene Jugend geführt und das Lob einer wackern Frau mit in's Grab genommen».

Aus allen diesen, freilich nicht vollkommen übereinstimmenden, Nachrichten geht wenigstens so viel mit Gewißheit hervor, daß das eheliche Leben des Inquisiten mit seiner Frau keineswegs glücklich gewesen sei. Zu entscheiden, an wem die Schuld davon gelegen, ist zwar gegenwärtig ohne wesentlichen Einfluß, jedoch scheint es allerdings, daß dem Inquisit bei weitem die meiste Schuld beizumessen sei.

Indessen muß man im Allgemeinen das Verhältniß der Eheleute auf dem Lande, und deren Benehmen gegen einander kennen, um nicht das, von dieser Ehe aufgestellte Bild zu grell und auffallend zu finden. Daß der Mann die Frau schmäht, schlägt und mißhandelt, daß er ihr, selbst in der Schwangerschaft und noch kurz vor der Niederkunft, harte Arbeiten ansinnt, das ist nichts Ungewöhnliches, so unrecht es auch an sich ist, und jeder, der das Leben der Landleute zu beobachten Gelegenheit hatte, wird dieser Erfahrung beipflichten. Eine unglückliche Ehe hat also Inquisit mit seiner Frau allerdings geführt, allein es zeigt sich nirgends eine Spur, daß er die Letztere wirklich gehaßt, und daß er ihr schon früher mittelbar oder unmittelbar nach dem Leben getrachtet habe. Es wird ihm an vielen Orten der Acten ein «gleichgültiges Temperament» zugeschrieben, und Menschen von gleichgültiger Gemüthsstimmung setzen sich über manche Verhältnisse ohne besondere Bewegung hinweg, in welchen Andere den Ausbruch ihrer Leidenschaften nicht bemeistern können. — Was also — muß man

ad c. nunmehro fragen — was könnte wohl Inquisit für Beweggründe gehabt haben, um die schauderhafte Unthat, die

Digitized by Google

Ermordung seiner hochschwangern Frau, zu begehen? — Haß gegen die Letztere nicht, denn es zeigt sich, wie eben erwähnt, keine Spur davon, daß er sie gehaßt habe. Das allgemeine Mißfallen an seinem ehelichen Verhältnisse? Ebenso wenig, denn sein gleichgültiges Temperament und seine wenige Bildung ließen ihn diese unangenehme Lage nicht von der traurigen Seite ansehen, von welcher der Gebildete sie genommen haben würde. Er setzte sich darüber hinweg, und begnügte sich damit, den Umgang mit seiner Frau zu vermeiden. — Also vielleicht der Wunsch, sich mit der Werchau zu verheirathen, sobald seine Frau nicht mehr leben würde? Hier kommen wir zunächst auf Das zurück, was oben ad a auseinander gesetzt worden, daß es nämlich ein furchtbarer Gedanke ist, wenn man ohne annähernde Gewißheit annehmen will, es könnte sich Jemand, um seiner Wollust bequemer zu fröhnen, entschließen, zwei Leben, welche ihm die Natur durch die heiligsten Bande verknüpfte, ja sogar zu beschützen anwieß, mit einem Male auf das Schrecklichste zu morden. Und stellt man damit in Verbindung, daß Inquisit ausdrücklich geleugnet, die Werchau lieber gehabt zu haben als seine Frau, so ist gewiß dieser Mangel des Eingeständnisses, nebst andern darauf hinweisenden Indicien, hinlänglich, eine an sich so unwahrscheinliche Vermuthung ganz aufzugeben. — Nehme man doch, um etwas Ungeheueres zu entdecken, nicht seine Zuflucht zu solchen Zufälligkeiten, wie in einem Berichte des Inquirenten erwähnt worden, daß die Werchau, welche kurz nach dem Tode der Damm, zu Weihnachten 1822, von Otterwisch abgezogen, sich nicht anderweit vermiethet, sondern einstweilen zu ihren Eltern gewendet hat. Es ist ja bei den jetzigen für den Landwirth so schlimmen Zeiten, etwas allgemein Gewöhnliches, daß alles einigermaßen entbehrliches Gesinde verabschiedet wird, weil bei den schlechten Ernten der Dienstherr das Brod oft selbst kaufen muß, und daß daher dermalen vieles Gesinde ohne Unterkommen sich befindet. Und würde wohl die Werchau, wenn sie nur ein wenig nachgedacht hätte, sich haben einbilden können, daß sie, ohne auf das Aeußerste aufzufallen, gleich in dem laufenden Jahre Inquisiten heirathen könnte, da ihr doch bereits bekannt war, daß sie eines ehebrecherischen Umgangs mit ihm, und er selbst der Ermordung seiner schwangern Frau bezüchtiget worden? — Endlich ist Inquisiten bei der Abhörung über die Specialartikel noch die Frage vorgelegt worden: «Hast du deine Frau nicht vorher noch absichtlich

Digitized by Google

um's Leben gebracht, um auch zugleich die Last des Kindes los zu sein»? worauf er antwortet: «ich habe ihr nichts gethan und habe auch gegen das Kind nichts Böses gewollt».

Die, in dieser Frage liegende, Vermuthung ist ebenso furchtbar! Zum Glück ist sie ganz leer; es weist nichts in den Acten auf sie hin, und so wenden wir uns daher billig mit Abscheu von ihr ab. —

ad d. richten wir unsere Aufmerksamkeit auf des Inquisiten häusliche Lage. Er bekümmerte sich, wie man in den Acten häufig erwähnt findet, wenig um Das, was in dem Hause vorging, war meistens nicht daheim und sorgte höchstens für Brod, während seine Ehefrau die übrigen Lebensbedürfnisse zusammen zu bringen suchen mußte. Um die Abwartung seines zweijährigen Kindes bekümmerte er sich unfehlbar gar nicht, sondern überließ solches der Mutter ganz allein. Mußte er nun nicht, wenn er die Letztere ermorden wollte, sogleich daran denken: Was wird mit deinem Kinde werden, das der mütterlichen Pflege noch so sehr bedarf? Und sollte auch wirklich nicht einmal das Gefühl der Zärtlichkeit gegen dieses Kind in ihm erwacht sein, so mußte ihn schon der Gedanke, daß er nachher allein für dessen Wartung und Ernährung Sorge tragen müsse, bei seiner Gemächlichkeit ergreifen und ihn von dem furchtbaren Schritte, den er vielleicht zu thun im Begriffe stand, abhalten. Endlich haben wir

ad e. noch Inquisitens Benehmen kurz vor und nach dem Tode seiner Ehefrau zu betrachten, und zu untersuchen, ob dasselbe wirklich von der Beschaffenheit gewesen, daß man den fraglichen Verdacht gegen ihn daraus schöpfen könne. Von seinem Benehmen vor dem Tode seiner Frau finden wir in den Acten nichts weiter erwähnt, als was die verehel. Rudolph (die Stiefmutter seiner Frau) angezeigt hat: Inquisit sei, wie ihr seine Frau am Vormittag des 12. Dec. mitgetheilt, des Abends am 11. Dec. zu Hause geblieben, bald heraus, bald wieder hereingegangen, habe auch manchmal zum Fenster herausgesehen, und sei endlich um 10 Uhr noch fortgegangen. Die Zeugin erklärt selbst, sie hätte daraus nichts Böses geargwohnt, und in der That — es ist auch nicht möglich, ein solches Benehmen an sich für verdächtig zu halten. Aber wenn freilich *nachher* ein Verbrechen vermuthet wird, so wird leicht jede vorausgegangene Handlung des angeblichen Verbrechers verdächtig, und so läßt es sich denn erklären, daß man dem Inquisiten die Frage vorgelegt hat:

Digitized by Google

«ob er nicht schon diesen Abend seine Frau habe ermorden wollen und es ihm nur zu helle dazu gewesen sei»? — Inquisit gesteht dagegen zwar zu, daß er gedachten Abend zu Hause gewesen, da er sich nicht wohl befunden, leugnet aber, Unruhe gezeigt zu haben, oft vor die Thür und an's Fenster, und um 10 Uhr noch ausgegangen zu sein. Wir müssen ihm dieß umsomehr glauben, als seine Schwiegermutter ihre Aussage nicht beschworen hat, auch den Inhalt derselben nicht einmal aus eigener Wissenschaft beschwören könnte.

Damm's Benehmen in dem Momente, als er erfahren hat, daß seine Frau verunglückt sei, und als er ihren Leichnam zum ersten Male ansichtig worden, ist nach Aussage Gottfried Demmlers, Gottfried Zwanzigers, Joseph Wurzenbergers und Wilhelm Günthers allerdings wenigstens äußerlich nicht so beschaffen, daß es von vieler Theilnahme gezeigt hat. Er hat bei erwähntem Günther Karte gespielt, ist, als ihm Zwanziger die Nachricht von dem Unglücke seiner Frau gebracht, stillschweigend fortgegangen, hat auch, als er nach Hause gekommen, nicht viel gesprochen, dagegen bei den, von dem Barbier Wurzenberger angestellten Wiederbelebungsversuchen selbst thätig geholfen. Man berücksichtige zunächst Inquisitens gleichgültiges Temperament und das unangenehme eheliche Verhältniß, in welchem er (hier gleichviel ob durch oder ohne seine Schuld) mit seiner Ehefrau gestanden hatte, und dann antworte man unbefangen darauf: Ob das Betragen Inquisitens, wie es die angegebenen Zeugen erzählen, ein böses Gewissen anzeige oder nicht?

Wird ein Mörder — ein 22jähriger Mörder — gleich nach vollbrachtem (erstem) Morde ruhig und unbefangen Karte spielen können? Wird er nicht wenigstens etwas Unstätes und Aengstliches dabei blicken lassen? Werden dieß nicht die mit ihm Spielenden bemerken und es anzeigen, wenn der auf denselben geworfene Verdacht ihnen bekannt wird? Wird ferner der Mörder nicht vielmehr, wenn ihm der Tod der ermordeten Ehefrau angezeigt wird, eben, um den etwanigen Verdacht von sich abzuwenden, sich bestürzt und erschrocken stellen? Und endlich, wird er wohl an dem Leichname der eben Ermordeten selbst die Wiederbelebungsversuche anstellen helfen, die ihn mit diesem Leichname in so nahe Berührung setzen, ohne sichtbares Grausen und Entsetzen zu empfinden?

Auf diese Art die menschliche Natur zu verleugnen — ist

Digitized by Google

höchstens das Meisterstück eines Abschaums der Menschheit, welcher unter Blutvergießen und Lastern aller Art grau geworden! Die Natur ertheilt wohl diejenige Gleichgültigkeit, welche unerwartete Unglücksfälle und Ereignisse ohne Rührung vorübergehen läßt, aber nicht diese teuflische Verleugnung und Verhärtung, welche dem Mörder den Muth giebt, das frische Schlachtopfer seiner Bosheit, selbst wenn es nicht durch natürliche Bande innig mit ihm verbunden wäre, ohne Erschütterung zu sehen, anzufassen und dessen Wiederbelebung, sei es auch nur scheinbar, zu versuchen!

Was der Dr. Anselm in seinem Gutachten über das von ihm an Damm beobachtete Benehmen sagt, das versparen wir, bis zu der allgemeinen, spätern Prüfung dieses Gutachtens. Dagegen wenden wir uns nun zu den deßfallsigen Bemerkungen des Pastors K. — Es ist eine auffallende, zwar traurige, aber demungeachtet häufig vorkommende Erfahrung, daß der Mensch seinem Mitmenschen so willig Böses zutraut, daß dieß selbst, und beinahe am Meisten, in den gebildeten Ständen stattfindet, und daß dann alles und jedes, was und wie ein Beschuldigter thut und handelt, als Indicium gegen ihn erklärt wird *). Auch der Pastor K. hat sich unstreitig dieser Befangenheit bei seinen Bemerkungen schuldig gemacht, wenn er nicht — was jedoch keineswegs anzunehmen ist — zu seinem Urtheile über Inquisiten durch noch andere, nicht angeführte, aber nothwendig anzuführen gewesene Beobachtungen veranlaßt wurde.

Es sagt derselbe: «Es hat mir geschienen, als habe Damm mit übel verhaltener Unruhe in seinem Innern mir den Tod seiner Frau gemeldet». — Dieß ist sehr allgemein, und es wäre, um unbefangen zu erscheinen, sehr nöthig gewesen, die Kennzeichen dieser Unruhe, als vielleicht Zittern, veränderte Gesichtsfarbe und dergl. anzugeben; denn die Fortsetzung dieses Satzes:

«Er that es mit den Worten: ««es ist ein Unglücksfall geschehen»»!

soll doch nicht den Beweis der Prämisse ausmachen? Aus diesen Worten geht doch keine Unruhe, kein böses Gewissen hervor? — Ebenso hat Pastor K. auf dem Gesicht des Inquisiten bei der Beerdigung seiner Ehefrau

*) Man trachtet darnach für scharfsinnig zu gelten.

Digitized by Google

«sichtbaren Sturm im Innern, gebändigt von einer Brutalität, die den Beobachter empörte»,

geleſen, und dieſe Bemerkung iſt ebenſo allgemein als die erſterwähnte. — Endlich iſt die aufgeſtellte angebliche pſychologiſche Bemerkung eines alten, verſtorbenen Predigers,

«daß er nämlich gewiß geweſen ſei, nach jedem in ſeiner Gemeinde vorgefallenen Diebſtahle die als Spitzbuben berüchtigten das nächſte Mal an Gottes Tiſche zu ſehen, um den Leuten Staub in die Augen zu ſtreuen, oder auch ſich Vergebung der bewußten Schuld zu holen»,

in Verbindung mit der Nachricht, daß Inquiſit am Sonntage nach Weihnachten 1822 das heilige Abendmahl genoſſen, in jeder Hinſicht ſeltſam zu nennen. Es würde keinem Pfarrer zur Ehre gereichen, wenn ſeine Beichtkinder von der Wirkung des Sacramentes ſo dunkle und irrige Begriffe hätten, daß ſie ſich durch deſſen Genuß von ihren begangenen Verbrechen losgezählt glaubten, denn man müßte daraus nothwendig ſchließen, daß der Pfarrer ſelbſt verabſäumt hätte, denſelben die Worte der Schrift: «Wer unwürdig von dieſem Brod iſſet, oder von dieſem Kelch trinket, der iſſet und trinket ſich ſelber das Gericht», richtig und deutlich zu erklären.

Und geſetzt nun auch, des Inquiſitens Betragen bei der Beerdigung ſeiner Ehefrau, und der Umſtand, daß er kurz nach deren Tode zum heiligen Abendmahle gegangen, bewieſe wirklich eine Unruhe in ſeinem Innern — muß denn dieſe Unruhe nothwendig von einem böſen Gewiſſen, von dem Bewußtſein eines begangenen, ſchweren Verbrechens herrühren? Kann man nicht, um gerecht und unbefangen zu ſein, dieſe Unruhe weit natürlicher durch die Annahme erklären, Inquiſit ſei durch den unerwarteten Tod ſeiner Ehefrau, ſeiner äußern, angebornen Gleichgültigkeit ungeachtet, im Innern lebhaft ergriffen worden, habe gefühlt und bereut, daß er die Verſtorbene nicht ſo behandelt habe, wie er geſollt und ſie verdient, und das Bedürfniß deſto lebhafter empfunden, ſich dieſes Unrechts halber (nicht aber eines ungeheuren Vergehens wegen) durch den Genuß des heiligen Abendmahles mit Gott zu verſöhnen? Iſt nicht eine ſolche Erklärung ſelbſt viel einfacher, kommt ſie nicht mit den gewöhnlichen Erſcheinungen mehr überein, als die auf des alten Pfarrers pſychologiſche Bemerkung gegründete Vermuthung?

Wenn wir uns nun noch einmal auf das bisher Geſagte

Digitized by Google

zurück wenden, so finden wir, daß die Handlungsweise des Inquisiten selbst nicht im Mindesten wahrscheinlich macht, er habe seine Frau ermordet. Er ist im Allgemeinen nicht einer solchen Unthat fähig zu halten, er hat nie Haß gegen seine Frau bezeigt, man findet keinen triftigen Grund, warum er sich mit diesem Verbrechen hätte belasten sollen; es ist dagegen wahrscheinlicher, daß er die fortwährende Erhaltung seiner Frau gewünscht haben muß, und endlich, es ist sein Betragen kurz vor und nach dem Tode seiner Ehefrau keineswegs so beschaffen gewesen, um ihn vor unbefangenen Augen verdächtig zu machen. — Gehen wir also weiter und untersuchen

Zu II. ob sich vielleicht äußere Thatsachen darbieten, welche den Inquisiten der beigemessenen Frevelthat verdächtig machen könnten?

Der, zur Obduction des Leichnams der Damm requirirte Dr. Anselm hat seinem Fundschein eine «Nachschrift» angehängt, in welcher er seinen Beruf ganz aus den Augen gesetzt, und sich nicht als Physicus, als requirirter Sachverständiger, sondern vielmehr als öffentlicher Fiscal, als Ankläger gerirt hat. Die Sätze, welche er in dieser Nachschrift aufstellt, enthalten keineswegs ärztliche und psychologische Bemerkungen, sondern die Quintessenz der sämmtlichen Thatsachen, welche den Inquisit eines Mordes verdächtig machen sollen. Benutzen wir sie daher wenigstens dazu, daß sie die Ordnung bestimmen, in welcher wir dasjenige widerlegen, was gegen den Inquisit vorgebracht wird.

Der «Kläger», Dr. Anselm, erzählt uns zunächst, daß er nach gehaltener Obduction den Brunnen, in welchem die Damm gefunden worden, in Augenschein genommen, und bei dieser Besichtigung sowohl, als auch einige Tage später, die ferner niedergeschriebenen Dinge in Erfahrung gebracht habe. Von diesen Dingen ist denn das Erste: «daß Damm mit seiner Ehefrau höchst unglücklich gelebt habe, wobei jedoch die ganze Schuld dem Manne zur Last falle, indem er nach dem Zeugnisse der ganzen Gemeinde Otterwisch ein fauler, liederlicher und verstockter Mensch sei, der die Frau öfters gemißhandelt habe, weil sie Holz und Brod schaffen sollen, was ihr doch oft unmöglich gewesen. Er, Dr. Anselm, habe diesen Menschen in der Nacht vom 12. zum 13. Dec. beim Experimentiren (?) an dessen Frau genau beobachtet und könne bezeugen, daß derselbe nicht das geringste Gefühl bei diesem Vorgange gezeigt, auch nicht ein einziges Wort des Mit-

Digitized by Google

leids habe er verlauten lassen, sondern der Kerl sei kalt und stumm wie ein Stück Holz gewesen».

Die leidenschaftliche Sprache, welche Dr. Anselm hier führt, scheint mit dem ruhigen Geiste, welcher zu psychologischem Beobachtungen erforderlich ist, nicht sehr übereinzustimmen. Indeß übergehen wir die Begegnung dieser Behauptung, sowie der, welche sich zunächst anschließt, und von Inquisitens Verhältnisse mit der Werchau spricht, indem dieß Alles in der ersten Abtheilung dieser Defension bereits widerlegt worden ist.

Es geht jedoch Dr. Anselm nunmehr zu Thatsachen über, welche allerdings, und wenigstens aus dem Grunde Berücksichtigung verdienen, weil darauf bei der Untersuchung viel Gewicht gelegt worden ist. Er sagt nämlich: «Ich erfuhr von Denen, welche die Verunglückte aus dem Brunnen gezogen hatten, daß sie auf ihren Füßen eine leere Wasserkanne liegen gehabt, ein Umstand, welcher alle Beachtung verdient; denn hätte die Damm mit der Kanne Wasser geschöpft, so mußte sie selbige unter sich und nicht über sich haben, weil der Brunnen im Durchmesser nur 1 Elle 2 Zoll beträgt, folglich die Damm mit ihrem hochschwangern Leibe den Brunnen völlig ausfüllte.

Auch erzählten dieselben Personen, daß die Verunglückte nicht mit dem Gesicht nach der Seite gelegen habe, wo das Wasser geschöpft wird, was doch der Fall hätte sein müssen, wenn die Damm bei dem Wasserschöpfen verunglückt wäre; so lag sie aber mit dem Gesicht an der entgegengesetzten Seite. Bei diesem Puncte kommt man auf die Vermuthung, daß die Entseelte bei dieser Gelegenheit die im (unten näher betrachteten Fundschein) angegebene Contusion erhalten».

Wie wir sehen, betreffen diese beiden Klagepuncte den objectiven Thatbestand und namentlich

die Lage, in welcher die Verunglückte gefunden worden,

und es geht auch die Wahrheit derselben aus den eidlich bestärkten Aussagen der fünf Personen, welche die Verunglückte in dem Brunnen haben liegen sehen, hervor.

Es ist aus diesen Umständen gefolgert worden, Inquisit müsse seine Ehefrau selbst in den Brunnen gestoßen und sodann, um wahrscheinlich zu machen, daß selbige beim Wasserschöpfen ertrunken sei, die Wasserkanne auf sie gelegt haben. — Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß sich die Sache möglicherweise so verhalten kann, allein man kann durchaus nicht zugestehen, daß

Digitized by Google

gedachte Umstände nicht auch auf andere, ein Verbrechen überhaupt nicht voraussetzende und namentlich den Inquisiten nicht gravirende Art, erklärt werden könnten. Man nehme an: Die Damm geht bei ihrem unbeholfenen Zustande an den Brunnen, um Wasser zu schöpfen, kniet nieder, drückt die Kanne auf das Wasser, wird aber in dem Augenblick schwindlicht, hebt die Kanne schnell wieder empor, um sie wegzusetzen und sich mit der Hand, in welcher sie selbige hält, zu helfen, verliert jedoch in diesem Momente (wo sie überdieß mit dem ganzen Leibe die Wendung nach einer andern Seite hatte nehmen müssen) das Gleichgewicht, stürzt in den Brunnen, die Kanne ihr nach — und beide Umstände, sowohl die Lage der Kanne, als auch die Lage des Körpers, sind erklärt. —

Es lassen sich gewiß noch viele andere, ebenso natürliche und ungezwungene Erklärungen annehmen, und obwohl die genannten Zeugen behaupten, daß die Wasserkanne, wenn sie einmal unter der Damm gelegen, nicht herauf gekonnt habe, so widerspricht doch die an Ort und Stelle gefertigte Handzeichnung dieser Behauptung, und schließt die Annahme, daß die Kanne, wenigstens in dem Momente, wo die Damm gestürzt sein mag, durch den Druck des Wassers an derselben vorbei und in die Höhe gekommen sei, keineswegs aus. Auch die Lage des Gesichts nach einer andern Seite zu, als nach der, wo der Tritt zum Wasserschöpfen befindlich, läßt sich auf die leichteste Art und völlig ungezwungen dadurch erklären, daß die Damm nicht gleich bei ihrem Falle das ganze Bewußtsein verloren, sondern, wenn auch nur schwach, in der Todesangst gekämpft, und sich dadurch in eine andere Lage gebracht haben mag, als diejenige war, in welche sie zuerst durch den Fall gerieth. — Aus der Lage der Damm geht daher keineswegs die Gewißheit hervor, daß sie durch eine andere Person in den Brunnen gestürzt worden sei, ja selbst die Wahrscheinlichkeit nicht, indem andere Erklärungen stattfinden, welche offenbar an sich und auch deßhalb mehr Glauben verdienen, weil durch sie Niemand eines Verbrechens verdächtig wird.

Hören wir nun den Dr. Anselm in seiner «Nachschrift» weiter. Es stellt derselbe ferner folgenden Satz auf: «Die Damm hat nie geäußert, sich das Leben selbst zu nehmen, sondern sie hat ihr Schicksal geduldig ertragen, denn den Tag vor ihrem Tode hat sie noch die Frau Pachter B. auf dem Rittergute um Flachs gebeten, weil sie sich noch vor ihrer Niederkunft durch

Digitized by Google

Spinnen etwas verdienen wolle, auch hat sie den Nachmittag vor ihrem Ende weder Verzweiflung, noch sonstige Geistesabwesenheiten gezeigt; ein Beweis, (?) daß sie durchaus keine Idee hatte, sich das Leben zu nehmen; hätte sie aber wirklich diese Todesart wählen wollen, so hatte sie ja in der Nähe ihres Hauses den großen Mühlteich, dessen Wasserstand sie genau kannte»?

Es ist zwar allerdings sehr wahrscheinlich, daß die Damm sich nicht absichtlich in den Brunnen gestürzt hat; allein alle die oben von Dr. Anselm angeführten Gründe geben dem Psychologen noch keineswegs einen förmlichen Beweis ab. Die Erfahrung lehrt, daß Selbstmörder sehr häufig bis zu dem Momente, in welchem sie sich das Leben genommen, ruhig und heiter gewesen sind. — Und was den Mühlteich anbelangt, so konnte ja die Damm, aus dem Grunde, um den Selbstmord zu verbergen und ein christliches Begräbniß zu erhalten, absichtlich ihren Brunnen wählen, und eine Wasserkanne mitnehmen, damit jeder Verdacht, daß sie selbst ihr Leben abgekürzt habe, von ihr wegfiele.

Doch genug hiervon. Wir gehen nun zu einem wichtigern und unstreitig dem wichtigsten Puncte über, welcher Inquisiten gravirt. — Dr. Anselm wiederholt kurz die vorangezeigten Indicia, und äußert sich folgendergestalt: «Vereinigen wir nun alle diese Umstände und berücksichtigen wir die Sugillationen am Halse der Verblichenen, die als Folge äußerer Gewalt durch eine Menschenhand entstanden waren, so vermuthen wir, daß sich die verehelichte Damm nicht selbst in den Brunnen gestürzt, sondern vorher erwürgt und nach dem Erwürgen hineingesteckt worden ist».

Hier kommen wir auf das von Dr. Anselm ausgestellte Visum repertum zurück, das uns über die äußern Verletzungen, welche an dem Körper der Damm zu finden gewesen, folgende Nachricht ertheilt: «Bei der genauesten äußerlichen Untersuchung fanden sich mehre Sugillationen unter dem Kinn, welche sich von einem Ohrzipfel bis zum andern erstreckten; es zeigten sich zu beiden Seiten des Kehlkopfes gleichsam (?) Finger- und Nägelabdrücke, als wären sie durch eine starke Menschenhand verursacht. An einigen Stellen des Gesichts und der Nase fanden sich unbedeutende Schrundungen der Oberhaut, wie auch eine Contusion auf dem linken tuber ossis frontis, von der Größe eines Zweigroschenstücks, wahrscheinlich (?) durch einen Stoß (?) in den Brunnen verursacht. Nach Abnahme der äußern Schädelbedeckung zeigte sich unter dieser Contusion ein kleines Extra-

Digitized by Google

vasat ꝛc. Bei nochmaliger Untersuchung der Sugillationen am Halse, welche zu beiden Seiten des Kehlkopfes sich in einem blaurothen Streifen vereinigten, zeigte sich auf der linken Seite eine, von den übrigen Sugillationen etwas abgesonderte, blaurothe Stelle von 1 Zoll Länge und ¼ Zoll Breite, welche das Ansehen hatte, als wäre sie durch den Druck eines Nagels am Finger einer starken (?) Mannes- (?) Hand verursacht, ebenso zeigte sich eine ähnliche Stelle an der nämlichen Seite, mehr nach unten an der Seite des Kehlkopfes von ½ Zoll Länge und ¼ Zoll Breite, welche dieselbe Entstehung zu haben schien. Die sich in einen blaurothen Streifen vereinigenden Sugillationen von beiden Seiten des Kehlkopfes reichten bis an die Ohrläppchen, und hatten das Ansehen, als wären sie durch eine Menschenhand gewaltsam verursacht worden, indem weder ein zusammengedrehtes Tuch, noch ein Strick dergleichen Blutunterlaufungen erzeugen können, weil weder an den Seiten des Halses, noch an den übrigen hintern Theilen desselben und im Genick keine Spur eines rothen Streifen, noch irgend eine Verletzung wahrzunehmen war. Auch hatte der Leichnam kein aufgedunsenes Gesicht, noch hervortretende Augen und Zunge, was doch bei Strangulirten der Fall zu sein pflegt».

Im Allgemeinen läßt sich über dieses Visum repertum sagen, daß dessen Beweiskraft aus dem Grunde, weil die Herren Obducenten zwar von dem Erbamte B. zu gerichtlichen Verhandlungen und pflichtmäßiger Ertheilung medicinischer Gutachten verpflichtet sind, dieser Verpflichtung aber sich nicht auf die vorliegende, von einem andern Gericht vorgenommene Expedition und das darüber ausgestellte Gutachten erstreckt, nicht vollständig ist. — Sodann muß Defensor, seiner Pflicht gemäß, darauf aufmerksam machen, daß dasselbe, abgesehen von der angehängten «Nachschrift», insofern von ungemeiner Befangenheit zeigt, als wären die Obducenten, ingleichen das Gericht selbst, wie aus dem Sectionsprotocolle erhellt, nicht von dem Befunde des Leichnams auf die Idee gebracht worden, daß die Damm ermordet worden, sondern als hätte sie vielmehr diese Idee schon vor der Obduction eingenommen und sei diese ihnen nun bei letzterer behülflich gewesen, Merkmale zugefügter Gewaltthätigkeit wahrzunehmen.

Denn so ist es unter andern sehr auffallend, daß Dr. Anselm die Excoriationen im Gesicht der Damm und die Contusion auf dem linken tuber des Stirnknochens unbedenklich einem Stoße in den Brunnen zuschreibt, von welchem er doch nichts

Digitized by Google

wissen und den er aus der Beschaffenheit der Verwundung durchaus nicht schließen konnte. Zudem ist der gebrauchte Ausdruck schon an sich unrichtig. Denn selbst, wenn es erwiesen wäre, daß Inquisit, oder sonst Jemand, die Damm in den Brunnen hinabgestoßen habe, so würde doch die Verwundung nicht von dem Stoße, sondern offenbar von dem dadurch herbeigeführten Falle verursacht worden sei. Daß ferner die Sugillationen am Halse dem, von einer «starken Mannshand» herrührenden Eindrücken ähnlich gewesen sein sollen, ist bei der Beschreibung, welche von ihrer Länge und Breite gemacht wird, ziemlich unwahrscheinlich. Denn die beiden Sugillationen an der linken Seite sind von verschiedener Länge, nämlich die obere 1 Zoll und die untere nur ½ Zoll lang. Dieses müßten, wenn eine Erwürgung durch eine starke Mannshand stattgefunden hätte, die Abdrücke des zweiten und dritten Fingers dieser Hand gewesen sein. Dagegen findet sich auf der andern Seite des Halses keine besonders hervorstehende Sugillation, und man sollte doch da eine recht starke vermuthen, welche der Daumen jener Mannshand verursacht haben müßte, der doch bei einer Erwürgung den Haupt- oder doch einen sehr kräftigen Gegendruck bewirken mußte, wenn die Unthat nicht mißrathen sollte.

Merkwürdig ist ferner, daß das Gesicht der Damm nichts Auffallendes, keine veränderte Farbe, keine hervorgetretenen Augen und Zunge gehabt hat, welche doch das Kennzeichen der Erwürgung hauptsächlich mit abgeben. Sollte es wohl gegründet sein, daß, wie Dr. Anselm meint, diese Kennzeichen nur bei Strangulirten und nicht auch bei andern Erwürgten angetroffen würden? Die Beantwortung dieses Zweifels, sowie der Frage, ob nicht die angeblichen Sugillationen am Halse der Damm vielleicht die, bei den meisten Personen, welche einen apoplectischen Tod gehabt haben, sich vorfindenden Flecke gewesen sein können, mit welchen sie, wenigstens der Beschreibung nach, viel Aehnlichkeit gehabt haben, dieses Alles muß Defensor der Beurtheilung der Herren Urthelsverfasser anheim stellen.

Ebenso ist es nicht seine Sache, darüber, ob die Beschaffenheit der innern Theile des Körpers der Damm auf den Tod derselben in, oder außer dem Wasser schließen läßt, zu urtheilen; denn theils geben alle Handbücher über die gerichtliche Arzneiwissenschaft zusammengenommen, in dergleichen sehr zweifelhaften, vielleicht selbst für den Mann vom Fach nicht leicht zu

Digitized by Google

beurtheilenden Fällen nicht genug Aufschluß, und theils kann sich Defensor wohl mit aller Zuversicht auf die Gewissenhaftigkeit der Herren Urthelsverfasser verlassen, welche die Frage, ob die Damm in und außer dem Wasser ihren Tod gefunden, nicht nach dem, bei den Acten befindlichen Fundschein selbst beantworten, sondern darüber gewiß erst anderweites Gutachten einholen werden. Ja es dürfte solches um so nothwendiger sein, da auf Beantwortung sothaner Frage in gegenwärtigem Falle Alles ankommt. — Denn, wenn nicht unbedingt zu behaupten ist, daß die Damm wirklich erwürgt, und sodann erst in das Wasser geworfen worden ist, so kann es bei dem Mangel des subjectiven Thatbestandes nicht fehlen, daß Inquisit in Mangel Verdachts pure losgesprochen wird.

Defensor schließt diese Vertheidigung, indem er seine vielleicht verletzende Freimüthigkeit an manchen Stellen einzig und allein auf die Wichtigkeit der vorliegenden Sache, wo es sich um ein so fürchterliches, und doch weder eingestandenes, noch erwiesenes Verbrechen handelt, und auf die daraus entspringende doppelte Pflicht, Alles ohne Scheu vorzubringen, was zu seines Defendenden Besten vorgebracht werden kann, zu rechnen bittet.

Hierauf erkannten die Königl. Sächs. Schöppen zu Leipzig unterm 19. Juni 1823: «ꝛc. daß Johann Damm in einem Zucht- und Arbeitshause so lange, bis er den wider ihn vorhandenen starken Verdacht, daß er sein Eheweib in dem hinter seinem Hause im Garten befindlichen Brunnen vorsätzlich ertränket, von sich abgelehnt, zur Zucht zu enthalten, und ergehet, dafern er seine Unschuld ausführen sollte, wegen des in den gleichzeitig miteingesendeten Acten zur Untersuchung gekommenen Ehebruchs seinetwegen ferner was sich gebührt, er ist auch die aufgelaufenen Unkosten abzustatten verbunden. V. R. W.»

In den Entscheidungsgründen werden die Indicien gegen den Inc. — nachdem die Ungesetzlichkeit des Physicatgutachtens gerügt worden ist — folgendermaßen zusammengestellt:

«Ungeachtet nun die Secanten in ihrem Gutachten ganz gegen die Vorschriften vom 8. Apr. 1797 und der Verordnung vom 26. Juni 1818, auf welche letztere der Physicus ausdrücklich hätte verwiesen werden sollen, unterlassen haben, sich bloß auf Das, was aus den bei der ihnen gebührten Untersuchung des Leichnams der Damm zuverlässig befundenen Umständen und Thatsachen, gefolgert werden mögen, sich zu beschränken, und daher Das, was außer jenem Bezirke liegt, in ihrem Gutachten nicht berück-

Digitized by Google

ſicht werden kann, ſo iſt doch, ohne daß es erſt einer Anfrage bei der mediciniſchen Facultät bedurft hat, aus den Ausſagen der erwähnten Zeugen, verbunden mit den Beobachtungen, welche die Secanten an dem Leichname der Damm wirklich gemacht haben, und in Vergleichung mit dem Geſtändniſſe (?) Damms, daß ſeine Ehefrau beim Leben rothe Flecken am Halſe nicht gehabt, ſoviel mit unbezweifelter Gewißheit anzunehmen, daß die Damm in dem Brunnen, in dem ſie aufgefunden worden, nachdem ſie vorher am Halſe mehre von Menſchenhand herrührende Verletzungen, welche ſie ſich unmöglich in dem engen Brunnen ſelbſt beigebracht haben kann, erlitten hat, ertrunken iſt.

Dieſes Reſultat entfernt aber die Vermuthung, daß die Damm ſich ſelbſt in den Brunnen geſtürzt habe, oder aus Verſehen in das freilich mit einer Bruſtwehr nicht verſehene Waſſerloch hineingefallen ſei, und dieß umſomehr, da die Damm nach dem Geſtändniſſe (?) ihres Ehemannes am 12. Dec. 1822 Abends um 6 Uhr mit letzterem und ihrem Kinde das Abendbrod, ohne einen Tiefſinn ſpüren zu laſſen, gegeſſen, nach der Ausſage der verehel. Steude in den Nachmittagsſtunden des beſagten Tages noch guten Muths geweſen, nach der bedeutenden Quantität Speiſe, welche in ihrem Magen gefunden worden iſt, mit vielem Appetite noch kurz vor ihrem Ende gegeſſen haben muß, und die von fünf eidlichen Zeugen beſtätigte Lage der Waſſerkanne, welche, ohne daß ſie von innen, und an dem obern Theile von außen benetzt geweſen *), über der Damm auf dem Waſſer geſchwommen hat, füglich nicht annehmen läßt, daß die Damm vor dem Hineinſtürzen in den Brunnen einen Verſuch, mit der Kanne Waſſer zu ſchöpfen, gemacht habe, im Uebrigen aber nicht angenommen werden kann, daß, wenn die Damm beim Gehen nach dem Brunnen aus Verſehen hineingeſtürzt wäre, dieſelbe mit dem Kopfe zuerſt hineingefallen ſein ſollte, wie denn auch ſelbſt Damm eines Theils nicht glaubt, daß ſeine Ehefrau ſich ſelbſt entleibt habe, andern Theils die Unwahrſcheinlichkeit, daß ſie unverſehens in dem Brunnen gefallen, nicht gänzlich in Abrede ſtellt.

Es iſt daher allerdings gegründeter Verdacht vorhanden, daß die Damm durch fremde Gewalt in den Brunnen geſtürzt worden ſei, und obgleich Johann Damm fortwährend geleugnet

*) Dieſer Umſtand wird in der Vertheidigung nicht erörtert. d. H.

Digitized by Google

hat, daß er dieses schwere Verbrechen begangen, so sind doch vielfältige wichtige Anzeigen vorgekommen, welche den dringenden Verdacht begründen, daß Damm, nach vorhergegangenen Würgen seiner Ehefrau, dieselbe in den erwähnten Brunnen gestürzt, und so deren und ihres Kindes Leben geendet habe.

Er selbst hat nämlich nicht leugnen können, daß er mit seiner Ehefrau eine unglückliche Ehe geführt, sie nicht aus Liebe, sondern, um vom Militair loszukommen, geheirathet, keine Anhänglichkeit an seinem Hause gehabt, weil er keine Liebe gesehen und genossen, deßhalb seine Frau vernachlässigt und wenig zu Hause geblieben.

Hierin stimmen auch die größtentheils eidlich abgehörten Zeugen überein. Ferner hat die Damm nach der eidlichen Aussage Gottfried Zwanzigers einmal die Aeußerung: «ich sterbe einmal keines natürlichen Todes, mein Mann bringt mich noch um; wenn ich einmal jähling weg bin, so denkt nur, daß ein Unglück mit mir geschehen ist», laut in Zwanzigers Stube gemacht, und nach der eidlichen Aussage der Rudolph ist Damm, nachdem seine Ehefrau ihn gefragt, ob er mit ihr zur Beichte gehen wolle, dabei aber eine auf das ehebrecherische Verhältniß, in welchem Damm mit Christiane Werchau gestanden, sich beziehende Aeußerung gemacht (S. 177 a. E.), unter Drohungen auf sie hineingegangen und hat sie mit der Faust in den Rücken geschlagen, so daß sie laut aufgeschrieen, welches Schreien auch Zwanziger nach seiner eidlichen Aussage gehört hat, und obgleich Damm diese Beschuldigung fortwährend abgeleugnet, so hat er doch nicht in Abrede stellen können, daß er einmal mit seiner Frau zum Abendmahle nicht gegangen, und ihr eine «Schelle» gegeben habe, so daß die Angabe der Rudolph umsomehr Wahrscheinlichkeit gewinnt.

Hiernächst hat die Rudolph, wiewohl nicht eidlich, versichert, daß ihr die Damm Vormittags den 12. Dec. 1822 erzählt habe, daß ihr Ehemann den 11. Dec. 1822 Abends zu Hause geblieben, er bald hinaus, bald herein gegangen, mehre Male zum Fenster hinausgesehen habe und endlich gegen 10 Uhr Abends noch fortgegangen sei, und da Damm nicht hat in Abrede stellen können, daß er den 11. Dec. 1822 zu Hause geblieben, und daß es an jenem Abende *hell* gewesen, so deutet, besonders da er Abends in der Regel ausgegangen, dieser Umstand, verbunden mit den obigen Verdachtsgründen, darauf hin, daß Damm schon an jenem Abende etwas gegen seine Frau beabsichtigt haben mag, ungeach-

tet er vorgegeben, daß er einer Unpäßlichkeit wegen zu Hause geblieben sei. (Vergl. S. 181 a. E.)

Hierzu kommt noch der ehebrecherische Umgang mit der Werchau, dessen er in Hinsicht auf die eidlichen Zeugenaussagen und sein erfolgtes Geständniß, daß er einmal in der Nacht bei der Werchau in der Grasbucht im Kuhstalle gelegen und sie mit dem Arme umschlungen gehabt, für sattsam verdächtig zu achten ist, sowie der von Damm eingeräumte Umstand, daß die Werchau seit ihrem Wegzuge von ihrer Herrschaft sich nicht wieder vermiethet habe (vergl. S. 180), ferner das höchst gleichgültige Benehmen Damm's bei der Nachricht, daß seine Ehefrau ertrunken sei, und bei der Gelegenheit, als man die Wiederbelebungsversuche mit ihr gemacht (S. 182), endlich auch der Umstand, daß der Brunnen so hinter dem in dem Damm'schen Garten befindlichen Abhange liegt, daß man von der Straße aus daselbst nicht mehr gesehen werden kann, und da, nach der eidlichen Aussage der Rudolph, dieselbe am 12. Dec. 1822 Abends etwas über sechs Uhr die Damm in deren offen gestandener Wohnung zuerst vermißt, Damm aber, daß er an gedachtem Tage beim Dunkelwerden nach Hause gekommen, um 6 Uhr Abends mit seiner Ehefrau und seinem Kinde Abendbrod gegessen, und in der siebenten Stunde wieder weggegangen, gestanden (?), derselbe auch nach der Aussage Gottfried Günthers schon halb 7 Uhr an jenem Abend zu besagtem Günther gekommen, so ist er offenbar derjenige, welcher bis kurz vor dem Eintreten der Rudolph in sein offen gestandenes Haus in der Nähe seiner Ehefrau gewesen sein muß, so daß sich die Möglichkeit, daß Jemand anders die Thätlichkeiten, deren Spuren an dem Halse der Damm aufgefunden worden sind, an ihr verübt habe, kaum denken läßt.

Bei diesen dringenden Verdachtsgründen hat die in den Instructionen vom 2. Dec. 1770, §. 3, und 27. Mai 1783, §. 11 statt der Marter angeordnete Asservation Damms im Zucht- und Arbeitshause bis zur Ausführung der Unschuld *) erkannt werden müssen, und zwar die lebenslängliche, weil die Anzeigen höchst dringend, und das Verbrechen, dessen Damm für verdächtig zu achten, nicht nur an seiner Ehefrau, sondern auch an dem Kinde,

*) Vergl. was über diese, jetzt nicht mehr gesetzliche Urthelsformel bei Auflegung einer «außerordentlichen» Strafe, Bd. 7 dieser Annalen, S. 198, Note, bemerkt worden ist. d. H.

Digitized by Google

mit dem sie schwanger gegangen, verübt ist, und es daher, wenn Damm dessen geständig oder überführt wäre, eine geschärfte Todesstrafe verdienen würde. Da indessen, ob und wie bald Damm seine Unschuld noch auszuführen im Stande, nicht zu übersehen ist, hat das Erkenntniß wegen des ihm beigemessenen Ehebruchs, dessen er sattsam verdächtig zu achten, bis dahin ausgesetzt bleiben müssen ꝛc.

Die Juristenfacultät zu Leipzig reformirte in letzter Instanz dahin: «daß Damm nicht schlechterdings in einem Zucht- und Arbeitshause, so lange, bis er den wider ihn vorhandenen starken Verdacht, daß er sein Eheweib vorsätzlich ertränkt, von sich abgelehnt, zur Zucht zu enthalten, sondern diese Enthaltung nur auf **Zehn** Jahre zu beschränken». — Die 2. Verth., die dieses Resultat bewirkte und die Entscheidungsgründe, aus denen es hervorgeht, liegen uns nicht vor.

XV. Königreich Preussen.

(Großherzogthum Posen. — Landrechtlich).

Freisprechendes Erkenntniß zweiter Instanz in Untersuchungssachen des wegen falscher Denunciation in erster Instanz verurtheilten evang. Predigers Friedrich *).

Mitgetheilt vom Geh. Justizrath Dr. Neigebaur zu Bromberg.

Im Jahre 1836 schwebte zwischen dem Prediger Friedrich zu N. und dem Oeconomen Scheid ein Injurienproceß, in wel-

*) Zu Nr. XIII im 13. Bd. dieser «Annalen», S. 380, wo auch wegen der factischen Verhältnisse wieder nachzusehen ist.

Digitized by Google

chem beide Theile sich gegenseitig belangt hatten. In diesem Processe waren unter andern Zeugen auch die verehelichte Dos und deren Dienstmädchen Bethke am 12. Aug. 1836 vernommen worden, und hatten die Behauptung des Predigers, daß Scheid zu ihm geäußert habe: «er sei nicht fähig, einem Christen Das beizubringen, was er wissen müsse», bestätigt. Diese Aussage hatten auch beide Theile unter Erlassung des Zeugeneides unbeschworen für richtig angenommen. Nichts destoweniger kam schon am 15. Aug. Scheid, ohne daß etwa die Mittheilung einer Abschrift der Zeugenvernehmungsverhandlung ihn dazu hätte veranlassen können*), mit dem Verlangen ein, daß, weil die Zeuginnen Dos und Bethke ihm erzählt, wie sie ihr Zeugniß abgelegt, und er gefunden, daß ihr Zeugniß wesentlich anders niedergeschrieben, als wie sie ausgesagt haben wollen, sie nochmals vernommen werden möchten. — Diesem Antrage ward ohne Weiteres stattgegeben, und nunmehr änderten beide Zeuginnen ihre Aussagen dahin ab, daß Scheid zum Prediger gesagt hätte: «Sie sind auch nicht fähig, meinem Pflegekinde Das beizubringen, was es als Christ wissen muß», — wobei die Dos insbesondere noch, über ihre Pflicht als Zeugin hinausgehend, hinzufügte: «daß sie sich jene Aeußerung so ausgelegt habe, als wenn Scheid damit sagen wollen, daß, da der Prediger das Pflegekind geschlagen, dieses nun kein Zutrauen zum Prediger habe, und er also ihm, dem Kinde, Das nicht beibringen würde, was es als Christ wissen müsse».

Der Prediger Friedrich — dem diese Abänderung (die insofern zum Vortheil Scheid's war, als dieser zu seiner Vertheidigung angegeben hatte, er habe jene Aeußerung nur in Bezug auf sein von dem Prediger geschlagenes Pflegekind gethan) verdächtig vorkam, und der deßhalb Nachforschungen anstellte — brachte hierauf unterm 30. Aug. 1837 folgende Denunciation wider den Scheid an: «Der Angeschuldigte sagt in seiner Klage vom 19. Juni 1837 wider mich, daß es eine niederträchtige Handlung sei, Andere zu einem falschen Zeugnisse zu verleiten. Verklagter hat sich nun dieses Vergehen selbst zu Schulden kommen lassen, da, nachdem das Zeugenverhör in meiner Injuriensache gegen ihn gerichtlich aufgenommen war, er selbst bei dem Ackerwirth Dos gewesen ist, wo er dessen Frau in Gegenwart ihres Mannes, sowie

*) Vergl. die in nächster Note gestellte Frage des Herausgebers.

Digitized by Google

deren Dienstmädchen Bethke durch seine Reden dahin zu bringen strebte, anders auszusagen, wie früher geschehen war. Hierauf trug er auf eine abermalige Vernehmung derselben an, was auch geschehen ist. Zum Erweise, daß er die Genannten wirklich zum falschen Zeugnisse zu bereden gesucht habe, schlage ich als Zeugen vor: 1) den Ackerwirth und Gemeindevorsteher Dos, 2) dessen Ehefrau, 3) das Dienstmädchen Bethke. — Mit Bezugnahme auf die Acten des Injurienprocesses beantrage ich, wider den Scheid wegen des gedachten Vergehens die Untersuchung einzuleiten und ihn nach Erörterung der Sache gesetzlich zu bestrafen».

Schon am 9. Nov. und noch vor Bewirkung der angeordneten vorläufigen Vernehmung der Zeugen, zeigte jedoch Prediger Friedrich zur Erläuterung seiner Denunciation an, daß er solche genau nach Maßgabe der ihm dießfalls von dem Dos in Gegenwart des Schulamtscandidaten Vik gewordene Erzählung niedergeschrieben habe, und trug für den Fall, daß Dos solches in Abrede stellen sollte, auf das Zeugniß des Vik an, wie er denn auch in einer noch spätern Eingabe, zum Erweise des Umstandes,

daß Scheid zu dem bei ihm, ein Darlehn suchenden Dos im Beisein des Schullehrers Kowa davon geredet, daß Dos Frau und Dienstmädchen ihr Zeugniß umändern müßten, und daß hierauf Dos den Scheid sowie den Kowa aufgefordert, ihm doch aufzuschreiben, wie seine Frau aussagen solle,

auf Vernehmung des Kowa antrug. Ohne daß diese letztere Vernehmung erfolgte*), eröffnete das Land- und Stadtgericht zu N. unterm 8. Jan. 1838 auf Grund der Aussagen der übrigen Zeugen wider den Prediger F. die Criminaluntersuchung wegen wissentlich falscher Denunciation.

Es erscheint daher vor allen Dingen angemessen, diese Zeugenaussagen hier wiederzugeben. Sie lauten:

1) Die des Dos vom 15. Nov. 1837: «Meine Frau ist in einem der Injurienprocesse, welche zwischen dem Prediger F. und Oeconomen Scheid geschwebt haben, als Zeugin vernommen worden. Den Tag nach ihrer Vernehmung kam Scheid in meine Behausung und fragte meine Frau, in Gegenwart meiner und

*) War nicht zu ermitteln, ob und wie Scheid von dem Inhalte der ersten Zeugenaussage, vor seiner Besprechung mit Dos Frau (S. 198) actenmäßige Nachricht erhalten hatte? — (S. die auf S. 196 mit gesperrten Lettern gesetzte Stelle). d. H.

Digitized by Google

meines Dienstmädchens, welches Zeugniß sie für ihn abgelegt hätte. Meine Frau erzählte ihm hierauf, wie sie vor Gericht ausgesagt hatte, worauf dieser bemerkte, die Verhandlung, welche über ihr Zeugniß bei Gericht aufgenommen worden wäre, stehe ja in einem Puncte mit ihrer ihm so eben mitgetheilten Aussage in einem Widerspruche *). Hierauf hat Scheid meine Frau als Zeugin nochmals vernehmen lassen. Wie sie das erste und zweite Mal ausgesagt hat, weiß ich nicht. Ich kann übrigens mit gutem Gewissen beschwören, daß Scheid bei dieser Gelegenheit nicht gesagt hat, wie sie aussagen soll, noch weniger hat er ihr einen Vortheil geboten, falls sie anders aussagen würde».

2) Die verehelichte Dos: «Ich bin in der fraglichen Sache zweimal als Zeugin vernommen worden. Wie dieß gekommen, weiß ich nicht, ich bemerke aber auf Befragen, daß S. den Tag nach meiner ersten Vernehmung zu uns gekommen ist und mich gefragt hat, wie ich ausgesagt hätte. Ich erzählte ihm meine Aussage wörtlich, worauf er meinte, es müsse beim Niederschreiben meiner Aussage ein Widerspruch vorgekommen sein; denn in dem von ihm nachgesehenen (vergl. S. 197, Note) Protocolle stehe geschrieben: «Scheid entgegnete: Sie sind auch nicht fähig, einem Christen Das beizubringen, was er wissen muß». (Sie erzählt nun die Geschichte ihrer zweiten oben S. 196 vorgekommenen Aussage). «Ich mußte allerdings zugeben, daß sich der Vorfall so ereignet hat, wie Scheid sagte, und ich erkannte ganz klar, daß ich bei meiner ersten Vernehmung mißverstanden worden sein müsse, und daß ich mir seine Aeußerung falsch ausgelegt hätte». (Vergl. ihr oben S. 196 mitgetheiltes Raisonnement). «Scheid äußerte, er werde meine nochmalige Vernehmung bewirken. Einige Zeit darauf bekam ich einen zweiten Termin, und nun sagte ich wörtlich, was ich den Scheid hatte sagen hören».

3) Das Dienstmädchen Bethke: «Mir ist erinnerlich, daß der Oeconom Scheid, zur Zeit, als er mit dem Prediger F. den Injurienproceß hatte, mit mir einmal gesprochen, und mir gesagt hat, ich möchte vor Gericht die Wahrheit sagen. Ich weiß jedoch nicht, ob dieses Gespräch vor meiner ersten Vernehmung, oder nach derselben stattgefunden hat; mein Gedächtniß ist sehr schwach».

4) Die Aussage des Dos vom 2. Jan. 1838, auf Vorhal-

*) Vergl. vorstehende Note.

Digitized by Google

tung der nachträglichen Anzeige (S. 197) des F.: «Es ist richtig, daß ich im Frühjahr v. J. eines Tages Vormittags in Geschäften bei dem Prediger F. gewesen bin, daß das Gespräch auf Scheid's Besuch bei mir gleich nach der ersten Zeugenvernehmung meiner Frau kam; ich erzählte, Scheid habe bei dieser Gelegenheit gesagt: meine Frau müßte ihr Zeugniß ändern, dasselbe sei unrichtig niedergeschrieben und die Wahrheit müsse an den Tag kommen. Unwahr ist es aber, daß ich zu dem Prediger F. geäußert haben soll: Scheid habe meine Frau zu einem falschen Zeugnisse durch meine Vermittelung verleiten wollen. Ich erinnere mich wohl, mit dem Lehrer Kowa einmal bei Scheid oder mit diesem beim Kowa zusammen gewesen zu sein, auch daß dabei die Rede auf das fragliche Zeugniß meiner Frau gekommen ist, und daß Scheid sagte, ich möchte an das Gericht schreiben, damit meine Frau und die Bethke einen neuen Termin bekämen. Darauf entgegnete ich, das wäre nicht meine, sondern seine Sache».

5) Schulamtscandidat Vick: «Ich erinnere mich wohl, daß im Frühjahr vorigen Jahres vor dem 1. Apr. einmal der Gemeindevorsteher Dos in der Wohnstube des Predigers F. gewesen ist, wo ich, so viel mir vorschwebt, mit Schreiben beschäftigt war. Ich erinnere mich ferner, daß sie ein Gespräch miteinander führten, bin aber außer Stande, dessen Inhalt zu bekunden. Nur dessen entsinne ich mich, daß Dos dem Prediger erzählte: Scheid sei öfters bei ihm gewesen und hätte sich dahin geäußert, daß seine Frau so aussagen müsse, wie der Kowa. Davon ist mir nichts bewußt, daß Dos gesagt, Scheid habe seine Frau zum falschen Zeugniß verleiten wollen».

Auf Grund dieser Zeugenaussagen, und obschon der im Laufe der Untersuchung mit Bezug auf ein vom Angeschuldigten eingereichtes, angeblich vom Lehrer Kowa herrührendes Scriptum ohne Datum und Unterschrift vernommene Lehrer Kowa das in der Note*) Mitgetheilte bekundete, und obschon selbst der deßhalb

*) «Kurz vor dem Termine, in welchem die Dos zum zweiten Male im Injurienprocesse vernommen wurde, traf mich der Dos vor der Thür des Scheid, wo er mich aufforderte, mit hineinzukommen, er wolle von Sch. Geld borgen. Dos brachte in Scheid's Wohnung, wohin ich ihm folgte, sein Gesuch um ein Darlehn an, worauf inhessen Scheid erwiederte, daß er kein Geld disponibel habe. Hiernächst erzählte er dem Scheid, daß seine Frau und die Bethke Termin bekommen hätten, und setzte hinzu: Scheid möchte doch seiner Frau die Aussage aufschreiben, sie stimme ganz mit der des Lehrers

Digitized by Google

nochmals gehörte Dos einräumen mußte, daß sich der Vorfall im Hause des Scheid ganz in dieser (in der Note mitgetheilten) Art ereignet habe, so hat doch judex a quo, weil der Angeschuldigte zugestanden hat, die besagte Denunciation vom 30. Aug. gefertigt und eingereicht zu haben, denselben des Verbrechens wissentlich falscher Denunciation für vollständig überführt erachtet, und ihn verurtheilt, wie aus dem Tenor des Bd. 13, S. 380 mitgetheilten Erkenntnisses zu ersehen ist.

Während der Chef des Departements der geistlichen Angelegenheiten auf die ihm gewordene Mittheilung des Urthels erklärt hat, keine Veranlassung zu Aggravation zu haben, hat der Angeschuldigte das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung eingelegt. Er hat in einem weitläufigen Aufsatze, in welchem er einige unwesentliche Thatsachen zum Nachweise seiner Behauptung: «nur im Interesse der Moralität seiner Kirchkinder denuncirt zu haben», angeführt hat, während er im Wesentlichen bei seiner Behauptung stehen geblieben ist, nur durch die Mittheilungen des Dos und Kowa, in Verbindung mit den Ergebnissen der Injurienproceßacten zu dem Glauben verleitet worden zu sein, daß Scheid unerlaubter Weise auf die Zeugen angewirkt habe, auszuführen gesucht, wie er nach und nach und insbesondere durch das unter so verdächtigen Umständen vom Dos bei Scheid gesuchte Anlehn, welches letztere auch in der That der Scheid dem Dos gegeben habe, zu jenem Glauben habe gelangen müssen. Er versichert in Bezug des ihm angeschuldigten Verbrechens gänzlich schuldlos zu sein, und hat mit der Bitte um völlige Freisprechung bei seiner gerichtlichen Vernehmung es dem erwählten Defensor, Justizcom-

---

überein. Seine Frau habe schwaches Gedächtniß, könne sich hochdeutsch nicht fertig ausdrücken, und wenn ihre Aussage aufgeschrieben würde, so brauchte die Schrift dem Richter nur vorgelegt zu werden. Scheid weigerte sich aber, dieß zu thun, bemerkend, er könne sich leicht dem Verdachte der Zeugenbestechung aussetzen. Hierauf wendete sich Dos an mich. Ich erklärte aber auch, damit nichts vorhaben zu wollen, und entfernte mich darauf. Später ließ mich der Prediger F. zu sich entbieten, und theilte mir mit, daß Dos zu ihm gesagt habe, Scheid habe seine Frau zum falschen Zeugniß verleiten wollen. Ich erwiederte, daß ich dieß nicht glauben könne, und erzählte ihm als Grund meiner Meinung die Begebenheit bei Scheid. Einige Zeit später ließ mich der Prediger wieder zu sich bitten, bei welcher Gelegenheit ich ihm den Vorgang im Hause des Scheid aufschreiben mußte. So ist der Zettel entstanden, welcher mir hier vorgezeigt wird».

Digitized by Google

missarius M., überlassen, aus seinem Aufsatze die ihm wesentlich scheinenden Puncte hervorzuheben, und den Antrag auf deren Erörterung zu begründen.

Justizcommissarius M. hat inzwischen, nachdem bereits durch Vernehmung des Kowa, Dos und des Scheid festgestellt worden, daß dem Dos wirklich von dem Scheid (auf Geheiß seiner Schwester), kurz vor der zweiten Vernehmung der Dos, 25 Thaler als ein Darlehn ausgezahlt erhalten, eine weitere Beweisaufnahme nicht beantragt, und es hat auch der Angeschuldigte selbst demnächst die Acten für geschlossen angenommen.

Der Defensor hat auszuführen gesucht, daß, da in der Friedrich'schen Anzeige (S. 197) thatsächlich nur behauptet worden, Scheid habe durch seine Rede die Dos und Bethke zu einer anderweitigen Aussage zu bewegen gesucht, in dieser Handlung aber noch nicht das Verbrechen einer Zeugencorruption, und überhaupt kein Verbrechen gefunden werden können, gar keine «Denunciation», und am wenigsten eine falsche im gesetzlichen Sinne vorliege; daß es jedenfalls an Feststellung des objectiven Thatbestandes, nämlich der Feststellung durch Urtel und Recht, daß der Denunciirte das Verbrechen nicht begangen habe, fehle, vielmehr wirkliche Insinuationen des Scheid bezüglich der Zeugen erwiesen seien, und daß hinsichtlich des subjectiven Thatbestandes des Angeschuldigten nach dem Inhalte der Zeugenaussagen höchstens nur der Vorwurf der Unvorsichtigkeit, keineswegs aber der einer wissentlich falschen Denunciation gemacht werden könne. — Der Defensor hat daher angetragen, den Angeschuldigten von Strafe und Kosten völlig frei zu sprechen.

Dieser Antrag erscheint auch vollkommen gerechtfertigt. Zwar irrt der Defensor, wenn er dafür hält, daß es zum Wesen des Verbrechens der Calumnie gehöre, daß der Bezüchtigte zur Untersuchung gezogen und freigesprochen worden, indem das Verbrechen der Calumnie, wie Temme in seinem Handbuche des preußischen Criminalrechts §. 166, S. 379 richtig ausführt, und auch die Gesetzrevisoren annehmen, schon durch Anbringung der Denunciation bei der competenten Behörde vollendet wird. Es irrt auch Defensor bei der Annahme, daß die ohne Bestechung bewirkte Verleitung eines Zeugen zu wahrheitswidriger Aussage kein Verbrechen sei, indem vielmehr in einem solchen Falle zwar die im §. 1414, Titel 20, Theil 2 mit besonderer Strafe bedrohte Zeugencorruption wegfällt, aber doch immer die nach §. 76 in

Digitized by Google

Verbindung mit §. 1405 zu bestrafende Verleitung, zu dem Verbrechen des Meineides stehen bleibt. — Allein unbedenklich muß dem Defensor darin beigetreten werden, daß der im §. 1431 gebrauchte Ausdruck: «wissentlich ohne Grund» — klar ergiebt, daß nur der ein wissentlich falscher Denunciant sei, welcher von der Wahrheitswidrigkeit der von ihm behaupteten Thatsachen Kenntniß und resp. Ueberzeugung besitzt. — Es gehört zum Wesen des Verbrechens wissentlich falscher Denunciation, daß der Denunciant bei Anbringung seiner Denunciation gewußt, daß die dem Bezüchtigten zur Last gelegte strafbare Handlung oder Unterlassung gar nicht vorgekommen, und mithin das denunciirte Verbrechen gar nicht begangen ist. — Daß der dießfällige Beweis dem Richter obliegt, ergiebt §. 364 der Criminalordnung, wie derselbe aber im vorliegenden Falle für geführt erachtet werden soll, ist rein unerfindlich.

Dos, welcher, wie seine oben (sub 1 u. 4) mitgetheilten Aussagen klar ergeben, anfangs sehr mit der Wahrheit zurückgehalten, ist nicht blos der Ehegatte der auf Veranlassung des Scheid ungehöriger Weise im Injurienprocesse zum zweiten Male vernommenenen Dos, welche, wie das Dienstmädchen Bethke ihre frühere Aussage geändert hat, und daher gleich der Letztern ein nahes Interesse bei der Sache hat, sondern es ist auch der Dos derjenige, den der Angeschuldigte als seinen Autor nicht ohne Grund bezeichnet. Denn nicht nur, daß der völlig glaubwürdige Zeuge Vick bekundet, Dos habe dem Prediger Friedrich erzählt: «Scheid sei öfters bei ihm gewesen und habe sich dahin geäußert, daß seine Frau so aussagen müsse, wie Kowa, so hat Dos, nach Abhörung des Lehrers Kowa, auch selbst einräumen müssen, dergleichen, unter den obwaltenden Umständen nicht wenig verdächtigende Gespräche mit Scheid gepflogen zu haben.

Geht man nämlich auf die durch Dos selbst als wahr bestätigte Aussage des Lehrers Kowa zurück, wonach Dos unter Nachsuchung eines Darlehns bei Scheid diesen, und später den Kowa aufgefordert hat, aufzuschreiben, wie seine Ehefrau aussagen solle, so hat er in der That eine sehr zweideutige Rolle gespielt. Jedenfalls ist aber nicht zu leugnen, daß durch seine und des Kowa Mittheilungen an den Prediger Friedrich in diesem nicht ohne Grund die Ueberzeugung entstehen konnte, daß dem von dem Scheid gemachten Antrage auf nochmalige Vernehmung der beiden genannten Zeuginnen eine vorgängige Einwir-

Digitized by Google

kurz auf diese zum Grunde liege, und dieß umsomehr, als Scheid ihre früheren Aussagen unbeschworen für richtig angenommen hatte, die Zeuginnen aber gleichwohl dieselben zu seinen Gunsten abänderten.

Es genügt aber, zumal bei dem hiernach keineswegs geführten Beweise der Unschuld des Scheid, vollkommen zu Freisprechung des Angeschuldigten von dem Verbrechen wissentlich falscher Denunciation, daß die Umstände nachgewiesen sind, welche ihn veranlaßten, sein dem Scheid zur Last gelegte Beschuldigung für wahr zu halten, und es kann ebenso dahingestellt bleiben, welche Resultate eine gegen den Scheid wirklich eingeleitete Untersuchung, bei den ihm nachgewiesenen Insinuationen gehabt haben würde, als es gleichgültig erscheint, daß der Prediger F. das Motiv seiner Denunciation in der Vorsorge für die Moralität seiner Kirchkinder gefunden wissen will, während die Voracten seine einem Geistlichen am wenigsten gut zu heißenden gehässigen Gesinnungen gegen den mit ihm in gleicher Feindschaft lebenden Oeconomen Scheid mit Evidenz ergeben.

Einem Strafgesetze ist er nicht, und am wenigsten dem des §. 1631, Tit. 20, Thl. 2 des Landrechts verfallen, so daß unter Abänderung des ersten Urtels seine Freisprechung und Entbindung von weitern Kosten, als den ihm nach §. 621 der Crim. Ordnung zur Last fallenden Kosten der weitern Vertheidigung, wie geschehen, ausgesprochen werden mußte. (30. Jan. 1840.)

Digitized by Google

XVI. Grossherz. Sachsen-Weimar.

Gefährlich gewordene Aufrichtigkeit einer, als Antwort auf eine vertrauliche Frage ausgesprochenen Herzensmeinung.

Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Jena, in der wider den Stadtältesten Henß zu Weimar vom Stadtdirector ††† daselbst, wegen Beleidigung der Amtsehre anhängig gemachten Denunciationssache*)

Mitgetheilt von dem Stadtältesten Henß zu Weimar.

ꝛc. für Recht, daß der Inculpat in seiner Oberappellation soviel ausgeführt, daß er mit der in dem Rescripte Großherz. Landesregierung zu Weimar vom 7. Dec. 1840 ihm zuerkannten Geldstrafe von 10 Thalern zu verschonen und von der Verbindlichkeit, die Kosten der Untersuchung zu tragen, freizusprechen ist. Die Kosten jetziger Instanz, mit Einschluß der des jetzigen Erkenntnisses bleiben außer Ansatz. Jedoch ist der Inculpat die Kosten seiner Vertheidigung zu tragen verbunden. V. R. W. Jena den 1. April 1841.

Entscheidungsgründe.

Dem seit dem 13. Nov. 1837 als Stadtbaumeister zu Weimar provisorisch angestellten Architecten A. sind verschiedene Vernachlässigungen in seinem Dienste und Pflichtwidrigkeiten zur Last gelegt worden, namentlich leichtsinnige Attestirung der Rechnungen der unter seiner Aufsicht arbeitenden Handwerker, welche nach angestellter Prüfung ihrer Rechnungen sich in mehren Fällen einen nicht unbedeutenden Abzug haben gefallen lassen müssen, Mangel an Aufsichtsführung bei den von der Stadtcommun un-

---

*) Während der Untersuchung und gleich nach der Publication des 1. Erkenntnisses in den Zeitungen besprochen.

Digitized by Google

ternommenen Bauten, Ertheilung unrichtiger technischer Vorschriften und dergleichen. Deßhalb trug der Stadtdirector ††† zu Weimar in einer Sitzung des Stadtraths vom 30. Juli v. J. darauf an, dem Architect A. zu kündigen und seine Besoldung vom 1. Jan. 1841 an einzuziehen, welchen Antrag das Plenum des Stadtraths *) zwar annahm, Großherz. Landesdirection aber mittelst Rescripts v. 4. Aug. v. J. nicht genehmigte, jedoch dem Stadtrath die Einleitung der Untersuchung gegen A. und nach deren Ergebniß die Schlußfassung überließ, für den Fall aber, daß sich dessen Entlassung nöthig machte, die Denomination zweier anderer Candidaten zur Stadtbaumeisterstelle anbefahl.

Am 10. Sept. v. J. brachte der Stadtdirector ††† die Sache im Plenum des Stadtraths wieder in Vortrag, motivirte unter Hinweisung auf die verschiedenen, dem Architecten A. zur Last fallenden Nachlässigkeiten und Pflichtwidrigkeiten den Vorschlag, bei der höchsten Behörde auf Einziehung der Stadtbaumeisterstelle anzutragen, wies darauf hin, daß für die Leitung des städtischen Bauwesens in der Person des Bauaufsehers B. ein tüchtiger Mann da sei, der bisher schon die Aufsicht geführt habe, und machte für den Fall, daß die Stadtbaumeisterstelle definitiv besetzt werden sollte, darauf aufmerksam, daß der Architect A.

*) Die städtischen Verhältnisse der Residenzstadt Weimar sind vermöge höchsten Orts befohlener Stadtordnung vom 28. August 1838, sowohl in Bezug des bürgerlichen Regiments, als des derartigen Vermögens durch den (aus zwei Senaten a) dem Verwaltungsausschuß und b) dem Berathungsausschuß bestehenden) dort eingesetzten Stadtrath vertreten. Die Mitglieder dieser Stadtrathssenate sind aus dem Schooß der Bürger von diesen erwählte Personen, nur der Chef desselben, mit dem Charakter eines Oberbürgermeisters und Stadtdirectors, ist von der Regierung als Staatsdiener bestallt. Er ist Vorsitzer beider Senate, bei welchen a) der Verwaltungsausschuß noch aus zwei Stadtsecretairen und acht Bezirksvorstehern, hingegen b) der Berathungsausschuß aus zwei Stadtältesten und acht Stadtverordneten zusammengesetzt ist. Während nun dem Verwaltungsausschuß dort die eigentliche stadträthliche Lebensthätigkeit eingehaucht wird, steht ihm der Berathungsausschuß controlirend zur Seite und jedes Mitglied desselben hat die Pflicht, alle in der Stadtverfassung und Verwaltung des städtischen Wesens ihm bemerklich gewordenen Mängel in voller Versammlung des Stadtraths anzuzeigen. Die Beschlüsse beider vereinigter Ausschüsse im Gesammtstadtrath werden collegialisch gefaßt und nur bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Chefs den Ausschlag, und das von dem Stadtsecretair über eine solche Plenarsitzung aufgenommene Protocoll wird von dem Director und den beiden Stadtältesten unterschrieben. (Aus der Einleitung der Oberappellationsschrift.)

Digitized by Google

wegen noch nicht bestandener Prüfung bei Großherz. Oberbaubehörde dazu nicht in Vorschlag gebracht werden könne. Auch der Justizrath und Stadtälteſter *** zu Weimar erklärte ſich für die Einziehung der fraglichen Stelle und bemerkte, daß mit einem tüchtigen Aufſeher, als welchen er den B. und noch einen andern nannte, dem Bedürfniß abgeholfen ſei. Es wurde hierauf im Stadtrath mit Beiſeiteſetzung der erſten Frage, ob ſich A. habe Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen laſſen, welche ſeine Entlaſſung erheiſchten, die zweite Frage, wegen Beibehaltung der Stelle ſelbſt dahin entſchieden, daß bei der höchſten Behörde beantragt werde, vom 1. Jan. 1841 an, die Stelle eines Rathsbaumeiſters verſuchsweiſe auf ein Jahr unbeſetzt zu laſſen, um einen großen Theil der Beſoldung zu erſparen. Nur der Stadtälteſte Henß hielt die Beibehaltung eines Technikers für unerläßlich und behielt ſich vor, ſeine deßfallſigen Gründe zu den Acten zu bringen. Dieß hat er auch ſpäter in einer am 14. Sept. v. J. bei Großherz. Landesdirection überreichten Eingabe gethan. Darin erzählt er theils die eignen Angaben des A. zu ſeiner Vertheidigung und verſichert, daß dieſer einer Unterſuchung getroſt entgegenſehe, theils beſtreitet er die Räthlichkeit der Beſetzung der Stadtbaumeiſterſtelle durch einen Maurergeſellen, weil namentlich zu den Pflaſterungen und Canalbauten, welche ſtets von einem Techniker geleitet worden ſeien, es eines ſolchen immer bedürfe, theils zieht er die Qualification des B. zu dieſer Stelle in Zweifel, weil ſich dieſer in Unterſuchung wegen entwendeter Baumpfähle befinde, auch ſich ſonſt Unregelmäßigkeiten habe zu Schulden kommen laſſen, und endlich ſucht er darzuthun, daß durch die Einziehung der gedachten Stelle nichts werde erſpart werden. Die in dieſer Eingabe enthaltenen Beſchuldigungen des B. ſind dem Stadtgericht zu Weimar zur weitern Verfügung und Unterſuchung mitgetheilt worden. Auch befindet ſich B. wegen Unterſchlagung vor dem Criminalgericht daſ. in Unterſuchung.

In der Stadtrathsſitzung v. 10. Sept. ſoll nun, nach einem, vom (1.) Stadtſecretair ... am andern Tage auf Antrag des Stadtdirectors aufgenommenen Niederſchrift der Stadtälteſte Henß, weder durch den Actenvortrag noch durch wiederholte Hinweiſungen auf das Ergebniß der gegen den A. geführten Unterſuchungen, von der Nothwendigkeit oder Räthlichkeit der vorgeſchlagenen Maßregel überzeugt, ſich fortwährend auf A.'s Verſicherungen über den Ungrund der ihm gemachten Beſchuldigungen berufen,

Digitized by Google

Gründe für seinen Widerspruch aber nicht vorgebracht*), und zuletzt auf die Frage des Stadtdirectors: «ob denn Herr Henß wohl gar glaube, daß er in jenen Untersuchungen wider A. partheiisch zu Werke gegangen sei?» in Gegenwart aller anwesenden Mitglieder unverholen erwiedert haben: «Nun, wenn Sie mich fragen, Ja! ich glaube, Sie sind in dieser Sache partheiisch zu Werke gegangen, ich lüge nicht; ich habe es gedacht; Gedanken sind zollfrei.»

Wegen dieser Aeußerung, welche der Stadtdirector für eine grobe Beleidigung gegen sich genommen hat, ist von demselben dem Stadtältesten Henß auf den Grund des §. 64 der Weimar. Stadtordnung v. 1838**) der Besuch der Versammlung und Berathung des Stadtraths bis auf Weiteres untersagt und darüber Bericht an Großherz. Landesdirection erstattet worden, welche, nach einer vorläufigen Disciplinaruntersuchung vom 20. 21. Oct. 1840, auf den Grund des Art. 203 des Strafgesetzbuchs und des §. 2, Nr. 5 des Ges. v. 10. April 1839, bei dem Criminalgericht zu Weimar die Einleitung einer Untersuchung gegen den Stadtältesten Henß beantragte.

In der hierauf eröffneten Untersuchung ist mit Vernehmung des Denunciaten, des Denuncianten und der in der Sitzung vom 10. Sept. v. J. anwesenden Rathsmitglieder, resp. mit Confron-

*) In der Untersuchung erklärt Herr Henß hierüber (nach §. 3 der Oberappellationsschrift) sich folgendermaßen: «Bei der Sitzung am 10. Sept. habe es sich unmittelbar vor dem incriminirten Vorfall, nicht allein um die Absetzung A.'s, sondern auch um die Uebertragung dessen Beaufsichtigungsfunction, soweit nicht technische Kenntnisse dabei erforderlich seien, an den Maurergesellen B. gehandelt. Die Annahme beider Anträge wäre als Ganzes behandelt unter eine Frage gebracht, und während er für deren Theilung gestimmt, hätte er die Zulässigkeit der Anträge mit denen in einer Eingabe an Hochpreißl. Landesdirection vom 13. Sept. v. J. dargelegten Gründen angefochten, leugnet mithin ohne Angabe von Gründen opponirt zu haben. (Vergl. Rechtsausführung des Oberappellationserkenntnisses unter III, im 2. Absatz — auch die Henß'sche Darstellung in einer Eingabe an Gr. L. Dir., mitgetheilt im «Anhange».)

**) St. O. §. 64: «. Zur Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Geschäftsordnung im Stadtrathe ist der Stadtdirector eben so befugt, als verpflichtet, jedes Mitglied, wenn ihm nöthig erscheint, an die Beobachtung der durch Verfassung, Gesetz, Collegialverhältniß und Sitte gebotenen Rücksichten zu erinnern, und wegen grober oder wiederholter Verletzung derselben einstweiliges Ausschließen von der Versammlung und Berathung des Stadtrathes bis zu der unverzüglich einzuholenden endlichen Entscheidung der Landesdirection zu beschließen, und auf seine Verantwortung zu vollziehen.

Digitized by Google

tation derselben verfahren und — nach der in Gemäßheit des Instructionsrescripts Großherz. Landesregierung zu Weimar vom 27. Nov. v. J. vorgenommenen Vereidung dreier Zeugen — folgendes Erkenntniß am 7. Dec. 1840 gefällt worden:

«Es ist der Stadtälteste Henß in Betracht, daß die von ihm eingeräumte Bejahung der ihm am 11. Sept. (soll heißen 10. Sept.) d. J. in einer Plenarversammlung des hiesigen Stadtraths vorgelegten Frage,

mag sie nun, wie der Stadtdirector behauptet, gelautet haben: «Glauben sie denn, daß ich in der Untersuchung gegen A. partheiisch zu Werke gegangen bin?» oder wie ꝛc. Henß will, die gewesen sein: «Glauben Sie wohl, daß ich etwas gegen A. habe und daß ich ihm abgeneigt sei, oder daß ich den B. protegire?» immerhin eine im letzten Falle nur etwas mindere Beleidigung enthält, daß diese Beleidigung einen erschwerenden Charakter dadurch annimmt, daß sie in voller Plenarsitzung in Beziehung auf die Amtsverrichtungen des Beleidigten zugefügt wurde, und daß, es sei die Frage so, wie der Stadtdirector angiebt, geschehen, nicht nur von dem letztern und von dem protocollführenden (1.) Stadtsecretair ... auf ihre Pflicht versichert, sondern auch von drei vollkommen glaubwürdigen Zeugen beschworen worden ist, während die übrigen Zeugen, welche der Angabe des Henß beitreten und das Wort partheiisch nicht gehört haben wollen, selbst bekennen, daß sie sich des Vorgangs nicht genau erinnern — nach Art. 198, 201, 20, 202 des Strafgesetzbuchs v. 5. April 1839, mit einer Geldbuße von zehn Thalern zu belegen und sämmtliche Kosten der Untersuchung zu bezahlen schuldig. Auch ist auf Kosten des Henß eine Abschrift dieses Erkenntnisses in dem Sitzungszimmer des Stadtraths anzuschlagen.» Gegen dieses ihm am 10. Dec. v. J. eröffnete Erkenntniß hat der Inculpat unter Berufung auf völlige Straflosigkeit das Rechtsmittel der Oberappellation eingewendet. Mehren Anträgen des Vertheidigers auf Vervollständigung der Untersuchung ist von Großherz. Landesregierung nicht Statt gegeben und die gegen deren Abweisung eingelegte Oberappellation durch Rescript vom 19. Jan. d. J. als unstatthaft verworfen worden. Nach hierauf beigebrachter Vertheidigung und Ausführung der Oberappellation*) in der Hauptsache

*) In dieser von Hrn. Advocat Dr. Gruner zu Jena ausgearbeiteten Schrift, erwähnt der Herr Verfasser, daß sich Herr Henß «eigenhändig schrift-

Digitized by Google

sind die Acten zur Ertheilung einer Entscheidung in letzter Instanz an das hiesige Tribunal gesendet worden.

Die Competenz des Oberappellationsgerichts in dieser an sich inappellabeln Sache hängt davon ab, ob Strafloſigkeit nachgewiesen ist. Um dieß beurtheilen zu können, ist nothwendig, die Ergebnisse der Untersuchung zusammenzustellen und zu erörtern, was erwiesen, und ob in dem Erwiesenen eine Injurie zu finden sei?

1) Das Ergebniß der Untersuchung ist Folgendes: Die Niederschrift vom 11. Sept. v. J. über den Vorgang vom 10., hat der 1. Stadtsecretair ... auf die am 11. Sept. vom Stadtdirector erhaltene Veranlassung, nachdem er einen von diesem ihm vorgelegten Entwurf einer schriftlichen Anzeige durchgelesen und

---

lich» in der Sache, sowohl zu den Acten der Landesdirection (im erst beschrittenen Wege der Disciplinaruntersuchung), als auch zu den Untersuchungsacten des Criminalgerichts «so wahr und vortrefflich selbst vertheidigt hätte, daß kaum noch etwas beizufügen sein wird.»

Eine dieser Selbstvertheidigungen liegt dem Herausgeber vor; er theilt dieselbe im «Anhange» sowohl um deswillen mit, einmal weil sie, als eine aus der Feder eines dem Handwerksstande angehörigen Nichtjuristen in eigener Sache hergekommene Rechtsausführung, an sich schon ein nicht uninteressantes (übrigens sich auch durch Kürze empfehlendes, Actenstück ist — und dann, weil daraus die Persönlichkeit nicht allein des Angeschuldigten, sondern auch seines Gegners in edlen Zügen hervortritt, wohlthuend und doch zugleich schmerzlich für den denkenden Beobachter, der darin eine neue Bestätigung für den betrübenden Erfahrungssatz findet, daß Mißverständnisse selbst die ehrenhaftesten Männer gegen einander bringen können, Männer, die nach ihrer Charakterbildung, Berufsgenossenschaft und Bestrebung nur mit einander gehen sollten. — Abzuwägen, wer die Schuld trägt, ist dann, im Verhältniß zum großen gemeinen Nachtheil des Erfolgs, nicht mehr tanti — erscheint, in Rücksicht auf die vorherrschende Bedeutenheit des in allen wackern Mitbürgern aufstehenden Wunsches der Wiederausgleichung, sogar kleinlich, jeden Falls aber vollkommen nutzlos. —

Beide Männer, deren Entzweiung wir in diesem angeblichen Injurienhandel erblikken, wollen mir, dem ganz außerhalb, jedem Sonderinteresse fremd Stehenden, freundlich erlauben, diese (wenn auch im entfernteren, doch noch) im Gesichtskreise des Rechtsgelehrten liegende Bemerkung mit dem, nicht bloß der Gemüthswelt angehörigen, mehr weltbürgerlichen Wunsche schließen zu dürfen: daß Sie um ihrer wechselseitigen Achtung willen, in treuer Sorge für das Wohl der Ihnen anvertrauten Stadt, stillschweigend, nur Ihrem eigenen Selbst für die Redlichkeit der Gesinnung einstehend — im Geiste ihres alten Verhältnisses ein neues gründen möchten! Denn, wahrlich, die Guten und Tüchtigen — wenn auch im Einzelnen, je verschieden nach Individualität, nicht gleicher Meinung und Ansicht, doch im großen Ganzen miteinander einverstanden — sollen zusammenstehen und eine Mauer sein gegen den Andrang des Schlechten! d. H.

Digitized by Google

der Wahrheit getreu befunden hatte, zu Hause, ohne dieses Concept gefertigt. In der von der Landesdirection veranstalteten Disciplinaruntersuchung hat der St. Secr. die Richtigkeit der Niederschrift hinsichtlich der vom St. Dir. gestellten Frage versichert, jedoch dabei erklärt: wie er darüber, ob die Antwort des Henß die Worte enthalten habe: «Sie sind in dieser Sache partheiisch zu Werke gegangen» — durch die bestimmte Behauptung des Gegentheils von Seiten des Inculpaten zweifelhaft geworden sei. Er selbst hat die Antwort des Inculpaten im Stillen als eine Unart betrachtet. Diese seine Angabe hat er vor dem Criminalgericht wiederholt, jedoch mit der Modification, daß die vom Stadtdirector gestellte Frage so gelautet habe: «ob Herr Henß wohl glaube, daß er partheiisch in der Sache sei?» Inc. selbst behauptet, die Frage habe so gelautet: «Glauben Sie denn, daß ich etwas gegen A. habe, oder daß ich den B. protegire? und die Antwort: «Ja ich glaube es.»

Der Stadtdirector hat die Richtigkeit der in der Niederschrift vom 11. Sept. v. J. und in dem Berichte an Großherz. Landesdirection angegebenen Thatsachen auf seine Pflicht versichert. — Von den abgehörten Zeugen haben mehre den Ausdruck: «partheiisch» in der Frage des Stadtdirectors gehört. So deponiren eidlich:

1) Der Bezirksvorsteher C., die Frage sei gewesen: «ob ꝛc. Henß wohl glaube, daß er partheiisch gegen A. verfahre?» die Antwort: «Ja», und fügt C. hinzu, der Stadtdirector habe geäußert, er wolle die Untersuchung gegen A. nicht fortsetzen, sondern sie dem Stadtsecretair übertragen. Er ist auch dabei bei der Confrontation mit dem Inc. verblieben und hat hierbei nur noch ausgesagt, daß er in der Frage von «Untersuchung» nichts gehört habe.

2) Der Justizrath und Stadtälteste ††† sagt, die Frage habe gelautet: «Glauben Sie denn, daß ich gegen A. partheiisch verfahre? Warum sollt' ich denn das? A. ist ja mein eigner Anverwandter. Ich habe nur das Interesse der Stadt im Auge.» Die Antwort: «Wenn Sie mich fragen, ja! Es scheint mir, als wenn Sie etwas gegen A., und etwas für B. hätten.» — Ob die Frage in Beziehung auf die gegen A. geführte Untersuchung gestellt worden sei, oder nur um Henß zu beschwichtigen, erinnert sich dieser Zeuge nicht, wohl aber, daß der Stadtdirector noch geäußert habe, er müsse, wenn es zur Untersuchung gegen

Digitized by Google

A. komme, darauf antragen, daß der Stadtsecretair ... diese führe. ††† hat im ersten Augenblicke die Sache für keine Injurie, sondern für eine unehrerbietige kecke Rede genommen. Er ist bei der Confrontation mit dem Denunciaten dabei verblieben.

3) Der Stadtverordnete D. giebt den Inhalt der Frage, so an: «Ich glaube gar, Sie halten mich für partheiisch in der Sache?» und erinnert sich bestimmt des Ausdruckes: partheiisch; die Antwort sei gewesen: «da sie mich fragen, ja, ich glaube es.»

Ihm ist dieß als eine schwere Beleidigung vorgekommen, so daß er über die Antwort sehr erschrocken war. Er ist in der Confrontation mit dem Denunciaten bei seiner Angabe verblieben.

Die übrigen abgehörten, jedoch nicht vereideten Zeugen bestätigen zum Theil die Angabe des Inc. über die an ihn gestellte Frage und die darauf ertheilte Antwort. Dieß ist der Fall mit den Bezirksvorstehern E. und F., und den Stadtverordneten G. und H, welche sämmtlich darin übereinstimmen, daß die Rede von A.'s Entlassung und einstweiliger Anstellung des B. gewesen, dabei jene Frage gestellt und jene Antwort ertheilt worden, das Wort: «partheiisch» aber nicht vorgekommen sei und sie in der Antwort des Inc. nichts Beleidigendes gefunden hätten.

Der 2. Stadtsecretair Z., welcher in seiner Function den Platz zunächst zur Rechten des Stadtdirectors hatte, sagt in der Disciplinaruntersuchung aus: bei der vom Stadtdirector beantragten Entlassung A.s, und Anstellung B.'s habe der Inc. sich des Erstern angenommen, gegen den Letztern auf den Grund noch unbeendigter Untersuchungen protestirt und hierauf habe der Inc. auf die vom Stadtdirector an ihn gestellte Frage: «Glauben Sie denn, daß ich dem A. unwohl will, dem B. dagegen wohl will? A. ist ja ohnedieß ein Anverwandter von mir» geantwortet: «Wenn Sie mich fragen, ja; lügen kann ich nicht.»

Daß der Inc. geäußert, der Stadtdirector sei in der Untersuchung gegen A. partheiisch zu Werke gegangen, hat er nicht gehört, so wenig, als daß der Ausdruck: «partheiisch» in der Frage oder Antwort vorgekommen sei. — Auf den Vorhalt, daß, nach der Niederschrift vom 11. Sept. über den Vorfall auf ein vom Denunciaten gegen die Unpartheilichkeit des Stadtdirectors geäußertes Bedenken von Letzterm geäußert worden sei: «wenn Sie das glauben, werde ich die Untersuchung nicht führen, sondern diese dem Herrn Stadtsecretair ... übertragen» bestätigt Z. allerdings, daß diese Aeußerung vorgekommen sei, weiß sich aber den

Digitized by Google

Zusammenhang nicht zu erklären, da gegen A. eine weitere Untersuchung nicht im Gange gewesen sei, und hat dem Vorfall überhaupt wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Vor dem Criminalgericht hat er seine Aussage im Ganzen genehmigt und behauptet, es habe der Inc. gewiß nicht gesagt: der Stadtdirector sei in der Sache partheiisch zu Werke gegangen; zwar sei während der Discussion über A. von dem Inc. einmal der Ausdruck unpartheiisch gebraucht worden, er habe aber hinzugefügt, daß er eine Behörde meine, welche das Technische verstehe, und daß ja der Stadtrath selbst als Kläger, mithin als Parthei dastehe. Er hat in dem Benehmen und in der Antwort des Inc. nichts Beleidigendes gefunden. Es sei, sagt er, die Antwort der Frage so schnell gefolgt, daß man eine vorsetzliche Beleidigung nicht annehmen könne. Er versichert seine Aussage bei seiner Pflicht verantworten und beschwören zu können.

Der Bezirksvorsteher J. behauptet: Nach dem vom Stadtdirector gehaltenen Vortrag über die Ergebnisse der Untersuchung gegen A. habe der Denunciat Letzteren sehr vertreten, und nachdem der Beschluß, ihm zu kündigen und dasjenige, was nicht einen Architecten erheische, durch einen Andern besorgen zu lassen, gefaßt worden, habe der Stadtdirector die Frage, wenn auch nicht den Worten, doch dem Sinne nach, so gestellt: «Herr Henß, ich weiß gar nicht, warum sie den A. so vertreten: ich muß fast glauben, daß sie der Meinung sind, ich hätte eine Persönlichkeit gegen ihn?» Darauf habe dieser geantwortet: «Herr Stadtdirector, weil sie mich fragen, ja ich glaube es! lügen kann ich nicht.» — Das ganze Gespräch zwischen Beiden sei ohne allen Affect gewesen und habe sich ruhig geendet: der Stadtdirector habe bloß gemeint: «das habe ich mir gedacht.» — Das Wort: «partheiisch» hat der Zeuge nicht gehört.

Der Bezirksvorsteher K. will sich des ganzen Vorgangs nicht genau erinnern und kann nicht sagen, ob in der Frage das Wort: «partheiisch» vorgekommen sei; er will aber keine Erbitterung Beider gegen einander bemerkt haben, sondern sagt: Beide hätten einander ruhig widerlegt, auch glaubt er nicht, daß der Inc. den Stadtdirector habe beleidigen wollen.

Der Bezirksvorsteher L. sagt, der Stadtdirector habe gegen den Schluß der Verhandlung über A.'s beantragte Entlassung in anscheinend scherzhaftem Tone an den Denunciaten die Frage gestellt: «A. ist mein Anverwandter, Sie glauben wohl gar, ich

Digitized by Google

hätte etwas gegen seine Person?» und darauf habe der Inc. in ganz ruhigem Tone geantwortet: «da Sie mich fragen, ja! ich glaube es.» — Der Ausdruck «partheiisch» sei weder in der Frage noch in der Antwort vorgekommen und eine Beleidigung habe er darin nicht finden können.

Der Bezirksvorsteher M. hat auf das so genau nicht geachtet. Nach seiner Angabe hat der Stadtdirector, als der Inc. sich so geäußert, als ob er glaube, es geschehe dem A. zu viel, ihn gefragt: «Glauben Sie denn, daß ich gegen A. etwas habe? Im Gegentheil, er ist mein Verwandter und in seinem Benehmen gefällig, aber nachlässig in seinem Dienste», und darauf habe der Denunciat erwiedert: «ja, das glaube ich, Sie haben mich gefragt, und lügen kann ich nicht.» — Das Gespräch sei in Ruhe geführt worden, und in dem Benehmen des Inc. habe er, der Zeuge, nichts Beleidigendes gefunden.

Der Stadtverordnete N. hat in der Disciplinaruntersuchung angegeben: er habe auf die Worte nicht geachtet und könne sonach die angegebenen Worte der Frage: «Sie glauben wohl gar, ich sei partheiisch und suche dem A. zu schaden?» nicht mit voller Bestimmtheit behaupten, namentlich sich nicht bestimmt des Ausdrucks «partheiisch» erinnern. Als Sinn der Frage des Stadtdirectors glaubt er bezeichnen zu können, ob Henß wohl glaube, daß er den B. zum Nachtheil des A. begünstige? Eine Beleidigung des Stadtdirectors habe er in der Antwort: «Ich kann nicht lügen, ja, ich glaube es», nicht gefunden. Unbekannt sei ihm, ob dem Stadtdirector vom Inc. Partheilichkeit in besonderer Beziehung auf eine gegen A. geführte Untersuchung vorgeworfen worden sei. Vor dem Criminalgericht hat er diese Aussage durchgehends genehmigt *).

II. Prüft man diese Ergebnisse der Untersuchung **), so stellt sich

*) Die auffallende Verschiedenheit von vierzehn, zum Theil beeidigten Zeugen, liefert einen um so beachtungswürdigern Beleg für die Trüglichkeit des Zeugenbeweises, als wir hier 14 rechtschaffene Männer vor Gericht auftreten sehen, die in einer um ihrer hohen Bildung willen berühmten Residenzstadt obrigkeitliche Personen sind, schon als solche den bessern Ständen der Gesellschaft angehören, geschäftskundig sein müssen, und sich des öffentlichen Vertrauens ihrer Mitbürger zu erfreuen haben. (Vergl. Bd. 14 dieser Annalen: Brauer «über die Unzuverlässigkeit des directen Zeugenbeweises» S. 1, f.) d. H.

**) Hier das Wesentliche der vom Hrn. Dr. Gruner in Jena verfaßten Oberappellationsschrift: Competenzfrage für das Untersuchungsgericht

1) heraus, daß der Vorwurf: der Stadtdirector sei in der Untersuchung gegen A. partheiisch zu Werke gegangen, unerwiesen

---

in Bezug auf die Anzeige an sich. Wenn auch nach dem Strafgesetzbuch §. 203, und dem über die Gerichtszuständigkeit in Criminalsachen §. 2, Nr. 5, Ehrenverletzungen gegen öffentliche Behörden und im öffentlichen Dienste angestellter Personen, die amtlichen Vorgesetzten die Untersuchung bei dem Criminalgericht in Antrag stellen können, so ist doch kein Gesetz vorhanden, was das Criminalgericht in jedem derartigen und mithin auch im gegenwärtigen Falle, die Zulässigkeitsfrage rechtlicher Erörterung zu unterwerfen verbietet. Es kann in vorliegender Sache durch die selbst höchsten Orts befohlene Abgabe derselben an das Criminalgericht, die obige Befugniß der Rechtsbehörde nicht als entzogen betrachtet werden, da in dem höchsten Befehle nur das ewig festzuhaltende, unveränderlich zum Heil der Unterthanen wohlthätig waltende Princip:

«Jeden zu dem Recht gelangen zu lassen, was er beanspruchen zu können glaubt, mithin Jedem, dem Kläger wie dem Richter, seine gesetzliche Freiheit zu lassen,»

gefunden werden darf. ꝛc. Von dieser Seite völlig beruhiget, darf, abgesehen von allen sonstigen Ergebnissen der geführten Untersuchung, nur in Rücksicht auf die Denunciation selbst, von der incriminirten Sache frei behauptet werden: daß sie nie als öffentliche, das Amt und die Würde des in Rede stehenden Hrn. Dirigenten angreifende Beleidigung, sondern äußersten Falles als die reinste persönliche Privatinjurie an sich rechtlich betrachtet werden, mithin des angezogenen Gesetzes halber nie zur Competenz des Criminalgerichts gehören könnte.

Darüber ist die Anzeige, und wohl Jeder, der sie liest, einverstanden, daß nicht die dem Eingang derselben bildenden facta, wo Herr Henß während der Discussion über A.'s Entlassung sich des Letztern annahm und sich auf A.'s behauptete Unschuld berufen hatte, als Beleidigung bildende Momente hingestellt sind, sondern daß alles Gewicht der Sache lediglich und allein auf der angezeigten Frage und der darauf gegebenen behaupteten Antwort beruhe. Es konnten aber auch die Eingangsthatsachen nicht als Beleidigung angesprochen werden, denn es wäre gegen die Stadtordnung, gegen das §. 51 sanctionirte collegialische Verhältniß, gegen den §. 56 bis 59 dem Stadtältesten und dem Berathungsausschuß eingeräumten Rechte, wenn nicht Widerspruch, ja mehrfacher Widerspruch gestattet sein sollte.

Die Betrachtung der Frage an sich, «ob Herr Henß wohl gar glaube, daß der Stadtdir. bei der Untersuchung gegen A. partheiisch zu Werke gegangen?» ergiebt aber sofort, daß sie keinen Gegenstand des städtischen Regiments in sich fasse, der in der Plenarsession zur Abstimmung kommen konnte, sondern den Frager, wie den Gefragten in eine ganz andere Sphäre versetzte, als die ist, welche die Räume des Rathssessionszimmers in sich aufzunehmen bestimmt sind. Diese Frage fällt dem Zustande des innern Menschen allein anheim und hatte äußerlich keinen Typus, indem der Stadtdirector nur dann zu dieser Frage gelangen konnte, wenn er sich vorher freiwillig seines Amtes sowie seiner Würde völlig entledigte, denn weit aus dem Rathssessionszimmer, weit vom versammelten Gesammtstadtrath mußte nach ihr der Seelenzustand des Fragers, dem Ge-

Digitized by Google

ist. Ein Beweis dieses Vorwurfs kann weder durch die Niederschrift vom 11. Sept. v. J., noch durch die Aussagen derjenigen

---

fragten allein für die Antwort vor die Augen treten, welche letztere daher auch nie, sei sie welche es wolle, sei sie ausgesprochen worden wo und in welcher Gegenwart sie wolle, nie den Oberbürgermeister und Stadtdirector als solchen treffen konnte.

Es kann daher der amtlichen Anzeige auch nicht zum Schutz gereichen, daß Tags darauf der wieder umgeworfene Amtsmantel als befleckt durch die Antwort gezeigt werden will, denn dieß war ja unmöglich, da die Frage nicht ohne vorherige Amtsentkleidung gedacht werden kann und nur der innere Mensch als solcher der Beurtheilung des Gefragten hingegeben worden war. Sollte aber einem Dirigenten gestattet sein, sich momentan seines Amtes, seiner Würde zu begeben, sich nur als reinen Menschen durch solche Fragen zu produciren und solche beinahe vorher mit Gewißheit zu erwartende freimüthige Urtheile hervorzurufen, dann aber schnell sich in's Staatskleid wieder zu werfen und dann selbst gegen die Möglichkeit behaupten zu dürfen, das selbst verschuldet-hervorgerufene, etwa mißfällige Urtheil, habe das neue Staatskleid verunreinigt — dann dürften die Gesetze nicht vorschreiben: «cavillationis natura ea est, ut ab evidenter veris, per brevissimas mutationes disputatio ad ea, quae evidenter falsa sunt, producatur!» (177 D. de Verb. sign.) — dann hätten die gewiß so ehrenwerthen Stadtverordneten G., H., N. und O., die nach den Acten um ihre Entlassung in Bezug auf diesen Vorgang gebeten, und jeder rechtlich freisinnige Mann sehr recht, wenn sie sich um jeden Preis eines Amtes zu entledigen suchen, wo solche Verlegenheiten in Aussicht ständen, dann endlich würde bald weder Patriotismus noch Rechtlichkeit zu finden sein.

Dem kann endlich nicht entgegentreten, daß Herr Stadtdirector *** und Herr Justizrath ††† (wohl ohne Hinblick auf Weber über Injurien Th. 1, S. 70 u. ff.) die Behauptung aufstellen, die Frage habe keine Antwort zu erwarten gehabt; allein welches Recht, welches Gesetz berechtigte denn zu der Erwartung, keine Antwort zu erhalten, und daß Herr Henß die Frage verschlucken sollte? Beide stehen als Collegen auf einer Stufe, und der Herr Oberbürgermeister ist (nach Seyffarth und Glück, Blätter der Rechtsanwendung Bd. 1, S. 220) unter Gleichen der Erste, und mußte daher gerade umgekehrt umsomehr eine Antwort auf die Frage in Aussicht gesetzt sein.

Der Anzeigeinhalt an sich hat keinen injuriösen Charakter: Alle Rechtslehrer, wenn gleich verschieden über den Grundbegriff, ob eine Beleidigung vorhanden, (Mittermaier, neues Archiv des Criminalrechts XIV, S. 66 u. f., S. 72. Weber, über Injurien 1. Th., S. 16. Feuerbach, Lehrbuch §. 275 u. f. Roßhirt, Gesch. u. Syst. des deutschen Strafrechts 1, 261) kommen doch darin überein, daß eine Grenze der Injurie und straflos, wenn auch harter Aeußerung sorgfältig festzuhalten sei. «Geht man weiter, spricht Mittermaier, so verwechselt man die Injurie entweder mit der Rohheit oder Indelicatesse, oder mit Aeußerungen, die Ansprüche auf Schadenersatz begründen können, oder zerstört in der Consequenz jede Freiheit des Urtheils und begünstigt nur eitle oder anmaßende Ansprüche.»

Fest steht, daß Jedem das Recht gehöre, sein Urtheil, selbst wenn dieß irrig

Digitized by Google

Zeugen, welche das Wort partheiisch in der Frage gehört haben wollen, erbracht werden. Die gedachte Niederschrift ist kein förm-

---

sei, zu sagen, und daß deßhalb Niemand vom Richter wegen einem Andern dadurch widerfahrenen Kränkung zur Verantwortung zu ziehen sei. Ueber dieses Recht sagt Mittermaier a. a. O. so richtig als schön: «Einer Beschränkung (des freien Urtheils) freut sich nur der Schlechte und Unredliche; denn ihm gelingt es dadurch, dem Redlichen aber Aengstlichen den Mund durch Injurienklage zu verschließen. Es wäre lächerlich, Freiheit des Urtheils nur da anzuerkennen, wo dieses Lob und Billigung enthält. Das Lob hat keinen Werth, wo nicht auch der Tadel frei ist.» Und Weber (a. a. O. I, S. 125 f.) gedenkt desselben so: «Es hat wohl seine Richtigkeit, daß freimüthige Urtheile über vorkommende Thatsachen, über Werke des Geistes, der Kunst, über körperliche Eigenschaften, über Kenntnisse und Fähigkeiten eines Andern blos darum, weil sie gegen ihn ausfallen, eine unangenehme Empfindung bei ihm erregen, seinen Wirkungskreis bei Andern einschränken, folglich ihm wirklich zum Nachtheil gereichen können, noch keineswegs zu den Injurien gerechnet werden dürfen ꝛc. Allerdings muß man den Dienern des Staats vom höchsten bis zum niedrigsten, eben so auch Allen die unter öffentlicher Autorität gewisse Gewerke, Künste und Wissenschaften üben, die äußere Ehre, Rang und Würde, wozu ihnen das Gesetz und die Ordnung der Dinge ein Recht giebt, angedeihen lassen. Aber so weit geht diese Verbindlichkeit nicht, daß wir unsere Vernunft unter dem öffentlichen Ansehen gefangen nehmen und eben darum Alles anerkennen, hingegen über Alles, was uns an einer Person, ihren Handlungen und Werken mißfällt, unsern Tadel zurückhalten müßten. Kein Grund ist vorhanden, dieß mit vollkommenem Recht von Andern zu verlangen, und will man die Menschen nicht zu Automaten herabgewürdigt wissen, die nur schweigen und reden dürfen, je nachdem der Despotismus für gut findet, sie in Bewegung zu setzen oder nicht: so wird man zugeben müssen, daß das freimüthige Urtheil, welches Jemand über vorkommende Dinge für und wider an den Tag legt, ihn an sich nicht verantwortlich machen, und daß er darüber so lange bloß von der Aeußerung seiner Meinung, sie sei die richtige oder nicht, die Rede ist, von **keinem menschlichen Richter** wegen einer, einem Andern dadurch widerfahrenen Beleidigung zur Rechenschaft gezogen werden kann.»

Das freie Urtheil war aber hier dem Stadtältesten, dem Stadtdirector gegenüber, nicht nur im §. 58 der Stadtordnung durch seine Stellung gegeben, sondern es galt auch von ihm, was L. 18, D. de injur. sagt:

«Is, qui jure publico utitur, non videtur injuriae faciendae causa hoc facere. Juris enim executio non habet injuriam» — wodurch zugleich jeder animus injuriandi hier von selbst ausgeschlossen ist ꝛc.

(Zerlegung des Erkenntnisses 1. Instanz in seinen einzelnen Entscheidungsgründen.)

a) Die Verschiedenheit der Anzeige und der von Henß erfolgten Vernehmlassung, bestehe nur in so weit, als die letztere doch immer eine, wenn schon geringere strafbare Beleidigung enthalte, auch

b) sei der Angabe der Anzeige bei gegenwärtiger Untersuchung mehr zu

Digitized by Google

liches Protocoll, indem ihr wesentliche Eigenschaften desselben abgehen, nämlich daß sie nicht unmittelbar nach dem fraglichen Vor-

folgen gewesen, weil dieselbe aa) die pflichtmäßige Versicherung des Stadtdirectors und des protocollführenden Stadtsecretairs und bb) das eidliche Zeugniß dreier vollkommen glaubwürdiger Zeugen für sich habe, hingegen müßten diejenigen abgehörten Zeugen, welche der von Henß gemachten Angabe beigetreten und das Wort »partheiisch« nicht gehört haben wollten, selbst bekennen, daß sie sich des Vorgangs nicht genau erinnerten.

Beleuchtung des Grundes unter a: Aus Obigem gehe hervor, daß selbst nach dem Inhalt der Denunciation eine strafbare Beleidigung nicht vorliege — noch weniger sei dieß der Fall in der von Henß über den fragl. Vorfall bemerkten Angabe. Beide in die Mitte der Plenarsession geführten Personen, der Architect A. und der Maurergesell B., glichen zweien von dem Gärtner auf den Tisch gestellten, nicht so ganz werthvollen Blumenäschen, über deren Eigenschaften discutirt worden sei; nach gefaßtem Beschluß habe Herr Henß in einem Zwischengespräch über die Grundsätze der nicht abzuleugnenden psychologisch-electrischen, bei solchen Ausstellungen stets stattfindenden Anziehung und Abstoßung dem Hrn. Stadtdirector auf seine Frage bemerkt, daß nach jenem Naturproc. A. ihn, den Stadtdir., abgestoßen, B. hingegen angezogen habe. Wer wolle, wer könne hierin überhaupt eine Beleidigung, geschweige denn eine Beleidigung der Amtsehre erblicken, es wäre denn, daß die Aemter nicht von Menschen, sondern von menschlich natürlichen Eindrücken entfremdeten Wesen begleitet würden. —

Beleuchtung des Grundes unter b: Freilich habe der Stadtdir. sowohl als der protocollführende Stadtsecretair die Wahrheit der Anzeige auf ihre Pflicht versichert, allein vor der Hand, abgesehen daß keiner der bereits vereideten Zeugen solcher weder in Hinsicht auf die Frage noch auf die Antwort beigetreten, müsse hierbei auf die Geschichte der Entstehung der Anzeige, wie sie in den Crim. Unters. Acten (Bl. 62 und 65) aufgezeichnet sei (Von Wem?) das Auge gerichtet werden; — hier heiße es: »Nachdem am 10. Sept. v. J. Nachmittags die von allen in den Acten sprechenden Personen, als höchst ermüdend geschilderte, langwierig bis spät Abends gedauerte Plenarsession gehalten war und der Herr Stadtdirector Nachts zu Hause erschöpft von der Anstrengung des Tages, noch zur Registrande und deren Resolvirung schritt, ist ihm der incriminirte Auftritt erst als Beleidigung seines Amtes und seiner Würde hervorgetreten, ist ihm die Nothwendigkeit der Ahndung beigekommen.« Schon dieser selbst erzählte Umstand mache irgend eine wirklich erfahrene Beleidigung höchst problematisch, da Jeder, der den Herrn Stadtdirector als sehr tüchtigen, erfahrenen Juristen und Geschäftsmann kenne, es kaum als möglich sich werde denken können, daß er so lange Zeit gebraucht hätte, um eine ihm wirklich widerfahrene Beleidigung zu erkennen? Solle da nicht der Gedanke Grund gewinnen, daß das bei Erschöpfungen gerade in menschlichen Adern mehr wallende Blut ihm in der Dunkelheit des späten Abends den fraglichen Sachverlauf in dem Verhältniß verdunkelt habe, wie bei Einem, der lange an der Tafel sitzen müssen, leicht düstre Gebilde nächtlich aufsteigen — und daß dieser sofort zu Papier gebrachte Seelenzustand bei ihm zu völliger Gewißheit sich verknöchert habe? — Der Stadtdirector habe Tags nach der Sitzung das Concept der Anzeige, anfänglich an

Digitized by Google

falle, sondern erst Tags darauf abgefaßt, nicht in Gegenwart sämmtlicher anwesender Personen gefertigt, nicht vorgelesen und

---

das Criminalgericht gerichtet, dem Stadtsecretair übergeben mit dem Auftrag: «ein Protocoll über den in dem Concept bezeichneten gestrigen Vorfall in der Plenarsession aufzunehmen.» —

«Ein Protocoll!» — ruft der Vertheidiger hier aus — war es rechtlich dazu Tags darauf noch Zeit? Konnte dieser Auftrag jetzt noch ausgeführt werden? Die Bejahung dieser Frage mag, in einem andern Fall, dem Hrn. Stadtdirector und Hrn. Stadtsecretair gegenüber ohne große Beschämung für den Bejahenden nicht versucht werden, da es gar keine Citate bedarf, um mit Gewißheit für ganz Deutschland zu behaupten, daß der hier gelieferte schriftliche Aufsatz ein Protocoll nicht geworden sein könne, obschon auch das Criminalgericht bei allen Zeugenvernehmungen diesen Aufsatz bei der Untersuchung ein «Protocoll» genannt hat. Am allerwenigsten kann es ein stadträthliches Protocoll über eine Plenarsession genannt werden und als solches gelten, da ein solches, nach der Stadtordnung, nur vorhanden ist, wenn es von dem Stadtdirector und den beiden Stadtältesten unterschrieben ist. Zu wünschen wäre es gewesen, daß Herrn Stadtsecretair bei dem ihm geschehenen Antrag die rechtliche Unmöglichkeit der Ausführung vor die Augen getreten und ihn zu bescheidener Einsprache veranlaßt hätte, vielleicht wäre kein Wort weiter über die Sache gehört und vieler Hader erspart geblieben.»

Wäre aber dieser Aufsatz ein Zeugniß — fährt der Verth. fort — so sei auch damit nur wie mit einem solchen zu verfahren und dießfalls zu bemerken, 1) daß während der Aussteller allerdings wesentliche Gründe, als von Herrn Henß vorgebracht, andeute, auf der nächstfolgenden Seite als bezeuget zu lesen sei: «Herr Henß habe ohne alle Gründe opponirt», daß mithin das Zeugniß mit sich selbst im grellen Widerspruche stehe; 2) müsse der Aussteller bei seiner Vernehmlassung vor Hochprbl. Landesdirection bekennen, daß er rücksichtlich der Antwort und wie sie gelautet, zweifelhaft geworden — daß mithin sein Zeugniß kein Evangelium sei, endlich aber 3) daß die Motive, welche er für den Grund seiner Zweifelhaftigkeit anführt, nämlich weil Herr Henß so fest das Gegentheil behaupte, einen schlagenden Beweis gebe, daß er zu den Naturen gehöre, die sich leicht imponiren lassen. Dieser letztere Umstand müsse wesentlich dazu beitragen, auch für die Fragestellung, (wenn auch nicht bei ihm — denn seiner Rechtlichkeit solle und könne nicht zu nahe getreten sein — sondern bei dem Richter) den Gedanken zu erwecken, so gut er bei der Antwort in seinem schriftlich aufgesetzten Zeugniß, der festen Verneinung halber, irre geworden sei, so gut könne er auch für die Frage durch ihre feste Stellung im Concept des Herrn Stadtdirectorts gewonnen worden sein. Je leichter es sich denken lasse, daß ein Protocollführer bei so lebhafter Discussion, wie die am 10. Sept. war, alle Hände voll zu thun habe, um das Wesentliche der Discussion zu Papier zu bringen, um so erklärlicher sei es, daß ein bloßes, seine Pflichten nicht in Anspruch nehmendes Zwischengespräch, des andern Tags äußere Eindrücke zugelassen. — — Ueber dieß Alles spreche noch für Henf, daß die Antwort unmittelbar auf die Frage gefolgt sei, und so ein animus injuriandi auch vom Herrn Stadtdirdctor schwer angenommen werden könnte; daß derselbe

Digitized by Google

nicht genehmigt worden ist; der Beweis der darin behaupteten Thatsachen wird daher durch solche nicht erbracht. Zwar versichert der Verfasser derselben, daß die Wahrheit der darin enthaltenen Thatsachen von allen Anwesenden werde bezeugt werden, und daß er solche pflichtmäßig niedergeschrieben habe; allein er hat bei seinen Vernehmungen dieselbe dahin modificirt, daß er die Worte der Frage anders angiebt, als sie in jener Niederschrift enthalten sind, nämlich: «ob Henß wohl glaube, daß der St. Dir. in der Sache partheiisch sei?» und daß er darüber, ob in der Antwort die Worte: «Sie sind in dieser Sache partheiisch zu Werke gegangen», gebraucht worden, durch die bestimmte Behauptung des Gegentheils von Seiten des Inc. zweifelhaft geworden sei. Wenn er also auch mit diesen Modificationen die Richtigkeit der Niederschrift auf seine Pflicht versichert hat, so liegt doch in diesen Modificationen eine Zurücknahme der darin enthaltenen Behauptung: es sei dem Stadtdirector Partheilichkeit in der Untersuchung wider A. vorgeworfen worden.

Auch der Stadtdirector selbst hat auf seine Pflicht die Richtigkeit der in der Niederschrift und in den darauf an Großherz. Landesdirection erstatteten Berichte angegebenen Thatsachen bei der Confrontation mit dem Inc. versichert, obwohl er selbst in der Untersuchung die an den Inc. gestellte Frage mit andern Worten wiedergiebt, sich darauf berufend, daß ihm die Worte nicht mehr so genau erinnerlich seien.

---

den 4 (um ihre Entlassung, wie oben erwähnt eingekommenen) Stadtverordneten auf Befragen, die Versicherung gegeben «einen Andern als Herrn Henß würde er nicht verklagt haben», woraus hervorgehe, daß doch etwas ihm die Beruhigung erwecken müssen, er hätte es im gleichen Fall mit seiner Dienstehre und Pflicht verträglich finden können, keine Anzeige zu machen; ferner

ad bb) daß selbst die drei beeidigten Zeugen, wenn man der von ihnen gegebenen Farbenmischung nachgehe, die Anzeige bloß mit einem Wort ähnlich, sonst aber ganz verschiedenen, nicht einmal in einem unter sich gleichem Grundtone gegeben hätten; endlich aber

ad cc) daß nicht nur 3, sondern 5 und 6 ganz gleich glaubwürdige Zeugen bereit seien zu schwören, daß Frage und Antwort nicht wie in der Anzeige, sondern (dem Sinne nach) sowie Herr Henß sie angiebt, gelautet habe, und daß namentlich nicht das Wort «partheiisch» darin vorgekommen sei. — Der Vertheidiger trägt auf gänzliche Freisprechung ohne Kosten an, und schließt mit dem Wunsche: «Möge der in die Luft geworfene Anzeigestein Niemand beschädigen, möge er schnell und unschädlich herabfallen und dann Friede, Ruhe und Einigkeit wieder in den Stadtrathsräumen walten!»

Digitized by Google

Wenn nun auch nach dem Gesetze v. 16. Juni 1839, §. 9, bei Ehrenkränkungen gegen öffentliche Beamte als solche schon deren Versicherung auf den geleisteten Diensteid ausreichen soll, um bis zum Reinigungseide zu graviren, so fällt es doch im vorliegenden Falle bedenklich, der Versicherung auf die Pflicht — eines Theils bei der Modification der gedachten Niederschrift durch deren Verfasser, andern Theils bei den mit der Angabe des Stadtdirectors nicht übereinstimmenden, oder sogar direct widersprechenden Zeugenaussagen — einen solchen Glauben beizumessen, umd darauf hin auf einen Reinigungseid zu erkennen. Denn auch diejenigen vereideten Zeugen, welche den Ausdruck partheiisch in der Frage vernommen haben wollen, behaupten nicht, daß diese Frage in Beziehung auf die gegen A. geführte Untersuchung gestellt worden sei, wobei insbesondere das Zeugniß des Stadtältesten Justizraths *** wichtig ist.

Sonach ist nicht ermittelt, daß der Denunciat dem Stadtdirector Partheilichkeit, hinsichtlich der gegen A. geführten Untersuchung vorgeworfen habe. — Es ist nun zwar:

2) nach den Aussagen der vereideten Zeugen das Wort: «partheiisch» in der von Henß bejaheten Frage des Stadtdirectors vorgekommen. Diesem gegenüber steht aber die Behauptung des 2. Stadtsecretairs Z., der ganz in der Nähe des Stadtdirectors sitzend, wohl Wissenschaft haben konnte, daß das Wort partheiisch weder in die Frage, noch in der Antwort vorgekommen sei, und daß der Inc. ganz gewiß nicht gesagt, es sei der Stadtdirector in der Sache partheiisch zu Werke gegangen. Ferner stehen die Aussagen der Bezirksvorsteher E. und F. und der Stadtverordneten G. und H. entgegen (S. 211), welche gleichfalls den Ausdruck: partheiisch nicht gehört, vielmehr eine ganz andere Frage vernommen haben wollen. — Die Aussagen der übrigen Zeugen, welche so genau auf die Worte nicht geachtet haben, sind von weniger Gewicht. Den Aussagen dieser vorhergedachten, bestimmt negirenden Zeugen, kann aber, wenn gleich sie nicht beschworen sind, in Verbindung mit der Angabe des Stadtsecretairs Z., welcher solche bei seiner Pflicht verantworten zu können versichert, nicht alle Beweiskraft abgesprochen werden, um so weniger als die Zeugen auf Erfordern ihre Angaben eidlich bestärken zu können behauptet haben, auch kein genügender Grund abzusehen ist, warum deren Vereidung nicht früher verfügt worden, da auch sie bei dem fraglichen Vorfalle gegenwärtig waren, und

Digitized by Google

der im vorigen Erkenntnisse angeführte Grund, warum auf ihre Aussage kein Gewicht gelegt worden, nämlich daß sie sich des Vorgangs nicht genau erinnerten (S. 208), nicht auf sie Alle paßt.

3) Vollkommen erwiesen ist daher nur, durch das eigene Geständniß des Inc., womit mehre Zeugenaussagen übereinstimmen, daß wenigstens die Frage so gelautet habe: «Glauben Sie denn, daß ich etwas gegen A. habe, oder daß ich den B. protegire?» und daß hierauf eine bejahende Antwort ertheilt worden sei.

III) Unzweifelhaft würde in dem Vorwurf, daß der Stadtdirector in der Untersuchung gegen A. partheiisch verfahren sei, wenn er erwiesen wäre, eine Ehrenkränkung desselben als Beamten liegen, weil, obgleich richterliche Functionen hier nicht auszuüben waren, auch der administrative Beamte in einer von ihm geführten Disciplinaruntersuchung verpflichtet ist, die Wahrheit unpartheiisch zu ermitteln. Diese Ehrenkränkung würde sogar zu schwer sein, um mit 10 Thlr. Geldbuße hinreichend verbüßt zu werden. Allein ein solcher Vorwurf liegt erwiesen nicht vor, und es war nur zu prüfen, ob in dem, was als erwiesen betrachtet werden kann, eine Beleidigung liegt?

Nach den übereinstimmenden Angaben aller vernommenen Personen und nach der Niederschrift vom 11. Sept. v. J. ist in der Sitzung des Stadtraths von der Entlassung A.'s und von der Anstellung B.'s die Rede gewesen. Es liegt ganz in der Natur der Sache, daß in solchen Fällen, wo die Entlassung des Einen und die Uebertragung seiner Functionen an einen Andern verhandelt wird, und es auf die Beurtheilung der mehren oder minderen Qualification einer Person zu einem ihr zu übertragenden Amte ankommt, die Ansichten über die verschiedenen Persönlichkeiten sehr von einander abweichen können, und der eine Diesen und der andere Jenen mehr geeignet hält. Wenn also der Inc. dabei den A. gegen die ihm gemachten Anschuldigungen in Schutz nahm, dabei verlangte, daß solche erst von einer unpartheiischen Behörde, für welche er den Stadtrath, als bei der Sache betheiligt, nicht hielt, untersucht würden und dagegen den B. als minder qualificirt zu der fraglichen Stelle ansah, wofür er auch, hinsichtlich der Rechtlichkeit des Neuanzustellenden, sehr erhebliche Gründe in der alsbald vorbehaltenen und später bei Großherz. Landesdirection überreichten Eingabe angab, so hat er dabei nur von seinem Rechte als stimmführendes Mitglied des Stadtraths, als Stadtältester, Gebrauch gemacht, ja seiner Pflicht genügt.

Digitized by Google

Die hierauf von dem Dirigenten an ihn gerichtete Frage selbst, wenn man für bewiesen annehmen könnte, sie habe so gelautet:

Ob er denn glaube, daß er gegen A., seinen Verwandten, oder (überhaupt) in der Sache parteiisch sei»?

konnte hier recht wohl den Sinn haben, ob er glaubte, daß er den Einen mehr begünstige als den Andern? und in der Bejahung dieser Frage lag ebensowenig eine Beleidigung, als wenn die Frage wörtlich so gelautet hätte, wie der Inc. und mehre Zeugen behaupten.

Jedenfalls fehlt es, nach den vorliegenden Resultaten der Untersuchung, an zureichenden Gründen, einen animus injuriandi bei dem Denunciaten anzunehmen. Seine durch eine Frage des Denuncianten provocirte, in ruhigem Tone gesprochene Antwort enthält keinen an sich beleidigenden Ausdruck, indem die Denunciation in dem erheblichsten Umstande, daß Henß selbst in seiner Antwort von «Partheilichkeit in der Untersuchung» gesprochen *) — oder daß er überhaupt den Ausdruck «partheiisch» gebraucht habe, sich nicht bewahrheitet hat. Fast alle Zeugen haben in der Antwort nichts Beleidigendes gefunden, Einigen ist sie wie eine «kecke Rede» oder eine «Unart» erschienen. — Es bleibt ferner nach dem Obigen schon zweifelhaft, wie die an den Inc. gerichtete Frage gelautet hat, und ob darin die Worte: «partheiisch gegen A.» vorgekommen sind, indem einige Zeugen dieses mit Bestimmtheit bejahen, andere bestimmt leugnen. Auch kann aus der Fassung der Frage allein nicht schon geschlossen werden, daß die Antwort eine Injurie enthalten habe, sondern es hängt dieses lediglich von der Fassung und dem Sinn der Antwort ab und von der Weise, in welcher sich die Antwort auf die Frage zurück bezieht. Diese nähere Beziehung bleibt aber bei der Verschiedenheit der Zeugenaussagen jedenfalls höchst zweifelhaft. Von der überwiegenden Mehrzahl der Zeugen ist die Antwort bloß in dem Sinne aufgefaßt worden, daß der Stadtdirector gegen A. persönlich eingenommen und dem von ihm empfohlenen B. geneigter als dem A. sei. Hierfür ist besonders noch die Deposition des Justizraths *** (S. 210) erheblich.

*) Womit er über die Grenzen der an ihn gerichteten und von ihm zu beantwortenden Frage, auf eigene Gefahr, auch erst dann hinausgegangen sein würde, wenn die Frage auf «Partheilichkeit» ausdrücklich nicht gerichtet gewesen wäre. d. H.

Digitized by Google

Nach der beschworenen Aussage dieses Zeugen, welcher sich am Ausführlichsten über den ganzen Vorgang ausspricht, hat allerdings die an Henß gerichtete Frage dahin gelautet: «Glauben Sie denn, daß ich gegen A. partheiisch verfahre? Warum sollte ich Das? A. ist ja mein eigener Anverwandter u. s. w.» Die Antwort dagegen hat nach demselben Zeugen also gelautet: «Wenn Sie mich fragen: Ja! Es scheint mir, als wenn Sie etwas gegen A. und etwas für B. hätten». — Diese Worte, durch welche der Inc. näher erklärt, in welchem Sinne er selbst die ihm vorgelegte Frage auffaßte, und in welchem Umfange er sie bejahen wolle, schließen die Annahme eines animus injuriandi geradezu aus. Es werden daher durch diesen beeidigten Zeugen die Aussagen aller derjenigen Zeugen bestätigt, welche, wie der Stadtsecretair Z., den Vorwurf der Partheilichkeit bestimmt leugnen, und den Sinn der von Henß gegebenen Antwort darin setzen, daß der Stadtdirector gegen den B. größeres Wohlwollen hege als gegen den A., oder daß er gegen A. eine «Persönlichkeit» habe, in welcher Meinungsäußerung, **insbesondere weil sie auf eine deßhalb gestellte Frage** gefolgt ist, keine Ehrenkränkung gesehen werden konnte.

Es hat demnach der Inc. von der ihm zuerkannten Strafe und den Untersuchungskosten entbunden werden müssen, ohne daß es nöthig war, auf des Vertheidigers in voriger Instanz zurückgewiesene Anträge*), wegen Vervollständigung der Untersuchung ex officio einzugehen. — Die Kosten jetziger Instanz sind außer Ansatz zu lassen, doch müssen die Vertheidigungskosten, als zum Vortheil des Angeschuldigten aufgewendet, von diesem getragen werden. Aus diesen Gründen ꝛc.

---

*) Betreffen: 1) Beschaffung des Protocolls über die Plenarsitzung vom 10. Sept. v. J.; 2) Beeidigung der übrigen Zeugen; 3) bestimmtere Erörterung als geschehen, im Betreff der S. 219 Note erwähnten, Versicherung des Stadtdirectors, daß er die vier um ihre Dimission eingekommenen Stadtverordneten in gleichem Falle nicht verklagt haben würde.

Digitized by Google

Anhang

zu Seite 209, Note.

Darstellung des Vorgangs zwischen dem Stadtdirector ††† und dem Stadtältesten A. Henß bei der Plenarsession des Stadtraths den 10. Sept. 1841, gegeben von A. Henß.

(Großherz. Landesdirection eingereicht den 16. Sept. 1840.)

Bezüglich des erwähnten Vorganges habe ich Klage zu führen, daß der Herr Stadtdirector, wenn er sich beleidigt glaubte, nicht sogleich ein Protocoll über den Vorgang aufnehmen ließ, dann war die Sache außer Zweifel, aber wer kann sich nach 6 bis 8 Tagen einiger ausgesprochener Worte so genau erinnern, daß er sie beschwören kann!

Nach meiner Erinnerung war der Vorgang folgender: Der Herr Dirigent fragte mich bei der Besprechung über die Anstellung des B. als Bauaufseher: «Glauben Sie wohl, daß ich etwas gegen A. habe, oder daß ich den B. protegire? Ich antwortete: «Lügen kann ich nicht! ja, ich glaube es!»

Kein Dirigent eines Collegii kann das Recht haben, ein Mitglied desselben amtlich zu fragen, was er von ihm denke oder glaube. Eine solche Frage gehört nie zur Sache*), sie ist eine außeramtliche, eine vertrauliche eines Collegen an seinen opponirenden Collegen. — Was will der Frager? will er eine Lüge hören oder die Wahrheit? — gewiß Letzteres — und ein Ehrenmann wird nur Wahrheit nach seiner Ueberzeugung aussprechen, und hört der Frager das, was der Andere für Wahrheit hält nicht gern, so kann und darf er ihn nicht mit amtlichen Waffen angreifen, sondern Mann gegen Mann mit den Waffen der Rede und Verständigung.

Daß eine solche Art von vertraulichem Verhältniß zwischen dem Herrn Dirigenten und mir, (ungeachtet wir nur zu oft Opponenten waren) stattfand, wird derselbe kaum in Abrede stellen. Mehrmals fragte er mich in Plenarsessionen über Dinge, die seine Person betrafen, wo sie mit dem in Rede stehenden Gegenstand in Beziehung war; in solchen Fällen sagte er mehrmals: «Grade heraus mit der Sprache, die Wahrheit ist mir lieber als hinter dem Berge halten, man weiß woran man ist und kann sich vertheidigen.»

So fragte er mich vor einiger Zeit: «Sagen sie es ehrlich heraus, Sie glauben, ich hätte bei der neuen Stadtordnung mit geholfen oder gerathen?» Ich antwortete, «Ja!» Er versicherte das Gegentheil, was ich dann auch glaubte. So lange her treuherzig geworden, würde ich ihm jede Frage nach bester Ueberzeugung beantwortet haben, nie fiel mir ein, eine solche Frage könne arglistig oder verfänglich sein, um mich, der ich kein Jurist bin, in eine Klage zu verwickeln, sonst hätte ich

*) Aber wohl in die Kategorie der sogenannten «Gewissensfragen». d. H.

Digitized by Google

augenblicklich eine Niederschreibung verlangt, um mich bei Großherz. Landes-Direction zu beschweren, daß den Mitgliedern des Stadtraths von ihrem Diregenten solche verfängliche Fragen vorgelegt würden, wodurch die Gefragten möglicherweise in Schaden kommen könnten. Aber solcher Handlungsweise halte ich den Hrn. Diregenten, und wenn er noch mehr mein Gegner wäre, nicht fähig. Seine Frage war das Ergebniß des Augenblickes, nicht verfänglich und nicht amtlich, außerdem hätte er gewiß sogleich eine Regiſtratur aufnehmen laſſen, und ebenso habe ich sie rasch und ehrlich beantwortet. Ich gebe mein Ehrenwort und nehme meinen Gegner selbst als Bürgen, ob das Pfand etwas werth sei oder nicht, daß ich bei meiner Antwort durchaus nicht den Willen und die Absicht hatte, ihn zu beleidigen — ich dachte an keine Beleidigung, ich war gefragt und antwortete schnell, ich hätte nicht einmal Zeit gehabt, den Vorsatz zu einer Beleidigung zu faſſen.

Ein solcher Vorsatz ist jederzeit so schlecht als nutzlos zu einem redlichen Zwecke, daß ich aber meine Antwort nicht gedankenlos, ohne Grund und in's Blaue hinein gegeben habe, will ich nachfolgend beweisen.

Der Herr Dirigent schlug dem Stadtrath den B. als Bauaufseher vor, sowohl in der mündlichen Besprechung als auch in dem von ihm vorgelesenen Bericht an Großherz. Landesdirection. Ich machte ihm sogleich bemerkbar, B. sei nicht die geeignete Person dazu, es schwebten mehre Untersuchungen wegen beschuldigter Veruntreuungen über ihm. Der Herr Dirigent erwiederte: «B. hat sich über die ihm gemachten Anschuldigungen gerechtfertigt, nur bei einer ist er noch nicht rein, diese wird dem Stadtgericht übergeben *). —

Diese Untersuchung betrifft die Entwendung von Baumpfählen aus dem Rathshofe, aber eine Zweite, die Veruntreuung von Steinplatten schwebt ebenfalls noch und der Verdacht wächst täglich ungerechnet anderer Anzeigen, welche damals dem Herrn Dirigenten unbekannt waren.

Wenn nun ein Mann, von dem der Herr Dir. selbst sagt: er sei noch nicht rein von der Beschuldigung der Untreue, in demselben Augenblick von ihm als Bauaufseher, wo er alles städtische Baumaterial in Händen hat, und wo eine erschöpfende Controle unmöglich ist, vorgeschlagen wird, da wäre es doch gewiß nicht ohne Grund, wenn ein Stadtrathsmitglied sagte: Ihre Zuneigung zu diesem Manne ist zu groß, die Protection, welche Sie ihm angedeihen laſſen, ist zum Schaden der Commun und wirft den Schein der Partheilichkeit auf Sie.»

Das Ganze recapitulirend spreche ich die Ueberzeugung aus: 1) Die an mich gestellte Frage war keine argliſtige oder verfängliche, sonst würde ich (noch jetzt) Klage dagegen erheben; 2) sie war keine amtliche, denn dazu gab dem Herr Diregenten sein Amt kein Recht;

*) B. ist seit 5 Wochen wegen diesen Veruntreuungen strafrechtlich von Großherz. Landesregierung zu 4 Monaten Arbeitshausstrafe verurtheilt worden.

Digitized by Google

3) sie war eine vertrauliche des einen Collegen an den Andern; 4) bei der Antwort war keine Absicht einer Beleidigung vorhanden, und die Annahme einer solchen Absicht ist ein sehr bedauerlicher Irthum des Herrn Dirigenten. — Aber die Antwort selbst ist keineswegs unbegründet ꝛc.

XVII. Kurfürstenthum Hessen.

Ueber die Grenzlinie zwischen Raub- und Selbsthülfe, durch einen Rechtsfall erläutert.

Vom Landgerichtsassessor Dr. Jäger zu Hersfeld *).

Wenn auch der nachfolgende Rechtsfall nur ein im Allgemeinen der größern Zahl gewöhnlicher Verbrechen sich anreihendes Vergehen zur Mittheilung bringt, so giebt doch derselbe zu einer Rechtsfrage Veranlassung, welche wissenschaftliches Interesse darbietet, und dieß ist der Grund der Mittheilung derselben.

Am 25. Nov. 1839 macht Abraham W. von Erdmanrode bei dem Kreisamte zu N. die Anzeige, daß er vor etwa einer Stunde von Hennes (einem in der Nähe von N. gelegenen Dorfe) hierher gegangen, und unweit Kalkobes von dem Daniel H. von Hennes angegriffen und beraubt worden sei. Derselbe habe ihn auf der Straße ereilt, ihm mit einem starken Knüppel und einer Axt gedroht, «den Kopf durch und durch zu hauen», und ihm das Geld abgefordert; er habe keine andere Wahl gehabt, als dasselbe, aus 5 Thlr. und etwa 18 Gr. bestehend, abzuliefern. Als er sich nach Hennes habe zurückbegeben wollen, habe ihn der Räuber verfolgt, weßhalb er so eilig als möglich hierher gelaufen sei.

*) Einem geachteten Mitarbeiter der älteren Annalen.

Digitized by Google

Gestützt auf diese Anzeige wird Daniel H. zu Hennes sofort durch die Gensdarmerie verhaftet, und an das Landgericht zu N. abgeliefert. Bei diesem Gerichte begründet W. seine Anzeige am 26. Nov. in folgender Weise: «Gestern Morgen verließ ich gegen 7 Uhr die hiesige Stadt, und ging über Kalkobes nach Hennes, um meinem Handel nachzugehen, namentlich Schaffelle zu kaufen. In Hennes kam ich gegen 8 Uhr des Morgens an, und, nachdem ich bei mehren Personen gewesen war, kehrte ich in dem Wirtshause dort ein, wo der Wirth Wilhelm, sowie die Frau und der Sohn desselben, zugegen waren. Hier trank ich einen Schnaps, währenddem der Daniel H. von da, mit einem Kinde auf dem Arme, eintrat. Ungefähr eine halbe Stunde mochte ich mich hier aufgehalten haben, als ich mich wieder entfernte, nachdem ich meinen Schnaps bezahlt hatte. Mein Geld, in 5 Thlr. 18 Gr. bestehend, hatte ich in einer Blase, und bei jener Bezahlung holte ich das ganze Geld heraus. Ob H. das Geld gesehen hat, weiß ich nicht, mir schien es aber so. Nach 9 Uhr Morgens verließ ich das Haus, während H. noch zurückblieb. Ich ging jetzt noch zu einigen Leuten im Dorfe, und mochte mich ungefähr eine halbe Stunde nach Verlassung des Wirthshauses aufgehalten haben, als ich Hennes verließ, und den Fußpfad nach Kalkobes einschlug. Auf der Hälfte des Weges zwischen Hennes und Kalkobes befindet sich zur rechten Seite ein Wäldchen. Wie ich an dasselbe kam, es konnte kaum 10 Uhr vorüber sein, sah ich, daß Daniel H. aus diesem Wäldchen nach dem Fußpfade zugegangen kam. Er kam auf mich zu, hatte unter dem linken Arme einen Knüppel und in der rechten einen Stein, bekleidet war er mit einem weißen Jäckchen, weißen Hosen und einer Mütze. Wie er zu mir kam blieb er vor mir stehen, und mit den Worten: «das Geld her», foderte er mir mein Geld ab. Da ich glaubte, daß er Spaß machen wollte, antwortete ich ihm, was er mit dem Gelde wolle, ich hätte nicht viel Geld bei mir, so daß es nicht der Mühe werth sei. Er erwiederte aber, ich möchte keine Umstände machen, er habe noch ein schärferes Instrument bei sich, bei welchen Worten er den Stein fallen ließ und unter seiner Jacke eine Barte hervorholte, welche er drohend gegen mich aufhob, mit den Worten, wenn ich ihm nicht das Geld gäbe, so haute er mir den Kopf von einander, wobei er mich zweimal stieß. Da ich sah, daß es dem H. Ernst war, so zog ich mein Geld hervor und gab es dem H., welcher es sofort ergriff, und

Digitized by Google

sich damit den gekommenen Weg entfernte. Die Blase, worin ich es hatte, war weiß, und eine Herzblase von einem Stück Rindvieh. Wie sich H. entfernt hatte, ging ich zurück, um sofort in Hennes die Anzeige zu machen. Nicht mehr weit von Hennes, entfernt, sah ich, daß H. sehr schnell rechter Hand aus einem andern Wäldchen herauskam und den Weg nach Hennes einschlug. Auf dem Felde sah er sich um, und wie er mich erblickte, hob er die Barte wieder drohend gegen mich auf, und lief auf mich zu, weßhalb ich es für besser hielt, umzukehren, und hierher nach N. zu laufen». Die Wahrheit dieser Anzeige hat Abrah. W. eidlich erhärtet, und ist derselben auch bei der Confrontation mit dem Angeschuldigten vollkommen treu geblieben.

Der Angeschuldigte, ein Maurer, 29 Jahre alt, verheirathet und Vater eines Kindes, stellt bei seinen ersten Vernehmungen den ihm zur Last gelegten Angriff gänzlich in Abrede, später jedoch erklärt er Folgendes: «Am 25. Nov. 1839 ging ich Vormittags in das Wirthshaus des Johannes M. zu Hennes. Hier fand ich den Juden Abrah. W. von Erdmanrode. Zu dem Wirth äußerte ich auf der Hausflur, als der Jude schon weg war, ich möchte doch eigentlich zum Bürgermeister gehen, damit dieser den Juden aus dem Dorfe weise, damit derselbe Niemanden mehr betrügen könne; denn dieser Jude hatte mir vergangenes Jahr eine Ziege verkauft, von der es sich auswies, daß sie faul war, und dennoch mußte ich demselben die Ziege bezahlen. Nachdem der Jude sich bereits entfernt hatte, verfügte ich mich zu der Ehefrau des Wilhelm in Hennes, um mir von dieser ein Beilchen zum Einziehen des Holzes bei der mir aufgetragenen Maurerarbeit an dem Schulhause zu leihen; nachdem ich dieß erhalten, ging ich, da mir die Arbeit an dem Schulhause des schlechten Wetters wegen nicht gefiel, in den Wald, das hohe Roth genannt, um mir einen Stiel zu einer Maurerspitze zu holen; das Beilchen hatte ich in die Jacke gesteckt. Nachdem ich mir von einem Schleenbusche einen Stock gehauen, gewahrte ich den Juden W. unten im Kalkobeser Felde; ich ging auf ihn zu, und als ich zu ihm kam, sagte ich: «Gebt mir doch mein Entschädigungsgeld für die Ziege»; derselbe erwiederte, er habe keine Schuld, fragte mich aber dabei, wieviel Entschädigung ich haben wolle. Ich verlangte einen Thaler; er erklärte zuerst, es sei zu viel, auf meine Entgegnung aber, daß ich es nicht für zuviel halte, sagte er: «Du sollst ihn haben, halte die Hand auf». Er griff hierauf

Digitized by Google

in die Tasche, holte eine Blase oder einen Beutel heraus, und zählte mir hierauf in meine dargehaltene rechte Hand einen Thaler in einzelnen guten Groschenstücken auf, worauf wir uns trennten. Bei dem Geldzählen hatte ich das Beilchen zwischen den Beinen stecken, ich hatte dasselbe anfangs in den Hosen stecken, da mir dasselbe von da herausfiel, so nahm ich es zwischen die Beine. Den Juden habe ich durchaus nicht angegriffen, oder gar mit dem Stocke bedroht. Ich ging, nachdem ich den Juden verlassen, wieder in das hohe Roth zurück; wie ich an dem Wald war, drehte ich mich noch einmal um, und sah den Juden noch beinahe an derselben Stelle stehen; ich blieb auch noch einen Augenblick stehen, worauf der Jude den Rückweg nach N. einschlug. Wie ich nach Hause kam war ich sehr erhitzt, und sagte meiner Frau, auf Befragen, der Jude habe mir einen Thaler geben müssen».

Nach Verlauf einiger Zeit läßt der Angeklagte durch den Gefangenwärter um Verhör bitten, und gesteht in demselben die Anzeige in den wesentlichen Puncten ein. Unmittelbar nach Protocollirung seiner Aussage nimmt sie der Angeklagte in demselben Verhör wieder zurück, und erklärt seine frühere Aussage für richtig, wobei er anführt, daß er das Geständniß nur abgelegt habe, um frei zu werden. Bei der später erfolgten Gegenüberstellung mit Abrah. sagt der Angeklagte noch aus: «Ich gebe nach, daß ich dir nachgelaufen bin, und dich bei dem hohen Röthchen getroffen habe; ich hatte in der rechten Hand einen Stein, und unter meinem linken Arme einen Knüppel; ich habe dir aber weder das Beilchen vor den Kopf gehalten, noch dich gestoßen, noch endlich dir gedroht, dir den Kopf auseinander zu hauen; nur als ich sah, daß du nach Hennes zurück wolltest, hob ich drohend mein Beilchen, und lief ein Stückchen auf dich zu, damit du nicht nach Hennes gehen solltest». — Ueber seine Absicht äußert sich der Angeklagte noch folgendermaßen: «Da ich an dem Schulhause nichts rechts habe arbeiten können, so habe ich den Entschluß gefaßt, den Juden Angst zu machen».

Von den Aussagen der abgehörten Zeugen kommt nur Nachstehendes in Betracht: Zeuge Adam hat gesehen, daß der Angeklagte bei seiner Begegnung mit Abrah. im Wirthshause hinter dem Rücken des Abrah. so mit der Hand gemacht hat, als wollte er demselben drohen, und auf Befragen über die Ursache hat Angeklagter demselben geantwortet, W. habe ihn einmal mit einer faulen Ziege angesch.... — Zeuge Bürgermeister K. von Biede-

Digitized by Google

bach hat von einem Pfade, welcher über eine in der Nähe befindliche Anhöhe führt, und von welcher man den Weg, den Abrah. eingeschlagen, in einer Entfernung von etwa tausend Schritten übersehen kann, an dem fraglichen Wege bemerkt, daß ein Mann, welcher Thierfelle auf dem Rücken hätte, auf dem Wege, welcher von Hennes um das hohe Roth herum nach Kalkobes führt, nach letzterem Orte zugegangen ist, und daß auf demselben Wege eine andere Person, mit weißen Hosen und weißer Jacke, geschwind hinter Jenem herlief, daß letztere Person einen weißen Knüppel, in der Dicke eines Mannsarmes, unter dem Arme hatte, und daß beide Personen, nachdem sie zusammen gekommen, ungefähr eine Minute vor einander stehen geblieben sind, auch daß die eine Person der andern mit den weißen Hosen etwas in die Hand gegeben oder gezählt hat; gehört hat Zeuge wegen der Entfernung nichts, auch nicht gesehen, daß die Person mit den weißen Hosen der andern mit etwas gedroht hat. — Zeuge Heinrich, welcher indessen, nach einer Registratur des Untersuchungsrichters, schon vielfältig wegen Diebstahls und anderer Vergehen bestraft worden ist, und in einem sehr schlechten Rufe steht, erscheint im Laufe der Untersuchung unaufgefordert vor Gericht, und sagt aus, er sei, als er von der Beraubung des Abrah. vernommen, in das Haus des Angeklagten gegangen und habe zu der Ehefrau desselben gesagt, er habe bei ihrem Manne in Arrest gesessen; darauf habe dieselbe erwiedert: «Ach, wenn nur mein Mann nichts spricht»; an einem spätern Tage sei hierauf die Frau des Angeklagten in seine Wohnung gekommen, und habe, in seiner Abwesenheit, seiner Frau erzählt, ihr Mann habe dem Juden das Geld genommen. Als er nach Hause gekommen, habe sie ihm dasselbe erzählt und dabei gebeten, ihrem Manne zu sagen, daß er nichts gestehen möchte; auch habe sie angegeben, der Jude habe zwar gesagt, daß es 6 Thaler gewesen, allein es wären nur 5 Thlr. 18 Gr., auch habe das Geld in einzelnen Groschenstücken bestanden. — Die Ehefrau des Heinrich giebt nur an, daß eines Tages, während der Abwesenheit ihres Mannes, eine Frau, welche sich für die Ehefrau des Angeklagten ausgegeben, zu ihr gekommen sei, und ihr erzählt habe, daß ihr Mann einen Juden geschlagen und ihm das Geld abgenommen haben solle, ohne jedoch behauptet zu haben, daß dieses wirklich der Fall gewesen sei; zu ihrem Manne habe dieselbe, nach dessen Zurückkehr, geäußert, er möchte doch dem Angeklagten sagen, daß

Digitized by Google

er ja nichts gestehe, damit sie nicht auch hineinkäme, er — Heinrich — könne sich auf sie verlassen, sie sage nichts. Diese Angaben werden von der Ehefrau des Angeklagten in Abrede gestellt; dagegen giebt dieselbe an, als ihr Mann an dem fraglichen Morgen aus dem Wirthshause gekommen, habe er geäußert, der Jude sei da, und diesem wolle er einmal, da er ihn mit der Ziege angeführt, Angst machen, worauf er weggegangen und etwa eine halbe Stunde ausgeblieben sei, ihr auch bei der Rückkunft erzählt habe, daß ihm der Jude einen Thaler gegeben habe; auf welche Art er zu diesem Gelde gelangt sei, habe er ihr nicht gesagt und sie auch nicht danach gefragt.

Weitere Geständnisse, als die bereits mitgetheilten, konnten von dem Angeklagten nicht erlangt werden, und auf den Vorhalt aus dem widerrufenen Geständnisse erklärte er wiederholt, daß er dasselbe abgelegt, um loszukommen; auch blieben alle übrigen, auf Ueberführung des Angeklagten gerichteten, Schritte der Untersuchung erfolglos. Das Zeugniß der Ortsbehörde über den Ruf und die Vermögensverhältnisse des Angeklagten lautet dahin, daß er sich in der Gemeinde als guter Nachbar aufgeführt habe, Vermögen aber nicht besitze.

Aus den, den Untersuchungsacten opponirten, die Einklagung der Schuld aus dem fraglichen Ziegenhandel betreffenden, Civilacten ergiebt sich, daß Abrah. dem Angeklagten im Monat August 1838 eine Ziege für den Preis von 3 Thlrn. verkauft, und den Restpreis mit 2 Thlrn. am 21. Juni 1839 gegen den Angeklagten eingeklagt hat. Verklagter giebt den Ankauf und die Ueberlieferung nach, wendet aber ein, die Ziege sei zur Zeit des Handels faul gewesen; ehe jedoch ein Erkenntniß erfolgt, vergleichen sich die Partheien dahin, daß Verklagter die eingeklagten 2 Thlr. binnen 4 Wochen zu bezahlen verspricht.

Auf den Grund dieser Untersuchung ertheilt der Criminalsenat des Obergerichts zu N. am 16. März 1840 folgendes Urtheil:

ꝛc. ꝛc. In Erwägung, daß Angeklagter die Anklage, wie sie vorstehendermaßen gegen ihn erhoben worden ist, in Abrede stellt, und zureichende Beweisgründe, um ihn derselben und insbesondere des Umstandes, daß er den Abrah. mit der Barte bedroht, und von demselben die Blase mit 5 Thlr. 18 Gr. bekommen habe, für überführt erklären zu können, nicht erhoben worden sind, daß dagegen, vermöge der Zugeständnisse des Angeklagten und der son-

Digitized by Google

stigen Ergebnisse der Untersuchung, wenigstens soviel für bewiesen zu halten ist, daß Angeklagter den Abrah., nachdem solcher Hennes verlassen gehabt, nachgeeilt sei, um ihm dafür, daß er ihn seiner Meinung nach durch einen Ziegenhandel betrogen, Angst zu machen, daß er, nicht mehr weit von demselben entfernt, in der angegebenen Absicht einen Stein aufgehoben habe, und daß er, diesen Stein in der rechten Hand und einen Knüppel unter dem linken Arme haltend, zu dem W. getreten sei, und ihm Entschädigung für die ihm verkaufte, angeblich faule, Ziege abverlangt, solche auch mit einem Thaler erhalten habe, daß nun zwar, wie schon bemerkt, die dem Angeklagten zur Last gelegte, wörtliche und thätliche Bedrohung mittelst der Barte für bewiesen nicht zu halten ist, daß aber schon in der Art und Weise, wie der Angeklagte zu dem Abrah. getreten ist, und von demselben Entschädigung verlangt hat, nämlich an einem isolirten Orte, und mit einem Steine und einem Knüppel bewaffnet, eine thätliche Bedrohung, und somit ein psychologischer Zwang für den Abrah. gefunden werden muß, daß hiernach zwar die rechtswidrige Handlung des Angeklagten äußerlich alle Merkmale des Verbrechens des Straßenraubes an sich trägt, daß der Thatbestand dieses Verbrechens aber um deßwillen nicht für hergestellt zu halten ist, weil Angeklagter, wie nach den Ergebnissen der Untersuchung anzunehmen, nur Genugthuung für ein erlittenes Unrecht gesucht und sich verschafft hat, solchergestalt es aber an dem zum Thatbestande des Raubes gehörigen Erfordernisse der gewinnsüchtigen Absicht gebricht, daß dagegen die rechtswidrige Handlung des Angeklagten, nach den für bewiesen zu haltenden Thatsachen, als unerlaubte, mit thätlicher Bedrohung verbundene, Selbsthülfe in Betracht zu ziehen ist, daß dergleichen Vergehen mit Strafen bedroht sind, deren nähere Bestimmung in Ansehung der Art und Größe dem richterlichen Ermessen überlassen ist, und daß hierbei auf den von dem Angeklagten vom 25. Nov. v. J. bis zum 17. v. M. ausgestandenen Untersuchungsarrest einige strafmildernde Rücksicht zu nehmen ist,

Wird Daniel H. von der wegen Straßenraubes wider ihn eingeleiteten Untersuchung entlassen, der qualificirten Selbsthülfe aber für schuldig erkannt, und deßhalb in eine zweimonatliche Zwangsarbeitshausstrafe und zur Schadenersatzleistung verurtheilt, unter Niederschlagung der Untersuchungskosten. V. R. W.»

Ein vorzügliches Interesse scheint mir der mitgetheilte Rechts-

Digitized by Google

fall dadurch darzubieten, daß er zu Beantwortung der Frage Veranlassung giebt, ob gegen den Angeklagten das Verbrechen des Raubes oder der strafbaren Selbsthülfe vorliegt. Ohne Prüfung der Frage, inwieweit durch die Untersuchung die Anschuldigung gegen den Angeklagten in Gewißheit gesetzt worden ist, lege ich den Thatbestand, wie er von dem erkennenden Gerichte als erwiesen angenommen worden, zu Grunde, kann aber gleichwohl nicht mit demselben das Verbrechen als Selbsthülfe charakterisiren, sondern glaube, daß es lediglich als Raub betrachtet werden muß.

Eine Handlung kann als Ausübung der Selbsthülfe nur alsdann betrachtet werden, wenn dem Handelnden ein Rechtsanspruch zur Seite steht, welchen er ohne Anrufung der richterlichen Gewalt geltend macht, sei es nun dadurch, daß er von seinem Schuldner die Zahlung einer Geldschuld erzwingt, oder daß er seine, im Besitze eines Dritten befindliche, Sache eigenmächtig wegnimmt, oder auch dadurch, daß er zu Sicherung oder Realisirung eines Rechts sich den Besitz einer, in fremdem Gewahrsam befindlichen, Sache verschafft. Kann sich hiernach nun auch die Ausübung der Selbsthülfe, nach Lage der Umstände, mannigfach verschieden gestalten, so ergiebt doch die Natur der Sache, daß der Begriff der Selbsthülfe wesentlich durch einen Rechtsanspruch des Handelnden bedingt ist. Ist nun auch zum Vorhandensein des Begriffs der Selbsthülfe erforderlich, daß der Rechtsanspruch sich als rechtlich begründet darstellt, so muß doch wenigstens der Handelnde von der Rechtmäßigkeit seines Anspruches vollkommen überzeugt sein, er muß die Handlung zu Geltendmachung eines ihm zustehenden, oder doch nach seiner Ansicht ihm zustehenden, Rechts vornehmen. Ergiebt sich nun nach rechtlichen Principien, daß ein wirklicher Rechtsanspruch dem Handelnden nicht zur Seite stand, so kann nun nicht ohne Weiteres die nackte Angabe desselben, daß er von der Rechtmäßigkeit eines geltendgemachten Anspruchs überzeugt gewesen, genügen, vielmehr müssen haltbare Gründe für diese Ueberzeugung vorliegen, es muß aus den thatsächlichen Verhältnissen hervorleuchten, daß derjenige, welcher von der Selbsthülfe Gebrauch gemacht haben will, auch wirklich in gutem Glauben gehandelt hat, d. h. daß in ihm die Idee eines Rechtsanspruchs vernünftigerweise sich bilden konnte. Eine andere Ansicht würde zu argen Mißgriffen führen; jeder Dieb, Räuber u. s. w. würde nur einen beliebigen Rechtsanspruch fingiren können, um seine Handlung als Selbsthülfe darzustellen, ja es

Digitized by Google

würde sogar auch der, welcher nach dem Naturrechte sich für berechtigt hält, Gleichheit der Güter in Anspruch zu nehmen, dadurch, daß er diese durch Zuwendung fremden Eigenthums, in Beziehung auf sich, in's Werk zu setzen sucht, nur einen Act der Selbsthülfe begehen. Wir müssen daher den Begriff der Selbsthülfe nothwendig in obiger Weise beschränken. Wenden wir diese Grundsätze auf unsern Fall an, so wird von einer Selbsthülfe nicht die Rede sein können, denn nach den, den Untersuchungsacten apponirten Civilacten ist der Ankauf der Ziege im August 1838 erfolgt, der Angeklagte hat der auf Zahlung des Kaufpreises angestellten Klage den Einwand, daß die Ziege zur Zeit des Handels faul gewesen, entgegengesetzt, diesen Einwand aber dadurch rechtlich aufgegeben, daß er, ehe und bevor über die Begründung dieses Einwandes erkannt, und derselbe etwa zu Beweis gestellt wurde, einen gerichtlich bestätigten Vergleich mit dem Kläger abschloß, wodurch er jenen Einwand fallen ließ. Wenn hiernach der Angeklagte zur Zeit des Angriffs, am 25. Nov. 1839, kein Recht mehr hatte, eine Entschädigung für die angebliche Fehlerhaftigkeit des Verkaufsgegenstandes zu verlangen, so konnte derselbe auch nicht im Entferntesten zu dem Glauben gelangen, daß ihm in dieser Hinsicht noch ein Rechtsanspruch in irgend einer Weise zur Seite stehe. Er mußte wissen, und wußte auch recht gut, wie die Civilacten ergeben, daß der Ort, jenen Entschädigungsanspruch vorzubringen, der erwähnte Civilproceß war; er mußte aber auch wissen, daß, wenn er in dem eingeleiteten Processe diesen seinen Anspruch fallen ließ, und einen gerichtlichen Vergleich mit dem Kläger einging, er damit auch den erwähnten Entschädigungsanspruch für immer verlor, und später weder gerichtlich noch außergerichtlich wieder darauf zurückkommen konnte. Hiernach kann, meiner Ansicht nach, von einer Selbsthülfe durchaus nicht die Rede sein, ein wesentlicher Moment, das Vorhandensein eines Rechtsanspruchs, oder doch die anzunehmende vernünftige Ueberzeugung des Angeklagten von dem Vorhandensein eines Rechtsanspruchs, fehlt hier ganz, vielmehr ist das Verbrechen lediglich als Raub, und zwar als Straßenraub, zu betrachten, da die Merkmale dieses Verbrechens ausreichend vorliegen.

Daß der Angeklagte bei dem Angriffe die unrechtmäßige Forderung eines Geldbetrages durch Hinweisung auf den Ziegenhandel einleitet, und, um sich gewissermaßen bei der Frechheit seines

Digitized by Google

Benehmens, bei hellem Tage, auf begangenem Wege, einen Mann, der ihn genau kannte, in geringer Entfernung von menschlichen Wohnungen, anzufallen, eine Hinterthüre offen zu halten, das Geld, was er verlangt, als Entschädigungsgeld bezeichnet, darauf kann rechtliches Gewicht nicht gelegt werden, es genügt, daß er, mit einem Steine und Knüppel bewaffnet, die Abtretung des fraglichen Geldes verlangt, und diese Abtretung durch die für den Angegriffenen in die Augen springende, gegenwärtige Gefahr einer Mißhandlung erzwingt.

Wenn das erkennende Gericht den Thatbestand des Straßenraubes um deßwillen nicht für hergestellt halten will, weil der Angeklagte nur Genugthuung für ein von dem W. erlittenes Unrecht gesucht und sich verschafft habe, und es solchergestalt an dem zum Thatbestande des Raubes gehörigen Erfordernisse der gewinnsüchtigen Absicht gebreche, so läßt sich hierauf erwiedern, daß ein Rechtsanspruch, welcher, wenn er auch (was gar nicht erwiesen ist) wirklich früher vorhanden gewesen sollte, vergleichsweise aufgegeben, und worauf rechtsgültig verzichtet worden ist, aufhört ein Rechtsanspruch zu sein, und auch als solcher in gutem Glauben von dem Handelnden nicht betrachtet werden kann, daß daher die Nichterfüllung eines solchen aufgegebenen Rechtsanspruchs von Seiten des Gegners ein Unrecht nicht genannt zu werden vermag, vielmehr die erneuerte Geltendmachung jenes verlornen Rechtsanspruchs nicht anders als Unrecht zu bezeichnen ist, mithin der Angeklagte durch Erzwingung einer solchen Unrechtmäßigkeit einen widerrechtlichen Gewinn erlangte, und daher in der auf Erlangung dieses Gewinnes gerichteten Absicht das zum Thatbestande des Verbrechens des Raubes gehörige Erforderniß der gewinnsüchtigen Absicht gefunden werden muß.

Digitized by Google

XVIII. Zauberei und Hexenprocesse.

Thatsachen und Ansichten.

Dargelegt von Dr. Schletter, Privatdocenten der Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig.

Es liegen dem Berichterstatter in Folge dankbar zu erkennender Vermittelung zwei Originalactenstücke vor, welche die Protocolle über die gegen zwei der Zauberei verdächtige Frauenspersonen geführten Untersuchungen enthalten. Das Untersuchungsgericht war bei beiden das Gericht zu «Neuerburg» *). Die erste Untersuchung beginnt mit dem 24. Oct. 1629 und endigt schon am 21. Nov. dess. J.; die andere dauerte vom 23. Sept. 1631 bis zum 20. Dec. dess. J. In beiden, die übrigens in Bezug auf die Form fast völlig gleich, in Bezug auf den Inhalt wenigstens zum großen Theil ähnlich sind, herrscht der Accusationsproceß vor, auch sind hierbei einige Spuren von rein französischen Institutionen, namentlich in der juristischen Terminologie nicht zu verkennen; aber in beiden kommt es auch zur Tortur und die Rücksicht auf die Defension der Angeschuldigten wird zwar formell genommen, aber materiell auf eine auffallende Weise vernachlässigt. Die Stellung des Gerichts war übrigens keineswegs eine selbstständige; vielmehr hat dieselbe den eigenthümlichen Charakter, daß am Schlusse jedes processualischen Stadiums, bisweilen auch noch öfter, die Acten an das vorgesetzte Gericht Ihrer Kais. Maj. Rath zu Luremburg **) geschickt werden, welches einen «Advis» ertheilt, in Folge dessen das Untersuchungsgericht entweder ohne Weiteres, oder nach vorgängig von ihm gegebenen kurzen Decret, weitere processualische Handlungen vornimmt. Dagegen ertheilt das Untersuchungsgericht ohne vorherige Befragung nicht bloß solche rich-

*) Neuerburg, jetzt ein Marktflecken an der Dins, im Kreise Bittburg des königl. preuß. Regierungsbezirkes Trier, war früher ein Städtchen in der Herrschaft gleiches Namens, welche zu dem Herzogthume Luremburg, und zwar nachmals zu dem österreich. Antheile derselben gehörte.

**) Dieser Provincialrath wurde vom Kaiser Carl V. 1531 errichtet.

Digitized by Google

terliche Decrete, welche mehr den Charakter von bloßen Resolutionen haben, sondern es spricht auch das Endurtheil, welches in diesen beiden Fällen ein Todesurtheil ist, selbst, wiewohl unter Beziehung auf obergerichtlichen Advis, aus. Zu bedauern ist, daß diese obergerichtlichen Advis, welche wahrscheinlich in französischer Sprache abgefaßt waren und als besonders numerirte Beilagestücke angezogen werden, diesen Protocollen ebensowenig beigefügt sind, als die gleichfalls separat eingegebene, articulirte Criminalklage. Wenigstens würde ihre Form von rechtsgeschichtlichem Interesse sein; denn der Inhalt beider ist im Wesentlichen für uns nicht verloren, da er sich aus den ihnen nachfolgenden Verhandlungen selbst ergiebt, so daß die vorliegenden Protocolle ein ziemlich anschauliches und vollständiges Bild jener merkwürdigen Untersuchungen geben.

Diese Untersuchungen selbst sind von einem doppelten Gesichtspuncte aus betrachtet nicht ohne Bedeutung, von dem rein juristischen und von dem allgemein menschlichen; nur fallen leider! unter jeden dieser Gesichtspuncte beinahe ganz verschiedene Seiten des Objects. Während die formelle, die processualische Seite, der Natur der Sache nach, fast allein juristisches Interesse gewährt, tritt dieses bei Betrachtung der materiellen Seite vor dem allgemein menschlichen Interesse fast ganz zurück, und es wird da, wo die richterliche Vernunft nichts mehr zu thun, nicht einmal die Gründe einer vollkommenen Freisprechung erst zu entwickeln für nöthig finden kann, nur den Scharfsinn des Historikers aufzurufen gelten, um die Quellen von Verirrungen und Täuschungen — Selbsttäuschungen und Täuschungen Anderer — zu erforschen, deren unheilvolles Gewebe bekanntlich Jahrhunderte lang die Augen der Richter, der Zeugen und der Angeschuldigten umnachtete.

Wir wenden uns zuerst zu dem processualischen Theile der der Zeit nach ersten Untersuchung. Kläger ist ex officio der ehrenfeste Maximilian Bergener, gräfl. Keylischer Amtmann zu Neuerburg, und die Inquirirte eines Herrn Pastors Magd, «Lasterszauberei verdächtig», wie das Rubrum der Protocolle lautet. Der Proceß beginnt damit, daß am 24. Oct. 1629 vor dem Schultheiß und Gericht zu Neuerburg ex officio Kläger erscheint, daß Inq. *) «von vielen Jahren des abscheulichen Lasters der Zauberei in großem Verdacht und Argwohn nicht allein per rumorem vulgi ge-

*) Treu nach dem Originale, nur mit modernerer Orthographie.

Digitized by Google

wesen, sondern auch jüngsthin von Stephans Clauszen eines solchen denuncirt und besaget worden, und also je länger je mehr solcher Verdacht und Argwohn erwachse und zunehme. Derowegen zu Außreutung solchen abscheulichen Lasters ihm vorgenommen, ex officio gegen selbige zu procediren und Information gerichtlich anzustellen, begehrt also Termin gegen morgen mit vorhabender Inquisition zu verfahren». Hierauf wird folgendes Decret gegeben: «Nach Verhör ex officio Klägers und beschehenem Begehr Schultheiß und Gericht zu Neuerburg ernennen Herrn Klägern Tag gegen morgen d. 25. dieses. Actum d. 24. Oct. ai. 1629 Johannes Dietz». — Dieser Johannes Dietz, von dessen Hand in beiden Acten alles (mit Ausnahme der nachher zu erwähnenden französischen Bemerkungen) geschrieben ist, hat sowohl sämmtliche Protocolle als die richterlichen Decrete und das Endurtheil unterzeichnet.

An dem anberaumten Tage producirt Kläger einen Zeugen, «begehrend selbigen mediante juramento über mündlichen Vermeß zu examiniren». Dieß geschieht hinsichtlich dieses, wie an den beiden folgenden Tagen mit mehren andern Zeugen, nachdem Kläger jedesmal um «Continuation» angehalten hat und darauf solche beschlossen worden. Die Zeugen werden stets vor der Abhörung, die nur sehr gedrängt protocollirt wird, und zwar nach vorgängiger Verwarnung vor der schweren Strafe des Meineids, theils einzeln, theils zusammen vereidet. Die Eidesleistung wird aber nicht besonders, sondern nur mit den eben gedachten Worten erwähnt. Der Eingang der einzelnen Protocolle lautet ziemlich gleichmäßig, sowie das erste: «Heine, Jacob, seines Alters neunzehn Jahre, geboten und beeidigt, auf mündlichen Vermeß spricht über gemeinen Leumund, daß die Inquisition vorlängst durch gemein Geschrei verdächtig gehalten worden. Daneben sagt u. s. w. Der Schluß lautet gleichfalls beinahe durchgehends so: «Schließt und persistirt in relectione, Schreibens unbericht», oder wie es in andern Actenstücken deutlicher heißt «unerfahren», silentium impositum u. s. w. Statt letztern auch: «Stillschweigens auferlegt».

Nach Abhörung des 8. Zeugen erscheint Kläger und «exhibirt zu mehrern Belast der Inquisitin ein Extract, außer neulich wegen Zauberei hingerichteten Stephans Clauß Proceß sub Nr. 1 (der Beilageacten). Daraus beschein, daß in des 2. Zeugens, Jünglings Peters, Deposition um so viel mehr Glauben zuzusetzen, weil sie durch des Hingerichteten Bekenntniß ratificirt; begehrt

Digitized by Google

Vision gehaltener Inquisition, und nach gehabter Vision schließt auf Apprehension leiblichen Angriff», Es wird nun von dem kaiserlichen Rath in Luxemburg Advis eingeholt, und hierauf finden wir Folgendes in den Acten»: Vom 2. Nov. 1629. Nachdem der Proceß heutiges Tages gerichtlich eingeleitet und beigefügter Advis (am Rande: sub Nr. 2) verlesen, ist demnach disponirt wie folgt: Nach Uebersehung der Informationshandlung und genommenem Advis. Schultheiß und Gericht zu Neuerburg erkennen dem Kläger gegen Inquisitin den begehrten leiblichen Angriff zu, denselben Tag gegen Morgen ansetzend seine Klagepuncte articulatim zu exhibiren und demnach der Ordnung gemäß zu procediren. Act. N. am 2. Nov. 1629. Johannes Dietz». Nach beschehenem Erkenntniß ist Inquisitin sogleich in Haftung gezogen».

Die Verhöre der Inquisitin, oder wie sie in der Regel genannt wird, der «Behafftin», beginnen am 3. Nov. mit Frage «ob ihr auch wissig die Ursach ihres Gefängniß». Sie bejaht dieß und fügt allgemeine Betheurungen ihrer Unschuld hinzu. Hierauf erscheint Kläger und «exhibirt seine Klagepuncte, begehrend Behafftin durch ihren eignen Mund zur Contestation anzuhalten, worauf mit der Contestation verfahren». Die Inquisitin wird also über die 17 Artikel der, wie schon bemerkt, nicht mit vorhandenen Klage vernommen, jedoch so, daß nicht bloß ihre Antworten auf mehre Artikel zusammengefaßt, sondern auch die Artikel selbst nur citirt werden, ihr Inhalt aber nicht angegeben wird. Doch ist dieser Mangel von keinem Einflusse auf das Materielle der Sache, da eines Theils aus den Antworten der Inquisitin der Inhalt großentheils erhellt, andern Theils aber die ganze Beantwortung als durchgängig verneinend keinen Erfolg giebt, vielmehr sofort zur Confrontation mit den Zeugen, deren Aussagen in der Klage nur zusammengestellt zu sein scheinen, verschritten werden muß. Es heißt hierüber am Ende der auf zwei Seiten protocollirten Beantwortung folgendermaßen: «Facta contestatione ist selbige der Behafftin ad longum vorgelesen worden, welche dieselbe beschriebener Maßen bestätigt. Kläger erscheint und begehrt Communication der Behafftinnen Antworts, und nach gehabter Communication Tag bis d. 6. dieses, um zu Beweis seiner Klagen die einmal abgehörten Zeugen zu recolliren und mit Behafftin zu confrontiren. Resp.: zugelassen». Drei Tage darauf, am 6. Nov., erscheint Kläger von Neuem, «reproducirt, vermöge jüngsten Bescheids vier Zeugen», und Tags darauf die übrigen vier «ad re-

Digitized by Google

collendum et confrontendum». In dem andern Actenstücke heißt es bei Erwähnung dieser Reproduction von Zeugen ausdrücklich, sie geschehe zum Beweise der Klage. Wir treten also hiermit in das zweite Stadium dieses Processes.

Die Zeugen werden nun «avisatis avisandis» in Gegenwart der Inq. nochmals beeidet, und nachdem sie bei wieder vorgelesener «Kundschaft» beharrt, confrontirt. Alle diese Formalien werden bei jedem Zeugen besonders im Protocolle bemerkt; dagegen die Antworten der Inq., die auch hier durchweg nur verneinend sind, bloß summarisch angegeben. Diese beiden Protocolle füllen noch nicht ganz vier Seiten. Nach nochmaliger aber vergeblicher Ermahnung zum Geständniß, erscheint Kläger wieder und «schleßt auf peinlich examen ad eruendam ulteriorem veritatem». Bevor es dazu kommt, heißt es: «Behafftin über ihre Justification befragt, ob sie gemeint wäre, nicht was zu ihrer Verantwortung einzubringen, oder zu dem Ende procuratorem zu gebrauchen, oder sonst mit Jemand sich zu dem Effect zu unterreden, solches und alle Rechtsmittel sollen ihr vergünstigt und zugelassen sein» — erklärt, sie sei eine arme verlassene Wittfrau, wisse mit keinem Rechte sich zu vertheidigen, wolle die Sache Gott und den Rechten heimgestellt haben, und begiebt sich aller Rechtsdefensionsmittel. — Die Acten werden hierauf nach vorgängigem Decret wiederum der «Regierung», wie es dießmal heißt, zugeschickt, und Tags darauf, als sie von da zurückgekommen, wird Nachmittags 3 Uhr — «demnach man mit dergleichen Lasters behafften Person procedirt» — das Verhör von Neuem begonnen. Noch ist es ein gütliches; die Regierung scheint dem Antrage des Klägers auf peinliche Frage noch nicht gewillfahrt zu haben, vielmehr wird vermöge des sub Nr. IV ertheilten Advis die Inq. nochmals über ihre Justification befragt, und zwar dießmal mit «Anmeldung, daß, da dieselbe zu dem Ende keine Mittel noch sonst einigen Vorstand [angeben würde], man ihr ex officio allen behörlichen Beistand zu administriren bedacht sein werde». Allein sie erklärt, sie begebe sich aller Rechtsmittel und wolle «dem Rechte sich aufgetragen haben». Dieß wird als eine «Renunciation rechtlicher Nothdurft» zu den Acten genommen. Im Weiteren und nach nochmaligem ausführlichen Vorhalten gesteht sie nur die Kundschaft des 5. Zeugen zu (die dahin ging, daß Inquisitin das Schimpfwort «Zauberin» auf sich sitzen gelassen), und das Verhör wird, weil die Nacht überfallen, abgebrochen. Auch in dem Verhör des

Digitized by Google

nächsten Tages bleibt sie beharrlich beim Betheuern ihrer Unschuld, bis plötzlich die Sache folgende eigenthümliche Wendung nimmt, die im Protocolle so erzählt wird: «Auf fernere zuständige Erinnerung und heilsame Ermahnung ruft Behafftin Gott und unsre liebe Frau an, daß [sie] ihr Herz eröffnen wollte und gleich auf solche Anrufung bekennt, daß vor ungefähr funfzehn oder sechzehn Jahren [sie] in die Verführung gerathen». Und nun folgt in diesem und in dem Verhör des nächsten Tages nicht nur das vollkommenste und unbedingteste Geständniß der gegen sie gethanen Kundschaften, sondern auch eine Reihe von Aussagen über unehrbare Zusammenkünfte mit Mannspersonen in rothen und schwarzen Kleidern, über Hexenritte und Hexentänze, über Unanständigkeiten, die bei diesen Hexenversammlungen vorgenommen, und über Zaubereien, die dort berathen worden seien, — Geständnisse und Aussagen, welche bei der sehr summarischen Darstellungsweise des Protocollführers doch die bedeutende Zahl von elf Seiten der Acten einnehmen. Am Schlusse derselben wird auf Ueberschickung der Acten an die Regierung resolvirt. Dießmal lautet aber der Advis derselben nicht so human wie der frühere, der auf Vertheidigung der Inquisitin so besondere Rücksicht nahm, vielmehr wird in Folge des nunmehrigen Advis, obwohl sie bei weitem mehr, als man ihr angedichtet und als man von ihr verlangt, bereits gestanden, doch noch die Tortur bei ihr angewendet, und hier bekennt sie denn wirklich noch zwei Vergehen, von deren einem wir wohl annehmen mögen, daß es den Richtern nicht erwünscht gewesen sein mag, das Geständniß desselben zu vernehmen; zwei Fälle der Unzucht mit Männern, die wenigstens dießmal nicht der Maske des bösen Geistes sich bedient hatten, mit ihrem Gevatter Clauß und zu verschiedenen Malen mit ihrem Herrn Pastor. Doch, setzt sie gleichsam zu ihrer Entschuldigung hinzu, sei Letzterer seiner andern Magd, Jekes Grieten, mehr zugethan gewesen, welche auch ein Kind von ihm getragen und zur Welt gebracht habe.

Wir sind hiermit auf der vorletzten Seite der Acten angelangt, in denen nur noch außer dem Todesurtheil bemerkt ist, daß Inquisitin (am Tage nach der ausgestandenen Tortur!) durch Beichte und Empfang des hochwürdigen Sacraments sich «zur Seligkeit disponirt habe», sowie daß ihr hierauf alle ihre Bekenntnisse nochmals vorgelesen worden seien, und sie dabei beharrt habe. Das an demselben Tage gefällte und publicirte Urtheil

Digitized by Google

selbst lautet, mit Weglassung des Rubrum: «Nach Uebersehung vollführten schriftlichen Proceß und unter dato d. 17. dieses ertheilten, rechtsgelehrten Advis — Schultheiß und Schöffen der Stadt und Hochgerichts Neuerburg erkennen wohl und nöthig geklagt, und daß die Behafftin wegen des angezogenen und durch sie bekannten Zauberlasters und verübten Thaten an dem gewöhnlichen Orte, nach vorhergehender Strangulation, durch das Feuer vom Leben zum Tode hingerichtet werden soll, dieselbe dazu und in Abtrag der Gerichtskosten nach richterlicher Mäßigung sammt Herrenbuße 9 Goldgr. condemnirend und verweißend. Ausgesprochen Neuerburg am 21. Nov. 1629. Johannes Dietz».

Die zweite Untersuchung, welche, wie schon bemerkt, zwei Jahre später geführt wurde, ist von einer um das Doppelte längern, dreimonatlichen Dauer, und die Protocolle derselben füllen 31 Blatt, während die vorigen auf 19 enthalten waren. Diese Weitläufigkeit und jene längere Dauer haben ihren Grund weniger in Verschiedenheiten, welche auf Formalitäten oder auf den wesentlichen Inhalt derselben sich bezögen; vielmehr herrscht hinsichtlich beider eine oft bis auf's Kleinste sich erstreckende, bisweilen sogar auffallende Uebereinstimmung. Auch ist die Zahl der Zeugen (10) nur um weniges größer, als bei dem vorigen Processe; allein theils hat der Kläger außerdem noch 4 Actenextracte als Beweismittel beigebracht, in welchen gerichtliche Aussagen anderer (inzwischen hingerichteter) Personen Verdacht auf sie werfen, und über welche die Inquisitin des Weiteren verhört wird, theils legte sie ihre Geständnisse nicht so leicht ab, wie ihre unglückliche Vorgängerin, theils — und dieß wirkte wohl vorzüglich auf die Verlängerung des Processes — scheinen dem Kläger die Zeugen nicht so zur Hand gewesen zu sein, als wie dem «ehrenfesten Amtmann Bergener». Die Zeugenverhöre allein dauern vom 26. Sept. bis 20. Nov. Am 29. Nov. Vormittags um 11 Uhr wurde Beklagte durch drei Deputirte gerichtlich eingeliefert und bestand ihr erstes Verhör am 1. Dec.; aber ungeachtet ihrer anfänglichen Hartnäckigkeit wurde doch schon d. 20. Dec. des. J. das Urtheil gefällt.

Eine kleine Abweichung von der aus vorigem Processe uns bekannten Form wird dadurch herbeigeführt, daß der Kläger, Heinrich Stein von Oberreiß, nicht wie dort, ex officio auftritt, sondern aus Eifer der Gerechtigkeit sich vorgenommen hat, als «Formalkläger gegen die Inquisitin sich darzustellen». Zu dem

Digitized by Google

Ende muß er aber nicht nur zwei Bürgen «setzen», sondern auch einen leiblichen Eid schwören, daß er diese Handlung «aus keiner andern Meinung, denn allein aus pur Eifer der Gerechtigkeit, ohne einigen verbotenen Anhang, durch eigene Bewegniß sich vorgenommen habe». Worauf ihm erst ein Tag zur Anstellung der Information «präfigirt» wird. — Der wesentlichste und bemerkenswertheste Unterschied zwischen diesen beiden Proceßgeschichten von so erstaunlicher Familienähnlichkeit besteht aber darin, daß während in dem ersteren die Inquisitin freiwillig die unerhörtesten Dinge gestand, danach aber dennoch torquirt wurde und auf der Tortur verhältnißmäßig wenig Gravirendes bekannte — hier die Inquisitin weder freiwillig *vor* der Tortur, noch *auf* dieser irgend etwas in Bezug auf das angeschuldigte Vergehen gestand, aber Tags *nach* ausgehaltener Tortur, von freien Stücken, wenn auch nicht soviel wie jene, doch genug bekannte, «um des Lasters der Zauberei für geständig erachtet zu werden». *In beiden* Processen also Tortur ohne allen, oder doch wenigstens so gut als ohne allen Erfolg; *in beiden* durch freiwilliges Geständniß alles Gravirende in formelle Gewißheit gesetzt; aber *in keinem*, wie man erwarten könnte, Geständniß auf der Tortur, — vielmehr in jenem Falle Tortur nach dem Geständnisse, in diesem aber Geständniß nach der Tortur am darauffolgenden Tage, in jenem Falle das Verfahren des Gerichts ebenso auffallend, wie in diesem das Benehmen der Inquisitin. Denn um Letzteres näher in's Auge zu fassen, so hat sie, laut des über den Act der Tortur aufgenommenen Protocolls, nicht allein tres funis ictus ausgehalten und, von der Erde aufgezogen, erklärt, ihre Glieder wären nunmehr auseinander, sie wolle es gern bekennen, wenn sie der Sache schuldig wäre, sondern der Nachrichter legt ihr auch, während einer «christlichen Ermahnung» Seiten des Gerichts einen Sprenkel zwischen beide zusammengebundene Zehen, und hat sie darauf «mit einem Fuße gefrickelt», und gleichwohl beharrt sie auf ihrer Unschuld, so daß sie, «da bei ihr keine Güte noch peinliche Examination statt gewinnen mögen, der Tortur, welche in einem unverrückten Handel von Zeit einer Stunde ausgestanden, relaxirt und entlassen worden». Aber schon am zweiten Tage darauf kommt, während einer gerichtlichen Procedur mit einem gleichfalls der Zauberei angeschuldigten Inhaftaten, der Gerichtsbote mit der Meldung, die Inquisitin habe, als er ihr das Morgeneſſen zugetragen, das Gericht zu sprechen verlangt, und vorge-

Digitized by Google

lassen, erklärt sie zwar, sie könne sich nicht besinnen, ob vielleicht etwas die Tage ihres Lebens ihr widerfahren sei; allein allmählig gelangt sie zu denselben Geständnissen wie die erste Inquisitin, spricht von nächtlichen Zusammenkünften und Unsauberkeiten wie jene, ja sie bedient sich oft und bei wichtigen Puncten völlig derselben Ausdrücke, welche wir von jener, freilich durch die Hand des Protocollführers, vernehmen. Und so ereilt in der That sie dasselbe Schicksal wie ihre Vorgängerin; sie wird zur Strangulation verurtheilt, und ihr todter Körper soll «zum abscheulichen Beispiel» zu Asche verbrannt werden.

Werfen wir am Schlusse dieses in der Hauptsache bloß proceßgeschichtlichen Referats einen Blick auf die Formen, in welchen sich die beiden Untersuchungen bewegten, so kann dieser allerdings, wenn wir die gegenwärtigen Anforderungen an eine Untersuchung und an den proceßleitenden Oberrichter zum Maßstabe nehmen, nicht anders als höchst betrübend sein. Ja es wird in manchen Fällen nicht einmal des besondern juristischen Standpunctes, sondern nur des Allgemeinen jedes Gebildeten bedürfen, um diese Mängel zu erkennen. Die persönlichen Verhältnisse und früheren Erlebnisse der Angeschuldigten, wie ihr gegenwärtiger Zustand, bleiben für uns so völlig im Dunkeln, daß wir (die Angabe im 2. Actenstücke, daß Inquisitin ungefähr 50 Jahre alt sei, ausgenommen) von Beiden nichts weiter als die Namen, und zwar diese aus dem Rubrum erfahren, und dieses Letztere ist so ungenau, daß, wiewohl bei dem ersten Processe noch dabei steht «Magd», dieser Zusatz uns noch zu der falschen Voraussetzung, wir hätten es hier mit einem jungen Mädchen zu thun, führen könnte, während ein oben referirter Ausdruck der Inquisitin uns beiläufig lehrt, daß sie eine Wittwe sei. Nicht minder sind die Zeugenaussagen so oberflächlich aufgenommen, die Confrontationen so leichthin behandelt und protocollirt, die Geständnisse der Inquisitin so unmotivirt aufgenommen, daß kaum mehr als die Erwähnung aller dieser Uebelstände nöthig ist, um ein höchst mißfälliges Urtheil von diesem Standpuncte aus zu fällen. Und dennoch muß Ref. bekennen, daß ihm im Verhältniß zu mehren andern Hexenprocessen, so viel er davon Kenntniß zu erlangen im Stande ist, die vorliegenden Untersuchungen in einer für ihre Zeit ganz gewiß höchst seltenen, ja musterhaften Ausführlichkeit und Genauigkeit geführt und protocollirt sind. Es ist nicht einer von den geringsten Vorzügen derselben, daß der Defension in

Digitized by Google

beiden, in der einen sogar der Defension ex officio, Erwähnung geschieht, so wenig, als daß eine ansehnliche Reihe von Zeugen vor Einschreiten gegen die Inquisitin abgehört und beeidigt wird; in beiderlei Rücksicht steht dieses Verfahren weit über vielen Fällen, deren Lamberg*) und neuerlich Fischer**) gedenken, oder die Ref. sonst gelesen zu haben, sich erinnert***). Aber von besonderer Wichtigkeit ist das durchgängig geordnete Verfahren, das namentlich durch die mehrmalige Einsendung der Acten die Regierung zu Luxemburg controllirt und überwacht zu haben scheint, und das z. B. in einem groben Mißverhältnisse zu der gleichzeitigen furchtbaren Procedur des Bamberger Inquirenten steht, mit deren Darlegung sich Lamberg in seiner Schrift über diesen Gegenstand beschäftigt.

Dieses Verhältniß des Untersuchungsgerichts zu jenem Obergericht scheint eine besondere Bemerkung umsomehr zu verdienen, als in demselben auch einige Spuren französischer Justizverfassung vorkommen, deren wir früher bereits beiläufig gedachten. Eins der Decrete des erstern, das mit besonderer Weitläufigkeit abgefaßt ist, gewährt uns hierüber einigen Aufschluß. Es erhellt daraus, daß die Regierung zu Luxemburg, die auch unter dem Namen «Sr. kaiserl. Majestät Rath», oder der «provincialische Rath zu Luxemburg» vorkommt, «Advisoresdeputirte», welche einen Advis gaben, der dem Untergerichte die Norm fernern Verfahrens vorzeichnete, aber auch, in Bezug auf das Materielle des Processes, das Endurtheil vorgeschrieben zu haben scheint. Bemerkenswerth ist hierbei, das jedem dieser obenerwähnten Decrete des Untergerichts, durch welches Uebersendung der Acten verfügt wurde, von einer ganz andern Hand jedesmal die Notiz beigeschrieben ist: Les advocats Boch senior et Zorn — im 2. Actenstücke: Herman et Dinsfeldt — donnèrent advis. .....

*) Criminalverfahren, vorzügl. bei Hexenprocessen, im ehemal. Bisthum Bamberg während d. J. 1624—30. Aus actenmäßigen Urkunden gezogen v. G. v. Lamberg, Nürnberg 1835. 8.

**) Die Basler Hexenprocesse im 16. u. 17. Jahrh. Einladungsschrift vom Professor Fischer. Basel, 1840. 4.

***) Ja, zum Schmerz des denkenden Zeitgenossen — über viele leichtfertig sowohl anbefohlene als vom Untersuchungsrichter selbst angestellte Criminalprocesse aus der neuesten Zeit — man denke nur an die große Anzahl von heutigen Untersuchungen, wo nach langwieriger Dauer derselben der Inquisit losgesprochen werden muß. — Wehe Denen, die Aergerniß geben! d. H.

Digitized by Google

Der Advis selbst ist aber, wie erwähnt, nicht mit beigefügt, sondern es wird sich darauf, als auf eine Beilage zu gegenwärtigem Protocolle, unter besonderer Nummer bezogen. So gewinnt es den Anschein, daß der Name «Advocats» mit dem «Advisores» hier gleichbedeutend sei, und nicht Mitglieder eines unter dem Gerichte stehenden Standes, sondern des Gerichtes selbst bezeichne. Vertheidiger der Inquisiten können hier wenigstens nicht darunter verstanden sein, da eine Vertheidigung im ersten Processe eben durch solchen Advis angeordnet wurde und der ganze Inhalt derselben, nach Maßgabe der darauffolgenden Verhandlungen, sich völlig, sowohl proceßleitend als proceßentscheidend darstellt. Immerhin aber bleibt über das Institut dieser Advisores ebenso ein Dunkel, als es auffallend erscheinen mag, sowohl in einem deutsch geführten Processe französische Bemerkungen Seiten des Gerichts, wie durchgehends deutsche Namen als die der Deputirten eines Gerichts zu finden, dessen forensische Sprache anscheinend die französische war *).

Es bleibt uns nun noch übrig, den juristischen Standpunct verlassend, den allgemein menschlichen in's Auge zu fassen, indem wir uns zu dem Materiellen in diesem Processe wenden. Denn nur von diesem Standpuncte aus hält nämlich Ref. dasjenige einer Beurtheilung für fähig, was in Bezug auf den Inhalt der gegenwärtigen Untersuchungen vorliegt. Selbst wenn wir uns so sehr als möglich in den juristischen Gesichtspunct des 17. Jahrhunderts zurückzuversetzen bemühen, wird es uns nicht möglich sein, den

*) Es ist mir nicht gelungen, über die hier erwähnten eigenthümlichen Verhältnisse in dem bekannten Werke von Meyer (hist. des institutions judiciaires) oder auch in speciellern Schriften, zu denen namentlich die oft gedruckten und viel verbreiteten Institutt. forenses Joa. Lamberti zu rechnen, etwas Näheres aufzufinden. In Bezug auf das Folgende ist zu bemerken, daß die Hauptmomente für die vorliegende Criminalprocedur wahrscheinlich in dem Gesetze Philipp II. v. 9. Juli 1570 enthalten waren, welches das geheime Verfahren in den Niederländischen Gerichten einführte. Da es aber gegenwärtig nicht auf eine besondere Erörterung jener Rechtsverhältnisse weiter ankommen kann, so habe ich kein Bedenken getragen, jene Thatsachen sofort auf unsere einheimischen Gesetze zu beziehen, und dadurch den Gesichtspunct für spätere Beurtheilung näher zu rücken, was um so eher zu rechtfertigen sein dürfte, als in den Ansichten über Begriff und Strafe der Zauberei auch die hier zur Anwendung kommenden Gesetze (gleich den schweizerischen in Fischer's Schrift über diesen Gegenstand) mit den deutschen gewiß im Wesentlichen übereinstimmten.

Digitized by Google

Thatbestand des Verbrechens der Zauberei so festzustellen, daß wir nach Inhalt der gegenwärtigen Acten den Artikel 109 der Carolina «von straff der Zauberei» auf dasjenige, dessen unsere Inquisitinnen geständig sind, anzuwenden vermöchten. Wenn wir ihn aber gleichwohl, und in seiner ganzen Härte angewendet sehen, müssen wir voraussetzen, daß den Richtern damaliger Zeit ein Begriff geläufig gewesen sei, den die fortschreitende Aufklärung aus dem Gebiete der Strafrechtspflege in das Reich des Wahns verbannt hat, den Begriff der Zauberei. Nicht bloß, daß kein Gesetz uns sagt, was eigentlich unter dem Verbrechen der Zauberei zu verstehen sei, nein! auch wenn es uns gesagt würde, wären wir doch nicht im Stande, im Sinne des 17. Jahrh. darüber richterlich zu urtheilen, weil durch die Aufstellung des Begriffs dieses Verbrechens wir eine logische Lücke finden würden, über welche die Vernunft d. 19. Jahrh. sich nicht hinwegsetzen kann. Wir müssen also von einer Beurtheilung in diesem Sinne völlig absehen, und vielmehr 1) bloß die Beantwortung der Frage versuchen, welcher Handlungen ist die Inquisitin angeschuldigt oder geständig? um sodann 2) wenigstens theilweise darüber klar zu werden, welcher Werth diesen Anklagen oder Geständnissen in Bezug auf das angeschuldigte Vergehen materiell beigelegt worden sei? —

Schon ein oberflächlicher Blick auf den Inhalt dieser Untersuchungsacten zeigt, daß wir zwei ganz verschiedene Reihen von Handlungen der Inquisitinnen vor uns haben, welche zwar nach der Theorie vom Laster der Zauberei, ungefähr in dem Verhältniß von Grund und Folge zu einander gestanden haben mögen, nach einer vernünftigen Beurtheilung aber so gut wie gar keinen Zusammenhang haben. Die eine Reihe bilden eine Anzahl Fälle von Beschädigungen der Gesundheit oder des Eigenthums Anderer, mit denen seltsamer Weise auch spukhafte Erscheinungen und das Ungeahndetlassen des Vorwurfs der Zauberei Seiten der Angeschuldigten in Verbindung gesetzt werden. Diese Handlungen, Unterlassungen oder Erscheinungen geben eine Kette von Indicien, dafür, daß der, welchem sie Schuld gegeben, der Zauberei verdächtig, ja, wenn wir hiermit Art. 44 der Carolina vergleichen, großentheils sogar genugsam verdächtig sei, um torquirt werden zu können. Allein das wahre Wesen der Zauberei suchte man vielmehr in einem Bündnisse mit dem Teufel, welchem Bunde gewöhnlich ein unzüchtiger Umgang mit demselben vorher ging. Wenigstens hat die zweite Inquisitin nicht vielmehr als diesen

Digitized by Google

Umgang und dieses Bündniß gestanden, alle die ihr Schuld gegebenen Handlungen der oben erwähnten Classe aber geleugnet, und ist dennoch als der Zauberei geständig verurtheilt worden. Die Geschichte dieses Bündnisses, dieses Umganges und der daran sich knüpfenden Freuden und Leiden bildet die zweite Reihe oder Classe von Handlungen, in welcher auch, jedoch mehr als Nebensache, Berathungen über vorzunehmende Handlungen jener ersten Classe vorkommen. — Was über beide Classen sich ergiebt, werden wir aus den Zeugenaussagen beider Processe hier, nach dem Inhalte geordnet, zusammenstellen.

Am zahlreichsten erscheinen als Indicien der Zauberei Fälle von Beschädigungen der Gesundheit oder des Eigenthums, welche auf eine, wenigstens für den Verstand der Zeugen, oft mehr oder weniger unerklärliche Weise entstanden sind, und bei welchen die Inquisitin leiblich oder im Traume, gegenwärtig oder nahe war; Fälle, wie sie die gemeine Rede ganz eigenthümlich, auch wohl jetzt noch, Beherungen nennt. So ist in dem ersten Processe Test. 1, nach dem Genusse zweier gesottener Eier und eines Stückes Brod, das ihm Inq. gegeben, erkrankt, was sein Vater als Test. 3 bestätigt; Test. 4 aber nach dem Genusse von Speise und einem Trunk Bier, die er von ihr empfangen, krank geworden, und zwar klagt jener, davon «Bauchwehethuns», dieser aber, großes Wehethun um's Herz und im Leibe empfunden zu haben. Dem Test. 2 im zweiten Proceß hat Inq. vor 7—8 Jahren sogar bloß einen Apfel zukommen lassen, worauf er drei Jahre lang krank daniedergelegen hat. Im zweiten Processe tritt als Test. 1 die «Schnur» der Inq. auf und erzählt, Inq., ihre Schwiegermutter, habe sie verhindern wollen, ihrem kranken Kinde einen Trank einzugeben. Freilich entschuldigt sich Inq. (und Zeugin führt selbst an, daß sie dieß gesagt) damit, daß sie zu Erhaltung des Kindes Gesundheit zu Ehren St. Valentins «nach dem Hospital ein Hoen [Huhn] geopfert», oder, wie es an einer andern Stelle heißt, weil sie das Kind «mit Opferung eines Hoens auf's Hospital des Wegs nach Trier zu St. Valentin verlobt, mit dessen Krankheit es behaftet war»; aber gleichwohl erscheint die Inq. als Verursacherin der Krankheit. Liegen in den genannten Fällen durchaus keine Gründe vor, aus denen man auch nur auf eine böswillige Absicht gegen die Erkrankten schließen könnte, ja sprechen in dem letzteren Falle die Bande der Natur sogar lebhaft für ein Wohlwollen der Großmutter gegen ihren

Digitized by Google

Enkel, so haben zwei andere Zeugen wenigstens den Schein einer Veranlassung anzuzeigen vermocht, welche die Inq. gegen sie hätte erbittern können. Test. 9 im ersten Processe klagt, vor 19—20 Jahren sei einmal ihr erster Ehemann mit Inq. in ihrem Beisein uneins geworden, und habe die Inq. im Zorn mit einem Stäbchen geschlagen, worauf Inq. den Stab mit der Hand ergriffen, und unverzüglich habe er an seinem Arme sich übel befunden, der Arm sei dick aufgeschwollen, und habe er kein «Wambisch» (Wamms) mehr anziehen können, sondern sich von der Zeit an mit einem Frauenrocke bekleiden müssen. Zwei Jahre lang sei er mit solchem Wehethun und Unglück behaftet gewesen und endlich damit als eine «außegeburte» Person gestorben. Test. 10 im zweiten Processe, ein 82jähriger Mann, führt an, der Inq. erster Ehemann habe vor 18 Jahren ein Unglück an einem Arme gehabt, woran er zuletzt «todt verfahren»; er, Zeuge, habe selbst von ihm verstanden, daß er seine Hausfrau dessen verdächtig gehalten, «diewelche er vordaran geschlagen, und über solchen Schlag hätte sie ihn denselbigen Armen ergriffen, alsogleich und in continenti darauf er solches Unglück vermerkt». Glücklicher als die Beschädigten in diesen beiden Fällen sind die übrigen gewesen; sie haben sich alsbald nach angethanem Weh bei irgend einem Herrn Pastor Raths erholt, der sie in der Regel davon nach einiger Zeit befreit hat. Bei einem ist es aber trotzdem wiedergekommen und er hat einen zweiten und einen dritten Herrn Pastor um Rath fragen müssen.

In zwei andern Fällen handelt es sich um die Verluste von Pferden, die der Inquisitin Schuld gegeben werden. Ein Schultheiß, Test. 4 im zweiten Processe, dessen Aussagen mit lateinischen Worten mehrfach untermischt sind, führt an, vor etwa 20 Jahren plus minus, sei sein Pferd durch die Inq. zu Schaden gekommen; es sei gepfändet worden, und während er einen Vergleich mit ihr zu Stande zu bringen im Begriff gewesen, habe es sich von dem Stricke losgerissen und sei davon gelaufen. Inq. habe ihm nachgeschrieen, «dieser Lauf sei sein letzter», und in selbiger Nacht noch sei dieses nebst einem andern seiner Pferde todt auf der Weide gefunden worden. Test. 5 ebenfalls im zweiten Processe hat auf der frischgemähten Wiese der Inq. sein Pferd «gestrickt» weiden lassen; sie habe ihm, berichtet er, dieß «verweislich aufgerückt» und hinzugefügt, er werde eine «Tietsche»

Digitized by Google

darüber bekommen, und schnell sei dieses und dann ein zweites an dessen Stelle angeschafftes Pferd gestorben.

Wir wenden uns zu einer zweiten Art der Indicien der Zauberei, den Erscheinungen. Diese Erscheinungen sind zwar mehrentheils mit Beherungen verbunden; allein in Einem Falle wird eine Erscheinung auch ohne solche als Indicium betrachtet, und jedenfalls bilden sie, schon ihrer Natur nach, eine besondere Kategorie. Schon der früher erwähnte, an dem Genusse eines Apfels erkrankte Zeuge (Test. II. 2) hatte diese Erscheinung mit den Worten: «Es habe sich eines Nachts etwas hinter ihm finden lassen», angedeutet; bestimmter spricht sich darüber ein ehemaliger Kuhhirt (Test. II. 3) aus, welcher erzählt, als er bei einem Knechte in der Inq. Behausung geschlafen, habe er, aufwachend, eine Katze zwischen ihm und dem Knechte liegend gefunden und zu gleicher Zeit die Inquisitin in «heiterem Glanze» vor ihm stehen gesehen. Darauf sei der Knecht acht Tage lang krank gewesen. Sehr viel Gewicht wird ferner von dem Gericht auf die Aussage eines Fieberkranken gelegt, des 1. Zeugen im zweiten Processe, welchem, als er zu Bett mit dem Fieber behafft gelegen, die Inq. mit einer andern, jetzt Zauberei halber hingerichteten Mannsperson in einem hellen, klaren, ungewöhnlichen Glanz erschienen. Er versichert, beide an Gesicht und «Habit» wohl erkannt zu haben; auf Anrufung des Namens Jesu seien sie in aller Geschwindigkeit «verschwommen», gleich darauf aber hätte er eine «Dollerei» im Haupte empfunden. Eine bloße Erscheinung der Inq. in Begleitung einer kürzlich, Zauberei halber, hingerichteten Mannsperson und einer Weibsperson behauptet ein junger Mann (Test. I. 6) gehabt zu haben, als er einstmals vor drei Jahren wachend auf dem Bette gelegen; der Hingerichtete hätte ihm oben her zu, die Inq. zu Füßen auf ihm gelegen, die dritte Person mit einer Krause neben dem Bette gestanden, und hätten sie ganz so ausgesehen, wie sie auf der Gasse zu gehen pflegen.

Endlich ein gar nicht unbedeutendes Indicium wird auch aus dem bösen Leumund genommen. Nicht bloß, daß alle Zeugenaussagen mit der Erwähnung desselben, wie schon oben bemerkt, ausdrücklich beginnen, sondern es kommen in diesen Acten acht besondere Fälle vor, wo Inq. den Vorwurf der Zauberei ungeahndet auf sich sitzen lassen, als worin ein bedeutendes Anzeichen gegen sie liege. Bald ist sie eine «Zauberschen», bald eine

Digitized by Google

«Nachtfährisch» gescholten worden, bald hat sie es «ungeahndet und unverantwortlich» hingenommen (Test. I. 8), wenn sie eine Zauberin und Teufel genannt worden ist; ja dem Einen ist es schon unter andern sehr verdächtig, daß sie ihn gebeten, die Kinder zu schelten, welche sie auf der Straße beschrieen. Und diese Aussagen werden nicht bloß beiläufig abgegeben, sondern der eine Zeuge führt nur dergleichen an, und ein anderer deponirt ultra redeundo ein Gleiches, worüber eine, und zwar nicht unterschriebene, Marginalregistratur aufgenommen wird.

Doch genug der Zeugnisse und zwar von Lebenden! Wir übergehen die todte Kundschaft, d. h. den Inhalt der Aussagen von nachmals Hingerichteten, welche in 5 Actentracten als Beilagestücke diesem Processe beigegeben waren, und die als bedeutende Beweismittel gegolten zu haben scheinen; wir übergehen die, natürlich durchweg verneinenden Antworten, welche Inq. bei der Confrontation den entgegengehaltenen Anschuldigungen, und zwar auf eine nicht selten den Verstand der Richter beschämende Weise, angedeihen lassen; wir übergehen endlich auch, was nochmals nach abgelegtem Geständniß der Zauberei, die Inquisitinnen auch in Bezug auf die hier angedichteten Beherungen und Erscheinungen mit derselben Geistesverblendung eingestehen, welche schon bei jenem Geständnisse uns in Verwunderung setzt, und wenden uns zu dem letzten und auch unstreitig merkwürdigsten Theile aller Hexenprocesse.

Inq. 1 erzählt: Als sie vor 15—16 Jahren im Busch bei X. Holz gesammelt, sei ein junger Gesell in rothen Kleidern zu ihr gekommen, habe sie durch große Geldversprechungen bewogen, ihm zu folgen, und sie sich dann in Unehren mit ihm eingelassen, wobei sie aber, und hierin völlig mit der Inq. 2 übereinstimmend, hinzusetzt: fuisse naturam ejus injucundam et frigidam. Das Geld, was er ihr gegeben, sei ihr in Geschwindigkeit «verschwommen», und habe sie nichts als Pferdedreck in der Hand gehabt, was sie über die Maßen ärgerlich vermerkt habe. Als er sie nun in einer langen schwarzen Mannsgestalt später wieder besucht, verscheucht sie ihn durch die Anrufung Jesu, aber nach 14 Tagen kommt er wieder, und sie läßt sich abermals mit ihm ein. Als er dann noch einmal kommt, läßt er sie Gott abschwören, sie ergiebt sich in seine Gewalt, und darauf betastet er ihr die Stirn, wobei es ihr vorkommt, als raufe er ihr ein oder zwei Haare aus. Einige Zeit danach erscheint er wieder in der Scheune bei

Digitized by Google

ihr und zwar auf einem schwarzen Bock und fährt mit ihr auf den K.'er Tanzplatz. — Etwas abweichend ist die Erzählung der Inq. 2; sie fängt mit dem Bekenntniß an, daß sie schon lange vor ihrer Verheirathung mit ihrem Ehemanne in steter Unzucht gelebt; einstmals glaubte sie es auch mit diesem zu thun zu haben; allein aus dem oben erwähnten natürlichen Kennzeichen und seinem plötzlichen Verschwinden ersieht sie, daß es der Böse ist. Nach einiger Zeit derselbe Vorfall, wobei er sie ermahnt, von Gott und unsern l. Fr., welche er den «Schlimmen» und die «Breyst» genannt, abzulassen. Sie läßt sich überreden, ergiebt sich ihm, und nach dieser Gottesabsagung giebt er ihr Geld, was sich aber ebenso wie das der Inq. 1 verwandelt. Danach kommt er in die Küche mit einer grauen Geiß zu ihr und fährt mit ihr auf den H.'er Tanzplatz. Was nun hier, wo schon eine große Versammlung ist, vorgeht, schildern beide Inquisitinnen mit auffallender Uebereinstimmung, aber keineswegs anziehend. Der Tanz ist ein unchristlicher, wie sie sagen, «eines Rucks hinter sich, andermals vor sich», oder wie die die Inquisitin 2 sagt, mit den Posterioribus aneinander. Trank und Speise ist elendiglich; die Speise sieht aus wie Fleisch, schmeckt aber wie lauter Lumpen oder wie Holz. Der Trank, welcher auf dem einen Tanzplatz in einem silbernen Becher credenzt und aus einem Baume, auf dem andern aus einem Holze gezapft wird, schmeckt gleichfalls elendiglich. Es spielt Einer auf einem erbärmlich klingenden Blasinstrumente auf, das die eine einem «Wießbaum», die andere einem Knüppel Holz vergleicht. Auf dem einen Tanzplatze ist der Pfeifer der Gevatter, auf dem andern der Pflegevater der Inq. Von den Anwesenden weiß die Eine wohl 12—15, die Andere nur wenige mit Namen zu nennen. Dann treten sie auch zusammen und berathen zauberische Werke, Aecker und Frucht zu verderben, oder Pferde und anderes Vieh umzubringen. Um dieß zu effectuiren, fahren sie von dem einen Tanzplatze nach dem Brunnen, und hier schlagen die Mannspersonen mit den Hüten, die Weiber mit den Schleiern rücklings in's Wasser, woraus Nebel entsteht. Bisweilen wäre dann, heißt es, Aecker und Frucht mißrathen. Auf dem andern Tanzplatze schlagen sie mit Knüppelchen in das dort stehende «Mor», was denselben Erfolg hat und Ungeziefer hervorbringt. — Das Sacrament zu verfluchen, hat zwar der Böse jeder von Beiden zugemuthet, aber nur die Eine hat es gethan, es aus dem Munde genommen und mit Füßen getreten.

Digitized by Google

Diese hat auch einen andern Namen von ihm erhalten, den sie aber vergessen; er selbst hat sich ihr «Federhanß» genannt. Diese Frau hat er überhaupt mehre zauberische Thaten verüben lassen, ihr Kräuter gegeben, um Diesen oder Jenen zu vergiften, und dergl. mehr. Doch gehen die sehr beiläufigen Aussagen über das Letztere alsbald in Geständnisse der einzelnen der Inq. Schuld gegebenen Beherungen über, bei denen von einer besondern causa movens wenig mehr, sondern nur von der Fähigkeit zu solchen Unthaten im Allgemeinen die Rede ist, so daß man über die Grenzen etwaiger Einwirkungen im Dunkel bleibt.

Und hiermit schließen wir die Relation über die hier vorliegenden Thatsachen; einem spätern Aufsatze möge es vorbehalten bleiben, einige Ansichten über die Natur dieser Processe und über das juristische Dogma von der Zauberei, unter Berücksichtigung der neuesten Forschungen, auszusprechen und damit zugleich die oben (S. 247) aufgestellte zweite Frage zu beantworten.

XIX. Grossherzogthum Baden.

Schuldhafte Tödtung eines neugeborenen Kindes durch nächtliche Aussetzung.

Mitgetheilt von dem Staatsanwalte Hofgerichtsrath Bayer in Mannheim.

Am 2. Nov. 1836, Morgens zwischen 8 und 9 Uhr, wurden zwei Knaben auf dem linken Neckarufer bei Heinsheim den Leichnam eines im Wasser liegenden nackten Kindes ansichtig. Sie riefen sogleich einen in der Nähe befindlichen Mann herbei, welcher sich alsbald in den gen. Ort verfügte, um dem Bürgermeister davon Anzeige zu machen, während die beiden Knaben als Wächter zurückblieben. Der Ortsvorstand beauftragte sofort

Digitized by Google

die Hebamme, sich in Begleitung eines Bürgers unverweilt an Ort und Stelle zu begeben, um das Kind zu erheben und auf das Rathhaus zu bringen. Dasselbe hatte noch eben so, wie es die Knaben fanden, in der Nähe eines Weidenbusches, 3 bis 4 Schritte vom Ufer entfernt, zwei Schuh tief unter dem Wasser im Schlamme gelegen und zwar mit dem Kopfe stromaufwärts.

Nachdem nun der Leichnam vorsichtig aus dem Wasser gezogen war, wurde er von der Hebamme auf das Rathhaus gebracht, wo ihn der Bürgermeister in Empfang nahm und in ein Zimmer verschloß. Wie die Hebamme den Leichnam in's Dorf hineintrug, entstand ein Zusammenlauf der Ortseinwoher, bei welchem auch die ledige Eva Kuhn von Eschelbach, seit Kurzem Haushälterin eines verwittweten Schustermeisters zu Heinsheim, auf die Straße kam, über das unverdeckte Gesicht des Kindes starr hinsah und sich dann wieder in's Haus zurückbegab. Das Publicum schöpfte sogleich Verdacht, daß diese Person, an welcher vor wenig Tagen noch ein dicker Leib zu bemerken war, die Mutter des Kindes sein möchte. Sie ist — wie später verificirt wurde — den 4. März 1809 zu Eschelbach (Bezirksamt Wisloch) geboren, vermögenslos, Tochter des vor 10 Jahren, mit Hinterlassung von 13 Kindern, verlebten Schullehrers W. Kuhn daselbst. Obgleich sie eine gute Erziehung genossen haben soll, so kann doch ihr seitheriger Lebenswandel nichts weniger als untadelhaft genannt werden. Denn seitdem sie als Magd in Dienste getreten war, hatte sie schon 2 uneheliche Kinder geboren, wovon das jüngere eines natürlichen Todes gestorben, das ältere hingegen noch am Leben ist. Auch ist sie durch hofgerichtliches Urtheil vom 4. Juni 1830 wegen eines ersten großen Diebstahls im Werth von 15 Fl. 44 Kr., sodann wegen eines begangenen und wegen eines versuchten Betrugs mit 3wöchentlichem Gefängniß nebst einfacher körperlicher Züchtigung *) bestraft worden. Sie hatte damals ihre Verbrechen völlig einbekannt. Durch ein weiteres hofgerichtliches Urtheil vom 22. Jan. 1835 ward sie wegen eingestandenen zweiten großen Diebstahls zu einer bürgerlichen Gefäng-

*) Durch ein Gesetz vom 25. Nov. 1831 ist bekanntermaßen die körperliche Züchtigung in Baden abgeschafft. Die Verschärfungen bestehen jetzt nur noch in Hungerkost und Dunkelarrest. d. E.

Digitized by Google

nißstrafe von 8 Wochen condemnirt und einiger anderer Entwendungen, welche sie leugnete, für klagfrei erklärt *).

Nach dieser Einschaltung, welche uns mit den persönlichen Verhältnissen der Angeschuldigten bekannt macht, kehren wir zur Sache selbst zurück. Sobald die Hebamme den Leichnam in die Hände des Ortsvorstandes abgegeben hatte, eilte sie, von einem Gensdarmen begleitet, in die Wohnung des Schustermeisters, um Nachsuchung zu pflegen und, die Kuhn, von deren Schwangerschaft und Niederkunft sie, obgleich die einzige Hebamme im Ort, keine Anzeige erhalten, zu visitiren. Bei ihrem Erscheinen war die Kuhn in der Küche an einem Zuber mit Einweichen von Wäsche beschäftigt. Sie erblaßte augenblicklich und fragte die Hebamme hastig, was sie wolle? Auf die Eröffnung, daß sie für die Mutter des im Neckar gefundenen Kindes gehalten werde, folgte sie der Hebamme bestürzt in die Schlafkammer, um sich visitiren zu lassen. Letztere erklärte hierauf, daß sie eine Kindbetterin sei, die frisch geboren habe; allein die Kuhn stellte dieß in Abrede. Da indessen die Hebamme bei ihrem Ausspruche beharrte, so schritt der Gensdarm zur Verhaftung der Angeschuldigten und brachte sie auf dem Rathhause in Verwahrung, indeß die Erstere weitere Nachforschungen anstellte, die zu wichtigen Entdeckungen führten. Sie fand nämlich in dem Waschzuber ein Paar blutige Strümpfe von blauer Wolle und zwei Hemden, woran noch Blut- und Schleimflecken ersichtlich waren. Aehnliche Flecken hatte sie auch an dem Hemde bemerkt, welches die Kuhn auf dem Leibe trug. In dem Bette der Letzteren machte sich nur ein einziger Blutfleck bemerklich, allein hinter der Bettstatt fand sich ein alter Mutzen **) voll Blut und Schleim vor. Auf dem in der Schlafkammer stehenden Tisch lag ein Tüchlein, welches die Hebamme nebst den übrigen Kleidungsstücken zu sich nahm. Als die amtliche Commission selbst, welche am 3. Nov. von Mosbach eingetroffen war, das Lager der Kuhn untersuchte und zu diesem Behufe das Unterbett umwenden ließ, zeigten sich daselbst mehre große Blut- und Schleimflecken, wie solche bei Geburten vorzu-

*) Nach der Bestimmung des badischen Strafedicts befreit die Klagfreierklärung (absolutis ab instantia) den Beschuldigten nur bis auf etwaige neuere zureichende Inzichten von der Untersuchung, nimmt ihm aber die Eigenschaft einer verdächtigen Person nicht ab. d. E.

**) Ein süddeutscher Provinzialism, gleichbedeutend mit Jacke, Wamme, Spenser. d. E.

Digitized by Google

kommen pflegen. Man konnte demnach mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen, daß hier eine Niederkunft stattgefunden habe. Wirklich hatte auch die Kuhn bereits am Abend des 2. Nov. sowohl der Hebamme als dem sie bewachenden Gensdarmen von freien Stücken einbekannt, daß sie in der Nacht vom 31. October auf ihrem Bette in der Nebenkammer mit einem Knäblein niedergekommen, und daß die Nachgeburt, nach welcher sich die Hebamme vergebens umgesehen hatte, in dem Schornstein oberhalb des Kunstherdes verborgen sei, wo sie denn auch gefunden und nachher den Gerichtsärzten übergeben wurde. Letztere bestätigten, nach angestellter Visitation, die Angabe der Hebamme, daß die Kuhn vor wenig Tagen geboren haben müsse.

Hierauf ließ man sie in das Rathszimmer vorführen, enthüllte den auf einem hölzernen Stuhl gelegten Leichnam des Kindes und wies ihr solchen *) in Gegenwart der Medicinalbeamten, der Urkundespersonen und der Hebamme, mit der von dem Untersuchungsrichter gestellten Frage vor: ob sie dieses Kind als das ihre anerkenne? Auf ihre Bejahung wurde sie weiter befragt, wie das Kind um's Leben gekommen sei? Sie legte nun folgendes Geständniß ab: «Ich habe dieses Kind am letzten Montag Nachts 10 Uhr in der Stube meines Dienstherrn, im Bette liegend geboren. Um 11 Uhr Nachts trug ich dieses Kind, welches lebte, in zwei Hemden und zwei Weiberröcke eingewickelt, diesseits des Neckars bis an das erste Haus, Offenau gegenüber. Ich wollte da einen Stall oder eine Scheuer aufmachen und das Kind hineinlegen. Weil ich aber keine Thür aufbrachte, nahm ich es wieder bis hierher in die Nähe des Schlosses. Ich legte es an dem Wege von hier nach Offenau in einen Graben. Ich trug mein Kind, welches sich ruhig verhielt, von Nachts 11 Uhr bis Morgens 3 Uhr in meinen Armen und eingewickelt. Um 3 Uhr legte ich das Kind an die bezeichnete Stelle neben den Weg hin. Hier blieb das Kind bis Morgens halb fünf Uhr liegen. Ich ging um diese Zeit hinaus, um zu sehen, ob das Kind noch da liegt. Ich fand mein Kind noch dort liegen; allein es war schon todt. Es war in jener Nacht zu kalt, indem es fast die ganze Nacht schneite. Ich nahm sodann mein todtes Kindlein und legte es nackt neben

*) Zweckmäßig würde es gewesen sein, wenn der Inculpatin auch die obenbeschriebenen Kleidungsstücke, in deren Besitz die Untersuchungscommission durch die Hebamme gelangt war, zur Anerkennung vorgelegt worden wären. d. E.

Digitized by Google

einen Weidenbusch an das Wasser hin, aber nicht in das Wasser hinein. Ich legte es eine Handbreit vom Wasser hinweg auf den Boden *).» — Darüber befragt: was den Tod des Kindes herbeigeführt habe? erklärte Inculpatin: «Weil es in dieser Nacht zu kalt war. Das Kind ist erfroren.» —

Während dieses Verhörs weinte die Inquisitin öfters und schluchzte einigemal tief auf. Bei der hierauf vorgenommenen Besichtigung und Obduction des todten Kindes ergab sich Folgendes: Dasselbe war männlichen Geschlechts, 18 Zoll Pariser Maßes lang und 8 Pfund neubadischen Maßes schwer, frisch, die Haut derb, weißröthlich, ohne Spuren von Fäulniß, Stirne und Gesicht blau, die Mundlippen hochroth; Kopfhaare einen Zoll lang, Ohren- und Nasenknorpel fest, Nägel an den Fingern und Zehen ausgewachsen, die große und kleine Fontenelle durch die zusammengeschobenen Kopfknochen gleichsam verschwunden. Am Halse zeigte sich unmittelbar unter dem Kehlkopfe ein 2 Zoll breiter nach hinten schmäler werdender Eindruck, in gleicher Richtung mit dem Rand des Unterkiefers, von mattblaulichter Farbe und unebener Fläche. Die Brust war sehr gewölbt, der Unterleib mäßig ausgedehnt und die an demselben noch vorhandene Nabelschnur frisch, 14½ Zoll lang, abgeschnitten und nicht unterbunden. Die Hoden im Hodensack enthalten: die Gliedmaßen derb, fest und steif. Der Kopf war mehr rund als länglich; der Durchmesser vom Scheitel bis an's Kinn betrug 5 Zoll, von der Stirne bis an den Hinterhauptshöcker 4 Zoll, desgleichen von einem Ohr zum andern, und der Durchmesser von einer Schulter zur andern 4½ Zoll. — (Die beigebrachte Nachgeburt wog 33 Loth und die noch daran hängende Nabelschnur war 14½ Zoll lang.) Sämmtliche Gefäße der Hirnhäute strotzten von Blut, die Substanz des Gehirns war geröthet, und beim Durchschneiden zeigten sich zahlreiche Blutpuncte. In den Seitenventrikeln des großen Gehirns war ausgetretenes geronnenes Blut, und in der Höhle des kleinen Gehirns etwas blutige Lymphe enthalten. Die Adergeflechte waren mit Blut angefüllt. Beim Einschnitt in den obenbezeichneten Eindruck am Halse zeigten sich keine Blutunterlaufungen; Kehlkopf, Luftröhre, Schilddrüse und Halswirbel waren normal. Die Thymusdrüse von gewöhnlicher Beschaffenheit. Beide Lungen füllten die Brust-

*) Es ist Vorschrift, daß alle Verhörsprotocolle im directen Styl abgefaßt werden müssen. d. E.

Digitized by Google

höhle ganz aus, waren weißröthlich, gefleckt, locker, elastisch; sie schwammen im Wasser ganz und theilweise; beim Durschneiden drang blutiger Schaum unter zischendem Geräusch aus. Der Ductus arteriosus Botalli enthielt dunkle Blutfaßern. Die äußern Blutgefäße des Herzens waren strotzend. In der rechten Herzkammer zeigte sich nur wenig geronnenes Blut; die linke war blutleer. Die Eingeweide der Bauchhöhle waren von normaler Beschaffenheit, die Leber groß, dunkelbraun und der Ductus venosus Arantii enthielt etwas flüssiges dunkles Blut. Der Mastdarm war mit s. g. Kindspech angefüllt, die Harnblase leer, das Zwerchfell mehr flach als hoch gewölbt. —

Nach Aufnahme dieses Befundes wurde die Inquisitin nochmals verhört. Zur Angabe der Gründe ihrer That aufgefordert, erklärte sie: «Ich wußte nicht, wo ich mit meinem Kinde hinsollte; bei meiner Mutter kann ich keine Zuflucht suchen und sonst auch bei Niemandem.» Um die Absicht befragt, in welcher sie das Kind neben den Weg hingelegt habe? gab sie zur Antwort: «Ich dachte, es wird Jemand mein Kind finden und es gut aufziehen. Ich habe mich dreimal auf den Boden gekniet und unsern Herrgott angefleht, daß er mir in den Sinn gebe, was ich mit meinem Kinde anfangen soll, und da habe ich es an die bezeichnete Stelle hingelegt, weil ich mein Kind nicht um das Leben bringen wollte.» Auf die Instanz: wie sie als Mutter selbst hätte einsehen müssen, daß ihr neugeborenes Kind, wenn dasselbe in einer kalten Winternacht auf freiem Felde liegen bleibe, um's Leben kommen werde — entschuldigte sich die Inquisitin folgendermaßen: «Ich habe mein Kind eingewickelt genug, und weil mich mein Gewissen gerührt hat, ging ich nach anderthalb Stunden wieder hinaus, um zu sehen, ob es noch da sei und ob es noch lebe, ich hätte es dann wieder mit nach Hause genommen. Als ich aber hinauskam, habe ich leider gesehen, daß mein Kind todt war. Ich habe dem Kinde in den Mund gehaucht und es eine Weile in dem Arme gehalten, damit es wieder zu Leben komme und warm werde. Weil es aber kalt blieb und todt war, trug ich es an dem Neckar hinüber, und legte es neben einen Weidenbusch nackt auf die Erde hin.»

Inquisitin bekannte ferner, daß sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft keinem Menschen entdeckt habe, und zwar aus dem Grunde, weil sie als Schwangere weder in Heinsheim bleiben, noch zu ihrer armen Mutter hätte kommen dürfen, von welcher

Digitized by Google

sie schon beim zweiten Kinde nicht mehr aufgenommen worden sei. Sie habe also nicht gewußt, wohin sie gehen sollte.

Auch während dieses ganzen Verhörs weinte die Inquisitin heftig. Im Verlauf der Untersuchung wurde constatirt, daß Inquisitin ihre letzte Schwangerschaft mehren Personen, welche sie hierüber zu Rede stellten, namentlich ihrer Mutter und einigen Freundinnen hartnäckig abgeleugnet und betheuert hat, daß der dicke Leib von ihren früheren Schwangerschaften herrühre.

Am 4. Nov. befaßte sich die Untersuchungscommission mit Ausmittelung des Hauses, welches die Inquisitin in der Nacht zu öffnen versucht haben will, und des Platzes, wo sie das Kind angeblich ausgesetzt hat. Sie konnte jedoch hiebei nicht zugezogen werden, um Auskunft zu ertheilen, weil sie in der verflossenen Nacht geschwollene Brüste und einen aufgelaufenen Leib bekam, als Folge der heimlichen hilflosen Geburt und der Erkältungen, welche sie sich durch ihre nächtliche Excursion zugezogen hatte. Der Physicus erklärte diesen Zustand für eine Bauchfell- und Gebärmutterentzündung, welche noch durch das eingetretene Milchfieber verstärkt werde.

Gleichwohl verfolgte man die angezeigten Spuren, wobei sich Folgendes ergab. Eine Viertelstunde von Heinsheim entfernt steht im Flekniger Thale, durch welches der Weg nach Wimpfen zieht, das alte Salinenhaus, welches mit 2 Thüren versehen ist, welche nach der Versicherung des Bewohners in der Nacht vom 31. Oct. verschlossen waren. Niemand im Hause hörte in jener Nacht ein Geräusch von Außen. Selbst das Hündchen, welches sehr wachsam sein soll, gab keinen Laut von sich. Inquisitin bestätigte später, daß sie kein Hundegebell im Hause vernommen habe. Von hier gegen Heinsheim zieht der Weg an dem grundherrlich von Raknitzischen Garten vorbei. In der Nähe desselben fand sich neben dem Weg auf einem Acker ein Graben vor, wie er von der Inquisitin beschrieben ward. Man konnte aber, da in der Zwischenzeit viel Regen und Schnee gefallen war, nicht erkennen, ob da vor einigen Tagen ein Kind gelegen habe oder nicht.

Auf diesen, nur einige Büchsenschüsse von der Wohnung des Schustermeisters entlegenen Platz kann man indessen gelangen, wenn man von der Schlafkammer der Inquisitin in die Küche und von da durch den Garten geht, hinter welchem ein Pfad vorüberzieht, welcher auf den Wimpfner Weg führt. Obwohl Inquisitin in gedachter Nacht zweimal ausgegangen und wieder

Digitized by Google

nach Hause gekommen sein will, so hat dennoch Niemand etwas davon gemerkt. Weil gerade die Kirchweihe gefeiert wurde, kam der Hausherr sehr spät und etwas betrunken aus dem Wirthshaus zurück. Seine 3 Söhne befanden sich in gleichem Falle. Ihnen war die Schwangerschaft und Niederkunft der Haushälterin gänzlich unbekannt. — Nach diesen Erhebungen begab sich die Untersuchungscommission an den Amtssitz zurück, während Inquisitin unter ärztlicher Behandlung in Heinsheim verblieb. Allein schon am 5. Nov. lief die Nachricht ein, daß der Krankheitszustand der Inquisitin einen tödtlichen Charakter angenommen habe.

Die amtliche Commission verfügte sich deßhalb den andern Tag nochmals nach Heinsheim, um die Untersuchung fortzusetzen. Inquisitin befand sich obwohl sehr leidend, doch bei gesundem Verstande, so daß sie vernommen werden konnte. Sie gab jetzt weiter an, daß sie zwischen Neujahr und Lichtmesse, während welcher Zeit sie zu Neckarbischofsheim in einem Wirthshaus als Magd gedient, von einem überrheinischen Schweinstreiber, dessen Namen sie aber nicht anzugeben wußte, geschwängert worden sei. Beim nachherigen Verfolg dieser Angabe wurde zwar ermittelt, daß Inquisitin um jene Zeit in dem genannten Wirthshause gedient, und daß damals mancher Schweinstreiber dort übernachtet habe; allein dabei verblieb es auch. — Inquisitin erzählte auf Befragen weiter, daß sie nach Ostern die Bewegungen des Kindes das erste Mal verspürt, die Reinigung aber nur ungefähr 9 Wochen vor der Niederkunft verloren habe. Ueber die näheren Umstände der Letzteren gab sie an: «Um halb 9 Uhr und um 9 Uhr verspürte ich zum ersten Mal die Wehen. Ich war bei der Tanzmusik in der Krone. Als ich die Wehen verspürte, ging ich nach Hause. Vor der Staffel des Hauses meines Dienstherrn brach mir schon das Wasser an, und ich kam gerade noch in die Stubenkammer in mein Bett. Ich bekam die Geburtsschmerzen und um 10 Uhr war das Kind schon da.» — Ihrer weitern Erzählung zufolge lag sie nun eine ganze Stunde in Ohnmacht da; alsdann erhob sie sich im Bette, langte von dem Tisch, auf welchem eine Lampe brannte, ihre Scheere und schnitt damit dem Kinde, welches sie vor sich liegen gehabt, die Nabelschnur ab, wie es bei ihren früheren Geburten die Amme gethan hat. Sie unterband aber die Nabelschnur nicht, weil sie nicht wußte, wie man es macht. Hiebei will sie auch nicht gesehen haben, daß Blut durch die Nabelschnur geflossen ist. Sie versichert, das Kind

Digitized by Google

habe sich zwar bewegt, aber weder «gekreint» noch die Augen geöffnet. Dasselbe sei stark und vollkommen ausgebildet gewesen. Jedoch habe sie ihm weder die Brust gereicht, noch sonstige Nahrung gegeben, weil dieß auch bei ihren ersten Kindern nicht sogleich geschehen sei. Damit man es nicht merken sollte, daß sie niedergekommen wäre, legte sie ihre Kleider, 3 Hemden und ein Leintuch auf das Bett und wusch sie nachher aus. Sie war zum Theil noch damit beschäftigt, als sie von der Hebamme und vom Gensdarmen überrascht wurde. Damals hatte sie die Nachgeburt bereits in das Kaminchen über dem Heerde versteckt.

Ueber die Art, wie sie bei der Aussetzung des Kindes zu Werke gegangen, gab sie näher an: «Ich habe das Kind fest in die Hemden und die Röcke eingewickelt, ich hatte ein weißes Tüchlein um und schlug dieses dem Kinde um das Köpfchen herum, d. h. ich wickelte das Köpfchen in das Tüchlein hinein.» — Man wies ihr das in ihrer Schlafstube auf dem Tisch gefundene Tüchlein vor, welches sie für das nämliche anerkannte, von welchem sie so eben gesprochen.

Da an der Stelle, wo das todte Kind im Neckar lag, das Ufer hoch und steil ist, so wurde die Inquisitin näher darüber befragt, ob sie dasselbe etwa in's Wasser geworfen habe? allein sie verneinte dieß und erklärte: «Ich rutschte auf dem Hintern an dem Ufer hinunter und hob mich an dem Boden und ging dann vollends das Ufer hinunter. Dort legte ich mein Kind, damit es nicht so leicht gefunden werde, an einen Weidenbusch neben dem Wasser. Doch ist es möglich, daß das Kind in den Neckar hineinkugelte und daß es das Wasser weiter in den Neckar hineinspülte.»

Aufgefordert, die Entstehung des bandartigen Eindrucks anzugeben, welcher bei der Legalinspection an dem Hälschen des Kindes wahrgenommen wurde — ließ sich Inquisitin dahin vernehmen: «Ich habe meinem Kinde nichts zu Leid gethan und weiß auch nicht wie der Eindruck dorthin kam. Es kann die Nabelschnur darum verwickelt gewesen sein; ich habe meinem Kinde nichts zu Leid gethan, davor habe ich ein ruhiges Gewissen. Als ich geboren hatte, bin ich beinahe eine ganze Stunde bewußtlos in meinem Bette gelegen; ich bekam Ohnmachten und ich habe vorher nicht gewußt, daß ich geboren hatte, als bis ich wieder aufwachte und zu mir kam. Mit dem Kinde kam gleich auch die Nachgeburt. Ich hatte das Kind und die Nachgeburt vor mir

Digitized by Google

auf dem Bette liegen gehabt. Als ich wieder zu mir kam, habe ich dann erst mit der Scheere das Kind von der Nabelschnur abgeschnitten. Ich hatte mein Kind ein Weilchen auf dem Schooß; ich war anfangs zu schwach, als daß ich aufstehen konnte — vielleicht eine Viertelstunde nachher, als ich wieder zu mir kam — wickelte ich mein Kind auf die angegebene Weise ein und trug es fort.»

Auf den Vorhalt, daß sie sich doch hätte denken müssen, ihr Kind werde in der Nacht durch Hunger und Frost eher zu Grunde gerichtet, als von Jemandem aufgefunden und versorgt werden — versetzte Inquisitin: «Wenn ich bei meinem Verstande gewesen wäre, wie wirklich (jetzt), so wäre dieß Alles nicht passirt. Ich ging ja gleich nach anderthalb Stunden wieder hinaus und wollte darnach sehen, ob das Kind noch dort liege oder nicht. Allein es war bereits todt. Es sind ja schon oft Kinder ganze Nächte so draußen gelegen.»

Die Inquisitin, welche auch während dieses Verhörs fast immer weinte und schluchzte, verweigerte die Annahme einer ihr dargereichten Suppe, «weil ihr das Herz zu wehe thue.» Indessen verbesserte sich ihr Zustand allmälig so, daß sie am 23. Nov. in einer geschlossenen Chaise von Heinsheim nach Mosbach verbracht werden konnte. Da alles Wesentliche durch die bisherige Untersuchung erhoben war, so wurden jetzt die Acten dem Physicate zum Gutachten über nachstehende Fragen mitgetheilt:

I) Ist das aufgefundene todte Kind ein reifes, ausgetragenes, gliedmäßiges Kind gewesen oder nicht?

II) Kam das Kind todt zur Welt oder lebte es nach der Geburt noch?

III) Wenn es noch lebte, war die Todesart desselben natürlich oder gewaltsam?

IV) Sind, bei gewaltsamer Todesart, nach physischen Merkmalen, dem Kinde von der Mutter oder Anderen vorsätzlich zugefügte Gewaltthätigkeiten anzunehmen und können die Spuren der erlittenen Gewalt und der Tod möglicherweise von dem Vorgange der Geburt herrühren? Insbesondere, wurde das Kind a) erdrosselt oder b) ist es erfroren; oder wurde es c) ersäuft oder d) starb das Kind an Verblutung wegen unterlassener Unterbindung der Nabelschnur?

In dem hierauf erstatteten Parere erklärte das Physicat:

ad I) Daß das von der E. Kuhn geborene Kind ein reifes und ausgetragenes gliedmäßiges Kind war.

Digitized by Google

ad II) daß dieses Kind lebend zur Welt kam und nach der Geburt, jedoch nur kurze Zeit, gelebt habe.

ad III) Daß solches keines natürlichen sondern eines gewaltsamen Todes starb, und daß

ad IV) nach den vorgefundenen und geprüften physischen Merkmalen dem Kinde vorsätzlich der Hals mit dem bei den Acten befindlichen Tüchlein so lange zugeschnürt wurde, bis solches todt war. Hiernach wurden die unter lit. a bis d aufgestellten Fragen insbesondere dahin beantwortet, daß fragliches Kind weder an einer Verblutung durch die Nabelschnur gestorben, noch erfroren oder ertrunken, sondern wahrscheinlich erdrosselt und todt in das Wasser geworfen worden sei.

Dieser Ausspruch der Kunstverständigen machte ein nochmaliges Verhör nöthig, welches am 20. Dec. mit der Inquisitin abgehalten wurde. Allein sie blieb unter anhaltendem Weinen und Schluchzen auch jetzt dabei, daß sie ihrem Kinde nichts zu Leid gethan, daß sie ihm namentlich den Hals nicht zugeschnürt und es nicht erdrosselt habe.

Das Nämliche wiederholte sie Tags darauf im feierlichen Schlußverhöre vor Urkundspersonen*) mit dem Anfügen, wie sie nicht anders glaube, als daß ihr Kind erfroren sein müsse. Sie gab deßhalb auch zu, daß sie nicht ganz unschuldig sei, weil sie das Kind hinausgetragen habe. Alle bisherigen Angaben und Geständnisse wurden auf Vorlesen ausdrücklich von ihr bestätigt und sodann die geschlossenen Acten dem Großh. Hofgerichte des Unterrheinkreises zur Entscheidung vorgelegt.

Vor Allem mußte nun das Superarbitrium des Medicinalreferenten**) eingeholt werden, welches sich auf die Erörterung der beiden Fragen beschränkt:

---

*) Sobald ein Verbrechen in Frage ist, worauf im gelindesten Fall mehr als zweijährige Zuchthausstrafe steht, da müssen zur Anhörung der Wiedervorlesung und Genehmigung der Aussagen des Verbrechers 2 Urkundspersonen aus dem Ortsgerichte oder, in deren Ermangelung, aus angesehenen, dazu alsdann eigens durch Handgelübde in Pflichten genommenen Bürgern beigezogen werden, welche das Genehmigungsprotocoll zum Zeichen der Richtigkeit mit unterschreiben. Hiebei wird der Inquisit über kurze Fragen, welche das Geständniß desselben oder wenn kein solches vorliegt, das Wesentlichste seiner Aussagen in Beziehung auf das Verbrechen und die dasselbe begleitenden Umstände umfassen, nochmals vernommen, auch befragt, ob er noch etwas zu seiner Rechtfertigung vorzubringen, ob er sich über seine bisherige Behandlung zu beschweren habe und ob er einen Vertheidiger verlange. d. E.

**) Dieser hat nämlich den urtheilenden Richter zu berathen. Bei blo-

1) War das von der E. Kuhn am 31. Oct. 1836 geborene Kind ausgetragen (reif), lebend und lebensfähig geboren?

2) Welche Todesart kann oder muß nach dem heutigen Standpunct der gerichtlichen Arzneiwissenschaft angenommen werden?

Die erste Frage wurde, wie von dem Physicate, entschieden bejaht, die zweite hingegen abweichend dahin beantwortet: «Der, auch nach dem Tode des Kindes zusammengeschoben gebliebene Zustand der Kopfknochen dürfe aus dem Grunde nicht unerwogen bleiben, weil er nur als die Folge eines starken Druckes auf die Organe des Hirns betrachtet werden und weit eher als eine Strangulation zu dem bei der Section wahrgenommenen Blutaustritt in die Hirnhöhlen die Veranlassung gegeben haben könne. Der Möglichkeit, daß dieser Druck durch das Zusammenschieben der Kopfknochen schon in den Geburtswehen bei dem natürlichen Entbindungsact stattgehabt, dabei aber das Kind noch eine kurze Zeit gelebt haben könne, stehe eben so wenig als die Möglichkeit eines Halsumschlingens durch die Nabelschnur ein gegründeter Einwurf entgegen, wenn man den von der Inquisitin angegebenen Geburtsverlauf in Erwägung ziehe, nach welchem sie, angegriffen durch die hilflose Entbindung von ihrem ungewöhnlich schweren Kinde und dem gleichzeitigen Abgang der Nachgeburt, eine Stunde in einer bis zur Ohnmacht gesteigerten Erschöpfung ihrer Lebenskraft bewußtlos gelegen sei. Dieser gleichzeitige Abgang der Nabelschnur mit dem Kinde spreche sogar für die Wahrscheinlichkeit des Halsumschlingens durch die Nabelschnur, deren Verkürzung zu dem schnellen Abgang der Nachgeburt beigetragen haben möge.

Das von dem Physicat als Beweismittel für eine verübte Strangulation angeführte Mißverhältniß der Blutmenge in der Brust werde durch die Betrachtung entkräftet, daß die wahrgenommene geringere Blutmenge in den Eingeweiden der Brust und des Unterleibs eben so wohl dem sich durch den Blutaustritt im Hirn bildenden apoplectischen Zustand des Kindes zugeschrieben werden könne, und daß die Mutter selbst, wie ihre Kleidungsstücke bewiesen, bei ihrer hilflosen Niederkunft eine nicht unbedeutende Blutmenge verloren habe, an welcher das Kind Antheil genommen haben könne. Ob das Kind einen rein-apoplectischen

---

ßen Verwundungen, d. h. solchen Körperverletzungen, die den Tod nicht zur Folge haben, entscheidet sein Ausspruch: ob die Untersuchungsbehörde, oder der Oberrichter zur Aburtheilung competent sei? d. E.

Digitized by Google

oder rein-suffocativen Tod erlitten, d. h. ob der in dem gedrückten Hirn wahrgenommene Blutaustritt oder eine ihm zugefügte Zusammenschnürung des Halses, resp. ein Druck auf den untern Theil des Halses, die Apoplexie herbeigeführt habe, lasse sich umsoweniger mit apodictischer Gewißheit ausmitteln, als die Wirkung der Suffocation auf das Hirn die nämliche wie bei dem unmittelbaren Hirndruck sei und beide die Apoplexie zur Folge hätten. In der endlichen Erwägung, daß bei einer derartigen heimlichen und hilflosen Geburt Ereignisse stattfinden können, welche ohne Schuldhaftigkeit der Gebährerin das Leben eines Kindes gefährden, und daß in dem vorliegenden Falle sich an dem Cadaver des Kindes keine Erscheinungen dargeboten haben, welche als hinreichende Beweise für eine gewaltsame Manipulation auf den Kopf oder die Halstheile des Kindes aufgeführt werden könnten, das Physicat selbst bei der am Halse desselben wahrgenommenen Abnormität nur die Wahrscheinlichkeit einer stattgehabten Strangulation ausspreche, glaubte der Medicinalreferent sein Gutachten dahin abgeben zu müssen, daß, wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel für eine absichtlich gewaltsame Handanlegung an ihr Kind, der Inquisitin ein vorsätzlicher Kindsmord nicht zu imputiren sei».

Wegen dieser Meinungsverschiedenheit theilte der Gerichtshof die Acten der Gr. Sanitätscommission*) mit, um sich in einem Oberermessen darüber auszusprechen: ob das Kind in Folge einer bei der Geburt erhaltenen Beschädigung, oder in Folge des Nichtunterbindens der Nabelschnur, oder in Folge der Aussetzung in der Kälte, oder in Folge einer Erwürgung das Leben verloren habe?

Die oberste Sanitätsbehörde gab hierauf ihr Gutachten dahin ab: 1) daß das in Rede stehende Kind während des Geburtsactes durch außergewöhnlich starkes Uebereinanderschieben der Schädelknochen oder zufälliges Umschlingen des Halses durch die Nabelschnur möglicherweise sein Leben habe verlieren können, eine absichtliche Einwirkung hierbei von Seiten der Inculpatin sich

*) Weicht der Medicinalreferent in einem nach richterlichem Ermessen für die strafrechtliche Würdigung des Falles erheblichen Umstand von dem Gutachten des Physicus ab, so muß (nach einer landesherrlichen Verordnung v. 1. Apr. 1824) bei der Sanitätscommission über die ganze Sache, nicht bloß über die zwischen dem Physicus und dem Medicinalreferenten streitigen Puncte, ein weiteres Gutachten eingeholt und dieses sodann dem zu fällenden Erkenntnisse unbedingt zum Grunde gelegt werden. d. E.

Digitized by Google

jedoch nicht erweisen lasse; 2) daß eine stattgehabte tödtliche Verblutung dieses Kindes aus der abgeschnittenen nicht unterbundenen Nabelschnur nicht angenommen werden könne, weil die charakteristischen Zeichen dieser Todesart bei der Obduction nicht wahrgenommen worden sind; 3) daß der Tod dieses Kindes durch dessen Aussetzung in der Kälte unter den obgewalteten Umständen jedenfalls habe erfolgen müssen; und 4) daß der am Halse dieses Kindes wahrgenommene Eindruck mit Mißfarbe der Haut zwar allerdings eine auf diesen Theil eingewirkte mechanische Gewalt beurkunde und den Verdacht erregen müsse, es könne dasselbe von der Inquisitin mittelst des bei den Acten liegenden Halstuchs etwa vorsätzlich erwürgt worden sein, daß aber, da dieser Eindruck ebensowohl auch von zufälliger Umschlingung des Halses durch die Nabelschnur bewirkt worden sein konnte, der Beweis für absichtliche Erdrosselung desselben nicht geführt werden könne. —

Aus diesen 3 Gutachten der Kunstverständigen deducirte der von Amtswegen aufgestellte Vertheidiger, daß die Inquisitin lediglich der Kindesaussetzung für schuldig erkannt, und wegen der Milderungsgründe im höchsten Falle nur mit einer geringen Gefängnißstrafe belegt werden könne.

Allein durch hofgerichtliches Urtheil vom 16. Mai 1837 wurde die Inquisitin der schuldhaften Tödtung ihres am 31. Oct. 1836 gebornen Kindes für schuldig erkannt, daher zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren, sowie in die Untersuchungs- und Straferstehungskosten verurtheilt.

Wir entlehnen aus dem zum Zweck der Entscheidung erstatteten Gutachten kurz Folgendes:

«Ueber die Ermordung, oder absichtliche, oder vorsätzliche Tödtung des Kindes liegen gegen die Inculpatin keine directen Beweise vor. Der einzige Verdachtsgrund ist die Verheimlichung der Schwangerschaft und die heimliche Niederkunft; allein dieser Verdachtsgrund paßt ebenso zu einer beabsichtigten Kindesaussetzung, und ein gleicher Beweggrund liegt auch in dem anfänglichen Ableugnen der erfolgten Niederkunft von Seiten der Inculpatin, als die Hebamme ihr vorhielt, daß sie die Mutter des gefundenen Kindes wäre. Die Inculpatin betheuerte in allen Verhören in einem fortwährenden Zustande von Gemüthsbewegung, beim Weglegen keine andere Absicht gehabt zu haben, als die, daß ihr Kind von Jemandem gefunden, mitgenommen und erzogen werde. In Angabe aller Nebenumstände blieb sich dieselbe

Digitized by Google

gleich; sie erzählte der Hebamme und dem Gensdarmen den ganzen Vorgang ebenso, wie sie solchen in allen Verhören dem Untersuchungsrichter angab. Für die Aussetzung, wie die Inculpatin sie ausführt zu haben versichert, sprechen auch mehre Umstände:

1) Die Inculpatin hat schon 2 Mal geboren und ihre beiden Kinder gut besorgt; das Eine starb an einer Brustentzündung, das Andere lebt noch.

2) Sie ist zwar schon zwei Mal wegen Diebstahls bestraft worden; allein dieß ist kein Indicium zu einer Gefühllosigkeit gegen die mütterlichen Pflichten oder gar zu einer mörderischen Absicht.

3) Am Tage ihrer dritten Niederkunft war Kirchweih. Ihre Erwartung, daß der Weg, neben welchen sie das Kind hinlegte, in jener Nacht begangen würde, war also unterstützt.

4) Es fand sich wirklich, wie die Inculpatin versicherte, zunächst dem Wege ein Graben vor, welcher ohne Zweifel eben derjenige ist, in welchen sie das Kind gelegt haben will.

5) Hätte sie das Kind absichtlich umbringen wollen, so würde sie dasselbe weit eher in den nahe vorbeifließenden Neckar geworfen haben. Das Kind ist aber nicht ertrunken, wie alle Gutachten übereinstimmend versichern.

6) Die Kindesaussetzung war der Inquisitin als das Mittel bekannt, sich eines Kindes, ohne es umzubringen, zu entledigen. Denn so sagte sie: «Es sind ja schon oft Kinder ganze Nächte draußen gelegen» — und ein ander Mal: «Ich legte es neben den Weg hin, damit es Jemand finden, aufheben und erziehen sollte. Es werden ja oft solche Kinder hingelegt, es ist wenigstens schon mehr so passirt; umbringen habe ich es nicht wollen». — Wenn nun, nach dem Ausspruche der Gr. Sanitätscommission *), der Tod des Kindes durch dessen Aussetzung in der Kälte, unter den obgewalteten Umständen jedenfalls erfolgen mußte, so kann es sich nur noch fragen: ob diese Aussetzung als mittelbarer Vorsatz der Tödtung, als grobe Verschuldung — oder als eben nur sträfliche Verschuldung anzusehen sei?

Mittelbarer Vorsatz oder grobe Verschuldung nimmt unser Strafedict im §. 89 der Zusätze da an, wo der Thäter eine unerlaubte Absicht hatte und voraussehen konnte und sollte, daß die

*) Dieser mußte, wie schon bemerkt, dem richterlichen Erkenntnisse unbedingt zum Grunde gelegt worden. d. E.

Digitized by Google

weitere, außer seinem Vorsatz liegende That leicht erfolgen könne. «Sträfliche Verschuldung» dagegen ist da vorhanden, wo die sträfliche That aus einer andern unerlaubten Handlung durch deren unvorsichtige Begehung entstand.

Nun behauptet die Inquisitin selbst, daß ihr Kind gelebt hat, als sie es Nachts um 11 Uhr forttrug und dann aussetzte. Obgleich sie das Kind in 2 Hemden und 2 Röcke und 1 Tüchlein eingewickelt hatte, so mußte sie doch wissen, daß dessen Leben durch die rauhe und kalte Witterung gefährdet sei, wenn es nicht gleich nach dem Niederlegen von Jemandem gefunden und mitgenommen würde. Daß sie zur Zeit des Forttragens diese Einsicht oder Voraussicht hatte, dieß bestätigt sich durch ihren Versuch, das Kind in ein Haus oder in einen Stall zu legen, wodurch es natürlich gegen die kalte Witterung geschützt gewesen sein würde. Mag gleichwohl ihr Zustand theils durch die Art der Geburt, theils durch die Angst vor der Entdeckung und ihren Folgen ein aufgeregter gewesen sein, so war er doch immer noch mit vollem Bewußtsein verbunden, weil sie noch Alles anzugeben wußte, was sie that, indem namentlich ihr noch erinnerlich ist, daß sie sich einige Male niederkniete und Gott anflehte, nachdem ihr der Versuch, am alten Salinenhause eine Thüre zu öffnen, mißlungen war. Ein solcher Zustand von Bewußtsein hebt aber nicht alle Ueberlegung, nicht alle Voraussicht, also auch die Zurechnung nicht auf, sondern mindert die letztere nur. Eine solche verminderte Zurechnung in der Voraussehbarkeit der Folgen der Kindesaussetzung läßt sich bei der Inquisitin annehmen, jedoch so, daß sie zwischen der sträflichen und der groben Verschuldung in der Mitte steht und zwar mehr sich zu jener als zu dieser neigend, weil die Inquisitin versichert, daß sie nach ruhiger Ueberlegung und nachdem sie völlig zur Besinnung gekommen, wieder hinausgegangen sei, um nach dem Kinde zu sehen, und im Fall es noch da wäre, dasselbe mit nach Hause zu nehmen ꝛc. Jetzt war die Inculpatin zur ungeminderten Einsicht der Folgen ihrer unerlaubten That gelangt, die sie früher nicht hatte.

Der §. 90 der Zusätze zum Strafedict gestattet dem Richter, sich nicht ausschließlich an die Abstufungen, die im §. 89 ibid. gemacht sind, zu halten, sondern die weitern Abstufungen, die sich durch genaue Zergliederung der Fälle finden lassen, da, wo sie vorliegen und ihm von merklicher Bedeutung erscheinen, bei dem Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Nach §. 91 ibid. soll die sträfliche Verschuldung schon dann mit peinlicher Strafe belegt werden, wenn die unrechte That, welche unvorsichtig begangen wurde, selbst schon zu den peinlichen Verbrechen gehört. Nun ist aber die Kindesaussetzung im Art. 132 der P. G. O. als ein besonderes peinliches Verbrechen genannt, folglich kann hier auch nur von einer peinlichen Strafe die Rede sein. Da indessen die Inquisitin durch Aussetzung ihres Kindes den Tod desselben verschuldet hat, so muß ihre That nach der Verordnung v. 20. Dec. 1805 als Tödtung behandelt und das Urtheil aus dem Artikel von den Todtschlägen*) geschöpft werden».

Bisher war das Collegium mit den Ansichten seines Referenten, die Frage über den Grad der Verschuldung allein ausgenommen, vollkommen einverstanden. Die Abweichung bestand lediglich darin, daß eine eminente Majorität in der Handlungsweise der Inquisitin aus den schon in den Instanzen des Untersuchungsrichters liegenden Gründen eine grobe Verschuldung erkannte, und sonach, weil diese, wenn gleich auch arbitrair, doch härter als die sträfliche verpönt ist, statt der vom Referenten beantragten Zuchthausstrafe von 2 Jahren, eine solche von 4 Jahren dictirte.

---

*) Auch gemeinrechtlich würde der vorliegende Fall so zu beurtheilen sein. Man vergl. z. B. Grolmann, Grundsätze der Cr. R. W. §. 287. Feuerbach, Lehrbuch ꝛc. (Zwölfte Originalausgabe) §. 391. Tittmann, Handbuch der Str. R. W. Bd. I, §. 204. Henke, Handbuch des Cr. R. ꝛc. Thl. II, §. 137. Heffter, Lehrbuch ꝛc. §. 273. Abegg, Lehrbuch der Str. R. W. §. 332. Sowohl in Bezug auf Gattung als Maaß der Strafe konnte hiernach jene Bestimmung des badischen Strafedicts von 1803 in vergleichende Rücksicht gezogen werden, welche besagt: «Käme aber zu der verschwiegenen Schwangerschaft noch eine heimliche Niederkunft hinzu, so muß eine — je nachdem das Kind Schaden genommen hat oder nicht — kürzere oder längere, geringstenfalls dreimonatliche Zuchthausstrafe erkannt werden».

Für Baden hat also — was sonst unter den Criminalisten sehr bestritten ist — Archiv des Cr. R. — N. F — J. 1835, Stück I, S. 71 ff. — die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft insofern eine positive Bedeutung, als sie an und für sich ein besonderes Verbrechen ausmacht. Kommt es aber bei Ausmessung der Strafe darauf an: ob das Kind Schaden genommen hat oder nicht — so dürfte unserm Falle, weil das Kind nach der eigenen Muthmaßung der Mutter, wie nach dem Ermessen der obersten Sanitätsbehörde erfroren ist, die erkannte Strafe ganz angemessen sein. d. E.

Digitized by Google

XX. Legislative Miscellen vom Herausg.

(Aus den «landschaftl. Mittheilungen über den Landtag des Herzogthums Sachsen-Altenburg vom Jahre 1841».)

I. Scheu vor dem Einflusse theoretischer Ansichten. Der Referent der Commission, Abg. Meißner, beginnt seinen Vortrag, über den Entwurf des Cr. Ges. Buchs — nachdem er seine Freude darüber ausgesprochen, daß derselbe mit der dermaligen Rechtsansicht und Volksbildung übereinstimme und durch ihn eine möglichst gleiche Strafbestimmung mit den benachbarten stammverwandten Ländern herbeigeführt werde *) — mit folgender (authentisch treu wiedergegebener, S. 371 zu lesender) Vorbemerkung: «Ist aber Ihre Commission von dem in dem betreffenden Propositionspuncte (vom Gouvernement) aufgestellten Grundsatze (?), daß in Anerkennung des ausgesprochenen Princips löbliche Landschaft etwaige Aenderungsanträge möglichst zu beschränken, und insbesondere den Einfluß theoretischer Ansichten um so gewisser fern zu halten bemüht sein werde, als ihnen einmal Bahn gemacht, ein gedeihli-

*) Dieser Entwurf ist eine Modification des Waimarischen Strafges. Buchs, und dieses wiederum eine Modification des Sächsischen, nur daß unser Entwurf als Hauptunterscheidungsmerkmal, was resp. wohl nicht paßlich mit dem Commissionsgutachten «ein nur scheinbares» genannt werden dürfte, nicht allein den Kreis der Strafbarkeit weiter ausdehnt, sondern auch härtere Strafen androht, in Folge jener noch nicht so sehr selten gewordenen Ansicht, daß die Ehrwürdigkeit eines Strafsystems sich am besten in einem eingeankerten Rigor zeigen lasse. — Es ist hiernach nicht gut abzusehen, woraus obige Freudenergießung ihren Abfluß nimmt, denn eben die Ungleichheit der Strafbestimmungen mit den der benachbarten stammverwandten Ländern ist es, was bedauert werden muß. Diese Ungleichheit, wovon schon in diesen Miscellen sich prägnante Belege finden (besonders im Betreff zweier am Meisten vorkommenden Thathandlungen — Diebstahl und außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebs — siehe unten sub Nr. VII und X), ist in einer dem nächsten Bande beizugebenden tabellarischen Uebersicht nachgewiesen. Vergl., was schon die mannigfachen Abweichungen des Weimarischen Ges. Buchs vom K. Sächsischen anlangt, die Bemerkungen des Geh. Justizraths Dr. Groß (Bürgermeister zu Leipzig), «zu dem Gesetze: Erl. zu einigen Artikeln des Sächs. Cr. Ges. Buchs betreffend ꝛc.» (Dresden und Leipzig 1840) S. 65.

Digitized by Google

ches Ende kaum zu erwarten stände, auf das Lebendigste durchdrungen, so sind deren Anträge auf eine geringe Zahl beschränkt.

(Wie das Gouvernement schon bei den Commissionsverhandlungen eingewirkt, ist in der bereits Bd. 15, S. 307 der Annalen besprochenen — der Kategorie s. g. halb officieller Artikel angehörigen — Mittheilung gesagt. Da die hiernach sehr dürftig ausgefallenen (vergl. Bd. 15, S. 306, Note *) ständischen Plenarverhandlungen für Auslegungscontroversen keinen Anhalt gewähren, so sind die betreffenden durch Druck veröffentlichten K. Sächs. Kammerverhandlungen für die Sachsen-Altenburger von practischer Bedeutung. Die dießfällige **Beziehung** wird auch von den Herzogl. Commissarien (L. J. Rath Dr. Schenk, S. 395, und Minister von Wüstemann, S. 407) wenigstens indirect anerkannt. — Vergl. v. Wächter, Abh. aus dem Strafrecht, S. 245. — Schletter, de subsidiis interpret. legum ex iis quae in comitiis acta sunt).

II. Neue Huldigung der alten Lehre von den Prügeln dargebracht. Referent der Commission, S. 372: «Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung etwas Entehrendes an sich trägt, so lehrt doch die Erfahrung, daß dieselbe bei gewissen Verbrechen unentbehrlich, mithin die in dem gegenwärtigen Gesetze ausgesprochene allzugroße Beschränkung — zumal bei dem, der ältern Gesetzgebung und bisherigen Praxis gegenüber, überall vorherrschenden geringern Strafmaß — höchst unthunlich ist, weßhalb eine Ausdehnung dieser Strafart, mit Hinblick auf die sprechenden Motiven zu §. 36 des VIII. Gesetzentwurfs *): «Einige Abänderungen im Untersuchungsverfahren und die Ungehorsam- und Lügenstrafen in demselben betreffend», nicht nur räthlich, sondern sogar nothwendig erscheint **)». — Sodann gleich die Parenthese «welche Commissionsbemerkung der Landschaft zu einer Gegenbemerkung nicht Veranlassung gab». S. 382 (Commissionsbericht): «Wenn vor Vollstreckung jeder körperlichen Züchtigung die Zuziehung eines Arztes nicht allemal zu bemöglichen sein will, auch jedem Richter bei seiner gesetzlichen Verhaftlichkeit die Beurtheilung der Frage, ob der Gesundheitszu-

*) Ueber diesen zu manchen Betrachtungen anregenden Entwurf [es ist derselbe, der die im Maiheft S. 308 besprochene reformatio in pejus einführen wollte] eine besondere Mittheilung!

**) Principiis obsta!

Digitized by Google

stand des Verbrechers eine Züchtigung zulässig erscheinen lasse, billiger Weise zuzutrauen ist, daneben aber dem Letztern selbst die Remonstration frei steht, so beantragt die Commission, daß die Einholung des Gutachtens eines Arztes auf das pflichtmäßige Ermessen des Richters und die Remonstration des Verbrechers beschränkt werde. Um dagegen dieses Ermessen des Richters auch nicht zu weit auszudehnen und mit Rücksicht auf den gewünschten Wegfall der Einholung der Genehmigung der Oberbehörde, dürfte die Befugniß des Richters, körperliche Züchtigung, ohne vorherige gutachtliche Aeußerung eines Arztes, vollstrecken zu lassen, bei männlichen Verbrechern auf 30, bei weiblichen aber auf 15 Streiche zu beschränken, bei größerer Anzahl aber dürfte dieses, zugleich auf die Stärke der im vorliegenden Falle zu gebrauchenden, dem Arzte vorzuzeigenden Ruthe sich mit erstreckende, ärztliche Gutachten einzuholen sein».

«Der Abg. Schnuphase äußerte hierbei, daß er mit Rücksicht auf die Gemüthsaufregung, in der sich eine Person, welche zum ersten Male eine körperliche Züchtigung erhalte, befinde, auch in diesem Falle die vorherige Einholung eines Gutachtens des Arztes wünschen müsse. Er ließ indeß seinen Antrag wieder fallen, als ihn der Präsidialgehülfe darauf hinwies, daß man wohl unbedenklich bei dem Commissionsgutachten stehen bleiben könne, weil — abgesehen davon, daß wenn dem Richter irgend ein Bedenken beigehe, daß durch die Gemüthsaufregung desjenigen, welcher zum ersten Male eine körperliche Züchtigung erhalte, nachtheilige Folgen zu befürchten ständen, er zu seiner eigenen Beruhigung wohl schon von selbst vorher den Gerichtsarzt zu Rathe ziehen werde — dem Verbrecher nicht nur nachgelassen sei, gegen die Körperzüchtigung zu remonstriren, und dadurch die Einholung eines ärztlichen Gutachtens zu veranlassen, sondern auch der Richter bei einer größern Anzahl Streichen, als 30 und resp. 15 gehalten sei, ohne Remonstration den Arzt vorher über die Füglichkeit der Körperzüchtigung zu befragen;
und der Herzogliche Commissarius von Wüstemann daran erinnerte, daß, da die Körperzüchtigung bei Knaben und weiblichen Verbrechern auf das Gesäß *) erfolge, selbst bei dem, der zum ersten Male gezüchtigt werde, dieselbe einen Nachtheil kaum befürchten lasse, und daß eine consequente Durchführung jenes Antrags die

*) Uebrigens sprach Abg. S. nicht von der Aufrg. des Gesäßes, sondern von der des Gemüthes.

Digitized by Google

Handhabung der niedern Policei, wenn nicht unmöglich, so doch äußerst schwierig machen würde.

Ferner wünschte der Abg. von Bärenstein und hierin trat ihm der Abg. Bauch bei, daß die Stärke des zur Körperzüchtigung zu benutzenden Rohrs mindestens auf einen halben Zoll am Angriffe bestimmt werde, indem sie der Ansicht waren, daß Streiche mit einem schwächern Werkzeuge auf Individuen von starker Constitution, oder wenn sie schon öfters Züchtigung erhalten hätten, wenig Eindruck machen würden, und ließen sich von ihrer Meinung auch nicht abbringen, obschon ihnen der Präsidialgehülfe (Freiherr v. Seckendorf) ergegnete, daß auf solche einzelne Fälle das Gesetz, welches stets das Ganze in's Auge zu fassen habe, keine Rücksicht nehmen könne, und daß sich in dergleichen Ausnahmsfällen leicht durch die Zahl der Streiche nachhelfen lasse.

III. Quid leges sine moribus vanae proficiunt — Abg. v. Tettenborn-Holderrieder S. 373: Wenn nun aber die Sicherstellung naturgemäß nothwendiger Staatseinrichtungen mehr durch den sittlichen Charakter der Staatsangehörigen, als durch die Strafrechtspflege verbürgt wird, ja wenn schon nach dem Ausspruche des Horaz: «quid leges sine moribus vanae proficiunt» und nach den Worten Voß's: «Was doch ohne der Sitten Zucht frommt das eitele Gesetz», das Gesetz ohne Gesittung als ganz kraftlos erscheint, so werden Sie, meine hochgeehrtesten Herren, gewiß meinen, aus den Schriften des berühmten Criminalrechtsphilosophen Tittmann erzeugten Wunsch mit mir theilen: daß bei Emanirung des zukünftigen Criminalgesetzbuches zugleich im Schulwesen eine Einrichtung getroffen werde, wodurch der Jugend nicht nur die nothwendige Kenntniß über Verbrechen und Strafen beigebracht würde, sondern auch dieselbe über die naturgemäße Nothwendigkeit einer Criminaljustiz überzeugende Belehrung erhielt, zumal da hierdurch noch der specielle doppelte Vortheil erlangt werden dürfte, 1) daß sämmtliche Staatsangehörige befähigt werden würden, bei dem von der Mehrzahl der Publicisten als politisch nothwendig, insbesondere in jedem constitutionellen Staate, geforderten Institute der Geschwornengerichte zu fungiren, und daß 2) der gewissenhafte Criminalrichter sich nicht so oft würde gehindert sehen, wegen der dem Verbrecher zur Seite stehenden Unkunde der Gesetze in manchem zur Entscheidung vorliegenden Falle die gesetzliche Strafe eintreten zu lassen. —

Dagegen der Herzogl. Commissarius, Minister von Wüste.

Digitized by Google

mann S. 375: «Ich ehre die Motiven, kann mir aber für den Augenblick (?) von einer solchen Maßnahme keinen Gewinn, vielmehr nur Nachtheil versprechen. Ich halte es für äußerst schwierig, in Schulen die einzelnen Verbrechen zu charakterisiren, wie es doch geschehen muß, ohne daß die Kinder sie erst gerade dadurch kennen lernen, und oft ein Gelüste darnach bekommen. Ich erinnere in dieser Beziehung nur an die Fleischesvergehen und an den Erfahrungssatz, daß öffentliche Criminalprocesse, wie die Jury sie bedingt, ja selbst die Hinrichtungen ihrerseits oft wieder Verbrechen und Verbrecher erzeugen*). Allerdings bringt das Kind keine Kenntniß von Mein und Dein und von den vielerlei Lehren von Recht und Unrecht, die ein Criminalgesetzbuch enthält, mit auf die Welt. Manche Lehren indeß empfängt es sogleich in der ersten Erziehung, man kann sagen, mit der Muttermilch, andere mit dem Unterricht in der Religion und der Moral. Wer nur überhaupt sich die Vorschriften der Religion**) zu eigen macht und darnach lebt, wird in der That kaum noch einen besondern Unterricht über das Criminalrecht bedürfen und gleichwohl in den meisten Fällen vollkommen damit ausreichen, ohne der Criminaljustiz in die Hände zu fallen. Was aber die Schule nicht bietet, das muß das spätere Leben — bekanntlich die beste Lehrmeisterin — gewähren. Es ist die Sache des angehenden Mannes, sich um die positiven Gesetze zu bekümmern, in die Schule aber möchte ich nach meiner Erfahrung einen solchen Unterricht nicht wünschen. Der Herr Abg. will auch ferner darum in der Schule Unterricht im Criminalrecht gegeben wissen, damit in den Schülern gute Candidaten des Geschwornengerichts anerzogen würden. Es ist nicht an der Zeit und am Orte, über die Vorzüglichkeit der Schwurgerichte zu reden. Ich kann mich irren, aber nach meiner individuellen Ansicht halte ich sie für ebenso entbehrlich als gefährlich; jedenfalls aber wird auch hier der durch das Leben geprüfte männliche Sinn die beste Vorschule für künftige Geschworne sein, und ich möchte um keinen Preis aus dem obigen Grunde schon in der Schule geflissentlich darauf hingearbeitet wissen, wie denn

*) Und die in der jedem Kinde ohne Bedenken in die Hände gegebenen Bibel so häufig vorkommenden scheußlichen Fleischesvergehungen?

**) d. h. einer Religion ohne die dem Gr. Richter zutreibende Lehren von Erbsünde, stellvertretender Tugend, leidendem Gehorsam, alleinseligmachender Macht des blinden Glaubens u. s. w.

Digitized by Google

auch eine solche Einrichtung meines Wissens nirgends besteht. Viel weniger wird gegen Vorschriften des Criminalrechts, als gegen die des Civilrechts und der Policei aus Unkunde gefehlt werden, und es möchte wohl zu viel sein, wenn alle Theile der Rechtswissenschaft Gegenstände des Schulunterrichts werden sollten *)». —

IV. Verlangen nach Garantie gegen Willkühr. Abg. v. Tettenborn-Holderrieder S. 373: Da von einer Festsetzung und Vervollständigung genereller und specieller Grundsätze behufs der Einschränkung richterlicher Willkühr (nun) nicht füglich mehr die Rede sein kann, und da aus dem Umstande allein, daß unsere Gesetzesvorlage oft nach Verschiedenheit der Fälle dem Criminalrichter sehr unbeengte, z. B. 5- bis 25jährige Zuchthausstrafe vorschreibt, sowohl das Anerkenntniß dieser Gesetzgebung über die Unmöglichkeit richterlicher wesentlicher Beschränkung bei der Strafrechtspflege im Voraus, als die Nothwendigkeit einer anderweiten Beschränkung richterlicher Willkühr erhellen dürfte, so glaube ich noch den Antrag anheim geben zu können, und anheim geben zu müssen: «daß, so lange das Institut der Geschwornengerichte nicht besteht, bei wichtigen Straffällen die Entscheidung nicht vom untersuchenden Richter erfolgen, sondern von den Spruchcollegien der Universitäten eingeholt werden möge». — Tittmann sagt hierüber: Abgerechnet, daß die Spruchcollegien auf den Universitäten sind, wo die Fortschritte der Wissenschaften am ersten und leichtesten Eingang finden, als unter bloßen Geschäftsmännern, geben die Sruchcollegien zugleich eine Controlle für den untersuchenden Richter ab. Auch sind sie eine heilsame Mittelinstanz zwischen dem untersuchenden Gerichte und der höchsten Justizbehörde, welchen das Begnadigungs-, Milderungs- und Verwandlungsrecht zusteht. Vorzüglich aber machen die Spruchcollegien eine starke Vormauer gegen die Partheilichkeit aus». —

S. 376: Der diesem Antrag entgegenstehende Bundesbeschluß wurde in einer Zeit politischer Krisis gefaßt und ich stelle

*) Allerdings — das hat aber auch Niemand verlangt und erscheint auch nicht als Folge der Aufnahme eines criminalgesetzlichen Unterrichts in der 1. Classe der Volksschulen, und warum sollen die criminalrechtlichen Gesetzbestimmungen nicht so gut in einen Volks-Kathegismus zu bringen sein als abgestandene Dogmen? — Jene würden verstanden und begriffen werden, diese sind und bleiben — abgesehen von ihrer Irrationalität — ebenso entbehrliches als gefährliches Gedächtnißwerk.

Digitized by Google

anheim, ob nicht, nachdem jene Krisis aufgehört hat, die frühere Einrichtung wieder in's Leben treten zu lassen, zweckmäßig sein dürfte. — Fand keinen Anklang.

V. Wachsamkeit ist gut! — Abgeordneter von der Gabelentz: S. 380, zu Artikel 9: Der 1. Theil*) dieses Artikels scheine mit den Bestimmungen der §§. 86 und 87 des Grundgesetzes im Widerspruch zu stehen. Hiernach gehe das Staatsbürgerrecht und folgbar auch das öffentliche Kirchen- oder Schulamt, unter andern auch durch rechtskräftige Verurtheilung in eine Zuchthausstrafe verloren, und könne nur in dem einzigen Falle einer spätern Unschuldausführung wieder hergestellt werden. In dem Artikel 9 sei dieser Unschuldausführung keine Erwähnung gethan, und ihr die landesherrliche Begnadigung substituirt. Dergleichen gelegentliche Abänderungen des Grundgesetzes könne er durchaus nicht gut heißen, sowie er denn auch nicht glaube, daß der Landesherr berechtigt sei, im Wege der Gnade verloren gegangene staatsbürgerliche Ehrenrechte, wohin z. B. die active und passive Wahlfähigkeit rücksichtlich der landschaftlichen Wahlen zu rechnen sein würde, wieder herzustellen.

Nach kurzer Debatte, bei der mehre Abg. sich für die Gabelentz'sche Bemerkung erklärten, brachte der Herzogl. Commissarius Minister von Wüstemann S. 381: «vermittelnd eine Aenderung des §. dahin in Vorschlag, daß nach den Worten: «insofern nicht jene Nachtheile» eingeschaltet werde: durch spätere Unschuldausführung oder insoweit damit nicht die §§. 56 und 57 des Grundgesetzes in Widerspruch stehen, welche Fassung der allseitigen Zustimmung der Landschaft sich zu erfreuen hatte».

VI. Analogiegefahr. S. 379, resp. 377. Zu Art. 1: «Das gegenwärtige Ges. Buch findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben den Worten oder dem Sinne nach mit Strafe bedroht

*) Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der academischen Würden, des Hof-, Civil-, Militair-, Kirchen- und Schuldienstes und anderer öffentlicher unmittelbarer und mittelbarer Aemter, mit Einschluß der Advocatur, des Notariats und der ärztlichen Praxis, sowie der mit gedachten Aemtern verbundenen Dienst- oder Ruhegehalte, ingleichen der Fähigkeit zur Anstellung in solchen Bedienstungen, nach sich, insofern nicht jene Nachtheile durch landesherrliche Begnadigung ausdrücklich aufgehoben worden sind ꝛc.

Digitized by Google

sind» — hatte die Commission eine Bemerkung nicht gestellt — wohl aber beantragte der Abg. Schnuphase eine nähere Bestimmung Dessen, was unter dem: «dem Sinne nach» zu verstehen sei. — Hier sei ein weiter Spielraum für Stempelung von Handlungen zu Verbrechen, die nach der gemeinen Meinung nicht zu solchen gehören, und bei deren Begehung der Handelnde etwas Strafbares sich nicht dachte, gegeben, und hier also sei es nöthig, daß vor Allem ein höherer Gesichtspunct aufgestellt, mindestens angedeutet werde, damit für einzelne Fälle ein sicherer Beurtheilungspunct nicht fehle. Der Referent, Abg. Meißner, entgegnete ihm, daß jene Worte eine Zweideutigkeit durchaus nicht enthielten, und daß durch dieselben — welche gewiß dem Juristen verständlich seien, indem es keinem Zweifel unterliege, daß damit die doctrinelle Auslegung und Gesetzesanalogie gemeint sei — gerade das deutsche Recht von dem englischen*) so wesentlich sich unterscheide. — Hierbei beruhigte sich der Abg. Schnuphase und bat nur, daß seine Erinnerung nebst der darauf erfolgten Entgegnung zum Zweck der kunftigen Auslegung im Protocoll niedergelegt werden möchte, was von keiner Seite beanstandet wurde. Indeß glaubte der Herzogl. Commissarius von Wüstemann bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen zu müssen, daß dergleichen Erklärungen zum Protocoll für den Richter bei künftiger Auslegung des Gesetzes durchaus keine bindende Norm abgeben, und lediglich nur als Ansicht eines einzelnen Abgeordneten Beachtung finden könnten**).

VII. Mangel an Studien***). S. 385 f. Commissionsbemerkung zu Art. 65 ****): .... glaubt die Commission erwäh-

*) Beiläufig zu bemerken, daß die englische Praxis recht wohl logisch auszulegen weiß, S. Mittermaier, Zeitschr. für ausl. Rechtsw. I, 49.

**) Vergl. Parantheſe zu Miscelle Nr. I, S. 271. — Hier ist der alle «Gesetzesanalogie» ausschließenden Motive der Baden'schen Staatsregierung (zu §. 1) — der Erkl. des Würtemberg'schen Gouvernements — des Commissionsberichts der Hannover'schen Stände, ingleichen des Hannover'schen u. Braunschweig'schen Strafges. B. zu gedenken. Für S. Altenburg besonders wichtig sind die hier einschlagenden Verhandlungen der Sächsischen Kammern, und unter diesen die von dem Antrage des Abg. Günther in der I. Kammer veranlaßten Erörterungen.

***) Vergl. auch die Bd. 15, S. 304 ersichtl. falsche Behauptung von wegen der gemeinrechtl., den Holzdiebstahl betreffenden Grundsätze.

****) Dieser Art. lautet: Wenn bei den gegen das Eigenthum anderer Personen aus gewinnsüchtiger Absicht begangenen Verbrechen, insbesondere bei Diebstahl,

Digitized by Google

nen zu müssen, daß für den Fall der Einwilligung des Beschädigten, geleistete Sicherheit bezügl. der Werthserstattung, dieser gleich zu achten ist. Der Herzogl. Commissarius v. Wüstemann setzte entgegen: die Tendenz des Artikels 65 sei, dem Bestohlenen, wo möglich durch den Dieb selbst wieder zu seinem Eigenthume zu verhelfen *). Setze man nun Ersterm in die Verlegenheit, mit Letzterm rücksichtlich des Ersatzes contrahiren zu müssen **), so werde der angegebene Zweck in den wenigsten Fällen erreicht werden: Namentlich werde beim Hausdiebstahl häufig der Fall eintreten, daß der Dieb seinem Herrn verspricht, den Betrag des Gestohlenen abzuverdienen, und auf diese Weise Ersatz zu leisten, der Dienstherr den Bitten des Dieners nachgebe, dieser aber später seinem Versprechen nicht nachkomme. Aus diesem Grunde könne er nicht wünschen, daß der Artikel, dessen Princip überhaupt nur in wenigen, z. B. dem österreichischen Criminalgesetzbuch sich finde, und, was er nur historisch erwähnen wolle, in dem neuesten Ent-

---

Veruntreuung und Betrug, insofern diese Verbrechen nicht wegen erschwerender Umstände als ausgezeichnet zu betrachten sind, der Verbrecher aus eigenem freien Antriebe, innerhalb einundzwanzig Stunden nach der Verübung des Verbrechens und ehe die Behörde von dem Verbrechen Kenntniß erhalten hat, den Verletzten durch Rückgabe oder Werthserstattung vollständig entschädiget: so ist die gesetzliche Strafe bis zur Hälfte des geringsten Strafgrads herabzusetzen.

Bei ausgezeichneten Diebstählen, Veruntreuungen und Betrügereien kann in obigen Fällen die Strafe bis zu zwei Drittheilen der außerdem eintretenden Strafe herabgesetzt werden, jedoch ohne die Strafart zu verändern. Es leidet aber diese Bestimmung keine Anwendung auf die Art. 233 und 234 gedachten Verbrechen.

Die übrigen Theilnehmer an einem solchen Verbrechen sind nur dann nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen, wenn sie entweder an der Entschädigung des Verletzten Theil genommen oder wenigstens, insofern dieser bereits gänzlich entschädigt ist, vor der Untersuchung das Verbrechen gegen denselben außergerichtlich eingestanden haben.

Nachdem die Behörde von dem Verbrechen Kenntniß erhalten hat oder nach dem fruchtlosen Ablaufe von vierundzwanzig Stunden seit der Verübung des Verbrechens, kann der von dem Verbrecher geleistete Ersatz nur bei Bestimmung der Strafe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen berücksichtigt werden.

*) Die legislative Tendenz dieses Artikels ist dem Diebe ein Motiv zur thätigen Reue zu geben — daß dem Bestohlnen durch den Diebstahl wieder zu seinem Eigenthume verholfen wird, ist (in criminalrechtlicher Hinsicht an sich ganz irrelevant) nur eine primär nicht beabsichtigte Folge dieser Tendenz.

**) Müssen! — Der Commissionsvorschlag erwähnt ja ausdrücklich »die Einwilligung des Beschädigten« als conditio sine qua non.

Digitized by Google

wurfe eines Criminalgesetzbuchs, dem Herzoglich Braunschweigischen, gänzlich weggelassen sei*), noch auf die von der verehrlichen Commission beantragte Weise ausgedehnt werde.

*) Nein, das ist keineswegs der Fall! §. 243 des bereits unterm zehnten Juli Achtzehnhundert und vierzig promulgirten Cr. Ges. Buchs schreibt (bezüglich auf §. 225 des Entwurfs) vor: «Wer der einfachen Vermögensbeschädigung, des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs oder der widerrechtlichen Benutzung fremder Sachen sich schuldig macht und, bevor die Obrigkeit eingeschritten ist, dem Beschädigten aus freiem Antriebe Ersatz aus bereiten Mitteln sogleich gewährt, soll 1) wenn das Verbrechen zu denjenigen gehört, bei welchen das Gesetz allein nach dem Werthe des Gegenstandes des Verbrechens die Strafe bestimmt hat, bei vollständigem Ersatze ganz straffrei» (also weit über den Altenburgischen Entwurf hinaus) sein, bei theilweisem Ersatze aber nur nach Maßgabe des Werthes des Nichtersetzten bestraft, und hierbei seine thätige Reue als Minderungsgrund berücksichtigt werden ꝛc. ꝛc.» — Aber «das Princip des Artikels 65» findet sich überhaupt — nicht in wenigen Cr. Ges. Büchern, sondern vielmehr in den meisten. Nach dem Oesterreichischen Strafges. §. 167 hört jeder Diebstahl auf, ein Verbrechen zu sein, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen, aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht. So auch das K. Sächsische Strafges. Buch §. 65, jedoch nur bei einfachen Diebstählen, während es bei sonstigen Diebstählen darin nur einen Milderungsgrund setzt. Das Preußische Landrecht II, 20, §. 1116 läßt die Strafe durch freiwillige Wiedererstattung mindern, — so auch das Oldenb.'sche §. 231 u. 232, d. Hannov.'sche Art. 299, d. Mecklenb.'sche Ges. üb. Diebst., Art. 11, d. letzte gr. Hess'sche E. Art. 349, d. Bern'sche E. §. 229, — d. Baier'sche Strfgs. B. Art. 226, dessen Ergänzung nach Novelle v. 25. May 1816, Art. XI sich sogar der oben erwähnten Oesterr., Bestimmung anschließt, wolei es der Entwurf von 1831 Art. 311 bewenden läßt. Das Würtemberg'sche Strafges. Buch Art. 342 setzt die Strafe des einfachen Diebstahls, bei freiwilligem Ersatz, auf die Hälfte herab. Der Baden'sche, von der Staatsregierung (nach Erlangung verschiedener Kritiken) revidirte Entwurf, §. 358, läßt den gemeinen Diebstahl, insofern er nicht der dritte, oder unter erschwerenden Umständen begangen ist, straflos, wenn der Dieb vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder den Bestohlenen in andrer Weise vollkommen zufrieden gestellt hat» (die Altenburg'sche ständische Commission war auch auf diesem Wege, den sie jedoch auf die von Wüstemann'schen Gegenstellungen wohl etwas zu leicht verließ). In §. 359 a. a. O. wird unter gleicher Voraussetzung die Strafe des dritten und unter versch. Umst. begangenen Diebstahls gemildert, jedoch in keinem Falle um mehr als die Hälfte. — Von der seltsamen 24stündigen Frist, deren Setzung unpractisch erscheint, indem sie die in obiger Note angegebene legislative Tendenz höchst unpolitisch verkümmert, kommt in jenen Strafgesetzgebungen, ebensowenig als in der dem Altenburg'schen Entwurfe zum Grund gelegten Weimar'schen etwas vor — es genügt in gesunder Consequenz die Be-

Digitized by Google

Der Referent der Commission erwiederte: die Commission habe bei ihrem Vorschlage hauptsächlich im Auge gehabt, auch den unbemittelten Verbrechern Gelegenheit zu geben, einer mildern Bestrafung theilhaftig zu werden. Das von dem Herzoglichen Herrn Commissarius angeführte Beispiel des Hausdiebstahls scheine ihm insofern nicht ganz treffend, als das Versprechen, den Betrag des Gestohlenen am Lohne sich kürzen zu lassen, eine Sicherheit, wie sie das Commissionsgutachten verlange, nicht enthalte, und wenn der Dienstherr in einem solchen Falle vor Gericht angebe, daß ihm der Ersatz des Gestohlnen geleistet worden sei, so begehe er eine Lüge. — Ungeachtet der Abg. von Tettenborn-Holderrieder für das Commissionsgutachten noch anführte, daß dasselbe in passender Weise auf Verminderung der Zahl der Verbrechen hinwirken würde, glaubte doch der Herzogliche Commissarius von Wüstemann von seinen obigen Bedenken nicht abgehen zu können. Die Mitglieder der Commission ließen nach weiterer Durchsprechung diesen Antrag, der auch sonst in der Landschaft keine Unterstützung fand, auf sich beruhen.

VIII. Eine Oase! — S. 387 f.: Der Abg. von der Gabelentz trug darauf an: denjenigen Gefangenen, welcher dem Triebe der Freiheit folgend, zwar durch gewaltsamen Ausbruch, aber doch nicht im Complott mit andern Gefangenen aus dem obrigkeitlichen Gewahrsam sich befreit, nicht mit Strafe anzusehen, um so mehr als diese Handlung auch bisher nicht als eine unerlaubte angesehen und bestraft worden sei, sondern nur Sicherungs-

---

stimmung: «vor Einschreiten der Obrigkeit». — Kaum nöthig erscheint es, auf den Widerspruch dieser Altenb. Gesetzbestimmung, bezüglich der im Eingang des Commissionsberichts (s. oben Nr. I) vom Entwurfe gerühmten Uebereinstimmung mit der Strafgesetzgebung stammverwandter Nachbarstaaten besonders aufmerksam zu machen. Es ist dieß leider nicht der einzige bedeutende Widerspruch (s. unten Nr. X). Auch die gemeinrechtliche ältere Praxis hat das fragl. Princip nach Anleitung der Carolina (die bei Bestimmung des Strafgrades bekanntermaßen nicht selten berücksichtigt, wie schädlich dem Bestohlenen der Diebstahl gewesen) anerkannt, ja beziehungsweise sogar auf die erweisliche Absicht künftiger Wiedererstattung ausgedehnt. F. J. Reinbarth, de fure poenitente ejusque poena. Erf. 1733. C. A. Beck, de eo, quod justum est circa restitutionem rei furtivae, Jen. 1729. F. A. Hommel, de mitiganda furti poena ob restitutionem rei ablatae, Lips. 1739. Carpzov, qu. 85 n. 87. Kress und Böhmer ad Art. 170, §. 2. Die neuere Praxis hat bekanntermaßen hierauf fortgebaut. Es liegt ja auch diese Anerkennung klar in der Natur der Sache. In den mir jüngst geword. Mitth. aus der livl. Praxis findet sich ein interessanter Beleg dazu. d. H.

Digitized by Google

maßregeln zur Folge gehabt habe, eine lebhafte Discussion zur Folge. — Diese Ansicht fand in der Landschaft vielen Anklang.

Der Herzogliche Commissarius von Wüstemann hielt entgegen, wie der Grund, daß der Gefangene nur dem natürlichen Triebe der Freiheit folge, zu viel zu beweisen scheine, indem auch der Wächter, die Wachpost, wenn sie die Wache verließen, dem natürlichen Triebe der Freiheit verfolgten, und dennoch in Strafe verfielen, und wie man immer im Auge behalten müsse, daß der Entwurf nur von einem gewaltsamen Ausbruche spreche. Zu dieser Meinung neigte sich auch der Präsidialgehülfe hin, indem er äußerte, daß man nach seinem Dafürhalten zu weit gehen würde, wenn das Streben nach Freiheit dann einen Grund zur Straflosigkeit abgeben solle, wenn der Entweichende Gewalt angewendet habe, was doch immer eine strafbare Handlung involvire, und daß er seines Orts die Bestimmung des Entwurfs beibehalten zu sehen wünsche, umsomehr als in Bemessung der Strafe dem Richter ein sehr weiter Spielraum gelassen sei. — Für die Bestimmung des Entwurfs wurde hiernächst von dem Abg. Graf von Beust noch die Rücksicht geltend gemacht, daß, wenn der Artikel abgeändert werde, dann im Allgemeinen schärfere Vorkehrungsmaßregeln gegen die Entweichung der Gefangenen getroffen werden müßten, und somit der Wegfall der Strafe die Lage der Detinirten selbst verschlimmere.

Dieser Bemerkung wurde indeß mehrseitig widersprochen, und ferner von dem Abg. von der Gabelentz zur Vertheidigung seiner obigen Ansicht gegen den Herzoglichen Commissarius und beziehungsweise den Präsidialgehülfen geäußert, daß abgesehen davon, daß die Entweichung eines Soldaten vom Posten ganz verschieden von der hier in Frage stehenden Entweichung eines Gefangenen sei, erstere wegen des concurrirenden Eidesbruchs bestraft werde, und daß, wenn auch der Entwurf nur vom gewaltsamen Ausbruche spreche, und in der Strafe ein ziemlicher Spielraum gelassen sei, doch der Ausdruck «gewaltsam» zu weit und der richterlichen Willkühr in Bestrafung der entweichenden Gefangenen nicht genug vorgebeugt scheine, zumal der Entwurf neben Verlängerung des Arrestes auch Körperzüchtigung nachlasse.

Auch darüber, ob die bisherige Praxis den in Rede stehenden Fall der Entweichung bestraft habe, entspann sich in Folge der bezüglichen Aeußerung des Abgeordneten von der Gabelentz eine kleine Debatte, indem die verneinende Ansicht des genannten

Digitized by Google

Abgeordneten sowohl von dem Herzogl. Commissarius von Wüstemann, als auch von mehren Abgeordneten mit Bezug darauf, daß ja nach dem Fliehenden geschossen werden könne, bekämpft wurde, während auf der andern Seite namentlich die Abg. von der Gabelentz, v. Schwarzenfels und Schnuphase Gegentheiliges behaupteten und meinten, daß das Schießen nach den Entweichenden als Strafe nicht angesehen werden könnte, was dem Präsidialgehülfen zu der Gegenäußerung Veranlassung gab, daß diese Maßregel, wenigstens in ihren Folgen, weit schlimmer als Strafe werden könne. Die zur Abstimmung gebrachte Frage:

ob die Landschaft damit einverstanden sei, daß die im Entwurfe angegebenen Strafen auch dann eintreten sollen, wenn ein Gefangener zwar nicht im Complotte mit andern Gefangenen, aber doch durch gewaltsamen Ausbruch aus dem obrigkeitlichen Gewahrsam sich befreie?

wurde mit 13 gegen 6 Stimmen verneint; das Amendement des Abg. v. d. Gabelentz mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen.

Hiermit stimmen überein ausdrücklich: das Oesterreich'sche, Preußische, Baiersche, Hannoversche, Oldenburg'sche*) u. durch Schweigen: das Sächsische (Motive S. 97) und Braunschweig'sche Strafgesetzbuch. In Baden ging das Commissionsgutachten noch über die Bestimmung des Entwurfs (§. 583) hinaus, indem sie den Zusatz vorschlug: jedoch mit Vorbehalt von Disciplinarstrafen, wenn mehre Gefangene in Verbindung ihre Befreiung bewirkt haben. Wegen obiger Debatte im Betreff der hierin gültigen gemeinrechtl. Praxis ist unter andern Mittermaier in seiner Note I zu Feuerbach's Lehrbuch (13. Aufl. 1840) S. 289, Heffter, (2. Aufl. 1840) S. 448 Note 1, Marezoll, das gemeine deutsche Strafrecht (Lpz. 1841) S. 216 nachzulesen. Vollkommen neu ist der vom Schießen auf flüchtige Gefangene hergeholte Analogieversuch des Hrn. v. Wüstemann, der sich wissenschaftlichen Beifall nicht erfreuen dürfte, wohl aber einen neuen Beleg für die Bedenklichkeit der (oft nur zu alogisch geübten) Analogie abgiebt.

IX. Seltsame Erweiterung des Injuriengebiets. (Art. 193: «Wer gegen einen Andern (That oder Unterlassungs-) Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken oder eine Ehren-

*) Auch der gr. hessische Entw. u. d. Commiss. Bericht beider Kammern.

Digitized by Google

kränkung enthalten, ingleichen wer absichtlich falsche Nachrichten über eines Andern persönliche Verhältnisse verbreitet, ist ꝛc.») S. 399. Der Abg. v. d. Gabelentz: «daß er den Ausdruck «falsche Nachrichten» zu dunkel und unbestimmt finde, da doch nur ehrenkränkende Ausstreuungen gemeint seien, ebensogut aber auch gute Nachrichten absichtlich aber fälschlich über Jemand verbreitet werden könnten, die dann doch nicht zu den strafbaren Beleidigungen zu zählen wären. Der Herzogliche Commissarius von Wüstemann erläuterte jedoch, unter Angabe von Beispielen, daß es bei der Verbreitung falscher Nachrichten, um dieselben zu einer unerlaubten Handlung zu stempeln, nicht gerade darauf ankomme, ob sie etwas eigentlich Ehrenrühriges gegen die betreffende dritte Person enthielten, sondern schon die Unwahrheit und die Unannehmlichkeit derselben für den Betroffenen gebe das Criterium für ihre Strafwürdigkeit ab *).

X. Wieder ein Grenzexceß **) des Moralistenthums — und zwar aus Finanzrücksichten. Art. 302 ***), S. 418 f.

*) Es ist zwar kaum zu glauben, daß der fragl. Gesetzartikel von einem Juristen jemals so ausgelegt werden wird, als Hr. v. d. Gabelentz besorgt — gleichwohl muß seiner Bemerkung bei der Redaction des Ges. Buchs Berücksichtigung gewünscht werden. Das commissarische Vorbringen ist unter die oben Nr. VI, am Ende (S. 277) mitgetheilte Bemerkung über den hermeneutischen Werth vereinzelter Aeußerungen zu stellen.

**) Zur Verletzung des zwischen der Moral und der Strafrechtsweisheit bestehenden Grenzgebietes.

***) Art. 302: Ist von einer unverheiratheten Mannsperson mit einer ledigen Frauensperson, welche zu ihr nicht in einem, Art. 303, bezeichneten verwandtschaftlichen Verhältniß steht, der Beischlaf ausgeübt worden, so wird die Mannsperson, wenn sie nicht vorher schon zwei Mal wegen eines geschlechtlichen Vergehens bestraft worden ist, entweder mit 8tägigem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von 2 Thlr. 15 Ngr. bis zu 6 Thlr. belegt, und hat außerdem die gesetzlichen Censurgebühren zu entrichten. Ist sie eines Geschlechtsvergehens halber vorher schon mindestens zwei Mal bestraft worden, so wird die Strafe für jedes Mal noch um 8tägiges Gefängniß oder 2 Thlr. 15 Ngr. bis 6 Thlr. erhöht. Die Weibsperson wird in allen Fällen nur mit der Hälfte der der Mannsperson angedrohten Strafe belegt. Sollte dagegen eine Weibsperson schon zwei Mal bestraft worden sein, so ist der dritte Schwächungsfall mit 1 Woche bis 2 Wochen Gefängniß oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße, der vierte und die fernern Rückfälle aber mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 5 Monaten zu bestrafen. Die Strafe der Schwächung, nicht aber die Pflicht zur Zahlung erwachsener Untersuchungskosten und der Kirchencensurgebühren (bei welchen es überhaupt nach §. 10 der Constitution vom 7. Jul. 1823 be-

Digitized by Google

d. l. Mitth. Der Abg. von Bärenstein verlangt die Ablehnung des ganzen Artikels — weil man sich außerdem von der Gesetzgebung der Nachbarstaaten, deren criminalrechtlichem System man sich in allem (?) Uebrigen anzuschließen jetzt im Begriffe stehe, nicht nur in diesem wichtigen Puncte zu weit entfernen würde, sondern auch, weil jene Strafen nicht im Stande sein könnten, die Zahl dieser Verbrechen zu mindern, da sie für den Bemitteltern zu mäßig wären, als daß er sich dadurch von der Begehung des Verbrechens abhalten lassen sollte, von Seiten der ärmern Classe aber ohnehin die Zahlung der Geldbuße nicht erfolge, während die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe in der Regel nicht hoch angeschlagen und ohne Erfolg bleiben werde.

Abg. von der Gabelentz: In den Königreichen Preußen und Sachsen werde allerdings die einfache Schwächung nicht bestraft; dessen ungeachtet möge er nicht dafür stimmen, daß man auch hier diesem Beispiele folge und die bisher in dieser Hinsicht befolgten Grundsätze eher aufgebe, als bis man sich wenigstens durch die Erfahrung mit Sicherheit überzeugt habe, daß dieselben von den dießfallsigen Bestimmungen der nachbarlichen Gesetzgebungen an Zweckmäßigkeit und Erfolg wirklich übertroffen würden. Von allen Gründen, die ihn zu dieser Ansicht bestimmten, wolle er nur den einzigen namhaft machen, daß sich im Volk nur gar zu leicht der Glaube festsetze, alles, was das Gesetz nicht mit Strafe bedrohe, sei erlaubt, ein Glaube, dessen gefährliche Folgen für die Sittlichkeit Niemand in Abrede stellen werde. Dagegen müsse er den dringenden Wunsch aussprechen, daß die geistlichen Censurgebühren für die Zukunft als unpassend und dem Ansehen des geistlichen Standes nichts weniger als förderlich ganz in Wegfall gebracht würden.

Der Abg. von Tettenborn-Holderrieder, welcher in den gedachten Censurgebühren nur ein Ueberbleibsel aus dem frühern geistlichen Ablaßkram erblicken wollte und sie als auf einer Verwechselung der «Sünde» mit dem «Verbrechen» beruhend bezeichnete, weil sie, anstatt ein Mittel zur Besserung zu sein, nur einen Theil der Strafe ausmachten, schloß sich der Ansicht des Abgeordneten von Bärenstein an, daß man von aller Bestra-

---

wendet), fällt dann weg, wenn die Geschwächte noch vor ihrer Niederkunft oder, falls eine Schwängerung nicht erfolgte, binnen 2 Monaten von Eröffnung des Strafbescheids sich mit ihrem Schwängerer verheirathet.

Digitized by Google

fung der einfachen Fleischesvergehen absehen solle, weil dieselbe im Mißverhältniß stehe mit der des Ehebruchs, welcher, obgleich er ein ungleich schwereres Verbrechen, dennoch nicht ex officio geahndet werden könne, weil ferner nach bisheriger Erfahrung ihr Resultat im Vergleich mit andern Staaten, wo sie nicht bestehe, dem Zwecke nur sehr unvollständig entspreche, und weil sie endlich den Aermeren verhältnißmäßig zu hart treffe.

Herz. Commissarius von Wüstemann: Bevor nicht der Antrag des Abgeordneten von Bärenstein weiter unterstützt werde, erlaube er sich nur auf den Finanzpunct einstweilen hinzudeuten, welcher hier nicht von geringer Wichtigkeit sein möchte, da in Folge einer etwaigen Aufhebung der Schwächungsstrafen nicht nur Herzogliche Kammer einen »bedeutenden« Ausfall*) in ihren bisherigen Einnahmen erleiden, sondern auch die beabsichtigte Ueberweisung der Patrimonialobergerichtsbarkeit an den Staat wesentlich erschwert werden würde. (Es folgen financielle Andeutungen zum Schutz der Censurgebühr.) Noch bemerkt der Herzogl. Commissarius S 421: daß die neuere Würtemberg'sche Gesetzgebung gegen die einfachen Fleischesvergehen Strafbestimmungen beibehalten habe**).

Nach kurzer unerheblicher Debatte, wobei (wenigstens nach den landschaftl. Mittheilungen) das Eindrängen der Moral auf das strafrechtl. Gebiet nicht zur Erwähnung kam, wird der Artikel mit 20 gegen 2 Stimmen (Abg. v. Bärenstein war zur Gabelentz'schen Ansicht übergetreten), vorbehältlich der Abstimmung über das Amendement: die Aufhebung der geistl. Censurgebühren betreffend — unverändert angenommen. Anlangend den schnöden Zoll der Fleischeslust an die zur Ertödtung derselben Berufenen — an die Herren, besonders der höhern Geistlichkeit — so machte vor Gelangung der Frage zur Abstimmung der Herzogl. Commis-

*) Wie bedeutend müßte hiernach sein, was in diesem kleinen Lande (12000 Seelen) in unehelicher Begattung gethan wird! Aber, Gottlob, es ist, statistisch mit andern Ländern hierin verglichen, nicht so schlimm. —

) Nämlich im **Policeistrafgesetz v. 2. Oct. 1839, wo §. 44 hinsichtlich der Strafen der einfachen Unzucht auf das Gesetz vom 22. Jul. 1836 verweist; hier wird Geldbuße, und bei Zahlungsunvermögen Gefängnißstrafe angedroht. Das Würtemberg'sche **Criminal**strafgesetzb. (worauf man das Allegat des Herzogl. Commissarius zu beziehen sich inducirt sieht) enthält eine solche Strafbestimmung aber ebensowenig als irgend ein anderes der neuern Zeit. Das Sachsen-Altenburg'sche würde sonach hierin einzig in seiner Art sein, wenn es wirklich mit dieser so auffallend abweichenden Vorschrift vom Gesetzgeber redigirt werden sollte, was doch kaum zu erwarten ist.

Digitized by Google

sarius v. Wüstemann, nicht zur Erhebung des von ihm als Consistorialpräsident langjährig in Surveillance gehaltenen Standes, dringend auf die dabei zu nehmenden Finanzrücksichten aufmerksam. — So kam es denn, daß das gedachte Amendement dahin modificirt und einstimmig angenommen wurde: die Landschaft möge an die höchste Stelle den Antrag richten, daß eine auf den gänzlichen Wegfall der geistlichen Censurgebühren gerichtete Regierungsvorlage dem nächsten Landtage gemacht, auch immittelst schon bei Gelegenheit der Wiederbesetzung zur Erledigung kommender geistlicher Aemter auf die Zurückziehung dieses Einnahmetheils aus den betreffenden Besoldungsanschlägen **thunlichst***) Bedacht genommen werde.

Zur Würdigung des durch diese, der Gesetzgebung «stammverwandter Nachbarländer» eingeschobene, Bestimmung gethanen Ausschritts möge hier aus den von der Baden'schen Staatsregierung ihrem Entwurfe beigefügten Motiven folgende Stelle einen Platz finden: «Unzüchtige Handlungen, durch welche der Mensch nur die innern Pflichten gegen sich selbst, die Gebote der Moral überschreitet, ohne die Rechte eines Andern dadurch zu verletzen, oder öffentliches Aergerniß zu erregen, sind in gegenwärtigem Gesetzbuche mit keiner Strafe bedroht ꝛc. Der außereheliche freiwillige Beischlaf gehört, als solche Ueberschreitung der Moral, nicht zum Kreise der bürgerlich oder peinlich strafbaren Handlungen. Es hat auch in der That die allgemeine Sittlichkeit durch die gerichtliche Untersuchung und öffentliche Ahndung nichts zu gewinnen, und die mit öffentlicher Bestrafung verknüpfte Schande steht als Strafübel mit dem moralischen Verschulden, welches hier allein vorliegt, in keinem gerechten Verhältniß. Zu den Ausnahmen, welche das Gesetz gemacht hat, gehören die Fälle der unnatürlichen Unzucht, worunter jedoch dasselbe nur die Unzucht mit Thieren (Bestialität) oder mit Personen des nämlichen Geschlechts begreift, keineswegs auch andere sodomitische Sünden, da von diesen alles Das gilt, was hier von den unzüchtigen nicht strafbaren Handlungen im Allgemeinen bemerkt wurde. — Das Aergerniß, welches durch das Kundwerden sodomitischer Unzuchtsfälle von der Art, die das Gesetz allein meint (Bestialität und Päderastie) im Publicum erregt wird, und die fernere Betrach-

*) Superlativ eines der Geschäftssprache der «langen Bank» entnommenen technischen Worts, beliebt wegen seiner beschwichtigenden Accomodation.

Digitized by Google

tung, daß die widernatürliche Unzucht den Körper schwächt, die Geisteskräfte abstumpft oder zerstört, ferner, daß die nachtheiligen Folgen für Körper und Geist sich resp. nicht auf die Person des eigentlichen Verbrechers beschränken, sondern sich auch auf die zur Befriedigung der schändlichen Lüste mißbrauchten Personen erstrecken, erscheinen als zureichende Gründe, solche, von einzelnen neuern Gesetzgebungen abweichend, dem Kreise der bürgerlich strafbaren Handlungen fortan beizuzählen. Es wird aber in allen Fällen die gerichtliche Einschreitung nach dem Geiste des Gesetzes durch die Voraussetzung bedingt sein, daß durch die Begehung der That, oder ihre Folgen, ein Aergerniß entstanden, also die Kunde davon bereits in das Publicum gekommen sei, weil sonst das Uebel, dem man entgegenwirken will, das Entstehen öffentlichen Aergernisses, erst durch die gerichtliche Verhandlung selbst hervorgerufen würde».

Ueberhaupt sind es 5 Merkmale, von denen wenigstens eins da sein muß, um einen Unzuchtsfall dem Strafgesetzgeber zu notiren: 1) Gewalt; 2) Verführung *); 3) Ehebruch; 4) öffentliches Aergerniß (dahin Concubinat, Hurerei); 5) Incest. — dabei können nur 1, 2, und 3 wegen wirklicher Rechtsverletzung [auf Antrag der Betheiligten], 4 u. 5 hingegen nur aus Policeirücksichten mit Strafe bedroht werden.

Gern werden die Leser hier Das hinnehmen, was Gans in seiner «kritischen Beleuchtung des Entwurfs eines Strfgesbuchs für das Königr. Hannover (Celle 1828), über die Grenzabsteckung des Strafgebiets, besonders in Beziehung auf Unzuchtsfälle, treffend sagt. Nachdem er im 2. Th., S. 10, als Princip entwickelt hat,

*) Gegen Erwachsene und des Gebrauchs ihrer Geisteskräfte mächtige Personen kann eine strafbare Verführung zur Unzucht nicht begangen werden. Es ist hierbei nicht zu erkennen, ob und wie weit ein Theil durch des Andern Ueberredungen und Anreizungen zu einem Thun oder Leiden bestimmt worden sei, oder ob und inwieweit ihn die eigene Sinnlichkeit hinriß. Bei unerwachsenen Knaben und Mädchen hingegen, welche die Beschaffenheit der unzüchtigen Handlung und deren Folgen einzusehen und zu erkennen außer Stande sind, erscheint die Verführung, welche ihnen die Schuldlosigkeit der Handlung vorspiegelt und ihre Sinnlichkeit dazu aufreizt, immer als strafbar, auch wenn sie von Personen geschieht, denen keineswegs vermöge eines besondern Verhältnisses zu denselben eine Verbindlichkeit oblag, über die Reinheit ihrer Sitten zu wachen, oder für ihre Erziehung oder Unterweisung thätig zu sein ꝛc.» Aus den Motiven zum Baden'schen Entwurfe.

Digitized by Google

daß man nur solche Handlungen als Verbrechen zu bezeichnen und mit Strafen zu bedrohen berechtigt sei, die eine wirkliche Rechtsverletzung gegen den Staat, eine Gesellschaft oder ein Individuum enthalten, und welche, als in der reinen Willkühr des Handelnden beruhend, nur dadurch zu verhindern sind, als daß die Staatsgewalt, um Recht und Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten, sie mit Strafe belegt —

giebt er S. 313 f. zum 10. Capitel des Entwurfs («von dem Verbrechen der Unzucht») folgende Erörterung:

«Sobald man in der Strafrechtswissenschaft sich von der Idee des Rechts entfernt und ihre Begründung in Theoremen sucht, die mit dem Rechte nichts gemein haben, als da sind: die Theorieen vom psychologischen Zwange, von der Abschreckung, der Vergeltung und der Gemeingefährlichkeit (die gefährlichste von allen!) — muß man sich nothwendig in die größten Irrthümer verwirren und in die auffallendsten Widersprüche sich verwickeln. Ganz Gleiches ist, auch als nothwendige Folge jenes Grundsatzes, der Fall, wenn man ein anderes Hauptmerkmal der Verbrechen annimmt, als die Verletzung der Rechte Anderer, seien es Rechte des Staats, einer Menschheit oder eines Individuums. Wo also durch eine Handlung kein Recht eines Andern verletzt werden kann, kann mit Grund Rechtens, diese Handlung nicht als Verbrechen gesetzlich bezeichnet werden, denn es fehlt ihr durchaus an dem wesentlichen Bestandtheile eines Verbrechens, dem Objecte desselben. ꝛc. ꝛc. Anders ist es aber, wenn eine Handlung nur unter Modificationen als rechtsverletzend sich darstellt, wie z. B. die Unzucht bei der Nothzucht, und diese Modificationen erst die Rechtsverletzung begründen, wie die Gewalt bei der Nothzucht ꝛc. ꝛc. Daher sind diejenigen Handlungen, welche man insgemein mit dem Namen «Unzuchtsverbrechen» belegt, nicht zu einer Strafbestimmung in einem Criminalgesetzbuche geeignet, insofern sie nicht in indirecte Verbrechen übergehen, in welchem Falle aber Handlungen der Art an der, ihre verbrecherische Eigenschaft betreffenden Stelle ihren Platz finden können. — Es ist von Jarke (in den Annalen ält. Folge I, 431, II, 182) auf eine sehr interessante Art ausgeführt worden, daß die Hexenprocesse ihre rechte Kraft, Ausdehnung, Frequenz und Tollheit erst dann erlangt hatten, als die Bestrafung der Hexerei von dem Foro der Geistlichkeit in die weltlichen Gerichte übergegangen war. Ein ganz Gleiches möchte man auch von den sogenannten Unzuchtsprocessen behaupten können». — Auch diese sind wie jene von der Kirche geschaffen und sanctionirt worden. Ueberlassen wir ihre Rüge den Geistlichen, als amtlichen Wortführer der Moral, aber ohne ihnen zugleich die Schmach der Beziehung eines Hurenzolls aufzulegen, dessen Fortbestand aus Finanzrücksichten entschuldigen zu wollen, eine Art von Politik darstellt, die mit der Ehrbarkeit der Staatshaushaltung unverträglich ist.

Digitized by Google

XXII. Betrachtungen über das Verbrechen des Betrugs vom legislativen Standpuncte aus *).

Vom K. B. Appellationsgerichtsadvocat Dr. Friedreich zu Würzburg.

Wenn dem Gesetzgeber bei Behandlung der Materie des Betrugs mehr Schwierigkeiten begegnen, als bei jedem andern Verbrechen, so muß ihm doch auch, je weiter er in die Sache eingeht, desto fester die beruhigende Ueberzeugung werden, daß jene Schwierigkeiten zum größten Theile nicht sowohl in der Natur des behandelten Gegenstandes liegen, als durch die Doctrin künstlich geschaffen worden sind. Wie häufig ist es nicht der Fall, daß der Mensch im Gebiete einer Wissenschaft vor lauter künstlichen Speculationen das Zunächstliegende übersieht, und sich selbst den bösen Geist herbeiruft, der ihn, wie Göthe's Thier auf dürrer Heide, im Kreise umhertreibt, ohne daß er auf das benachbarte fruchtbare Feld gelangen kann!

Dergleichen unfruchtbare Speculationen haben auch bei Aufstellung und Beantwortung nachstehender Fragen eine Rolle gespielt:

I. Kann der Betrug als Verletzung eines Rechts auf Wahrheit betrachtet werden?

II. Kann, und in welchen Fällen kann das Verschweigen der Wahrheit, oder die Benutzung eines fremden Irrthums der Hervorrufung desselben gleich geachtet werden?

*) Vergleiche hiermit die im nächsten (Juli-) Heft, vor Eingang dieser «Betrachtungen», bereits (unter Nr. II, S. 30—50 u. 56) abgedruckten Erörterungen des Hofgerichtsrathes Aschbach zu Constanz aus seinem Commissionsbericht an die 2. Badensche Kammer üb. den vom Betrug ꝛc. handelnden Titel des Strafgesetzentwurfs. Desgl. Geh. R. Mittermaier's Abhandlung: «über die richtige Begriffsbest. v. Betrug ꝛc.» Band 6 dieser Annalen, S. 1—32. Diese Vergleichung ist besonders interessant, in Hinsicht auf die der criminellen Strafbarkeit des Betrugs aus dem Gesichtspuncte der Gesetzgebungspolitik zu ziehende Grenzlinie, die Dr. Friedreich unter IV, aus gleichem Gesichtspuncte, um Vieles weiter ausdehnt.

Digitized by Google

III. Soll der Betrug als eigene Art von Verbrechen auf die Verletzung jeder Art von Rechten ausgedehnt, oder bloß auf Beeinträchtigung fremden Eigenthums beschränkt werden?

IV. Soll ein Unterschied zwischen civilrechtlichem und criminellem Betruge bestehen?

V. Welche Definition des Betruges erscheint sonach als die richtigste und zweckmäßigste?

Zu I. Nichts war wohl geeigneter, Verwirrung in die Lehre vom Betrug zu bringen, als die Idee von einem Rechte auf Wahrheit, dessen Verletzung der strafrechtliche Betrug sein sollte *). Wir haben uns, jemehr von der Natur, destomehr auch von der Wahrheit entfernt. Unsere conventionellen Formen sind Lüge, und ohne diese Lüge können wir nicht durch die Klippen des gesellschaftlichen Lebens schiffen. Möglich, daß dereinst eine bedeutend erhöhte Cultur des Geistes und Herzens uns dem Zustande primitiver kindlicher Offenheit wieder näher bringt. Zur Zeit aber verzeihen wir unbedingte Wahrheit bloß dem Unmündigen, und fordern sie bloß von ihm. Je selbstständiger der Mensch wird, desto strenger wird die von Andern ihm gestellte Anforderung, die Wahrheit um ihretwillen nach Umständen zurückzuhalten, und desto besseren Grund glaubt er (da eine Pflicht, die Wahrheit zu sagen, nicht denkbar ist, wenn das Recht dazu nicht anerkannt wird) zu haben, die Wahrheit um seinetwillen zu verweigern, und mit dem, was er weiß, gleichwie mit seinen übrigen Gütern, nach eigenem Belieben zu schalten. Er betrachtet dieses Wissen als sein Eigenthum, welches an und für sich bloß dem eigenen Interesse dienstbar ist, dem fremden Interesse dagegen nur in Folge eines besondern Rechtsverhältnisses dienstbar sein kann.

Mit Wahrhaftigkeit kann Moral oder Rechtlichkeit bloß insofern als identisch betrachtet werden, als die Verweigerung oder Entstellung der Wahrheit als Mittel zur Verletzung einer Liebes- oder Zwangspflicht gilt. Die Staatsgewalt kann deßhalb von dem Untergebenen Wahrheit nur insofern fordern, als sie derselben bedarf, um Rechte und Pflichten ausüben zu können, in welcher Ausübung sie Niemand hindern darf, vielmehr Jeder sie zu unterstützen verpflichtet ist. Selbst von dieser Pflicht,

*) Vergl. Mittermaier a. a. O. S. 5 u. 11. Aschbach a. a. O. S. 30 u. 32

die Wahrheit zu sagen, werden wieder Ausnahmen in solchen Fällen gemacht, wo dieselbe zum offenbaren Nachtheil dessen, der die Wahrheit sagt, gereichen würde; man zwingt z. B. in neuerer Zeit den Verbrecher nicht mehr zum Geständnisse, und huldigt dadurch dem Grundsatze, daß dasjenige, was der Mensch weiß, nicht dem fremden Interesse dienstbar sein soll. Da die Staatsgewalt kein Recht auf Wahrheit an und für sich hat, sondern dieselbe bloß als Mittel zur Herstellung der Möglichkeit, ihre Befugnisse auszuüben, verlangen kann, so überschreitet sie ihre Grenzen, sobald sie in einer andern Beziehung Wahrheit fordert, und es setzt sich z. B. der Richter Verantwortlichkeiten aus, wenn er von dem Zeugen mehr zu wissen verlangt, als ihn zum Rechtsschutze oder zur Bestrafung von Verbrechen zu wissen nöthig ist.

Im Verhältnisse der Staatsangehörigen selbst zu einander ist Täuschung bloß dann etwas Unerlaubtes, wenn sie zur Verletzung oder Gefährdung fremder Rechte dient.

Es giebt in rechtlicher, wie in moralischer Hinsicht dreierlei Arten von Täuschungen; einmal solche, die nicht nur erlaubt sind, sondern selbst lobenswerth und durch Pflicht geboten sein können, welche dazu dienen, das Beste des Nebenmenschen zu befördern, fremde oder eigene Rechte zu schützen; dann solche Täuschungen, die keinen bestimmten Zweck haben, weder nützen noch schaden, deßhalb als sociale Unarten betrachtet werden können; endlich Täuschungen, die in feindseliger Absicht gegen Andere, oder zur Verletzung ihrer Rechte vorgenommen werden, und aus letzter Rücksicht in Verbrechen ausarten können.

Bestünde ein Recht auf Wahrheit, so müßte solche um ihrer selbst willen verlangt werden können, wie man jedes andere Recht bloß aus der Rücksicht, weil es besteht, geltend machen kann, und es würden alle Täuschungen ohne Unterschied Rechtsverletzungen sein, und nicht bloß jene der letztgenannten Art.

Setzen wir den Fall: der Kaufmann A. besitzt dieselbe Galanteriewaare einmal von Gold und einmal von unedlem Metall. Der Käufer B. wünscht bei der großen Aehnlichkeit zu wissen, welches Exemplar von Gold sei, und welches nicht. Wenn ihm nun A. falsch berichtet, so würde dieß, gäbe es ein Recht auf Wahrheit, in jedem Falle eine strafbare betrügerische Handlung sein, und doch ist das Benehmen des A. bloß dann strafbarer Betrug, wenn B. das Exemplar von Gold zu kaufen beabsichtigt, keineswegs aber, wenn er aus Mangel an Geldmitteln jenes von

Digitized by Google

unedlem Metall zu acquiriren sucht, und A. ihm dadurch auf delicate Weise eine Wohlthat zu erzeigen wünscht, daß er ihm um den geringern Preis das werthvolle Exemplar abläßt, und auch dann nicht, wenn A. dem B. ein Exemplar von unedlem Metall schenkt, und aus Prahlerei sagt, es sei von Gold. — A. nimmt 100 Fl. an, welche ihm B. aus einem im Jahre 1830 abgeschlossenen Geschäfte noch schuldig zu sein glaubt. A. weiß, daß er von B. aus jenem Geschäfte nichts mehr zu fordern hat, dagegen weiß er, daß ihm B. später einmal 100 Fl. gestohlen hat, oder B. ist ihm aus einem spätern Geschäfte diese Summe schuldig geworden, will jedoch durchaus seine Verbindlichkeit nicht anerkennen. Gäbe es ein Recht auf Wahrheit, so würde hier A. (dessen Handlung höchstens als unerlaubte Selbsthülfe betrachtet werden könnte) sich des Betrugs ebenso gut schuldig gemacht haben, als wenn ihm B. auch aus keinem andern Titel etwas schuldig gewesen wäre, und er die 100 Fl. nur in der Absicht angenommen hätte, um sich einen widerrechtlichen Gewinn zu verschaffen *).

Auf diese Art kann man jedes Beispiel eines verbrecherischen Betrugs nehmen, und es wird, wenn man die Täuschung von ihrer Eigenschaft als Mittel zur Verletzung oder Gefährdung eines fremden Rechts entkleidet, eine nicht strafbare, vielleicht sogar lobenswerthe Handlung übrig bleiben.

Gäbe es ein Recht auf Wahrheit, und wäre der Betrug als Verletzung dieses Rechts zu betrachten, so würde die offene Weigerung, die Wahrheit zu sagen, stets ebenso gut als strafbarer Betrug gelten müssen, wie die Entstellung der Wahrheit; und der Handelsmann z. B., welcher auf die Frage des Käufers, ob die Waare von unedlem Metalle, oder von Gold sei, antwortet, dieser möge nur selbst prüfen, er wolle nichts garantiren, würde ebenso gut die Rechte des Käufers verletzen, als derjenige, der unedles Metall für Gold ausgiebt.

Bei dem Verbrechen des Betrugs erscheint sonach die Täuschung nicht als die Rechtsverletzung selbst, sondern nur als Mittel dazu. Sie ist nur eine Art jener verschiedenen Mittel, wodurch Rechtsverletzungen bewirkt werden, welche aber an und für sich ganz erlaubt sein können.

Auch Gewalt kann als Mittel zu Rechtsverletzungen dienen, und doch erfüllt derjenige bloß seine Pflicht, welcher mit der offen-

*) Vergl. Escher, Lehre vom strafbaren Betruge S. 205.

Digitized by Google

barsten Gewalt einen Andern zurückhält, der im Begriffe ist, sich einer evidenten Gefahr ohne vernünftigen Zweck auszusetzen, oder ein Verbrechen zu begehen. Sogar Unthätigkeit kann Mittel zu Rechtsverletzungen, und als Verbrechen strafbar sein; wie z. B. da, wo Jemand ohne Gefahr für sich selbst das Leben eines Dritten retten könnte. Hieraus läßt sich nicht folgern, daß jener Dritte ein Recht auf Dienstleistungen gegen denjenigen habe, der ihn hätte retten sollen. Ebenso wenig läßt sich daraus, daß Täuschung in gewissen Fällen als Verbrechen erscheint, die Existenz eines Rechtes auf Wahrheit ableiten. Es läßt sich nicht, wie manche Criminalisten zur Begründung eines solchen Rechtes gethan, behaupten: daß der Gebrauch der Unwahrheit nicht bestraft werden könnte, wenn eine Zwangspflicht zur Wahrheit nicht bestände, daß mithin, weil derjenige, welcher von seinem Rechte Gebrauch mache, nicht Unrecht thun könne, auch der Betrug straflos bleiben müsse, wenn ein Recht des Nebenmenschen auf Wahrheit nicht bestehe, und man daher solche zu entstellen befugt sei. Denn von Demjenigen, der sich eines an und für sich nicht rechtswidrigen Mittels bedient, um einen rechtswidrigen Zweck zu erreichen, läßt sich nicht sagen, daß er sich seines Rechts bediene, indem auf den Zweck und nicht das Mittel gesehen werden muß. Es ist zwar denkbar, daß das Mittel selbst zu einem rechtswidrigen Zwecke schon an und für sich rechtswidrig ist; dagegen kann auch jedes noch so erlaubte Mitel zu einem unerlaubten strafwürdigen Zwecke dienen, und mit gleichem Fuge, wie jene Vertheidiger des Rechtes auf Wahrheit, würde man behaupten, derjenige, welcher seinen Acker abmähe, und dabei, ohne Rücksicht auf einen in solchem liegenden Menschen zu nehmen, denselben mit der Sense verwunde, begehe kein Unrecht, weil er lediglich von seinem Rechte, den Acker abzumähen, Gebrauch mache.

Wenn Strafrechtslehren, oder auch positive Gesetze gewisse Betrügereien oder Fälschungen schon dann dem vollendeten Verbrechen gleich bestraft wissen wollen, wenn nur die Täuschung, nicht aber auch die Rechtsverletzung vollendet worden ist; so liegen hier bloß gesetzgebungspolitische Rücksichten zu Grunde, welche, wie dieß auch wohl bei andern Arten von Verbrechen der Fall ist, die Bestrafung des Versuchs gerade so, wie die der Vollendung, verlangen, keineswegs wird aber hier der Betrug als Verletzung des Rechtes auf Wahrheit betrachtet, indem sonst zu dessen Begriffe — nebst der Täuschung — die Absicht, das Recht eines Andern

Digitized by Google

zu beeinträchtigen, oder sich selbst einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, nicht erfordert werden könnte*).

Zu II. Der Betrug kann auf zweierlei Weise verübt werden; entweder wird die Täuschung vom Betrüger erst hervorgerufen, oder ein bereits bestehender Irrthum des Andern zum rechtswidrigen Zwecke benützt. Im letzten Falle verhält sich der Betrüger entweder rein passiv bezüglich auf den fremden Irrthum, indem er nur nichts zu dessen Beseitigung thut; oder er bestärkt und bestätigt ihn, was sowohl durch concludente Handlungen, als durch ausdrückliche Worte (wie auch die Hervorrufung des Irrthums) geschehen kann.

Es ist nicht unzweckmäßig, wenn der Criminalgesetzgeber zu erkennen giebt, daß dergl. concludente Handlungen der ausdrücklichen Erklärungen gleich zu achten seien. Wer z. B. eine Nichtschuld, welche ihm ein Anderer aus Irrthum entrichtet, annimmt, giebt hierdurch offenbar zu erkennen, daß er sich als Gläubiger betrachtet wissen wolle. Die Bestärkung oder Bestätigung eines fremden Irrthums kommt der Hervorrufung desselben ziemlich gleich. Wenn der Betrüger gleich den Irrthum nicht erzeugt hat, so erhält er ihn doch; und macht sich dasjenige eigen, was ein Dritter, oder der Zufall gethan. Dergleichen Fälle einer positiven Täuschung sind leicht zu erkennen und zu verpönen. Größere Schwierigkeiten bieten sich jedoch bei Beurtheilung jener negativen Betrügereien dar. Das Täuschende an dem Benehmen des Betrügers liegt hier lediglich darin, daß nach dem Grundsatze: quilibet praesumitur bonus der Betrogene die Entdeckung der Wahrheit von ihm hätte erwarten können. Solche negative Täuschungen müssen nach der Natur der Sache daher überall da angenommen werden, wo ein redlicher Mensch die Wahrheit auch unaufgefordert entdecken würde. Von dieser Rücksicht muß die Civilgesetzgebung (warum nicht das Strafgesetz, hierüber später) ausgehen, und (ohne jedoch bestehende Mißbräuche zu schonen, welche vorzüglich durch unzeitige Nachsicht der Gesetze befördert werden) jene Fälle sorgfältig festsetzen, wo man die Wahrheit auch unaufgefordert zu geben, z. B. die verborgenen Mängel einer zu veräußernden Sache zu entdecken, verpflichtet ist. Kömmt dann zu der Anforderung der Moral, die Wahrheit zu

*) Siehe Birnbaum, im neuen Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1834, Nr. 20.

Digitized by Google

sagen, auch noch jene des Rechts hinzu; so läßt sich umsoweniger bestreiten, daß das Schweigen des Betrügers täuschender Natur sei. Besonders bei Vertragsverhältnissen wird das Civilgesetz es zur Pflicht zu machen haben, daß man den Irrthum des Mitcontrahenten nicht zu dessen Rechtsverletzung stillschweigend benütze, weil man von demjenigen, mit welchem man in einem rechtlichen Verkehre steht, bezüglich auf solchen Wahrheit nach ungetrübten Ansichten des gesunden Menschenverstandes über Redlichkeit erwartet. — Wir wollen hier zwei von Mittermaier (über die richtige Begriffsbestimmung der Verbrechen des Betruges, der Fälschung ꝛc. in Demme's Annalen, Bd. VI) und Cucumus («Bemerkungen über das Verbrechen des Betrugs außer Vertragsverhältnissen» im Archiv des Criminalrechts 1835 St. IV) angeführten Beispiele wählen. Der von der Sachlage unterrichtete Erbschaftsgläubiger schweigt zu dem Irrthume des Erben, welcher die überschuldete Erbschaft unbedingt anzutreten im Begriffe ist. Hat der Gläubiger den Irrthum des Erben nicht hervorgerufen, auch nicht ausdrücklich bestätigt (in welchem Falle er ohne Zweifel als Betrüger erscheint), sondern diesen Irrthum bloß zu heben unterlassen, so könnte ihm dieß bloß dann als Betrug imputirt werden, wenn ihm das Civilgesetz vorschriebe, dem Erben Aufklärung zu geben, zu welcher gesetzlichen Anforderung übrigens umsoweniger Grund vorliegt, als der Erbe sich ohne die Aufklärung des Gläubigers Gewißheit verschaffen kann, von Letzterem nicht anzunehmen ist, daß er von dem Stande der Masse Kenntniß haben müsse und der Erbschaftsantritt eine Handlung des Erben dem Gerichte gegenüber ist, wobei er mit den Gläubigern in keinem rechtlichen Verkehre steht. Bloß dann, wenn eine dergl. Vorschrift für den Gläubiger bestände, sonach von ihm zu erwarten gewesen wäre, daß er den Erben auf die Ueberschuldung aufmerksam mache, könnte sein Schweigen als Täuschung und der wegen dieses Schweigens erfolgte unbedingte Erbschaftsantritt als eine durch ihn herbeigeführte Rechtsverletzung des Erben betrachtet werden, welcher dann gegen seinen Willen eine überschuldete Erbschaft haben würde. Konnte dagegen der Erbe eine Aufklärung vom Gläubiger rechtlich nicht erwarten, so hat er entweder durch eigene Wahl den Schaden erlitten, indem er, ohne Gewißheit zu haben, den Erbschaftsantritt wagte, wo dann von einer Rechtsverletzung keine Sprache sein kann, oder sein Irrthum, der ihn thun ließ, was er nicht thun

Digitized by Google

wollte, fällt einem Andern, als dem Gläubiger, oder dem Zufall zur Last. — Ein Commissionär verkauft die ihm übergebene Waare höher, als er den Auftrag hatte und verschweigt dieß. Gehört nach dem in Mitte liegenden Vertrage der Mehrerlös dem Commissionär ganz, so kann durch dieß Verschweigen Niemand an seinen Rechten beeinträchtigt, sonach eine Entdeckung der Wahrheit von dem Gesetze ihm vernünftiger Weise nicht zur Pflicht gemacht werden *). Anders ist es jedoch und der Betrug des Commissionärs unbezweifelt, wenn ihm nach der getroffenen Uebereinkunft nur ein Theil des Mehrerlöses gebührt.

Wenn nun das Civilgesetz genau bestimmt, unter welchen Verhältnissen man die Wahrheit auch unaufgefordert zu entdecken, verpflichtet sei, so braucht es das Strafgesetz nicht zu thun, sondern bloß auf das Civilgesetz hinzuweisen und anzuordnen, daß ein Verschweigen der Wahrheit unter solchen Verhältnissen, wo man, die Wahrheit zu sagen, verpflichtet gewesen, der positiven Täuschung gleich zu achten sei.

Mittermaier (mit welchem auch Cucumus a. a. O. gleicher Ansicht ist) findet Bd. 6 dieser Annalen S. 12 a. E. eine solche Bestimmung bedenklich, indem der Richter nicht wisse, in welchen Fällen die rechtliche Pflicht, die Wahrheit zu entdecken, bestehe. Freilich sagt dieß das Strafgesetz nicht; es ist aber auch nicht seine nothwendige Aufgabe, dieß zu sagen. Denn ein Strafgesetzbuch muß in unzähligen Fällen auf das Civilgesetz recurriren. Es ist, streng genommen, kein selbstständiges Ganze, und kann ohne die breite Basis eines sorgfältigen ausgebildeten Staats- und Civilrechts keinen gehörigen Halt haben. Das öffentliche und das Civilrecht müssen festsetzen, was der Staatsangehörige der Staatsgewalt und seinem Mitmenschen gegenüber darf und soll, aus ihnen muß man entnehmen können, wenn die Rechte des

*) Denn wenn das Gesetz in gewissen Fällen die Wahrheit auch unaufgefordert zu entdecken gebietet, so liegt diesem Ausspruche nicht die Idee eines für diese Fälle existirenden Rechts auf Wahrheit (welche nicht um ihrer selbst willen verlangt werden kann), sondern die Rücksicht zu Grunde, daß ohne diese Entdeckung, welche der Gegentheil erwarten konnte, derselbe, seine Rechte zu wahren, gehindert ist, solche mithin gefährdet oder verletzt werden. Wer z. B. dem Gebote, denjenigen aufzuklären, der, noch schuldig zu sein, irrig meint, zwar nicht nachkommt, jedoch nicht in der Absicht, die Nichtschuld anzunehmen, schweigt, solche vielmehr, wenn der angebliche Schuldner zahlen will, anzunehmen verweigert, kann als Contravenient nicht behandelt werden. d. E.

Digitized by Google

Staats oder die Privaten verletzt sind; das Criminalgesetz sagt uns bloß, welche Art von Rechtsverletzungen, und wie sie bestraft werden sollen. Es giebt z. B. seinem Richter keine Definition von Eigenthum, sagt ihm nicht, wie solches erworben oder verloren werde; und doch soll dieser den Frevler am fremden Eigenthume bestrafen; weßhalb er sich hier lediglich, sowie bei einer Menge anderer rechtlichen Begriffe und Bestimmungen an das Civilrecht halten kann.

Schlüßlich muß hier noch einer Ansicht von Cucumus (a. a. O.) Erwähnung geschehen, welcher einen Unterschied zwischen den Fällen, wo der vorhandene Irrthum, welchen der Betrüger benützt, durch den Betrug eines Dritten erzeugt wurde, und der zweite Betrüger dieß weiß, und jenen Fällen gemacht haben will, wo dieß nicht stattgefunden. Allein zu einer solchen Distinction scheint bezüglich auf das selbstständige Vorhaben des zweiten Betrügers kein Grund vorhanden zu sein. Das Verschweigen des von einem Dritten verübten Betrugs kann als Begünstigung, oder bei einem Einverständnisse mit demselben als Miturheberschaft bezüglich auf jenen ersten Betrug betrachtet werden; oder wenn derjenige, der die Täuschung erzeugte, aus Rücksicht auf den zweiten Betrug im Einverständnisse mit dem zweiten Betrüger gehandelt hat, dann ist dieser als intellectueller Miturheber der Täuschung zu betrachten. Besteht aber kein solches Einverständniß, kann die Handlung desjenigen, der zuerst die Täuschung hervorbrachte, dem zweiten Betrüger nicht mitimputirt werden, dann ist es in Bezug auf das selbstständige Vorhaben Dieses und für das Rechtsverhältniß zwischen demselben und dem Betrogenen ganz gleichgültig, ob bei Letzterem durch Zufall oder durch Betrug eines Andern die Täuschung entstanden ist. Denn in einem wie in dem andern Falle trägt der zweite Betrüger an der Entstehung der Täuschung keine Schuld; in einem wie in dem andern Falle ist aber immer eine Täuschung vorhanden, die zur Rechtsverletzung des Getäuschten nicht mißbraucht werden soll; will man aber in einem Falle den Mißbrauch erlauben, so liegt kein Grund vor, warum er nicht auch in dem andern erlaubt sein solle. Der erste Betrug ist ja bereits erfolgt, der zweite wirkt auf jenen nicht zurück, er paralysirt jenen nicht, wenn er unterlassen, und giebt jenem nicht erst seine Wirkung, wenn er vollführt wird.

Zu III. Die Frage, ob der Betrug bloß als Verbrechen

Digitized by Google

gegen fremdes Eigenthum behandelt, oder seinen Begriff auf die Verletzung jeder Art von Rechten ausgedehnt werden solle, scheint am zweckmäßigsten zu Gunsten der ersten Alternative beantwortet zu werden, wie dieß Escher (Lehre von strafbarem Betruge) S. 224 f. gezeigt hat, weil die Haupteintheilung der Verbrechen auf die natürlichste und auch meistens in Anwendung gebrachte Weise nach der Art von Rechten gewählt wird, welche verletzt werden, und erst die Unterabtheilungen nach den Mitteln bestimmt werden, wodurch eine Verletzung verübt wird; und wenn man gleich annehmen will, daß auch bei einer solchen Eintheilung die s. g. formellen Verbrechen nicht ganz verschwinden können, man doch jedenfalls dieselben nicht ohne Noth vermehren soll.

Der Betrug kann, wie wir gesehen haben, als Verletzung eines Rechts auf Wahrheit nicht betrachtet werden, erscheint daher nach obiger Eintheilungsart nicht als Hauptart von Verbrechen, und da er meistens auf Beeinträchtigung fremden Eigenthums gerichtet ist, so wird er am zweckmäßigsten unter die Verbrechen gegen solches gereiht.

Mittermaier a. a. O. will den Betrug auf Beschädigung des fremden Vermögens, sowie auf Kränkung der Ehe- und Familienrechte beschränkt wissen. Allein es liegt kein schlagender Grund vor, warum der Betrug auch auf die Kränkung der Familien- und Eherechte ausgedehnt werden soll. Zwar begreifen Familien- und Eherechte in der Regel auch verschiedene Vermögensrechte in sich, und werden auch häufig aus Gewinnsucht und zur Beeinträchtigung dieser Vermögensrechte gekränkt. Allein sie müssen aus einem höhern Gesichtspuncte betrachtet, und es muß ihnen, abgesehen von den damit verbundenen Vermögensrechten ein selbstständiger Werth und höhere Wichtigkeit beigelegt werden*). Es ist sogar denkbar, daß der an seinem Familienrechte Verletzte in pecuniärer Hinsicht gewinnt, statt zu verlieren, sowie Verbrechen der Art nicht immer aus Gewinnsucht, sondern auch aus andern Motiven, Rache, Liebe und dergleichen verübt werden. Die durch die Beeinträchtigung eines Familienrechtes bewirkte Beschädigung am Vermögen muß deßhalb wohl als erschwerender Umstand des Verbrechens gelten, kann aber keineswegs als zum Begriffe desselben erforderlich betrachtet werden.

Ein anderer wider die Einreihung der Verbrechen gegen

*) Siehe Escher a. a. O. S. 238 u. 239.

Digitized by Google

Familien- oder Eherechte unter die Betrugsarten sprechender Grund liegt darin, daß dergleichen Verbrechen, gleichwie durch Betrug, ebenso auch durch andere Mittel, insbesondere durch Gewalt, verübt werden können. Als Bedenken dagegen, daß der Betrug bloß als Verbrechen gegen fremde Eigenthumsrechte behandelt werden solle, hat man die Besorgniß aufgeführt, daß dann in vielen Fällen, wo doch gewiß eine strafbare Handlung vorliege, der Betrug ungestraft bleiben müsse. — Freilich können die verschiedensten Arten von Rechten mittels Betrugs verletzt werden; allein deßhalb ist es nicht nöthig, alle Verbrechen, welche mittels Täuschung verübt werden, als eine eigene Art zusammen zu stellen; und es ist nicht zu befürchten, daß bei Beschränkung des Betrugs auf Eigenthumsbeeinträchtigungen, andere mittels Täuschung vollführte Verbrechen straflos bleiben,

sobald die Strafgesetze hinsichtlich der übrigen Verbrechensarten nicht lückenhaft sind, und auf die Möglichkeit einer Verletzung des Rechtes, von welchem gehandelt wird, mittels Täuschung Rücksicht nehmen.

Mittermaier a. a. O. hat bereits bemerkt, daß Fälle, die wirklich strafwürdig seien, leicht unter andere Strafgesetze, als jene gegen den Betrug, subsumirt werden können; und dieß ist fürwahr richtig, sobald nur die Strafgesetze mit der gehörigen Sorgfalt abgefaßt sind. Wir wollen hier einige von Mittermaier (a. a. O.) und Geib (über die Grenze zwischen civilrechtlichem und criminellem Betrug im Archiv des Criminalrechts, 1840, St. I, Abth. IV) erwähnten Fälle beispielsweise anführen:

1) Es giebt sich Jemand fälschlich für A. aus, der eine Staatsprüfung zu bestehen hat, unterwirft sich dieser Prüfung, und erschleicht auf diese Art für A. ein Zeugniß.

2) Es täuscht Jemand, durch Dunkelheit und dergl. Umstände begünstigt, ein Mädchen, und erschleicht die dem Geliebten, für den sie ihn hält, zugedachte Gunstbezeigung.

3) Ein Wahlcandidat täuscht, um seinen Nebenbuhler A. zu verdrängen, die Wähler, indem er ihnen die irrige Meinung beibringt, A. sei bereits in einem andern Bezirke gewählt.

Zu 1. Hier liegt gar kein Privatvergehen, sondern ein Vergehen gegen den Staat vor, und wenn dieser Fall unter ein Strafgesetz nicht subsumirt werden kann, so ist dieses ein Beweis der Mangelhaftigkeit desselben, jedoch nicht bezüglich auf die Bestimmungen über Betrug, sondern hinsichtlich jener über Vergehen

Digitized by Google

wider den Staat, oder wider öffentliche Treue und Glauben. Der Beamte, der das Zeugniß für A. ausstellte, hat ein falsches Zeugniß ausgestellt, und würde, hätte er von dem Betruge gewußt, z. B. nach baierischem Criminalgesetzbuche der Strafe des Artikels 427*), Th. I, unterlegen sein.

Zu 2. Dieser Fall ist offenbar ein Vergehen an der Person durch Mißbrauch zur Unzucht, und würde, wenn man in Strafsachen eine analoge Gesetzesanwendung zulassen wollte, z. B. nach baierischem Strafgesetzbuche unter Art. 377, Th. I, ohne Zweifel subsumirt werden können, welcher den Geschlechtsgenuß mit einer schlafenden, trunkenen oder wahnsinnigen Person verpönt, weil, wie die Anmerkungen zu Art. 190 u. 191 besagen, jede Unzucht bestraft werden soll, welche zwar nicht bestimmt gegen, jedoch ohne den Willen der mißbrauchten Person verübt worden ist. Ein solcher Fall liegt hier vor, indem zwar das Mädchen ihrem Geliebten, jedoch nicht dessen anmaßlichen Substituten die Gunst gestatten wollte; und wenn der Gesetzgeber einen solchen Fall einer mittels Täuschung verübten unfreiwilligen Unzucht nicht vorsah, so mag dieß in der Außerordentlichkeit desselben seine Entschuldigung finden, aber das Gesetz über unfreiwillige Unzucht ist deßhalb mangelhaft.

Zu 3. Jener Wahlcandidat, welcher seinen Nebenbuhler A. verdrängte, hat sowohl das Recht desselben, gewählt zu werden, als jenes der Wähler, zu wählen, beeinträchtiget, und dergl. Beeinträchtigungen der Wahlfreiheit, sie mögen mittels Betruges, oder wie immer, vollführt werden, müssen vernünftiger Weise in jedem Staate durch Criminal- oder doch wenigstens scharfe policeiliche Strafe geahndet werden.

Noch ist zu bemerken, daß gerade deßhalb, weil mittels Täuschung die verschiedensten Arten von Rechten verletzt werden können, es sich nicht consequent durchführen läßt, alle durch Täuschung verübte Verbrechen, als eine eigene Hauptart zusammen zu stellen, indem sonst z. B. Beschädigung am Eigenthume und Mord in gewissen Fällen als eine und dieselbe Verbrechensart erscheinen würden.

Zu IV. Bei Beantwortung der Frage, ob und welcher Un-

*) «Ein öffentlicher Beamter, welcher aus betrüglicher Absicht in Amtssachen falsches Attestat giebt, soll mit Dienstentlassung und mit 6monatlichem bis 1jährigem Gefängnisse bestraft werden».

Digitized by Google

terschied zwischen criminellem und civilrechtlichem Betruge gemacht werden solle, hat man neben der Rücksichtnahme auf die Natur der Sache und den Charakter, welcher überhaupt Verbrechen von den übrigen Rechtsverletzungen unterscheiden soll, auch auf die Autorität des römischen Rechts sich berufen. — Ob nach den Bestimmungen desselben der fragliche Unterschied bestehe, darüber sich näher zu verbreiten, liegt außerhalb des Kreises gegenwärtiger Betrachtungen. Die Zeiten der Vormundschaft, wo bloß dasjenige als zweckmäßig erkannt wurde, was der Billigung römischer Juristen sich erfreute, werden, zumal im Gebiete des Criminalrechtes, hoffentlich vorbei sein; und es dringt sich bei Behandlung der Materie des Betrugs, wie bei vielen andern Rechtsmaterien, der Wunsch auf, daß wenigstens ein Theil jener geistigen Kräfte, jenes Scharfsinnes, Tiefblicks und der vielen Mühe, welche man darauf verwandte, aus verschiedenartigen, häufig im grellsten Widerspruche miteinander stehenden Bestimmungen des römischen Rechts ein consequentes Ganze zu bilden, auf originelle Schöpfungen verwendet worden wäre. Nur soviel sei daher zu bemerken erlaubt, daß die gegen die Ansicht der ältern Juristen aufgestellte Behauptung, es existire nach römischem Rechte ein Unterschied zwischen civilrechtlichem und criminellem Betruge, mehr auf negative Art unterstützt wurde, indem man denjenigen Stellen, woraus die Nichtexistenz eines Unterschiedes abgeleitet werden wollte, insbesondere dem bekannten Fr. 3, §. 1, Stellionatus einen andern Sinn abzugewinnen suchte*); ohne jedoch bestimmte Nachweise dafür liefern zu können, daß und wodurch die Römer den strafbaren Betrug von dem bloß civilrechtlich verfolgbaren unterschieden; wobei es besser gelang, den nach römischem Rechte bestehenden Unterschied zwischen Betrug und Fälschung und die Verschiedenheit der Bestrafung nachzuweisen. Man hat sich hie und da auf Stellen bezogen, woraus hervorgehen soll, daß nicht einmal jeder Betrug ohne Unterschied eine civilrechtliche Klage begründen solle. Allein es ist klar, daß, wenn man diesen Stellen einen solchen Sinn unterlegt, dieser gerade gegen die Existenz eines Unterschiedes zwischen civilrechtlichem und criminellem Betruge sprechen muß. Uebrigens ist auch bereits bewiesen worden, daß diese Interpretation unrichtig und

*) S. hier besonders Cucumus, über das Verbrechen des Betrugs als Beitrag für Criminalgesetzgebung, 1820.

Digitized by Google

zu günstig für den Betrug sei. So hat man aus Fr. 7, §. 10 d. d. m. und den daselbst gebrauchten Worten: magna et evidens calliditas darthun wollen, daß bloß ein mit besonderer Gewandtheit verübter Betrug, wodurch auch ein besonnener, vorsichtiger Mensch hintergangen werden könne, Strafe nach sich ziehen solle. Schon der Umstand, daß nach dem allegirten Fr. die magna et evidens calliditas zu der Begründung der civilrechtlichen Klage erforderlich sein soll, (man ist doch darüber einverstanden, daß zur Begründung der actio de dolo jede Arglist genügt, wenn sie auch noch so leicht zu durchschauen ist) muß mißtrauisch gegen den Sinn jener energischen Worte machen. Es ist bekannt, daß die Römer (in dem von der Großartigkeit ihrer öffentlichen Zustände hervorgebrachten und von Generation zu Generation fortgeerbten Hange zu einem gewissen Sprachpathos) gerne den Mund voll zu nehmen pflegten; wie z. B. nach Fr. 90, 169 d. V. S. das elendeste Haus oder der geringste Grundbesitz der Benennung: aedes optimae maximae, fundus optimus, maximus würdig sein sollen, wenn nur keine Servitut darauf lastet. Vergleicht man vollends das allegirte Fragment mit andern Stellen, insbesondere mit Fr. 29, §. 5, mand. vel contr., wo es gleichfalls eine die actio stellion. begründende calliditas genannt wird, wenn man die Zahlung einer Nichtschuld annimmt; so muß jeder Zweifel darüber schwinden, daß calliditas mehr bösen Willen, als besondere Schlauheit bezeichnen, und die Beiwörter: magna et evidens nichts Anderes als unbezweifelt heißen sollen. So hat man ferner eine rücksichtslose Bestrafung jedes bei Gelegenheit eines zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrags begangenen Betrugs als einen Widerspruch gegen Fr. 16, §. 4, de min. und Fr. 22, §. 3, loc. annehmen wollen. Allein auch hier scheint die Handlungsweise, welche nach diesen Fragmenten erlaubt sein soll, unrichtig beurtheilt zu werden. Das «circumvenire, circumscribere» scheint hier keinen förmlichen Betrug, sondern bloß die Ueberredung des Mitcontrahenten zu einem für ihn nicht vortheilhaften Geschäfte zu bedeuten. Im Fr. 22, §. 3, loc. zeigen die Worte: «et ita se invicem circumscribere», nachdem vorher vom Wohlfeileinkaufen und Theuerverkaufen die Rede war, offenbar darauf hin, daß schon dieses Verfahren die Bezeichnung circumscribere verdienen solle, ohne daß ein Betrug mit unterläuft, daß bloß eine dergleichen Ueberredung erlaubt sein soll, wenn man z. B. seine Waare

Digitized by Google

preißt, einen häßlichen Sclaven schön nennt und dergl., wobei der Gegentheil sich selbst überzeugen kann, ob dieselbe das Lob verdient. Daß ein wirklicher Betrug, z. B. die fälschliche Anrühmung besonderer Eigenschaften, von deren Existenz oder Nichtexistenz der Käufer sich nicht sogleich überzeugen kann, und dergl. auch bei zweiseitigen Verträgen keineswegs erlaubt sein soll, geht deutlich aus römischen Gesetzesstellen, insbesondere Fr. 43, de contr. emt. selbst hervor.

Vorstehende bereits mehrfach von Schriftstellern als dem römischen Rechte eigenthümlich nachgewiesene Ansicht, ist auch der Natur der Sache am Angemessensten. Entweder wird durch eine Täuschung eines Andern verletzt oder nicht. Im letzten Falle ist nicht einmal ein civilrechtlich verfolgbarer dolus gegeben; im ersten dagegen muß die Täuschung als strafbarer Betrug stets behandelt werden. Ein Contrahent z. B. hat keine Verbindlichkeit, für den Vortheil des andern Contrahenten zu sorgen, und verletzt sonach dadurch, daß er denselben zu einem nachtheiligen Geschäfte verleitet, dessen Rechte so lange nicht, als Jenem der freie Wille bleibt, zu thun und zu lassen, was er will. Wird jedoch eine falsche Vorspiegelung als Mittel gebraucht, um den Andern entweder zur Eingehung des Geschäfts überhaupt, oder zur Bewilligung ihm nachtheiliger Bedingungen zu verleiten, so werden dessen Rechte verletzt, indem er dann gegen seinen Willen etwas thut, und, in der Ausübung seiner Befugniß, nur unter Voraussetzung der ihm vorgespiegelten Thatsachen, nachtheilig für sich contrahirt.

In welchen Fällen eine solche Beeinträchtigung criminell strafbar, in welchen sie bloß civilrechtlich verfolgbar sein solle, hierüber ist zu einer Distinction weder in dem Wesen des Betrugs, noch in einem allgemeinen Charakter aller Verbrechen ein Anhaltspunct gegeben, welcher dieselben von andern Rechtsverletzungen unterscheiden soll. Es hat überhaupt noch nicht recht gelingen wollen, einen solchen unterscheidenden allgemeinen Charakter aller Verbrecher auf sichere Weise zu ermitteln. Keine der verschiedenen Definitionen, welche man von Verbrechen machte, ist geeignet, alle jene Rechtsverletzungen, welche als Verbrechen gelten sollen, zuverlässig zu umfassen. So hat man in der Gewaltsamkeit des Eingriffes in fremde Rechte das Charakteristische der Verbrechen finden wollen; allein von dieser Ansicht ausgegangen, müßten gar manche Verbrechen, die allgemein als solche anerkannt werden, aus

Digitized by Google

deren Reihe verschwinden, und würden z. B. Unterlassungsverbrechen gar nicht denkbar sein. Noch weniger vermochte sich die Behauptung geltend zu machen, daß bloß jene Rechtsverletzungen Verbrechen seien, durch welche eine allgemeine Unsicherheit der Mitglieder des Staates entstehe, oder zu befürchten sei. Hiernach dürften bloß die gewerbsmäßigen oder Gewohnheitsverbrecher bestraft werden, während es eine Menge von Verbrechen giebt, bei welchen, indem sich der rechtswidrige Wille ausschließend gegen ein einziges Individuum richtet, an eine Wiederholung nicht zu denken ist. Auch läßt sich nicht behaupten, daß die Criminaljustiz bloß da einzuschreiten habe, wo die Civiljustiz zum Rechtsschutze unzugänglich sei. Denn dann **dürften**, wenn man der Civiljustiz kein Testimonium paupertatis ausstellen will, bloß jene Verbrechen bestraft werden, bei welchen eine vollständige Entschädigung durch den Verbrecher nicht geleistet werden kann, indem derselbe entweder insolvent ist, oder ein nicht ersetzbares Gut seines Mitmenschen angetastet hat. Auf der andern Seite **müßte** überall da Criminalstrafe zur Satisfaction des Berechtigten verhängt werden, wo der Verpflichtete außer Stande ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Das Berufen auf den Ausspruch des Gesetzgebers darüber, welche Rechtsverletzungen Criminalstrafe nach sich ziehen sollen, erübrigt sonach als einziges bei allen Arten von Verbrechen anwendbares Auskunftsmittel, um dieselben von jenen Rechtsverletzungen zu scheiden, welche sich nur zur civilrechtlichen oder polizeilichen Cognition eignen sollen. Der Criminalgesetzgeber hebt diejenigen Arten von Rechtsverletzungen heraus, welche er für so eclatant hält, daß ihre Nichtbestrafung das Ansehen der Gesetze untergraben würde; und es kommt sonach hierbei immer auf die subjective Ansicht des Gesetzgebers, auf Volkscharakter, Sitten und Gebräuche u. s. w. an. Bei dieser Wahl des Gesetzgebers liegt zwar die Idee einer Gemeingefährlichkeit zu Grunde, aber nicht der unmittelbaren, sondern einer mittelbaren Gemeingefährlichkeit. Ein Schuldenmacher, z. B. welcher seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, kann ebenso gemein gefährlich sein, als ein Betrüger. Allein Jener untergräbt das Ansehen der Gesetze nicht, wie es Dieser thut, wenn er ungestraft sein Wesen treiben darf. — Als eclatant kann sich eine Rechtsverletzung darstellen, entweder wegen Wichtigkeit des verletzten Rechts, oder wegen der Art und Weise, wie die Rechtsverletzung vollführt

Digitized by Google

wird, und welche einen besondern geflissentlich gesetzwidrigen Willen beurkundet, besonders gehässig ist, und dergl. Wer z. B. da, wo er, ohne Gefahr für sich, retten könnte, unthätig bleibt, um den Andern um das Leben zu bringen, ist Verbrecher; dagegen ist es nicht immer derjenige, welcher seinen pecuniären Verbindlichkeiten zuwiderhandelt, sondern wird es bloß durch die Mittel, welche er anwendet. Er wird es unter Andern durch Betrug, welcher mit Recht bei allen Völkern als eine der gehässigsten Rechtsverletzungen gilt, weil er die Maske der Redlichkeit aufsteckt. Aus dem Wesen des Betrugs läßt sich ein Unterschied zwischen criminellstrafbarem und civilrechtlichem Betruge nicht ableiten. Die verschiedensten Ansichten sind für Begründung eines solchen Unterschieds sowohl geltend gemacht, als auch widerlegt worden. Sie stützten sich meistens auf die Existenz eines bestimmten charakteristischen Unterschieds zwischen Verbrechen überhaupt und andern Rechtsverletzungen, und konnten bei der Unhaltbarkeit dieser ihrer Grundlage auch nicht feststehen.

Die wichtigste, eine Widerlegung erfordernde Theorie ist jene von Cucumus a. a. O. und Mittermaier a. a. O. vertheidigte, wonach dem Erkenntnißvermögen des Betrogenen gleichsam ein Zwang angethan sein muß, wenn der Betrug als Verbrechen soll betrachtet werden können. — Cucumus (diese Ansicht auf den Grundsatz bauend, daß überhaupt zu dem Begriffe eines Verbrechens die Gewaltsamkeit des Eingriffs in die Rechte des Andern erfordert werde) will einen an dem Erkenntnißvermögen des Betrogenen verübten Zwang da nicht finden, und deßhalb die Criminalstrafe ausgeschlossen wissen, wo die Täuschung bloß durch eine einfache Behauptung des Betrügers versucht oder vollendet werde, welcher der Gegentheil beliebig Glauben schenken könne oder nicht; dagegen bei jenen Betrügereien den Zwang erkennen, und Criminalstrafe eintreten lassen, wobei äußerlich existirende Gründe, z. B. das Zeichen eines edeln Metalls, dem Getäuschten vorgelegt worden seien, welche ihn an der Wahrheit der vorgespiegelten Thatsache glauben lassen. — Mittermaier will die criminelle Eigenschaft des Betrugs in jenen Fällen finden, wo derselbe der Art sei, daß auch ein vorsichtiger Mann getäuscht werden könne, abgesehen davon, ob der Betrug in einer bloßen Behauptung des Betrügers bestehe, oder mit besondern, dieser Behauptung Glaubwürdigkeit verschaffenden Veranstaltungen verbunden sei. In dem Umstande, daß auch ein vorsichtiger Mann

Digitized by Google

getäuscht werden könne, wird hier der an dem Erkenntnißvermögen, des Betrogenen verübte Zwang gefunden*).

*) Der Herausg. bringt den Lesern der Annalen, die den 6. Bd. nicht zur Hand haben, die hier daraus angezogene Erörterung vor das Auge. Mittermaier sagt im angeführten Band:

S. 16 f. «Es kommt zunächst darauf an, vorerst sich darüber zu verständigen, worin das Wesen des strafbaren Betruges liegt: 1) Zunächst gerichtet gegen fremdes Eigenthum trägt der Betrug das Merkmal eines Angriffs auf Eigenthum ebenso an sich, wie der Diebstahl; so gut das Gesetz Denjenigen straft, welcher aus dem fremden Besitze einer Sache, um sich dieselbe anzueignen, stiehlt, ebensowohl ist der Betrüger strafwürdig, welcher gegen den Willen des Eigenthümers durch Vorspiegelungen die Sache sich verschafft. 2) In jedem Betruge liegt nun die Richtung gegen die freie Willensbestimmung einer Person, indem man dem Erkenntnißvermögen des Andern eine Gewalt zufügt. Es muß daher in der Handlung des Betrügers ein Zwang gegen den Andern liegen. Es kann dem Gesetzgeber nicht einfallen, jeden Albernen, Leichtgläubigen oder Schwachen durch Strafgesetze zu schützen. Wer durch bloße Ueberredungen, durch Bitten sich bestimmen läßt, ein Lotterieloos zu nehmen, oder eine werthlose Sache zu kaufen, mag es in der Folge sehr bereuen; das Gesetz hilft ihm nicht, da es ihn wie einen Schenkgeber betrachtet. Ebensowenig hilft es dem, welcher durch bloße wörtliche Lüge sich bestimmen läßt, etwas von seinem Vermögen wegzugeben. In einer solchen Lüge, die als Lüge von Jedem sogleich erkannt wird, liegt doch kein Zwang, und der, welcher sich dennoch bestimmen läßt, hat nur über seine eigene Albernheit zu klagen. Wer einem Andern erklärt, daß er der Kaiser von China sei und den Andern zu seinem Minister ernennen wolle, für den Augenblick aber 100 Fl. brauche, oder wer einem Andern versichert, daß er, wenn er ihm 50 Fl. geben wolle, diese Summe um das 100fache zu vermehren die Kunst besitze, wird doch wohl nicht als Betrüger strafbar sein, wenn jene Albernen, denen er seine Lügen vormachte, sich täuschen lassen und Geld geben. Der Grund, warum der Gesetzgeber Betrügereien straft, kann nur in den besondern Mitteln liegen, welche Jemand anwendet, um gegen den freien Willen des Andern Geld zu erhalten, und zwar können diese Mittel liegen 1) in besondern Veranstaltungen, durch welche Jemand seinen Lügen Nachdruck giebt, und Glaubwürdigkeit in der Art verschafft, daß auch ein vorsichtiger Mann getäuscht werden kann. Man denke z. B. an ein Heirathsbüreau, das Jemand errichtet und durch listige Vorspielungen, wo z. B. von Zeit zu Zeit angeblich reiche Frauenzimmer als Heirathscandidatinnen dem Bewerber vorgeführt werden, und dieser aufgefordert wird, Geld zu geben, das zur Betreibung des Geschäfts nothwendig sei, oder 2) der Betrug liegt in solchen Vorspiegelungen, welche geeignet sind, auch einen Vorsichtigen zu täuschen, z. B. wenn Jemand sich für den Bevollmächtigten eines Andern

Digitized by Google

Allein diese Theorie von einem an dem Erkenntnißvermögen verübten Zwang läßt sich in keiner dieser beiden Gestalten durch-

---

fälschlich ausgiebt, unter Umständen, wo der Andere bestimmt wurde dem Willen Desjenigen gemäß, den er für den Auftraggeber hält Geld zu geben. — Es muß für die Anwendung der Strafe schon genügen, wenn nur nach der Persönlichkeit Desjenigen, gegen welchen der Betrug gerichtet ist, die Vorspiegelung eine Täuschung zu bewirken geeignet war, und der Betrüger auf die ihm bekannte Eigenthümlichkeit des Andern seine Handlungsweise berechnete. — Ein Paar Ordenssterne, die eine Person schmücken, welche für einen Minister ausgegeben wird, der angeblich den Auftrag haben soll, ein Geschäft für den Staat abzuschließen, werden geeignet sein, den minder erfahrnen Landmann, der getäuscht werden soll, zu betrügen, und ihm den Glauben aufzudringen, daß er mit einem wirklichen Minister das Geschäft schließt, während ein gewandter Mann, der die Lebensverhältnisse kennt und streng zu prüfen gewohnt ist, dadurch nicht getäuscht würde. — Nur muß immer irgend eine Veranstaltung oder Vorspiegelung vorhanden sein, welche zu dem Zwecke des Betrugs gemacht wird, und zur Täuschung des Andern geeignet ist. Man wird hier freilich leicht die Schwierigkeiten der Codification bemerken; denn durch eine Aufzählung der verschiedenen betrüglichen Mittel den strafbaren Betrug erschöpfen zu können, darf der Gesetzgeber doch nicht erwarten, und so läuft er, wie auch die Erfahrung in Frankreich gelehrt hat, leicht Gefahr, daß manche Fälle, in welchen der fortschreitende Speculationsgeist der Verbrecher den Betrug übte, während der Gesetzgeber die Fälle nicht vorhersah, straflos bleiben müssen. Hält sich dagegen der Gesetzgeber nur an ganz allgemeine Ausdrücke, wie sie die neuen Gesetzbücher brauchen, so entbehren freilich die Richter jeden Anhaltspunct, und der Amtseifer oder die Ungeschicklichkeit oder Bosheit veranlaßt eine Masse von Untersuchungen wegen Betrugs. Schon das römische Recht (l. 7. §. 10. D. de dolo malo) erkannte, daß nur bei magna et evidens calliditas die actio de dolo und der stellionatus begründet seien; die römischen Juristen wollten dadurch gewiß bezeichnen, daß nicht jede wörtliche Lüge und jede Wahrheitsentstellung den stellionatus begründe, sondern nur eine solche, wo die Arglist in solchen feinen Veranstaltungen sich aussprach, daß dadurch dem Erkenntnißvermögen eines Andern Zwang zugefügt werden kann. Vielleicht würde es nicht unzweckmäßig sein, wenn auch in unseren Strafgesetzen bei der Bezeichnung des Betrugs der Gesetzgeber durch das beigefügte Merkmal: durch auf Täuschung des Andren berechnete und hierzu geeignete Vorspiegelungen und listige Veranstaltungen auf ähnliche Weise wie im römischen Rechte seinen Willen aussprechen würde, daß das Verbrechen des Betrugs nur begründet ist, wenn wirklich Vorspiegelungen angewendet wurden, die durch die Art ihrer Vornahme einen Andern zu täuschen und seinem Erkenntnißvermögen Zwang anzuthun geeignet waren.

Digitized by Google

führen. Abgesehen davon, daß eine an der Rechtssphäre des Andern verübte Gewalt keineswegs zu dem Begriffe eines Verbre-

---

S. 26 f.: ꝛc. gegen die Bestimmung des Würtemberg'schen Entwurfs (Art. 333), nach welchem nur dann Strafe eintreten soll, wenn ein Theil den Andern durch besondere Arglist zur Eingehung des Vertrags verleitete, sind Bedenklichkeiten begründet; denn durch diese Fassung entbehrt der Criminalrichter eine bestimmte Grundlage; Arglist ist etwas Subjectives, und zeigt den hohen Grad von Schlauheit an, den der Betrüger anwendete; zunächst wird darnach nur der sehr gewandte mit großer Geschicklichkeit handelnde Betrüger als strafwürdig erklärt werden, während er nach seiner Individualität nicht mehr gethan hat, als ein Anderer, der das Nämliche wollte und veranstaltete, aber plumper den Betrug spielte, weil er überhaupt ungeschickter ist. Gewiß ist der Ausdruck: besondere Arglist, ein sehr unbestimmter, bei welchem die größte Verschiedenheit richterlicher Ansichten vorkommen wird. — Wir glauben, daß der Gesetzgeber in andern zuverläßigen, leicht erkennbaren und die strafbare Verschuldung sicher begründenden Merkmalen die Natur jener bei Verträgen angewendeten Betrügereien finden kann, in welchen Strafe eintreten muß, und zwar 1) da der Handelnde die Eingehung des Vertrages nur als ein Mittel braucht, um dadurch seine täuschende Veranstaltung durchzuführen, um die gewinnsüchtige Absicht zu erreichen, wo daher z. B. Jemand eine Sache deponirt, sie heimlich stiehlt, in der Folge zurückfordert, und sich, weil der Depositar nicht zurückgeben kann, den Werth bezahlen läßt, wenn schon das Deponiren in der erwähnten betrügerischen Absicht geschah; ferner ist dieß der Fall, wo Jemand bei zweiseitigen Verträgen die bedungene Leistung sich betrüglich zueignete, ohne von seiner Seite die conventionelle Gegenleistung zu erfüllen, und er schon bei Eingehung des Vertrags die Absicht hatte, dem Andern seine Gegenleistung zu entziehen; z. B. wenn er 100 Bouteillen Champagner verkauft, davon eine Bouteille ächten Champagner dem Käufer zur Probe giebt, und nun durch täuschende Veranstaltung 100 Flaschen mit gefärbtem Wasser unterschiebt. 2) Die Strafbarkeit ferner ist begründet, wenn Jemand durch Vorspiegelung eines anderen Gegenstandes oder anderer Eigenschaften einen Vertragbetrug spielt, und zugleich die Veranstaltung so macht, daß daraus die Absicht erhellt, dem Beschädigten den Ersatz unmöglich zu machen, oder doch sehr zu erschweren, z. B. wenn Jemand, der kein Maler ist, sich dafür ausgiebt, es übernimmt, in einer Familie sechs Portraits zu malen, sich dafür 100 Gulden bezahlen läßt, und mit dem Gelde, entflieht. 3) Strafe ist gerechtfertigt, wenn bei gewissen Gewerben, bei welchen das Vertrauen auf die Versicherung des Gewerbsmanns begründet ist, z. B. bei Gold- und Silberarbeitern oder Juweleiren, der Gewerbsmann wissentlich falsche Waaren, die nicht Gold, oder Silber, oder Edelsteine sind, verkauft, ebenso 4) wenn mittelst falscher Maaße, Gewichte, Wagen der Betrug verübt wird. In allen diesen

Digitized by Google

chens erforderlich ist, fragt es sich: wie kann Gewalt auf das menschliche Erkenntnißvermögen ausgeübt werden? Nach dem Wortsinne bloß durch Schaffung solcher Momente, welche die Ueberzeugung von der Wahrheit einer Behauptung hervorrufen müssen, und die Wahl zu glauben, oder nicht zu glauben, ausschließen. In diesem strengen Wortsinne können aber natürlich die Vertheidiger der fraglichen Theorie die Sache nicht genommen haben; denn sonst könnte nach ihrer Ansicht bloß derjenige einen criminellen Betrug verüben, welcher solche Ueberzeugungsmittel schaffen kann, deren Ursprung dem Betrogenen unerklärlich ist, welcher z. B. an dem Betrogenen unbekannte Naturkräfte zu benützen weiß, und deßhalb eine Art Zauberung ausüben kann. Tritt kein solcher Fall ein; so muß der Betrogene wissen, daß die ihm vorgelegten Momente auch täuschen können Die fragliche Theorie kann demnach unter einer dem Erkenntnißvermögen angethanen Gewalt bloß das Schaffen solcher Momente verstehen, welche die Ueberzeugung von der Wahrheit einer Behauptung bei dem Betrogenen hervorrufen können, ohne daß seine geistige Thätigkeit bei Beurtheilung dieser Momente — und sonach seine Wahl zu glauben, oder nicht — ausgeschlossen ist. Zu solchen Momenten oder Erkenntnißgründen gehört vor Allem die Mittheilung Anderer durch die Sprache, und die meisten andern Erkenntnißgründe, als Urkunden, Zeichen und dergl., sind bloß das Surrogat der menschlichen Sprache. Wenn man daher von einer Gewalt sprechen will, die dem Erkenntnißvermögen des Betrogenen soll angethan werden können, so ist nicht abzusehen, warum diese Gewalt nicht eben so gut durch eine einfache Behauptung des Betrügers, als mittels Beihülfe «anderer besonderer Momente» soll verübt werden können. Wenn Cucumus (dessen Definition des criminellen Betrugs sich mehr dem Begriffe einer Fälschung nähert) nur solche «besondere andere Momente» als objectiv bezeichnet und aufführt, daß der Betrogene, der die

---

Fällen wird Niemand die betrügerische Handlung nur die erlaubte Speculation nennen, wie sie auch der rechtliche Gewerbsmann anwendet; die allgemeine Stimme wird Denjenigen, der so handelt, als Betrüger bezeichnen, seine Handlung ist der eines Diebes gleich, und seine Absicht ist so unzweifelhaft auf die Verletzung der fremden Vermögensrechte gerichtet, daß er sich nicht mit einem Herkommen entschuldigen kann, welches bei Verträgen wechselseitige Uebervortheilung erlaubt. —

Digitized by Google

Wahl habe, der bloßen Behauptung des Betrügers zu glauben oder nicht, immer selbst Urheber seiner Erkenntniß bleibe, und eigentlich nur sich selbst täusche, so läßt sich mit Recht fragen, warum für den Betrogenen die Sprache des Betrügers nicht eben so gut ein objectiver Erkenntnißgrund sein soll, als irgend ein anderes Moment, warum z. B. nicht die Versicherung des Verkäufers, die verkaufte Waare sei von edlem Metall, eben so gut, als das der Waare aufgeprägte Zeichen edlen Metalls? Der Einfältigste weiß ja, daß ein solches Zeichen Machwerk eines Menschen ist, und ebenso gut falsch und Lüge sein kann, wie die menschliche Sprache; und wenn er diesem Zeichen traut, so läßt sich ebenso gut behaupten, daß er sich selbst betrogen habe, indem es ihm freistand, zu trauen oder nicht. Wenn man auch annehmen will, daß die Gewalt solcher Zeichen oder anderer nicht in den Versicherungen des Betrügers bestehenden Erkenntnißgründe meistens stärker sei, als jene bloßen Versicherungen; so ist dieß doch einestheils nicht immer der Fall, vielmehr das lebendige Wort häufig viel mächtiger, als dessen todtes Surrogat, anderntheils kann letzteres keineswegs als eine ganz andere und höhere Art der Erkenntnißgründe betrachtet werden, und wenn man ihm daher die Fähigkeit, das Erkenntnißvermögen zu zwingen, einräumen will; so muß man sie auch der Sprache des Betrügers zugestehen. Denn es liegt kein Grund vor, warum der Mensch gerade demjenigen, der ihm unmittelbar gegenüber tritt, weniger Vertrauen schenken soll, als dem dritten, dessen Aeußerung er mittelbar durch Zeichen und dergl. vernimmt. Ein Anderes wäre es, wenn man annehmen wollte, ein vernünftiger Mensch müsse jeden, mit dem er in unmittelbaren Verkehr tritt, für einen Lügner und Betrüger halten, und wenn eine solche Ansicht sich der Sanction der Gesetze erfreuen dürfte, welche doch gerade das Gegentheil präsumirt wissen wollen. Da der Betrüger Zwangspflichten verletzt, so läßt sich umsoweniger dem Betrogenen der Vorwurf machen, daß er es sich selbst zuzuschreiben habe, daß er getäuscht worden sei, indem er den Angaben des Betrügers keinen Glauben habe schenken sollen.

Deßhalb ist die fragliche Theorie auch in ihrer anderen Gestalt nicht haltbar, wonach das Benehmen eines vorsichtigen Menschen als Maßstab angesehen werden soll. Kann man, um sich der Worte Geib's a (S. 299) a. O. zu bedienen, eine durchschnittliche Normalklugheit und Normalvorsicht aufstellen? Ist ein

Digitized by Google

Gesetz denkbar, welches einen Vertrauensthermometer enthält, und uns sagt, ob im concreten Falle das Vertrauen des Getäuschten ober oder unter dem Gefrierpuncte gestanden, ob es ein »gewöhnliches, oder ein bis an die Zähne verschanztes, nur dem erfahrnen Polizeimanne oder dem ausgebildeten Scepticker eigenes Mißtrauen gewesen sei,« welcher Grad von Mißtrauen allein nach Escher (Lehre vom strafbaren Betruge) dem Beschädigten nicht zugemuthet werden soll? Hat die gewöhnliche Vorsicht darin zu bestehen, daß man Jeden, mit dem man in Verkehr tritt, für einen Betrüger hält? Wie häufig ist die Anwendung einer solchen Vorsicht gar nicht möglich, würde vielmehr den Verkehr gänzlich abschneiden, gegen die Formen des gesellschaftlichen Lebens verstoßen, und sogar in Beleidigung ausarten? Da der Redliche in der Regel auch am meisten Vertrauen in die fremde Rechtlichkeit setzt, und der Unerfahrene und Geistesschwache häufig gar nicht fähig ist, gehörige Vorsicht anzuwenden, so würden durch die Einführung einer solchen Theorie in's Leben, wenn sie auch durchführbar wäre, gerade diejenigen Menschen schutzlos gestellt werden, welche des Staatsschutzes am würdigsten und bedürftigsten sind*).

Geib, welcher zwar gegen diese Theorie in der von Andern aufgestellten Art spricht, sucht sie jedoch durch Modificationen, oder vielmehr sorgfältigere Ausbildung zu retten. Er will den Betrug nur dann als Verbrechen bestraft wissen, wenn a) der Betrogene nach Maßgabe der jedesmal geltenden Volksansichten eine Täuschung nicht habe erwarten können, oder b) nach seiner ganzen Individualität solche zu durchschauen, nicht im Stande gewesen sei. — Allein diese Modificationen sind einestheils zu gekünstelt, und geben in der Anwendung des Gesetzes keinen sichern Anhaltspunct; anderntheils lassen sie sich den Anforderungen einer Criminalgesetzgebung gegenüber nicht rechtfertigen.

Zu a beruft sich Geib darauf, daß zu verschiedenen Zeiten, bei verschiedenen Völkern und selbst in den verschiedenen Branchen des Verkehrs auch verschiedene Volksansichten über den zu erwartenden Grad von Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit herrschen, und glaubt, daß der Criminalgesetzgeber solche Ansichten zu berücksichtigen habe. Richtig ist es wohl, daß bei den verschiedenen Völkern zu verschiedenen Zeiten Treue und Glauben verschieden sind;

*) Vergl. S. 323 Note gegen das Ende.

Digitized by Google

allein hieraus folgt nicht, daß Volksansichten bestehen, welche den Betrug überhaupt, oder in gewissen Fällen als etwas Erlaubtes betrachten, und der Gesetzgeber muß sich wohl hüten, durch laxe Bestimmungen das Aufkommen solcher Ansichten zu begünstigen. Sollte es aber wirklich bei einem Volke soweit gekommen sein, daß selbst der Begriff von der Strafbarkeit des Betrugs überhaupt, oder in gewissen Fällen ganz zu verschwinden droht; dann wäre es gerade die höchste Zeit, durch scharfe Gesetze der vollständigen Demoralisation hemmend entgegen zu treten, und das Verlangen, daß Gesetzgeber und Richter solche Volksansichten schonen sollen, ist ebenso wenig zu rechtfertigen, als wenn man die Blutrache auf Corsika nicht bestraft wissen wollte. Es bleibt freilich immer eine bedenkliche Sache, wenn der Gesetzgeber gegen Volksvorurtheile zu kämpfen hat; allein in diesem Kampfe muß er dann schonungslos zu Werke gehen, wenn dem Vorurtheile kein edleres Motiv, (z. B. Ehrgefühl), vielmehr ein schamloser Egoismus zu Grunde liegt, welcher keine wahre Bürgertugend aufkommen lassen kann. Was die bei verschiedenen Arten des Verkehrs gewöhnlich vorkommenden Täuschungen, z. B. falsche Waarenetiquetten, Bezeichnung inländischen Fabrikats als ausländisches u. dgl. anbelangt; so sollte man hier nicht von Volksansichten, sondern von Gewerbsunfug sprechen. Mit Unrecht wird für die Straflosigkeit solcher Täuschungen behauptet, daß hier ja das Publicum wisse, was er von dergleichen Bezeichnungen zu halten habe, und ihnen keinen Glauben schenke. Der großen Masse des Volks sind solche Gebräuche keineswegs bekannt. Bloß der Gewerbsgenosse, der in allen Zweigen des Verkehrs bewanderte Bewohner größerer Städte ist damit bekannt, nicht aber der schlichte Landmann, oder andere ungebildete Menschen. Wenn das ganze große Publicum wüßte, was es davon zu halten habe, dann würde ja eine solche armselige Fälschung dem Gewerbsmanne nichts nützen können, und nirgends mehr angewendet werden*).

Zu b. Ebenso wenig darf bei Bestrafung des Betrugs darauf Rücksicht genommen werden, ob der Betrogene seiner Individualität nach die Täuschung zu durchschauen, im Stande war oder nicht. Es widerstreitet gewiß den strafrechtlichen Prinzipien, den Verbrecher alsdann straflos zu lassen, wenn der Damnificat durch Unvorsichtigkeit seinen Schaden selbst veranlaßt hat; und

*) Vergl. Aschbach in diesem Annalenb. (Julih.) S. 56. d. H.

einen Betrug deßhalb nicht zu bestrafen, weil der Betrogene ihn leicht durchschauen konnte, ist ebenso wenig zu rechtfertigen, als wenn man z. B. den Dieb nicht bestrafen wollte, wenn der Damnificat sein Eigenthum auf leichtsinnige, unvorsichtige Weise bloßgestellt hat, oder nicht den Räuber, wenn der Beraubte stärker ist, als er, deßhalb den Angriff leicht abweisen konnte, und sich nur aus Feigheit berauben ließ. Selbst die mit höchster Wahrscheinlichkeit (eine Unmöglichkeit des Erfolgs ist bei dem plumpesten Versuche des Betrugs nicht anzunehmen) vorauszuersehende Erfolglosigkeit eines verbrecherischen Versuchs ändert dessen Natur keineswegs, charakterisirt vielmehr den Verbrecher nur als desto geflissentlicher und frecher. Wenn z. B. A. den B. auf plumpe Weise zu betrügen sich vornimmt; so ist gewiß seine verbrecherische Willensbestimmung viel stärker, wenn B. ein so kluger und gewandter Mann ist, daß ein Erfolg nicht wohl erwartet werden kann. Allein nach Geibs Theorie dürfte in diesem Falle A. gar nicht bestraft werden. Setzen wir den Fall: A. sei mit der Individualität des B. gar nicht bekannt, und wage auf gut Glück seinen plumpen Betrug. Ist nun B. ein einfältiger Mensch, und geht in die Falle; so müßte nach Geibs Ansichten A. bestraft, dürfte aber keineswegs zur strafrechtlichen Verantwortung wegen vollendeten oder versuchten Betrugs gezogen werden, wenn B. ein kluger Mann ist, und entweder nur in einer Anwandlung von Leichtsinn und gutmüthigem Vertrauen sich betrügen läßt, oder dem A. mißtraut und sein Vorhaben vereitelt. Die verbrecherische Absicht des Letzten ist doch in dem einen wie in dem andern Falle dieselbe, und nach criminalrechtlichen Grundsätzen nicht zu rechtfertigen, ihn in dem einen Falle zu strafen, in dem andern dagegen straflos zu belassen. — Geibs Versuch, eine Grenzlinie zwischen criminellem und bloß civilrechtlichem Betruge zu ziehen, scheint sonach nicht gelungen zu sein; und es wird sich auch eine Grenzlinie schwerlich ziehen lassen, ohne gegen strafrechtliche Prinzipien zu verstoßen, und Betrügereien zu begünstigen*).

Dieß ist auch der Fall, wenn man, gestützt auf mißverstan-

*) Wie schwankend und unsicher die Criminalrechtspflege wird, und wie häufig die apertesten Betrügereien da straflos bleiben müssen, wo die Jurisprudenz, wie z. B. die englische und französische, dergleichen Grenzlinien ziehen will, sehen wir aus den von Escher (Lehre vom strafbaren Betrug S. 159 u. folg.) aufgeführten Fällen.

Digitized by Google

dene, jedenfalls in dem hineingelegten Sinne mit Unrecht bei uns adoptirte Stellen des röm. Rechts, den Betrug bei zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil berechneten Verträgen nicht bestrafen will. Man hat bei Aufstellung dieses Grundsatzes, wohl fühlend, daß er nicht consequent durchzuführen sei, zu allerlei Ausnahmen die Zuflucht nehmen müssen; wobei aber zu bedenken ist, daß unter den nicht ausgenommenen Fällen viel eclatantere Betrügereien vorkommen können, als selbst in den ausgenommenen und der Bestrafung unterworfenen Fällen; indem die manchfaltigen Gestalten, unter welchen der Betrug auftreten kann, unmöglich alle vorhergesehen werden können. Man stellt z. B. die Ansicht auf, daß der Betrug bei Verträgen alsdann criminell verfolgbar sein solle, wenn dadurch der Gegentheil zum Vertragsabschlusse selbst verleitet wurde, oder hinsichtlich wesentlicher*) Stücke des Vertrags die Täuschung stattfand. Hiernach wäre als Betrüger strafbar, wer beim Verkauf eines Gegenstandes im Anschlage zu 50 Fl. hinsichtlich eines wesentlichen Stücks des Vertrags betrügt, oder den Käufer betrügerisch zum Geschäfte verleitet; während derjenige nicht bestraft werden könnte, der bei'm Verkauf eines Immobile zu 50,000 Fl. die Erhöhung des Kaufschillings um 1000 Fl. dadurch bewirkt, daß er dem Käufer fälschlich vorspiegelt, es inhärire dem Immobile ein bestimmtes Recht, welches übrigens nur als Nebensache des Geschäfts zu betrachten ist, und dessen vermeinte Existenz den Käufer zum Abschluß des Vertrags selbst nicht verleitet, jedoch zu einer Erhöhung des Kaufschillings bestimmt hat.

Auch bei solchen Verträgen, welche bloß den Nutzen eines Theils bezwecken, z. B. bei Schenkungen, den Betrug der Criminalstrafe zu entziehen, ist kein Grund gegeben. So lange freilich derjenige, dessen Nutzen der Vertrag bezweckt, noch kein bestimmtes Recht erworben hat, ist keine Rechtsverletzung, mithin auch kein Verbrechen denkbar. Wie in dem Augenblicke, wo er dem Andern ein Staatspapier zu 1000 Fl. Nominalwerth schenkt, demselben fälschlich vorspiegelt, dieß Papier stehe al pari, begeht keinen strafbaren Betrug, weil der Schenknehmer kein Recht auf ein Papier von 1000 Fl. reellen Werths hat, und keine Gegenleistung macht, welche sich nach dem Werthe des Geschenkes richtet. Ist

*) Ueber die Unzulänglichkeit dieses die Wesentlichkeit des Gegenstandes betreffenden Merkmals s. auch Mittermaier a. a. O. S. 25.

Digitized by Google

aber ein Papier von 1000 Fl. reellen Werths versprochen, dieß Versprechen angenommen worden, und der Schenkgeber will sich später seiner Verbindlichkeit durch Verabfolgung eines Papiers von geringerem Werthe unter der falschen Vorspiegelung entledigen, dasselbe habe 1000 Fl. reellen Werth, so begeht er eine Rechtsverletzung und einen strafbaren Betrug, indem das Recht des Schenknehmers ebenso fest steht, und ebenso sehr Anspruch auf den Schutz des Staates hat, als ob er es durch onorosen Vertrag erworben hätte.

Vielfache Einwendungen sind gegen die unbedingte Bestrafung des Betrugs, es möge die Täuschung auf welche Art oder bei welchen Geschäften immer verübt worden sein, erhoben worden. Befremdend sind besonders die mit der Aufgabe des Staates, die Schwachen an Körper oder Geist so gut als die Stärkeren zu schützen, sowie mit dem Rechtssatze: «quilibet praesumitur bonus» nicht vereinbaren Worte Gönners (im neuen Archiv des Criminalrechts Bd. 7, S. 408): «Es ist allemal eine Vermischung der Moralität oder Delicatesse mit rein strafrechtlichen Rücksichten und eine starke Zumuthung an das Strafgesetz, wenn man eine Strafe verlangt, weil ein leichtgläubiger oder gutmüthiger Mensch sich überlisten oder täuschen ließ, oder wenn man von der Obrigkeit fordert, sie solle den Champion für jeden Einfältigen machen.»

Man wendet ferner ein:*)

«Im gewöhnlichen Verkehre sehe der allgemeine Gebrauch viele Betrügereien als erlaubt an, weshalb auch Mancher, der sonst von der Verübung eines Verbrechens zurückschaudere, solche vornehme.» «Die Ziehung einer Grenzlinie zwischen civilrechtlichem und strafrechtlichem Betruge sei nothwendig, wenn man nicht den vergeblichen Versuch machen wolle, alle im Volke lebenden Vorstellungen von wirklicher Strafbarkeit einer Handlung auszurotten.» —

«Bei Verträgen liege es in der Natur der Sache, daß jeder Contrahent mit dem Andern sich in einem Wettkampfe befinde, bei welchem Jeder die für ihn günstigsten Bedingungen zu bewirken suche. Es erkläre sich daraus, daß der eine Contrahent möglichst die Vortheile anpreise, welche den Andern erwarten, während dieser die Verhältnisse herabzusetzen suche. Das Gesetz könne unter solchen Umständen voraussetzen, daß jeder, welcher einen Vertrag eingehen wolle, auch wissen müsse, daß die Versicherungen des Andern keinen Werth

*) Siehe Mittermaier l. c. — Geib l. c. nebst den von ihm allegirten Schriftstellern. — Anmerkungen zum baierischen Strafgesetzbuch II. Bd., S. 245. — Escher Lehre wie strafbarem Betruge S. 59.

Digitized by Google

haben, und für ihn kein Bestimmungsgrund seien, den Vertrag abzuschließen.

«Wolle man überall, wo ein Contrahent, um den Andern zur Eingehung des Vertrages zu bestimmen, täuschende Vorspielungen sich erlaube, einen strafbaren Betrug annehmen; so würde der Verkehr stocken; der Kaufmann müßte fürchten, wegen irgend eines Geschäfts, bei welchem der Andere einen Schaden gelitten, eine öffentliche Strafe zu leiden, während er nur das gethan habe, was vorhin Tausende seiner Gewerbsgenossen ungestraft gethan, und die Handlung nicht für unrecht habe halten können, da er darauf habe rechnen müssen, daß der Andere selbst die Augen öffnen und die Verhältnisse prüfen würde.

«Es müsse Verwirrung und Störung in Handel und Wandel entstehen, wenn sich die Strafgewalt in alle dergleichen Verhältnisse eindrängen wolle.

Den Behörden, welche in den meisten Staaten von Amtswegen auch ohne deßfallsigen Antrag der Betheiligten die Verbrechen zu untersuchen hätten, werde eine immense, zu erfüllen geradezu unmögliche Last aufgebürdet, wenn sie verpflichtet sein sollten, alle widerrechtlichen, ja selbst nur muthmaßlich widerrechtliche Täuschungen, ohne daß der Verletzte klagt, ja vielleicht wenn dieser sich nicht einmal betrogen glaubte, von Amtswegen aufzuspüren, zu untersuchen und zu bestrafen. Es würden dann bald alle Gefängnisse überfüllt sein; aber die Erfüllung der Aufgabe würde die Möglichkeit und die Kräfte eines noch so zahlreichen Heeres von Spürern und Criminalbeamten übersteigen.»

Das Princip der strengen unbedingten Bestrafung des Betruges ohne Unterschied sei nicht practisch haltbar, indem es zu weit führe, und unter seiner Herrschaft z. B. der Verkäufer nicht einmal seine Waare zur Ungebühr anpreisen dürfe, was auch ältere Juristen als strafbaren Betrug hingestellt hätten.»

Ansichten, wie die vorstehenden, beruhen jedoch auf keinem festen Grunde. — Wäre es auch zu rechtfertigen, den Verkehr auf Kosten der Moral und des Rechtes zu befördern, könnten staatswirthschaftliche Rücksichten den Vorzug vor den höhern ethischen Forderungen ansprechen; so ist es doch gewiß eine unrichtige Ansicht, daß Schonung, von Seite der Gesetze gegen Unredlichkeiten im Handel und Wandel ausgeübt, zur Beförderung desselben beitragen können. Credit, Treue und Glauben bilden die Seele des Verkehrs. «Allgemeines Zutrauen in die Rechtlichkeit der Menschen, sobald sie unter dem Scheine des Rechtes handeln, sind für die menschliche Gesellschaft nöthig» (sagen dieselben Anmerkungen zum baierischen Strafgesetzbuche*), welche es an einem

*) Band 2, in der allgemeinen Einleitung zum 5. Cap. «von Beeinträchtig. fremder Rechte durch Betrug», S. 233.

Digitized by Google

andern Orte störend, bezüglich auf Handel und Wandel, finden, wenn die Strafgewalt gegen alle Betrügereien ohne Unterschied einschreiten wolle*). — «Der gesellige Verkehr beruht auf gegen-

*) Bd. 2. S. 244 f.: «Betrügereien, welche nicht die Entstehung des beschädigenden Vertrags überhaupt veranlaßt haben, sondern auf den Inhalt des Vertrags seiner Eingehung nach oder auf dessen Erfüllung sich beziehen, sind aus ganz andern Rücksichten zu beurtheilen, und dem Gesetzgeber bieten sich überwiegende Gründe dar, die Thätigkeit der Strafgewalt hier einzuschränken, und als Regel aufzustellen, daß sie nebst den in den Civilgesetzen bestimmten Nachtheilen nach Beschaffenheit der Umstände bloß polizeiliche Bestrafung zur Folge haben, wenn gleich die Größe des gestifteten Schadens die sonst in fünf Gulden bestehende Grenze weit übersteigt. Wirklich ist auch dieser beschränkende gesetzliche Durchgriff nothwendig, wenn nicht der größte Theil des Privatrechts über Verträge und Handel und Wandel im Strafrechte untergehen soll! Wer weiß nicht, daß jeder Verkäufer seine Sache lobt und der Käufer sie tadelt? Verschweigt jener die sichtbaren Fehler der Sache, so spricht das Civilrecht darüber dem Käufer die Klage auf Gewährleistung ab; wie könnte das Strafgesetz den Verkäufer, der von aller Verbindlichkeit sogar in privatrechtlicher Hinsicht frei ist, für strafbar erklären? Mancher Verkäufer hat geheime Mängel der Sache verschwiegen und vom Käufer hängt es ab, ob er vor dem Civilrichter Entschädigung verlangen will oder nicht: oft kann er, selbst jene Mängel eingerechnet, sich nicht einmal für verletzt halten: zuweilen giebt der Verkäufer statt der verkauften Sache eine andere von gleicher Gattung und Materie, doch von geringerem Werthe, ohne daß sich der Käufer als verletzt ansieht: welche Verwirrung und Störung im Handel und Wandel entstünde, wenn sich die Strafgewalt in alle diese privatrechtlichen Verhältnisse eindringen wollte, ungeachtet das Civilrecht in solchen privatrechtlichen Gegenständen und wo beinahe Alles von dem Willen und Verzichte der Betheiligten abhängt, den Satz festhalten muß: wo kein Kläger ist, da ist kein Richter! Wie oft benützt der Käufer den wahrscheinlichen Irrthum eines Verkäufers über den Werth oder der Verkäufer den Irrthum oder die Liebhaberei des Käufers, jener zur Minderung, dieser zur Erhöhung des Preises: das Civilrecht kommt dem beschädigten Theile mit der bekannten Klage wegen Verletzung über die Hälfte zu Hülfe, aber die Strafgewalt hat sich in der Regel bei Uebervortheilungen im Handel und Wandel nicht einzumischen. Wer wollte es auch übernehmen, die Frage befriedigend zu entscheiden, wieferne das Uebervortheilen bei Verträgen ein wirklicher Betrug sei? oder wer wollte den Bürger für jedes Verschweigen bei einem Vertrage sogleich zum Verbrecher erklären? Freiheit des Verkehrs und Sicherheit der Menschen gegen den Mißbrauch, der von allzufein gezogenen Grenzlienien in Strafsachen untrennbar ist, fordert daher gebieterisch einen gesetzlichen Durchgriff und eine Einschränkung des

seitigem Zutrauen der Menschen zu einander; der öffentliche Verkehr müßte stocken, wenn Jeder alle Augenblicke das Princip eines misanthropischen Mißtrauens sollte walten lassen, und sich vorsehen und auskundschaften müßte, um sich gegen möglichen Ueberfall und Kriegslist sicher zu stellen» —*). Wie ist es möglich, daß da nachsichtige Gesetze, unter deren Herrschaft Unredlichkeit sich immer mehr verbreiten muß, günstig auf den Verkehr einwirken? So Mancher würde freilich bei der Existenz strenger Gesetze nicht im Stande gewesen sein, großartige Speculationen auszuführen; allein nicht bloß für die allgemeine Moralität, sondern auch für Handel und Wandel würde es förderlicher gewesen sein, wenn, statt daß solche Speculanten zu Reichthum und Ansehen gelangten, ihnen und ihren Mitbürgern durch strenge Bestrafung Gelegenheit gegeben worden wäre, über die Rechtlichkeit derartiger Speculationen nachzudenken.

Eine zahllose Menge von Betrügereien würde verhütet werden, wenn dem Betrüger stets der Criminalproceß in Aussicht gestellt wäre, statt daß er mit Ruhe die Betrogenen auf einen langwierigen Civilproceß verwiesen sehen kann. Es ist daher nicht zu befürchten, daß die Gefängnisse überfüllt, den Behörden zu große Lasten aufgebürdet werden, wenn gegen jede Betrügerei, ohne Unterschied, strafrechtlich eingeschritten wird; und wäre es auch der Fall, so würde dieß gerade ein Beweis dafür sein, wie sehr das Volk durch lare Gesetze demoralisirt ist, und wie viele Verbrecher bis jetzt geschont wurden. Auch darf die Staatsgewalt weder Mühe noch Kosten scheuen, um das zu realisiren, was das Princip der Gerechtigkeit erfordert, und wodurch Demoralisirung verhütet werden soll. Eben so gut, wie beim Betruge, könnten auch bei andern häufig vorkommenden Verbrechen, z. B. Diebstahl, Körperverletzung ꝛc., Ausnahmen aus dem Grunde gemacht werden, damit die Behörden nicht so viel zu inquiriren und zu strafen bekommen. Selbst unter der Herrschaft der strengsten Gesetze entzieht sich eine zahllose Menge von Verbrechern der Bestrafung, und der Gesetzgeber verkennt seinen Standpunct, wenn

---

Strafrechts hinsichtlich der Täuschungen, welche sich auf den Inhalt der Verträge und auf deren Erfüllung beziehen.

*) Wie derselbe Escher l. c. S. 66 sehr richtig sagt, welcher es nicht für räthlich findet, Strafgesetze gegen jeden Betrug ohne Unterschied zu erlassen.

Digitized by Google

er durch Ausnahmen jene Menge vermehrt, und die Strafgewalt noch mehr paralysirt, statt sie nach Möglichkeit zu erhöhen.

Durch Unredlichkeiten entstehen Verwirrungen und Störungen im Handel und Wandel, nicht aber durch Einmischung der Strafgewalt, da wo Unredlichkeiten begangen worden sind. Da wo die Behörden gegen Verbrecher von Amtswegen, auch ohne deßfallsigen Antrag des Beschädigten, einschreiten sollen, ist es deßhalb nicht Vorschrift, daß ein Spionirsystem beobachtet, auf Verbrecher förmliche Suchjagd gehalten, jedes auch nur muthmaßliche Verbrechen aufgespürt werden solle. Unberufen darf sich der Richter nicht in privatrechtliche Verhältnisse eindrängen; er darf es — außer dem Falle einer förmlichen Denunciation — bloß da thun, wo durch eine civilrechtliche Klagestellung*), oder sonst auf amtlichem Wege, ihm nicht etwa die bloße Möglichkeit, sondern wenigstens die Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens vorgelegt ist. In diesen Fällen aber hat die Störung des Verkehrs meistens bereits stattgefunden, und dann thut hauptsächlich eine energische und schnelle, für den Beschädigten am wenigsten beschwerliche Genugthuung Noth, wie sie der Criminalproceß schaffen kann.

Warum bei Verträgen, insbesondere bei solchen Verträgen, welche auf gegenseitigen Vortheil berechnet sind, Betrügereien in der Natur der Sache liegen sollen, ist nicht abzusehen. Gerade im Vertragsverhältnisse besteht zwischen rechtlichen Leuten die stillschweigende Uebereinkunft, nicht durch Entstellung der Wahrheit Vortheile zu erringen. Möge jeder Contrahent sich Mühe geben, die größten Vortheile zu erlangen, möge er seine Beredsamkeit aufbieten und dergl. So lange der Gegentheil bloß durch solche Mittel bewogen wird, ein für sich nachtheiliges Geschäft zu schließen, liegt keine Rechtsverletzung vor; denn er ist Herr über sein Eigenthum und hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er diesem einen

*) Kann das einseitige, durch civilrechtliche Einreden, Eidesgebrauch so oft ganz beseitigte — noch öfter wesentlich modificirte Vorbringen des beim Ausgange der Sache betheiligten — oft in den Schlingen des Eigennutzes befangenen Civilklägers das Fundament eines Criminalprocesses abgeben, eines Criminalprocesses nach den langsam qualvollen Formen unsers deutschen Inquisitionsverfahrens? Sollten hieraus sich jene ohnehin schon oft vorkommenden öffentlichen Aergernisse grundloser Criminaluntersuchung nicht noch öfter, gegen das Ansehen der Strafrechtspflege, hervordrängen? (Vergl. Abegg in diesen «Annalen» Bd. 9, S. 56). d. H.

Digitized by Google

Schaden zufügt. Sobald er aber durch falsche factische Vorspiegelungen verleitet würde, sind seine Rechte verletzt, weil er dann gethan hat, was er nicht thun wollte, weil er z. B. sein Geld für ein inländisches Fabricat hingegeben hat, während er es nur für das werthvollere ausländische hergeben wollte. Das Gesetz kann keineswegs voraussetzen, daß Jeder, der einen Vertrag abschließe, auch wissen müsse, daß die Versicherungen des Andern Theils keinen Werth haben. Wie häufig ist es nicht der Fall, daß der Mitcontrahent die einzige Person ist, von welcher man die auf das Geschäft bezüglichen factischen Aufklärungen erholen kann, oder will? Wie oft wird nicht selbst der freundschaftliche Rath, z. B. des Verkäufers vom Käufer, in Anspruch genommen? Selbst der engherzige und mißtrauische Mensch hat im Leben seine schönen Stunden, wo er sich einem großartigen Vertrauen auf fremde Redlichkeit hingiebt. Ebensowenig läßt sich annehmen, daß der Betrüger darauf gerechnet habe, daß der Gegentheil seinen Worten nicht glauben, vielmehr selbst die Augen öffnen und die Verhältnisse prüfen würde. Abgesehen davon, daß Letzteres nicht immer möglich ist, läßt sich mit Recht fragen, wie dann der Betrüger auf die Idee gekommen sei, eine Täuschung zu versuchen, und sich ohne Zweck zu compromittiren, wenn er darauf gerechnet, daß man seinen Worten keinen Glauben schenken würde?

Will man als Beispiel gegen die practische Unausführbarkeit strenger Gesetze gegen den Betrug in Vertragsverhältnissen anführen, daß dann der Käufer seine Waare nicht einmal zur Ungebühr loben dürfe, so übersieht man, daß zwischen dergleichen unbestimmten Anpreisungen und falschen factischen Vorspiegelungen ein großer Unterschied obwaltet. Abgesehen von den Fällen, wo der Käufer selbst die Güte der Waare beurtheilen kann, sind die Begriffe von gut, schön oder schlecht relativ. Keine Waare ist absolut gut oder absolut schlecht, man kann daher durch allgemeines Loben oder Tadeln einer falschen factischen Vorspiegelung, oder eines Betruges im gesetzlichen Sinne, sich nicht schuldig machen; denn was dem Einen schön und gut ist, das findet der Andere schlecht, je nachdem die Beurtheiler mit einem höhern oder niedern Grade von Optimismus beglückt sind. Candide's Hofmeister z. B. würde den römischen Sclaven des Fr. 43, de contrah. emt. ohne Zweifel aus dem einfachen Grunde schön gefunden haben, weil er noch häßlicher hätte sein können.

So ungegründet, wie die Furcht vor einen durch strenge Ge-

Digitized by Google

setze gegen den Betrug zu bewirkenden Nachtheil für den Verkehr, ist auch die Besorgniß, daß solche Gesetze den Volksansichten widerstrebend sein. Es ist bereits (S. 328) die Rede davon gewesen, daß solchen Volksansichten kein Einfluß auf die Gesetzgebung gestattet werden dürfe. Uebrigens ist das Gefühl für Wahrheit und Recht noch keineswegs so sehr von den Menschen gewichen, daß strenge Gesetze gegen Unredlichkeiten im Widerspruche mit den Ansichten des Volks stehen könnten.

Jeder practische Jurist wird die Erfahrung gemacht haben, daß die Laien in vorkommenden Fällen meistens Verwunderung und Unzufriedenheit darüber zu erkennen geben, daß nicht jeder Betrug zur strafrechtlichen Behandlung gezogen wird. Rousseau macht uns darauf aufmerksam, daß selbst schlechte, unmoralische und unsinnige Religionen das Gefühl für echte Moralität bei den Menschen nicht verdrängen konnten, daß z. B. die Römerin auf ihre Tugend stolz war, während sie die unzüchtige Venus anbeten mußte. Ebensowenig ist es den gegen Unredlichkeit allzunachsichtigen Gesetzen gelungen, den Glauben an die Schändlichkeit und Strafbarkeit betrügerischer Handlungen zu vertilgen. Sollte es aber wirklich irgendwo der Fall sein, daß man gewisse Betrügereien für erlaubt ansieht, daß selbst solche sie begehen, welche sonst eines Verbrechens nicht fähig sind, indem sie nur das zu thun glauben, was vor ihnen Tausende ihrer Gewerksgenossen ungestraft gethan; dann ist zu bedenken, daß eine solche verkehrte Richtung vorzüglich durch allzunachsichtige Gesetze herbeigeführt würde, daß die täglich vorkommende Straflosigkeit von dergleichen Handlungen endlich auch solche verführt, welche außerdem sie nicht begehen würden, und daß es dann die dringendste Aufgabe für die Gesetzgebung ist, dasjenige wieder gut zu machen, was sie selbst verschuldet hat. Strenge Gesetze gegen den Betrug sind vorzüglich heilsam und nothwendig für unsere industrielle, geldaristocratische Zeit, wo die Versuchungen und Gelegenheiten zu Betrügereien sich so sehr gemehrt haben *), wo zu den Vortheilen und dem Einflusse, welche der Reichthum an und für sich schaffen muß, zu jeder Zeit und bei jedem Volke geschaffen hat und schaffen wird, als Verführungsmittel zur Bereicherung auf jede, nöthigen Falls auch unredliche Weise noch das Ansehen hinzukommt, welches man in der ostensibelsten Art, und

*) Escher, l. c. S. 1 u. f.

Digitized by Google

selbst durch gesetzliche Bestimmungen dem Reicheren vor dem Aermeren gewährt, wo z. B. der strengrechtliche und deßhalb nur zu geringem Reichthume gelangte Kaufmann sich nur als verächtlichen Krämer behandelt, dagegen seinen in Folge eines weiteren Gewissens mit Schätzen beladenen Gewerbsgenossen als einflußreichen Mann in Gemeinde- und selbst Staatsangelegenheiten figuriren und vielleicht auch als Patrioten ausgezeichnet sieht, weil die Speculationen, welche ihm den Säckel füllten, zufällig auch einem Theile seiner Mitbürger einige Vortheile zugewendet haben.

Daß das Gesetz, welches den Betrug ohne Rücksicht auf die Art der Verübung und das Rechtsgeschäft, bei welchem er vorkommt, bestraft, bei rücksichtsloser Anwendung zu vielen Härten führe, kann nicht eingewendet werden. Kein Criminalgesetz ist so gut, bei welchem dieß nicht eintreten könnte. Uebrigens bleiben noch immer viele Fälle von der criminalrechtlichen Verfolgung ausgenommen, wo nämlich die Beschädigung ganz gering ist, oder wo ein reeller Schade gar nicht vorliegt, wenn z. B. ein inländisches Fabricat statt fremdem verkauft wurde, ersteres aber ebenso gut und werthvoll ist als letzteres; in welchen Fällen dann lediglich policeiliche Bestrafung einzutreten hat. Auch kann das Gesetz die Strafe bei jenen Rechtsgeschäften bedeutend herabsetzen, deren Zweck lediglich auf einen Vortheil des Betrogenen hinausläuft, wie z. B. bei Schenkungen. Allein die Criminalstrafe in solchen Fällen ganz wegfallen zu lassen, ist umsoweniger Grund vorhanden, als dergleichen Rechtsgeschäfte häufig nur die Form abgeben müssen, in welche die Erfüllung wirklicher Verbindlichkeiten eingekleidet wird.

Durch Ausnahmen, welche die Gesetze machen, werden die Begriffe der Verbrechen unsicher, und die von andern Rechtsverletzungen sie scheidenden Grenzen verwirrt gemacht; und Themis muß ihr Ansehen verlieren, wenn sie mit einem Januskopfe auftritt, der auf der einen Seite dem Verbrecher ein strenges Antlitz zeigt, auf der andern aber demselben gnädig zuwinkt; wenn zu häufig die Fälle eintreten, daß der Beschädigte, während er vertrauungsvoll auf das Schwert in der Rechten blickt, aus der Linken den traurigen Wechselbrief an den Civilrichter empfängt.

Zu V. Zum Begriffe eines jeden Verbrechens, mithin auch zu jenem des Betrugs, ist die bewirkte oder beabsichtigte Verletzung eines fremden Rechtes vor Allem erforderlich. Wenn bei der Definition des Betruges das Gesetz die Tendenz,

Digitized by Google

einen Andern in Schaden zu bringen, voraussetzt, so erscheint dieser Ausdruck nicht als der streng richtige; denn es kann ein Schade zugefügt werden ohne Rechtsverletzung, und auf der andern Seite ist wieder eine Rechtsverletzung denkbar, ohne daß ein reeller Schade vorliegt. Wer z. B. dem Diebe die entwendete Sache betrügerischer Weise ablockt, um sie dem rechtmäßigen Eigenthümer zuzustellen, hat zum Schaden des Diebes gehandelt, aber kein Recht desselben verletzt und keinen strafbaren Betrug begangen. Wer inländisches Fabricat betrügerischer Weise als ausländisches verkauft, dabei jedoch den Käufer nicht reell beschädigt, indem die Waare ebenso gut und brauchbar ist, als die ausländische, begeht, strenggenommen, eine Rechtsverletzung gegen das Eigenthum des Käufers. Denn dieser hat doch offenbar das Recht, und sei es auch nur aus Eigensinn oder Grille, sein Geld bloß für ausländisches Fabricat hinzugeben. Wenn es nun gleich zweckmäßig erscheint, vergl. Betrügereien, wobei kein reeller Schade zugefügt wird, bloß policeilich zu strafen, so muß doch der Gesetzgeber bei der Definition des Betruges das Charakteristische eines jeden Verbrechens, nämlich die Rechtsverletzung, hervorheben, welcher Definition sodann die die Strafbarkeit mildernden und bis zur policeilichen Aburtheilung herabsetzenden Gründe nachgeschickt werden können.

Nicht zu rechtfertigen ist, wie schon Mittermaier am angeführten Orte zeigte, die Fassung eines Gesetzes, wonach der Betrug durch die Absicht, einem Andern zu schaden, oder sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, den criminellen Charakter erhalten soll. Denn wenn die Täuschung nur deßhalb vorgenommen wird, um sich einen Vortheil zu verschaffen, ohne daß dadurch die Rechte eines Andern gekränkt werden, so ist gar kein Verbrechen gegeben, da ein solches ohne Rechtsverletzung nicht denkbar ist. Wer z. B. seinem Bevollmächtigten eine Forderung scheinbar cedirt, um sich einen oder den andern Vortheil zu verschaffen, ohne eines Andern, insbesondere des Schuldners, Rechte zu verletzen, z. B. nur, um den lästigen Bitten des Schuldners überhoben zu sein, oder einem feindseligen Richter nicht gegenübertreten zu müssen, und dergl., begeht keinen strafbaren Betrug, indem die Verbindlichkeiten des Schuldners immer dieselben bleiben, der Gläubiger mag selbst, oder scheinbar ein Anderer als Cessionar auftreten. Auch mit dem zu dem Worte «Vortheil» gefügten Beisatze: «unerlaubt» ist ein Gesetz mit jener Alternative nicht

Digitized by Google

zu billigen. Die Unerlaubtheit des Vortheils kann nur darin bestehen, daß er durch Verletzung eines fremden Rechts erzielt werden soll, und dann ist die Alternative: oder sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, unnöthig, indem schon genug dadurch gesagt ist, daß die Täuschung alsdann als Betrug bestraft werden soll, wenn sie die Beeinträchtigung eines fremden Rechtes zum Zwecke hat. Eine solche Tautologie soll sich der Gesetzgeber nicht erlauben. Bei Redaction von Gesetzen und Rechtsinstrumenten können müßige Worte großen Schaden stiften, und der Redacteur muß bedenken, daß das: «Superflua non nocent» nicht immer richtig ist, vielmehr: «Superflua non prosunt» viel richtiger gesagt, sein würde. Insbesondere kann bei der Definition des Betrugs in der Art, daß er Täuschung sei, die zu dem Zwecke, um einem Dritten einen rechtswidrigen Nachtheil zu verursachen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, unternommen werde, der Richter durch die zweite Alternative (zumal wenn ihm die Idee eines Rechtes auf Wahrheit vorschwebt) leicht zu der irrigen Ansicht verführt werden, daß die Unerlaubtheit des Vortheiles in der Täuschung bestehe. Von einer solchen Ansicht mag z. B. jener Richter ausgegangen sein, welcher, wie wir aus Gönner's und Schmidtlein's Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, Bd. II, XXV, Nr. 3, ersehen, einen Kaufmann um deßwillen zur Inquisition wegen Verbrechens des Betrugs zog, weil er sich für den Cessionar eines Gläubigers mit dessen Zustimmung ausgab, während zwischen Beiden im Ernste nur eine Bevollmächtigung verabredet war, ohne daß jedoch den Rechten des Schuldners dadurch im Geringsten Abbruch gethan worden wäre.

Wenn hie und da bei Definitionen des Betruges auch die Täuschung, welche sich der Betrüger erlaubt, als rechtswidrig bezeichnet wird, so ist dieß gleichfalls nicht zu billigen; denn nicht die Täuschung ist an und für sich rechtswidrig, sondern deren Zweck, und wenn der rechtsverletzende Zweck des Betrügers in die Definition des Betruges aufgenommen ist, so ist es nicht mehr nöthig, und sogar unrichtig, die Täuschung eine rechtswidrige zu nennen, indem man dadurch auf die Meinung gerathen könnte, die Täuschung müsse, schon abgesehen von ihrem Zwecke, einen rechtswidrigen Charakter tragen. Uebrigens muß da, wo schon wie oben S. 294, sub II gezeigt, das bloße Schweigen als täuschendes Benehmen betrachtet und die unaufgeforderte Entdeckung

Digitized by Google

der Wahrheit zur Pflicht gemacht wird, auf das Civilrecht hingewiesen werden, indem das Strafgesetz sich nicht mit Aufzählung aller dieser Fälle befassen kann.

Als strafbarer Betrüger dürfte sonach durch das Criminalgesetz Derjenige zu bezeichnen sein,

«der zur Beeinträchtigung fremden Vermögensrechts mittels ausdrücklicher Worte, oder unzweifelhafter Handlungen wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt, oder eine bereits bestehende irrige Meinung eines Dritten bestätigt, oder in solchen Verhältnissen, wo er die Wahrheit unaufgefordert zu sagen verpflichtet ist, solche verschweigt.»

Bei dieser Beschränkung des Betrugs als eine eigene Verbrechensart auf Eigenthumsbeeinträchtigungen muß der Gesetzgeber dann auch bei allen übrigen Verbrechensarten, deren Verübung mittels Täuschung denkbar ist, hierauf Rücksicht nehmen, damit nicht Lücken, wie sie oben S. 299, sub III angedeutet sind, in der Strafgesetzgebung entstehen können.

Digitized by Google

XXIII. Grossherzogthum Baden.

Entwurf einer Strafproceßordnung, gegründet auf öffentliches und mündliches Verfahren *).

A. Aus dem Gutachten eines Mitgliedes der Gesetzgebungscommission, unter der Ueberschrift: «Vorläufige Bemerkungen ꝛc.»

§. 1. Diese Bemerkungen zerfallen in zwei Abtheilungen: Darstellung der Grundzüge, und ihre Beleuchtung.

Darstellung. I. Grundzüge der Gerichtsverfassung.

§. 2. a) In der Voraussetzung, daß die Justiz von der Verwaltung durchaus getrennt werde, haben die Policeibehörden und sämmtliche Verwaltungsbehörden und öffentliche Diener die allgemeine Verpflichtung zur Anzeige der Verbrechen und Vergehen, die ihnen in ihrer Amtsverrichtung bekannt werden. Zu Functionen sind die Policeibehörden verpflichtet, da wo die augenblickliche Nothwendigkeit, zur Verfolgung der Verbrechen und Vergehen einzuschreiten, eintritt **).

*) Bei dieser Mittheilung ist von den das Detail der bisherigen Verfassung des Baden'schen Gerichtswesens, der bei Neueinrichtungen zunehmenden Finanzrücksichten ꝛc. ꝛc. betreffenden Erörterungen abgesehen worden, da dieselben, so speciell-instructiv sie auch sind, mehr singulaire, von Oertlichkeiten bedingte Zustände, als allgemein-rechtswissenschaftliche Momente zum Gegenstand haben. d. H.

**) §. 59 des Entwurfs: Ist Gefahr vorhanden, daß durch die Verzögerung einer bestimmten Proceßhandlung Beweismittel verloren gehen würden, so kann der Staatsanwalt die Handlung ohne den Untersuchungsrichter vornehmen. —— §. 60: Erhält der Staatsanwalt die Anzeige von einem Verbrechen oder Vergehen, welches eben oder kurz vorher verübt ist, und ist zu dessen Ausmittlung ein Augenschein nöthig, der von dem Amts- und Untersuchungsgericht nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit vorgenommen werden könnte, so begiebt sich derselbe sogleich an Ort und Stelle, um die erforderlichen Handlungen vorzunehmen, indem er gleichzeitig den Untersuchungs- oder den Amtsrichter sich eben dahin zu begeben veranlaßt. —— §. 61: Erscheint der

Digitized by Google

b) In der Voruntersuchung functioniren folgende Personen und Behörden: 1) Der Staatsanwalt, mit der Befugniß, im öffentlichen Interesse die Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, im weitesten Umfange, wie dieses Institut nach den dem französischen Procureur zustehenden Befugnissen es mit sich bringt. Er ist das Organ, durch welches alle Anträge und Mittheilungen im öffentlichen Interesse an den Richter geschehen, und der von allen Einschreitungen des Richters in Kenntniß gesetzt werden muß, — kurz, der von der ersten Spur bis zur Spruchreife den Gang des Processes zu überwachen hat. 2) Der Untersuchungsrichter, der aus den Mitgliedern des Bezirksgerichts auf drei Jahre vom Großherzog ernannt wird, mit den Befugnissen, wie sie dem deutschen Untersuchungsrichter von jeher zugestanden haben, nur mit dem Unterschiede, daß er in steter Gemeinschaft mit dem Staatsanwalt sich erhalten muß, daß alle Verfügungen und und Ausfertigungen des Untersuchungsrichters durch die Hand des Staatsanwaltes gehen. 3) Der Amtsrichter (für bürgerliche Processe bestellt) ist der Gehülfe des Untersuchungsrichters, wo dieser, mit Zustimmung des Staatsanwalts, seine Mitwirkung als zweckmäßig erkennt; in unverschieblichen Fällen handelt er für sich. 4) Das collegiale Bezirksgericht hat in wichtigeren Incidentpuncten, z. B. wo ein Verhaftsbefehl zu geben, eine Differenz zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter zu lösen ist, einzuschreiten. Es erkennt sodann, mit einer Besetzung von drei Stimmführern, mit Ausschließung des Untersuchungsrichters, über die Versetzung in den Anklagestand.

c) Als urtheilende Richter functioniren: 1) Der Amtsrichter in den Straffällen, die bisher zu der Competenz der Be-

---

Untersuchungs- oder Amtsrichter, so hat der Staatsanwalt diesem die weiteren Amtshandlungen zu überlassen, namentlich die Vornahme des Augenscheins oder der Hausuchung, indem er zugleich die Anträge stellt, die er für angemessen erachtet. — §. 62: Der Staatsanwalt kann in folgenden Fällen, ohne den Untersuchungsrichter aufzufordern, die Festnehmung des Angeschuldigten selbst verfügen, oder gegen nicht gezenwärtige Angeschuldigte Vorführungsbefehle erlassen: 1) wenn der Angeschuldigte auf frischer That betreten wird; 2) wenn Jemand sich selbst eines Verbrechens beschuldiget; 3) wenn Gefahr der Fluchtvorhanden ist; 4) wenn die Anschuldigung auf ein Verbrechen geht, das eben oder kurz vorher verübt, und dessen der Angeschuldigte dringend verdächtig ist. — §. 63: Der Staatsanwalt hat in diesen Fällen den Angeschuldigten ungesäumt zu vernehmen, und denselben, wenn der Verdacht nicht durch die Vernehmung beseitiget wird, unverzüglich dem Untersuchungsrichter abzuliefern.

Digitized by Google

zirksämter gehörten; 2) die Bezirksgerichte mit einer Besetzung von drei Stimmführern, in den Strafsällen, welche die Competenz der Amtsrichter überschreiten, und jene der Criminalgerichte nicht erreichen, — in jenen correctionellen Fällen, welche noch provisorisch bis zum Erscheinen eines neuen Strafgesetzbuchs auszuscheiden sind. 3) Die Criminalgerichte in allen peinlichen Fällen werden als vierteljährige Assisen am Orte des Bezirksgerichts gebildet, außerordentlich finden sie in dringenden Fällen Statt. Sie bestehen aus dem Präsidenten, der aus der Zahl der Appellationsräthe vom Justizministerium ernannt wird; aus zwei andern Appellationsräthen, die nach einer bestimmten Reihenfolge eintreten; aus den Mitgliedern des Bezirksgerichts, mit Ausschluß des Untersuchungsrichters; reichen diese nicht zur Zahl von sieben, so werden die von dem Großherzog ständig bestellten rechtsgelehrten Ergänzungsrichter nach dem Alter ihrer Ernennungen zugezogen, reichen auch diese nicht zu, die Amtsrichter des Orts, und dann die Amtsrichter des Bezirks nach der Nähe ihres Amtssitzes. Mit dieser Bildung des Criminalgerichts steht es in nächster Verbindung, daß der Angeklagte, wenn er will, die drei Bezirksgerichtsmitglieder, welche über die Versetzung in den Anklagestand gestimmt haben, ablehnen kann, ferner zwei weitere Richter ohne Angabe von Gründen, im Ganzen also fünf Mitglieder*). — Der Staatsanwalt des Bezirksgerichts vertritt das öffentliche Interesse sowohl bei dem Criminalgerichte, als bei dem Bezirksgerichte und bei den Amtsrichtern.

d) Als Appellationsrichter erscheinen: 1) die Bezirksgerichte in den Fällen, wo die Amtsrichter geurtheilt haben; 2) die Appellationsgerichte in den Fällen, wo die Bezirksgerichte als correctionelle Gerichte geurtheilt haben; das Oberappellationsgericht in den Fällen, wo die Bezirksgerichte in ihrer Zusammensetzung als Criminalgerichte urtheilen. — Die Staatsanwaltschaft verrichtet bei den Appellationsgerichten der dabei angestellte Oberstaatsanwalt, bei dem Oberappellationsgerichte der Generalstaatsanwalt.

II. Gründung des Verfahrens.

§. 3. a) Der Anklageproceß liegt dem ganzen Verfah-

*) Jede weitere Ablehnung, sowie die Abl. des Präsid. kann nur aus gesetzlichen (dem gem. R. entsprechenden) Gründen geschehen. Bemerkenswerth ist, daß (§. 29) ausdrücklich bestimmt wird, der Richter sei auch zu recussiren, wenn er Handlungen vorgenommen, oder Aeußerungen gemacht, die auf seine Befangenheit der Sache schließen lassen.

Digitized by Google

ren zu Grund. Daher überall die Einwirkung des Staatsanwalts als öffentlichen Anklägers vom Anfang bis zu Ende des Processes, daher die Bestimmung, daß von den Anträgen des Staatsanwalts die Einschreitung und Fortsetzung der Voruntersuchung abhängt, unbeschadet der unverzüglichen Einleitungen und Verfügungen anderer Behörden; daß der Staatsanwalt, sobald die Versetzung in den Anklagestand erkannt ist *), die Anklagsacte

*) Aus dem 16. Titel: Voruntersuchung und Erkenntniß über Versetzung in Anklagst. §. 282: Die Untersuchung wird geschlossen, sobald die dem untersuchenden Richter angezeigten, oder überhaupt bekannt gewordenen Kenntnißquellen so weit benutzt sind, daß über die Frage, ob der Angeschuldigte in den Stand der Anklage zu versetzen sei, mit Sicherheit geurtheilt werden kann, oder überhaupt sich ergiebt, daß eine weitere Fortsetzung der Untersuchung zu besserer Aufklärung der Sache oder Entdeckung neuer erheblicher Umstände fruchtlos sein würde.

(Hier sind einzuschalten, um ersehen zu lassen, daß der Entwurf kein «Zwangsmittel» kennt, §. 276: Verweigert der Angeschuldigte entweder alle Antworten oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so ist ihm eine Bedenkzeit zu geben, und er, mit ernstlicher Aufforderung zur Antwort, darauf aufmerksam zu machen, daß er durch seine Weigerung die Untersuchung verlängere und sich der Gefahr aussetzen würde, daß manche Vertheidigungsgründe unerforscht bleiben, und überdieß insbesondere die gegen ihn vorhandenen Verdachtsgründe durch die Verweigerung der Antwort neue Stärke erhalten. —— §. 277: Stellt sich der Angeschuldigte als taub, stumm, blödsinnig oder wahnsinnig dar, und überzeugt sich der Richter nicht sogleich, daß keine Verstellung obwalte, so hat er durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen die Wahrheit auszumitteln. Ergiebt sich aus dieser Untersuchung die Verstellung als wahrscheinlich, so ist der Angeschuldigte auf ähnliche Weise zu behandeln, wie nach §. 276 Derjenige, der die Antworten verweigert).

§. 283: Ist der nämliche Angeschuldigte wegen mehren Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen worden, so kann dieselbe nach Umständen nur dann geschlossen werden, wenn auch nur erst in Ansehung der schwereren Verbrechen die Kenntnißquellen so weit benutzt sind, daß über die Frage der Versetzung in den Anklagestand geurtheilt werden kann. —— §. 284: Der Untersuchungsrichter theilt die geschlossenen Acten dem Staatsanwalt mit, welcher sie binnen fünf Tagen von dem Empfange an mit seiner Erklärung oder seinen Anträgen zurücksendet. —— §. 285: Erklärt der Staatsanwalt, daß er von der weitern Verfolgung *abstehe*, so ist dem Angeschuldigten auf sein Verlangen die in §. 92 vorgeschriebene (die Stelle eines freisprechenden Erk. vertretende) Urkunde zu ertheilen. —— §. 286: Verlangt der Staatsanwalt die *Ergänzung* der Untersuchung, so bezeichnet er zugleich die Beweismittel, deren weitere Benutzung er für nothwendig hält. —— §. 288: Trägt er auf Versetzung in den Anklagestand an, so legt der Untersuchungsrichter die Acten dem Präsidenten des Bezirksgerichts vor, welches in einer Versammlung von drei Mitgliedern, den Untersuchungsrichter nicht mitbegriffen, binnen zehn Tagen das Erkenntniß zu geben hat. —— §. 289: Dem Angeschuldigten steht das

Digitized by Google

fertigt, welche die Grundlage des Verfahrens vor dem urtheilenden Gerichte bildet, daß über die Anträge des Staatsanwalts hinaus in deterius nicht erkannt werden darf, daß er im öffentlichen Interesse appellirt.

b) Das Hauptverfahren vor dem urtheilenden Gericht ist mündlich, sowie hingegen die Voruntersuchung schriftlich zu Protocoll gepflogen wird. Die Folge hiervon ist: daß der Ange-

---

Recht zu, in dieser Zwischenzeit eine Vertheidigungsschrift zur Abwendung der Versetzung in den Anklagestand einzureichen, oder durch einen bestellten Vertheidiger einreichen zu lassen, ohne daß gleichwohl die Erstattung des Vortrags oder die Entscheidung deßhalb ausgesetzt werden darf. —— §. 290: Der Vertheidiger ist befugt, sich mit dem Angeschuldigten, ohne Beisein einer Gerichtsperson, zu unterreden, und die Untersuchungsacten einzusehen, zu welchem Ende sie in der Canzlei drei Tage aufgelegt bleiben, insofern er sich vor erfolgtem Erkenntnisse darum meldet. —— §. 291: Von diesen Befugnissen hat der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, wenn er die Acten dem Bezirksgerichte vorlegt, in Kenntniß zu setzen, und daß es geschehen, ausdrücklich im Protocolle zu bemerken. —— §. 292: Das Bezirksgericht erkennt auf den Grund der vorgelegten Untersuchungsacten, die Fälle ausgenommen, wo dasselbe für angemessen hält, den Angeschuldigten in der Sitzung selbst zu vernehmen, oder veranlaßt ist, eine Ergänzung der Untersuchung auf Antrag des Staatsanwalts, oder des Angeschuldigten, oder von Amtswegen anzuordnen. —— §. 293: Das Gericht erkennt in geheimer Sitzung auf erstatteten Vortrag eines Mitgliedes nach vernommenen etwaigen Erläuterungen des Untersuchungsrichters und nach Anhörung des Staatsanwalts, welcher seine Anträge schriftlich zu den Acten giebt, nebst dem Verzeichniß der Zeugen, deren Vorladung zur öffentlichen Sitzung er verlangt, sowie derjenigen, deren Vorladung er nur für den Fall des Widerrufs von früheren Geständnissen des Angeschuldigten begehrt, und derjenigen, deren Aussagen zur Ersparung der Vorladung in der öffentlichen Sitzung bloß vorgelesen werden sollen. —— §. 294: Bei der Berathung und Schlußfassung sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt nicht gegenwärtig. —— §. 295: Auf Versetzung in den Anklagestand wird erkannt, wenn 1) der Thatbestand eines Verbrechens gewiß, oder bis zum Grade hoher Wahrscheinlichkeit hergestellt; ferner 2) der Angeschuldigte des Verbrechens geständig oder desselben dringend verdächtig ist; und 3) keine Umstände vorhanden sind, welche im einzelnen Falle die Strafbarkeit der That, oder die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten ausschließen. —— §. 296: Das Erkenntniß enthält: 1) die Bezeichnung des Angeklagten, 2) die Anführung des Antrags des Staatsanwalts, 3) die Angabe des Verbrechens, auf welches die zugelassene Anklage geht, mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Thatumständen, 4) die Anführung des Gesetzes, nach welchem die That als Verbrechen strafbar ist. —— §. 297: Fehlt eines der in §. 295 bestimmten Erfordernisse, so wird erkannt, daß die Anklage nicht stattfinde.

Digitized by Google

klagte und sein Vertheidiger vor dem versammelten Gericht gehört wird, daß der Staatsanwalt hierbei mündlich handelt, und daß die Zeugen, deren Vorladung beschlossen ist, vernommen werden. Die Zeugen werden jedoch schon in der Voruntersuchung beeidigt, und in die Hauptsitzung werden sie nur dann vorgeladen, 1) wenn der Staatsanwalt ihre Vorladung verlangt, 2) wenn der Angeschuldigte die Vorladung derjenigen Zeugen, deren der Staatsanwalt sich bedienen will, verlangt, 3) wenn der Angeschuldigte die Vorladung der von ihm aufgeführten Entschuldigungszeugen verlangt, und das Gericht die Vorladung als zulässig erkennt. Außer diesen Fällen werden die Zeugenaussagen aus der Voruntersuchung verlesen *). Bei vorhandenem Geständnisse kann die Vorladung der Zeugen unterlassen werden. Das in der Voruntersuchung abgelegte Geständniß, wenn es in der Sitzung widerrufen wird, behält die Wirkung, die nach Maßgabe der sonstigen Beschaffenheit des Geständnisses und der Gründe des Widerrufs ihm beigelegt werden kann.

---

*) §. 293: s. in vorstehender Note. —— §. 353: Der Präsident kann die Vorladung solcher Zeugen vorläufig unterlassen, die von dem Staatsanwalt nur für den Fall vorgeschlagen sind, daß der Angeklagte auf dem früher abgelegten Geständnisse nicht beharren werde. —— §. 385: In Fällen, wo wegen des in der früheren Untersuchung abgelegten Geständnisses die Anschuldigungszeugen vorläufig nicht vorgeladen sind, veranlaßt jetzt der Präsident den Angeklagten zur Wiederholung seiner Aussagen. Widerruft dieser etwa das Geständniß, so wird die Verhandlung auf einen der folgenden Sitzungstage ausgesetzt, wozu nun die für diesen Fall vorgeschlagenen Zeugen vorgeladen werden.

Als Regel erscheint die Vorladung der Zeugen nach §. 408: »Die Vorlesung der Aussagen früher zu Protocoll vernommener Zeugen tritt auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten dann ein, wenn ihre Abhör in der Sitzung, wegen in der Zwischenzeit eingetretenen Todes oder anderer Ereignisse unmöglich geworden, oder wenn von Aussagen die Rede ist, auf deren Vorlesung, statt nochmaliger Abhör der Zeugen, der Staatsanwalt oder der Angeklagte angetragen hat, ohne daß von der andern Seite die persönliche Vorladung gefordert worden ist. Die Vorlesung der in Gemäßheit des §. 182 erhobenen schriftlichen Zeugnisse wird auf den Antrag des Staatsanwalts oder der Angeklagten vom Präsidenten verfügt. Er kann solche auch von Amtswegen verordnen. (§. 182: Mitglieder der Großherzoglichen Familie und Häupter standesherrlicher Familien werden als Zeugen von dem Präsidenten des Bezirksgerichts ihres Aufenthaltsorts, und wenn daselbst ein höheres Gericht sich befindet, von dem Präsidenten dieses Gerichts in ihren Wohnungen vernommen. Eine Vorladung derselben zu persönlichem Erscheinen findet niemals Statt, selbst nicht zu Schlußverhandlungen, und ebensowenig eine Confrontation mit andern Personen.)

Digitized by Google

c) Die Verhandlung vor dem urheilenden Richter ist überall öffentlich. Nur auf Antrag des Staatsanwalts, wenn er erweist, daß aus der Oeffentlichkeit Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, geschieht die Verhandlung in Abwesenheit des Publicums, — aber auch dann kann der Angeklagte die Anwesenheit einiger Freunde verlangen, deren Anzahl der Präsident bestimmt, — auch können die Advocaten des Gerichts nicht entfernt werden.

d) Die bisherige Beweistheorie erleidet nur darin eine Abänderung, bezugsweise festere Bestimmung: 1) daß der Beweis des objectiven Thatbestands durch directe Beweismittel (Geständniß, Zeugen, Augenschein) wenigstens unterstützt sein muß; 2) daß der Beweis durch Anzeigungen (Inzichten) zu dem Beweise, wer der Thäter sei, und der Zurechnung (des subjectiven Thatbestandes) als vollständig angenommen werden kann, unter der Voraussetzung, daß die Thatsache, welche der Instanz zu Grund liegt (aus welcher die Inzicht als Conclusion gefolgert wird) mit directem Beweise unterstützt ist *), und daß der Anzeigungen mehre sind, daß der Angeschuldigte ein solches Subject ist, zu dem man sich der That versehen kann, und endlich der objective Thatbestand des Verbrechens und Vergehens in obiger Weise erwiesen ist.

e) Zu jedem verurtheilenden Erkenntnisse müssen Entscheidungsgründe gegeben werden. Das verurtheilende Erkenntniß muß aussprechen, welcher That der Angeschuldigte und in welchem Grade er schuldig und mit welcher Strafe er zu belegen sei. — Die lossprechenden Urtheile erfolgen zwar unter der einen Formel der Freisprechung, jedoch muß darin ausgesprochen werden, daß die Freisprechung erfolgt, weil es an einer strafbaren That, oder an dem Beweise gegen den Thäter fehlt, oder weil die Unschuld des Angeklagten bewiesen ist.

f) Die Untersuchung kann nach jedem freisprechenden Urtheile wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel aufgefunden werden und das Gericht sie für hinreichend erkennt.

g) Der Recurs ist nicht mehr auf den Unschuldsrecurs beschränkt; die Appellation ist ordentliches Rechtsmittel. Sie dient dazu, sowohl die Beschwerden gegen Mängel des Verfah-

*) Siehe den unten in einer Note zu B. abgedruckten 18. Titel, besonders §. 464.

Digitized by Google

rens, als jene gegen den materiellen Inhalt des Urtheils auszuführen; nur mit dem Unterschiede, daß im letzten Falle das Obergericht sogleich reformiren kann, im andern Falle aber die Sache an ein anderes Untergericht remittirt. Die Appellation ist ein gemeinschaftliches Rechtsmittel, welches dem Angeklagten und dem Staatsanwalt zusteht. Es ist jedoch beiderseits auf die Fälle beschränkt, wo die Verletzung gesetzlicher Vorschriften bestimmt nachgewiesen werden kann, und ist ausgeschlossen da, wo dieses nicht möglich ist, wo nämlich nach dem Gesetze das Ausmessen der Beweiskraft der richterlichen Ueberzeugung überlassen ist. Zulässig ist demnach die Appellation, wo erhebliche, d. h. auf das Urtheil einwirkende Mängel des Verfahrens, ferner wo nachgewiesen wird, daß eine That als Verbrechen erkannt worden, die es nicht ist, oder nicht erkannt worden, die es ist, — daß eine nicht gesetzliche Strafe erkannt, oder eine gesetzliche nicht erkannt worden, daß die gesetzlichen Bedingungen fehlen, unter welchen ein Beweis als vollständig erkannt werden darf. Nicht zulässig aber ist die Appellation, wenn es sich nur darum handelt, die Stärke des Beweises, so weit das Mehr und Weniger dem Richter anheimgestellt ist, zu beurtheilen, oder den Grad der Strafe, so weit das Gesetz ein Minimum und Maximum statuirt, zu bemessen. — Die Appellation beschränkt sich daher nicht auf eine bloße Cassation, sondern umfaßt auch den materiellen Theil des Erkenntnisses, soweit er durch gesetzliche Merkmale bestimmbar ist.

h) Die Wiederherstellung, gleichbedeutend mit der Wiederaufnahme der Untersuchung, steht innerhalb der Verjährungszeit des Verbrechens, sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten zu, sowohl wegen Entdeckung der Falschheit der Beweise und der Bestechung der Richter, als wegen aufgefundener neuer Beweise.

i) Die Begnadigung steht in jedem Stadium des Processes und des Vollzugs dem Regenten zu. — Das Gesuch um Begnadigung hat Suspensiveffect.

In diesen Momenten findet sich das Wesentliche des Processes zusammengefaßt. Denn das Weitere, was die Erhebung des Beweises, die Vorschriften wegen Erkennung der persönlichen Verhaftung, Abwesenheitsproceß, Vollstreckung und dergleichen betrifft, ist theils Wiederholung, theils genauere Bestimmung des Gemeinrechtlichen.

Digitized by Google

Beleuchtung. I. Des Verfahrens.

§. 4. Entschiedene Vorzüge vor dem bisherigen erlangt das neue Verfahren:

1) durch den Anklageproceß. So wie im bisherigen Untersuchungsverfahren Alles von der blosen Leitung des Untersuchungsrichters abhängig war, und selbst nach dem Urtheile im öffentlichen Interesse keine weitere Notiz davon genommen werden konnte, als im Wege des Recurses an das Oberhofgericht, wobei die Staatsbehörde nicht einmal die Befugniß der Beschwerdeausführung hatte, dem Angeschuldigten aber das Recht der Vertheidigung völlig benommen war, — an die Stelle dieses Verfahrens tritt nun ein anderes, wobei die Staatsbehörde vom Anfang bis zum Ende des Processes das öffentliche Interesse bewacht, und in den Stand gesetzt ist, Alles was zu Entdeckung der That und zu ihrer Bestrafung dient, beizubringen und auszuführen; wobei von der andern Seite auch das Interesse des Angeschuldigten durch die Vertheidigung und durch das Recht der Beschwerdeführung gesichert ist. — Das Vorerkenntniß über die Versetzung in den Anklagestand führt den großen Vortheil mit sich, daß vielleicht von hundert Fällen fünfzig ihre Erledigung erhalten durch Freisprechung oder Hinweisung an den geeigneten Richter, statt daß alles dieses im Untersuchungsprocesse bis zu dem Endurtheile verschoben blieb. Damit steht

2) in nächster Verbindung das System der Rechtsmittel, eine wesentliche Verbesserung der von beiden Seiten zu großen Beschränkung des Recurses. Der Mißbrauch wird dadurch vermieden, daß nur bestimmbare Merkmale als Grund der Appellation zugelassen werden, und die Schwierigkeit der Erledigung dadurch vermindert, daß zu Verhandlung über die Appellation nur der Staatsanwalt und der Vertheidiger beigeladen wird, der Angeschuldigte aber nur, wenn er auf freiem Fuße ist, dabei erscheinen kann, das Urtheil sodann auf schriftlichen Vortrag aus den Acten erfolgt. Das Verfahren verträgt um so mehr diese Vereinfachung, weil bei der Appellation nur eigentliche Rechtsfragen zur Sprache kommen; denn selbst die Fragen über den Beweis der That, werden nur von dem Gesichtspuncte aus erörtert, ob die gesetzlichen Bedingungen dabei vorhanden sind.

3) Ein weiterer entschiedener Gewinn ist es, daß wir eine Beweistheorie erhalten, wonach auch Indizien ihren Werth haben. Denn mit Abschaffung der Tortur hatte der Art. 22 der

Digitized by Google

P. H. G. O. seine Bedeutung verloren, und der Richter, dem es verboten war, auf Anzeigungen zu verurtheilen, war genöthigt, seine offenbarste Ueberzeugung gefangen zu geben. Nun ist der Indizienbeweis zugelassen, unter solchen Bedingungen jedoch, daß hievon nicht mehr zu befürchten ist, als auch von einem directen Beweise. Denn auch der Zeuge zieht aus seiner Wahrnehmung Schlüsse, indem er Ursache und Wirkung in Verbindung setzt, weil sie gewöhnlich in solcher Verbindung stehen. Die Bedingungen sind so genau bemessen, daß eine Täuschung nicht anders möglich ist, als überhaupt bei menschlichem Urtheile. Denn nicht allein auf Indizien darf geurtheilt werden, wenigstens der objective Thatbestand muß mit directem Beweise unterstützt sein; ferner muß dieses der Fall sein bei der Thatsache, aus welcher die Anzeigung gefolgert wird, es müssen mehre Anzeigungen vorhanden sein, und zwar getrennt, auf verschiedenen Thatsachen beruhend, — es muß die allgemeine Anzeigung, daß man sich der That zu dem Angeschuldigten versehen könne, in jedem Falle hinzutreten; endlich muß über die Frage, ob gegen den Thäter bewiesen sei, eine Majorität von fünf gegen zwei vorhanden sein.

4) Nicht zu verkennen sind die Vorzüge der mündlichen Verhandlung vor dem urtheilenden Richter. Der Richter erlangt aus dem Munde des Anklägers, des Angeklagten und des Vertheidigers die unmittelbare Kenntniß von der Sache, die er sonst nur mittelbar aus dem Vortrage eines Gerichtsmitgliedes schöpft. Es wird ihm möglich, durch unmittelbare Fragen sich die Aufklärung zu verschaffen, die er für nothwendig hält. Endlich ist die mündliche Verhandlung für das, was bisher das Schlußverhör vor Urkundspersonen leisten sollte, eine weit bessere Garantie. Nicht durch ein mechanisches Ablesen und mittelbar, sondern durch freien Vortrag und unmittelbar erhält nun der Richter die Ueberzeugung, daß die Angaben und Geständnisse des Angeklagten wirklich und ungezwungen erklärt seien. — Den Nachtheil aber hat dieses Verfahren, daß Zeugen mit bedeutenden Kosten und zu ihrer großen Belästigung beigeschafft werden müssen. Dieser Nachtheil wird jedoch, wo nicht ganz beseitigt, doch bedeutend vermindert werden, wenn der Staatsanwalt in den wenigsten Fällen die Vorladung der Zeugen verlangt, und selbst der Zeugen nur da, wo er ihrer unumgänglich bedarf, zu Begründung der Anklage sich bedient. Hierdurch wird dann auch dem Angeklagten

Digitized by Google

die Veranlassung benommen, die Vorladung der Anschuldigungszeugen zu verlangen. Eine Frage wäre noch, ob nicht dem Gerichte jedenfalls, wo die persönliche Vorladung, sei es von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten, verlangt wird, das Vorerkenntniß darüber, ob es nothwendig sei, zustehen sollte? In diesem Falle müßten freilich jedesmal die besondern Gründe angegeben werden. Consequent scheint es damit zu sein, daß über die Vorladung der Vertheidigungszeugen ein solches Vorerkenntniß eingeräumt ist. Warum sollte nicht Gleiches bei Anschuldigungszeugen gestattet sein? — Ich möchte diesen Punct nicht als Lebensfrage bezeichnen; er wird weiter unten noch bei der Gerichtsverfassung zur Sprache kommen. Dort wird weiter es sich zeigen, daß er für die practische Ausführung des neuen Processes wenigstens von Erheblichkeit ist. Ich führe bei dieser Gelegenheit eine Bemerkung an, die ich in diesen Tagen aus dem Munde eines sehr geachteten französischen Rechtsgelehrten, des Generalprocurators de Baur von Colmar, vernommen habe, — daß die Zeugenaussagen in der Voruntersuchung zuverlässiger seien, als die in der öffentlichen Sitzung, wo die Zeugen gar oft, durch die Anwesenheit der Angeklagten und ihrer Angehörigen eingeschüchtert, wankend werden. Ein Grund mehr auf das persönliche Erscheinen der Zeugen das große Gewicht nicht zu legen, um so mehr als bei uns die Zeugen in der Voruntersuchung bereits beeidigt werden, eine Abänderung der Aussagen in der Hauptsitzung daher nicht leicht zu erwarten ist.

5) Ein Hauptvortheil des neuen Verfahrens wird in der Beschleunigung bestehen. Bisher war der Gang des Processes ganz in den Händen des Untersuchungsrichters gelegen. War die Untersuchung geschlossen, so begannen die neuen Zögerungen, wenn die Sache in die Hände des Medizinalreferenten, des Vertheidigers, des Referenten kam, und zuletzt machte noch die Vorlage beim Oberhofgerichte, beim Justizministerium Aufenthalt. — In Zukunft controlirt der Staatsanwalt den Untersuchungsrichter bei jedem Schritte, der Vertheidiger bedarf zur mündlichen Vertheidigung einer Vorbereitung von wenigen Tagen, ein schriftlicher Vortrag kömmt nicht vor, so daß der wichtigste Fall vierzehn Tage nach geschlossener Untersuchung zur Entscheidung gelangen kann. — Die Rechtsmittel werden häufiger ergriffen werden, dagegen werden die Recurse zur Gnade, oder wenigstens die Officialvorlagen zu diesem Behufe, seltener

Digitized by Google

ner sein. — Die Rechtsmittel selbst werden, da sie an kurze Fristen und einfache Formen gebunden sind, wenig Aufenthalt machen. Sie werden auf einfache Rechtsausführung und schriftlichen Vortrag erledigt.

§. 5. So viel über die entschiedenen Vortheile, die an sich schon ausreichend sind, dem Entwurfe Beifall zu verschaffen. Die Hauptzüge des Verfahrens haben auch bereits die Billigung erhalten, in dem Gesetzentwurf d. d. 10. Jun. 1831, über die Gerichtsverfassung, worin das mündliche Verfahren und der Staatsanwalt, folgeweise also der Anklageproceß aufgenommen war. Ich muß aber zugleich auf dasjenige aufmerksam machen, was in dem Entwurfe bedenklich ist. — Dahin rechne ich die unbedingte Oeffentlichkeit.

In dem eben angeführten Gesetzentwurfe von 1831 war zwar auch die Grundlage des öffentlichen Verfahrens gegeben; im §. 8 heißt es: «Mit dem Entwurfe einer auf die Grundlage des öffentlichen und mündlichen Verfahrens gebauten Strafproceßordnung wird eine vollständige Gerichtsverfassung als Gesetzentwurf vorgelegt.» Damit war aber nichts zu Stande gekommen, — die Bedingungen und Beschränkungen der Oeffentlichkeit blieben dem künftigen Entwurfe jedenfalls vorbehalten, — die Erfahrungen und Erwägungen weiterer vier Jahre dürfen nicht unbenutzt bleiben. Allein ich bin noch jetzt von den Vortheilen der Oeffentlichkeit überzeugt. Sie allein ist im Stande, der Gerechtigkeitspflege volles Vertrauen zu verschaffen, sie bewahrt die Richter vor manchem Mißstande, vor mancher Nachläßigkeit, die unterbleiben, wenn sie sich von dem Publicum beobachtet sehen. Auch wäre es jetzt, nachdem im bürgerlichen Proceß die Oeffentlichkeit besteht, nicht consequent, im Strafproceße sie unbedingt zu verweigern. — Aber ich will nicht, daß die Gerichte zur Schule der Diebe und Gauner, daß sie zum Schau- und Tummelplatz der Partheien werden. Ich habe das, was kaum einer nähern Ausführung bedarf, näher ausgeführt; ich bin damit bei der Gesetzgebungscommission in der Minorität geblieben. Ich wiederhole, daß die Oeffentlichkeit nur dann ihren Zweck erreicht, wenn solche Leute zugelassen werden, von welchen, ihrer Stellung nach, ein reifes, ruhiges Urtheil zu erwarten ist. Ich bezeichne einige Notabilitäten,*) und überlasse es höherem Ermessen, was hinweg-

*) §. 363. Die Verhandlungen vor dem Criminalgerichte sind in der Art öffentlich, daß dazu folgende Personen, und zwar ohne Beschränkung auf den Bezirk ihres Wohnorts, den Zutritt haben: 1) die Bürgermeister, Gemeinde-

Digitized by Google

zulassen oder beizusetzen sei. Auch möchte ich weiter in Vorschlag bringen, daß, wenn der Angeklagte selbst die Oeffentlichkeit sich verbittet, und der Staatsanwalt es zugesteht, die Oeffentlichkeit unterbleiben soll. Ich denke mir den Fall, wo es einem ehrliebenden Menschen, der vielleicht nun freigesprochen wird, zur Qual und zur anticipirten Strafe wird, öffentlich vor Gericht zu stehen. Ueberhaupt sehe ich nicht, wer in einem solchen Falle ein wohlgegründetes Recht haben sollte, die Oeffentlichkeit zu verlangen, wenn nicht der Vorwitz ihn treibt.

II. Beleuchtung der Gerichtsverfassung.

§. 6. Sehr erheblich für die practische Ausführbarkeit des neuen Verfahrens ist es, die neue Gerichtsverfassung so einzurichten, daß sie nicht störend eingreife in den Staatshaushalt und in die wichtigsten Lebensverhältnisse. Mit andern Worten, die Einrichtung darf nicht zu kostspielig sein, und sie darf nicht eine totale Umwälzung aller Localverhältnisse, eine durchgängige Abänderung aller Gerichtssitze, eine durchgängige Versetzung der Richter mit sich führen. — ꝛc.

§. 7. Es fragt sich: will man die Assisen in der Zusammen-

---

räthe, und Mitglieder der Bürgerausschüsse; 2) die sämmtlichen Gerichtsanwälte, und jene Rechtsgelehrte, welche das Schriftverfassungsrecht erhalten haben; 3) die öffentlichen Beamten, welche Staatsdienerrecht haben, auch wenn sie zur Ruhe gesetzt sind; 4) die durch das Gesetz berufenen Mitglieder der ersten Kammer, ferner alle Diejenigen, welche in die erste oder zweite Kammer wählbar sind, und alle Wahlmänner; 5) Verwandte oder Freunde des Angeklagten und des Beschädigten, welche die letztere unter Genehmigung des Präsidenten in einer von diesem zu bestimmenden, für jeden Theil nicht unter drei herabzusetzenden Zahl beiziehen können; endlich 6) Diejenigen, denen auf besonderes Verlangen der Präsident den Zutritt gestattet. —— §. 364: Das Gericht kann nach Anhörung des Staatsanwalts, wo dasselbe ermißt, das aus der Oeffentlichkeit Aergerniß der Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, verordnen, daß die Verhandlung in geheimer Sitzung Statt finde. Eben so kann das Gericht die Verhandlung anordnen, wenn der Angeklagte darauf anträgt, und der Staatsanwalt seine Zustimmung giebt. —— §. 365: Auch in den Fällen des vorhergehenden §. bleibt dem Angeklagten und dem Beschädigten das Recht, nach Vorschrift des §. 363 Nr. 5 Freunde und Verwandte beizuziehen, so wie immerhin die bei dem Gerichte angestellten Anwälte den freien Zutritt erhalten.

(Aenderungen, unter welchen die Mehrheit der Commission diesen Vorschlag eventuell beitritt. §. 363 Absatz 4: Alle, welche die Doctorwürde erlangt, oder nach den Ergebnissen einer erstandenen Staatsprüfung sich zu einem Staatsamte befähigt haben. — Statt §. 363 Absatz 5: Verwandte oder Freunde des Angeklagten und des Beschädigten, welche die letztern in einer vom Präsidenten zu bestimmenden, für jeden Theil nicht unter drei herabzusetzenden Zahl bezeichnen können.)

Digitized by Google

setzung, wie sie vorgeschlagen sind, und mit dem weiten Recusationsrechte, wie man es dem Angeklagten einräumt? Ich halte beides nicht für angemessen, und würde es vorziehen, daß die Hofgerichte in ihrer jetzigen Zahl und Gestaltung die Criminalgerichte sein und bleiben sollen. Die vorgeschlagene Composition bietet für eine solide Rechtspflege weniger Sicherheit dar, und ist zudem verwickelt und kostspielig. Die Mitglieder sind Männer, die meistens im Anfangsdienste stehen, nämlich Mitglieder des Bezirksgerichts, und Amtsrichter, — die Rechtsgelehrten, die der Großherzog wählt, z. B. aus den Advocaten und dergleichen, sind nicht was man heut zu Tage von jedem Richter verlangt, sie sind nur für kurze Zeit aufgestellt, ihre Stellung ist völlig precär. — Die Reisekosten und Diäten der auswärtigen Mitglieder werden bedeutend sein. Ich halte es nicht für würdig, daß man gegen Richter, die der Großherzog seines Vertrauens würdig hält, ein unbedingtes Recusationsrecht, ohne Gründe anzugeben, ausübe, daß man von zwölf Richtern fünf recusiren könne. Es wird leicht von Partheimännern durch ihren Einfluß dazu mißbraucht werden, gewisse Richter, die nicht ihre Gesinnung theilen, jedesmal zu recusiren, und auf diese Weise in der Oeffentlichkeit schwarz zu bezeichnen. — Ein so componirtes Gericht hat zudem das Unbequeme, daß Processe, die nicht eben während der Assise reif werden, ein Vierteljahr länger bis zur nächsten Assise ruhen müssen. Auch wird es schwerer sein, für zehn Criminalgerichte zehn gediegene Staatsanwälte zu finden, als vier für so viele Hofgerichte. — Endlich kann man nicht behaupten, die neue Beweistheorie, wonach der richterlichen Ueberzeugung mehr Raum gegeben ist, erfordere ein ausgedehnteres Recusationsrecht. Die Richter bleiben immer an eine gewisse Beweistheorie gebunden, sie müssen in den Entscheidungsgründen darüber Rechenschaft geben und gegen ihr Urtheil kann appellirt werden. Ein Grund der Recusation fällt ohnedieß hinweg, wenn die Anklagekammer aus Untersuchungs- und Amtsrichtern zusammengesetzt wird, das Hofgericht als Criminalgericht daher mit der Versetzung in den Anklagestand nichts zu thun hat, außer dem Falle, wo darüber appellirt wird. In diesem Falle ließe sich, wenn man will, bestimmen, daß die Hofgerichtsmitglieder, welche über die Appellation wegen Versetzung in den Anklagestand geurtheilt haben, bei dem Urtheile über die Hauptsache ausgeschlossen sein sollen ꝛc. ꝛc. Zwei Einwendungen werden gegen die Competenz der Hofgerichte als Criminalgerichte gemacht:

Digitized by Google

a. Daß bei ihnen das weite Recusationsrecht verloren gehen würde, was man bei den Assisen statuiren kann. — Ich sehe, wie bemerkt, keinen Verlust dabei. Die aus bestimmten Ursachen recusirt werden, können aus dem Hofgerichte selbst, oder, wenn es dort fehlt, aus den nächstgelegenen Amtsrichtern ersetzt werden.

b. Die hauptsächliche Einwendung ist: daß die mündliche Verhandlung vor den Hofgerichten große Schwierigkeit finden würde, weil es beschwerlich und kostspielig sein würde, aus weit entfernten Orten Angeschuldigte und Zeugen erscheinen zu machen. ꝛc. Was die Zeugen betrifft, so ꝛc. ꝛc. muß hauptsächlich im Processe selbst dafür gesorgt werden, daß keine oder nur wenige Zeugen zur Hauptsitzung vorzuladen nothwendig wird. Der Entwurf hat, wie oben bemerkt, schon zum großen Theile dafür gesorgt (s. ob. S. 346, §. 3, b). Es könnte noch mehr, ohne Beeinträchtigung des materiellen Rechts, dafür gesorgt werden, wenn, wie oben (s. ob. S. 351, §. 4, Nr. 4) bemerkt worden, dem Gerichte in jedem Falle das Vorerkenntniß über die Vorladung der Zeugen überlassen würde. Diejenigen, die allen Werth auf das Anschauen der Zeugen, und auf das Beobachten, welche Mienen und Geberden sie machen, legen, werden mir um keinen Preis beistimmen. Ich lege diesen Werth nicht auf die Anschauung, weil ich sonst den Werth aller historischen Wahrheit läugnen, weil ich die Verwerflichkeit aller Gerichtsverfassungen, die ein solches persönliches Erscheinen der Zeugen nicht erfordern, behaupten müßte. — Der größere Vortheil, den auch ich anerkenne, die Möglichkeit, an die Zeugen aufklärende Fragen zu stellen, ist auch dadurch zu erreichen, daß man, wo wirklich etwas Wesentliches damit bezweckt werden soll (was doch nur seltene Fälle sind, eine gute Voruntersuchung vorausgesetzt), eine Ergänzung der Untersuchung anordnet ꝛc.

B. Aus den sich auf die «vorläufigen Bemerkungen» (S. 342 Ueberschrift sub A.) beziehenden Erörterungen der Gesetzgebungscommission *).

☞ Besonders wichtig wegen Darlegung der von Zulassung des Indicienbeweises rechtsnothwendig herbeigeführten legislativen Folgen.

*) Bestehend aus den, bei Mittheilung der Motive zum «allgemeinen Theil» des Strafgesetz-Entwurfs Bd. 1 dieser Annalen S. 362, genannten 10 Mitgliedern — Hierbei ist zu bemerken, daß die Strafproceßordnung vor dem Strafoder von der Gesetzgeb. Commission ausgearbeitet war.

Digitized by Google

ꝛc. Wir erlauben uns, an die Darstellung der wesentlichen Grundlagen des Entwurfs und deren Beleuchtung in dem hier beiliegenden (sub A. vorstehenden) Vortrag folgende Bemerkungen anzuschließen und dabei insbesondere die gegen einige Bestimmungen des Entwurfs erhobene Bedenken zu berücksichtigen.

Zuvörderst ist unsere allgemeine Ansicht über alle Fragen, wobei die Vorschriften des Strafverfahrens mit der Einrichtung der Gerichte in ihrem Wechselverhältniß zu betrachten sind, daß die Zweckmäßigkeit des Verfahrens die Gerichtsverfassung, und nicht die, nach anderen Rücksichten bemessene, Gerichtsverfassung das Verfahren zu bestimmen habe, wenn man nicht den Zweck den Mitteln unterordnen will. Nur ein Uebermaß von Kosten, welche das Land nicht zu bestreiten im Stande wäre, würde den Verzicht auf diejenigen Einrichtungen rechtfertigen können, welche man zur möglichst sichern Erstrebung einer der ersten und heiligsten Staatszwecke als die besten erkannt hat.

ꝛc. ꝛc. Es ist kein Zweifel, daß eine wichtige Verbesserung unserer Gesetzgebung, die wir in der vollständigen Abschaffung der Reste der Tortur erkennen, so wie die humane Behandlung der Verhafteten und eine strengere Aufsicht gegen den Gebrauch gesetzwidriger Mittel zur Erzwingung von Geständnissen, dem Richter die Herstellung der legalen Beweise in ihrer äußeren Form sehr erschwert hat, während seine Aufgabe durch ein Uebel, das sich leider allerwärts an die Fortschritte der Cultur und Bevölkerung knüpft, durch die wachsende List, Verschmitztheit und Feinheit der Verbrecher noch schwieriger geworden ist. Die Gerichte fanden sich unter diesen Umständen in neuerer Zeit in die gefährliche Alternative gestellt, entweder die gesetzlichen Regeln der Beweisführung zu verletzen, oder durch allzuhäufige Freisprechungen, bei vollkommener Ueberzeugung des Inquisiten, die Gesellschaft zu gefährden, das Strafgesetz dem Hohne verstockter Verbrecher Preis zu geben und die allgemeine Achtung des Gesetzes zu schwächen. Indem sie das erste wählten, haben auch sie auf die unzweideutigste Weise die Nothwendigkeit anerkannt, daß die Verurtheilung auf Indicienbeweis, zur Aufrechthaltung des Strafgesetzes, unerläßlich sei. Wenn wir es nicht für gut halten, daß auf diesem Wege die Gesetzgebung reformirt werde, so können wir dagegen den Grundsatz der neuern Praxis, als einem Princip der Gesetzgebung, wie gesagt, nur beipflichten. Dessen förmliche Sanctionirung erscheint uns gleichwohl als eine der wichtig-

Digitized by Google

sten Abänderungen des Bestehenden, da leicht begreiflich eine vom Gesetze abweichende Praxis in der Anwendung ihres Grundsatzes sich sehr schüchtern zeigen mußte. Die seit Jahrhunderten bestehenden positiven Beweisregeln sind zwar weit entfernt, als richtige Normen zur Erkennung der historischen Wahrheit gelten zu können, allein schwerlich würden sie sich so lange unverändert in Geltung erhalten haben, wenn ihnen nicht unverkennbare Vorzüge zukämen. Man darf mit vollem Recht behaupten, daß die Regel des gemeinen deutschen Rechts, indem sie die übereinstimmende Aussage zweier unbescholtenen Zeugen oder ein durch andere Beweise oder ermittelte Thatsachen unterstütztes Geständniß verlangt, die Verurtheilung an Bedingungen knüpft, welche fast einen vollkommenen Schutz gegen die Gefahr gewähren, daß ein Unschuldiger dem Irrthum oder der Leidenschaft als ein Opfer falle. Der Richter erscheint hier nur als Organ des Gesetzes; — nicht sein von subjectiver Ueberzeugung geleiteter Wille, sondern das Gesetz verurtheilt; — denn in der That, ganz unbedeutend erscheint der Spielraum, der dem subjectiven Ermessen bei der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen überlassen bleibt.

Es giebt allerdings Fälle, wo die aus dem Ueberblick zusammentreffender Umstände entspringende Ueberzeugung gleich stark und noch stärker sein kann, als diejenige ist, welche ein nach jenen positiven Regeln erhobener Beweis in dem Richter hervorbringt. Allein die historischen Ueberzeugungen, oder die historische Wahrscheinlichkeit, welche die Möglichkeit des Gegentheils ihres Inhalts nicht ausschließt, hat nach der Zahl und Beschaffenheit der gegentheiligen möglichen Fälle ihre Grade.

Darf man nun mit vollem Rechte annehmen, daß die neuere Praxis, wenn sie auch von den gesetzlichen Beweisregeln abwich, dennoch wenigstens den Maßstab für die Stärke der Beweise stetshin in der bestehenden Beweistheorie gesucht hat, so leuchtet von selbst die hohe Wichtigkeit einer neuen gesetzlichen Bestimmung ein, welche förmlich ausspricht: «Schuldig ist Jeder, den eine bestimmte Mehrheit der Richter, nach ihrer subjectiven Ueberzeugung, für schuldig erklärt.»

Wir haben zwar diese Regel in dem Entwurfe nicht unbedingt aufgestellt, sondern, indem wir auf alle positiven Beweisregeln verzichteten, eine Reihe negativer Regeln gegeben. Darnach findet der Richter in seinem Fürwahrhalten zwar noch eine Schranke; aber die Bedingungen, unter welchen er seiner

Digitized by Google

freien Ueberzeugung im Aussprechen des «Schuldig» folgen darf, sind sehr weit von jenen entfernt, welche nach den alten Beweisregeln zu einer bei ihrem Dasein gebotenen Verurtheilung erfordert werden. Wir erlauben uns in dieser Hinsicht überhaupt auf den achtzehnten Titel des Entwurfs zu verweisen *).

*) Um seiner Wichtigkeit willen hier mitzutheilen: 18. Tit. §. 445: Niemand kann in die Strafe eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt werden, außer wenn die Richter mit der gesetzlich geforderten Stimmenmehrheit, und unter den in den folgenden Paragraphen bestimmten Voraussetzungen als rechtlich gewiß erkennen: 1) daß die strafbare That wirklich geschehen sei (Thatbestand), 2) daß der Angeschuldigte sich derselben als Urheber oder als Gehülfe schuldig gemacht habe. —— §. 446: Anschuldigungsthatsachen, deren Kenntniß auf richterlichen Augenschein, auf Gutachten von Sachverständigen, Geständnissen des Angeklagten, Zeugnissen, Urkunden oder Anzeigungen, (Schlußfolgerungen aus andern Thatsachen) beruht, können von dem Criminalgerichte nur unter den Bedingungen oder Voraussetzungen, welche in den nachfolgenden §§. bestimmt sind, für rechtlich gewiß angenommen werden. —— §. 447: Auf den Grund richterlichen Augenscheins kann — außer dem Falle, da die Mitglieder des Criminalgerichts in der Sitzung durch eigene Sinnenwahrnehmung die Kenntniß eines Gegenstandes erlangt haben, — eine Thatsache als rechtlich gemiß angenommen werden, wenn sie durch ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes Protocoll über den Augenschein bezeugt wird, welchen der zuständige Untersuchungs- oder Amtsrichter, oder der Staatsanwalt in gesetzlicher Weise vorgenommen hat. —— §. 448: Auf den Grund des Gutachtens von Sachverständigen können die Thatsachen so wie sie von ihnen einstimmig oder mit Stimmenmehrheit angegeben oder beurtheilt sind, für rechtlich gewiß angenommen werden, wenn das Gutachten mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften erhoben worden ist. Ebendasselbe gilt von der Beweiskraft des Gutachtens eines einzigen Sachverständigen in den Fällen, in welchen nach den Gesetzen die Beiziehung eines einzigen hinreicht. —— §. 449: Bei medicinischen Gutachten gilt der Ausspruch des bei dem Criminalgericht angestellten Medicinalreferenten, wenn er mit dem Gutachten des gerichtlichen Arztes und Wundarztes oder mit einem von beiden übereinstimmt, in andern Fällen der Ausspruch der Sanitätscommission. —— §. 450: Ueber das Dasein oder den Mangel der Zurechnungsfähigkeit wegen Seelenstörung entscheidet das Criminalgericht nach Erwägung der darüber erhobenen ärztlichen Gutachten, so wie der Aussagen der Zeugen, die wegen ihrer näheren Bekanntschaft mit dem Angeklagten über dessen Geistes- oder Gemüthszustand vernommen worden sind, und nach den Ergebnissen der eigenen Wahrnehmung. —— §. 451: Auf den Grund eines Geständnisses des Angeschuldigten, wenn es freiwillig vor Gericht abgelegt und durch andere Thatsachen oder Nebenumstände, die man auf anderm Wege kennen gelernt hat, unterstützt ist, kann jede Anschuldigungsthatsache, nicht bloß die eigene Handlung des Bekennenden mit den darauf Bezug habenden Umständen, sondern auch die Wirklichkeit des Verbrechens selbst oder der Thatbestand als rechtlich gewiß angenommen

Digitized by Google

Erwägt man, welchen Gefahren des Irrthums die scharfsinnigste Combinationsgabe bei Schlüssen von einer Thatsache auf

werden, insofern zum Thatbestand im einzelnen Falle nicht Merkmale gehören, deren richtige Wahrnehmung den Besitz von Kunstkenntnissen voraussetzt, welche dem Bekennenden mangeln. —— §. 452: Das so beschaffene gerichtliche Geständniß behält diese Kraft selbst dann, wenn der Bekennende dasselbe später vor dem Criminalgericht widerruft, insofern er nicht zur Unterstützung seines Widerrufs erhebliche Gründe anführt und darthut, oder wenigstens wahrscheinlich macht. —— §. 453: Erhebliche Gründe im Sinne des vorigen §. sind nachgewiesene Umstände, aus welchen sich das Gegentheil, oder die Unwahrheit des Geständnisses, oder soviel ergiebt, daß dem Geständnisse Irrthum, oder Zwang, oder beabsichtigte Täuschung Anderer zu Grunde gelegen habe. —— §. 454: Auf den Grund von gerichtlichen Zeugenaussagen allein kann eine Anschuldigungsthatsache für gewiß angenommen werden, wenn wenigstens zwei beeidigte vollgültige Zeugen vor dem Criminalgerichte in ihren auf eigene unmittelbare Wahrnehmungen gestützten Angaben der Thatsachen und der wesentlichen Umstände derselben übereinstimmen. —— §. 455: Das Nämliche gilt unter den nämlichen Voraussetzungen auch von denjenigen Zeugen, welche in der früheren Untersuchung ordnungsmäßig vernommen worden sind, und deren Aussagen in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 408 statt nochmaliger persönlicher Vernehmung bei der Schlußverhandlung vor dem Criminalgerichte vorgelesen werden. —— §. 456: Als Gründe, die einen Zeugen zum verdächtigen oder nicht vollgültigen machen, gelten alle jene, welche 1) ein feindliches Verhältniß zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten darthun; 2) welche ein unmittelbares oder mittelbares Interesse des Zeugen am Ausgang des Processes nachweisen; 3) welche den Zeugen der Bestechung verdächtig machen; 4) welche in verübten unrechtlichen Handlungen, oder in der leichtsinnigen oder unsittlichen Lebensweise des Zeugen liegen, und seine Liebe zur Wahrheit verdächtig machen; 5) welche zweifelhaft machen, ob es dem Zeugen zur Zeit da er die Wahrnehmung gemacht haben soll, nicht an dem zur richtigen Wahrnehmung der zu bezeugenden Thatsachen erforderlichen Geistes- und Sinnesvermögen gefehlt habe; 6) welche eine erhebliche Schwäche jenes Vermögens oder der Fähigkeit, früher gemachte Wahrnehmungen wieder richtig mitzutheilen, insbesondere Schwäche des Gedächtnisses darthun. —— §. 457: Es gilt jedoch ein Zeuge, der nach dem §. 456 an und für sich zu den nicht vollgültigen gehören würde, dann einem vollgültigen gleich, wenn seine Aussage mit der Aussage eines vollgültigen Zeugen übereinstimmt, und die Gründe des Verdachts durch die Umstände des einzelnen Falles als entkräftet erscheinen. —— §. 458: Die Aussage eines Angeschuldigten, wodurch er eine andere Person als Mitschuldigen angiebt, ist der Aussage eines verdächtigen Zeugen gleich zu achten. —— §. 459: Die Aechtheit einer Privaturkunde kann von dem Criminalgerichte nur unter den nämlichen Voraussetzungen für erwiesen angenommen werden, unter welchen überhaupt Anschuldigungsthatsachen für rechtlich gewiß angenommen werden dürfen. Das Gutachten der Schreibverständigen der Schriftvergleichung hat in keinem Falle einen höhern Werth, als den einer Anzeigung. —— §. 460: Die Aechtheit des Inhalts einer Urkunde kann daraus allein, daß die Aechtheit der

Digitized by Google

die andere Preis gegeben ist, wie die Wahrscheinlichkeit, die sie begründen, in der unendlichen Mehrzahl der Fälle unendlich weit

---

Unterschrift anerkannt oder hergestellt ist, nicht gefolgert werden. — §. 461: Insofern die Urkunde nicht die Thatsache selbst enthält oder ausmacht, welche das Verbrechen oder Vergehen begründet, worauf die Anschuldigung geht, ist die Beweiskraft der Urkunde lediglich nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche über die Beweiskraft von Geständnissen oder Zeugnissen gelten. — §. 462: Aus der Weigerung eines Angeklagten, sich über eine ihm vorgelegte Urkunde zu erklären, kann niemals eine Anerkennung derselben, und aus der Verweigerung der Antwort auf eine an ihn gestellte Frage, nie ein Bekenntniß, sondern in beiden Fällen nur eine Anzeige gegen ihn gefolgert werden. — §. 463: Oeffentlichen Urkunden kann von dem Criminalgerichte in Bezug auf die darin bezeugten Thatsachen, die nämliche Beweiskraft beigelegt werden, die sie im bürgerlichen Rechte haben; jedoch findet gegen sie der Beweis durch Zeugen ohne Beschränkung Statt. — §. 464: Auf Anzeigungen allein kann niemals ein verurtheilendes Erkenntniß gebaut werden, wohl aber genügen bloße Anzeigungen, um einzelne Merkmale oder Nebenumstände der That, welche die Strafbarkeit des Verbrechens bestimmen, namentlich auch die Art des Verschuldens, das Dasein des bösen Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit daraus zu folgern, und als rechtlich gewiß anzunehmen. — §. 465: Die Ueberweisung des läugnenden Angeschuldigten oder die rechtliche Gewißheit, daß er das Verbrechen oder Vergehen verübt habe, kann auf den Grund bloßer Anzeigungen nur angenommen werden, wenn folgende vier Bedingungen zugleich vorhanden sind: 1) wenn der Thatbestand durch andere Beweismittel allein, oder in Verbindung mit übereinstimmenden Anzeigungen als rechtlich gewiß hergestellt ist; 2) wenn mehrere Anzeigungen gegen den Angeschuldigten, deren jeder eine besondere Thatsache zum Grunde liegt, zusammentreffen; 3) wenn zu den mehreren besonderen Anzeigungen namentlich die hinzukommt, daß man sich zum Angeschuldigten nach seinem früheren Lebenswandel, oder seinen persönlichen Eigenschaften, oder seinen besonderen Beweggründen zur That des Verbrechens, dessen er beschuldigt ist, versehen kann; 4) wenn die Thatsachen, welche den einzelnen Anzeigungen zum Grunde liegen, nicht selbst bloß auf Anzeigungen beruhen, sondern auch durch andere Beweismittel allein oder in Verbindung mit Anzeigungen als rechtlich gewiß hergestellt sind. — §. 466: Eine Anschuldigungsthatsache jeder Art kann ebenfalls als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn zwei oder mehrere der nachfolgenden Beweisgründe zusammentreffen: 1) die Aussagen eines beeidigten vollgültigen Zeugen; 2) die Aussagen des nicht als Privatkläger aufgetretenen Beschädigten, selbst dann, wenn er vor seinem Tode nicht mehr von dem Richter vernommen oder beeidigt werden konnte, aber mit Bestimmtheit vor mehreren Zeugen, die darüber gerichtlich und eidlich aussagen, die Thatsache bezeugt hat; 3) Die Aussagen zweier zulässigen aber nicht vollgültigen Zeugen; 4) Die übereinstimmende Aussage von zwei Angeschuldigten, wodurch sie einen andern als Mitschuldigen angeben, unter folgenden Bedingungen: a) wenn keine Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daß sie durch die Aussage ihre eigene Schuld ganz oder theilweise auf den Dritten bringen wollen, oder einen andern Vortheil da-

Digitized by Google

von der Evidenz der unmittelbaren Anschauung, der lautersten Quelle historischer Gewißheit, entfernt bleibt, und wie eine Sinnentäuschung bei eigener unmittelbarer Empfindung nicht leicht möglich ist, ohne daß die Umstände, welche eine solche Täuschung veranlassen können, zugleich hervortreten, wie groß ferner die Unwahrscheinlichkeit ist, daß gegen einen falschen Zeugen sich keine Zeichen eines gegründeten Verdachts gegen seine Glaubwürdigkeit erheben, und erwägt man ganz insbesondere, daß aus einer übereinstimmenden Aussage von zwei Zeugen, gegen deren Orterität und Sincerität kein Umstand erhebliche Zweifel erregt, nicht eine zweifache, sondern eine «vielfach» stärkere historische Wahrscheinlichkeit, als aus der Aussage eines vollgültigen Zeugen hervorgeht, so wird man nicht verkennen, welche große Bürgschaft durch die Abschaffung der bisherigen Beweisregeln und die Zulassung der Verurtheilung auf bloße Anzeigungen bei hergestelltem Thatbestand für die Unschuld verloren geht. Dabei ist noch zu bedenken, daß nach allgemeinen psychologischen Gründen alle Aussagen über unmittelbar auf das Verbrechen bezügliche Wahrnehmungen für weit zuverlässiger gelten können, als Aussagen

---

von erwarten; b) wenn der dritte Beschuldigte eine Person ist, zu der man sich der That, deren er beschuldigt wird, versehen kann; c) wenn sie auf den Namen des Beschuldigten nicht durch Vorhalten desselben geführt worden sind; d) wenn keine Umstände vorliegen, welche ein feindliches Verhältniß zwischen den Mitschuldigen zu dem dritten Beschuldigten nachweisen; e) wenn sie demselben die Beschuldigung bei der Gegenüberstellung oder bei der Schlußverhandlung in das Angesicht wiederholen; f) wenn keine Umstände vorliegen, welche eine vorhergegangene, auf die falsche Beschuldigung des Andern gerichtete, Verabredung zwischen den Andern anzeigen; 5) ein gehörig erwiesenes außergerichtliches Geständniß; 6) gerichtliche Acten oder Urkunden, die wegen einer fehlenden Förmlichkeit für sich allein zur Begründung vollkommener Beweiskraft nicht hinreichen. —— §. 476: Eine Anschuldigungsthatsache jeder Art kann ferner als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn ihre Kenntniß 1) auf einen der im vorigen §. 466 genannten Beweisgründe beruht, oder auf der Aussage eines zulässigen, aber nicht vollgültigen, Zeugen, der auf oder mit den Erfordernissen des §. 466 Nr. 4 a—e versehenen Aussage eines Mitschuldigen, und 2) durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigungen, welche die im §. 465 Nr. 2 und 4 geforderten Eigenschaften haben, unterstützt ist. —— §. 468: Entschuldigungsthatsachen können von dem Criminalgerichte für rechtlich gewiß angenommen werden, wenn auch die in den vorhergehenden Bestimmungen geforderten Voraussetzungen oder Bedingungen der rechtlichen Gewißheit von Anschuldigungsthatsachen nicht vorhanden sind. —— (Vergl. damit das Bd. 14 der «Annalen» S. 481 mitgeth. Mecklbg.-Schwsch. Ges. v. 12. Jan. 1841, den Bew. im Erpr. betr.)

Digitized by Google

über andere, an sich gar häufig ganz unbedeutende Umstände, welche die Grundlage der Anzeigungen bilden, indem alle wichtigern Begegnisse die Aufmerksamkeit des Beobachtenden mehr anspornen und seinem Gedächtnisse sich tiefer und fester einschärfen.

Wenn nun die Humanität die Mittel unbedingt verwirft, wodurch die frühere Gesetzgebung, um den Mängeln der gesetzlichen Beweistheorie abzuhelfen, Geständnisse zu erzwingen suchte, und eine strengere Aufsicht auf den Mißbrauch der Amtsgewalt wacht, der nur zu häufig zu dem gleichen Ziele führte, unter diesen Umständen aber das Interesse der Gesellschaft gebieterisch verlangt, daß man dem Gewissen des Richters und seiner, aus der Erwägung aller Verhältnisse des Falles hervorgehenden Ueberzeugung das Urtheil über die Schuld oder Unschuld innerhalb weit gezogener Grenzen überlasse, so gebietet dieses Interesse nicht weniger dringend, daß man gegen die Gefahren einer solchen Verurtheilung Garantieen darbiete und dem Richter alle Mittel gewähre, wodurch er zu einer sicheren Ueberzeugung gelangen kann. Wollte man dieß versäumen, wollte man aus dem alten Processe nur die strenge Regel des Beweises ausscheiden, so müßten jene Humanität, welche die Reste der Tortur abgeschafft hat, jene Legalität, welche auf die Verwahrung eines nicht nach den gesetzlichen Regeln überwiesenen Angeschuldigten verzichtet, als eine trügerische Wohlthat erscheinen, indem sie an die Stelle eines kleinen Uebels gar häufig ein größeres setzen würden.

Für viele Verbrecher waren die Zwangsmittel, die man, nach Abschaffung der, einem rohen Zeitalter angehörigen Tortur, in der neuern Zeit noch gebrauchte, ein weit kleineres Uebel, als die Strafe, die ihrer wartete, wenn der Beweis ihrer Schuld als gesetzlich hergestellt betrachtet werden konnte. Selten sind aber solche Zwangsmittel, selten ist auch die Verwahrung im Sicherheitsverhaft wohl angewendet worden, ohne daß der Richter, die sie verfügten, von der Schuld des Inquisiten sich überzeugt hielten.

Sowohl zum Schutze der Unschuld, als zur Befriedigung der gerechten Ansprüche des Richters, der nach seiner subjectiven Ueberzeugung urtheilen soll, halten wir nun vor Allem

1) ein mündliches Verfahren vor dem urtheilenden Richter für unerläßlich. — Ob den gesetzlichen Beweisregeln Genüge geschehen, mag man aus den Acten erkennen. Was aber überall, wo es an einer solchen Evidenz der Beweise fehlt, wie sie die bisherigen Regeln verlangt haben, dazu gehört, um sich eine

Digitized by Google

zur Verurtheilung genügende Ueberzeugung zu bilden, kann nur sehr unvollkommen und ungenügend aus schriftlichen Verhandlungen entnommen werden. Wo es auf den Beweis durch Anzeigungen, auf zusammengesetzte Beweise, auf die Grade der Glaubwürdigkeit der Zeugen, auf die Aufklärungen von Widersprüchen und dergleichen ankommt, wird von sieben Richtern nicht einer die beigeführten Untersuchungsacten zur Hand nehmen, ohne nicht häufig auf eine Frage zu stoßen, die er anders gestellt wünschte, oder bald hier, bald dort, den Versuch einer weitern Aufklärung zu vermissen. Die kleinsten Nüancen der Sache verändern oft ihre Gestalt.

Man bedenke ferner, daß die Verbrecher in der Regel, die Zeugen ihrer großen Mehrheit nach, zu den ungebildeten, im mündlichen Ausdruck ungeübten, niederen Volksklassen gehören. Wie viel geht nicht an der Vollständigkeit und Treue der Darstellung durch die Uebertragung in das Protocoll verloren, was überall, wo es sich von directen Beweisen nach positiven Regeln handelt, minder erheblich, aber bei dem Urtheil, das sich auf Schlüsse aus Anzeigungen gründet, sehr wesentlich sein kann. Vielleicht sind die gebildetsten Untersuchungsrichter am meisten der Gefahr ausgesetzt, der in sprachlicher Hinsicht besseren Fassung die buchstäbliche Treue zu opfern. Muß man sich nicht oft über die Gewandtheit wundern, womit Jauner, überhaupt ganz roh aufgewachsene Verbrecher, sich in den Verhörprotocollen ausdrücken?

Niemand wird auch verkennen, daß eine vor dem urtheilenden Richter stattfindende Verhandlung, in welcher er aus dem Munde des Anklägers, des Angeklagten und der Zeugen Alles vernimmt, was zur Bildung seiner Ueberzeugung dienen kann, ihm ein weit vollständigeres und lebendigeres Bild des ganzen Sachverhältnisses, eine klarere Uebersicht der bestrittenen und unbestrittenen Thatsachen, aller für und gegen die Wahrscheinlichkeit einer Thatsache sprechenden Momente geben muß, als das mechanische Ablesen einer Relation, dem zweiten Kanale, in welchem die ursprüngliche Erzählung in ihrer Klarheit getrübt werden kann. Diese Verhandlung ist auch als Bürgschaft gegen jeden Mißbrauch der Amtsgewalt des Untersuchungsrichters unerläßlich.

Doch wir dürfen uns, was die Frage über die Zweckmäßigkeit eines mündlichen Hauptverfahrens im Allgemeinen betrifft, unbedenklich auf den (vorbefindlichen) Vortrag beziehen. Nur eine

Digitized by Google

Beschränkung der Vorladung der Zeugen verlangt dieses Gutachten. (S. 352) Der Staatsanwalt soll angewiesen werden, in den wenigsten Fällen die Vorladung der Zeugen zu begehren, und der Zeugen überhaupt nur da, wo er ihrer unumgänglich bedarf, zur Begründung der Anklage sich bedienen. Hierdurch soll dem Angeklagten die Veranlassung benommen werden, die Vorladung der Anschuldigungszeugen zu verlangen. Ferner will das Gutachten, daß dem Gericht ein Vorerkenntniß über die Vorladung der Zeugen um so mehr überlassen bleibe, da demselben in dem Entwurf selbst ein solches Erkenntniß über die Vorladung der Vertheidigungszeugen eingeräumt sei.

Wir sind der Ansicht, daß es allerdings Fälle geben kann, wo die Vorladung der Zeugen ganz überflüssig erscheint. Wir glauben, daß dieser Fall häufig da eintreten wird, wo die Beweise (insbesondere Geständnisse) in der Klarheit und Vollständigkeit vorliegen, die nach der bisherigen Beweistheorie zur Verurtheilung erfordert wurden. Der Entwurf gestattet daher auch §. 408 (s. S. 347, Note *) dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, auf die Vorlesung der Zeugenaussagen, unter Verzicht auf die Vorladung, anzutragen. Allein alle Beschränkungen des einen oder des andern Theils, in Beziehung auf die Vorladung der Anschuldigungszeugen, halten wir für unzulässig und die vorgeschlagenen Bestimmungen für ganz unwirksam.

Wenn das Gesetz auch dem Staatsanwalt die vorgeschlagene Auflage machen würde, so würde in jedem Falle, wo er von der Aussage der Zeugen vor versammeltem Gerichte einen der Anklage günstigen Eindruck erwartet, das Interesse für die möglichst sichere Herstellung der Wahrheit und für die Verwirklichung dessen, was er in seiner Ueberzeugung als Recht betrachtet, weit lauter sprechen, als die allgemeine Ermahnung des Gesetzes, auf Ersparniß der Kosten Bedacht zu nehmen. Wir hielten es für schlimm, wenn es nicht so wäre.

Der Angeklagte kann, wenn ihn nicht das Bewußtsein seiner Unschuld hebt, oder er sich wenigstens minder schuldig weiß, keinen Grund haben, die Anschuldigungszeugen herbei zu rufen; auch der Verworfenste provocirt wenigstens nicht leicht, was den Bessern noch beschämt, und ist er nicht ohne ohne Vermögen, so erspart er sich gerne die Kosten der Vorladung von Zeugen. Ihm diese aber da zu versagen, wo er wirklich ein Interesse hat, sie zu verlangen, weil er die Wahrheit durch ihre Aussagen verletzt

Digitized by Google

findet und sie, von einem gewissenhaften und verständigen Vertheidiger unterstützt, an den Tag zu bringen oder Berichtigungen der Aussagen zu erlangen hofft, wäre hart und unrecht. Kein Gericht wird ihm auch die Vorladung von Vertheidigungszeugen verweigern, wenn er nur entfernt glaubhaft machen kann, daß von diesen Zeugen irgend eine für die Sache erhebliche Aussage zu erwarten ist. Allein, um nicht dritte Personen und das Gericht muthwilligen, für die öffentliche Casse kostbaren Neckereien Preis zu geben, muß man hierüber dem Gerichte nothwendig eine Cognition gestatten.

Wenn aber eine Cognition, in Beziehung auf die angetragene Vorladung der Anschuldigungszeugen, aus den angegebenen Gründen schon unzulässig erscheint, so würde eine solche, dem Richter eingeräumte, Befugniß jedenfalls für den Zweck der Kostenersparung unfruchtbar bleiben. Kein Gericht würde die moralische Verantwortung einer Versagung der nachgesuchten Vorladung übernehmen. Man denke sich die Verlegenheiten, wenn in der im Laufe der mündlichen Verhandlung, die das Gutachten jedenfalls zugiebt, das Bedürfniß einer Aufklärung entsteht. Man bedenke ferner, daß die Erörterung und Entscheidung der Frage, ob und welche Zeugen vorgeladen werden sollen, dem Prozeß eine weitere, nicht unwichtige, Zwischenhandlung beifügen, und die Zahl der Proceduren so wie die Kosten auf eine unnütze Weise vermehren würde.

Wie für die Nothwendigkeit einer mündlichen Verhandlung vor dem urtheilenden Richter ist

2) für die Wahl des Anklageprocesses, die Abschaffung der gesetzlichen Beweisregeln entscheidend. Nur der Anklageproceß ist auch mit einer mündlichen Verhandlung vereinbarlich. Wenn der Richter, ganz unabhängig von seiner individuellen Ueberzeugung, lediglich die Frage zu beantworten hat, ob die vorhandenen Beweise gewisse, von dem Gesetz bestimmt bezeichnete Merkmale an sich tragen, so ist minder bedenklich, die verschiedenen Functionen, welche der öffentlichen Behörde in jedem Straffalle zukommen, nicht zu trennen. Wenn er aber nach seiner subjectiven Ueberzeugung zu urtheilen hat, so muß man ihn von einer Verbindlichkeit befreien, die ihn leicht befangen machen, oder nach einer einseitigen Richtung hin treiben kann.

Wie die Untersuchung in Erhebung der Beweise leichter sich auf der Linie gleicher Sorgfalt für die Ermittelung der Schuld

Digitized by Google

wie der Unschuld hält, wenn der Untersuchungsrichter zwischen Demjenigen, der zur Verfolgung der Verbrechen berufen, und dem Angeschuldigten, der auf die Beweise seiner Unschuld bedacht ist, mitten inne steht, so wird auch der urtheilende Richter seine Unbefangenheit viel leichter behaupten, wenn er nur auf erhobene Anklage und angeführte Vertheidigung sein Erkenntniß zu geben, als wenn er die Rolle des Anklägers selbst mit zu übernehmen hat.

Dem Richter muß zwar im Strafproceß stets die Befugniß verbleiben, die Erhebung der Beweise, durch die er ein sicheres Urtheil für bedingt erachtet, zu verordnen; aber seine Stellung ist doch wesentlich verschieden, je nachdem ihm eine solche Befugniß nur nebenbei als Mittel zu seiner vollständigen Information zusteht, oder ihm, oder dem unter seiner Leitung und Aufsicht stehenden Untersuchungsrichter, die ganze Sorge für die Erforschung des Thatbestands und der Schuld als ein Hauptbestandtheil seiner Amtspflichten übertragen ist. — Daß der Richter der Erforschung aller Thatsachen, die zur Herstellung der Schuld oder Unschuld dienen, gleiche Sorgfalt zu widmen, und sodann in seinem Urtheil sich ganz unbefangen zu halten habe, ist bald gesagt.*). Wie schwer aber diese Rollen in der That zu vereinigen sind, ohne daß man unwillkührlich auf die eine oder andere Seite sich hinneigt, würde sich bei einem mündlichen Schlußverfahren, welches in Ab-

*) Nur einem Gotte, aber keinem menschlichen Richter ist diese phantasirte Vereinigung der sich im innersten Kern total widersprechenden Rollen: des Anklägers, des Vertheidigers und des nicht Partei nehmenden Richters — möglich. Die (ohnehin nur in schweren Criminalfällen sich zeigende) scheinbare Trennung der spruchrichterlichen Amtsthätigkeit von der des Inquirenten kann hiergegen nicht aufgestellt werden; sie ist eben nur scheinbar, denn der Spruchrichter ist das der Unters. Behörde vorgesetzte, oft Untersuchungen anordnende, wohl auch anbefehlende, jede Untersuchung aber leitende Obergericht, und in dieser Hinsicht mit dem Inquirenten identisch.

Jede Unnatürlichkeit gräbt sich ihr eignes Grab, und so wird auch den in den deutschen Strafproceß hineingebrachten noch jetzt bestehenden Rechtswidersprüchen ihre Stunde schlagen! Es wird dann eine Zeit kommen, wo auch jener vom Respect vor ererbten Schulphrasen auf systemgekünstelten Spitzen fortbalancirte Satz von der Pflicht: ebenso bemüht zu sein, etwas in's Schwarze zu bringen, als man gleichzeitig bemüht sein soll, es weiß zu machen, oder vielmehr, weiß zu erhalten — nicht weniger als ein Unding erkannt werden wird, als wir jetzt die sonst so fest geglaubten Träume vom Wahrrecht, Scheingehen und andern heilig gehaltenen Ordalien für Verirrungen, oder doch für Zeichen der Rohheit jenes Zeitalters, selbst zufrieden über unsere Cultur, dahin nehmen.

Digitized by Google

wesenheit eines Anklägers Statt fände, wohl am auffallendsten herausstellen. Dem anwesenden Angeschuldigten und seinem Vertheidiger gegenüber müßte dann nothwendig die Function des Anklägers bei dem Gerichte auf eine sehr fühlbare Weise vorherrschend werden, und die Fehlerhaftigkeit des Inquisitionsprocesses in ihrer ganzen Stärke hervortreten. Wir glauben, daß über diese Frage, abgesehen von manchen andern Gründen, kein erheblicher Zweifel obwalten kann.

Aus den vorgeschlagenen Bestimmungen über den Beweis folgt nothwendig

3) eine Beschränkung der Rechtsmittel. Wenn man einmal zur Bildung einer möglichst genau mit der objectiven Wahrheit übereinstimmenden Ueberzeugung der Richter ein mündliches Verfahren für zweckmäßig hält und anordnet, so kann man eine Berufung vor dem Richter, vor welchem diese Verhandlung Statt gefunden hat, an einen höheren, der dieser Verhandlung fremd geblieben ist, in Beziehung auf die Thatfragen nicht zulassen. Es wäre dieses offenbar eine Berufung von einem mit allen Mitteln zur Erkennung der Wahrheit besser ausgerüsteten Richter an einen andern, dem diese Mittel in weit geringerem Maße zu Gebot stehen. Daß man aber ohne unleidliche Vermehrung der Kosten und große Beschwerden für die Zeugen das mündliche Verfahren in einer höhern Instanz nicht reproduciren kann, versteht sich eben so von selbst, als es klar ist, daß der Grund der Einschränkung der Appellation nicht auf Rechtsfragen wirkt, wozu wir auch die Frage rechnen müssen, ob die gesetzlichen Bedingungen vorhanden seien, unter welchen eine Thatsache als wahr angenommen werden darf, obwohl in dieser Beziehung das Urtheil des Oberrichters nach den Umständen in das andere Gebiet hinüber streifen kann.

Kommt nun zu den Erleichterungen der Verurtheilung durch Abschaffung der positiven Beweisregeln, in natürlicher, nothwendiger Folge, noch eine solche Beschränkung der Appellation in dem auf Verbrechen bezüglichen Verfahren, so erscheint das Bedürfniß von Garantieen für ein unpartheiisches Urtheil und gegen übereilte, gewagte Schlüsse um so dringender. Wir finden eine solche Garantie

4) in der zur Annahme einer gesetzlichen Gewißheit einer Anschuldigungsthatsache verlangten Uebereinstimmung von mindestens fünf Stimmen gegen zwei. Dieß ist nach unserer Ansicht (mit Ausnahme eines Votanten, der neun urtheilende Richter ver

Digitized by Google

langt und mit einer Mehrheit von sechs Stimmen gegen drei sich begnügt) das Mindeste, was man gewähren kann, da eine Mehrheit von vier gegen drei, da wo es sich von subjectiver Ueberzeugung handelt, gar zu großen Zweifel übrig läßt. Eine solche Garantie finden wir auch

5) in einem dem Angeklagten eingeräumten erweiterten Recusationsrechte. Die dem Staatsanwalt, so wie dem Angeschuldigten eingeräumte Ablehnung der Richter, welche über die Versetzung in den Anklagestand erkannt haben, beruht auf besonderen, von selbst einleuchtenden Gründen. Nicht gegen diese, sondern gegen die weiter eingeräumte Ablehnung von zwei Richtern, ohne Angabe von Gründen, erklärt sich das (vorbefindliche) Gutachten.

Dasselbe stellt diese Frage durch die Bemerkung, daß es nicht würdig sei, gegen Richter, die der Großherzog seines Vertrauens würdig halte, ein unbedingtes Recusationsrecht auszuüben, auf einen schlüpfrigen Boden. Uns scheint sie hier nicht am rechten Platz zu stehen, und das angeführte Argument eines Theils zu viel zu beweisen, und andern Theils einen Gegensatz anzunehmen, wo keiner zu finden ist. Es beweist zu viel, weil man dem Richter durch die Angabe von Gründen, die ihn wirklich verdächtigen, was man jedenfalls zulassen muß, noch mehr als durch eine Ablehnung ohne Gründe zu nahe tritt. Wir finden keinen anstößigen Gegensatz, weil der Richter alle Eigenschaften, welche ihn seines Amtes würdig machen, im Allgemeinen wirklich besitzen, aber die Ablehnung im besondern Fall, aus andern als den gesetzlichen Gründen, im Interesse einer unpartheiischen Rechtspflege dennoch vollkommen gerechtfertigt sein kann; theils weil das Gesetz nicht alle Fälle vorauszusehen vermag, theils weil es dem Angeklagten nicht immer möglich ist, die Beweise zur Begründung seines Ablehnungsgesuchs aufzubringen.

Die Frage ist einfach, ob der Angeklagte nicht gerechte Ursache zum Mißtrauen in die Unbefangenheit des Richters haben könne, ohne im Stand zu sein, dieß glaubhaft zu machen? Diese Frage wird man nur bejahen, und wenn man in vielen Ländern, wo der Richter an gesetzliche Beweisregeln gebunden ist, die Recusation ohne Angabe von Gründen auf die Ablegung des Perhorrescenzeides zuläßt, wie, wenn wir nicht irren, namentlich in Hannover, so darf man wahrlich da, wo der Richter nach seiner subjectiven Ueberzeugung urtheilt, um so weniger bedenklich ein ausgedehntes Recusationsrecht zugestehen.

Digitized by Google

Uebrigens bemerken wir ehrerbietigst, daß zwei Stimmen sich gegen diese Ausdehnung unbedingt, und eine dritte sich auf die Beschränkung der Ablehnung auf Einen Richter erklärt hat, da hierdurch für die jedenfalls seltenen Fälle, wo die Gründe der Recusation nicht glaubhaft gemacht, oder aus gültigen Ursachen nicht gerne offenbart werden, hinlänglich gesorgt sein möchte, und die Fälle, wo ein Angeklagter gegen zwei Richter in solchen Verhältnissen steht, zu jenen bloßen Möglichkeiten zu rechnen sei, die der Gesetzgeber überall nicht zu berücksichtigen brauche. — Auch der Herr Verfasser des fragl. Gutachtens hat sich dieser Ansicht bei der nochmaligen Berathung angeschlossen.

Zur Garantie einer unpartheiischen Rechtspflege rechnen wir ferner

6) Die Oeffentlichkeit des mündlichen Schlußverfahrens. Auch diese Frage hängt wesentlich mit der Zulassung der Verurtheilung auf Anzeigungen zusammen. Der nach bestimmten Beweisregeln urtheilende Richter muß seinen Ausspruch rechtfertigen; er hat zu zeigen, daß die gesetzlichen Merkmale der juristischen Wahrheit vorhanden seien; die Gesetzmäßigkeit seines Anspruchs kann von Jedem, der das Gesetz kennt, und die richterlichen Entscheidungsgründe liest, controlirt werden. Die aufsehende Behörde wird diese Controle nicht unterlassen.

Nach dem Entw. hat der Richter nur die gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen eine That als wahr angenommen werden darf, zu rechtfertigen, wenn er verurtheilt; er hat, wenn er freispricht, die Gründe seines Nichtfürwahrhaltens nicht zu entwickeln; dieß kann, wie sich der Verfasser des fragl. Gutachtens bei den weitern Berathungen selbst nunmehr überzeugt hat, nicht anders sein, da es platterdings unmöglich ist, die Gründe einer subjectiven Ueberzeugung auf gleiche Weise, wie das Dasein gesetzlich bestimmter Merkmale eines Beweises zu demonstriren. Ob nun der Richter sich frei halte von Gunst oder Abneigung und Leidenschaft, ob er bei sonnenklaren Beweisen lossspreche, oder beim Mangel der Grundlage eines sichern Urtheils leichtsinnig verurtheile, darüber wird nur Derjenige sich eine gründliche Meinung bilden, der den Verhandlungen beiwohnt und alles kennt, was die Ueberzeugung des Richters zu bilden bestimmt war.

Diese Controle des Publicums liegt im Interesse der Regierung, welche die Mittel der Aufsicht, die ihr bei dem bisherigen Verfahren zu Gebot standen, bei dem vorgeschlagenen

Digitized by Google

nicht besitzt; sie liegt im Interesse der Unschuld, der es eine Beruhigung gewährt, zu denken, daß sie von Richtern, welche von ihrer Ueberzeugung keine Rechenschaft zu geben haben, nicht leichtsinnig verurtheilt werden kann, ohne daß ihren Schmerz die unterrichtete Gesellschaft mitempfinde; sie liegt im Interesse der Gesellschaft, welche nicht weniger bei allzuleichten und häufigen Lossprechungen betheiligt ist.

Die Oeffentlichkeit wird ganz schlechte, verworfene, zu Verbrechen geneigte Menschen nicht besser machen; sie kann die Frechheit einzelner Bösewichter, dieß geben wir zu, bisweilen vielleicht selbst steigern; aber sie wird Viele, die dieser Classe noch nicht angehören, vor dem Versinken bewahren. Das Beispiel von Verbrechen, die öftere Unterhaltung des Publicums mit Unthaten aller Art, wirken allerdings, wie das Gutachten (S. 353) richtig bemerkt, nachtheilig auf den moralischen Zustand. Diesen schlechten Dienst leisten aber unzählige Schriften, und namentlich möchten wir dem Eifer, womit die Tagsblätter alle Verbrechen, die sie in irgend einem Winkel Europa's auftreiben, so fleißig mittheilen, einen solchen schädlichen Einfluß zugestehen. Wo aber das Verbrechen, seine Schande und seine Strafe neben einander erscheinen, möchten wir eher einen günstigen als ungünstigen Eindruck erwarten. Uebrigens darf man von den traurigen Erscheinungen in großen Städten nicht weiter urtheilen.

Ohne die Gründe für die Oeffentlichkeit des Verfahrens, die die wir schon früher bei der Vorlage des Civilprocesses geltend gemacht haben, hier zu wiederholen, erlauben wir uns die ehrerbietigste Bemerkung, daß, so wenig wir im Interesse der Strafrechtspflege, das allein wir hier zu befragen berufen sind, Gründe finden können, von unserm früheren Antrage abzugehen, wir gleichwohl begreifen, daß Gründe anderer Art, deren Beurtheilung uns nicht zukommt, im Wege stehen und Modificationen erheischen können. Im Falle daß solche Modificationen nöthig erachtet werden, haben wir uns mit dem Verfasser des fragl. Gutachtens im Wesentlichen (unter Bezeichnung der abweichenden Ansichten über Einzelnes) vereinigt. (S. 354 Note a. E.)

Im Uebrigen haben wir dem mehrerwähnten Vortrag sowohl in Beziehung auf die Darstellung der Hauptgrundlagen des Entwurfs, als die kurze Beleuchtung derselben im Zwecke dieses ehrerbietigsten Berichts nichts beizusetzen.

In der Ausführung des Einzelnen glauben wir sowohl

Digitized by Google

für die Sicherheit der Ermittlung der Wahrheit als für die Beschleunigung der Proceduren den Staatsanwalt mit allen Mitteln zu einer kräftigen Verfolgung der Gesetzverletzungen und zur geeigneten Einwirkung auf den Gang der Untersuchung, den Untersuchungsrichter und die leitenden Gerichte mit allen zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen und zulässigen Gewaltsbefugnissen ausgerüstet, durch bestimmte Vorschriften aber den Angeschuldigten den gebührenden Schutz gegen willkührliche Behandlung und die Mittel zu einer vollständigen Vertheidigung gewährt zu haben.

Wenn dem Staatsanwalt auch gleiche Sorgfalt für die Verfolgung der Spuren der Schuld, wie für die Erforschung der dem Angeschuldigten günstigen Thatsachen zur Pflicht gemacht ist; so wird bei ihm doch stets die Sorge für die Herstellung der Beweise der Verbrechen vorherrschend sein. In dieser Voraussetzung haben wir seine Attributionen bestimmt, ohne ihm für eilende Fälle die Befugniß eines eigenen unmittelbaren Einschreitens zu versagen; sowie auf der andern Seite auch der Richter unter gleicher Voraussetzuug an die Mitwirkung des Staatsanwalts nicht gebunden ist, damit durch die Trennung der Functionen das Interesse der Strafgerechtigkeitspflege im eilenden Falle nicht leide.

Der Untersuchungsrichter wird, in der ihm angewiesenen Stellung, der Gefahr einer einseitigen Richtung, in welche er überall, wo ihm ein läugnender Inquisit gegenüber steht, leicht geworfen wird, leichter entgehen, und mit einer um so größern Treue und Gewissenhaftigkeit in Erhebung der Beweise verfahren. Das urtheilende Gericht wird durch eine vollständige Voruntersuchung für die Auffassung der mündlichen Verhandlung und die zweckmäßige Benutzung der darin zu seiner vollkommenen Information dargebotenen Mittel gehörig vorbereitet, und ihm sein Hauptberuf, die unpartheiische, ruhige Erwägung und Beurtheilung durch die contradictorische Verhandlung zwischen dem Ankläger und Vertheidiger erleichtert ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

XXIV. Wieder ein Fall, wo die Entscheidung der logisch-nothwendigen Vorfrage: „ob ein Verbr. begangen?“ einen ganzen Crim. Proceß verhütet haben würde*)!

(Vergl. Extraheft zum 10. Band.)

ꝛc. ꝛc. Die vorliegende Untersuchung ist durch ein Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justizministers v. 24. Febr. d. J. veranlaßt. Dieses Rescript bezeugt die Allerhöchste Zustimmung Sr. Majestät des Königs zur Einleitung einer Criminaluntersuchung gegen Z., wegen der im Febr. 1841 vor der königl. Policeidirection ausdrücklich einbezeugten, «strafbaren» Aeußerungen desselben über des Königs Majestät. Die Untersuchung ist aber nicht auf Aeußerungen über des Königs Majestät beschränkt; sie geht weiter, denn sie ist auch außerdem noch gerichtet auf Aeußerungen über die Herren Minister v. †, v. ††, v. †††.

I) Ich komme zunächst auf die Aeußerungen über des Königs Majestät. Dieserwegen konnte die Untersuchung nur eingeleitet werden in Folge des Rescripts des Herrn Justizministers. In so weit ist daher gegen die äußere Form Nichts einzuwenden. Ich kann aber nicht leugnen, daß es mich nicht angenehm berührt hat, die angeblichen Aeußerungen, in jenem Rescripte schon mit Bestimmtheit, als «strafbare» bezeichnet zu sehen, ja sogar als «Majestätsbeleidigung, und zwar durch die ausdrückliche Bezugnahme auf den Art. 141 des Cr. G. B. Es muß mir das unangenehm sein, weil dadurch in gewissem Maße schon eine Vermuthung gegen den Inculpaten begründet werden könnte; inzwischen habe ich so hohe Begriffe von den Herren, welche in dieser Sache richten werden, daß ich von jener Vermuthung Nichts fürchte.

---

*) Aus der vom Verfasser mitgeth., am Schluß der Unters. eingereichten Vertheidigungsschrift. —

Digitized by Google

Der Vertheidiger soll vor allen Dingen selbst prüfen und untersuchen: nicht nur den rechtlichen Charakter der angeschuldigten That, sondern auch deren Beweis ꝛc.

Aussagen der Belastungszeugen: Zeuge A. (Pflegesohn des Zeugen B.) vor der Policeidirection: in seines Pflegevaters Schenkstube habe Z. (am 2. Febr. d. J.) geäußert: «der König habe 8 Millionen Schulden. Derselbe habe Last die Zinsen zu bezahlen. Er habe das Geld auf Wagen nach Berlin fahren lassen. Dadurch werde das Land arm und großer Nachtheil herbeigeführt.» — Diese Aussage bestätigt der Zeuge vor dem Untersuchungsgerichte, jedoch mit der sehr bedeutenden Modification: daß Z. nicht gesagt habe: «das Land werde dadurch arm und großer Nachtheil herbeigeführt.»

Zeuge B. vor dem Untersuchungsgericht am 5. März: er sei, als Z. in seiner Schenkstube gewesen, ab- und zugegangen, und habe nur Bruchstücke von den Aeußerungen des Inculpaten gehört, namentlich aber «der König habe so viele Schulden, daß er genug zu thun habe die Zinsen zu bezahlen, denn er müßte jährlich über 8 Millionen Zinsen zahlen. Die Juden hätten alles Geld, was sie nur hätten zusammen bringen können, hinbringen müssen.

Zeuge C., Ehefrau des vorgenannten Zeugen: Z. habe geäußert, «der König habe den Hrn. v. † ꝛc. weglassen müssen, da er durch diesen viele Feinde sich zugezogen habe. Der König habe nehmen sollen was man ihm geboten hätte, er habe aber seine Domainen haben wollen. Schulden habe derselbe genug; er habe, so viel Geld er nur von den Juden hier auftreiben können, nach Berlin geschickt. Auch habe er Zinsen genug zu bezahlen. Der König werde mit seinem Staatsgrundgesetze Nichts ausrichten *).»

*) Hier finde der Eingangs wohl nicht sofort ganz verständlich gewesene Zwischenantrag des Vertheidigers vom 6. April d. J. seinen Platz: «Bevor ich eine vollständige Vertheidigung für den Inculpaten einbringen kann, muß ich mir den nachfolgenden Antrag zu stellen erlauben. Ich darf denselben um so begründeter halten, als die Ansicht, welche ihn hervorruft, auch bereits von dem verehrlichen Gerichte ausgesprochen ist. Ew. haben es nämlich bereits für nothwendig gehalten, zu erfahren, wer der Angeber der hier zur Untersuchung gezogenen Reden gewesen sei, und deßhalb die Königl. Policeidirection in dem Schreiben v. 6. März d. J. um Mittheilung der betreffenden Nachricht gebeten. Die Königl. Policeidirection hat auch darauf unterm 7. März geantwortet, aber in meiner Ansicht nach durchaus ungenügender Weise. Sie hat sich auf die Versicherung beschränkt, daß die (nach den Policeiprotocollen v. 8. und 9. Febr.) vernommenen Personen nicht als Denuncianten aufgetreten seien, sondern auf

Digitized by Google

Dieß ist Alles was über des Königs Majestät gesagt sein soll. Es fragt sich, ob darin das Verbrechen der Majestäts-Beleidigung liegt: ich glaube nicht, selbst wenn man auch die Aeußerungen für erwiesen annehmen will, was später untersucht werden soll.

Der Majestätsbeleidigung macht sich nach dem Art. 138 des Cr. G. B. Derjenige schuldig, welcher die dem Könige gebührende höchste Würde vorsätzlich, jedoch ohne staats- oder hochverrätherische Absicht, durch Worte oder Handlungen verletzt.

---

ausdrückliche Aufforderung ihre Angaben gemacht haben. Bei dieser Antwort, die offenbar keine ist auf die Frage: wer der Denunciant sei? — hat sich das ꝛc. Gericht bis jetzt beruhigt, inzwischen fürchte ich nicht, daß deswegen fernere Schritte in dieser Beziehung für unnöthig und unstatthaft werden gehalten werden. Unstatthaft können sie nicht sein, weil es einer Policeibehörde nicht freistehen kann, die Materialien zu den Criminalunterſuchungen den Gerichten nach eigenem Belieben mitzutheilen oder vorzuenthalten. Die Policei würde sonst ganz den Charakter einer Gehülfin der Rechtspflege verlieren, sie würde sogar der Wirksamkeit der Gerichte hemmend in den Weg treten dürfen. Ich glaube nicht, daß dieser Satz eines weitern Beweises bedarf; aber es sind auch fernere Schritte nothwendig. Die vernommenen Personen haben sämmtlich behauptet sie seien nicht die Denuncianten, und diese Behauptung mit eidlich erhärtet. Gleichwohl geht aus den Acten hervor, daß der Inc. gegen weiter keine Personen die hier in Frage stehenden Aeußerungen gemacht haben soll ꝛc. ꝛc. Woher soll nun die Königl. Policeidirection ihre Nachrichten haben? Daß Z. sie selbst gegeben habe, läßt sich vermuthlicher Weise wohl nicht annehmen. Sie müssen also wenigstens mittelbar von den, als Beschuldigungszeugen vernommenen Personen gekommen sein; da selbige aber, wie schon bemerkt, ihre Behauptung, sie seien nicht die Denuncianten, mit eidlich erhärtet haben, so bleibt keine andere Annahme übrig, als entweder, daß dabei irgend ein Vorbehalt stattgefunden habe, oder daß die eine oder die andere jener Personen, die angeblich-strafbaren Z.'schen Aeußerungen selbst weiter verbreitet, und sich dadurch selbst strafbar gemacht habe. Daß aber das Eine wie das Andere einen sehr erheblichen Einfluß auf die Glaubwürdigkeit der betreffenden Person haben muß, liegt auf der Hand, nicht minder, daß die Vernehmung des Denuncianten, sehr wohl die Depositionen der Zeugen zu verstärken, aber auch zu schwächen geeignet sein kann. Ich muß deßhalb darauf antragen, daß zunächst die Policeidirection wiederholt um Bezeichnung des Angebers ersucht, eventuell durch die geeigneten Schritte, dazu genöthigt werde, dann aber, wenn solches nicht zu bewerkstelligen sein sollte, sämmtliche vernommenen Zeugen noch ferner darum befragt werden, ob und mit wem sie über die fraglichen Aeußerungen geredet haben.

Werden dann dritte Personen von dem Zeugen benannt, so werden auch diese zu vernehmen sein ꝛc. ꝛc.»

Hierauf ward — wohl in Erwägung des schon in seinem Erfolg zu übersehenden Sachverhalts der ganzen Untersuchung (s. das am Ende der Verth. mitgeth. Erk.) — abschlägliche Resolution ertheilt.

Digitized by Google

— Hier ist aber von Worten die Rede; von Worten, deren offenbar Keines den Charakter eines Schimpfwortes an sich trägt. Es ist daher darauf zu sehen, ob dem Inculpaten entweder eine beleidigende Absicht dabei zur Last fällt, und ob dadurch die Worte zu einer Beleidigung werden können, oder ob durch die Worte Thatsachen behauptet sind, welche die Würde des Königs verletzen. Nach einer bestimmten Absicht ist der Inculpat überall nicht gefragt, ebensowenig sind es die Zeugen. Alles mit Recht, denn es sind Thatsachen behauptet, und der Behauptung von Thatsachen drückt nicht erst die Absicht des Behauptenden den rechtlichen Charakter auf. Die Behauptung von Thatsachen aber,

denn die rechtlichen Begriffe sind in dieser Hinsicht ganz dieselben, mag die Behauptung sich auf des Königs Majestät beziehen, oder auf eine Privatperson —

ist nur dann strafbar, wenn sie sich nach dem Art. 261 zu einer Verläumdung gestaltet, oder nach dem Art. 267 — selbst bei der Wahrheit der Thatsachen — unbefugter Weise und in der Absicht, dem Andern zu schaden geschah, oder wenn das Ehrenkränkende schon in der Form der Aeußerung lag. Der Art. 267 nun kann augenfällig hier nicht zur Anwendung kommen. Der Inculpat hat die Wahrheit der angeblichen Aeußerungen nicht behauptet; von der Absicht zu schaden, kann, schon nach der Stellung der Inculpaten, unmöglich die Rede sein, und die Form der Aeußerungen hat, wie schon bemerkt, nichts Beleidigendes.

Es bleibt mithin nur übrig zu prüfen, ob Thatsachen der fraglichen Art, irgend eine Person in der ihr zukommenden Würde herabzusetzen im Stande sind, ob sie einer Privatperson den guten Namen entziehen, ob sie die Person des Königs herabwürdigen werden. Ich kann mich davon nicht überzeugen.

Nach den Depositionen der Zeugen soll Z. gesagt haben: «Der König habe viele Schulden, er habe Last die Zinsen zu bezahlen.» — Ich sehe in der That nicht, wie durch Schulden, wenn sie wirklich vorhanden sind, besonders die höchste Würde im Staate gefährdet werden kann. Die Liebe der Unterthanen zu ihrem Fürsten, der Gehorsam, welche die ihm schuldig sind, würde sicherlich dadurch nicht gemindert werden, daß derselbe wirklich Schulden hätte. Wie mancher Fürst hätte sich sonst mit wenig Liebe und wenigem Gehorsam begnügen müssen, dessen Namen gleichwohl noch jetzt mit Ehrfurcht genannt wird. Auch der

Digitized by Google

Name unsers allergnädigsten Landesherrn würde allenthalben mit der ihm gehührenden Ehrfurcht genannt werden, selbst wenn er Schulden hätte. Daher kann eine auch unwahre Behauptung in dieser Beziehung nicht geeignet sein, die höchste Würde desselben zu verletzen, es kann darin kein Versuch liegen, die Person des Königs herabzuwürdigen. Selbst in Privatverhältnissen könnte eine solche unwahre Behauptung nur unter ganz besondern Umständen strafbar sein, vielleicht nur in dem Falle, wo der Credit Jemandes dadurch gefährdet würde. Allein das paßt augenfällig nicht auf die Person eines Königs. Anders möchte die Sache liegen, wenn Entstehungsgründe der Schulden behauptet wären, die nicht ohne Beleidigung genannt werden könnten. Aber Etwas der Art kommt in den Acten überall nicht vor. Das bloße Factum des Schuldenhabens stellt Niemanden in der Achtung, die ihm im Staate gebührt, geringer, als er sonst darin steht, weder den Höchsten im Staate noch den Niedrigsten. Damit erledigt sich auch von selbst die Frage, ob es beleidigend sei, zu behaupten: der König habe Last die Zinsen zu bezahlen.

Z. soll aber ferner gesagt haben: «der König habe das Geld auf Wagen nach Berlin schaffen lassen». — Diese angebliche Aeußerung würde mit der vorigen zusammenhängen. Aber auch hierin liegt keine Beleidigung, wenn man nicht ganz fremde Dinge hineinlegen will, denn in diesen Worten kann nur die Behauptung gefunden werden, Se. Majestät habe Schulden mit diesem Gelde bezahlt. Darin kann begreiflich keine Beleidigung liegen, ebensowenig ist es Jedem klar, daß dieß der Fall sei, in Beziehung auf die behauptete Art des Transports des Geldes. Ich will nicht leugnen, daß darin vielleicht eine Andeutung über die Größe der Schulden gefunden werden könnte, allein ein Mehres gewiß nicht. Wenn aber die Behauptung von Schulden an sich nicht strafbar ist, so kann darin auch der Betrag der Schulden keinen Unterschied machen. Die Grenze möchte dann schwer zu finden sein. — Es kommt endlich noch die angebliche Aeußerung hinzu: «die Juden hätten alles Geld, was sie nur hätten zusammenbringen können, hinbringen müssen»; — oder wie diese Worte in einer andern Gestalt lauten: «er, der König, habe, soviel Geld er nur von den Juden hat auftreiben können, nach Berlin geschickt». — Von der Strafbarkeit einer solchen Aeußerung, mag sie sich beziehen, auf wen sie will, kann ich mich ebensowenig überzeugen. Daß der Juden Erwähnung geschehen sein soll, kann

Digitized by Google

die Strafbarkeit nicht begründen, es ist nicht beleidigend, von Jemandem zu behaupten, er habe eine Anleihe bei Juden gemacht. Die Rothschild's sind auch Juden, und Jedermann kann es frei sagen, daß sie die Gläubiger vieler Fürsten und Länder sind. Bei uns machen die Juden die meisten Geldgeschäfte, das ist bekannt, und sonderbar wäre es zu behaupten, es sei der Ehre zuwider, sich mit Juden einzulassen. Gehören doch unsere Kammer- und Hofagenten diesem Volke an. Die Größe der Anleihe kann wiederum keinen Unterschied machen, ebensowenig als die Größe der angeblich behaupteten Schulden. Gerade aus der Anleihe würde der Wunsch und die Absicht entnommen werden müssen, die früheren Schulden, wenn deren vorhanden gewesen wären, zu tilgen. Umsoweniger kann dieser Zusatz als ehrenkränkend erscheinen. Ich muß hiernach der Meinung sein, daß die sämmtlichen, auf des Königs Majestät sich beziehenden Aeußerungen, wie sie bisher hervorgehoben sind, nicht Gegenstand einer richterlichen Bestrafung sein können, selbst wenn auch aus den Acten hervorginge, daß die ihnen untergelegten Thatsachen völlig unwahr wären. Sie würden in diesem Falle höchstens indiscret und undelicat genannt werden können, aber darum noch bei weitem nicht zu einer «Majestätsbeleidigung» werden.

Was sonst noch von der Zeugin C. angegeben worden ist, wird noch viel weniger unter dieser Kategorie gestellt werden dürfen. Es bezieht sich das, ohne Zweifel, mehr oder weniger, auf die bekannten Differenzen wegen des Staatsgrundgesetzes. — Se. Majestät soll darnach «Feinde haben». Dieß ist keine Beleidigung, keine Herabwürdigung. Jedermann kann dergleichen haben, ohne an seiner Würde zu verlieren, ohne in der ihm gebührenden Achtung zu sinken. Zudem würde hier nicht einmal Sr. Majestät irgend Etwas zur Last gelegt sein, denn die Schuld daran wäre den Ministern beizumessen, und der Wunsch ausgesprochen, Se. Majestät möchten keine Feinde haben. In Rücksicht auf die Domainen würde die Aeußerung nur eine Ansicht aussprechen, die völlig erlaubt ist. Denn bis jetzt ist es bei uns nicht verboten gewesen, über Handlungen des Königs und der Regierung eine eigene Meinung zu haben und laut werden zu lassen. Das Gr. Ges. B. Art. 142 gestattet selbst Tadel, sobald er nur in den gehörigen Grenzen bleibt, und nicht in Schmähungen ausartet. Wo würde aber hier eine Schmähung zu finden sein, selbst wenn man auch einen Tadel als vorhanden annehmen wolle, der jedoch

Digitized by Google

nicht in den Worten liegt. — Gleichfalls eine nicht unerlaubte Aeußerung würde die sein: der König werde mit seinem Staatsgrundgesetze Nichts ausrichten». Sie kann umsoweniger strafbar sein, als nicht einmal angedeutet ist, in welcher Beziehung der König Nichts damit werde ausrichten können. Sie ist eine von den Aeußerungen, die bei solchen Gelegenheiten öfter vorkommen, bei denen die Leute, im Grunde genommen, Nichts denken. Sollte so Etwas immer zur Untersuchung gezogen und bestraft werden, die Richter würden wahrlich in Zeiten, wie wir sie gehabt haben, alle andern Geschäfte liegen lassen müssen.

II. Ich wende mich zu den, die Herren Minister betreffenden Aeußerungen.

Zeuge B. sagt aus: Z. sei zu ihm gekommen, habe ihn aus der Gaststube gerufen und gefragt: «ob er denn wisse, daß der Minister † abgehe»? dann aber hinzugefügt: «Wenn derselbe nicht abgehe, so werde er am 8. Februar abgesetzt werden. Auch ein anderer Minister, †† oder †††, müsse abgehen, es sei von Celle herausgekommen. Es fehlten zwei Millionen Thaler. Er habe wohl gewußt, daß Geld fehle, doch habe er nur geglaubt, es würden nur etwa 16,000 Thlr. fehlen. Er glaube, daß es wahrscheinlicher sei, daß †† abgehen müsse, als daß dieß mit ††† der Fall sei, da †† Finanzminister sei».

Mit dieser B.'schen Aussage stimmt die des A. im Ganzen überein, nur daß Z. gegen den Letztern noch ferner geäußert haben soll: «der Minister † habe um zwei Millionen betrogen. Auch †† oder ††† würden abgehen müssen oder würden abgesetzt. Es seien Alle Spitzbuben, Betrüger und Canaillen». — Nach dem Protocolle des Untersuchungsgerichts will A. jedoch der letzten Ausdrücke sich nicht mit Gewißheit entsinnen, indem er dort angiebt, der Inculpat habe geäußert: «es sei eine Spitzbüberei durch die andere», — oder etwas Aehnliches. Daneben ist er zweifelhaft darüber, ob auch von den Ministern v. †† und v. d. ††† die Rede gewesen sei.

Dem Zeugen D. soll Z. gesagt haben: «† und ††† müßten abgehen, denn sie hätten sich eines Defects von zwei Millionen aus der Landescasse zu Schulden kommen lassen, weßhalb sie vom Oberappellationsgerichte verurtheilt seien, ihre Entlassung zu nehmen».

Die Zeugin C. will dem Inculpaten gleichfalls von dem Abgange der obenbezeichneten Minister reden gehört haben und soll von

Digitized by Google

demſelben als Grund angegeben ſein: «daß der Miniſter von † zwei Millionen Unterſchleif gemacht habe.» Daß dieſe Aeußerungen, Handlungen ſind, welche das Criminalgeſetzbuch mit Strafe bedroht, will ich keineswegs beſtreiten; dennoch kann ich nicht glauben, daß — wie die Sache jetzt liegt — eine Strafe erkannt werden darf, ich meine nämlich, daß nicht ein Vergehen vorliegt, deſſen Unterſuchung und Beſtrafung von richterlichen Amtswegen hätte geſchehen müſſen und dürfen. Daß die Ueberführung dennoch in dieſer Beziehung von Amtswegen eingeleitet iſt, macht mich glauben, es habe dabei die Anſicht zum Grunde gelegen, jene Aeußerungen fielen über den Begriff des Art. 143 des Cr. Geſ. B. von der Beleidigung der Amtsehre.

Denn andere Beleidigungen und ſelbſt Verleumdungen ſind nach Art. 269 von Amtswegen nur dann zu unterſuchen, wenn ſie verbunden ſind mit einer Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Ordnung» — von einer ſolchen Störung kommt aber in den Acten nicht das Geringſte vor. Eine Beleidigung der Amtsehre aber iſt meiner Anſicht nach nicht vorhanden. Sie beſteht nach dem Art. 143 in einer abſichtlichen Verletzung der Achtung, welche der Würde des öffentlichen Amts ſelbſt gebührt. Es ſoll diejenige Ehrenkränkung eines öffentlichen Dieners als eine ſolche gelten, welche ihm entweder während der Ausübung ſeines Amtes, oder in Beziehung auf das Amt zugefügt wird. Nun läßt ſich allerdings nicht läugnen, daß die Herren Miniſter zu den öffentlichen Dienern gehören, allein in der Ausübung ihres Amts iſt denſelben auf keinen Fall die fragliche Beleidigung zugefügt worden. Die Acten ergeben vielmehr das Gegentheil, denn, wenn Jemand während der Ausübung eines Amtes beleidigt werden ſoll, ſo muß er begreiflich ſelbſt gegenwärtig ſein, und wenn Z. wirklich von demjenigen Etwas geſagt hätte, was die vernommenen Perſonen einbezeugt haben, ſo hätte er es doch nur gegen dieſe ſelbſt geäußert. Der eine Grund, welcher eine Ehrenkränkung zu einer Beleidigung der Amtsehre machen könnte, fällt alſo ganz hinweg. Es bleibt aber noch der zweite Grund übrig, die Beziehung der Beleidigung auf das Amt der beleidigten Perſon. Eine ſolche Beziehung ſcheint nun hier allerdings vorhanden zu ſein. Denn eine Abſetzung vom Amte kann nicht ohne ein Amt gedacht werden, und von dem Betruge von zwei Millionen Thaler haben die Zeugen behauptet, daß gerade dieß als Grund der Abſetzung oder des Abganges der

Digitized by Google

betreffenden Herren Minister durch den Inculpaten angegeben sei. Darnach scheint es, hätte der Letztere selbst seiner Beleidigung eine Beziehung auf das Amt gegeben. Außerdem verwaltet auch der Herr von †† die Finanzen des Landes, nicht minder gehören die Letztern, nach der Cabinetsverordnung v. 14. Nov. 1837 in mehr als einer Beziehung zu dem Geschäftskreise des Herrn von †, und der Betrug soll, nach der ausdrücklichen Aussage des Zeugen D. in Beziehung auf die Landescasse behauptet sein.

Allein eine solche Beziehung auf das Amt hat das Gesetz ohne Zweifel nicht gemeint. Ausdrücklich ist gesagt, daß durch diese Beziehung die Achtung verletzt sein muß, welche der Würde des öffentlichen Amts selbst gebührt. Es muß also in der Person des Beleidigten das Amt und die Würde desselben beleidigt sein. Das zeigt schon die Ueberschrift des zweiten Capitels des Crim. Ges. B., welches handelt von den Verbrechen wider die Majestät und die Würde des Staats. Wäre es anders, so würde das Capitel, etwa von der «Beleidigung öffentlicher Diener», gehandelt haben. Die Würde des Amts und die derselben gebührende Achtung, kann also nicht verletzt werden, dadurch, daß dem Beamten eine Handlung vorgeworfen wird, welche ihn selbst des Amts unwürdig macht, einerlei, ob diese Handlung eine Verletzung der Amtspflichten enthält oder ein gemeines Verbrechen, oder nur solche Vergehen gegen die Moralität, welche etwa auf dem Disciplinarwege zur Entlassung führen können. Eine solche Beleidigung bleibt immer eine persönliche, durch sie wird nicht die Achtung verletzt, welche den Instituten des Staats erhalten werden muß, um den Staat selbst zu erhalten; dieß allein ist der Grund, aus welchem Beleidigungen der Amtsehre von Amtswegen untersucht werden sollen, ein Grund, der gar nicht zutrifft, bei persönlichen Beleidigungen — mögen sie, um nach gemeinen Rechte zu reden, auch noch sosehr zu den groben gehören. Die Achtung vor dem Amte kann immerhin bleiben und unverletzt bewahrt werden, während dem Inhaber des Amts Vorwürfe gemacht werden, die — wenn sie begründet wären — seine Entfernung vom Amte nothwendig machen würden; und so lange eine solche Trennung der Achtung gegen die Würde des Amts, von der gegen die Person des Inhabers des Amts, wenigstens ohne Subtilität, geschehen kann, muß sie, meiner Ansicht nach, durchaus geschehen. Eine Subtilität aber ist gar nicht erforderlich, um bei dem Vorwurfe selbst von Amts-

Digitized by Google

verbrechen, die Achtung vor dem Amte, als unverletzt anzunehmen. Man kann, sollte ich denken, sehr wohl einem Officiere nachsagen, er habe die Fahne verlassen, von einem Richter, er habe sich bestechen lassen, von einem Beamten, er habe sich der Erpressung schuldig gemacht, von einem Cassenbedienten, er sei untreu gewesen, ohne daß darunter die der Würde dieser verschiedenen Aemter gebührende Achtung zu leiden braucht. Höchstens würde in solchen Ehrenkränkungen eine Beleidigung der besondern Standesehre der betreffenden Person zu finden sein, nie aber eine Beleidigung der Amtsehre, nach dem Begriffe unsers Criminalgesetzbuchs. — Das Letztere scheint mir umsoweniger einigem Zweifel unterworfen zu sein, als der Art. 261 des Cr. G. B. genau dasjenige Verbrechen feststellt, unter welchem, abgesehen von den durch den Zeugen A. behaupteten Schimpfwörtern, welche nach Art. 264 zu beurtheilen wären, die angeblichen Aeußerungen des Inculpaten fallen müßten. Wer einem Andern mündlich, schriftlich oder durch bildliche Darstellung Verbrechen u. s. w. andichtet, ist der Verleumdung schuldig. Die Art des Verbrechens kann dabei überall keinen Unterschied machen, denn im Gesetze ist ein solcher nicht enthalten, namentlich sind nicht die s. g. Amtsverbrechen besonders hervorgehoben, und der ungegründete Vorwurf solcher Amtsverbrechen ist nicht zu einem andern Verbrechen, als dem der Verleumdung gemacht. Nur die «falsche Denunciation» ist ausdrücklich davon unterschieden. Der Art. 269 verbietet aber jede amtliche Einleitung von Untersuchungen aller Verleumdungen — ohne Rücksicht auf die Person des Beleidigten — wenn sie nicht mit Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung verübt sind. Eine solche Störung hat aber, wie schon bemerkt, actenkundigermaßen nicht stattgefunden, und durfte also auch, da von einem deßfallsigen Verbrechen der Betheiligten in den Acten Nichts zu finden ist, eine Untersuchung von Amtswegen in dieser Beziehung überall nicht eingeleitet werden. Ich muß deßhalb schon aus diesem Grunde, da auch die vorgekommenen Schimpfwörter offenbar sich nur auf die Person der genannten Herren Minister beziehen, und nicht auf das Amt, Freisprechung des Angesch. beantragen.

Sollte es mir indeß nicht gelingen, mit diesem Antrage durchzudringen, so würde es dann noch bei dem durchgängigen Leugnen des Inculpaten darauf ankommen, zu untersuchen, wie weit sind die behaupteten Aeußerungen für erwiesen anzunehmen.

Digitized by Google

Zu I. Die Zeugen A., B. und C. stimmen darin überein, daß Z. sich geäußert: «der König habe viele Schulden, und habe fast die Zinsen zu bezahlen». A. spricht dabei von 8 Millionen Thalern Capital, B. von 8 Millionen Zinsen, C. nennt gar keine bestimmte Summe. Ich glaube indeß, darauf wird nichts ankommen, denn die Summe ist auf jedem Fall völlig irrelevant. Ich werde deßhalb diese Aeußerung ihrem wesentlichen Inhalte nach als erwiesen annehmen müssen, wenn gleich ich den B. nicht als einen glaubwürdigen Zeugen gelten lassen kann. Denn ein Mal sagt er selbst, daß er diese Aeußerung nur gehört habe, «als er in der Gaststube aus- und eingegangen», und dann ist er im Jahre 1820 wegen Fälschung bestraft worden. Die andern beiden Zeugen sind zwar mit B. eng verbunden, indeß scheint mir dieß kein Grund, ihnen bei der Beeidigung ihrer Aussagen, die auf eine und dieselbe Thatsache gehen, die nöthige Glaubwürdigkeit abzusprechen.

In gleicher Maße will ich auch zugeben, daß die Aeußerung: «der König habe Geld nach Berlin geschickt», im Allgemeinen als erwiesen anzunehmen sei, da A. und C. darin miteinander übereinstimmen, obwohl A. von einem Wegfahren des Geldes auf Wagen redet, C aber nicht.

Die anfänglich bei der policeilichen Vernehmung von dem Zeugen A. behauptete Aeußerung: «das Land werde dadurch arm und großer Nachtheil herbeigeführt», ist von demselben völlig zurückgenommen und kommt mithin nicht weiter in Betracht.

Alles Uebrige, was in Beziehung auf des Königs Majestät geäußert sein soll, wird nur von B. und C. behauptet, namentlich: «Die Juden hätten alles Geld, was sie nur hätten auftreiben können, hinbringen müssen», oder wie C. sagt: «der König habe, soviel Geld er nur von den Juden hier auftreiben können, nach Berlin geschickt». — Diese Aeußerung kann ich weder in der einen noch in der andern Gestalt als erwiesen annehmen.

(Es wird nun aus Nebenumständen die innere Unwahrscheinlichkeit beider Zeugenaussagen über diesen Punct entwickelt, und — im Hinblick auf die von B., wie schon angeführt, 1820 verübte — Fälschung unter Bezugnahme auf die Landesgesetzgebung, dargethan, daß jeden Falls die Aussage der C. als die einer einzelnen Zeugin, zwar ein Indicium begründen, aber keinen Beweis herstellen könne.)

Zu II. (S. vorstehende Parantheſe, deren Inhalt im Wesent-

Digitized by Google

lichen m. m. — resp. auch in Ansehung der Zeugen A. und D. hier überzutragen ist.)

Für den Fall endlich, daß die bisherige Ausführung den Beifall des verehrlichen Gerichts nicht finden sollte, werde ich noch Einiges über die alsdann zu erkennende Strafe hinzuzufügen haben.

Wegen der Aeußerung über des Königs Majestät, würde der Art. 139 des Cr. Ges. B. und zwar die sub Nr. III C. daselbst befindliche Bestimmung zur Anwendung kommen müssen, denn zu den ausgezeichneten Fällen würde der vorliegende nimmer gehören. Namentlich sind die fraglichen Aeußerungen nicht an einem öffentlichen Orte geschehen, wie die Königl. Policeidirection in ihrem Berichte v. 9. Febr. anzunehmen scheint. Der Schenkwirth B. ist aus seiner Gaststube gerufen, und in der Gaststube hätte Z., ohne alle andere Zuhörer, seine Erzählungen doch immer nur der C. und dem A. gemacht. Nicht die Möglichkeit der Gegenwart fremder Personen an einem solchen Orte begründet in dieser Rücksicht eine Auszeichnung, sondern offenbar nur die wirkliche. Eine andere Annahme würde sicherlich zu Folgen führen, welche das Gesetz nicht gewollt haben kann. Es würde demnach nur eine geringe Gefängnißstrafe erkannt werden können. Eine gleiche Strafe wäre auch höchstens wegen der Aeußerungen über die Herren Minister zu erkennen, wenn wirklich darin eine Beleidigung der Amtsehre gefunden würde; denn zu denjenigen schweren Fällen, für welche der Art. 144 Arbeitshausstrafe androht, gehört der gegenwärtige nicht ꝛc. — — 1. Mai 1841.

Am 29. Mai d. J. wurde dem Z. folgendes Erkenntniß publicirt:

ꝛc. ꝛc. für Recht erkannt, daß, anlangend die gerichtlich einbezeugten, die Person Sr. Majestät des Königs betreffenden Aeußerungen, da sie als beleidigend nicht angesehen werden können, Inculpat von dem, ihm angeschuldigten Verbrechen der beleidigten Majestät völlig freizusprechen sei; — daß ferner im Betreff der übrigen einbezeugten Aeußerungen, da sie unter den Begriff der beleidigten Amtsehre nicht fallen, vielmehr im Gebiete der Privatinjurie liegen, ein Antrag der Beleidigten auf Untersuchung und Bestrafung aber nicht gestellt ist, kein Grund zur Untersuchung und Bestrafung vorliege ꝛc. *)

*) Des Kostenpuncts wurde in diesem Bescheid nicht Erwähnung gethan.

Digitized by Google

XXV.

Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Recursschrift an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht in Kiel für den Bürger und Literaten Hansen zu Eckernförde, die wegen aufgetragener Wortfassung einer Annonce zudictirte Geldbuße betreffend.

Mitgeth. v. Verfasser, Obergerichtsadvocat Dr. Gülich in Schleswig *).

Wer einen Brunnen gräbt, hat die Müh' allein,
Der Nießbrauch ist der Nachbarschaft gemein
Und jeder Wandrer darf sich daran laben.
Zum Lohn dafür zertritt man rund
Dir um den Brunnen Feld und Grund;
Drum ist's verdienstlich, einen Brunnen graben.
(Fr. Rückert.)

Nicht eine unbedeutende Brüchsache, wie es beim ersten Anblick scheinen möchte, habe ich in dieser Schrift dem höchsten Tribunale vorzutragen, nicht um einige Thaler mehr oder weniger handelt es sich. Ein Gut von ungleich höherem, von unschätzbarem Werthe liegt in der Waage — der Communalverwaltung einen einsichtsvollen Stadtdeputirten, der Landesvertretung einen vielversprechenden Volksrepräsentanten zu retten, das ist jetzt mein wichtiges Werk. Ein Mann, den das Vertrauen seiner Mitbürger zu diesen Ehrenposten ausersehen, ist in Criminaluntersuchung gezogen, ist verurtheilt von dem Obercriminalgericht auf Gottorff, weil er einen Aufsatz verfaßte, welcher ein wirklich stattgehabtes und durch die Untersuchung constatirtes Versehen des Eckernförder Zoll-

*) Verspätet in der Aufnahme — wichtig wegen der, dem nächsten Landtag vorbehaltenen Entscheidung der hier aus dem Processe abgeleiteten Wahlunfähigkeitsfrage. (Vergl. Note 7 am Ende dieser Mitth.) d. H.

Digitized by Google

amts rügt. Sollte auf solche Weise die öffentliche Wirksamkeit meines Mandanten dem Staate, wie der Commune entzogen werden können, so würde tiefer Schmerz einen Jeden erfüllen, dem noch ein Gefühl für staatsbürgerliche Freiheit und wahre Vaterlandsliebe inwohnet. Eine umsichtige Prüfung meiner Deductionen darf ich erwarten, möge mir das überzeugende Wort nicht fehlen, um dem Rechte, von dem ich durchdrungen bin, die ihm gebührende Geltung zu verschaffen.

Unterm 2. Januar 1840 erkannte wider Hrn. Hansen das Schleswig'sche Obercriminalgericht:

«In Erwägung

1) daß der fragliche, wörtlich folgendermaßen lautende Aufsatz: Zur Belehrung und Nachachtung für Andere muß ich doch folgenden Vorfall zur öffentlichen Kunde bringen. Ich hatte hier 16 Tonnen weniger ½ Butter nach Hamburg zu fahren angenommen. Nach beschaffter Angabe auf dem Zollcomtoir wurden mir für den Zollzettel 2 Thlr. 17 Schill. Cour. abgefordert. Dieß schien mir, wie Andern, nach jeder Berechnung viel zu viel zu sein, und da ich in meinem Logis, beim Hrn. Gastwirth Bierend, hörte, daß der Herr Zollverwalter sich wohl etwas abdingen ließe, schickte ich zu demselben einen Makler auf's Zollamt. Diesem gelang es denn auch nach einigen Unterhandlungen, die jedoch weder Geld noch gute Worte kosteten, die Rechnung auf 1 Thlr. 14 Schill. herunter zu bringen, womit ich mich zufrieden gebe und meine Fahrt antrete. Sollte man noch mehr Belehrung über das Fordern, Rechnen und Handeln des Eckernförder Zollamts wünschen, so dürften, wie ich gemerkt habe, Herr Bierend und Makler Ehlers manche Auskunft und Nachweisung zu geben im Stande sein. Eckernförde, den 2. Dec. 1838. Caspar Bülck, Fuhrmann aus Neumünster.

eine offenbare Schmähung einer öffentlichen Behörde enthält, indem dem Zollverwalter zu Eckernförde der Vorwurf gemacht wird, daß er, statt sich mit den reglementirten Zollgebühren zu begnügen, willkührlich höhere Gebühren fordere, dann aber auch, auf erhobenen Widerspruch, zu einem förmlichen Handel über das Gebührenquantum sich bequeme und von dem Geforderten etwas abdingen lasse, eine solche durch den Druck verbreitete Schmähung aber, als ein öffentliches Vergehen, das in casu quo auf erhobene Beschwerde des Eckernförder Zollamts und erfolgte Requisition des Generalzollkammer- und Commerzcollegii einzeleitete Untersuchungsverfahren nothwendig zur Folge haben mußte;

2) daß der wirkliche, dem fraglichen Wochenblattsartikel zum Grunde liegende Vorgang darin bestand, daß ein Schreiber auf dem Zollcomtoir die Butter qu. anfangs zu einem höheren Preise angeschlagen und darnach die Gebühren für den Passirzettel zu 2 Thlr.

Digitized by Google

17 Schill. berechnet hatte, daß aber demnächst auf die Erklärung des Maklers Ehlers, daß die zu versendende Butter von schlechter Qualität sei, von dem Bevollmächtigten auf dem Zollcomtoir ein geringerer Werth der Butter angenommen wurde, welches die Reducirung der Gebühren auf 1 Thlr. 14½ Schill. zur Folge hatte;

3) daß der Candidat Hansen geständigermaßen den fraglichen Aufsatz für den Druck concipirt, und demnächst, nachdem er selbigen in das Bierend'sche Gasthaus gesandt, und von da mit der Unterschrift «Caspar Bülck aus Neumünster». versehen zurückerhalten hatte, auch zum Druck befördert hat, ungeachtet der Fuhrmann Bülck den Acten nach nur eine einfache Bekanntmachung des wirklichen Vorgangs bestellt und dabei zugleich bemerkt hatte, daß er sofort abzureisen gedenke, der Candidat Hansen mithin so wenig annehmen konnte, daß Bülck den Aufsatz, so wie er vorliegt, durch seine Unterschrift genehmigt, als daß er Auftrag hinterlassen habe, einen solchen, in dieser Form von ihm gar nicht bestellten Aufsatz mit seiner Namensunterschrift zu versehen, so, daß das Hinübersenden des Aufsatzes in das Bierend'sche Gasthaus und die dort ohne Auftrag erfolgte Unterschrift nicht im geringsten geeignet ist, den Verfasser außer Verantwortlichkeit zu setzen, wie derselbe denn ohnehin für den injuriösen Charakter des Aufsatzes selbst dann verantwortlich gewesen wäre, wenn der Fuhrmann Bülck denselben bona fide unterschrieben hätte;

4) daß weder die in der Defensionsschrift opponirte exceptio veritatis, noch die eben daselbst aufgestellte Behauptung, daß der Aufsatz nicht in der Absicht zu beleidigen verfaßt worden sei, zur Exculpation des Verfassers dienlich sind, indem die gedachte Einrede nur eine einfache Erzählung des wirklichen Vorgangs hätte straflos machen können, die Behauptung aber, eine Beleidigung nicht beabsichtigt zu haben, durchaus keine Berücksichtigung verdient, da der Aufsatz qu. an sich beleidigend ist;

wird der Candidat der Theologie Hans Jürgen Henrich Hansen wegen der ihm zur Last fallenden, durch den Druck verbreiteten Schmähung einer öffentlichen Behörde in eine Brüche von 50 Rthlr. verurtheilt und der Erstattung der Untersuchungskosten schuldig erklärt».

Schon in formeller Hinsicht ist mein Mandant durch dieses Erkenntniß gravirt; er beschwert sich zuvörderst darüber:

1) daß das Obercriminalgericht ihn wegen angeblicher Injurien mit einer Brüche belegt, und sich nicht vielmehr für durchaus incompetent in der vorliegenden Sache erklärt;

2) eventualiter, daß das judicium a quo die Acten nicht als zu einem Straferkenntnisse, sowie überhaupt zu einem officiellen Verfahren ungeeignet, remittirt hat.

Zu 1. Da Grenzüberschreitungen eines peinlichen Gerichts unbedingt eine unheilbare Nichtigkeit des Verfahrens begründen (Martin, Lehrbuch des Criminalprocesses §. 35), so ist die

Competenz des judicii a quo hier vor allen Dingen zu unterſuchen. Daß das Obercriminalgericht in der vorliegenden Sache durchaus incompetent war, ergiebt ſich aus einem dreifachen Geſichtspuncte.

A. Nach dem erſten Entſcheidungsgrunde ſoll in frgl. Annonce eine offenbare Schmähung einer öffentlichen Behörde enthalten ſein und dieſe, als öffentliches Vergehen, das in casu quo auf erhobene Beſchwerde des Eckerförder Zollamts und erfolgte Requiſition des Generalzollkammer- und Commerzcollegii eingeleitete Unterſuchungsverfahren rechtfertigen. Das Oberdicaſterium conſtruirt hier gar zu leicht ein Verbrechen: hätte daſſelbe die Begriffe ſo ſcharf, wie der in dieſer Materie claſſiſche Adolph Dietrich Weber geſondert, ſo würde es bald zu der Anſicht gelangt ſein, daß eine injuria publica hier gar nicht vorliegt. Eine ſolche iſt nach dieſem Rechtslehrer vorhanden: 1) wenn Obrigkeiten oder andere Staatsbeamte in der Ausübung ihres Berufs, oder wo man mit ihnen ihres Amtes wegen zu thun hat, durch Worte oder Handlungen beleidigt werden, beſonders 2) wenn ſich Jemand ihrer Verfügungen mit thätlicher oder wörtlicher Beſchimpfung widerſetzt; oder 3) obrigkeitliche und gerichtliche Anordnungen durch dergleichen Beleidigungen zu rächen ſucht; 4) wenn man ſonſt durch unbefugte Handlungen oder Reden gegen den Beamten eine Verachtung ſeines Amts an den Tag legt, und die Abſicht, dieſes Amt herabzuwürdigen, dadurch bezeichnet; 5) wenn Jemand die dem Beamten, als ſolchem, mit vollkommenen Recht gebührenden Ehrenbezeigungen vorſätzlich unterläßt. — Ueberall iſt in den hier angegebenen Fällen die Vergehung gegen die öffentliche conſtituirte Autorität ſelbſt nicht zu leugnen. Alle übrigen Beleidigungen obrigkeitlicher Perſonen und anderer Diener des Staats, wobei die beſtimmte Art der Vergehung nicht zutrifft, laſſen den Begriff der öffentlichen Injurie nicht auf ſich anwenden, ſie bleiben vielmehr Privatbeleidigungen, wenn gleich im Uebrigen der Vorwurf allerdings einige Beziehung auf ihr Amtsverhältniß und ihre Amtsführung haben mag. Die Verleumdung, daß ein Beamter die Pflichten ſeines Berufs ſträflich übertreten, oder vernachläſſigt habe, iſt an ſich betrachtet ſo wenig injuria publica, als der jedem andern Staatsbürger gemachte Vorwurf der Geſetzwidrigkeit. Man kann das obrigkeitliche Amt an ſich ungemein in Ehren halten, und doch von denen, die es bekleiden, ſehr verächtlich urtheilen, ja eben darum, weil man

Digitized by Google

das Amt ehrt und schätzt, um so eher geneigt sein, die Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten der Personen, denen es anvertraut ist, desto härter mitzunehmen. — Der Regel nach ist die Injurie ein Privatvergehen, welche den Beleidigten nur persönlich angeht. Soll also von der öffentlichen Injurie die Rede sein, so müssen die besondern Umstände und Verhältnisse deutlich ergeben, daß die Beschimpfung dem Beamten, als solchem, zugedacht und eigentlich eine Verletzung der Ehrenrechte seines Amts damit verknüpft sei. Sonst wird in zweifelhaften Fällen die Injurie eher als Privatbeleidigung anzunehmen sein. (A. D. Weber, über Inj. und Schmähschr., III, S. 215 ff.)

B. Wäre aber auch eine injuria publica hier denkbar, und könnte ein deßfälliges officielles Verfahren irgend zulässig erscheinen, so lag die Leitung desselben und die Urtelsfällung, da Hr. Hansen ein ratione fori nicht privilegirter Bürger ist, doch keinenfalls dem Obercriminalgerichte ob. Die Verordnung vom 11. Mai 1798, das Verfahren in Injuriensachen betreffend, stellt diese Behauptung außer Zweifel. Im §. 2 derselben steht mit dürren Worten vorgeschrieben: die zur Entscheidung der Injuriensachen ausschließlich berechtigten, aber auch ohne Ausnahme zu einem dieser Verordnung gemäßen Verfahren verpflichteten Obrigkeiten, sind in den Städten der Rath, doch, daß es an den Orten, wo die Injurienklagen vorher bei dem Präsidenten, wortführenden Bürgermeister, einem Rathsverwandten, Kämmerer, Prätor, Policeimeister, oder bei dem Stadtding, Policei-, Kämmerei- oder Niedergericht angebracht werden, in dieser Hinsicht bei der Verfassung sein Bewenden hat. Auch in der Berufungsinstanz ist nach dem §. 4 der gedachten Verordnung nur das Obergericht, nicht das Obercriminalgericht beikommend. Nun ist zwar den Oberdicasterien im §. 7 die, weil sie den Richter über den Gesetzgeber stellt, sonst unerhörte Befugniß eingeräumt, sich nicht schlechterdings an das vorgeschriebene Verfahren zu binden, sondern nach Erforderniß der Umstände mehr oder weniger darüber hinaus zu gehen; doch gilt diese Autorisation, nach dem bei seiner Exorbitanz restrictive zu interpretirenden Gesetze, nur für die zu ihrer unmittelbaren Entscheidung gehörigen Injuriensachen, also nicht für solche, in denen eine Unterbehörde erstrichterlich zu fungiren hat.

C. Das Obercriminalgericht hat meinen Mandanten in eine Brüche verurtheilt, — Bruchvergehungen sind aber durch die Verordnung über den Gerichtsstand der Bruchfälligen vom 16.

Digitized by Google

Febr. 1798 von Verbrechen und Missethaten unterschieden. «In Ansehung aller und jeder Brüchen», heißt es daselbst, «deren Summen die Gesetze unbestimmt lassen und die daher in solcher Hinsicht lediglich vom richterlichen Ermessen abhangen, soll die Regel gelten, daß die Sache zur Beurtheilung und Entscheidung der dem Angeschuldigten vermöge seines Wohnorts oder Aufenthalts vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit gehört». Mein Mandant hat das forum des Magistrats der Stadt Eckernförde — diese Behörde, oder das dortige Policeigericht würde also zu entscheiden gehabt haben, wenn keine Recusationsgründe gegen sie vorgelegen hätten. Da solche nun, wie in der Defensionsschrift angeführt, vorhanden waren, so hätte ein anderes Gericht stellvertretend fungiren müssen. Dazu wären jedoch nur der Magistrat einer naheliegenden Stadt, oder ein sonstiges Untergericht, nicht aber das Oberdicasterium geeignet, und meinem Mandanten durfte die erste Instanz nicht entzogen werden.

Zu 2. Das Verfahren erscheint von Anfang an als ein höchst perverses. Das Generalzollkammer- und Commerzcollegium hat seine Stellung zu dem Eckernförder Magistrate und Letzterer wieder die Seinige zu jenem Collegio durchaus verkannt. Eine Behörde kann nur eine ihr untergeordnete, und auch diese zu solchen Handlungen allein committiren, die innerhalb ihres eignen Geschäftskreises liegen. Der Generalzollkammer fehlte aus diesem doppelten Grunde die Befugniß, den Magistrat mit einer Criminaluntersuchung wider meinen Mandanten zu beauftragen. Höchstens war derselben gestattet, die ihr durch den §. 223 der Zollverordnung vom 8. Juli 1803 ertheilte Gerichtsbarkeit über die Zollbediente zu mandiren. Ein solches Mandat ist in dem Schreiben des Collegii vom 18. December 1838 auch enthalten, der Magistrat wird gebeten, die **Zollsache** sorgfältig zu untersuchen, und zu dem Ende den Fuhrmann Bülk zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, so wie den Gastwirth Bierend und den Makler Ehlers aufzufordern, die ihnen nach Angabe des Bülk bekannten speciellen Facta über das Verfahren des Eckernförder Zollamts zu Protocoll zu geben. Die am Schlusse hinzugefügte Aufforderung an den Magistrat, über das Resultat der Untersuchung Bericht und Bedenken zu erstatten, war unbeikommend, da nur vorgesetzte Behörden Bericht fordern können. Es scheint darnach, daß das Collegium sich selbst die Entscheidung vorbehalten wollte. Später wird dasselbe von dieser

Digitized by Google

Idee zurückgekommen und in einiger Verlegenheit gewesen sein, was mit den von dem Eckernförder Magistrate eingesandten Acten eigentlich anzufangen. Um aus selbiger herauszukommen, ward der verkehrteste Weg gewählt, die Acten wurden der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzlei in Copenhagen zugestellt. Diese konnte sich unmöglich mit der Ertheilung eines Gutachtens oder gar der Dijudicatur irgend selbst befassen, hätte also die Acten, als zu ihrem Ressort nicht gehörig, remittiren müssen. Das that die Canzlei indessen nicht, sie sandte selbige an das judicium a quo zur Wahrnehmung des Erforderlichen. Das Obercriminalgericht, ein durch die demselben ertheilte Instruction durchaus unabhängig von jeder Einwirkung der hohen und höchsten Verwaltungsbehörden gestellter Justizhof, hätte sich vor allen Dingen die Fragen vorlegen müssen, ob ihm eine Competenz zur Abgebung eines Straferkenntnisses zustehe, eventualiter ob die Acten überhaupt zu einem solchen sich eigneten? Beides war zu verneinen, denn der Magistrat war, wie es im Eingange des Verhörprotocolls heißt, zur Anstellung der Untersuchung von dem Königl. Generalzollkammer- und Commerzcollegio beauftragt und vertritt hier lediglich dessen Stelle. Die vernommenen Personen, zu denen auch mein Mandant gehörte, erscheinen, mit Ausnahme der Zollbediente, als Zeugen, von denen man nähere Aufklärung wünschte. Eine Untersuchung wider diese, und namentlich wider meinen Mandanten, konnte von dem Magistrat nur aus eigner obrigkeitlicher Amtspflicht, oder in Folge eines Rescripts der vorgesetzten Justizbehörde vorgenommen werden. Da diese Voraussetzungen fehlten, so existirte gar keine Criminaluntersuchung, so war gegen meinen Mandanten so wenig als gegen Andere, die der Disciplinargewalt des Generalzollkammer- und Commerzcollegii nicht unterworfen, irgend ein zu Recht beständiges Verfahren eingeleitet, die Verhörprotocolle sind mithin nichts anders, als Nachforschungen und Aeußerungen zur Ermittelung etwaniger Unregelmäßigkeiten und Versehen der Eckernförder Zollbediente. Solche Acten eigneten sich offenbar nicht zur Abgebung eines Straferkenntnisses wider meinen Mandanten, und hätten mit dieser Bemerkung remittirt werden müssen.

Les formes sont la vie de la loi, elles sont la sauvegarde de la fortune, de l'honneur, de la vie des citoyens. Elles sont le flambeau, qui éclaire et garde la marche du magistrat, sagt d'Aguesseau. Mein Mandant ist in Gefahr, ein Opfer der Form

zu werden und dadurch, daß das Königliche Schleswigsche Obercasterium sich in dem abgegebenen Erkenntnisse Obercriminalgericht genannt hat, seine Wählbarkeit zu dem Amte eines Stadtdeputirten und ständischen Abgeordneten zu verlieren. Die Form ist aber wiederum auch eine mächtige Schutzwaffe für ihn, sie wird sich, ich hoffe es mit Zuversicht, als sauvegarde de la fortune, de l'honneur meines Mandanten hier bewähren. Die, wie nachgewiesen, stattgehabte mehrfache Verletzung derselben wird Ein hohes Oberappelationsgericht zur Cassation des obercriminalgerichtlichen Erkenntnisses, wie des ganzen Verfahrens, veranlassen, worauf ich, mit Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche, ehrerbietigst antrage.

Für den unerwarteten Fall, daß ich mit diesem Antrage kein Gehör finden sollte, gehe ich zur Hauptsache über, und formire hier die Beschwerde: daß meinem Mandanten eine ihn nicht treffende Verantwortlichkeit für den fraglichen Artikel aufgebürdet, daß derselbe wegen einer durch den Druck verbreiteten Schmähung einer öffentlichen Behörde in eine Brüche verurtheilt, und nicht vielmehr völlig straf- und kostenfrei erkannt ist.

Schon in der Defensionsschrift habe ich gezeigt, daß mein Mandant den fraglichen Aufsatz gar nicht zu vertreten hat. Das judicium a quo stellt dagegen den dritten Entscheidungsgrund auf, welchen ich einen Augenblick näher zu betrachten bitte. Zuerst ist der Satz, mein Mandant habe den Artikel für den Druck concipirt, nicht ganz richtig, denn die Ehefrau Bierend hat den Namen des Maklers Ehlers hineingeschrieben; an der Behauptung, auch dieser könne nähere Auskunft geben, hat mein Mandant durchaus keinen Theil.

Dann sagt das judicium a quo, der Wahrheit und Deposition meines Mandanten widerstreitend, «Bülk habe nur eine einfache Bekanntmachung des in dem zweiten Entscheidungsgrunde referirten wirklichen Vorgangs bestellt.» Ohne Grund hat das Obercriminalgericht hier der confusen Aussage des ängstlich gewordenen und sich in seiner Befangenheit vielleicht nicht sogleich jedes von ihm gesprochenen Worts entsinnenden, betheiligten Fuhrmanns, obgleich sie ganz isolirt dasteht, vollen Glauben, und der davon abweichenden, durch die Umstände unterstützten, von der Ehefrau Bierend als richtig anerkannten Aussage meines unbefangenen und uninteressirten Mandanten nicht den mindesten Glauben geschenkt. Daß Bülk die Bierend und Alle, die im Gasthause der

Digitized by Google

Letzteren sich über den Vorfall und andre stattgehabte Versehen des Zollamts tadelnd ausgesprochen hatten, nicht blos eine einfache Relation, sondern eine öffentliche Rüge bezweckten, davon wird sich jeder überzeugen, der mit einiger Menschenkenntniß die Acten liest. Daß Bülk und die ihn assistirende Bierend bei meinem Mandanten mit Worten nicht gegeizt und in ihrer Entrüstung gewiß viel stärkerer Ausdrücke sich bedient haben, als in dem Aufsatze enthalten sind, wird ebenfalls Niemand bezweifeln, dem jemals von Fuhrleuten und Schenkwirthen Beschwerden über ihnen wirklich oder vermeintlich zugefügtes Unrecht vorgetragen sind. Das judicium a quo bedenkt nicht, daß nach der Aussage der Ehefrau Bierend häufig bei ihnen die Rede davon gewesen, wie die Gebühren viel zu hoch auf dem Zollamte berechnet würden und daß das nicht mit rechten Dingen zugehe. Eine Berücksichtigung dessen und ein jedem Criminalrichter anzuempfehlender Blick in's practische Leben hätten den Entscheidungsgrund anders gestaltet. Wäre Bülck nur mit meinem Mandanten confrontirt, er würde wahrscheinlich sich seiner Aeußerungen erinnert und wie die Bierend eingeräumt haben, daß mein Mandant die Wahrheit gesagt. Die Unterlassung dieser Confrontation darf meinem Mandanten auf keine Weise nachtheilig werden, und ist daher jetzt der Thatbestand nach seiner Deposition festzustellen. Danach, so wie nach dem ganzen Hergange konnte mein Mandant nicht blos annehmen, sondern überzeugt sein, Bülck werde den Aufsatz, so wie er vorliegt, durch seine Unterschrift genehmigen. Daß derselbe nicht mehr in Eckernförde war, daß die Bierend für ihn unterschrieb, wußte mein Mandant nicht. Obgleich ihm Bülck's Absicht, am selbigen Tage abzureisen, bekannt war, mußte er, da er den Artikel sofort entwarf, nach dem Bierendschen Hause sandte, und mit der Unterschrift Caspar Bülck zurückerhielt, doch glauben, Bülck habe vor seiner Abreise unterschrieben.

Das Obercriminalgericht meint, mein Mandant wäre selbst dann für den injuriösen Character des Aufsatzes verantwortlich, wenn der Fuhrman Bülck denselben bona fide unterschrieben hätte. Diese Ansicht erscheint aber im vorliegenden Falle um so irriger, weil mein Mandant, gerade weil er keine Verantwortlichkeit übernehmen wollte, die Unterschrift forderte, durch welche der Unterzeichende den Artikel zu dem Seinigen machte, ja denselben, da vorher nur ein unverständlicher unausgefertigter Entwurf, der ohne die Unterschrift nie gedruckt wäre, vorhanden war,

Digitized by Google

überall erst in's Leben rief und deshalb vor den Schranken des Gerichts auch einzig und allein als Verfasser gelten kann. Gegen meinen Mandanten ist nichts anders bewiesen, als daß er im wirklich erhaltenen Auftrage concipirt hat. Bülck und die Bierend sind hier offenbar die Hauptpersonen, mein Mandant erscheint als ihr untergeordneter Gehülfe, der, nur was er gethan, das durchaus erlaubte Concipiren eines Aufsatzes für Andre, nicht aber dessen Inhalt, nicht die von ihm nie behauptete Wahrheit der referirten Thatsachen, nicht etwanige Vorwürfe, die er übrigens dem Eckernf. Zollamte gar nicht macht, zu verantworten verpflichtet ist. «Unmöglich,» sagt mein Mandant in einem Schreiben an mich, «unmöglich kann ich etwas vertreten, was ich nicht einmal geschrieben, unmöglich scheint mir, kann ich ein Concept vertreten, welches Andere zu vertreten übernommen, worin Andere deßhalb noch geändert, was ich, nachdem es von meinen Mandanten oder in seinem Namen anerkannt war, nicht mehr als das meinige ansah und ansehen konnte. Das, scheint mir, muß doch jedem nicht präoccupirten Urtheil einleuchten, daß ich nicht concipirt hätte, wenn ich nicht darum gebeten worden, daß ich mich nicht für eine fremde Sache hergeben würde, daß ich das Concept würde vernichtet haben, wenn ich nicht die Versicherung, und durch Unterschrift bestätigte Versicherung erhalten hätte, daß der Betheiligte selbst seine Sache vertreten wolle. Unter keiner Bedingung hätte ich ohne Unterschrift den Aufsatz dem Herausgeber des Wochenblatts zugestellt. Es wäre also, wenn ich nicht die Unterschrift des Betheiligten erhalten, der Aufsatz ungedruckt geblieben. Wie kann ich denn da haften, wo ich in der Meinung gewesen, nur für Andere zu handeln und wo ich auch wirklich nur ganz in ihrem Auftrage und nach demselben gehandelt habe?!»

Daß das judicium a quo dennoch meinem Mandanten alle Verantwortlichkeit für den Artikel aufgebürdet und ihn mit einer in mehrfacher Hinsicht höchst empfindlichen Strafe belegt, den Fuhrmann Bülck und die Ehefrau Bierend dagegen gar nicht in Anspruch genommen hat, das erscheint, von allen Seiten betrachtet, zu rechtswidrig, als daß ein hohes Oberappellationsgericht es irgend billigen könnte.

Müßte mein Mandant den Artikel vertreten, so ist er nach den Acten vollkommen dazu im Stande. Das judicium a quo hat das zu Erweisende, nämlich, daß Injurien in demselben ent-

Digitized by Google

halten, von vorne herein als erwiesen angenommen, und scheint mehr durch ein dunkles Gefühl, als durch rechtliche Gründe zu dem Ausspruche geleitet zu sein, eine offenbare Schmähung sei vorhanden. Die Frage verdient eine näher Beleuchtung.

Der Aufsatz enthält zunächst die Erzählung des Vorfalls, das Bülck 15¾ Tonnen Butter von Eckernförde nach Hamburg zu fahren sich verpflichtet, daß ihm nach bewirkter Angabe auf dem Zollcomptoir 2 Thlr 17 Schll. für den Zollzettel abgefordert worden, daß ihm das zuviel geschienen, und daß er in seinem Logis gehört, der Zollverwalter lasse sich wohl etwas abdingen, daß er deshalb einen Makler auf das Zollamt geschickt, und daß es diesem gelungen sei, nach einigen Unterhandlungen die Rechnung auf 1 Thlr. 14 Schll. herunter zu bringen. Dieß alles ist buchstäblich wahr und durch die Untersuchung constatirt; mein Mandant und jeder Andere durfte es daher ohne Zweifel veröffentlichen. Das judicium a quo scheint in dem Ausdrucke «abdingen» etwas Ehrenkränkendes gefunden zu haben, übersieht aber 1) daß nicht behauptet wird, der Zollverwalter lasse sich etwas abdingen, sondern nur Bülck habe das in seinem Logis gehört, und daß Letzteres der Fall gewesen, 2) daß der Zollverwalter durch den ihn gesetzlich vollständig repräsentirenden Comptoirbedienten von den geforderten 2 Thlr. 17 Sch. wirklich 1 Thlr. 2½ Schll. abgelassen, und mit den restirenden 1 Thlr 14½ Schll. wie er es mußte, sich begnügt hat. Die Behauptung des Obercriminalgerichts, dem Zollverwalter sei vorgeworfen, er fordere willkührlich höhere Gebühren, als die reglementirten, ist actenwidrig. Es ist nur der Wahrheit gemäß referirt, daß zuviel gefordert worden, ob absichtlich oder aus Versehen, darüber steht in dem Artikel keine Silbe. Zu einem förmlichen Handel über das Gebührenquantum hat das Zollamt sich gewissermaßen auch bequemt, und mein Mandant könnte ebenfalls eine solche Behauptung justificiren, obgleich er die Worte nicht gewählt hat. Die Seinigen, daß es dem Makler Ehlers gelungen, nach einigen Unterhandlungen, die weder Geld noch gute Worte kosteten, die Rechnung auf 1 Thlr. 14 Schll. Cour. herunter zu bringen, finden in den Acten ihre völlige Bestätigung.

Das Eckernförder Zollamt hat sich, wie geständig und erwiesen vorliegt, öfters versehen, Ehlers und Bierend konnten manche Auskunft über das Fordern, Rechnen und Handeln desselben ertheilen, sie haben es in ihren Aussagen ge-

Digitized by Google

than. Dieser letzte Theil der Annonce ist eine bloße Verweisung auf Gewährsleute und enthält auch nicht im Mindesten etwas Injuriöses. Ohne Jurist zu sein, hat mein Mandant in seinem obenerwähnten Schreiben an mich, hier gerade das gesagt, was zu seiner vollständigen Rechtfertigung dient: «Daß die «Forderung» des Zollamts nicht richtig, ist factisch; wie das zusammenhing, wußte ich nicht, darüber aber habe ich mir auch kein Urtheil angemaßt, allein, wenn mir gesagt wird, 2 Thlr. 17 Schill. wurden erst gefordert und nachher sind nur 1 Thlr. 14 Schill. gezahlt, so ist doch wohl ein richtiger Schluß und eine richtige Rechnung, daß die Forderung des Zollverwalters nicht richtig gewesen. Daß das Zollamt nicht durchweg mit den besten Rechnern versehen war, ist auch actenkundig, daß im vorliegenden Falle das «Rechnen» mangelhaft sein mußte, war darnach wohl nicht falsch geschlossen, ist auch im Allgemeinen daraus klar, daß laut actenmäßiger Aussage öfter etwas zurückgegeben. Und wie läßt sich denn das «Handeln» des Zollamts vollkommen rechtfertigen, wenn Fehler, Mängel und Ungehörigkeiten vorliegen, wie es doch thatsächlich der Fall ist? Daß in diesen oder andern Fällen das «Handeln» des Zollamts unsicher gewesen, daß man es corrigirt hat, ist ausgemacht. Wenn man also den Worten nicht einen andern Sinn unterlegen will, als sie wirklich enthalten, so kann man keine Beleidigung darin finden. Daß sie diesen Sinn, wie ich ihn gedeutet habe, enthalten, muß angenommen werden, weil es eine Regel der Hermeneutik ist, die auch im Rechtsverfahren gelten muß, daß Jeder selbst der beste Erklärer seiner Worte ist, und es würde wieder eine praesumtio mali sein, wenn man solche Erklärung nicht gelten lassen wollte.»

Manche Gerichte, besonders in Ländern, wo das öffentliche Leben noch unausgebildet, die Presse einer strengen Censur unterworfen, und die politische Freiheit nur ein aller Realität ermangelndes Traumgebild ist, haben leider ein falsches Grundprincip über Injurien, welches Welcker in folgende Sätze faßt: «Jede Aeußerung, welche (durch Inhalt oder Form) Eigenschaften oder Handlungen einer Person, eines Privatmannes oder einer öffentlichen Behörde als verächtlich darstellt, oder das vortheihafte Urtheil über dieselben zerstört, ist Verletzung der allgemeinen oder politischen Würde jeder Person und damit Verletzung seiner Ehre und seines Zwangsrechtes auf dieselbe. Die Freiheit der öffentlichen Meinung, die allgemeine Freiheit des Urtheils und der Mittei-

Digitized by Google

lung giebt man zwar gern zu; aber sie werde, so sagt man, gleich jeder andern Freiheit durch das Recht Anderer, mithin durch jenes Recht auf Ehre beschränkt.» Welcker neuer Beitrag zur Lehre von Injurie und Preßfreiheit, S. 109 ff.)

Eine solche Theorie zerstört, wie Welcker nachweiset, vollständig alle wirkliche Freiheit des Urtheils und der thatsächlichen oder historischen Mittheilung, alle wechselseitige, freie Besprechung und Beurtheilung der öffentlichen Verhältnisse, alle Verantwortlichkeit der Diener der Gewalt und alle Controle durch eine freie öffentliche Meinung, ohne welche nach dem Königl. Preußischen Cabinetsrescripte an den Staatsminister von Angern vom Jahre 1804 die Verhinderung von Mißbräuchen und Willkührlichkeiten der Beamten gar nicht möglich ist. Die Ehre beruht nach jener Theorie nicht auf Wahrheit, sondern nur auf dem Dunkel, auf despotischer Wahrheits- und Urtheilsunterdrückung. Sie begründet das Zwangsrecht auf Ehre gar nicht mehr auf das Recht, auf die allgemeine rechtliche Freiheit, sondern auf eine policeiliche despotische Beschränkung derselben. Nach ihr ist die Ehre ein bloß künstliches Product einer Freiheit und Recht vernichtenden Politik, ein Policeiinstitut, die Injurie keine Rechts-, sondern eine Policeiverletzung. — Diesem falschen Grundprincip, dem schon in seinem Ursprunge jede beliebige Abweichung vom Rechte, Willkühr und Inconsequenz eingeboren ist, stellt Welcker das richtige gegenüber, welches nur solche, die Eigenschaften oder Handlungen eines Menschen verächtlich darstellende, oder das vortheilhafte Urtheil über dieselben zerstörende Aeußerungen als Injurien erklärt, die an sich rechtswidrig sind*).

*) Welcker spricht hier zu überzeugend, als daß es dem H. nicht erlaubt sein sollte, seine Worte anzuführen: «Nach der richtigen Theorie besteht vor allem das erste und wesentlichste Recht, die Grundlage einer freien sittlichen Gesellschaft, das unantastbare Recht aller Glieder derselben, in der Freiheit der Wahrheit, also der ehrlichen Mittheilung von Thatsachen und der Urtheils- oder Meinungsäußerung. Es besteht in der Freiheit der öffentlichen Meinung über Alles, was Gegenstand menschlicher Erkenntnisse und Erfahrungen und Urtheile sein kann, und vollends über Alles, was die gemeinschaftlichen oder öffentlichen Gesellschaftsverhältnisse betrifft. Eine rechtliche Gesellschaft ohne das Recht der Wahrheitsfreiheit, ohne Mittheilungs- und Urtheilsfreiheit über ihre Verhältnisse und Angelegenheiten, ist ein Unding, ist so wenig rechtlich und frei und vernünftig geordnet und eine freie moralische Persönlichkeit, als ein einzelner Mensch, dem man Sehen und Hören und Sprechen verböte. Niemand hat

Digitized by Google

Das judicium a quo verwirft im vierten Entscheidungsgrunde die exceptio veritatis, weil selbige nur eine einfache Erzählung des wirklichen Vorgangs hätte straflos machen können. Ist denn aber die Form ehrenkränkend? Gewiß nicht, wenn man bei ihrer Beurtheilung von dem richtigen Grundprincip ausgeht. Der ganze Ton des Aufsatzes ist gehalten, Schimpfworte sucht man darin

---

also ein Recht, die Unterdrückung dieser allgemeinen Freiheit zu seinem Vortheile und vollends zum Vortheile, zur Begünstigung und zum Schutze seiner Unwürdigkeiten zu verlangen. Nach diesem richtigen Grundprincipe ruht alle wahre Ehre selbst erst auf Wahrheit und Freiheit. Unsere römischen und deutschen Gesetze, alle wahrhaft freien Verfassungen und die Wiederhersteller der ächten juristischen Injurientheorieen, Weber, Almendingen, Grolman und ihre Nachfolger, gehen gemeinschaftlich davon aus, daß alle Ehre und ihre wesentliche Grundlage, der wahre, der probehaltige gute Name, gerade erst durch die völlige Freiheit der thatsächlichen Mittheilungen und der Urtheile entsteht. Sie gehen von dem Grundsatze aus, welchen Grolman (Lehrb. des Criminalr. §. 520) an die Spitze stellt, daß nur mit unbedingter Freiheit der Urtheile und der ehrlichen Mittheilung von Thatsachen die Möglichkeit des guten Namens, als eines Guts, und die Realität der besonderen bürgerlichen Ehrenvorzüge bestehen kann. Sie sagen, wie auch mit den verschiedensten Worten das römische Recht es sagt, daß selbst die offene Mittheilung der, der Ehre nachtheiligen beschimpfenden Thatsachen straflos, erlaubt, ja heilsam und verdienstlich sei. Sie erklären, daß überhaupt Kränkungen der Ehre, Beschimpfungen, die ohne Rechtsverletzung, bloß durch den Gebrauch des Rechts freier Wahrheitsmittheilungen und Urtheile zugefügt werden, keine Injurien bilden. Der wahre gute Name, die wahre bürgerliche Ehre, ihre Realität und der Glaube an dieselbe können in der That nur dadurch bestehen, daß sie sich in jener allgemeinen Freiheit und trotz derselben bewähren und erhalten. Die Ehre und das ganze Ehrenrecht begründet sich juristisch nur durch das reine Rechtsgesetz und als wahres Rechtsinstitut, nicht bloß als willkührliches Policeiinstitut. Das Rechtsgesetz aber selbst heiligt vor Allem für alle Menschen die zur Behauptung ihrer Würde vernünftiger Wesen, ihrer würdigen Gemeinschaft und ihrer Rechte unentbehrliche rechtliche Möglichkeit freier Mittheilung und Vernehmung der Wahrheit. Es kennt mithin keine Rechtsforderung auf allgemeine Unterdrückung dieser Wahrheitsfreiheit zum Schutze einer nur durch diese Unterdrückung möglichen, also nur auf Täuschung beruhenden Scheinehre. Das Rechtsgesetz und unser gemeines Recht anerkennen und schützen nur die in jener freien ehrlichen Urtheils- und Wahrheitsmittheilung und durch sie sich bildende und bewährende, also mit ihr bestehende gute Meinung und Achtung, oder Ehre der Persönlichkeiten. Nach der falschen Theorie ist alles Injurie, was Jemandem in Beziehung auf die Achtung Anderer etwa nachtheilig oder empfindlich ist. Nach der richtigen dagegen ist sie nur die rechtswidrige Verletzung des juristischen Ehrenrechts.« (Staatslexicon von Rotteck und Welcker, Bd. 8, S. 352 ff.)

Digitized by Google

vergebens, nicht einmal harte Ausdrücke, welche einen Unwillen des Tadelnden gegen den Getadelten bezeichnen und übrigens auch nicht als Vergehungen des Schriftstellers aufgeführt werden könnten, sind darin zu finden. «Es ist sehr natürlich», sagt Weber (a. a. O. II, S. 223 in Verb. mit III, S. 2 f.), «daß offenbare Mißbräuche oder Ungerechtigkeiten u. s. w. den Unwillen des Schriftstellers desto mehr erregen müssen, je mehr Sinn er für Alles hat, was recht und gut ist. Wer ungerechte und thörichte Handlungen tadelt, hat natürlich und kann auch nicht die Absicht haben, für diese Sachen einzunehmen, er will sie als verwerflich und untauglich darstellen, seine Worte müssen also seine Absicht ausdrücken. Das Recht, seine Meinung zu sagen, schließt auch natürlich die Befugniß in sich, Gutes und Schlechtes, wie man es wahrnimmt und wie es dem Urtheilenden vorkommt, freimüthig zu äußern, wenn nur in factis keine Unwahrheiten in's Publicum gebracht und keine eigentlichen Schimpfreden, oder andere Unsittlichkeiten angewandt werden. Kann ein nachtheilig Beurtheilter die bestimmt angegebenen Thatsachen, worüber man geurtheilt hat, nicht ableugnen, so sind hämische und harte Ausdrücke, ironische oder spöttische Bemerkungen, ja selbst Grobheiten, an sich noch nicht hinreichend, den Schriftsteller verantwortlich zu machen.»

Ohnehin würde, ohne die Absicht zu beleidigen, keine strafbare Injurie denkbar sein und wie wäre die bei meinem Mandanten anzurechnen? Das judicium a quo bewegt sich im Cirkel, die Entscheidungsgründe beginnen mit der unmotivirten Behauptung, der fragliche Aufsatz enthalte eine offenbare Schmähung einer öffentlichen Behörde, geben implicite zu, daß zu einer Injurie der animus injuriandi gehöre, aber berücksichtigen die Behauptung, er habe gänzlich gefehlt, nicht; warum? — weil, wie es im vierten Entscheidungsgrunde heißt, der Aufsatz an sich beleidigend ist. Der logische Fehler springt in die Augen, der angebliche Thatbestand ist gleich als propositio minor aufgestellt; der Schlußfolgerung, deren Resultat er sein soll, mangeln die Prämissen, welche das Wort «offenbar» hier, wo der Richter gar zu leicht auf einen unsichern Boden geräth und den festen Stützpunct verliert, am wenigsten genügend ersetzen kann.

Zwar lehrt Grolman, daß der animus injuriandi im Allgemeinen vermuthet werde, daß es dem Beklagten obliege die,

Digitized by Google

Gründe, warum er keine beleidigende Absicht gehabt habe, nachzuzeigen; er hat aber dabei die Fälle, in denen Ausdrücke gebraucht sind, welche man allgemein für ehrenkränkend hält, im Auge und fügt gleich, um nicht mißverstanden zu werden, hinzu: «bei solchen Handlungen, welche nur unter bestimmten Voraussetzungen den rechtlichen Forderungen in Ansehung der Ehre widersprechen, kann von einer Absicht zu beleidigen erst dann geredet werden, wenn in dem gegebenen Falle das Dasein jener Voraussetzungen nachgezeigt worden ist.» (Grolman Grundsz. der Criminalrw. 4. Aufl. §. 215.)

Mein Mandant hat in seinem Schreiben an mich richtig bemerkt, wie er in gar keiner Beziehung zu dem Eckernförder Zollamte stand und ganz unbetheiligt war. Er glaubte, dem Fuhrmann Bülk und der Ehefrau Bierend zu einer durchaus erlaubten Handlung behülflich zu sein, wenn er ihre Erzählung des Vorganges auf dem Zollamte in die Feder faßte, wenn er auf Unregelmäßigkeiten aufmerksam machte, von denen mehrfach die Rede gewesen war und die jetzt zum Theil erwiesen und geständig vorliegen. Weder hinsichtlich des Formellen, noch des Materiellen ist ihm ein dolus beizumessen, von irgend einem persönlichen Motive ist keine Spur in den Acten. Mein Mandant wollte, als Freund der Publicität, veröffentlichen, was ihm tadelnswerth erschien. Um die Sache war es ihm zu thun, die Kränkung der Ehrenrechte einer Person bezweckte er nicht. Daß ihn aber keine ängstliche Besorgniß zurückhielt, dieser oder jener könne sich verletzt fühlen, wird jeder Unbefangene nur billigen, Niemand ihm zum Vorwurf machen können. Gewiß ist es mit Falck ein Beweis fortgehender Vergeistigung im Criminalrecht zu nennen, daß in den Strafbestimmungen immer mehr auf die Absicht des Handelnden gesehen wird, und daß das bloße äußere Factum immer mehr in den Hintergrund tritt. (Falck Handb. des Schleswig-Holsteinschen Privatrechts Bd. 3, Abthl. 2, §. 136).

Die eigentliche Absicht meines Mandanten darf nicht verkannt werden, wenn man seine Strafbarkeit beurtheilen will. Die Oeffentlichkeit hat schon Manchem Schutz gewährt, manchen Nutzen gestiftet. Auch das Eckernförder Zollamt wird jetzt vorsichtiger sein und sich vor ähnlichen Unordnungen und Versehen seiner Comptoirbedienten hüten; andere Beamte nehmen vielleicht ein Beispiel daran. — Wären die 3 Mark 2 Schill. an Bülck zurückgezahlt, wenn sich Niemand um die Sache bekümmert hätte?

Digitized by Google

Woher aber ein solches Interesse, wenn nicht in den Tagesblättern Nachlässigkeiten der Beamten öffentlich gerügt, wenn nicht durch sie im Volke Sinn und Eifer für das gemeine Wohl erweckt und rege erhalten würde. Die ganze Veröffentlichung des Vorfalls war den Gesetzen nicht widerstreitend, nützlich und daher lobenswerth. Schon Paulus sagt: Eum, qui nocentem infamavit, non esse bonum aequum, ob eam rem condemnari; peccata enim nocentium nota esse et oportere et expedire. (I. 18. Dig. de injuriis et famosis libellis.)

Das Obercriminalger. aber will, daß mein Mandant büßen soll, obgleich das Zollamt sich vielfach geständigermaßen versehen, obgleich das referirte Hauptfactum sich als durchaus wahr herausgestellt und der unbeleidigende Zusatz ebenfalls durch die Aussagen des Gastwirths Bierend und Maklers Ehlers seine Bestätigung erhalten hat. Das Obercriminalgericht hat den Unbetheiligten, den Schuldlosen gestraft, während das Zollamt frei ausgeht und statt einer wohlverdienten Rüge sogar die Erlaubniß erhält, seinen Triumph auf Kosten meines Mandanten in öffentlichen Blättern zu feiern. So Himmelschreiendes kann nimmermehr zu Recht bestehen, ein hohes Oberappellationsgericht wird meinen Mandanten dagegen schützen.

Möge das reformatorische Erkenntniß die noch hie und da sich bemerklich machende verschrobene Idee, als sei die öffentliche Beurtheilung amtlicher Handlungen gefährlich oder gar schädlich, als müsse ängstlich darüber gewacht werden, daß den Beamten ein gewisser Nimbus umstrahle, für immer aus den Gerichten unsers Landes entfernen. Möge der Ausspruch des höchsten Gerichtshofes die unläugbare Wahrheit bestätigen, daß jener Nimbus vor der Sonne der Aufklärung schwindet, daß die amtliche Würde am sichersten auf den Säulen der Oeffentlichkeit ruht.

Mit Beziehung auf vorstehende Ausführung, stelle ich das hauptsächliche petitum ehrerbietigst dahin: Ein hohes Oberappellationsgericht wolle, unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, meinen Mandanten völlig freisprechen, und ihm den Ersatz der durch die Defension und diese Recursschrift erwachsenen Kosten zubilligen.

Digitized by Google

Hierauf erging unterm 20. Mai 1840 folgendes Erkenntniß, dem der Eins. die in den Noten abgedruckten Anmerkungen beigefügt hat:

Wird ein abschläglicher Bescheid ertheilt in Erwägung:

1) daß das in den Entscheidungsgründen der sent. a qua wörtlich aufgeführte Inserat in den Worten: «da ich in meinem Logis hörte, daß der Herr Zollverwalter sich wohl etwas abdingen lasse», eine unverkennbare Andeutung*) enthält, als wenn dem gerügten Benehmen eine absichtliche Rechtswidrigkeit zum Grunde liege, welche Andeutung noch durch den folgenden Zusatz, daß die stattgefundenen Unterhandlungen mit dem Makler Ehlers weder Geld noch gute Worte kosteten, und durch die in der Verbindung, worin sie gebraucht sind, sehr zweideutigen Worte: «Fordern, Rechnen und Handeln des Eckernförder Zollamts» verstärkt wird, und daß diese Aeußerungen, welche durch den Druck verbreitet worden, eine dem Eckernförder Zollverwalter mit Beziehung auf sein Amt zugefügte Ehrenkränkung enthalte, welche wegen der darin liegenden Schmälerung der gesetzmäßigen Wirksamkeit des Zollverwalters, als öffentliche Injurie zu ahnen ist;

2) daß diese dem Zollverwalter zugefügte Ehrenkränkung lediglich in der Fassung**) des gedachten Aufsatzes liegt, der Candidat Hansen aber, welcher diesen Aufsatz geständigermaßen con-

*) Eine Andeutung in Sätzen und Worten zu finden, ist doch sehr subjectiv und Sache des invidnellen Gefühls. Darnach sollte aber doch ein Richtercollegium wohl nicht entscheiden, sondern nach objectiven Gründen, nach Beweis und reinen Thatsachen. Mit einem Geschwornengericht ist es ein Anderes. Hier in concreto wenigstens ist die Andeutung vielen Rechtsgelehrten und Laien nicht so unverkennbar gewesen und wird es auch schwerlich nach Durchlesung dieser Acten sein. Uebrigens ist es auch immer der Fuhrmann, welcher redet, nicht der Literat Hansen, und der Fuhrmann bezieht sich auf das, was er in seinem Logis gehört und was auch durch mehrere Aussagen bestätigt ist. Dieß scheint nicht hinlänglich erwogen zu sein. Auch in den folgenden angezogenen Ausdrücken kann nur ein ehrenkränkender Gedanke vermuthet werden; wer kann sich aber gegen Vermuthungen schützen und davor in Acht nehmen, daß seine Worte zweideutig genommen werden!

**) Die Fassung des Aufsatzes giebt nach den Acten nur die Ansicht des Fuhrmanns und zwar noch gemildert. Der Concipient hatte aber jede Verantwortlichkeit von sich abgelehnt, sowohl wegen Inhalt als wegen Fassung; er hatte deßhalb die Unterschrift gefordert, wodurch der Einsender das ganze Inserat zu seinem eigenen gemacht. Wäre dieß nicht geschehen, so wäre es nicht gedruckt worden.

Digitized by Google

cipirt und demnächst zum Druck befördert hat*), für die in der Fassung desselben enthaltene Ehrenkränkung, ganz abgesehen von der etwaigen Verschuldung anderer Personen in dieser Beziehung, jedenfalls verantwortlich ist, daß ferner ein Beweis**) für die Behauptung, daß der Aufsatz nicht in der Absicht, zu beleidigen, verfaßt sei, nicht beigebracht worden, bis dahin aber das Gegentheil bei der in der Fassung des Aufsatzes liegenden Ehrenkränkung angenommen werden muß;

3) daß die vom Magistrat zu Eckernförde angestellte Untersuchung, soweit dieselbe die dem Eckernförder Zollamte zugefügte Injurie zum Gegenstand hat, keineswegs im Auftrage des Königl. Generalzollkammer- und Commerzcollegii stattgefunden, sondern durch das Schreiben des gedachten Collegii an den Eckernförder Magistrat vom 18. Dec. 1838 nur veranlaßt ist, wie solches die in demselben geschehene Bezugnahme auf den §. 23 der Zollverordnung vom 8. Juli 1803 deutlich ergiebt, daß aber die demnächst von Seiten des Magistrats geschehene Einsendung des Untersuchungsprotocolls an jenes Collegium für die Gültigkeit der Untersuchung nicht von Relevanz***) ist, sowie daß das Straf-

*) Zum Druck befördert hat den Aufsatz nicht der Literat Hansen, sondern der Fuhrmann Bülck oder Madame Bierends; die haben den Druck verlangt; Hansen hat das gesandte Manuscript nur für den Herausgeber des Wochenblatts angenommen und an diesen abgegeben. Soll das eine Verantwortlichkeit begründen, so müßte in der That auch der Drucker verantwortlich sein und selbst der Bote, welcher die Manuscripte etwa unversiegelt nach Schleswig in die Druckerei trägt.

**) Es liegt kein Beweis vor, daß der Literat Hansen beleidigt hat oder die Absicht zu beleidigen hätte haben können, wie kann denn ein Gegenbeweis gefordert werden? Wie ist der hier geforderte Beweis überhaupt möglich? Wo ist er anders herzunehmen, als aus dem ganzen Verhältniß des Literaten Hansen zum Zollamt? Und da ergeben die Acten, daß er nicht in feindseliger Beziehung zu demselben stand, daß er in gar keine Beziehung, in gar keine Berührung mit demselben gekommen war.

***) Von Relevanz sollte billig jede Form und jede Formverletzung sein. In der Beobachtung und Beachtung der Form liegt gerade die genügende Rechtssicherheit. Hier wurde Auftrag gegeben von einer Administrativbehörde, die Untersuchung wurde gegen das Zollamt geführt, die Acten wurden dann eingesandt an eine Administrativbehörde, und nun wurde auf diese Acten hin eine Person in Anspruch genommen und verurtheilt, die nicht unter dieser Administrativbehörde stand, die, wie jetzt nach der Erklärung, die Untersuchung sei keineswegs im Auftrage des Generalzollkammer- und Commerzcollegii geschehen, nur als Zeuge vernommen wurde. Da scheinen doch in der That wirkliche und nicht irrelevante Formverletzungen Statt zu finden.

Digitized by Google

erkenntniß von dem Magistrat zu Eckernförde, als der dazu competenten Behörde, abgesprochen worden*), dessen vorherige Normirung durch das Obercriminalgericht aber, mit Rücksicht auf die dem Obercriminalgericht gesetzlich beigelegte Competenz in allen Strafsachen, ohne Unterschied, ob dieselbe Verbrechen oder Vergehen**) betreffen, vollkommen rechtlich begründet ist.

XXVI. Die Umgestaltung des ursprünglichen deutschen Strafverfahrens vor Geschworenen.

Vom Hofrath und Professor Welcker in Freiburg***).

Das Geschworenengericht im weiteren Sinne oder das Mitwirken der Mitbürger zu der Schuldigerklärung in Criminalprocessen, sowie das öffentliche mündliche accusatorische Verfahren sind in der That so alt, als die Geschichte freier Völker. Die Hebräer in ihren besseren Zeiten, die freien Griechen und Römer und alle freien germanischen Völker kannten, wie es allgemein zugestanden ist, kein anderes. Selbst die slavischen Völker, so lange und wo sie Freiheit behaupteten und behaup-

*) Es ist aber ein großer Unterschied zwischen dem »Absprechen« oder bloßen Verlesen des Urtheils und der wirklichen Urtheilung, wozu auch die Normirung gehört, schon deßhalb, weil die Folgen ganz verschiedener Art sind.

**) Hierin liegt doch ganz klar, daß das Oberappellationsgericht nur auf ein Vergehen erkennt, nicht auf ein Verbrechen. Nach §. 3 und 4 der Verordnung v. 15. Mai 1834 ist jeder von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ausgeschlossen, der wegen eines »Verbrechens« in Untersuchung gezogen und nicht vollk. freigesprochen worden ist. (Vergl. Note *) auf S. 385.)

***) Jury, Schwur- oder Geschworenengericht als Rechtsanstalt und politisches Institut (Altona 1840).

Digitized by Google

ten, hatten und haben Schwurgerichte*). Es gilt heut zu Tage in allen wirklich freien Staaten der gesitteten Welt. Noch gab es kein Volk auf der Erde, welches wahre gesicherte Freiheit hatte, oder dieselbe behauptete, bei welchem die Bürger die Criminalprocesse und mit ihnen die Ehre, Leben und Freiheit der Bürger im Dunkel inquirirenden und richtenden Juristen und Regierungsdienern überlassen hätten**). Die Gerichtsverfassung

*) Vergl. z. B. Evers, das älteste Recht der Russen. S. 285, 301.

**) Es ist wohl kein ganz schwacher Erfahrungs- und Auctoritätsbeweis für das Schwurgericht und gegen unser Beamtengericht, daß bekanntlich noch alle Völker, bei welchen das Schwurgericht heimisch wurde, welche es mit seinen Folgen lange und nach allen Seiten hin im Leben erprobten, welche es auch mit dem entgegengesetzten Verfahren prüfend vergleichen konnten, mit bewundernswerther Einstimmigkeit das Schwurgericht als den kostbarsten Schatz unter allen ihren Institutionen preisen, ja den Gedanken, es gegen die entgegengesetzte Einrichtung zu vertauschen, mit Empörung zurückweisen, während umgekehrt die Völker, bei welchen diese andere Einrichtung von lange her einheimisch ist, sobald sie zu freier Sprache gebracht werden — sowie die constitutionellen deutschen Ständeversammlungen das Schwurgericht verlangen. Ein solches Urtheil der Völker ist um so bedeutungsvoller, weil bei ihnen der Vorzug der einen oder andern Einrichtung sich darnach bestimmen wird, bei welcher am Wenigsten Mängel sichtbar wurden. Nun bleiben aber bei dem geheimen Verfahren die Gebrechen ungleich mehr verborgen, als bei dem öffentlichen Schwurgerichte, so daß an sich bei der Vergleichung die Urtheile für das letztere noch weit weniger günstig ausfallen müssen, als es verdient. Unerfahrene Menschen halten ja oft aus gleichen Gründen die Zustände geheim regierter absolutistischer Länder für besser und glücklicher als die der freien Staaten. In diesen letzteren sieht Jeder alsbald alle Schäden und Gebrechen. Die Darstellungen der Volksredner, der Petitionen und der freien Presse bringen mehr die interessanteren und zur Rüge und Verbesserung auffordernden vorübergehenden Mißgriffe als das gleichförmiger bleibende stille Gute zur Sprache, häufig selbst mit Uebertreibungen. Da rufen nun jene Thoren: seht, wie viel schlimmer es ist in England, in der Schweiz, in Frankreich, als in jenem despotischen Reiche. Wenn auch dort Nepotismus, Kastengeist, Bestechungen, Verfolgungen einheimisch sind und im Dunkeln fortwuchern, die Grundlagen des Staates untergraben, so werden sie meist doch nur in großen Gefahren, und wenn sie schon den Staat an den Rand des Abgrundes brachten, auch für blödere Augen sichtbar.

Wer möchte wohl in Frankreich und England einen Vor-

Digitized by Google

aller civilisirten Völker der neueren Zeit hatte bis zum späteren Mittelalter im Wesentlichen gleiche Grundlagen. Dieselben bestanden — so weit nicht Kampf, Gottesurtheil, oder Eidhelfer die Streitigkeiten schlichteten — in der Entscheidung des Volkes oder der Genossen. Diese Entscheidung erfolgte in den altgermanischen, öffentlichen, mündlichen, accusatorischen, allgemeinen Volksgerichten der Gemeinden, Centen, Grafschaften, Provinzen und des Reichs; daneben schon ganz früh, später immermehr in den Schöffengerichten, oder den Gerichten der vom Volk erwählten Repräsentanten desselben. Diese letzteren, in der Regel (und schon nach der Edda) zwölf an der Zahl, mußten bekanntlich zum Gerichte erscheinen, während die sonst stimmfähigen Glieder jener Vereine nur das Recht behielten, wenn sie erschienen, als sogenannter «Umstand» ihr Stimmrecht geltend zu machen und dem Urtheile ihrer Repräsentanten beizustimmen, oder auch es zu ändern. In den Feudalvereinen richteten die den Volksgerichten nachgebildeten Genossenschaftsgerichte der Leibeigenen, der Hintersassen, Ministerialen und Vasallen. Die allgemeine Reichsgesetzgebung der Carolina, diese wichtigste Grundlage noch unseres heutigen gemeinen deutschen Criminalrechts, erklärt wenigstens ein Strafurtheil bloß von Beamten und ohne Schuldigerklärung der Volksgenossen oder Schöffen im öffentlichen, mündlichen, accusatorischen Schlußverfahren für rechtlich unmöglich. Die ganzen Vereine der Genossen oder auserwählte Schöffen aus denselben — «geschworene Gerichtsschöffen» nach dem Ausdrucke der Carolina Artikel 88, oder: «Geschworene» geradezu, nach dem Ausdrucke des Kaiserrechts (l. l.) und anderer deutschen Gerichtsordnungen, so z. B. nach der für das Landgericht

---

schlag wagen, das Schwurgericht aufzuheben, ohne für seinen gesunden Verstand Besorgnisse zu erregen? — Und die Bewohner unserer deutschen Rheinlande, die Rheinpreußen, Rheinhessen, Rheinbaiern, betrachten und vertheidigen sie nicht wirklich das Geschworenengericht als ihren kostbarsten Schatz! Und doch hätte in diesen Ländern der Umstand, daß ihnen dieses Institut von den fremden Eroberern war aufgedrungen worden, gegen dasselbe verstimmen können. Auch konnten die Bewohner dieser Provinzen recht wohl die früher bei ihnen und die noch jetzt in ihren Haupt- und Nachbarländern herrschende deutsche Gerichtseinrichtung mit dem Schwurgerichte vergleichen.

Digitized by Google

des Klettgaues*) sprachen überall in Deutschland und meist bis zur Hälfte des vorigen Jahrhunderts, ja häufig, namentlich in den Reichsstädten, bis zu Ende des deutschen Reichs die Strafurtheile, und zwar theils nachdem in alter Weise die ganze, theils nachdem nur die Schlußverhandlung mit Oeffentlichkeit vor ihnen Statt gefunden hatte. Außerdem hatten noch reichsgesetzlich bis zur Auflösung des Reichs alle Angeklagten das Recht, durch Actenversendung (s. d. Art. im Staatsler. v. R. u. W.) die Zwischen- und Endurtheile von einem unpartheiischen auswärtigen Schöffenstuhle oder Spruchcollegium fällen zu lassen, sowie auch die Volksgerichte sich bei derselben Raths erholen durften**).

Die Oeffentlichkeit dieser Volksgerichte, überall wenigstens bis zur Berathung der Geschworenen***), ergiebt sich aus allen Acten und Gesetzen. Ja oftmals erhielt sich selbst bis in spätere Zeiten die uralte deutsche Oeffentlichkeit der Verhandlung der Gerichte unter freiem Himmel. So hielt noch 1766 das kaiserliche Landgericht im Klettgau offenes Gericht, mitten auf der Kaiserstuhler Rheinbrücke und, wegen Störungen der Schweizer seitdem, bis in die Zeiten der französischen Revolution, eine Viertelstunde davon entfernt; und nur dann durfte wegen Kälte und Nässe das Gericht unter Dach gehalten werden, wenn auf das öffentliche Ausrufen des Waibels: «ob Jemand vorhanden, dem das Recht nicht ebenso lieb unterm Dach als auf der gewöhnlichen Rechtstätte wäre?» Niemand dawider sich erklärte. (Landgerichtsordnung von Klettgau S. 27. Zentner a. a. O. S. 148 ff.) Auch in der Landgrafschaft Hauenstein, in den kaiserlichen Landgerichten in Schwaben, sowie an vielen Orten erhielt sich diese Art der Oeffentlichkeit unter freiem Himmel bis in's gegenwärtige Jahrhundert. (Zentner S. 148. 169.) Vollends aber die Oeffnung der Gerichtsthüren, besonders in Criminalprocessen, blieb in vielen Ländern, z. B. in Würtemberg, in Holstein, vorzüglich auch in städtischen Gerichten, bis zur Auflösung des Reichs, zum Theil

*) Zentner, das Geschworenengericht. Freiburg 1830. S. 167 ff.

**) Vergl. Mittermaier Strafverf. (3. Aufl.) §. 15 ff.

***) Baden'sche Malefizordnung von 1710: «daß sie fromme, gottesfürchtige Leute seien, von ehrbarem, aufrichtigem Wandel, zwölf an der Zahl, und nicht unter 25 Jahren.»

Digitized by Google

bis heute. (Zentner a. a. O. S. 147 ff.) Zur Ehre des gesunden Menschenverstandes und des Rechtsgefühls im deutschen Volke bedurfte es einer langen Zeit, bis man ihre lauten Widersprüche gegen die Barbarei der Verurtheilung der Bürger in geheimer Juristenfehme unterdrücken konnte. Nur durch ein besonderes kaiserliches Privilegium konnte 1521 ein romanistischer Jurist, der Vicecanzler Ziegler, das Recht erlangen, auf seiner Herrschaft, mit geschlossener Thüre gültiges Gericht halten zu dürfen. (Schoepflin, Alsatia illustr. II, 459 not. x.) In Baden-Durlach verdrängte die Beamtenmacht im J. 1753, in Baden-Baden aber erst im Jahre 1786 das öffentliche Volksgericht. (Duttlinger Archiv, I. S. 547.) Für neu erworbene Landestheile, in welchen es sich noch in Trümmern erhalten hatte, hob es ausdrücklich erst das Strafedict von 1803 (§. 6 u. 17) auf. In Schleswig und Holstein, in den Städten und selbst zum Theile auf dem Lande, haben sich sogar noch bis jetzt fragmentarisch die altdeutsche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und die Bildung der Gerichte durch Bürger und Landleute für Civil- und Criminalsachen erhalten. (Falk Gerichtsverf. der Herzogth. Schl. u. Holst. z. B. S. 159 f. 216 f.)

Klar ist es übrigens, daß wirklich auch noch alle deutschen Volksrichter, daß die «Geschworenen» der Carolina bis tief in's 18. Jahrh. das ganze Strafurtheil allein fällten, sowohl über die Rechtsfrage, wie über die Thatsache entschieden*). Dazu also

*) Sichtbar ist die uralte deutsche äußerste Sorgfalt für vollständige Beweise. So genügte es selbst noch nicht einmal, daß gegen den Angeschuldigten eidliche Zeugenaussagen vorhanden waren. Die in feierlichem Urtheile des obersten Gerichtshofs erkannte Tortur mußte auch noch sein Geständniß heraustreiben, und dieses später vor Gericht, in Gegenwart von sieben Zeugen, «in förmlicher Besiebenung», wiederholt werden, wovon dann dem vollen Malefizgerichte das Protocoll vorgelegt wurde. Freilich, das Mittel der Tortur ist traurig, aber die Scheu vor dem Leichtsinne, mit welchem man jetzt Leben und Ehre der Bürger bloßen Vermuthungen oder subjectiven Ueberzeugungen einiger geheim verhandelnden abhängigen Beamten Preis giebt, geheimen Regierungsrichtern, die noch dazu niemals weder den Inquisiten noch seine Vertheidiger selbst hören und sehen, sondern auf einen höchst unsicheren, einseitigen Actenauszug eines Referenten urtheilen, der jene ebenfalls nie selbst hörte und sah, solcher ganz undeutsche Leichtsinn wäre unseren ehrlichen Vorfahren als wahrhaft frevelhaft erschienen. —

Digitized by Google

hielt die deutsche Nation zwei Jahrtausende lang, hielten Kaiser und Reich und die Landesfürsten, bis beinahe zur französischen Revolution, ihre Bürger fähig. Und noch erinnern sich in Carlsruhe, wie in den übrigen badischen Landestheilen, ältere Männer, wie ihre Väter, schlichte Bürger, über Leben und Tod Recht sprachen. Ist es nun also mehr ein Hohn, oder mehr eine unverzeihliche Unwissenheit, wenn heut zu Tage Manche die bescheidene Forderung einer Wiederherstellung auch nur der Oeffentlichkeit und einer zeitgemäßen Theilnahme der Bürger am Strafgerichte über ihre Mitbürger, eine Theilnahme in der Art, daß sie bloß durch Entscheidung über die Thatfrage mit den rechtsgelehrten Staatsbeamten zusammenwirken, damit beseitigen wollen, daß sie das Volk für noch unfähig, oder wohl gar diese gerechteste Forderung als undeutsch, ja selbst wahrhaft majestätsbeleidigend, als mit deutschem Fürstenthume unverträglich erklären?

Was soll man nun sagen von den großen gelehrten Streitigkeiten, wie und wo das englische und das französische, überhaupt das neuere Geschworenengericht entstanden sei; ob unmittelbar nur aus dem altdeutschen Volksgerichte; ob aus den uralten oder späteren Schöffen; ob bloß aus der altdeutschen Gesammtbürgerschaft und aus einem eidlichen Zeugnisse der Gemeinde; aus den Eidhelfern; oder aus den geistlichen Sendgerichten, oder auch aus den germanischen Gesetzen oder Assisen für das Königreich Jerusalem; ob in England oder nur in den skandinavischen Reichen; ob bloß durch Heinrich's II. Reformen in England, wodurch er im 12. Jahrhunderte ebenda, vorzüglich zur besseren Beschränkung der häufigen Gottesurtheile, den Gerichtssitzungen (Assisen) bessere Einrichtung gab, oder ob endlich nur allein aus dem nicht seltenen Schiedsgerichte von Sachverständigen (Prud hommes)? Was kann man Anderes sagen, als daß auch hier unsere Gelehrsamkeit den Wald vor lauter Bäumen nicht sah! Man machte es wie in dem gelehrten Streite über die deutschen Landstände, die der Eine lediglich von Unionen und Genossenschaften im Mittelalter, der Andere vom freien Grundeigenthume, der Dritte von den Vasallen- und Mannentagen, der Vierte von den freien städtischen Municipalverfassungen, der Fünfte von den ministerialen und Hoftagen, der Sechste von fürstlichen Privilegien gegen Uebernahme landesherrlicher Schulden, der Siebente endlich von der Entstehung der Landeshoheit und von der Nachahmung der Reichsverfassung und reichsgesetzlicher Bestimmung ableiten wollte; während doch die

Digitized by Google

allgemeine wesentliche Grundlage in den urdeutschen Freiheits- und Zustimmungs- und Bewilligungsrechten für alle gemeinschaftliche Gesetzgebung, Regierung und Besteuerung bestand, und jene anderen historischen Umstände zum Theile nur Momente der Ausbildung, der historischen Gestaltung und der Unterstützung der ständischen Verfassungen wurden. Der tiefere, praktischere geschichtliche Sinn und die wahre Gelehrsamkeit des britischen Blackstone und unseres deutschen Justus Möser standen keinen Augenblick an, auf gleiche Weise das englische Geschworenengericht wie das deutsche Schöffengericht des Mittelalters, namentlich auch das der Carolina, dem Wesen nach unbedingt aus der allgemeinen germanischen Volksfreiheit abzuleiten, aus dem allgemeinen altdeutschen Rechte jedes freien Bürgers, nur auf Schuldigerklärung seines Volks oder seiner Mitbürger verurtheilt werden zu dürfen. Selbst der äußeren Einrichtung nach knüpften sie es mit Recht vorzugsweise an das altdeutsche Volks- und öffentliche Geschworenengericht, dessen Einrichtung aber in der Entwickelung vorzüglich von jenem Beweisinstitute der Privatgeschworenen oder Eidhelfer*) bestimmt wurde. Sie erklärten es zugleich auch aus der noch älteren gesunden Vernunft, aus dem wahren Naturrechte aller freien Völker, welche stets einsahen, daß Gericht über Leben und Tod eine heilige allgemeine Angelegenheit ist, ein alle Bürger angehendes Nationalrecht, welches unter ihrer Mitwirkung und unter dem moralischen Himmelslichte der Oeffentlichkeit auszuüben sei, und

*) Noch näher einem Geschworenenurtheile bloß über die Thatsache der Schuld steht ein anderes urdeutsches gerichtliches Institut aller germanischen Völker, die Eidhelfer oder die Abschwörung der Schuld durch zwölf oder mehr Mitschwörer. So wie nämlich der Ankläger sich an die öffentlichen Geschworenen wendete, um durch sie den Ausspruch der Schuld des Beklagten zu erwirken, so konnte dieser oft dadurch den Proceß beendigen, daß er eine Anzahl Privatgeschworene stellte, die, wenn sie mit ihm selbst einstimmig seine Unschuld beschwuren, ein Beweis für dieselbe wurden und ihn frei machten. Diese Art der Proceßschlichtung (bei den Engländern Wager of Law, bei den Schweden Edh genannt) fand theils selbstständig, theils vor dem Volks- oder Geschworenengerichte Statt und war sehr beliebt. Durch eine größere Anzahl von Privatmitschwörern aber konnte auch hier der Ankläger gegen den Angeklagten siegen.

Digitized by Google

daß zugleich ein befriedigender criminalrechtlicher Beweis auf andere Weise in der Regel nicht zu finden ist, als so, daß eine Anzahl der tauglichsten Mitbürger, nach möglichst vollständiger eigener Anschauung und Prüfung aller Persönlichkeiten, aller Aussagen und Verhältnisse, ihre eidliche gewissenhafte Ueberzeugung im Namen ihres Volkes aussprechen. Sie erklärten daher diese Mitwirkung des Volkes zu Criminalurtheilen für ein ebenso unzerstörbares als uraltes Nationalrecht, obgleich es, wie das Recht der Gesetzeszustimmung oder das der Steuerverwilligung, in verschiedenen zeitgemäßen Formen auszuüben ist, früher in den mehr democratischen, jetzt, nach Ausbildung der monarchischen ständischen Verfassung, gleich der Gesetzgebung, in mehr monarchischen und namentlich in angemessener Zusammenwirkung von Regierung und Regierten. Und dabei wird es auch bleiben, mag man auch noch so einseitig gelehrt aus den natürlichen Schwankungen der Institutionen im Mittelalter einzelne jener Momente der historischen Gestaltung unrichtig zur Grundlage des ganzen Nationalinstituts stempeln oder auch durch einzelne einseitige juristische und politische Rücksichten und Klügeleien seine wesentliche Gerechtigkeit verdunkeln wollen.

Gerade ebenso aber, wie in Beziehung auf die ganze neuere ständische Monarchie alle freiheitliebenden Völker der gesitteten Welt und ihre weiseren Staatsmänner immer mehr jenem tiefen practischen Sinne der freien Briten huldigen, mit welchen sie selbst unter allem Drucke despotischer Eroberungs- und Feudalgewalt und ihrer Ueberbleibsel doch stets die freien ächt deutschen Grundlagen ihrer Gesellschaft zugleich festhielten, und zugleich zeitgemäß zu wahrem organischen Zusammenhange auszubilden wußten, so verdient vor Allem auch das neuere Schwurgericht diese Bewunderung, zumal wenn man vergleicht, wohin die übrigen germanischen Völker und vollends die deutschen bei ganz gleichen Grundlagen sich führen ließen.

Aecht deutsch blieb das neuere Schwurgericht, so wie auch noch jenes spätere deutsche Volks- oder Schöffengericht nach der Carolina, in der Hauptsache, oder darin: daß kein Bürger verurtheilt werden durfte, ohne daß er durch achtbare Repräsentation seiner Mitbürger und seines Vaterlandes nach accusatorischer öffentlicher Verhandlung für schuldig erklärt worden war. Aber wie viel weiser und für Freiheit und Gerechtigkeit glücklicher wußten die Briten dasselbe rein deutsche Institut

Digitized by Google

zu behaupten und auszubilden! Sie erhielten es einerseits gänzlich rein und frei von den fremdartigen zerstörenden Einflüssen der volksverachtenden Romanisten, die sie aus Parlament und Gericht jagten, wie von aller hierarchischen und canonischen Inquisition, und retteten dadurch das Grundinstitut bürgerlicher Freiheit und mit ihm die Freiheit ihres Vaterlandes und der Welt. Dagegen huldigten sie anderseits der mehr monarchischen und neueren Verfassung und der höheren Civilisation durch die ganze, Beiden entsprechende Ausbildung ihres Schwurgerichts. Die einfachen, naturgemäßen und doch so unendlich folgereichen Vorzüge dieser Ausbildung sind vorzüglich die folgenden sechs, deren kurze Erörterung hier geschichtliche Vergleichspuncte gewähren (vergl. Bd. 17, S. 16 f):

1) Sie beseitigten gänzlich alle directe Mitentscheidung und Oberentscheidung des democratischen Volks, des sogenannten «Umstandes» (S. 406), welche in Dänemark das Schwurgericht unbeliebt machten und zerstörten, weil dort die Geschworenen sogar beim Umstoßen ihrer Entscheidung schwere Bußen zu zahlen hatten *). Statt derselben überließen sie einerseits der Nation, ihrer öffentlichen Meinung in der vollständigsten Oeffentlichkeit und der Mittheilung auch durch preßfreie Zeitungen eine mittelbare controlirende Einwirkung. Anderseits übergaben sie die Entscheidung über Verletzung der Gesetze und daraus entstehende Nichtigkeit dem aus den zwölf rechtsgelehrten Oberrichtern gebildeten königlichen Obergerichte, und gaben auch den rechtsgelehrten königlichen Präsidenten des Schwurgerichts einige unten zu erwähnende wichtige Mittel, ungerechten materiellen Entscheidungen vorzubeugen oder abzuhelfen. Gleich weise aber vermieden sie es, ähnlich wie später die Dänen und Schweden, den auch dort das oberste Gericht bildenden zwölf Oberrichtern, seit dieselben vom Könige angestellte Rechtsgelehrte waren, ferner als einem höchsten Schwurgericht — (was das Obergericht ursprünglich sein sollte) — eine Oberentscheidung im Materiellen zu geben, und dadurch eigentlich das Wesen der Schwurgerichtsentscheidung zu beeinträchtigen.

2) Auch die Erwählung der Geschworenen wurde theils mo-

*) Für die hier und auf den nächsten Seiten angeführten Nachrichten über die scandinavischen Gerichte giebt unter Anderen Repp in der citirten Abhandlung vollständige urkundliche Beweise.

Digitized by Google

narchischer, theils aber auch in jeder Hinsicht besser, als die der meisten späteren deutschen Schöffen. Zwar wurde der uralte Grundsatz, daß sie Volksrepräsentanten, und zwar wie alle Gesetze aller germanischen Völker stets forderten, eine Auswahl der besten und achtbarsten Bürger des Volkes sein sollten, stets festgehalten, aber die Auswahl der Geschworenen durch die große Theilnahme, welche einerseits stets die Regierung, anderseits beide Partheien, der Ankläger und der Angeklagte, bei denselben erhielten, theils mehr monarchisch, und einer Repräsentation des ganzen Vaterlandes — also auch der souverainen Regierung, wie des regierten freien Volkes — angemessen, theils zugleich partheiloser für den Angeklagten, wie für den Ankläger. Sie vereinigten in der letzten Beziehung höchst vortheilhaft und organisch Volksrecht und Königsrecht. — Die Auswahl der neueren Geschworenen vereint und befriedigt, wie sich unten zeigen wird, alle Interessen. Durch die stets neue Auswahl für jede Gerichtssitzung und jeden Proceß aber geschah dieses mehr, und es blieben auch Geschworenen eine reinere Repräsentation des Volkes, als wenn, wie später oft in Deutschland, die Schöffen auf längere Zeit ernannt oder mit der bürgerlichen Magistratur identisch wurden.

3) Auch die Ernennung der Gerichtsvorstände, welche in England aus einem oder zwei der vom Könige unabsetzbar angestellten rechtsverständigen zwölf Oberrichter bestehen, und welche nach einem regelmäßigen Wechsel, ähnlich den Sendgraven Karls des Großen, das Land bereisen, ist sicher monarchischer, als die in alten Zeiten auch in Deutschland stattfindende Volkswahl der Graven und Centgraven und in Scandinavien der Gesetzmänner, ja selbst noch als jenes oben erwähnte Präsidium der späteren deutschen Schöffen durch Gemeindevorstände. Dabei hat es aber auch zugleich etwas Nationales, der Idee eines Ausspruchs des Vaterlandes Entsprechendes, daß der Präsident der Assise nicht, wie später der scandinavische Gesetzmann, ein beständiger Beamter des Districts ist, vollends kein Vollziehungsbeamter, wie die alten Graven und Centgraven, oder wie etwa einer der beiden jetzigen englischen Gravschaftsvorstände.

4) Auf's Neue aber ist es monarchischer und zugleich der höheren Civilisation mit ihrer Theilung der Arbeit entsprechender, für's Erste, daß die Vorstände des Schwurgerichts (wie allermeist auch die Ankläger und Vertheidiger) rechtsgelehrte

Digitized by Google

Beamten, aber freilich — statt der Romanisten und Canonisten — vaterländische Rechtsgelehrte sind, während häufig auch noch in den spätern Schöffengerichten Nichtjuristen präsidirten; sodann auch das, daß Alles, was gelehrte juristische Kenntniß erheischt, den Rechtsgelehrten, der durchaus nicht technisch-juristische Ausspruch*) über die Thatsachen der Schuld dagegen den Geschwo-

*) Einerseits sollen und können allerdings die Geschworenen über die Wahrheit oder Unwahrheit der angeschuldigten Thatsache sich ein Urtheil bilden, entweder die feste, innige moralische Ueberzeugung, daß der Angeklagte unzweifelhaft des Verbrechens schuldig sei, in welchem Falle sie ihn schuldig erklären, oder die, daß sie ihn für unschuldig halten, oder endlich die, daß auch nur noch Zweifel an dieser Schuld Statt finden, in welchen beiden letztern Fällen sie nach ihrem Eide das Nichtschuldig aussprechen sollen. Sie können darüber urtheilen. Denn es ist diese Thatsache der Schuld so unzweifelhaft ein Gegenstand der allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Erkenntniß, daß nicht blos Jeder ohne alle juristische Bildung wirklich täglich mit Ueberzeugung darüber urtheilt, sondern daß auch eine Verurtheilung des nicht juristischen Verbrechers rechtlich unmöglich wäre, weil ihm die Handlung zur vollen Schuld gar nicht zugerechnet werden könnte, wenn er nicht selbst über die Schuld hätte urtheilen können. Es sind sicherlich die Geschworenen — zwölf der achtbarsten, vertrauenswürdigsten Bürger aus verschiedenen Ständen und Lebensverhältnissen, mit gesundem practischen Sinn und Verstand und vielseitiger Erfahrung über die Lebensverhältnisse, über Bedürfnisse, Neigungen, Bestrebungen und Handlungsweisen ihrer Mitbürger — zu einem solchen Urtheil über eine ihnen so vollständig dargelegte Thatsache des Lebens vollkommen befähigt. Das allgemeine menschliche Interesse und ihre eigenen practischen Bedürfnisse in ihrem Verkehre mit Menschen aller Classen, ihr tägliches Bedürfniß, sich und die Ihrigen vor Verbrechen, wie vor Verbrechern zu schützen, haben sie längst vor der Assisensitzung bei Hunderten von verschiedenen Verbrechen und andern Handlungen ihrer Mitbürger dahin geführt, die verschiedenen Aussagen und Gründe für und wider die Wahrheit der Aussagen und Anzeigen der Schuld oder auch für die Wahrheit der Ableugnung verdächtigter Personen zu einem moralischen Ueberzeugungsurtheil abzuwägen oder zu combiniren. Alle ihre Verhältnisse, so z. B. ihre Verträge mit ihren Pächtern, Handlungsdienern, Knechten u. s. w., zwingen sie ja täglich zu ernstlichen Prüfungen von solchen Verdachtsgründen und von Aussagen über Schuld oder Unschuld bestimmter Personen.

Sollen wohl nun vernünftige Bürger und Staatsmänner sich durch Urtheile eines beschränkten, engherzigen Kastengeistes bestimmen lassen, jenes organische gesellschaftliche Zusammenwirken nicht mehr für heilsam und nothwendig zu erklären? Sobald es auch

renen bleibt, und daß beide — der Staatsamt und die Volksfreiheit, der Rechtsverstand und der practische Bürgerverstand —

---

nur einmal eingeführt ist, fühlt sich selbst jener früher verstockte Kastengeist bekehrt oder belehrt. Oder wird nicht in allen ständischen Ländern endlich auch von den Ministern und Beamten die vor ihrem Siege so sehr gefürchtete und geschmähte ständische Verfassung, die Mitwirkung der Nichtjuristen zur Gesetzgebung und Staatsverwaltung — welche doch unendlich viel größer und schwieriger ist, als der Geschworenen Aussage über eine bloße Thatsache des äußeren Lebens — für vernünftig und ungefährlich anerkannt? Stimmt nicht auch selbst der militärisch kunstmäßig am Meisten ausgebildete Officierstand, der preußische, mit seinem ganzen Vaterlande, mit ganz Europa überein, daß die Verbindung der bürgerlichen Landwehr mit Linienmilitär vortrefflich, die heilsamste und glorreichste aller Institutionen der preußischen Monarchie ist? Sehen wir nicht das Gleiche in Beziehung auf die Jury bei dem wahrlich in der Achtung sehr hoch stehenden Juristenstande Englands, Frankreichs und der deutschen Rheinlande, und endlich auch bei der Zulassung der Laien zu unserer neuen protestantischen Synode?

Vorzüglich der treffliche Justus Möser hat es mit seinem ächt juristischen und zugleich ächt practischen Sinne energisch hervorgehoben, daß die Entscheidung über die Existenz der Schuld durchaus nur dem allgemeinen Bürgerverstande angehört, und nicht technisch-juristisch ist. Ja, es ist ihm dieses einer seiner zwölf Hauptgründe, daß es unbillig, ungerecht und gefährlich sei, wenn gelehrte Juristen allein das ganze Strafurtheil fällten. «Denn» sagt er (Patriot. Phantasien I. S. 338) — «was kann unbilliger und grausamer sein, als einen Menschen zu verdammen, ohne versichert zu sein, daß er das Gesetz, dessen Uebertretung ihm zur Last gelegt wird, begriffen und verstanden habe, oder habe begreifen und verstehen können. Die deutlichste Probe aber, daß ein Verbrecher das Gesetz verstanden habe oder habe verstehen können oder sollen, ist unstreitig diese, wenn 7 oder 12 ungelehrte Männer ihn darnach verurtheilen und durch eben dieses Urtheil zu erkennen geben, wie der allgemeine Begriff des übertretenen Gesetzes gewesen, und wie jeder mit gesunder Vernunft begabte Mensch solches verstanden habe. Dieß ist die einzige Probe von der wahren Deutlichkeit des Gesetzes, welche der Gelehrte nie geben kann, weil seine Sinne zu geschärft, zu fein und über den gemeinen Begriff zu sehr erhaben (und, wie er später hervorhebt, den natürlichsten Gefühlen, Ansichtsweisen, Verhältnissen und Gewohnheiten der Bürger kastenmäßig fremd, oft gegnerisch) sind. Der in der peinlichen Halsgerichtsordnung vorgeschriebene Eid erfordert von den ungelehrten Urtheilsfindern, daß sie nach ihrem besten Verständnisse sprechen sollen. Daß beste Verständniß eines Gelehrten ist aber nothwendig von dem besten Verständnisse des Verbrechers sehr unterschieden. Der Gelehrte ist ein Natur-

Digitized by Google

unter sich mit der sie bewachenden Nation und Regierung auf die glücklichste Weise für ein möglichst gerechtes Strafurtheil regel-

---

kündiger, der durch ein Vergrößerungsglas hundert Dinge in einer Sache entdeckt, welche ein gemeines Auge nicht sieht. — Wenn also ein Gelehrter urtheilt, so ist er in beständiger Gefahr, von seiner feineren Einsicht entweder zu unzeitiger Milde oder zu einer übermäßigen Strenge verführt zu werden, und er sollte sich um seines eigenen Gewissens willen nie mit peinlichen Urtheilen abgeben» (nie sie ausschließlich und allein fällen wollen). An einem andern Orte (IV, 25) hebt er noch besonders den Vorzug practischer, handelnder Menschen vor den Gelehrten hervor, sobald es Urtheile über ganze Thatsachen gilt. «Wie glücklich» so sagt er, «ist der Mensch, daß er durch die allmächtige Wirkung eines Totaleindrucks und nicht durch kleine abstrahirte Regeln zum Handeln bestimmt wird, indem wahrlich mehr Gutes in der Welt unterbleiben würde, als jetzt darin Böses geschieht, falls es in des Menschen Vermögen gewesen wäre, sich an der Schnur abgezogener Regeln zu halten, oder jede seiner Handlungen so einzurichten, wie er es sich in seinem Lehnstuhle bei kalter Ueberlegung vorgenommen hatte. — Eben so wird der durch den ganzen Eindruck der Schöpfung belehrte Bauer immer des metaphysischen Atheisten lachen und Gott da erkennen, wo dieser ihn nach dem Maße verliert, als er trennt, theilt und in's Unendliche geht. Unter jenen hat nie Einer an seiner eigenen Existenz und seiner Freiheit gezweifelt. — — — Zum Glück müssen die meisten abgezogenen Regeln in dem Augenblicke der Handlung und Entscheidung dem mächtigen Totaleindrucke weichen. In dem mehrsten Ländern werden die Verbrecher nach abstracten Regeln verdammt, aber in England erkennen zwölf Totaleindrücke über die concrete That. — Aber des Allen ungeachtet verachte ich die Gelehrsamkeit nicht. — Allein die Geschäftsmänner und die handelnden Männer sollen die Resultate nützen, ohne mit jenen einerlei Gang zu gehen — — sie sollen, wie die Musiker die Noten, den Verstand durch's Auge in die Finger gehen lassen, und das commercium rerum et animae, wie es Bacon nennt, so wenig durch das Denken der Zeichen als durch deren Ausdruck aufhalten.» (Sie sollen nicht wie die Theoretiker durch das Schwanken über die Gründe und die Gesetze der Thatsachen die Wahrheit und Gewißheit von diesen letzteren selbst verlieren.) Nach diesen vortrefflichen Bemerkungen entscheiden, dem practischen Resultate nach, auch gerade über die schwierigsten Puncte bei der Schuldfrage, ob im individuellen Falle ein Handeln mit Freiheit oder Zurechenbarkeit, mit bösem Vorsatze, mit strafbarer Nachlässigkeit vorhanden war, die Geschworenen mit größerer Sicherheit gerecht und richtig als nur allein Gelehrte, die hier wie über die Existenz eines persönlichen Gottes und der moralischen Freiheit in tausend Streitigkeiten, Einseitigkeiten und Unnatürlichkeiten gerathen; so wie

Digitized by Google

mäßig organisch zusammenwirken. Wie ungleich glücklicher ist dieses als jenes unorganische zufällige Hinzukommen rechtsgelehrter Einwirkung bei den späteren deutschen Schöffengerichten, der Einwirkung nämlich theils durch das Präsidium einzelner juristischer Beamten, die von aller Theilnahme auch nur an dem juristischen Bestandtheile des Urtheils ausgeschlossen sein sollten, theils durch die freigelassenen Rathserholungen bei den Rechtsverständigen*).

5) Ungleich förderlicher für Gerechtigkeit und Freiheit ist auch darin das englische Schwurgericht, daß es festhielt an den altdeutschen Grundsätzen, daß, verschieden von dem späteren deutschen Schöffengerichte, die ganzen Hauptverhandlungen, also auch die Aussagen des Angeklagten und aller Zeugen, stets vor den Augen und Ohren des ganzen Gerichts in öffentlicher accusatorischer Verhandlung stattfanden, und Richter und Geschworene, Ankläger und Vertheidiger beliebige Fragen an dieselben stellen konnten; und endlich

z. B. selbst Feuerbach mit seinen «zwei Vernunften, einer moralischen und einer juristischen,» mit seiner ausdrücklichen Ableugnung aller moralischen Freiheit im Rechtsverhältnisse, mit seinem Grundsatze, daß es auf die Schuld in concreto bei dem Strafurtheile nicht ankomme (!), daß schlechte Erziehung die Strafbarkeit erhöhe u. s. w. Bei den für das Schwurgericht etwa unlösbaren Fragen der Zurechnung aber, da müssen ja auch die Juristen nach kunstverständigem medicinischen Gutachten urtheilen.

*) Auch hier zeigt sich übrigens der Einfluß jenes doppelten altdeutschen Bestandtheils der alten Privatgeschwornen oder der Mitschwörenden (des Wager of Law) und der alten öffentlichen Geschworenen. Die neueren Geschworenen sind nach dem ersten Elemente Beweisinstitut, ein kunstverständiger Beweis der Thatsache (Trial by Jury); nach dem zweiten zugleich Urtheilsfinder, Urtheilsbehörde, als welche sie sogar früher die Rechtsgelehrten auf die vorhin angeführte Weise beschränkten. Von den Eidhelfern nahmen die Engländer neben der Beschränkung der Jury auf die Thatsache der Schuld auch die bei der Eidhülfe natürliche Einstimmigkeit an, während die alt- und neudeutschen, und namentlich auch die scandinavischen Geschworenen als Richter sehr natürlich stets nach Stimmenmehrheit entschieden. Das doppelte Element der Entwickelung des englischen Schwurgerichts übrigens veranschaulicht schon der Anfang des Criminalprocesses. Will der Angeklagte bei demselben sogleich freiwillig sich selbst schuldig bekennen und auf die «Prüfung der Sache durch's Schwurgericht» verzichten, so entscheiden die Staatsrichter allein, will er das nicht, so fordert er durch das Verlangen, «durch Gott und sein Vaterland gerichtet zu werden», die Jury.

6) daß hierdurch, durch die Zurückweisung aller romanistischen und hierarchischen Einflüsse, das englische Criminalverfahren sich frei hielt, oder doch längst sich wieder völlig frei machte von den unten zu schildernden unheilvollsten Erscheinungen unseres deutschen Criminalprocesses, von dem Wahne einer juristischen Beweistheorie mit ihren schauderhaften Folgen, der alten gesetzlichen Tortur nämlich und der neueren ungesetzlichen, der jahrelangen geheimen Inquisitions- und Kerkerqualen, von den Verdachts- oder außerordentlichen Strafen und den lebenslänglichen Verdächtigkeitserklärungen und Vermögensberaubungen durch die Lossprechungen von der Instanz.

Nur in solchen germanischen Ländern, wo, wie in Deutschland, die fremden in einer für die Volksrichter unverständlichen Sprache geschriebenen römischen, canonischen und lambardischen Rechtsbücher allgemeine Gesetzeskraft erhielten, bildete sich mehr und mehr das unnatürliche, geheime inquisitorische Beamtengericht aus. Schon frühzeitig im Mittelalter hatte die Geistlichkeit, zunächst angeblich aus der Sorge für das Seelenheil (sacramentali ratione), für Kirchen- und Sittenzucht, dann aber immer mehr zur Ausbildung ihrer theocratischen priesterlichen Oberherrschaft eine große kirchliche Buß- und Strafgewalt usurpirt. Diese übte sie früher nach den Grundsätzen der freien deutschen weltlichen Gerichte, immer mehr aber auf eine geheime und inquisitorische Weise aus. Dennoch hielt das frühere canonische Recht lange den uralten Grundsatz fest, daß zu jeder wahren strafgerichtlichen Entscheidung accusatorisches Verfahren wesentlich sei (Can. I, Caus. IV, qu. 4). Nur erst der Vollender des Systems hierarchisch-theocratischer Herrschergewalt, Innocenz III., war der Schöpfer des eigentlichen Inquisitionsprocesses. Zwar schrieb er denselben zunächst nur den geistlichen Gerichten vor (Cap. 21, 24, X, de accusat.); doch bald besiegten diese Principien auch in den weltlichen Gerichten die freieren Rechtsgrundsätze.

Zu diesem hierarchisch-fanatischen Treiben gesellte sich die verderbliche Richtung der romanistischen Juristenzunft mit ihrem fremden Rechte und mit ihrer Unkenntniß und Verachtung der vaterländischen Freiheiten und Rechte. Auch sie suchte, wie die hierarchische Priesterkaste, das Volk immer mehr rechtsunmündig, der Theilnahme an seiner Gesetzgebung und Rechtssprechung verlustig und die Volksschöffen in den Gerichten mehr und mehr stumm zu machen und zuletzt, wo immer möglich, aus den Gerichten zu

Digitized by Google

verdrängen und deren Thüren zu verschließen. Dem Volke abgewendet, dienstbar nur der nächsten geistlichen oder weltlichen Gewalt, ahmten sie natürlich, so weit möglich, der priesterlichen und Feudalaristocratie einerseits kastenmäßige Absonderung, Volksverachtung und Volksbedrückung, anderseits das hierzu treffliche geheime geistliche Inquisitionsgericht nach. Sie führten aus dem römischen Rechte die Sclaventortur für die Freien ein und erfanden alle möglichen Inquisitionsgreuel. — Vorzüglich die Wuth der Ketzer- und Hexenprocesse, zuerst in den geistlichen, und dann in den weltlichen Gerichten, diese scheußlichste Ausgeburt der Hierarchie, gab zu dieser unglücklichen Umbildung des Gerichts und Verfahrens die nöthige Energie. Jetzt als in diesen Processen Tausende unglücklicher Opfer fallen, und seitdem zugleich durch Geldstrafen und Güterconfiscationen die Criminalgerichte zur schändlichsten Erwerbsquelle für Guts- und Landesherrschaften und zu ihren dienstbaren Richter gemacht werden sollten, jetzt mußte unser geheimer inquisitorischer Tortur- und Beamtenproceß sich auch den weltlichen Obrigkeiten empfehlen. Die criminalistischen Greuel und mehr als orientalischen Grausamkeiten, womit nun diese Gerichte ganz Deutschland schändeten und befleckten, erweckten zwar überall im ganzen deutschen Reiche die lauten Klagerufe der entsetzlichsten Volksnoth. Als aber, nach vielfach wiederholten Reichsbeschlüssen wegen derselben, endlich das deutsche Reichsgesetz der Carolina zur Abhülfe erschien, die meisten Mißbräuche auch nachdrücklichst verbot und auf's Neue das vaterländische öffentliche Geschworenengericht sanctionirte, da verfolgte die unvaterländische Juristenkaste das vortreffliche deutsch geschriebene Gesetz mit Haß und Spott. Selbst zu theilweiser Anwendung kam das treffliche Reichsgesetz zuerst, als es aus der deutschen — «der Bauernsprache» — in die Gelehrtensprache, das Lateinische, übersetzt war. Mit der Ausbildung des Absolutismus vollends wuchs die Geringschätzung der kastenmäßigen Hof- und Beamtenaristocratie gegen alles Volksmäßige. Ihnen mußten natürlich mit allen übrigen freien deutschen Nationalrechten auch die Geschworenengerichte unterliegen. Jene Greuel des geheimen Inquisitionsprocesses, seine Tortur-, seine Kerker- und Justizmorde wütheten fort, und die unnatürlichste Proceß- und Gerichtseinrichtungen entwickelten und verbreiteten sich immer mehr.

Leider benutzten die Fürsten die römische Juristenkaste für die Ausbildung absoluter Gewalt. Selbst der Kaiser Maximilian be-

Digitized by Google

günstigte sie in dieser Richtung in seinen Erblanden und zu vermeintlicher Rettung seiner Macht im Reiche. So war denn aller Kampf einsichtiger Vaterlandsfreunde gegen dieselbe vergeblich. Wirkungslos verhallten die kräftigen Klagen gegen diese Doctoren der fremden Rechte in der sogenannten Reformation Kaiser Friedrich's III. und in Ulrich von Hutten's Schriften und Briefen. Erfolglos blieben ihre Vorschläge: ähnlich, wie bekanntlich die Engländer und lange Zeit hindurch auch die Schweizer *), zur Rettung ihrer Nationalfreiheiten, gethan hatten, die Doctoren der fremden Rechte aus den ständischen und Gerichtsversammlungen auszustoßen. Vergebens blieben der Bauernkriege blutige verzweiflungsvolle Bemühungen gegen die rechtswidrige Zerstörung altdeutscher Volksrechte; nur vorübergehend wirksam der Würtemberger und anderer deutschen Volksstämme Kämpfe für Ausstoßung der Romanisten aus ihren Gerichten. In Würtemberg namentlich forderten die Stände 1514: «wenn die Sache Unterthanen beträfe, die Doctoren nicht zu Rathe zu ziehen, das Hofgericht «mit ehrbaren, redlichen und verständigen» Personen vom Adel und von den Städten zu besetzen, die nicht Doctores seien, auch ferner die Beschwerden pct. der Gelehrten zu bedenken, welche merklich bei allen Gerichten durch das ganze Land bei ihren Handlungen einbreche, so daß jetzt Einer, dem Rechtens noththue, mit 10 Fl. nicht davon komme, der vielleicht vor 12 Jahren mit 10 Hellern die Sache gar gerichtet hätte (Malblank, Geschichte der peinl. Gerichtsordnung. Vorr.)». Aehnliche Beschwerden der Stände ertönten in Mecklenburg, Franken, Böhmen, Baiern (Steiner, üb. das altdeutsche Gerichtswesen S. 272 ff.). Eine Verordnung vom Herzog Georg von Baiern hilft hierauf unvollständig ab durch die Bestimmung,

*) Gerstlacher, Sammlung der Würtemb. Gesetze I. S. 70. Unter Anderen wies ein schweizerischer Gerichtsvorstand, als eine Partei sich aus dem nachbarlichen Constanz einen Doctor hatte kommen lassen, der sich nun auf römisches Recht und seine Commentatoren Bartolus und Baldus berief, mit den Worten zurück: «Hört Ihr, Doctor, wir Schweizer fragen nicht nach den Bartele und Baldele und andern Doctoren. Wir haben sonderbare Landbräuche und Rechte. Naus mit euch Doctor!» — Ulrich von Hutten (Ulrici Huttenis in Neminem praef. Bas., 1518) klagt unter Anderem: «Die Bartolisten liegen wie Schwämme in den Ohren der Fürsten. Nach ihrem Rathe werden jetzt die Staaten regiert.»

Digitized by Google

«daß allweg mehr Landleute, als Doctores genommen werden sollen (Brenner, bair. C.-B. XIII, 269)». Besser, aber nicht viel wirksamer suchten viele landständische Verträge durch die Bestimmung abzuhelfen: «es solle auch auf Tagen der Rechtfertigung kein «Doctor oder Licentiat gebraucht werden (Maurer, deutsches Privatrecht S. 312)».

So entstand und so befestigte sich unser geheimer Inquisitionsproceß. Ergriffen von den neuen lauten Klagen, welche bei dem Wiedererwachen der Lichtstrahlen geistiger Freiheit und Bildung zu Ende des vorigen Jahrhunderts Thomasius, Beccaria und die neue höhere Cultur hervorriefen, suchte zwar allerdings fürstliche Humanität eifrig die auffallendsten Grausamkeiten, die gesetzliche Tortur, die Härte vieler Strafen, die Güterconfiscationen zu beseitigen. Doch die Juristen wußten bald ihre guten Absichten zu vereiteln. Die gesetzliche Tortur wurde bald durch noch viel furchtbarere und gefährlichere ungesetzliche Torturmittel und durch immer größere Dauer der Inquisitions- und Kerkerqualen während der Untersuchung ersetzt. Die Auflösung des Reichs aber und der Despotismus der Rheinbundesepoche brachte unsern criminalgerichtlichen Zuständen neues, großes Unglück. Die Reste alter Volks- und Genossengerichte, der accusatorischen Einrichtung und der altdeutschen Oeffentlichkeit des Criminalprocesses, welche bisher noch der Verfolgung widerstanden hatten, wie namentlich in den meisten Städten, verschwanden jetzt fast gänzlich. Die früher in Deutschland, sowie noch jetzt in England und Frankreich, absolute Inamovibilität und Unabhängigkeit der Richter wurde wenigstens der Sache nach meist aufgehoben; ebenso die Zustimmung der Stände bei Besetzung und Organisation der Obergerichte. Die Criminalprocesse wurden immer geheimer gemacht. Dabei wurde, zuerst meist landesgesetzlich, zuletzt allgemeiner bundesgesetzlich, das große reichsgesetzliche Palladium der Sicherheit, das Recht der Angeklagten über die Hauptschritte des Criminalprocesses, wie über das Endurtheil, Actenversendung und Entscheidung eines auswärtigen, völlig unabhängigen und unpartheiischen Spruchcollegiums zu fordern, zerstört. Die wesentlichsten von der Carolina absolut geforderten Sicherungen der Angeschuldigten gegen Willkühr der Untersuchungsbehörden aber blieben allermeist auch jetzt, wie früher, unbefolgt oder wurden sogar gesetzlich aufgehoben, wie z. B. der Art. 22 der P. H. G. O. ꝛc. (Vergl. Nr. XXIII in diesem Hefte, Abschnitt B).

Digitized by Google

XXVII. Livland.

Der strafrechtliche Zustand am Ende der schwedischen Periode, beziehungsweis im Vergleich mit Jetzt.

Aus den Mittheilungen des Baron von Tiesenhausen zu Riga*).

ꝛc. Auch bei uns ist Vieles anders geworden, die Strafen sind milder, aber auch der schweren Verbrechen sind — der Vermehrung der Volksmenge ungeachtet — weniger geworden. Viel hierzu hat die Gesetzgebung Rußlands beigetragen, welcher es vorbehalten war, durch Abschaffen der Todesstrafe eine anderwärts noch jetzt streitige Aufgabe zu lösen, viel auch die allmählige Aufhellung, welcher der wissenschaftlich gebildete Richter bei Beurtheilung seines Mitmenschen eben so wenig hat widerstehen können, wie der Gesetzgeber.

Der Abriß einiger Zustände des Strafgerichts am Ende der schwedischen Besitzzeit Livlands aus den 15 Jahren von 1695 bis 1709, wie sie sich aus den Urtheilen des Hofgerichts damaliger Zeit ergeben, wird die Abweichung von der gegenwärtigen Zeit zeigen.

---

*) «Gerne wäre ich» — schreibt der Herr von Tiesenhausen an den Herausgeber — «Ihrer im 4. Bd. der fortgesetzten Annalen S. 328 gemachten Aufforderung zur Darstellung der das hiesige Cr. Recht betreffenden Zustände nach dem angeführten Vorbilde (der Mittheilung des Kammerjunkers Hrn. von Schirachs über die Verfassung des Holstein-Schleswig'schen Strafrechts in den älteren Annalen Heft IV, 205 f. XXV, 3 f.) nachgekommen, wenn nicht die Aussicht eines neuen Codex dieser Provinz mir diese Arbeit hätte unthunlich erscheinen lassen. Behufs der Bearbeitung einer Geschichte unsers Criminalrechts, dessen gegenwärtige Grundsätze nur auf allmählig gebildeten Rechtsgewohnheiten beruhen, habe ich die seit dem Jahre 1695 vorhandenen Cr. Urtheile meiner Behörde (circa 14,000) durchgearbeitet und dabei gute Materialien gesammelt. — Eine kleine Frucht dieser Arbeit lege ich Ihnen ebenfalls im Anschlusse bei ꝛc.» — Es ist dieß ein in der «Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen» vom Hrn. von T. gehaltener Vortrag, aus welchem Obiges hier mitgetheilt wird. — Gleichzeitig erhaltene anderweite Beiträge des Hrn. von T. — Mittheilungen aus der Spruchspraxis des Hofgerichts zu Riga — sind zur Ausstattung der nächsten Hefte bestimmt.

d. H.

Digitized by Google

Die Quellen des peinlichen Rechts waren, wie sie es großentheils auch noch jetzt sind, die Strafbestimmungen im Ritterrecht, und das mit einigem römischen gemengte germanische Recht, insbesondere die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carl V. v. J. 1532, als vor Auflösung des Nexus Livlands mit dem deutschen Reiche im J. 1562 *) ergangen, für uns von Gültigkeit, — sie sind vorzüglich auf Gewohnheitsrecht gegründet und darauf verweisend. Dazu war gekommen das schwedische Gesetzbuch, der sogenannte Landlagh, und die späteren, theils dort in den Noten angeführten, und zum Theil in den Landesordnungen enthaltenen, theils noch ungedruckten Verordnungen. Mit Manchem aus dieser letzten Gesetzgebung, als dem Geiste der Deutschen widersprechend, war nicht gut sich zu befreunden; was nach geläuterten Begriffen geboten war, wurde mit Eifer und Milde verwendet. Bei diesen mehrfachen gesetzlichen Normen, welche der Richter in der Anwendung verschmelzen sollte, ist dennoch stets von den Gesetzgebern der Grundsatz festgestellt, daß in Livland das Gewohnheitsrecht volle Gültigkeit haben solle. Auch später von der russischen Herrschaft ist dieser Grundsatz anerkannt, in der Landescapitulation v. J. 1710, §. 10, und andern nachfolgenden Verordnungen.

2c. 2c. Die Form des Prozesses anlangend, ist hier nur kürzlich zu erwähnen, daß, wie jetzt, die Unterbehörden die Untersuchung führten, und mit ihrem Sentiment die Acten dem Hofgerichte zur Aburtheilung unterlegten, dessen Urtheil Leuteratorium heißt. Dieß geschah jedoch nur mit den wichtigeren Sachen, welche Leib, Leben oder Ehre angehen. Von Entscheidungen der Unterbehörden in geringeren Sachen konnte an's Hofgericht appellirt werden. Auch wurden auf fiscalische Anklage verhandelte Sachen, ihrer Beschaffenheit nach, zur Aburtheilung an's Hofgericht gesandt. Fand das Hofgericht die Untersuchung unvollständig, zumal in Lebenssachen, so wurde die Sache an die Unterbehörde remittirt, oder es ergänzte die Untersuchung selbst bei sich, und mancher entging dadurch dem Schwerte. Dem Inquisiten wurde, falls er darum ersuchte, von der Behörde ein Defensor bestellt, und wenn dieser es für nöthig fand, weitere Untersuchung angeordnet. Die Majestätsverbrechen und Duellsachen des Adels gehörten unmittelbar vor's Hofgericht.

2c. Von Anwendung der Tortur sind aus jenem Zeitraume nur drei Fälle zu erwähnen, zwei, wo Diebe vor der Todesstrafe durch Anlegen von Handklauen, oder durch «einige gradus torturae», wie es heißt, «auf alle mögliche Art», zu dem Bekenntniß gebracht werden sollen, wo sie die gestohlnen Sachen gelassen, und einer, wo zwei Todtschläger, «nachdem die von Ihro Königl. Majestät concedirte gradus torturae vorgenommen, dadurch aber nichts weiter herausgebracht werden können», mit dem Schwerte verschont werden und nur

*) Wo es der Krone Peters anfiel. Am Schlusse des Jahres 1600 kam es unter schwedische Herrschaft, aus der es 1710 an Rußland kam. d. H.

Digitized by Google

Ruthenstrafe erhalten. — Von Gottesurtheilen kömmt nichts vor, wohl aber wurde noch im J. 1692 eine Dame, welche an einem Bauerweibe die verbotene Wasserprobe tentirt hatte, mit 24 Dahler*) Silber gestraft.

Die in jener Zeit vorkommenden Strafen sind:

1) Geldstrafen, entweder Erlegung einer bestimmten Summe, welche bei Mittellosigkeit durch Ruthen oder Haft, und zwar nicht nach gleichförmigem Maßstabe, abgebüßt wurden, oder Confiscation des beweglichen, oder auch wohl des ganzen Vermögens;

2) Ehrenstrafen, als Verweis, Abbitte und Widerruf, Ausstellen am Schandpfahl während des Gottesdienstes, gänzliche Ehrlosigkeit;

3) Längere oder kürzere Haft, zuweilen mit der Bestimmung, daß sie, «in prosunditate» statt haben solle;

4) Körperzüchtigung, gewöhnlich mit Ruthen, wobei 3 Schläge mit 2 Ruthen für 1 «Paar» galten, — wohl die unangenehmste Gelegenheit, wo gerade zu ungerade gemacht wird — nur selten Spießruthen. Die Ruthenstrafe wurde vollzogen auf dem Gute von einem sogenannten Gieseler, Sonntags bei der Kirche, später endlich am Pranger durch den Büttel. Es kommen vor 3 Paar, aber auch wohl 25 Paar in einem Act; 40 und 80 Paar wurden in Zwischenräumen von 14 Tagen zu 20 Paar ertheilt.

5) Landesverweisung, zum Theil sehr häufig, wofür später

6) öffentliche Arbeit beim Festungsbau eintrat, die der Verbrecher in Eisen geschmiedet verrichten mußte, — die Arbeitszeit war nicht allemal lebenslänglich, sondern zuweilen auch nur für $\frac{1}{2}$ bis 10 Jahre dictirt;

7) verstümmelnde Strafen, wovon nur das Abschneiden des rechten Ohrs, mit Fustigation und Landesverweisung verbunden, und das Abhauen der rechten Hand mit Fustigation vorkommen.

8) Todesstrafen, und zwar Enthauptung mit dem Schwerte, zuweilen auch geschärft durch nachmaliges Verbrennen, oder durch Flechten des Körpers auf's Rad und Aufstecken des Kopfs auf den Pfahl, oder durch vorangehendes Abhauen der rechten Hand, die an den Pfahl genagelt wurde; — ferner das Henken an den Galgen, welcher auf dem Lande an großen Heerstraßen, oder falls der Gerichtete ein Kurländer war, an der Düna, Kurland gegenüber, «an einem scheinbaren Orte» errichtet wurde; — ferner Rädern von oben, zuweilen durch vorhergehendes Zwicken an den Armen mit glühenden Zangen verschärft, — und endlich Rädern von unten auf, nach vorangehendem Abhauen der Hand, auch mit nachmaligem Viertheilen. Bei dem Mörder wurde das Mordwerkzeug sammt der Hand an den Pfahl genagelt, auch so viel Knüppel an's Rad gehängt, wie viel Personen er getödtet hatte.

Die Stelle aller dieser grausamen Strafen vertritt jetzt die öffent-

*) Schwedische Ricksdahler. Ein Dahler = einen halben Thaler Preuß. Courant.

Digitized by Google

liche Ruthenstrafe, und bei Dieben Abgabe zum Militairdienst, oder nach dem Alter, zur Arrestantencompagnie — wo, wie wir täglich zu sehen Gelegenheit haben, den Sträflingen bei guter Kost nur mäßige Arbeit auferlegt wird — oder Versendung zur Ansiedelung in die Colonien — wodurch die Lebenslage in wenigen Fällen verschlimmert wird — oder bei schwereren Verbrechen Versendung zur Bergwerksarbeit — welche der Verbrecher mit vielen Anderen theilt, die sich ihr freiwillig hingeben. Die schwersten Verbrechen nur haben nach den Reichsgesetzen auch noch die Brandmarkung.

Damals wurde die einer schwangeren Weibsperson dictirte Leib- oder Lebensstrafe vollzogen, sobald sie der Bürde entbunden war, — jetzt wird nach dem Ukas vom 22. Mai 1824 mit aller Bestrafung sogar gewartet, bis ihr Kind 18 Monate alt geworden.

Die in jenem funfzehnjährigen Zeitraume vorkommenden Arten der Verbrechen und deren Bestrafung sind nach den hofgerichtlichen Urtheilen hauptsächlich folgende:

I. Hochverrath. Unerachtet wir hier dahin jede Art verbotenen Verkehrs mit den feindlichen Truppen zählen, und unerachtet dazu die Kriege, deren fast beständiger Schauplatz Livland war, viele Veranlassung gaben, kommen davon nicht viele Fälle vor. Bauern, welche über ihren Amtmann, anstatt bei ihrer Obrigkeit, bei den Kosaken Klage geführt, und Plünderung veranlaßt hatten, mußten dafür 1 bis 2 Jahre Festungsarbeit leisten, zwei aber verloren den Kopf. Ein Wegesackholmscher Bauer hatte im Jahre 1700 vielfachen Verkehr mit den Sachsen gehabt, und mit ihnen geraubt, war in ihre Dienste getreten, erst Cornet und nachher auf einem Caperschiff Capitain geworden; dennoch ergriffen, wurde er im J. 1703 von unten auf gerädert, sodann geviertheilt, und das Viertel auf einen, bei jeder von vier aus Riga gehenden Landstraßen, aufgerichteten Pfahl gesteckt, auch sein Vermögen confiscirt und er der Ehre verlustig erklärt. Auch ein Adliger wurde zum Tode verurtheilt, vom König begnadigt und in eine in Schweden belegene Festung gesetzt. Ein Fiandenscher Bauer wurde 1704 wegen Umgangs mit den «Zischen, oder in polnisch Livland sich aufhaltenden Schnapphaanen,» straflos gelassen, mußte aber vor seiner Freilassung «die im Recht gewöhnliche Urphede» leisten. Der Carolensche Prediger Johann Hornung wurde 1706 wegen Briefwechsel mit dem feindlichen Commandanten in Dorpat, mit der Verwarnung aus der Haft nach seiner Pfarre entlassen, «sich zu befleißigen, dort in den Schranken seiner priesterlichen Verrichtung zu bleiben.»

II. Verbrechen beleidigter Majestät. Nur wenige Fälle, wo Schmähung des Königs mit lebenslänglicher Festungsarbeit oder mit 20 Paar Ruthen bestraft ward. Die Schmähschriften wurden öffentlich vom Scharfrichter verbrannt.

III. Münzfälschung. Dafür erhielt der Thäter 15 Paar Ruthen am Pranger vom Scharfrichter, und wurde, nachdem ihm das rechte Ohr abgeschnitten worden, des Landes verwiesen.

IV. Perlenfischerei. Diese war damals ein Regal, und der

Digitized by Google

Thäter wurde ein Paar Sonntage, einige Perlenmuscheln um den Hals hängend, am Kirchenpfosten ausgestellt, und erhielt jedesmal 10 Paar Ruthen, oder mußte zwei Jahr Festungsarbeit leisten. Nur Tirsensche Bauern kommen als solche Verbrecher vor.

V. Befreiung eines Gefangenen. Der Cornet Harald Igelström saß 1695 wegen angeschuldigten zweifachen Mordes im Arrest, der Studiosus Nicolaus Witte verhalf ihm zur Flucht, und mußte dafür 1 Jahr im Gefängniß sitzen und 1 Jahr landflüchtig werden.

VI. Rückkehr aus dem Exil. Der Rückkehrende wurde mit 15 Paar Ruthen am Pranger gezüchtigt, und mit der Androhung aus dem Lande geschafft, daß er bei abermaliger Rückkehr des Lebens verlustig sein solle.

VII. Widersetzen gegen die Obrigkeit. Widersetzen wider auscommandirte Leute, wodurch ein Brand veranlaßt worden, wurde mit dem Schwert, in andern Fällen, beim Eintreiben von Profiant, beim Aufgebot zur Landmiliz, mit 10 oder 20 Paar Ruthen bei der Kirche, oder 1 Jahr Festungsarbeit bestraft. — Aufwiegeln der Bauern gegen ihre Vorgesetzten mit 10 Paar Ruthen und 3 Jahre Festungsarbeit bestraft.

VIII. Oeffentlicher Unfug. Ein Mathias Faders hatte sich im J. 1707 an den in des Wassercapitains Joachim Lange Gehöfte aufgestellten Wimpeln und Flaggen vergriffen, und büßte dafür mit 100 Dahler Silber, oder falls er sie nicht erlegen könnte, mit 6 Wochen Haft.

IX. Tödtung. Wenn freilich von dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft sich ein Maßstab für die damalige rechtliche Beurtheilung bei Zurechnung einer Tödtung nicht entnehmen läßt, so wird doch aus den Erkenntnissen ersichtlich, daß man möglichst beflissen gewesen, den Grad der Verschuldung zu ermessen. Man unterschied dabei den Mord — den dolus von der culpa in ihren vielfachen Abstufungen, und diese vom bloßen Zufall. Bei der Menge der in jenen 15 Jahren vorkommenden Fälle der Tödtung, — mit Ausschluß der Kindermorde und Selbstmorde über drittehalbhundert, bei deren einzelnen überdem öfters mehre Individuen betheiligt waren, — wurden dennoch nur 89 zum Tode verurtheilt. Mehre aus den höhern Ständen hatten sich freilich zeitig aus dem Lande gemacht.

Der absichtliche Todtschlag im Affect wurde mit dem Schwerte bestraft, bei dem einfachen Morde kam noch das Flechten des Körpers auf's Rad und Aufstecken des Kopfes auf den Pfahl vor. Weiber wurden statt dessen nach der Enthauptung verbrannt. Bei dem qualificirten Morde, dem Raubmorde, der aufgetragenen Tödtung oder dem Banditenmorde, dem Meuchelmorde und dem Giftmorde, wurde die Strafe der Enthauptung durch vorhergehendes Abhauen der rechten Hand verschärft, die dann sammt dem Mordinstrument an den Pfahl genagelt wurde. Bei grausamen oder mehrverübten Mordthaten fand auch wohl das Rädern von oben, oder wohl gar von unten auf statt. — Im J. 1699 wurden von 5 Bauern, die ihren Herrn ermordet

Digitized by Google

hatten, der Haupthäter an dem Orte des Verbrechens, die vier übrigen in Dorpat an vier Landstraßen beim Ausführen mit glühenden Zangen gezwickt, und dann mit dem Rade von oben zerstoßen. So auch Einer, welcher vier Personen ermordet und beraubt hatte. Im J. 1703 wurde ein öselscher Bauer, der auf einem Hofe einen dreifachen Mord verübt und geraubt hatte, mit glühenden Zangen gezwickt, von unten auf gerädert, und, nachdem ihm die rechte Hand abgehauen worden, endlich geköpft.

Auch der Verwandtenmord wurde, je nach dem Grade der Schuld und Bosheit, mit dem Schwert und Flechten auf's Rad, oder dem Rädern von oben, auch wohl mit vorangehendem Abhauen der Hand bestraft, — unter anderen im J. 1709 der polnische Lieutenant Johann Friedrich Schmeling, welcher seine Ehefrau und noch eine Person ermordet hatte, bei Mitau mit dem Rade zerstoßen.

Einer armen Mutter, welche bei einem feindlichen Ueberfall, um in ihrem Versteck nicht durch ihr weinendes Kind verrathen zu werden, dasselbe erwürgt hatte, wurde auf Geheiß des Königs nachgegeben zu beschwören, das sie nur auf diese Weise sich und ihre andern Kinder vor Mord und Sclaverei erretten können, und blieb dadurch straflos. — Einige Bauern, welche eine der Spionerie verdächtige Bauermagd in's Wasser gebracht und ersäuft hatten, wurden mit Strafe verschont, «weil sie causam probabilem gehabt, die Magd für eine Spionin anzusehen, auch wegen Nähe des Feindes consternirt gewesen, und man nur auf die Flucht bedacht sein müssen, die Magd nicht dem Gericht abliefern können, auch eigentlich nicht ersäufen, sondern nur zum Geständniß bringen wollen.» — Ueberhaupt wurde rechte Nothwehr für einen hinlänglichen Entschuldigungsgrund angenommen.

Die versuchte, aber nicht vollendete, und die culpose Tödtung wurden nach ihren verschiedenen Graden und nach Unterschied des Standes bestraft, von 25 Paar Ruthen am Pranger und Landesverweisung, oder mehrjähriger und gar lebenslänglicher Festungsarbeit bis zu 6 Paar Ruthen, von zweimonatlicher bis zu achttägiger Haft, von 100 bis 5 Dahler Silb. Letztere Summe mußte eine Amme erlegen, welche das gesäugte Kind im Schlaf erdrückt hatte.

Mit ähnlichen, verschiedenen Strafen wurden die Theilnehmer bei Tödtungen belegt, die Anstifter oder Einrather gleich den Thätern. Bemerkenswerth ist ein Fall, wo einer im Streite erschlagen war, und die Betheiligten, weil der eigentliche Thäter nicht auszumitteln war, sämmtlich nicht mit der Todes-, sondern einer mildern Strafe belegt wurden, und man findet oft Gründe zur Strafmilderung sehr gefliſſentlich hervorgehoben.

Wo, wenn gleich durch Menschenthat, so doch ohne Verschuldung, eine Tödtung erfolgt war, mußte der Thäter, unerachtet der Freisprechung, dennoch der Kirchenbuße untergehen, wie in allen Fällen, wo keine Todesstrafe eintrat, weil, wie es heißt, «doch ein Licht ausgelöscht worden, das kein Mensch wieder anzuzünden vermag.»

Die Jugend wurde milde beurtheilt, ihr auch wohl das Paar Ruthen nur mit zwei Streichen zugezählt.

Digitized by Google

Jetzt trifft den verruchtesten Mörder keine härtere Strafe als 30 Paar Ruthen, auf drei aufeinanderfolgenden Sonntagen bei dem Strafpfahl des Kirchspiels öffentlich ertheilt, und nach vorgängiger Stempelung lebenslängliche Bergwerksarbeit. Der Todtschlag wird der Regel nach, mit 10 Paar Ruthen bei dem Kirchenpfahl und Versendung zur Ansiedelung nach Sibirien bestraft.

Der Kindsmord ist das in jener Zeit am häufigsten vorkommende Verbrechen, und in 242 Fällen wurden 155 unglückliche Mütter zum Tode verurtheilt.

Diese große Anzahl unehelicher Geburten, welche sich seitdem bei uns sehr vermindert haben, und ohnehin zu denen an andern Orten in keinem Verhältnisse stehen, wie z. B. in München sie fast die Hälfte sämmtlicher Geburten erreichen, ward veranlaßt von der damals anwesenden Soldateska verschiedener Reiche, und dem mit ihr herumschwärmenden Troß, — zu der Menge der Kindesmorde (durchschnittlich 16 aufs Jahr — jetzt, bei bedeutender Erhöhung der Volkszahl 11) trug gewiß die strengere Behandlung der Schwächung bei, da die Gefallene, wenn sie die der Bauermagd schwer zu erschwingende Geldbuße von 5 Dahler Silber nicht erlegen konnte, die Ruthenstrafe bei der Kirche, und jedenfalls die öffentliche Kirchenbuße erleiden mußte, und daher vorzog, um die Geschlechtsehre zu bewahren, ihr Kind heimlich zu beseitigen, was denn auch Veranlassung wurde, daß nachmals auf geeignete Vorstellung durch den Ukas vom 30. März 1764 der sogenannte Hurenschemel und der Gebrauch, die Geschwächte auf demselben in der Kirche zur Schau zu stellen, sammt aller Strafe der freiwilligen Schwächung, falls kein anderes Verbrechen dabei concurrirt, gänzlich abgeschafft und aufgehoben wurde*). Jetzt wird der Kindesmord mit 10 Paar Ruthen und Versendung nach Sibirien bestraft.

Der Selbstmord kam selten vor, in jenen 15 Jahren nur

*) Leider ist dieses Verbrechen in früherer Zeit so häufig begangen, daß die Gesetzgeber sich dazu berechtigt glaubten, es durch außerordentliche Maßregeln beschränken zu dürfen. So änderte schon Carl V. 1532 in seiner P. H. G. O. zwar die übliche Strafe des Lebendigbegrabens oder Pfählen in das Ertränken ab, jedoch mit dem Zusatze, daß, wo solche Uebelthaten oft geschehen, um mehrer Furcht willen, jene grausame Strafe, oder das Reißen mit glühenden Zangen vor dem Ertränken, in Anwendung kommen sollte. Auch sollte der Gebährerin das Vorgeben, daß ihr Kind schon todt zur Welt gekommen, ohne weiteren Beweis nicht geglaubt, sondern wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, auch zu letzterer absichtlich sich der Beihülfe Anderer entzogen hatte, sie durch Tortur zum Bekenntniß des Mordes genöthigt, und erfolgte dieses, mit dem Tode bestraft werden. Aus demselben Grunde der Vermehrung des Verbrechens erließ auch Carl XI. die bekannten Placate 1680, und ausführlicher 1684, daß einer Weibsperson, welche sich durch unzulässige Vermischung schwanger befinde, solches vor der Geburt Niemand offenbare, Einsamkeit bei der Geburt selbst suche, und diese nachmals verhehle, das Vorgeben, die Frucht sei todtgeboren oder unvollkommen gewesen, vor der Todesstrafe

Digitized by Google

7 mal. Der Todte wurde vom Büttel nach dem Moraste gebracht und in Moos vergraben, vor jenem Zeitraume aber verbrannt. War

nicht schützen solle, insonderheit wenn die Frucht von ihr dergestalt beseitigt worden, daß deren Reife nicht geprüft werden können.

Wohl selten nur ist die Geschwächte geneigt, ihre Schande schon vor Existenz des lebenden Beweises selbst zu entdecken, oder zur Niederkunft die Beihülfe Anderer anzurufen, und das Kind, kam es auch ohne alles Hinzuthun der Gebährenden um's Leben, zum Vorschein zu bringen. That sie es nun nicht, so mußte sie aber auch im Fall dieser ihrer gänzlichen Unschuld nach jenem Gesetz und dessen buchstäblicher Anwendung ihre Schande mit dem Tode büßen.

Ein solcher Mißverstand des Gesetzes hat — kaum erklärlich — auch noch in unserer Zeit stattgefunden. Eine Person war von Aerzten untersucht und schwanger befunden, und dadurch ihr Zustand bekannt. Bei herannahender Niederkunft begab sie sich in's heimliche Gemach, gebar hier ein muntres Kind, und legte es, selbst erschöpft, in die Schürze gehüllt hinter einem Kasten nieder, und sich in ihrem Zimmer auf's Bett. Kurz darauf fand ein Anderer das Kind, trug es der Mutter zu, und wahrscheinlich lebt es noch heute. Die Unterbehörde aber nahm an, daß, weil sie ihre Schwangerschaft nicht selbst bekannt gemacht, an einem heimlichen Orte geboren und das Kind auf die Seite gelegt, sie, als Mörderin des lebend auf ihren Armen gehaltenen Kindes, des Todes würdig sei. Das Hofgericht mußte sie, was wohl kaum erwähnt zu werden braucht, gänzlich straflos lassen.

Denn es steht jetzt als Rechtsgrundsatz fest: daß die ordentliche Strafe nur im Fall des mit dem Leichenbefund übereinstimmenden eignen Bekenntnisses der Thäterin, oder auch bei dessen Ermangelung im Fall des Zusammentreffens folgender Umstände eintreten müsse, nämlich:

1) Wenn die Beschuldigte ihren schwangeren Zustand als solchen selbst erkannt, oder erkennen müssen, und nicht allein ihn selbst Niemanden offenbart, sondern auch auf darnach geschehene Nachfrage ausdrücklich abgeleugnet hat. Ist die Mittheilung auch nur einer Person, sei es auch nur dem Schwängerer, geschehen, gilt die Schwangerschaft nicht für verheimlicht.

2) Wenn die Beschuldigte bei ihrer wissentlich herannahenden Geburt geflissentlich zu derselben an einen solchen Ort sich begiebt, wo Hinzukommen Anderer nicht leicht vorauszusetzen ist, und an diesem Orte einsam gebährt. War es kein solcher Ort oder Raum, oder begab sie sich nicht in der Absicht des Heimlichgebährens dahin, tritt die ordentliche Strafe nicht ein.

3) Wenn sie nach der Geburt die Niederkunft verheimlicht, und insbesondere das Kind beseitigt.

4) Wenn dadurch entweder das Kind gar nicht, oder in einem Zustande aufgefunden wird, der die Erforschung der Todesursache durch ärztliche Obduction unmöglich gemacht, oder auch wenn die Obduction die Todesursache zweifelhaft läßt und Spuren zugefügter Gewalt erkenntlich sind. (Erweiset sich ein natürliches, oder wenigstens ohne absichtliche Schuld der Mutter veranlaßtes Sterben des Kindes, so tritt die ordentliche Strafe nicht ein, wobei sich versteht, daß das Leben des Kindes nach der Geburt und seine Fähigkeit zum Fortleben, im

Digitized by Google

die That in Melancholie, Fieberhitze ꝛc. geschehen, so fand Vergraben auf dem Kirchhofe nordwärts am Zaun ohne Ceremonie statt. Die Strafe eines versuchten Selbstmordes kommt in jener Zeit nicht vor; für bloße Drohung mit einem solchen wurde Kirchenbuße angeordnet.

X. Körperverletzung. — Verwundung wurde nach dem Maaße der Beschädigung arbitrair mit 10 bis 15 Paar Ruthen, einigen Wochen Gefängniß bei Wasser und Brod, oder mit Geldbuße bis 50 Dahler Silber bestraft, auch mußten Curkosten, Schmerzengeld und dergl. gezahlt werden.

Thätliche Mißhandlung unterlag ähnlicher Strafe, wozu aus Rücksicht der Beleidigung zuweilen noch Abbitte kam. Von Untergebenen gegen ihren Vorgesetzten verübt, wie von Bauern gegen den Amtmann, oder gar den Gutsherrn, wurde sie mit 15 bis 20 Paar Ruthen bei der Kirche oder am Pranger und Landesverweisung, oder mehrjähriger, oder lebenslänglicher Festungsarbeit, — von Kindern gegen ihre Eltern, bei Anführung von Gründen für Abwendung der Todesstrafe, mit gleicher Strafe belegt, auch wohl dazu noch die rechte Hand abgehauen. — Geschah die Mißhandlung im Hause des Verletzten, so kam für den Hausfriedensbruch, als Mißhandlung wider «Königseid», auch noch Confiscation des beweglichen Vermögens hinzu.

XI. Brandstiftung. Die absichtliche wurde anstatt des Lebendigverbrennens mit Enthaupten und nachmaligem Verbrennen bestraft; bei ausgezeichneter Bosheit wurde zuvor die rechte Hand abgehauen, die dann, als Abschreckungsmittel, an den Pfahl genagelt, dem Verbrennen entging. Unabsichtliche hatte Ruthenstrafe, auch wohl nur Geldbuße zur Folge.

XII. Raub. Im J. 1700 wurden 2 Straßenräuber von oben ab gerädert. Doch kamen auch Viele mit Leibesstrafe davon.

XIII. Diebstahl. Das alte livische Bauerrecht, wie Arndt es uns Th. II, S. 28 anführt, benennt für die Strafausmessung keine Summe, doch soll das Bestehlen des Herrn den Hals kosten.

Fall des Ableugnens von Seiten der Mutter, durch die Obduction außer allem Zweifel gesetzt sein muß.)

Nur wo diese Bedingungen sämmtlich und vollkommen erwiesen zusammentreffen, wo also der Thatbestand durch künstlichen Beweis hergestellt ist, wird beim Ableugnen die absichtliche Tödtung präsumirt, und die ordentliche Strafe dictirt; mangelt eine dieser Bedingungen, so wird die Beschuldigte für verleugnete Schwangerschaft, oder Aufsuchen eines heimlichen Orts zur Geburt, oder der letzteren Verheimlichung, — jedenfalls aber nur, wo das natürliche Absterben des Kindes ungewiß ist, — je nach dem Vorhandensein eines oder zweier dieser Requisite außerordentlich mit 10 oder 20 Paar Ruthen öffentlich bestraft und in ihre Heimath entlassen, — wobei jedoch die Zurechnung etwa culpose veranlaßten Todes des Kindes ausgeschlossen ist. — Die außerordentliche Strafe jener Zeit bestand zumeist zu 15 bis 20 Paar Ruthen am Pranger und Landverweisung, und stand also unserer jetzt ordinairen und höchsten Strafe fast gleich.

Digitized by Google

Unser Ritterrecht im 79. und 131. Cap., und so auch das ältere rigische Stadtrecht, bei Arndt Th. II, S. 30, setzen einen Ferding fest, etwa 120—125 Kop. S. M. — das ältere schwedische Recht eine halbe Mark, etwa 185—190 Kop. S. M.*) — Die Strafordnung Christina's v. J. 1653 erhöhte die Summe sehr beträchtlich bis zu 60 Dahler Silber. Dieses Gesetz wurde bei uns befolgt, bis die russische Legislation darin Aenderung machte, und ist nunmehr in dem Ukas vom 9. Nov. 1839 die Summe auf 30 Rbl. S. M. festgesetzt.

Die Strafe dieses großen Diebstahls war bei Männern der Galgen, bei Weibern «der Decenz wegen» das Schwert.

Nach gemeinem Recht stand auf jeden durch Nebenumstände aggravirten Diebstahl, bei welchem der Thäter eingebrochen, eingestiegen oder zur Abwehr möglichen Ergreifens mit Waffen versehen war, ebenfalls der Tod. Bei uns hat dabei damals nur die Summe entschieden, und auf eine Anfrage des Hofgerichts, ob der Einbruch nicht eine Strafschärfung zur Folge haben müsse — wie in andern Rechten, in unsrer Strafordnung aber nicht bestimmt sei, — erhielt es am 12. April 1694 vom Könige zur Antwort, daß es bei der Strafordnung verbleiben solle, bis daß das neue Gesetzbuch erscheine, welches im Werke sei. Als dieses promulgirt wurde, war aber Livland nicht mehr schwedische Provinz. Indeß hat sich durch die Praxis festgestellt, daß die Körperzüchtigung in solchen Fällen verschärft wird**).

Für wiederholten Diebstahl gab es nach dem Betrage entweder den Strang, oder 20 bis 25 Paar Ruthen, Abschneiden des rechten Ohres und Landesverweisung, oder auch Haft, oder Festungsarbeit von einem Jahre bis auf Lebenszeit. Es versteht sich, daß bei geringem Betrage die Strafe nur in mäßiger Körperstrafe bestand.

Aehnlich wurden auch die Theilnehmer und Hehler bestraft, und wenn gleich der Gouverneur Christer Horn in dem Placate vom 2. März 1683 dieselbe völlig gleich den Hauptthätern gestraft wissen wollte, so wurde diese vernunftwidrige Bestimmung doch in den Königl. Briefen vom 29. Juli 1698 und 29. März 1700 gänzlich beseitigt.

Obwohl die Strafordnung v. J. 1653 auf Kirchendiebstahl, ohne Unterschied etwaigen Einbruchs oder des Betrages, Todesstrafe verordnete, ist in jener Periode der Kirchendiebstahl nur arbitrair, mit Ruthen und Festungsarbeit, der Versuch, wenn von dem Thäter

---

*) 100 Kop. S. M. — 1 Rubel S. M. der preußische Thaler wird in Rußl. 97—98 Kop. S. M. werth gehalten. d. H.

**) Auffallend ist, daß in jenen 15 Jahren nur Wenige der Strafe des großen Diebstahls verfielen, und insbesondere weibliche Subjecte nur 2, während jetzt im Durchschnitt der letzten fünf Jahre beim Hofgerichte Diebstahlssachen die Hälfte sämmtlicher Criminalsachen, und die mit der Strafe des großen Diebstahls belegten Individuen über 83 Procent der Gesammtsumme aller bestraften Diebe betragen hat.

Digitized by Google

eingebrochen wurde, mit Festungsarbeit oder Landesverweisung bestraft.

XIV. Rechtswidrige Beschädigung an Sachen. Nur ein Fall kommt davon vor, wo ein Bauer für den Versuch, eines Andern Kuh zu tödten, 15 Paar Ruthen erhielt. Andere Fälle wurden bei den Unterbehörden abgemacht.

XV. Gewalt. Auf der Straße — hatte nach Verschiedenheit des Standes Leibesstrafe und Landesverweisung, oder Geld- oder Gefängnißstrafe zur Folge — im Hause des Vergewaltigten verübt, oder Hausfriedensbruch: Confiscation des Beweglichen und 100 Dahler Silber, um die rechte Hand zu lösen. Dergleichen mit Spolium von Bauern an ihrer Herrschaft verübt, wurde mit dem Schwerte bestraft.

XVI. Fälschung kommt äußerst selten vor, weil man solche die aus gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, unter die Diebstägle zählte. Einer der unter falschem Vorgeben gebettelt hatte, erhielt 10 Paar Ruthen am Pranger, mußte 3 Tage an demselben ausstehen und zuletzt Kirchenbuße thun.

Nach damaliger Sitte, welche auch später noch fortbestand, bis sie in neuer Zeit als Eidesmißbrauch auf Anordnung des Hofgerichts abgeschafft ward, wurden die auf den Gütern in verschiedenen Functionen angestellten Hofesleute bei den Landgerichten förmlich in Amts-Eid genommen, um aller Veruntreuung möglichst vorzubeugen. So mußte denn im J. 1696 ein sogenannter Riegenkerl dafür, daß er das Korn nicht rein ausdreschen lassen, als für ein Vergehen wider seinen geleisteten Eid, 10 Paar Ruthen bei der Kirche ausstehen und Kirchenbuße thun.

Grenzfälschung wurde mit 20 Paar Ruthen am Pranger und Landesverweisung bestraft; Calumnie oder falsche Anklage nach Beschaffenheit mit Widerruf, Ausstellen am Schandpfahl, Landesverweisung, Gefängniß, Festungsarbeit oder Ruthen, und zwar bei der Kirche, wie es heißt: «propter exemplum» oder: «dem fälschlich Angeklagten zu einiger Satisfaction.»

XVII. Bigamie. Sie wurde mit Enthauptung bestraft; auch Einer, welcher sich mit einer zweiten Weibsperson nur verlobt, sie geschwängert, und nun erst um Copulation nachgesucht hatte, mußte auf namentlichen Befehl des Königs im J. 1700 dieser Strafe untergehen. Sonst trafen den Conat 20 Paar Ruthen am Pranger und Landesverweisung, und so auch Einen im J. 1709, der zwar die zweite Frau geheirathet, aber Alters wegen muthmaaßlich nicht mit ihr concumbirt hatte.

XVIII. Injurie, wurde beschaffentlich mit Abbitte, Widerruf, Geldbuße oder Gefängniß bestraft. Unter dem Adel kamen Injurien häufig vor, und das eilige Zücken des Degens war noch an der Tagesordnung. Der Oberfiscal hatte meist mit der Rüge solcher Vorfälle zu thun, und es mußten Hunderte von Dahlern als Buße erlegt werden.

XIX. Gotteslästerung, jetzt nur noch als eine an der kirchlichen Gesellschaft begangene Injurie strafbar. Ein Bauer, welcher

Digitized by Google

von der Gerste auf seinem Felde aufgehoben, und von dieser Gottesgabe verächtlich und garstig gesprochen hatte, mußte 1695 drei Sonntage am Kirchenpfahl im Halseisen stehen, und erhielt dann 10 Paar Ruthen. — Auf Profanirung der Worte des heil. Abendmahls und ähnliche Verstöße stand 15—20 Paar Ruthen und Kirchensühne; für «mißbräuchliche Anführung und Applicirung von Exempeln aus der heil. Schrift» mußte eine Dame 20 Dahler Silber erlegen. — Für Genuß des Abendmahls ohne vorangegangene Beichte wurden 100 Dahler Silb. gezahlt und Kirchenbuße gethan.

Apostasie büßte ein Bauer im J. 1701, wie es im Urtheil heißt: «jetziger Bewandniß nach» mit 20 Paar Ruthen, Kirchensühne und dreijähriger Festungsarbeit.

Störung des Gottesdienstes in der Kirche durch Schieben und Stoßen, um den Vorrang zu gewinnen, wurde an einer Frau mit 100 Dahler Silb. und Kirchenbuße, — Schelten und Schimpfen in der Kirche an einer andern mit 100 Dahler Silb., 1 Monat Gefängniß u. Kirchenbuße bestraft.

XX. Unzuchtsverbrechen:

1) Nothzucht, kommt in jener Periode nicht als vollendetes Verbrechen vor, sondern nur in 2 Fällen als getriebener Muthwille, der mit 9 Paar Ruthen oder 14 Tagen Haft bei Wasser und Brod bestraft wurde.

Die Schwängerung einer in tiefem Schlafe liegenden Weibsperson, als stuprum nec violentum nec voluntarium, kostete einen Musketier 100 Dahler Silber, oder 6mal Gassenlaufen und Kirchenbuße.

2) Ehebruch. Der doppelte, oder auch der einfache zum viertenmal begangen, kostete der Regel nach den Kopf, doch sind in jenen 15 Jahren nur zwei so bestraft. Bei der Strenge des Gesetzes suchte man vielfältige Milderungsgründe auf, als Fürbitte des beleidigten Ehegatten, lange Abwesenheit, besonders böswilliges Verlassen desselben, wodurch ungewiß geworden, ob er noch am Leben sei, und beschränkte die Strafe auf Körperzüchtigung und zum höchsten Landesverweisung. Auf den einfachen Ehebruchstand für den verheiratheten Theil 80 Dahler Silber oder 20 Paar Ruthen bei der Kirche, für den unverheiratheten die Hälfte. Bei Wiederholung wurde die Strafe verdoppelt und verdreifacht, allemal aber fand auch Kirchenbuße statt, und wurde ebenfalls verdoppelt.

Nach unserer milderen Gesetzgebung ist die Strafe des Ehebruchs jetzt nur Haft von 3 bis 14 Tagen und Kirchensühne.

3) Blutschande, ein von der schwedischen Legislation vorzüglich mit schwerer Strafe verfolgtes Verbrechen, weil sie in jener Zeit häufig verschuldet wurde. Die früheren gesetzlichen Strafen wurden im letzten Jahrzehend des 17ten Säculums bis zur Todesstrafe verschärft. Enthauptet wurden beide Theile, wenn Incest verübt war zwischen Eltern und Kindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, bei allen diesen auch in entfernteren Graden, — zwischen Bruder und Schwester, Stiefbruder und Stiefschwester, — zwischen Schwager und Schwägerin, auch wenn das Verwandtschaftsband schon durch den Tod gelöset war, — zwischen

Digitized by Google

Oheim und Nichte, Base und Neffen, — ja sogar, wenn Jemand mit zwei Weibspersonen, welche Schwestern waren, Unzucht verübt hatte, wurde er mit dem Schwerte bestraft. So verloren in jenen 15 Jahren nicht weniger als 42 Individuen für Blutschande das Leben, wobei die weibliche Hälfte den Vorzug genoß, daß ihr der Kopf zuerst abgeschlagen wurde.

Geschwisterkinder mußten jedes 80 Dahler Silb. erlegen, oder der männliche Theil 20, der weibliche 15 Paar Ruthen bei der Kirche ausstehen, und an 3 Sonntagen Kirchenbuße thun.

Unzucht in entfernteren Graden der Verwandtschaft getrieben, als mit des Stiefbruders Großsohn, mit des Stiefvaters oder des Vaterbruders Wittwe, mit der Ehefrauen Schwestertochter, ja sogar mit des verstorbenen Bruders verlobter, aber unberührter Braut, wurde als Blutschande mit 20, 15, 10 und 8 Paar Ruthen bei der Kirche, und mit dreimaliger Kirchensühne bestraft.

Concurrirten mehre Verbrechen, welche nicht capital waren, so mußten die Geld- oder Leibesbußen summirt, und sämmtlich erlegt oder erlitten werden.

Jetzt, nachdem die gänzlich verbotenen Grade bei der Ehe durch die K. O. v. J. 1832 auf Ascendenten und Descendenten, Geschwister, Schwieger- und Stiefeltern und -Kinder, — Neffen und leibliche Basen beschränkt, die dispensabeln dagegen erweitert worden, wird (nach dem Ukas vom 17. Jan. 1774) nur der Inceſt zwischen Eltern und zwischen Geschwistern streng, d. h. mit 10 Paar Ruthen bei Gericht und Versendung zur Ansiedlung nach Sibirien, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und auch zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern aber mit vierwöchentlichem Arrest bestraft. — Im J. 1832 wurde ein Bauer, welcher ungeachtet mehrmaliger Bestrafung seine Stieftochter zum sechstenmal geschwängert hatte, zur Verhütung ferneren Unfugs der Krone zur Disposition übergeben. — Andere Grade möchten kaum mehr als etwa einer noch geringeren, wie jene Haftstrafe, unterliegen, am wenigsten bei Verschwägerten, falls nicht Ehebruch concurrirt, wo denn nur dieser betrachtet wird, seitdem die Ehelichung in diesem Grade nicht einmal mehr der Dispensation bedarf. — Ueberhaupt kommt der Inceſt jetzt nur selten vor.

4) Sodomie, wovon in jener Periode nur Beispiele des Vergehens mit Thieren, oder der sogenannten Bestialität, sich finden, wurde statt des Feuertodes durch Enthauptung und gemeinsames Verbrennen mit dem zuvor getödteten Thiere bestraft. Im J. 1665 wurde Jemand auf fiscalische Klage, nachdem er flüchtig geworden, und auf die Edictal-Citation sich nicht gestellt, für dieses «nefandissimum delictum» zur ordinairen Strafe verurtheilt, und sein Leben «als eines Vogels in der Luft, Jedermann erlaubt.»

5) Die einfache Unzucht zwischen Unverehelichten in unverbotenem Grade, — jetzt, wie S. 428 bemerkt gänzlich straflos — wurde an der Mannsperson mit 10 Dahler Silber oder 10 Paar Ruthen bei der Kirche, oder 2 Wochen Haft — bei der Weibsperson mit der Hälfte — gestraft und Kirchenbuße gethan. Bei Wiederholung

Digitized by Google

wurde diese Strafe und auch die Sühne verdoppelt, verdreifacht u. s. w. Einer, der sich an dem Sonntage vergangen, wo er zum Abendmahl gewesen war, mußte noch außerdem mit 100 Dahler Silber oder 20 Paar Ruthen und Kirchensühne büßen. — Erfolgte zwischen den Betheiligten die Ehelichung, so wurde die Strafe der Unzucht erlassen.

Endlich muß auch noch erwähnt werden, daß

XXI. Zauberei, Wahrsagen u. dgl. damals nur noch mit Ausstellen am Kirchenpfosten und nach Maßgabe des etwa dabei gestifteten Schadens mit 5, 10 bis 20 Paar Ruthen bestraft wurde. Das abergläubische Opfern ist aber, wie man aus der im J. 1693 dawider erlassenen Verordnung ersieht, damals noch stark im Gange gewesen, und hat man darin ohne Zweifel das wichtigste Gegenmittel verordnet, nämlich Beförderung des Kirchenbesuchens und Anhalten der Bauerjugend zur Schule. — Im J. 1701 wurde der Sohn eines Lemsalschen Bürgers, welcher verbreitet und sogar bei Gericht bestätigt hatte, daß verschiedene Personen in der Hölle gewesen, und daselbst beim Teufel gespeist und getanzt hätten, «von dem Verbrechen eines pacti cum Satana freigesprochen, aber für die dadurch den vorgeblichen Tänzern angethane Blame castigirt, und das Urtheil zur Auslöschung dieser Blame von der Canzel verlesen.»

Auffallen muß noch, daß die Behörde selbst in Zweifelsfällen ihre Zuflucht zu einer Art sortilegium nahm. Es mußten nämlich, wo von mehren Verbrechern der härter zu bestrafende Urheber nicht anders auszumitteln war, sämmtliche darüber würfeln, und wer die wenigsten Augen hatte, der härteren Strafe untergehen. So hatten im J. 1700 vier zum Schwerte verurtheilte Räuber zu würfeln, und der Verlierende wurde nach der Enthauptung noch aufs Rath geflochten, was ihn freilich nicht weiter gekümmert haben mag; im J. 1703 aber mußten auch zwei gemeinschaftliche Diebe, wie das Urtheil sagt, «ums Leben spielen», der Verlierende kam an den Galgen, der Andere büßte mit nur dreijähriger Festungsarbeit und dem Rücken.

In jenen 15 Jahren wurden zum Tode verurtheilt für Hochverrath 3, Todtschlag und Mord 89, Kindesmord 155, Diebstahl 43, Raub 20, Brandstiftung 9, (darunter 5 weibliche Subjecte), Ehebruch 2, Bigamie 4, Widersetzung 1, Mißhandlung 1, Incest 42, und Sodomie 7, zusammen 376, was aufs Jahr 25, und nach Abzug von 31 Kurländern, 23 Individuen für Livland ausmacht, obwohl die Bevölkerung bekanntlich weit geringer war als die jetzige*).

Welcher Abstand zwischen der damaligen und der jetzigen Zeit stattfindet, und daß man auch sonst überall die Todesstrafe möglichst zu vermeiden sucht, ergiebt sich unter andern daraus, daß in dem vielbeweg-

*) Die bekantlich zu 7,000,000 E. angenommen wird.

ten Frankreich im J. 1838 von seinen 34 Millionen Bewohnern nur 34 Verbrecher den Tod haben erleiden müssen.

Wohl unserer Generation, welche in der Verminderung der schweren Verbrechen, und insbesondere der gegen die Person gerichteten, schon die Früchte der zunehmenden Moralität reichlich erndtet, ein Zunehmen, dessen starke Fortschritte bei dem allgemeinen, und besonders auch in unserm Vaterlande lebhaften Bestreben sorgfältiger Volksbildung mit Gewißheit vorauszusehen ist.

Hat, nach der gestellten Aufgabe, in diesen Zeilen fast nur die Schattenseite des Strafgerichts unserer Provinz aus früherer Zeit aufgedeckt werden müssen, so wird doch auch die Lichtseite unserer provinciellen Criminalinstitutionen hervortreten, sobald dieselben — wie sie sich, begünstigt von milder Gesetzgebung, an der Hand der fortschreitenden Wissenschaft bis jetzt ausgebildet und durch den Rechtsgebrauch festgestellt haben — in dem künftigen Criminalcodex unserer Provinz vor Augen liegen werden.

☞ Bemerkung bei der Revision von Bogen 27 und 28. Mit wahrem Aerger ersah ich, daß Nr. XVII aus argem Versehen Seiten des Setzers, mit kleinerer Schrift gedruckt ist. Drängte die Zeit nicht, ich ließ den ganzen Aufsatz umsetzen, so muß ich mich aber mit einer Bitte um Entschuldigung begnügen. d. H.

XXVIII. Strafjustiz der Minnehöfe im Mittelalter.

Durch die Huld einer Dame wurde ich vor einiger Zeit in den Besitz eines Briefes gesetzt, in welchem ein berühmter noch lebender Rechtslehrer von dem Liebesrecht der Minnehöfe im Mittelalter Nachricht giebt. Ich erinnerte mich alsbald, vor 2—3 Jahren in einer juristischen Zeitschrift etwas über die Rechtspflege dieser seltsamen Dicasterien gelesen zu haben, das, Behufs entsprechender Einreihung des fraglichen Briefs, zu einer theils einleitenden, theils abschließenden Wiedermittheilung sich eignen würde — aber ich konnte mich nicht erinnern, in welcher Zeitschrift ich diesen Bericht gefunden. Da will es heute mein gutes Glück, daß ich von Hrn. Ob. Tribunalrath von Sarwey zu Stuttgart die 5 Bände seiner Monatsschrift für (allgemeine) Justizpflege in Würtemberg übersendet erhalte und darin (Bd. 2 u. 4) den von mir gesuchten Aufsatz wiederfinde. Er ist vom genannten Redacteur der gedachten Monatsschrift selbst geschrieben, und setzt mit jenem

Digitized by Google

Briefe mich nun in den Stand, meinen Lesern folgende Mittheilung hier zu geben. Altenburg, d. 3. Juli 1841. d. H.

(Band 2, der von Sarwey'schen Monatsschr., S. 513): ꝛc. Das Institut der im Mittelalter in Frankreich bestandenen Minnehöfe, auch unter dem Namen Gerichtshöfe der Liebe vorkommend, ist im Allgemeinen etwas wohl Bekanntes. Sie fallen in die Zeit vom 12. bis 16. Jahrhundert und traten zuerst in der Provence in das Leben. Sie werden gewöhnlich als Gerichte bezeichnet, welche aus Rittern, Dichtern und Damen zusammengesetzt gewesen seien und über Fragen der Liebe und Streitigkeiten von Liebenden Aussprüche (arrêts d'amours) ertheilt haben.

Nach den allgemeinen Notizen, welche man hierüber gewöhnlich liest, erscheint die Sache mehr als eine bloße Spielerei, welche nichts besonders Auffallendes darbietet. Vernimmt man nun aber das Nähere von diesen Minnehöfen und ihrem Verfahren, so glaubt man in der That, eine Fabel vor sich zu haben*) ꝛc.

Der Ursprung der Minnehöfe ist entschieden von dem Ritterthum und dem Treiben der Troubadours abzuleiten. Man zählte in Frankreich eilf verschiedene Minnehöfe; Damen aus den edelsten Geschlechtern führten den Vorsitz ꝛc. Die Minnehöfe sollen anfänglich nur aus Damen bestanden, später aber auch Ritter in solchen Sitz erhalten haben. — Sie erhielten nach und nach eine den bürgerlichen Gerichten ähnliche Verfassung.

(Bd. 4 d. v. Sarwey'schen Monatsschr. S. 88): In der Königl. Bibliothek in Paris findet sich ein (unvollständiges) Manuscript, wornach der dortige Minnehof aus einer sehr großen Zahl von Mitgliedern und Chargen (worunter sogar sechs Huissiers) bestanden haben muß. Dieser Minnehof scheint aber auch ein Obergericht gebildet zu haben, und mehre Unterrichter, oder wie es scheint, einzelne Gerichtsbeamte unter denselben gestanden zu sein, worunter man höchst sonderbar klingende Titel, z. B. Officiale, Vicaire et promoteur d'amours, Conservateur des hauts

---

*) Einer vollständigen Behandlung dieses Gegenstands ist eine im Jahre 1821 erschienene Schrift: «Die Minnehöfe des Mittelalters und ihre Entscheidungen und Aussprüche. Ein Beitrag zur Geschichte des Ritterwesens und der romantischen Rechtswissenschaft» in 248 Seiten kl. 8. gewidmet.

Digitized by Google

privilèges d'amours, Marquis des fleurs et des violettes d'amours etc. lieſt. Die Competenz der Minnehöfe erſtreckte ſich, beſonders Anfangs, bloß auf ſolche Perſonen, welche dem Ritterorden der betreffenden Provinz angehörten. Allein es kommen auch Beiſpiele eines allgemeinen Einſchreitens der Minnehöfe vor ꝛc.

Das Verfahren bei denſelben war in der Regel mündlich, doch findet ſich auch ausnahmsweiſe ſchriftliches vor. Kläger, Beklagter, Vertheidiger, Generalprocurator (procureur général d'amours) und deſſen Subſtituten (gens d'amours) treten auf und ſprechen wie in andern Gerichten; der außer den Barrièren ſtehende Angeklagte wird von dem Huiſſier aufgerufen, nach abgelegten Waffen eingeführt, und wählt ſich dann ſeinen Vertheidiger; allein der Gerichtsſaal iſt mit Gras und Blumen beſtreut und verziert — der Huiſſier und der Advocat des angeklagten Ritters ſind Damen, und der Angeklagte darf am Ende ſeinen Defenſor — küſſen *).

Erkenntniſſe und Entſcheidungsgründe wurden in der ſonſt üblichen Form erlaſſen; Rechtsmittel konnten ergriffen werden, wobei der Appellationszug nicht bloß von den ſchon erwähnten Unterrichtern an die Minnehöfe, ſondern auch von einem Minnehof an den andern ging. Die Strafen, welche man in den Erkenntniſſen dieſer Gerichte findet, ſind: Ausſtoßung aus der Geſellſchaft (bannissement du royaume d'amour), Confiscationen (ſogar des ganzen Vermögens), Ausſtellungen **), ſelbſt körperliche Züchtigungen. Was die wohl Jedem ſich aufdringende Frage über die Vollziehungsgewalt dieſer Gerichte betrifft, ſo wird ſolche

*) Wie übrigens derartige Proceſſe am Ende ſehr ernſtliche Wendungen annehmen konnten, finden wir in Folgendem. Wilhelm v. Cabeſtaing war von Eleonore v. Cominge und deren Kammermädchen der verletzten Galanterie angeklagt. Bei der Verhandlung dieſes Proceſſes wählte der Angeklagte die Dame Margaretha de Tarascon als Vertheidigerin. Nachdem dieſe für ihn plädirt hatte, erklärte ein Huiſſier: «Der Hof erlaubt Euch, Euern Advocaten auf die Wange zu küſſen.» Der anweſende Gemahl Margarethens will dagegen appelliren, wird aber verlacht. Später, leſen wir, ließ der eiferſüchtige Gemahl Wilhelm v. Cabeſtaing ermorden und deſſen Herz ſeiner Gattin zur Speiſe vorſetzen.

**) So wurde eine alte Dame, welche gegen den Minneorden Schmähungen ausgeſtoßen hatte, mit einer Tafel, auf welcher ein ganz artiges Verschen ſtand, ausgeſtellt, nachdem ſie auf den Antrag des procureur général d'amours verhaftet und von den gensd'amours ſogar auf körperliche Züchtigung, Ausſchneidung der Zunge und Brandmarkung angetragen worden war.

Digitized by Google

im Allgemeinen wohl am Einleuchtendsten dadurch beantwortet, daß es Gesellschaften, die aus Personen bestanden, welche die Verhältnisse und die öffentliche Meinung ihrer Zeit in allen Beziehungen beherrschten, wohl auch möglich geworden sein muß, den Aussprüchen dieser Gerichte Kraft zu geben; in welchen Formen dieß geschah und wie weit man hierbei ging, dieß wird wohl im Dunkeln bleiben.

Mit besonderem Vergnügen liest man, daß diese Gerichte nicht bloß auf Präjudicien hielten, wie dieß noch heute trotz aller Protestationen geschieht, sondern daß man auch ein förmliches Gesetzbuch ꝛc. ꝛc. — ja ein besonderes Handbuch hatte. Es ist dieß das Werk des Andreas Cappellanus *) — tractatus amoris — welches bloß in Ueberarbeitungen auf uns gekommen zu sein scheint, und in seiner ursprünglichen Gestalt wohl jedenfalls enthalten haben mag: das Minnegesetz, das Nachtragsgesetz und eine Reihe von Präjudicien — Entscheidungen verschiedener Minnehöfe.

In dem oben erwähnten Briefe ist in Folgendem der Abriß dieses droit d'amours enthalten:

«ꝛc. Sie wünschten die Grundsätze des Liebesrechts, wie sie im 12. Jahrhunderte im südlichen Frankreich galten, kennen zu lernen. Hier sind sie:

A. Allgemeine Grundsätze.

I. Achtung gegen das weibliche Geschlecht überhaupt.

II. Der Dame steht es frei, sich einen Liebhaber zu wählen. Der Gewählte darf es nur dann ausschlagen, wenn er schon mit einer andern Dame in einem Liebesverhältnisse steht.

III. Nur solche Personen, die nicht mit einander verheirathet sind, stehen unter den Gesetzen der Liebe. Zwischen Eheleuten findet «keine Liebe mehr statt», und wenn zwei Liebende einander heirathen, so erlischt augenblicklich das Verhältniß.

IV. Daß ein Mann oder eine Dame verheirathet ist, hindert keinen Theil, ein Liebesverhältniß mit einer Dritten oder einem Dritten einzugehen.

---

*) Dieser Andreas, Cappellan, d. h. Secretair in der Reichscanzlei, am französischen Hofe, lebte um das Jahr 1170 oder noch früher. Von seinem Werke bestehen zwei Handschriften; die eine in der Königl. Bibliothek in Paris, die andere in München.

Digitized by Google

V. Alle Personen, welche in das Geheimniß eines Liebeshandels gezogen werden, sind zur größten Treue und zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

B. Specielle Regeln für die einzelnen Liebespaare.

I. Für den Ritter. a) Im Allgemeinen ein solches Benehmen, wodurch er seiner Dame Ehre macht. Jede Verletzung seiner Ritterpflicht ist auch eine Beleidigung seiner Dame, welche sie zu Auflösung des Bündnisses berechtigt. b) Blinder Gehorsam gegen die Geliebte; doch darf sie ihm nichts Unehrenhaftes, auch nichts, was dem Liebesverhältnisse gerade entgegen wäre, anbefehlen, ebensowenig aus bloßer Laune zu harte und eine Geringschätzung seiner Person zeigende Proben auferlegen.

II. Für die Dame. a) Hat sie einmal «Trost und Hoffnung» der Liebe gegeben, was schon durch Annahme eines Geschenkes geschehen kann, so darf sie treue Liebe nicht unbelohnt lassen. Wie viel sie aber dem Liebhaber zugestehen will, hängt von ihr ab, ein Dritter hat nichts darein zu reden. Nur darf sie den äußern Anstand nicht verletzen. — Hatte namentlich der Ritter im Kampfe Jemanden überwunden, der, selbst ohne sie zu kennen, an ihrer Schönheit oder an seiner Liebe gezweifelt hatte, so war sie ihm das «Geschenk der verliebten Erbarmung», oder doch das «Pfand der unendlichen Liebe» schuldig (Letzteres war ein Gürtel oder Strumpfband, worauf ihr Name und die Worte: «Liebe ohne Ende» von ihrer eigenen Hand gestickt, zu lesen war). b) Mußte sie sich bemühen, die Sitten ihres Geliebten zu veredeln, besonders aber, ihm den gehörigen Anstand im Umgange mit Damen beizubringen.

III. Gemeinsamer Verpflichtungen beider Theile. a) Gegenseitige Treue, was freilich nur in einem sehr laxen Sinne verstanden wurde. Untreue war beim Manne nur Anknüpfung eines gleichzeitigen Verhältnisses mit einer Ebenbürtigen oder Höhergestellten. Die Dame dagegen durfte weder mit einem Höhergestellten (mit einem König z. B. fand gar kein legales Liebesverhältniß statt), noch mit einem Ebenbürtigen, noch vielweniger mit einem Niedrigern einen Liebeshandel anfangen. b) Die Liebenden sind verpflichtet, ihr Verhältniß geheim zu halten. Doch darf der Ritter, wenn es ihm die Dame nicht ausdrücklich verbietet, bekennen, daß er sie liebt, niemals aber, daß sie ihn liebt, am aller-

Digitized by Google

wenigsten darf er auch die kleinste Gunstbezeugung ausplaudern *). c) Jeder Theil durfte das Liebesverhältniß aufheben, wenn der Andere eine seiner Pflichten verletzt hatte, die Dame außerdem aber auch, wenn sie erklärte, daß sie überhaupt auf die Liebe Verzicht leisten wollte, was bisweilen geschah, wenn eine junge Dame sich mit einem Manne, den sie liebte, verheirathete. d) Beide Theile durften wohl Geschenke von einander nehmen, aber nur kleine, die ziemlich genau bestimmt waren. Geiz von Seiten des Ritters, oder Habsucht auf Seiten der Dame waren streng verpönt.

Prüfen Sie nun die practische Anwendbarkeit dieser Sätze ꝛc. ꝛc.»

(v. Sarwey'sche Monatsschr. Bd. 2, S. 515): Man darf sich aber, wie sich dieß schon aus dem Zusammenhange dieser Minnehöfe mit dem Ritterthum und Troubadourwesen ergiebt, nicht die Idee machen, daß bloß eigentliche Liebeshändel Gegenstand des Treibens derselben gewesen wären; ihre Richtung war allgemein der Sache der Galanterie gewidmet, und so konnten auch Verheirathete in derartigen Verhältnissen stehen. Das Ganze bildete übrigens ein seltsames Gemisch von Scherz und Ernst, welches sich nur dann begreifen läßt, wenn man bedenkt, wie oft es vorkommt, daß überhaupt die Menschen in einzelnen Zeitperioden sich mit dem größten Ernst Ueberzeugungen und Bemühungen hingeben, welche eine spätere Zeit bei gänzlich veränderten Verhältnissen und Ansichten als Verirrungen des Verstandes und als Possenspiel verlacht oder verdammt. So wurden in diesen Minnehöfen Fragen aufgeworfen und mit größter Subtilität behandelt, welche man bei uns, selbst bei Kinderspielen, für alberne Possen erklären würde. So z. B. stellte man die Fragen: ob man in einem Minnehandel eine Verletzung über die Hälfte erfahren habe, ob die Erben eines verstorbenen Minnenden nach Erbrecht Anspruch auf die Gunstbezeugungen einer Dame haben u. dergl. Doch das beste Bild von der Sache geben einige Rechtsfälle, welche vor Minnehöfen verhandelt und entschieden wurden, welche hier ausgehoben werden ꝛc. ꝛc.

(v. Sarwey'sche Monatsschr. Bd. 4, S. 93): ꝛc. Ein Rit-

*) Hierauf bezieht sich die Sitte, den Stein eines von der Geliebten empfangenen Ringes am kleinen Finger der linken Hand einwärts zu tragen — die Briefe nicht zu unterzeichnen — nicht mit dem gewöhnlichen Petschafte zu siegeln u. s. w.

Digitized by Google

ter verklagte seine Dame, der er lange Zeit gedient hatte, und trug vor: «Um die Zeit, als er sie zuerst kennen gelernt, sei er wohlhabend gewesen, und wenn sie von ihm etwas gefordert habe, so habe er ihr solches nie verweigert. Hierdurch habe sein Vermögen abgenommen und er sei in Dürftigkeit gerathen. Er habe nun die Verklagte gebeten, ihm zu helfen; diese habe aber erwiedert, daß sie dieses nicht wolle. Ja sie habe ihm sogar geboten, sie zu verlassen, weil sie ihre Minne zurücknehmen und ihm keine Neigung mehr zukommen lassen wolle. Ja, was das Aergste sei, so halte sie sich über ihn auf und zeige mit Fingern auf ihn, eine Behandlung, die ihm weher thue, als wenn ihm ein Dolch durch's Herz gestoßen würde. Er müsse daher darauf antragen, daß die Verklagte angehalten werde, ihm wieder freundlich zu begegnen und Gegenminne zu erweisen, ja ihm den Vorzug vor allen ihren übrigen Dienern zu geben, da er ihr so viel aufgeopfert habe». Die Verklagte erwiederte hierauf: «Wer Minne verlange, müsse Vermögen haben, und es sei große Thorheit, wenn er von dem Andern Unterstützung erwarte. Der Kläger habe früher Vermögen besessen; habe er über die Kräfte desselben hinaus verschwendet, so sei seine jetzige Dürftigkeit seine eigene Schuld. Wenn er ihr damals Freude und Vergnügen gemacht, so habe sie ihn dafür reichlich belohnt. Daß sie die Minne mit ihm fortsetze, könne er nicht verlangen, denn auch sie sei jetzt an einem Orte, wo es der Freuden ermangele. Was sie ihm also gegenwärtig geben könne, sei ein Stab und das Wort: «Geh deiner Wege». Sie müsse daher bitten, die Klage zurückzuweisen, und den Kläger in die Kosten zu verurtheilen».

Hierauf nahmen die Gensd'amours, die den Anträgen des Klägers beigetreten waren, das Wort, und sagten, daß die Verklagte unwürdig sei, daß man in guter Gesellschaft von ihr rede. Nach ihrem eigenen Geständnisse minne sie nur um Geld, und habe also auch Gegenminne gegen Gabe und Geschenk verkauft. Dieses sei eine niederträchtige Handlung. Auch stehe sie in dem Rufe, daß sie von Drei oder Vier Huldigungen annehme und sich überdem noch über dieselben aufhalte. Solches sei für eine Dame doppelt niederträchtig, indem es schändlich sei, Minnedienst mit Verachtung und Spott zu belohnen. Die Gensd'amours trugen daher darauf an, daß die Verklagte zur Abbitte angehalten, zugleich aber verurtheilt werden möge, dem Kläger alles Dasjenige zurückzugeben, was sie von ihm empfangen habe, und zwar nach

einer eidlichen Angabe des Klägers. Daß sie außerdem aus dem Minneorden ausgestoßen werde, da sie sich unwürdig gemacht habe, fürder in demselben zu bleiben. — Der Kläger nahm darauf wiederum das Wort, und erklärte, wie er es zufrieden sei, daß die Dame in dem Besitze der Geschenke, die sie von ihm empfangen habe, verbleibe, und daß er nicht wolle, daß sie derselben beraubt werde. Er verlange nichts, als daß sie ihm ihre frühere Gewogenheit wieder schenken möge, und verspreche er, ihr wiederum nach besten Kräften Geschenke zu machen. Worauf sie antwortete: «wenn sie ihn wieder sähe, so wolle sie so gegen ihn handeln, als Pflicht und Schuldigkeit ihr heißen würden. Jetzt aber riethe sie ihm, sie zu verlassen und in eine andere Gegend zu ziehen, um seine Gesundheit wieder herzustellen». Außerdem trug sie vor: «Man könne sie nicht zur Minne zwingen, und wenn solches geschehen sollte, so habe dennoch erzwungene Minne keinen Bestand, ja sie schade demjenigen, der sie erhalten solle, mehr, als wenn er gar keinen Anspruch auf dieselbe mache». — Der Minnehof erklärte hierauf die Sache für geschlossen und berathschlagte über dieselbe. Sodann und nach reifer Berathung that er folgenden Ausspruch: «Die Verklagte wird verurtheilt, dem Kläger alles Dasjenige zurückzugeben, von dem er auf sein Gewissen (heißt wohl eidlich) erhärten wird, daß er ihr solches gegeben habe, und zwar ohne Rücksicht auf das Anerbieten, welches er ihr gethan, daß er zufrieden sei, ihr alle diese Geschenke zu lassen. Solches Anerbieten verwirft vielmehr der Minnehof, theils weil die Verklagte solches nicht angenommen, theils weil sie sich dessen durch ihre Undankbarkeit verlustig gemacht hat. Der Minnehof befiehlt ferner die Herausgabe bei Vermeidung der Auspfändung und der körperlichen Haft, und stößt die Verklagte aus dem Minneorden, erklärt auch endlich, daß dieselbe in Zukunft als eine öffentliche Dirne zu betrachten sei».

Auf den Antrag des Procureur général d'amours und auf Befehl des Minnehofes wurden zwei Leute verhaftet, die ohne Grund und Ursache mehren Damen durch ihre lose Zunge alle Ehre abgeschnitten hatten. Sie wurden deßhalb vernommen und gestanden solches ein — und zugleich, daß sie während geraumer Zeit über die Minne übel gesprochen und unzüchtige und schmutzige Reden, welche wegen ihrer Unziemlichkeit nicht wiederholt werden könnten, ausgestoßen hätten. Der Minnehof entschied nach Ansicht der Verhörsprotocolle, daß alle Beide drei Sonnabende hinter

Digitized by Google

einander mit Ruthen zu züchtigen und zugleich aus der Minnegesellschaft auszustoßen seien. Ferner confiscirte er ihr Vermögen. Gleichfalls befahl der Minnehof, daß alle Diejenigen, welche sich beigehen lassen würden, ehrenrührig von den Damen zu reden, der Vorrechte der Minne verlustig seien, und Andern zum warnenden Beispiel hart bestraft werden sollten.

Gutachten der Gräfin von Champagne über die Befugniß der Minnegenossen zu Geschenkannahmen*). Auf eine über vorstehende Frage gemachte Anfrage ertheilte die Gräfin v. Champagne folgende Antwort: «Ein Minnegenoß kann von dem Andern annehmen: Haarschmuck, Haarbänder, goldene und silberne Diademe, Busenspangen, Spiegel, Gürtel, Taschen, Schnüre, Kämme, Handschuhe, Ringe, Gewürze, Waschwasser, kleine Vasen, Bänder zum Andenken, kurz Alles, was nicht übermäßig kostbar ist, zum Schmuck oder Wohlaussehen des Körpers gehört und zum beständigen Andenken gereichen kann. Alles dieses darf von dem Minnegenossen angenommen werden, doch so, daß er durch diese Annahme nie in den Verdacht der Habsucht komme. Aber auch das wird von uns bestimmt, daß wenn ein Minnegenoß von dem Andern einen Ring empfängt, er denselben an den kleinen Finger der linken Hand, und zwar so, daß der Stein des Ringes gegen die innere Fläche der Hand gekehrt sei, trage. Und dieses deßhalb, weil mit der linken Hand unehrbare Dinge am Wenigsten betastet werden, weil in dem kleinen Finger das Leben und der Tod seinen Sitz haben, und weil jeder Minnende seine Minne geheim halten soll». ꝛc. ꝛc.

*) Daß den Minnehöfen, oder, wie es scheint, auch ihren Vorständen, einzelne Fragen zur Beantwortung vorgelegt und hierauf Responsa ertheilt wurden, findet sich nicht selten.

Digitized by Google

XXIX. Correspondence.

Der Wunsch des Vertheidigers im deutschen Untersuchungsverfahren, von den Entscheidungsgründen des ergangenen Urthels durch Abschriftmittheilung ex officio in Kenntnis gesetzt zu werden.

Aus einem Schreiben des Königl. Sächs. Advocaten Lingke zu Pirna an den Herausgeber.

ꝛc. Obschon Mittheilungen aus der Spruchpraxis der Königl. Sächs. Gerichtshöfe Ihnen laut einer Bemerkung in den ꝛc. Annalen, Bd. X, S. 412 bereits vom Hrn. Hofrath Lucius in Dresden zugesagt sind, so nehme ich doch bei der Ungewißheit über die Zeit der Erfüllung jener Zusage und gestützt auf früher geschehene allgemeine Aufforderungen*) Ihrer Seits und insbesondere auf Veranlassung mehrer meiner Collegen diesseits keinen Anstand, Ihnen einige dießfallsige Beiträge **) beigehend zu behufiger Verwendung zu übersenden ꝛc.

Nach Publication einiger jetzt zu erwartender Urthel werde ich die jetzt übersendeten Beiträge ꝛc. vermehren ꝛc., und es mahnt mich die annoch erforderliche von verschiedenen Umständen abhängige Perlustration der Untersuchungsacten und resp. Erbittung von Urthelsabschriften zugleich an einen Uebelstand, welcher darin besteht, das der Vertheidiger, abgesehen von einer, oftmals Jahrelang verzögerten, Berichtigung seiner Gebühren und Verläge und von der Verkürzung derselben durch unfrankirte Zusendung der Acten und Gelder, über den Erfolg seiner Bestrebungen dann in gänzlicher Ungewißheit gelassen wird, wenn die anderweite Vertheidigung einem Dritten zugetheilt worden oder eine solche überhaupt nicht mehr zulässig ist.

---

*) Hiermit angelegentlichst wiederholt. d. H.

**) Wahrhaft dankbar sollen diese Beiträge den Heften des nächsten, oder doch gewiß nächst darauffolgenden Bandes zugetheilt werden. d. H.

Digitized by Google

Solchenfalls ist es, wenn der Vertheidiger nicht in loco judicii wohnt und gelegentlich von dem Inhalte der auf seine Vertheidigung ergangenen Er. Urthel Notiz nehmen kann, ein wahres Hinderniß für die wissenschaftliche Ausbildung des Criminalisten, und es wäre wohl zu wünschen, daß der vom Gericht entfernt wohnende Vertheidiger, sofern er nicht die Untersuchungssachen behufs einer zweiten Vertheidigung vorgelegt erhält, durch Gratismittheilung einer simplen Urthelsabschrift von der Ansicht der Spruchbehörde in Kenntniß gesetzt würde — ein Verfahren, das im Verhältniß zu dem wissenschaftlichen Nutzen nicht eben kostspielig sein könnte ꝛc.

Doch es wird dieser Punct wohl dahin gestellt bleiben müssen, wo schon so viele pia vota stehen, weßhalb ich etwas Weiteres nicht hinzufüge ꝛc.

Doch warum sollte dieser so nah und in der Natur der Sache liegende gute Wunsch, der wirklich sehr leicht zu erfüllen sein dürfte, ein pium votum **bleiben**? Gegen mich ist er schon so oft von Sachwaltern aus Nord- und Süddeutschland brieflich ausgesprochen worden, daß ich es der Tendenz der «Annalen» schuldig zu sein glaube, wenn ich diese, für Verwissenschaftlichung der Praxis nicht unwichtige Angelegenheit auch hier competenter Berücksichtigung übergebe. d. H.

XXX. Literatur.

v. Hufnagel Commentar über das Strafgesetzbuch für das K. Würtemberg zunächst für Pratiker, mit besonderer Rücksicht auf die gewählten Oberamtsgerichtsbesitzer. Stuttgart, J. P. Metzler'sche Buchhandlung 1840. I. Theil. gr. 8. (X und 730.) Vom damaligen Oberamtrichter, jetzigem Obertribunalrath von Sarwey zu Stuttgart, aus seiner Monatsschrift für die Justizpflege in Würtemberg III, S. 519.

Der Verfasser hat die Form des Vortrags gewählt und wählen müssen, daß er, wie dieß schon die Bezeichnung als Commentar ergiebt, seine Aufgabe durch Entwickelungen, Erläuterungen und Bemerkungen zu den einzelnen Artkeln abhandelt, ohne eine vollständige Darstellung des Inhalts des Gesetzbuchs mit dem von ihm Gegebenen zu verweben; und wenn gleich sein Vortrag weiter geht, als die rein commentirende Methode, wie sie besonders früher üblich war, es mit sich bringt, so ist doch die Combination der systematischen und commentirenden Darstellungsweise, in den einzelnen Abhandlungen über die betreffenden Artikel mehr als leitende Idee, denn als ausgeführte Maaßregel zu erkennen, rechtfertigt sich in mehr als einer Beziehung nicht blos als zweck-

Digitized by Google

mäßig, sondern für die Zwecke, welche sich der Verfasser gesetzt hat, sogar als nothwendig, zumal was den besonderen Theil des Gesetzbuchs betrifft; jedenfalls hätte eine Verwebung der systematischen Darstellung der Grundsätze des Gesetzbuchs mit dem commentirenden Theil, bei einem Strafgesetzbuch, wo es sich bei aller Tendenz zum Generalisiren und Aufstellen von Grundsätzen doch immer wieder mehr oder weniger um Fälle, abgegrenzte Regeln und selbst bestimmte Worte handelt, leicht gefährlich werden können. Auch mußte der Verfasser, nachdem er bei einem früheren Werk*) die Erfahrung gemacht hatte, daß seine Arbeit sich die Bahn viel weiter herauf brach, als er beabsichtigt und vielleicht sich je gedacht hatte, und das was er dem schlichten Bürger und Landmann bestimmt hatte, in die Reihe der Autoritäten der Wissenschaft und Gerichtspraxis eingetreten sei, sich wohl selbst sagen, daß er auch diesesmal einen größeren Kreis von Zuhörern um sich versammelt finden werde, und daß er es schon wagen könne, diesesmal mit Rücksicht auf die gelehrte Bank seines Auditoriums in den Elementargrundlagen seines Stoffes etwas weniger weit zurückgehen, ohne Gefahr zu laufen, das Hauptziel seines für jeden Leser von blos allgemeiner Bildung berechneten Vortrags zu verfehlen. Referent glaubt jedenfalls versichern zu können, daß der Verfasser das schwierige Problem der populärjuristischen Darstellungsweise, welche er sich zur Hauptaufgabe machte**), mit demselben Glück gelöst hat, wie bei seinem früheren Werk. Daß aber die vorliegende Bearbeitung auch den Ansprüchen seiner juristisch gebildeten Leser in hohem Grade entsprechen werde, dieses Prognostikon glaubt Referent unbedenklich stellen zu dürfen. Schon die frühere Arbeit des Verfassers hat den Beweis geliefert, wie sehr auch diese sich mit einer, obgleich nicht für sie bestimmten, Darstellungsweise zu befreunden wissen, wenn der Kern ihre Bedürfnisse so ganz befriedigt; diesesmal kommt aber für

*) «Belehrung der Würtemb. Gemeinderäthe über das Pfand-Prioritäts- und Executions-Gesetz», wovon binnen kurzer Zeit vier Auflagen erschienen.

**) Nach den öffentlichen Blättern hat die Verlagshandlung das vorstehende Werk (mit welchem bekanntlich eine Handausgabe der Gesetze selbst verbunden ist) dahin angekündigt «daß dasselbe vom Standpuncte allgemeiner Bildung ausgehen werde, ohne den Rechtsgelehrten unbefriedigt zu lassen, — daß in einer faßlichen Darstellung aus der Strafrechtswissenschaft werde beigebracht werden, was aus derselben zum Verstehen und Anwenden des Gesetzbuchs erforderlich sei, die Bestimmungen der neuen Gesetze selbst — unter steter Vergleichung mit dem bisherigen Rechte — vornehmlich aus den ständischen Verhandlungen und Beschlüssen und aus den Erklärungen der Staatsregierung und ihrer Commissarien werde erläutert werden, so daß die umfangreichen Acten der Ständeversammlung allen, welche nicht Beruf oder Neigung haben, die Geschichte der einzelnen Artikel unmittelbar aus den Quellen zu erheben, ganz entbehrlich werden, daß aber selbst diese für ihr Studium eine bequeme Hinweisung auf diese Quellen hier finden.»

Digitized by Google

sie noch der besondere Umstand hinzu, daß für einen Commentar unseres Strafgesetzbuchs weit das wichtigste die Geschichte der Gesetzgebung selbst ist, und in dieser Beziehung die Bedürfnisse und Interessen Aller so ziemlich dieselben sind.

Diese ist denn von dem Verfasser zur hauptsächlichen Grundlage seiner Erörterungen gemacht und er hat seine dießfallsige Aufgabe in formeller und materieller Beziehung in einer Weise gelöst, welcher das allgemeine Anerkenntniß nicht fehlen kann. Es war natürlich das Wichtigste, aber auch das Schwierigste bei diesem Theil des Vortrages, die nöthige Vollständigkeit mit der durchaus gebotenen Kürze zu vereinigen; hiezu gehörte denn die dem Verfasser in so ausgezeichnetem Grade eigene Gabe, die Schwierigkeiten, welche leicht im Gefolge der Fülle des Stoffs und des Gedankens erscheinen, durch Präcision und Klarheit der Darstellung zu besiegen. Auch ist die geschichtliche Bearbeitung so eingerichtet, daß sie schon als Repertorium für den practischen Gebrauch von Werth erscheint, und beschränkt sich nicht bloß auf den Bedarf für die eigentlichen Zwecke eines Commentars im andern Sinn, sondern erstreckt sich auf Alles, wodurch eine vollständige Auffassung des Geistes des Gesetzbuchs und eine sichere und leichte Anwendung desselben bedingt ist.

Der zweite wesentliche Bestandtheil des Werks — die dogmatische Entwickelung — giebt nicht bloß eigentlich commentirende Sätze für die Auffassung, Auslegung und Folgerungen in den dunkeln und zweifelhaften Theilen des gegebenen Stoffs, sondern stellt sehr häufig abgeleitete Sätze in Form von eigentlichen Lehrsätzen und selbst Erörterungen über Combinationen und Verwickelungen in den dargestellten möglichen Fällen auf und wird also, soweit schon jetzt ersichtlich ist, auch in dieser Beziehung weiter gehen, als man sich denken könnte, wenn man den Ausdruck Commentar, welcher den Titel des Werks bildet, in dem beschränkteren Sinn einer bloß an das Gegebene sich anschließenden Entwickelung nehmen wollte.

Als eine erwünschte Nebengabe betrachtet Referent die für den practischen Gebrauch sehr förderlichen Zusammenstellungen und Hinweisungen, welche nicht bloß die correspondirenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs selbst umfassen, sondern auch, wo es von Interesse ist, in das bisher geltende Recht hinübergreifen.

Wenn endlich Referent noch hinzufügt, daß ein weiterer Theil des Vortrags in denjenigen aus der Criminalrechtswissenschaft ausgehobenen Definitionen, Eintheilungen und Sätzen besteht, welche der Verfasser als Hülfsmittel für den nicht-juristischen Theil der Leser beiziehen zu müssen glaubt, und theils einleitend voranstellt, theils in angemessener Weise mit seinen Ausführungen verwebt, so hat er die kurze Skizze vollendet, welche er zu Herstellung eines allgemeinen Bildes des Ganges der vorliegenden Erscheinung zu entwerfen versuchen wollte.

Digitized by Google

XXXI. Zuruf aus Schweden.

(Aus dem Briefe eines Schwedischen Rechtsgelehrten an den Herausgeber.)

pp. pp. Möge in Deutschland — ausgezeichnet durch Volksbildung — allgemein werden, was schon vor länger als 10 Jahren im Grossherzogthum Baden geschah, und nun, auf Antrag der Stände, auch bei uns geschehen ist — **die Abschaffung der körperlichen Züchtigung als Strafe für Vergehen erwachsener Personen!** Rohe und Schlechte, auf die kein anderes Strafübel als Prügel wirkt, giebt es natürlich auch bei uns, aber wir glauben, abgesehen von dem Streit der Theorien über Strafzweck, dass diese Rohen und Schlechten es am wenigsten verdienen, dass ihretwegen die menschliche Gestalt — das Ebenbild Gottes — von seiner Dienerin, der Obrigkeit, durch Prügel geschändet werde; mögen sie Prügel verdienen, die Nation verdient es gewiss nicht, dass die grossen sicheren Hebel heilig begründeter menschheitlicher Principien, ohne deren volksthümliche Einlebung eine Nation nicht auf die Höhe moralischer Kraft gelangen kann, der Heraufbildung des Volksgeist's länger entzogen werden! — Möge das schöne Wort eines edlen Deutschen, des auch bei uns hochverehrten Mittermaier, das Sie in Ihren pp. Annalen wieder in Erinnerung brachten *), allgemeine Berücksichtigung erlangen und zur Wirklichkeit kommen für ganz Deutschland, dessen Volk im allgemeinen mehr gebildet ist als das Schwedische etc. etc.

XXXII. Wunsch und Bitte des Herausgebers,

um Nachricht, wo sich noch der Mißbrauch:
dem Defensor vermögensloser Inculpaten das verdiente Honorar aus dem Criminalfonds **nicht** zu zahlen,
im Schwange befindet.

*) S. Band 14, S. 125 in Verb. mit Band 15, S. 161.

Druck von Julius Schieferdecker in Beiz.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

I. Zwei Fälle schrecklicher Entartung des Geschlechtstriebes. In 2 Relationen für die Juristenfacultät zu Göttingen, mitgetheilt v. Verfasser, Geheimen Justizrath Bauer zu Göttingen . . . 1

II. **Großherzogthum Baden.** Zur Lehre vom Betrug. Aus dem vom Hofgerichtsrath Aschbach zu Constanz in der 2. Baden'schen Kammer gehaltenen Commissionsbericht über den Strafgesetzentwurf 30

III. **Freie Stadt Frankfurt.** Gebrauch fremder Fabrikzeichen. Mitgetheilt vom Hofger. Advocat Bopp zu Darmstadt . . . 50
Nachtrag aus dem unter II erwähnten Commissionsbericht . . 56

IV. **Königreich Preußen.** Criminalstatistik als Vorstudium für die Politik der Gesetzgebung. (Großherz. Posen betreffend) . . 58

V. **Großherzogthum Baden.** Die geplünderten Soldaten, ein Beispiel dreister Marktdieberei. Aus einem Erkennt. d. Hofgerichts zu Mannheim. Mittheil. des Hofger. Rath Dr. Zentner zu Mannheim 64

VI. **Der Mammonsdienst und seine Verrückung.** Todtschlag im Affect des Argwohns, verübt von einem Geizigen an seinem vermeintlichen Dieb. Mitgetheilt im Hauptbericht des Inquirenten . . 72

VII. **Herzogthümer Schleswig-Holstein.** Nachricht vom dermaligen Stand der Strafgesetzgebung vom Obergerichtsanwalt Dr. Heiberg zu Schleswig 79

VIII. **Königreich Sachsen.** Die Theorie vom Brandstiftungstriebe, abermals in practischer Anwendung. Mitgetheilt v. Dr. Groh in Nossen 91

IX. **Herzogthum Nassau.** Verhandlungen über die Obliegenheiten der Aerzte bei Legalsectionen, in Beziehung auf das Verhältniß des «behandelnden Arztes» zu dem Obducenten. Mittheilung des Medicinalraths Dr. Vogler zu Wiesbaden 107

X. **Königreich Sachsen.** Unzurechnungsfähigkeit. Aus den Acten der Landesversorgungsanstalt für Irre auf dem Schlosse Colditz, mitgetheilt vom ehemaligen Assistenzarzt daselbst, Dr. Kirmse, jetzt practischem Arzt zu Altenburg 127

XI. Kantharіden und Sinapismen aus der Criminalpraxis. 1) Gellerts Fabel von der Mißgeburt. 2) Unverstand stiftet mehr Schaden als Bosheit. 3) Die Ueberfeinerung des Spürsinns. Aus dem Manuscript: Zwanzig Jahre aus Wilhelm Burgfelds Leben, in Schilderung eigner Begegnisse und sachverwandter Charaktere 142

XII. Der unglückliche Wundarzt von 9 Jahren. Vom Oberappell. Procurator Scholz III. zu Wolfenbüttel 145

Digitized by Google

Seite.

XIII. **Großherzogthum Hessen.** Die Justiz in der Irre. Mittheilung gerichtsärztlicher Actenstücke vom Advocaten Bopp in Darmstadt 158

XIV. **Königreich Sachsen.** Johann Damm, der Ermordung seiner schwangern Ehefrau beschuldigt und auf Indicienbeweis außerordentlich bestraft. Mitgeth. vom Hofr. Lucius in Dresden. 174

XV. **Königreich Preußen.** (Großherzogthum Posen.) Freisprechendes Erkenntniß 2. Instanz in Untersuchungssachen des wegen falscher Denunciation in 1. Instanz verurtheilten evang. Predigers Friedrich. Mitgeth. vom Geh. Justizrath Dr. Neigebaur zu Bromberg. (Zu Nr. XIII des 13. Bandes) 195

XVI. **Großherzogthum Sachsen-Weimar.** Gefährlich gewordene Aufrichtigkeit einer als Antwort auf eine vertrauliche Frage ausgesprochenen Herzensmeinung. Erkenntn. des Ob. App. Ger. zu Jena in der wider den Stadtältesten Henß zu Weimar vom Stadtdirector ††† daselbst, wegen angebl. Beleidigung der Amtsehre anhängig gemachten Denunciationssache. Mitgeth. von dem Stadtältesten Henß zu Weimar 204

XVII. **Kurfürstenthum Hessen.** Ueber die Grenzlinie zwischen Raub und Selbstülfe, durch einen Rechtsfall erläutert. Vom Landgerichtsassessor Dr. Jäger zu Hersfeld 226

XVIII. Zauberei und Hexenprocesse. Thatsachen und Ansichten, dargelegt vom Dr. Schletter, Privatdocent der Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig 236

XIX. **Großherzogthum Baden.** Schuldhafte Tödtung eines neugebornen Kindes durch nächtliche Aussetzung. Vom Staatsanwalt, Hofgerichtsrath Bayer zu Mannheim 253

XX. Legislative Miscellen. Aus den landschaftlichen Mittheilungen über den Landtag des Herzogthums Sachsen-Altenburg vom Jahre 1841, vom Herausgeber 270

XXII. Betrachtungen über das Verbrechen des Betrugs vom legislativen Standpuncte aus. Vom Appellationsgerichtsadv. Dr. Friedreich zu Würzburg 305

XXIII. **Großherzogthum Baden.** Entwurf einer Strafproceßordnung, gegründet auf öffentliches und mündliches Verfahren . . 342

XXIV. Wieder ein Fall, wo die Entscheidung der legisch-nothwendigen Vorfrage: «ob ein Verbrechen begangen»? einen ganzen Crim. Proceß verhütet haben würde (vergl. Extraheft zum 10. Bd.) . 373

XXV. **Herzogthümer Schleswig-Holstein.** Recursschrift an das Oberappellat. Gericht zu Kiel für den Literaten Hansen zu Eckernförde wegen angeschuldigter Beleidigung der Amtsehre. Vom Obergerichtsanwalt Dr. Gülich zu Schleswig 385

XXVI. Die Umgestaltung des ursprünglichen deutschen Strafverfahrens vor Geschwornen. Vom Hofrath u. Prof. Welcker in Freiburg. 404

XXVII. **Livland.** Der strafrechtliche Zustand am Ende der schwedischen Periode, beziehungsweis im Vergleich mit Jetzt. Aus den Mittheilungen des Baron von Tiesenhausen zu Riga . . . 422

Digitized by Google

Seite.
XXVIII. Strafjustiz der Minnehöfe im Mittelalter 436
XXIX. Correspondence. Der Wunsch des Vertheidigers im deutschen Untersuchungsverfahren, von den Entscheidungsgründen des ergangenen Urthels durch Abschriftmittheilung ex officio in Kenntniß gesetzt zu werden. Aus einem Schreiben des Königl. Sächs. Advocaten Lingke zu Pirna an den Herausgeber 445
XXX. Literatur. v. Hufnagel, Commentar über das Strafgesetzbuch für Würtemberg, besprochen v. dem Obertribunalrath v. Sarwey zu Stuttgart 446
XXXI. Aus dem Briefe eines Schwedischen Rechtsgelehrten an den Herausgeber 449
XXXII. Wo wird dem Defensor vermögensloser Inculpaten das Honorar entzogen? 449

Druckfehler.

Durch eine Reise verhindert, die Revision selbst zu besorgen, sind, neben orthographischen, auch folgende sinnentstellende Druckfehler stehen geblieben, um deren Verbesserung der Herausgeber bittet:

S. 271. Z. 6. v. u. (im Text), sind die Worte zu streichen: Sodann gleich die Paranthese. Es war dieß ein Manuscripthinweis für den Setzer. Dafür sind statt der Gänsefüßchen bei Welche und gab — Parantheseszeichen zu setzen.
" 273. Z. 11. für ergegnete lies: entgegnete.
" 278. " 5. v. u. (in den Noten) für Diebstahl lies: Dieb.
" 279. " 6. v. u. (in den Noten) für versch. lies: erschwerenden.
" 281. " 7. für verfolgten lies: folgten.
" 282. " 10. setze vor Strafe das Wort: die.
" 285. " 1. der ersten Note: 120,000 Seelen, nicht blos 12,000!
" 288. " 5. ist das Wort: als zu streichen.
" 288. " 20. für Menschheit lies: Mehrheit.

Digitized by Google

Gmm 133m

Vorläufiges

Repertorium

zu den

von Demme fortgesetzten

Hitzig'schen Annalen

der deutschen und ausländischen

Criminalrechtspflege.

Umfaßt

Band I. bis mit XVI., im Ganzen 41 Hefte.

Altenburg 1841.
Verlag von Julius Helbig.

Digitized by Google

☞ Es ist dies ein vorläufiges Repertorium, nur zum einstweiligen Gebrauch.*) Das vollständige ist, im Ganzen ebenfalls nach der Einrichtung des unter meiner Leitung vom Landrichter Beer 1837 ausgearbeiteten Repertoriums zu den 31 Heften der älteren Annalen, von mir angelegt worden; es wird den I. bis mit XVII. Band, also die ersten 5 Jahrgänge der fortgesetzten Hitzig'schen Annalen, umfassen, und mit dem 18. oder 19. Bande ausgegeben werden. Altenburg, im Juni 1841.

Dr. Demme.

---

*) Daß in diesem vorläufigen Repertorium schon der Inhalt der noch nicht versendeten Monatshefte Juli, August, September (1841) mit nachgewiesen wird, erklärt sich aus S. 316. Bd. XV.

Digitized by Google

Personal- und Local-Uebersicht.

Name.	Stand.	Wohnort.*)	Art u. Ort der Mittheilung.**)
Abegg Dr.	Professor	Breslau	A. 24. 28. 59.
Alander	Advocat	Weida Gr. S. Weimar	B. 126.
v. Ammon Dr.	Oberhofprediger	Dresden	A. 98. D. 15.
Aschbach	Hofgerichtsrath	Constanz	A. 10.
Bansa Dr.	Hofger. Advocat	Gießen	B. 60.
Baudissin	Graf Wolf. v.	Kopenhagen	E. 15.
Bauer Dr.	G. Justiz-Rath	Göttingen	A. 2. 51. 78 B. 162.
Bayer	Staatsanwalt	Mannheim	B. 62. 68. 106. 145.
Beck Dr.	App. Ger. Präsid.	Leipzig	B. 5.
Beer	Landrichter	Altenburg	B. 25.
Beidtel	Appellat. Rath	Brünn	A. 55.
Böhme Dr.	Geh. Conf. Rath	Luckau H. S. Altenburg	A. 37.
Böhme	Ger. Director	Dresden	B. 11.
Bopp	Ob. Hofg. Adv.	Darmstadt	A. 11 B. 6. 9. 12. 13. 22. 33. 34 35. 63. 65. 83. 89. 90. 93. 111. 115. 116. 119. 127. 143. 146 154. 163 D 17. 22.
v. Both	Vicecanzler	Rostock	A. 40. B. 26. 85. D. 30.
v. Bothmer	Justiz-Rath	Celle	B. 4. 72.
Boz (Ch Dickens)			A. 100.
Brauer	Ministerialass.	Carlsruhe	A. 124.
v. Braun	Amtmann	Koburg	B. 123.
Brückner	Canzler	Gotha	B. 56. 118. 161.
Burdach	Geh. Med. Rath	Königsberg	B 95.
Chop	G. Cabinetsrath	Sondershausen	B. 24. 26. 152.
Choulant Dr.	Hofrath	Dresden	B. 17. 164.
Clarus Dr.	Hofrath	Leipzig	A 103. B. 167.
Crull Dr.	Hofrath	Rostock	B. 47. D. 10. 16.

*) Der respectiven Verfasser, Einsender, Correspondenten.

**) Der lateinische Buchstabe weiset auf die nachfolgenden fünf Verzeichnisse — die deutsche Ziffer auf die Nummer der im betreffenden Verzeichniß enthaltenen Mittheilungen. Diese Verzeichnisse weisen nach unter

A: Abhandlungen und Betrachtungen;
B: Rechtsfälle;
C: Literarische Anzeigen;
D: Miscellen;
E: Bemerkungen, Wünsche, Aufforderungen ꝛc.

A. B. C. sind alphabetisch, D. und E. nach der Reihefolge geordnet.

Digitized by Google

Name.	Stand.	Wohnort.	Art und Ort der Mittheilung.
Dickinson (D. & Wharton)	Advocat	London	D. 27.
Diel Dr.	O. Amtsphysicus	Heidelberg	B. 87.
v. Egidy	Justiz-Rath	Koburg	B. 36. 156. 157.
Emmerich	Justiz-Rath	Hanau	B. 59.
Flemming Dr.	Arzt	Schwerin	A. 81.
Friedreich Dr.	App. G. Advocat	Würzburg	A. 9.
Félix Dr.	Advocat	Paris	A. 23.
Gotthardt	Advocat	Braunschweig	B. 45. (1a.)
Graba	Justitiar	Kiel	A. 102. B. 91. 99.
Graner	Regim. Audit.	Zwickau	B. 104.
Greh	Physicus	Nossen Königr. Sachsen	B. 18.
Gropius	K. G. Assessor	Thoren	B. 44.
Gruner Dr.	Advocat	Jena	B. 81.
Gülich Dr.	Ob. Ger. Anwalt	Schleswig	B. 32. 78. 82a.
Häberlin Dr.	Privatdocent	Berlin	B. 101. 172.
Heiberg Dr.	Oberger. Anwalt	Schleswig	A. 31.
Heiner Dr.	Hofrath	Colditz Königr. Sachsen	A. 70.
Heinroth Dr.	Hofrath	Leipzig	A. 1. 94. 97. B. 86. 88. 165. 166. 168. 170.
Henß	Stadtältester	Weimar	B. 81.
Hitzig Dr.	Crim. Director	Berlin	A. 25. 66. 71. C. 4. 5. D. 1.
Hofmann	Hofgerichtsrath	Darmstadt	B. 117.
Holland Dr.	Ob. Justiz-Proc.	Tübingen	B 141.
v. Hufnagel Dr.	Ministerialrath	Stuttgart	A. 00a.
v. Jagemann Dr.	Amtmann	Heidelberg	A. 93. 113. B. 69. 102. 133. 135. C. 11. 25. 31. D. 12.
Jäger Dr.	Amts-Assessor	Hersfeld (i. Kurf. Hessen)	B. 114.
Jörg Dr.	Hofrath	Leipzig	A. 80.
Jordan Dr.	Professor	Marburg	B. 61.
Julius Dr.	Arzt	Hamburg	A. 20. D. 20.
Jungmeister	O. L. Ger. Rath	Naumburg	B. 134.
Kalckreuth (Graf von)	Rittmeister	Paris	B. 8. 21.
Kindermann	O. L. Ger. Rath	Arensberg	B. 100.
Kirmse Dr.	Arzt	Altenburg	B. 131.
Köstlin Dr.	Advocat	Stuttgardt	B. 136.
Kosegarten Dr.	— — —	Hamburg	B. 137a.
Krönig	Justiz-Rath	Paderborn	B. 121. D. 14.
Lingke	Stadtschreiber	Pirna	E. 37.
Lucius	Hofrath	Dresden	A. 105. B. 16. 71. 103. C. 15.
Luft	Unterf. Richter	Bern	A. 7.
Mälzer	O. L. G. Assessor	Weißenfels	B. 125.
Magg Dr.	Strafgefhs-Dir.	Freiburg	A. 115.
Martin Dr.	Geh. Justizrath	Jena	A 48. B. 50. 53. 107.
Mielhauser Dr.	Geh. Referendair	Dresden	C. 26. 27.
Mittermaier Dr.	Geheime Rath*)	Heidelberg	A. 8. 15. 17. 57. 82. 104. B. 15. 20. 75.

*) Seiner Güte verdanken die Annalen die Mittheilung von: A. 3. 14. 16. 18. 27. 45. 54. 65. 73. 75. 83. 89. 114. 117. 123. 127.

Digitized by Google

Name.	Stand.	Wohnort.	Art und Ort der Mittheilung.
Mördes Dr.	Oberhofger. Adv.	Mannheim	A. 21. 46. 62. 74.
Mothes Dr.	Ob. Ger Advocat	Leipzig	B. 77.
Müller Dr.	Justiz-Rath	N. Brandenburg	B. 64. E. 14.
Müller	Justiz-Rath	Naumburg	B. 73.
N. N.	* * *	Amsterdam	B. 40.
N. N.	* Rath	Berlin	A. 109. C. 17.
N. N. Dr.	Senator	Bremen	B. 51. 109.
N. N.	* * *	Großh. Hessen	B. 30. 94.
N. N.	* Rath	Darmstadt	B. 137.
N. N.	* * *	Mecklbg. Strelitz	B. 105.
Neigebaur Dr.	Geh. Justizrath	Bromberg	B. 38. 39. 112. 113.
Nöllner	Crimin. Richter	Gießen	A. 19. B. 151. C. 32. 33. 34. 35. E. 33.
Oertel Dr.	Professor	Ansbach	B. 82.
Paulus Dr.	Geh. K. Rath	Heidelberg	A. 39.
Pfyffer Dr. (Casimir)	OAG. Präsident	Luzern	A. 26.
v. Preuschen Dr. (Freiherr)	Hofgerichtsrath	Herborn	A. 25 a. 84.
Prollius Dr.	Amtsphysicus	Wolfshagen (i. Kurf. Hessen)	B. 172.
v. Rotteck, Dr.	Hofrath	Freiburg	A. 86. 92. 95. 116. 118. C. 10.
Sander	Hofgerichtsrath	Rastadt	A. 30. 79. 108.
Schacht Dr.	Ob. Stud. Rath	Darmstadt	B. 76.
Schellwitz Dr.	O. Ger. Advocat	Leipzig	B. 57. 74.
Schletter Dr.	Privat-Docent	Leipzig	B. 52.
Scholber	Ob. Bürgermstr.	Altenburg	B. 79.
Scholz III.	O. A. Ger. Proc.	Wolfenbüttel	A. 78. B. 96. 97. 132. 144. 147. 169.
Schuderoff Dr. (Jonathan)	Geh. Conf. Rath	Ronneburg	A. 36. 99.
Schuderoff	Ger. Director	Altenburg	D. 3.
Schwartze Dr.	Min. Secretair	Dresden	B. 1.
v. Sarwey	Ob. Trib. Rath	Stuttgart	C. 36.
Skarbeck Graf v.	Geh Staatsrath	Warschau	A. 21.
v. Strombeck Dr. (Freiherr)	Geheime Rath	Wolfenbüttel	A. 49. 85. B. 19. 40. 54. 103. 120. 128. 139. 142. 153. C. 9.
Stüve Dr.	Bürgermeister	Osnabrück	A. 58 a u. b. 62 a. 80.
Temme	Crim. Director	Berlin	B. 14. 27. 48. 148.
Tiefenhausen	Freiherr C. von	Riga	A. 34. 61. B. 110. D. 40.
Voget Dr.	Ob. Ger. Anwalt	Bremen	A. 69. B. 31. 92. D. 8.
Vogler Dr.	Medizinal-Rath	Wiesbaden	A. 64. B. 160.
v. Weber	App. Ger. Präs.	Neuburg a. d. D.	A. 107. B 98. 159. D. 24.
Welcker	Hofrath	Freiburg	A. 5. 12. 12 a. 63. 67. 88. 90. 91. 110. 112. 121. 122. 126.
Wharton s. Dickinson			
Zachariä, Dr.	Professor	Göttingen	A. 44.
Zentner, Dr.	Hofger.-Rath	Mannheim	A. 60. 76. 96. 101. B. 29. 41. 155.
v. Zirkler	Ob. Justiz-Rath	Tübingen	A. 119.
Zsrabinowsky	Justizrath	Breslau	B. 8. 21.

Von der Präsidial-Druckerei des deutschen Bundes: B. 2.
Von dem Königl. Preußischen Staatsministerium für die Justizverwaltung der Rheinprovinzen: B. 37. 84. 124 138. 150.
Von der Regierung (Abtheilung für Justizsachen) zu Neuwied: B. 23 66. 100. 140. 158.
Von dem Französischen Justizministerium: D. 3. 9.

Von dem Herausgeber:

A. 4. 13. 32. 35. 42. 43. 47. 50. 56. 58. 58 a. 68. 72. 106 111. 120.
B. 7. 43. 46. 49. 67. 79. 96. 129. 137 a 141. 159.
C. 1. 2. 3. 7. 14. 16. 21. 22. 23. 24. 29.
D. 9. 13. 31.
E. Das ganze Verzeichniß, mit Ausnahme von No. 1. 14. 33. 39.

Hier am Ende dieser „Uebersicht" dürfte der Ort sein, wo das — nicht der Redaction, sondern vielmehr nur den „Annalen" und ihren Mitarbeitern als ein geistiges Gemeingut zugehörige — Ehrencapital hoher Protectionserweisungen verwahrlich niederzulegen ist.

Welche hohe Auszeichnung der Chef des Königl. Preuß. Justizministeriums für die Gesetzgebung, des Herrn von Kamptz Excellenz, nach dem theilweisen Ausscheiden aus Seinem bisherigen Wirkungskreis, insoweit dieser die Oberaufsicht über die rheinische Rechtspflege mit umschloß, den Annalen fernerweit zu erweisen geruht hat, bekundet die als „Abschrift" folgende, auf mein Gesuch*) um Fortdauer hoher Protection, erlassene, Zuschrift:

„Ew. sage ich für die mir neuerdings mitgetheilten Bände Ihrer Annalen „der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege meinen Dank und be„dauere, bei den eingetretenen Ressort-Veränderungen, außer Stand zu sein, „Ihnen noch ferner so oft, wie ich es wünsche, Beiträge aus der Criminal„Praxis der Rheinlande zu liefern. Bei dem Interesse, welches ich für „den Fortgang Ihres Unternehmens habe, und bei der großen „Nützlichkeit desselben für die wissenschaftliche Fortbildung des Criminal„rechts und der mit der Criminaljustiz beschäftigten Justizbeamten, habe ich je„doch in Folge Ihres Schreibens vom 29. April d. J. den Herrn Justizminister „Mühler ersucht, von seiner Seite Ihnen interessante Urtheile, Gutachten, „Defensionsschriften, Schluß- und Hauptberichte der Inquirenten und ärztliche

---

*) Vom 29. April d. J.: . . . . . „Aber ist auch jetzt nicht noch auf die unmittelbare Unterstützung Ew. Excellenz für die „Annalen" zu hoffen? Ist die fortschreitende Gesetzgebung, sind die Maximen der Gesetzgebungspolitik nicht auch Gegenstände der wissenschaftlichen Pflege des Strafrechts? Und so wage ich bei der zu bejahenden Beantwortung dieser Fragen, im Vertrauen auf die wohlwollende Gesinnung, die Ew. Excellenz schönes Eigenthum ist, auch jetzt noch die Bitte, nicht allein um fernere hochgeneigte Beachtung des Unternehmens, sondern auch um fernere unmittelbare Unterstützung durch geeignete Beiträge, auf das Ehrerbietigste zu erneuern ꝛc."

Digitized by Google

„Gutachten mitzutheilen und die Gerichte zu dergleichen Mittheilungen zu „autorisiren. Gern werde ich auch, sofern sich in meiner Amtsverwaltung zu „ferneren geeigneten Beiträgen sowohl für die Annalen, als für die („in Ge„meinschaft mit Hrn. Amtmann Dr. v. Jagemann zu Heidelberg") projectirte „„Zeitschrift für juristische und administrative Praxis in Deutschland" Gelegen„heit ergeben sollte, diese benutzen.

„Berlin den 6. Juni 1839.

„Der Justizminister von Kamptz."

Daß dieser — aus hocheigenem Antrieb bewirkten — Verwendung von des Herrn Justizministers Mühler Excellenz nicht Folge gegeben wurde, lag in dem zwischenzeitig eingetretenen Umstand, daß von Herrn Kammergerichtsrath Mannkopf zu Berlin

„die Herausgabe einer Zeitschrift für die preußische Criminalrechtspflege, (welche sich der von dem Herrn Criminaldirector Dr. Hitzig in den Jahren 1825—1835 herausgegebenen gleichartigen Zeitschrift*) anschließen soll) unternehmen zu wollen"

erklärt und „ihm dazu die Unterstützung des Justizministeriums zugesichert" worden war, wie mittels hohen Ministerialerlasses vom $^{2}/_{10}$ August 1839 der Unterzeichnete eröffnet zu bekommen die Ehre hatte. —

Glücklich waren die Annalen auch in dem Lande, wo Feuerbach strebte und wirkte, pflanzte und großzog. Das Königl. Baiersche Staatsministerium der Justiz erließ zur ermuthigenden Unterstützung der neuen Redaction im April 1837 folgende Anordnung:

„Daß sämmtliche Gerichtsbehörden des Königreichs auf die im In„teresse der Wissenschaft erwünschte Fortsetzung eines so vorzüglichen „Werkes, auch zum Zweck gediegener Mittheilungen, amtlich aufmerk„sam gemacht werden ꝛc."

Diese in ehrerbietigster Dankbarkeit hingenommene Gunst ist um so wichtiger, als seit 1814 bis dahin im Königreich Baiern, wegen Mittheilungen aus der Criminalrechtspflege, ein Verbot bestand.

Ein nicht minder erfreuliches Zeichen hoher Beachtung des von den „Annalen" im Dienst der Wissenschaft eingenommenen Wirkungskreises gab das Königl. Sächsische Staatsministerium der Justiz,

„indem das Gesuch um Mittheilung öffentlicher, in beendigten „Criminaluntersuchungen ergangener Acten Aufnahme fand, und dem„nächst Zusendung beigelegter Criminalacten aus dem Königreich „Sachsen an meinen Wohnort hierher gestattet wurde." **)

Welche reiche Früchte hieraus für die „Annalen" gekommen sind, davon geben die bis jetzt erschienenen Hefte tüchtige Beweise, während die künftigen darin nicht zurückbleiben werden.

---

*) Es wird hier die von ihrem Gründer aufgegebene und als Hitzig'sche überhaupt nicht fortgesetzte „Zeitschrift für die Rechtspflege in den Preußischen Staaten, mit Ausschluß der Rheinprovinzen" gemeint. Wie ungenau bisweilen selbst öffentliche bibliographische Angaben sind, belegt sich unter andern auch aus dem Hinrich'schen Verlags-Katalog (1840), wo die neu begründete Mannkopf'sche Zeitschrift gar als Fortsetzung der Hitzigschen „Annalen" angekündigt wird.

**) Vorrede zum 3. Bd. der fortges. Annalen.

Digitized by Google

Aus Würtemberg theilt der Unterzeichnete die laut „abschriftlich" nachfolgenden Ministerial-Erlasses, von des Königs Majestät den „Annalen" zugewendete Gnadenerweisung, im Gefühl ehrfurchtsvoller Dankbarkeit mit:

„Ew. an mich gerichtetes Gesuch vom 31. v. M. habe ich Seiner „Königlichen Majestät, meinem gnädigsten Herrn, vorgelegt, „Höchst welche hierauf mich, vermöge allergnädigster Entschließung „vom 14. d. M. ermächtigt haben, in geeigneter Weise die gewünschte „amtliche Aufforderung zur Unterstützung eines Unternehmens zu erlassen, „welches unter der frühern Leitung des Herrn Criminaldirectors Hitzig „einen wohlbegründeten Ruf sich erworben hat und, nach den seit der „eingetretenen Redactionsveränderung erschienenen Heften zu urtheilen, „nicht zweifeln läßt, daß dasselbe in gleichem Geiste werde fortgesetzt „werden. Indem ich Ew. mit Vergnügen hiervon Nachricht zu geben mich „beehre, habe ich zugleich anzufügen, daß eine Bekanntmachung in der „erwähnten Richtung demnächst in dem Regierungsblatt erscheinen wird.

„Stuttgart, den 25. Sept. 1837.

„Der Chef des Departements der Justiz,
„Geheimer Rath **von Schwab.**"

Seiten des Königl. Hannöver'schen Justizministers wurden auf mein Gesuch um Protection für die „Annalen," unter dem 16. Dec. 1837, bezüglich der dort zu Lande bestehenden Geschäftsordnung, auf die wohlwollendste Weise, selbst mit zuvorkommender Güte, specielle Insinuationen ertheilt, deren Befolgung dem Unternehmen entschiedenen Nutzen gewährt hat. — Ein mit tiefgefühlter Dankbarkeit entgegengenommenes Document umsichtiger, dem Interesse der „Annalen" geschenkter Fürsorge und der ihrer Tendenz zugewendeten Anerkennung, erhielten sie vom Großh. Baden'schen*) Justizministerium in einem „Beschluß" vom 15. Dec. 1837.

Anzeigen von Aufforderungen an die betreffenden Practiker zur Unterstützung der „Annalen" durch Beiträge in der resp. vom Königl. Baier'schen und Königl. Würtemberg'schen Justizministerium befolgten Weise, erließen, unter den gütigsten Aeußerungen über die Wirksamkeit der „Annalen", folgende Staatsregierungen: die Churfürstl. Hessische vom 20. Aug. 1837, die Herzogl. Braunschweig'sche vom 26. Aug. 1837, die Herzogl. Sachsen-Gotha-Coburg'sche (unter ausdrücklich beigefügter Genehmigung Sr. Durchl. des reg. Hrn. Herzogs) v. 26. Aug. 1837, die Herzogl. Sachsen-Meiningen'sche vom 16. Aug. 1837.

Seiten des Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen Staatsministeriums ging unterm 24. Nov. 1837 die erfreuliche Zusicherung ein, daß man auf das Gesuch,

„wegen Mittheilung von Berichten und Vorträgen in merkwürdigen „Criminalsachen, in vorkommenden geeigneten Fällen Rücksicht zu neh„men, gern bereit sei." —

Auszeichnende Verheißung:

„zur Beförderung des ꝛc ꝛc. Unternehmens möglichst beizutragen,"

*) Eine ehrenvolle Zuschrift der Abg.-Kammer v. vorigen Jahr theilt der 12. Band S. 264 mit.

erhielten die „Annalen" vom Großh. Heſſiſchen Staatsminiſterium unterm 10. Mai 1837. Durch des Hrn. Geh. Rath Dr. v. Berg Exc. in Oldenburg erhielten ſie, wegen der ihnen einige Monate früher für das Großherzogthum mündlich ertheilten Protectionszuſage, hochverehrliche briefliche Verſicherung unter dem 31. Aug 1837. Gleiche Auszeichnung empfingen ſie im Herz. Naſſau durch die Güte des Hrn. Oberappellationsgerichts-Präſidenten und Mitglieds vom Stadtrath, des Freiherrn von Preuſchen Exc. vom 4. Dec. 1837; im Fürſtenthum Anhalt-Deſſau durch des wirkl. Geheimen Raths Herrn Dr. v. Morgenſtern Exc., vom 25. Aug. 1836; im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen durch Hrn. Cabinetsrath Thop, vom 22. Sept. 1836.

Eine glänzende Kette erfolgreicher Unterſtützungen durch Rathsertheilung, Einfluß und Verwendung, Ermuthigung durch Belehrung und Zuſpruch erhielt der Unterzeichnete für die „Annalen" ſeit dem erſten Beginnen ihrer Fortſetzung, von der väterlichen Freundſchaft ihres Begründers, und gleiche Hülfserzeigungen von einem Mann, der die Pflege des Strafrechts als Vertheidiger, als Inquirent, als Spruchrichter, und jetzt als miniſterieller Geſetzgeber eine lange Reihe von Jahren durchgeſchürft und für Theorie und Praxis ausgebeutet hat, der in und durch Sich meinem kleinen ſpeciellen Vaterland der moraliſche Halt- und Richtpunct iſt, deſſen hohes Wohlwollen den Herausgeber zu jener Verehrung hebt, deren tiefe Innigkeit mit Scheu vor Namennennung verbunden iſt, der als Beförderer der „Annalen" aber erwähnt werden mußte, weil man ſonſt von einer Unterſtützung, die ihnen von hier aus übrigens noch zu Theil geworden wäre, gar nicht hätte reden können — die dagegen von hier aus ſonſther angeregten mannigfachen Störungen ſind den „Annalen" unſchädlich vorüber und bei Seite gegangen.

Demme.

A. Abhandlungen und Betrachtungen.*)

1. Actenbenutzung — gerichtsärztliche bei Ausarbeitung von Gutachten über zweifelhafte Gemüthszuſtände. Heinroth. II. 58.
2. Actenverſendung zum Spruch, Verbot derſ. aus Bauers Vorr. zum 4. Bd. Seiner Strafrfälle. X. 400.
3. Amtsverbrechen. Aus den Motiven zum Badenſchen Strafgeſetz-Entwurf. VIII. 410.
4. Analogie, Curioſum einer von si quis imperatori maledixerit. Herausg. XIV. 304.
5. Anzeigepflicht. Aus d. Commiſſions-Bericht der Badenſchen Kammer. Welcker. XI. 327.

*) Zur Erleichterung des Gebrauchs ſind bei dieſem Verzeichniß und den folgenden die reſpectiven Verfaſſer und Einſender abermals, obwohl kürzlich, nur den Namen nach, angegeben.

Digitized by Google

Baden's Strafgesetzgebung. No. 24. 27. 29. 30. 33.
6. Bauer's neueste Bemühungen um die Criminalrechtswissensch. Hitzig. II. 384.
7. Beweisverfahren — Antrag und Entw. die Einführung eines neuen im Canton Bern betr. Luft. I. 193.
8. Betrug ꝛc. — über die richtige Bestimmung durch die Wissenschaft und Gesetzgebung. Mittermaier. VI. 1.
9. — — Friedreich. XVI. 305.
10. — — Commissions-Bericht an die Badensche Kammer. Aschbach. XVI. 30. und 56.
11. Characterschilderung eines merkwürdigen Verbrechers. (Zu No. 68.) Bopp. XIII. 233.
12. Criminalproceß gegenw. in Deutschl. — die absolute Verderblichkeit seiner Grundl. (Auch No. 79.) Welcker XIV. 152.
12a. — — Die Umgestaltung d. ursprüngl. deutschen Strafverfahrens vor Geschwornen. Welcker. XVI. 000.
Criminalproceßordnung, Entwurf einer, für Baden betr. Siehe No. 33.
13. Criminalrechtspflege — Unfug darin. („Kanthariden und Sinapismen aus der Criminalpraxis.") Herausg. XVI. 142.
Criminal-Statistik s. No. 41.
14. Ermessen — richterliches. Aus den Motiven zum Badenschen Entwurf. I. 392.
15. Erpressung — über den Begriff nach der gemeinr. Ausbildung und nach den neueren Gesetzg. Mittermaier. VIII. 208.
16. Fälschung. Aus dem Motiv zum Baden'schen Entw. VIII. 403.
17. Fortgesetzte Verbrechen — über den Begriff und die Aufstellung derselben in einem Strafgesetzbuch. Mittermaier. I. 1.
18. — — Aus den Motiven zum Badenschen Entw. I. 386.
19. Gefangenhaltung in Strafhäusern. Bemerkungen über einige gegen das Pennsylv. System gerichteten Einwendungen. Nöllner. XII. 79.
(Siehe auch No. 84 — 87, beziehungsweis auch No. 105.)
20. — — in Untersuchungshaft. (Bd. XII. 2. S. 252 f. der krit. Zeitschr. für Rechtsw. und Gesetzg. des Ausl. von Mittermaier und Zachariä). Julius. XII. 119.
21. Desgl. Graf Skarbeck. XII. 123.
22. Gehorsam — blinder. („Das Evangelium vom bedingten Gehorsam.") Comm. Bericht an die Baden'sche Kammer. Mördes. XI. 403.
23. Geschwornen-Gericht bezügl. des Processes Lafarge, Betr. eines Pariser Rechtsgelehrten. XV. 161.
24. Gesetzgebung — krit. Bemerkungen über den neuesten Badenschen Entw. eines Strafgesetzbuchs. Abegg. III. 1. IV. 212. VIII. 302.
25. — — über das Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutz gegen Nachdruck ꝛc. Hitzig. IV. 356.

Digitized by Google

25a. — — Kritik des Würtemberg'schen Strafgesetz-Entwurfs. v. Preuschen. IV. Extraheft.
26. — — Fortschr. in der Schweiz. Pfyffer. IV. 369.
27. — — Rede des Justizministers von Baden an die Stände beim Vorlegen des Entw. VIII. 387.
28. — — kritische Bemerkungen über den Entw. einer Strafproceßordnung für Würtemberg, Abegg. IX. 1.
29. — — Beitr. zur Kritik des Baden'schen Entw. eines Strafgesetzb. für das Großh. Baden. Aus dem pract. Standpuncte. XII. 312.
30. — — Beleuchtung der in vorstehender Nummer gen. Schrift. Sander. XV. 182.
31. — — Fortschr. in Schleswig-Holstein. Heiberg. XVI. 79.
32. — — Betracht. über die Landtagsverhandlungen des Altenburgschen Entw. („Legislative Miscellen"). Auch No. 47 und 72. Herausg. XVI. 270.
33. — — Der Entwurf einer auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens gegründeten Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden. XVI. 342.
34. — — vergl. Ueberbl. der livländischen. v. Tiesenhausen. XVI. 403.
34a. — — Landständische Mitwirkung bei der Gesetzg. und Uebergang jedes neuen, insbesondere aber eines unter dieser Mitwirkung gegründeten Strafgesetzbuchs in volksthümliche Erkenntniß und gerichtliche Anwendung. v. Hufnagel. XV. 400.
35. Gesetzgebungspolitik. Religion und Aberglaube auf dem Gebiete der Criminalrechtspflege. Herausg. IX. 183. XII. 299. XIV. 300.
36. — — Religion u. Abergl. ꝛc. in Sendschreiben und Briefen an den Herausgeber und zwar:
A. Von H. S. Altenb. G. Consist. R. Dr. Jonathan Schuderoff zu Ronneburg. XI. 1.
37. B. Von H. S. Altenb. G. Cons. R. Dr. Böhme in Luckau. XI. 12.
38. C. Von einem Doctor der protestantischen Gottesgelahrtheit in Deutschland. XI. 374.
39. D. Vom G. R. Dr. Paulus zu Heidelberg. XII. 373.
40. E. Kurze Betr. eines norddeutschen Rechtsgel. XV. 163.
41. — — Criminalstatistische Betr. über Mehrung und Minderung der Verbrechen. XVI. 58.
(Criminalstatistik s. Verzeichniß E. No. 3. 9. 19. 23. 28. 33.)
42. Hinrichtungsfeierlichkeit. Herausg. XIII. 228.
43. Hochverrath, Versuch. Herausg. VI. 360 und 396.
44. — — Versuch. Zachariae. VI. 413.
45. — — Aus den Motiv. zum Baden'schen Entw. VIII. 408.
46. — — Commissions-Bericht an die Baden'sche Kammer. Mördes. XI. 316.
47. Holzdiebstahl, im Hinblick auf die landschaftl. Mittheil. des H. S. Altenb. über Gesetzg. Herausg. XV. 304.

Digitized by Google

48. Indizienbeweis. Gutachtl. Ber. des Gef. Oberapp. Ger. Jena, geſetzl. Beſtimmung über den Anzeigenbeweis betreff. Martin. II. 215.
49. — — Bem. zum Altenb. Geſetzentw. über die Zuläßigkeit des Indicienbeweiſes. v. Strombeck. II. 255.
50. — — Betrachtungen über das S. Altenb. Geſ. v. 15. April 1837. Herausg. II. 415.
51. — — über die gemeinrechtl. Verurtheilung auf — Bauer. III. 1.
52. — — Betr. eines Preußiſchen Juriſten über den Wendt'ſchen Fall. V. 410.
53. — — Einführung deſſelben begründet, als legislativ nothwendige Folge, Forderungen von neuen Garantieen. Aus d. gutachtl. Bericht der Baden'ſchen Geſetzgebungscommiſſion über den Entwurf einer Strafproceßordnung. XVI. 342.
54. Injurie. Aus den Motiven des Baden'ſchen Strafgeſ. Entw. VIII. 397.
55. — — Freiheit des Urtheils über Staatseinricht. aus Beidtel's Ueberſicht einiger Grundlagen der Strafgeſetzg. XI. 406.
56. — — Zuſammenſtellung practiſch wichtiger Anſichten über die Gränzlinie des richterl. Einſchreitens wegen als Schmähung denunciirter Aeußerungen. Herausg. XIII. 421.
57. — — Freiheit des Urtheils nach Mittermaier. XIV. 299.
58. — — Florilegium zu dem Injurienproceß gegen Oberbürgermſtr. Scholber zu Altenburg. Herausg. XIV. 488.
58a. — — Warnung vor der Annahme einer Injurie aus Schlußfolgerungen. Stüve. XV. 312.
58b. — — Beleidigung der Amtsehre. Stüve. XV. 313.
58c. Veröffentlichung eines Injurienproceſſes in einem rechtswiſſenſch. Werke — Wiederabdruck eines Aufſatzes injuriöſen Inhalts. Herausg. XVI. 289.
59. Jugendliche Verbrecher, deren Behandl. in Erw. d. Verh. der Strafger. des Staats zur Familie. Abegg. II. 1.
60. Kindesmord, Commiſſ. Bericht an die Baden'ſche Kammer. Zentner. XIII. 79.
61. Liefland — der ſtrafrechtl. Zuſtand am Ende der ſchwediſchen Periode, beziehungsweis im Vergleich mit Jetzt. v. Tiesenhausen. XVI. 403.
62. Majeſtätsbeleidigung. Commiſſ. Ber. an die Baden'ſche Kammer. Mördes. XI. 326.
62a. Majeſtätsbeleidigung. Stüve. XV. 314.
63. Maßſtab der Verbrechen und Strafen, Commiſſ. Ber. an die Baden'ſche Kammer. Welcker. XII. 343.
64. Medicina forensis. Verhandlungen über die Obliegenheiten der Aerzte bei Legalſectionen in Bezug auf das Verhältn. des behandelnden Arztes zu dem Obducenten. Vogler. XVI. 107. (Siehe auch No. 1. 68. 76. 80. 81. 103. 120.)
65. Meineid. Aus den Motiven zum Baden'ſchen Strafgeſ. Entw. VIII. 405.

Digitized by Google

66. Militairgerichtsuntersuchungen in Fällen, wo Nichtmilitairs Coinculpaten sind. Hitzig. I. 427.
67. Nothwehr — das Recht derf. Welcker. XIV. 51.
68. Prüfungsmittel — schmerzhafte, über die Anwendung derf. bei der Simulation einer Geisteskrankheit verdächtigen Untersuchungsgef. Herausg. VIII. 163.
69. Psychologie. Das Interesse an Criminalfällen. Voget. XIII. 394.
70. — — Behandlung von zwei unzurechnungsf. Todtschlägern im Irrenhause. Heiner. XVI. 138.
71. Referirkunst. Anleitung dazu. Hitzig II. 391.
72. Reformatio in pejus. Betr. vom Herausgeber im Hinblick auf die landschaftl. Mitth. des H. S. Altenburg über betr. Gesetzgebung. Herausg. XV. 307.
73. Religion — Herabwürdigung derf. Aus den Motiven zum Baden'schen Strafgesetz-Entw. VIII. 408.
74. — — das Recht freier Forschung und Belehrung in der Sphäre des Glaubens. Mördes. XII. 389.
75. Rückfall. Aus den Motiven zum Baden'schen Strafgesetz-Entwurfe. I. 387.
76. Sachverständige. Zur Lehre über die Lehre der Wirksamkeit des Criminalrichters in Beziehung auf die Gutachten des Kunstverst. Zeutner. X. 1.
78. Schreibart, besonders Verbannung fremdsprachlicher Technizismen. („Freundl. Erinnerungen") Scholz III. X. 403. (Enthält auch das Verz. der von Bauer in Seiner Anleit. zur Cr. Praxis gegebenen Ueberss. techn. Fremdwörter. S. 408 f.)
79. Schutz gegen freventliche Einleitung einer Crimin. Untersuchung, ungesetzl. Verhaft., Haussuchung und Wegnahme von Briefen. Sander. XVI. 108.
80. Schwangere — Gelüste derf. Aus Jörgs Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden. XII. 391.
81. — — Gelüste derf., vor der Frage der Zurechnungfähigkeit. Flemming. XIII. 413.
82. Seelenstörung, aus einer beim Antritt des Prorectorats gehaltenen Rede (aus dem Lat. überss.) Mittermaier. IV. 379.
83. Strafgebiet — über die Grundsätze bei Bestimmung des Umfangs. Aus den Motiven zum Baden'schen Strafgesetz. Entw. I. 379.
84. Strafgefangenhaltung — über die Einr. der Nassau'schen Strafanstalten. v. Preuschen. VI. 81.
85. — — das Korrectionshaus für Weibspersonen in Stockholm. v. Strombeck. X. 384.
86. — — Commissions-Bericht an die Baden'sche Kammer. v. Rotteck. XII. 109.
87. — — Siehe beziehungsweis No. 115.
88. Straf-Grund u. -Zweck. Die höchsten Grundsätze über Rechtsgr., Zweck und Maßstab der Strafen. Welcker. XII. 304.

Digitized by Google

89. Strafsystem. Aus den Motiven zum Baden'schen Strafgesetz-Entwurf. I. 363.
90. — — des Baden'schen Entw. Comm. Bericht an die Kammer. Welcker. XII. 319.
91. Straftheorie — sogenannte absolute und relative. Comm. Bericht an die Baden'sche Kammer. Welcker. XIV. 281.
92. — — Commissions-Bericht an die Baden'sche Kammer. v. Rotteck. XIV. 294.
93. — — Ueber die Gerechtigkeitstheorie in einer Anzeige Abeggs Lehrbuch der Strafrechtsw. v. Jagemann. XV. 1.
94. Strafzweck — Strafrechtsbegründung („Prolegomena zu jedem Strafgesetzb.") Heinroth. IV. 1.
95. Todesstrafe. Comm. Bericht an die Badensche Kammer. v. Rotteck. XI. 31.
96. — — (Separatvotum.) Zentner. XI. 39.
97. — — („Ein Wort über die.") Heinroth. XIII. 405.
98. — — (Aus dem Handbuch der christlichen Sittenlehre.) v. Ammon. XIII. 408.
99. — — („Noch ein Wort über die.") Schuderoff. XV. 192.
100. — — Die Qualen der letzten Nacht vor Erleidung der. (Charles Dickens.) Boz. XIII. 410.
101. Tödtung mit Vorbedacht und im Affect. Comm. Ber. an die Badensche Kammer. Zentner. XIII. 384.
102. Trunkenheit. Aus Graba Theorie und Praxis. XI. 166.
103. Unfreiheit, keine Abstufung derselben. Clarus. V. 277.
104. Unterschlagung. Ueber deren Begründung u. die Merkmale ꝛc. Mittermaier. VII. 1.
105. Untersuchungsbeamte, Mittel zu Unterdrückung der Mißbräuche in einer Kritik der so betitelt erschienenen v. Jagemann'schen Schrift. Lucius. IX. 381.
106. Untersuchungseröffnung. Ueber Entscheidung der Vorfrage: ob ein Verbr. begangen sei? — Bei Einleitung einer Criminal-Untersuchung. Herausg. X. Extraheft.
107. — — Desgl. v. Weber. XIII. 418.
108. — — Schutz gegen leichtfertige. Sander. XIV. 108.
108a. Siehe Verz. B. 152a.
109. Untersuchungsverfahren — deutsches in einer Beurtheil. des v. Jagemann'schen Handb. der gerichtl. Untersuchungsk. N. N. VII. 33.
110. — — deutsches, Bankbrüchigkeit desselben. Welcker. XIV. 152.
111. — — Unwesen darin. Herausg. XVI. 143.
112. Urheber — Gehülfe. Welcker. XV. 328.
113. Urtheilsfolgen, aus dem Standpuncte des Inquirenten. v. Jagemann. VI. 32.
114. Verbrechen und Vergehen — über die Eintheilungen der strafbaren Handlungen. Aus den Motiven zum Baden'schen Strafgesetz-Entwurf. I. 389.

Digitized by Google

115. Verbrecher — Behandlung der aus den Strafhäusern entlassenen. Magg. XI. 379.
116. Verbrechen des Inländers im Auslande — (dem Strafgesetz unterworfene Personen, insonderheit wegen Handlungen im Ausl.) v. Rotteck. XIII. 356.
117. Verjährung. Aus den Motiven zum Badenschen Entwurf. I. 402.
118. Verjährung. v. Rotteck. XV. 7.
119. Versuch — Anfangspunct des strafbaren. v. Zirkler. V. 229.
120. Vertheidigung — Vorschläge und Wünsche ꝛc. Herausg. VII. 392.
121. Vollendung — Versuch. Welcker. XV. 167.
122. Vorsatz — Fahrläßigkeit. Welcker. XV. 56.
123. Wucher. Aus den Motiven zum Baden'schen Strafgesetz-Entw. VIII. 407.
124. Zeugenbeweis — über die Unzuverläßigkeit des directen. Brauer. XIV. 1.
125. Züchtigung — körperliche. Gründe für die Aufhebung derf. (s. auch E. 39.) Mittermaier. XIV. 125.
126. Zurechnung. Meditationen über einige Voraussetz. derselben. Welcker. XIII. 395.
127. Zweikampf. Aus den Motiven des Baden'schen Strafgesetz-Entwurfs. VIII. 398.

B. Rechtsfälle.*)

1. Altersbestimmung für Zurechnungsfähigkeit. Aus den Untersuchungs-Acten gegen einen jugendl. Brandstifter. Schwarze. XV. 286.
1a. Amtsmißbrauch, Bestrafung des Stationscommandant Fr. im Herzogthum Braunschweig wegen des an Johanne Staats begangenen Frevels. (Siehe No. 45.) Gotthardt. VII. 256.
2. Aufruhr — die Nacht des 3. April 1833 in Frankfurt a. M. Aus der von der Bundespräsidialdruckerei mitgetheilten „Darlegung der Hauptres. aus den wegen der revolut. Compl. der neuern Zeit in Deutschland geführten Untersuch." XIV. 462.
3. Auslegung des Sächs. Gesetzb. in Präjudizien der Obergerichte. X. 412.
4. Aussetzung — die Gränze zwischen Kindesmord und — In einer Relation. v. Bothmer. XV. 33. (Siehe auch No. 83.)
5. Bankerott — betrügerischer. In einem Erkenntniß des App. Gerichts zu Leipzig. Beck. VII. 167.

*) Nicht immer nach dem Gegenstand des Verbrechens geordnet.

Digitized by Google

6. Betrug und Meineid. Bopp. V. 125.
7. Betrug beim öffentl. erlaubten Farospiel. Vertheidigungsschrift. Herausg. V. 210.
8. — — die Restitutionsf. des Justiz-Commissarius Brachvogel zu Krotoszyn. Graf Kalkreuth. XI. 62.
9. („der Schleichhandel und seine Schuld. Schmuggler-Tücken gegen einander.") In einem Schluß-Bericht. Bopp. XV. 126.
10. Blasphemie. Frauenstein. III. 102.
11. — — Böhme. V. 279.
12. — — Bopp. IX. 236.
13. Brandstiftung. Bopp. IX. 244.
14. — — versuchte, dargestellt vom Standpunct des Inquirenten. Temme. IX. 317.
15. — — an der eignen Sache. In einem Erkenntniß der Juristenfacultät Heidelberg. Mittermaier. XV. 11.
16. — — In einer Vertheidigung. Lucius. XV. 16.
17. Brandstiftungstrieb. Gerichtsärztliche Mittheilung. Choulant. I. 409.
18. Desgl. Groh. XVI. 91.
19. Cassendefect. Sehr bedeutende Unterschlagung Seiten eines Staatscassenbedienten. Ein Oberappellationsgerichts-Erkenntniß. v. Strombeck. XIII. 248.
20. Concussion. In einem Erkenntn. der Juristenfacultät Heidelberg. Mittermaier. VIII. 236.
21. — — die Restitutionssache des Justizcommissarius Brachvogel zu Krotoszyn. Graf Kalkreuth. XI. 2.
22. Desgl. Bopp. XI. 399.
23. Diebstahl — erster und großer, von einem Taubstummen begangen, in einem Erkenntn. der Neuwied'schen Regierung. IV. 292.
24. — — qualificirter und großer, Strafmaas, in einem Erk. der Reg. zu Sondershausen. Chop. V. 415.
25. — — Vollendung, Strafmaas. Beer. V. 428.
26. — — verschiedene Arten, Strafe, Strafmaas in einem Erk. der Reg. zu Sondershausen. Chop. VII. 107.
27. — — gewaltsamer. Die Untersuchung wider den Böttcher Prophet und Genossen, vom Standpunct des Inquirenten. Temme. VII. 204.
28. — — Wegnehmen aus dem Gewahrsam eines Andern. v. Both. XV. 149.
29. — — Ein Beispiel dreister Marktdieberei. Aus einem Erk. des Hofger. zu Mannheim. Zentner. XVI. 64.
30. Dolus — Beweis dess. aus Indicien. N. N. II. 290.
31. Fälschung — betrügl. Verlöbniß. Verthschr. Voget. I. 123.
32. — — Urkunden-. Vertheidigungsschrift. Gülich. III. 269.
33. — — Gebrauch verfälschter Waagen. Bopp. X. 390.
34. — — Gebrauch fremder Fabrikzeichen. Bopp. XVI. 50.
35. Fahrlässigkeit. Bestrafung eines Bauhandwerkers wegen culposer Tödtung. Bopp. XI. 54.

Digitized by Google

36. Falsche Denunziation eines Raubanfalls in einem Erk. v. Egidy. VII. 81.

37. — — (mit Meineid und Zeugenbestechung). Erk. des Landger. zu Düsseldorf in erster und des Appellationsger. zu Cöln in zweiter Instanz. Mitgetheilt v. Preuß. Justizministerium. VII. 233.

38. — — Bestrafung eines Geistlichen. In einem Erk. des Oberlandesgerichts zu Bromberg. Neigebaur. XIII. 380.

39. — — Freisprechendes Erkenntniß des Appellationsger. zu Posen der in vorstehender Nummer angegebenen Sache. Neigebaur. XVI. 195.

40. Falschspieler, Proceß des Lord de Roos. N. N. II. 396.

41. Französischer Strafproceß, kann eine nach ihm geführte Unters. ein gemeinrechtl. Straferkenntniß begründen? (Erläutert am Fall einer Tödtung.) Zentner. VII. 149.

42. Freisprechung von der Instanz ꝛc. Aus der Praxis des Oberappellationsger. zu Wolfenbüttel. v. Strombeck. VI. 125.

43. Gefangenmißhandlung durch Anwendung schmerzhafter Prüfungsmittel bezüglich der Simulation einer Geisteskrankheit. Herausg. VIII. 163.

44. Gesetzlücke. — Seltner Fall eines strafbaren Verbrechens. Gropius. VII. 89.

45. Geständniß — erpreßtes. Die mehrfacher Brandstiftung geständige und doch unschuldige Johanne Staats. Vertheidigungsschrift. Gotthard. X. 173.

46. Gewalt (crimen vis). Intellectuelle Urheberschaft beim Verbr. der Gewaltthätigkeit zur Einsperrung eines Menschen durch Sicherheitsbeamte. Herausg. XI. 332.

47. Giftmord. Wendt'scher Fall. Erk. (der Juristenfac. Göttingen und Heidelberg und des Oberappellationsger. Parchim) u. Verth. Crull. I. 209 und VI. 137.

48. — — dargestellt vom Standp. des Inq. Temme. IX. 327.

49. — — Die Giftmischerin am Wochenbette der Schwiegertochter. Vertheidigungsschrift vom Herausg. XIV. 68. 254. u. 261. und ein Erk. des L. J. Collegiums zu Altenburg. XIV. 234.

50. — — In einem Erkenntniß des Oberappellationsger. Jena. Martin. XIV. 264.

51. Handwerkerunfug, in Subsumtion unter das Reichsgesetz vom 22. Juni 1731. Die Unters. wider die fremden Maurergesellen zu Bremen wegen Handwerksmißbr. u. Widersetzlichkeit. N. N. XV. 234.

52. Hexenprocesse (Thatsachen und Ansichten). Schletter. XVI. 236.

Digitized by Google

53. Hochverrath. Erkenntniß des Oberappellationsger. zu Jena. Martin. I. 24.

54. — — Erk. des Oberappellationsger. zu Wolfenbüttel. v. Strombeck. I. 94.

55. — — Aus einem Erk. des L. Just. Collegiums zu Altenburg. VI. 297.

56. — — Aus einem Erkenntniß des L. J. Collegiums zu Gotha. Brückner. VI. 369.

57. — — Vertheidigung zur Abwendung einer wegen Theilnahme an der Leipziger Burschenschaft zuerkannten dreijährigen Gefängnißstrafe. Schellwitz. VI. 374.

58. — — Erk. des Oberappellationsger. zu Dresden, in der Unters. wider mehre Theilnehmer an der Leipziger Burschenschaft. VI. 389.

59. — — Kann an dem Churhessischen Staate durch den in der Schweiz bewirkten Eintritt in die dasige Verbindung, „das junge Deutschland" Hochverrath beg. werden? Eine Vertheidigung. Emmerich. VII. 331.

60. — —, neue Species: „revolutionaire Umtriebe." Selbstverth. Bansa. XI. 169.
(Siehe auch Verz. E. No. 35. Bd. XV. S. 270.)

61. — — Mitth. über den Standpunct der Unters. gegen Professor Jordan. XIV. 192.

62. Homicidium in turba commiss. Bayer. II. 367.

63. Hurenwirthschaft. Bopp. IX. 213.

64. Inceſt (Ehebruch und Fruchtabtreibung.) Unters. gegen den Dr. med. Hoffendahl und dessen Tochter Julie. Müller. VIII. 250.

65. Inceſt und Ehebruch. Bopp. IX. 246.

66. Indicienbeweis — gemeinrechtlicher einer culposen Tödtung eines Holzfrevlers von einem Revierförster. Zwei Erk. resp. von der Reg. Neuwied und dem Hofger. Arnsberg. II. 114.

67. — — gesetzl. Strafe des Mordes auf — Herausg. II. 178.

68. — — in einer Untersuchung wegen Todtschlags in turba. Bayer. II. 367.

69. — — pragmatische Darstellung des Criminalprocesses wider den Commis Joseph wegen Diebstahls u. Unterschlagung vom Standpuncte des Inquir. v. Jagemann. II. 260.

70. — — gegen den Landfuhrmann August, wegen Frachtunterschl. II. 342.

71. — — für die Nichtschuld. Vertheidigungsschrift. Lucius. III. 358.

72. — — der That, der Thäterschaft, des Dolus. Correlation. v. Bothmer. VII. 264.

Digitized by Google

73. Injurie auf dem Gebiete literärischer Critik (die Friedländer'sche Recension des Nicolai'schen Buchs: „Italien, wie es ist.") Erk. des Oberlandesger. Naumburg, und Vertheidigungsschrift. Müller. III. 180.

74. — — Divisionsauditeur Nicolai gegen F. A. Brockhaus, (zu Nr. 73). Schellwitz. III. 411.

75. — — schriftstellerische. Erk. der Juristenfac. zu Heidelberg gegen Gutzkow für Prof. Friedrich zu Frankfurt a. M. Mittermaier. IV. 329.

76. — — desgl. (Injurienproceß zwischen Geh. Staatsrath Dr. Jaup und Oberstudienrath Dr. Schacht, beide zu Darmstadt.) Schacht. V. 288.

77. — — desgl. Eine Vertheidigung für den Dr. Herloßsohn. Mothes. VII. 402.

78. — — desgl. („Die dänischen Truppen im Treffen bei Sehnstädt, und Küster Martensen") Vertheidigungsschrift von Gülich. XIV. 113.

79. — — Verletzung der Amtsehre. Die Untersuchung wider den Oberbürgermeister und Polizei-Director Scholder zu Altenburg. Herausg. XIV. 308.

(Die Scholder'schen Vertheidigungsschr. befinden sich S. 338 u. 381.)

80. — — (qualificirte) — Schmähschrift. In zwei Vertheidigungen für den Adv. Oettmold zu Hannover. Stüve. XV. 353.

81. — — Verletzung der Amtsehre. Erk. des O. A. Gerichts zu Jena in der wider den Stadtältesten Henß zu Weimar vom Stadtdirector * * * daselbst anh. gem. Denunciation nebst der vom Advocat Dr. Gruner zu Jena verfaßten Appellationsschrift. (Vergl. XVI. 373.) Henss. XVI. 203.

82. — — Verletzung der Amtsehre. In einem Erk. des App. Ger. von Mittelfranken gegen Prof. Oertel zu Ansbach, Verfasser des Sendschr. „An den Consistor. Dir. v. *** ꝛc. meinen Lebensverkümmerer." Oertel. XVI. 289.

82a. — — Schmähung einer öffentl. Behörde. Vertheidigung für den Literaten Hansen zu Eckernförde. Gülich. XVI. 400.

Instanzabsolvirung. (Siehe Nr. 42.)

83. Kindesaussetzung. Bopp. V. 118.
(Siehe auch Nr. 4.)

84. Kindesmord — Tödtung eines neugebornen, im Inceſt mit dem Bruder erzeugten Kindes, in einem Ver. des Oberappellations-Gerichts zu Darmstadt an das Justizministerium. IX. 227.

85. — — Ob Lebensfähigkeit des Kindes ein nothwendiges Erf. des Thatbestandes vom Infanticidio sei? von Both. XIII. 52.
(Siehe auch Nr. 138.)

85a. Majestätsbeleidigung. XVI. 373.

Digitized by Google

86. Medicina forensis. Fragstellung des Richters an den Gerichtsarzt, erläutert an einem practischen Fall von Heinroth. VII. 299.

87. — —, Seltener Fall einer unerwartet schnell tödtlich gewordenen Verletzung. Diehl. VIII. 199.

88. — — Nothwendigkeit richtiger Interpretation der richterlichen Fragen, in Bezug auf ärztliche Begutachtung in einem Criminalfall nachgewiesen. Heinroth. IX. 209.

89. — — Der Untersuchungs-Richter im Conflict mit dem Physicat. („Die Justiz in der Irre.") Ein Curiosum. Bopp. XVI. 158.

90. Meineid. Bopp. V. 125 und 134. IX. 249.

91. Meuchelmord — zwiefacher. („Das durch Mord quittirte Altentheil.") Graba. XIII. 271.

92. Meuterei auf dem Schiff in offener See. Eine Verth. Voget. VIII. 182.

93. Mord, vielfacher, von einem Gensdarmen an einer Judenfamilie verübt. („Shylock und sein Mörder") Bopp. II. 69. und III. 384.

94. — — des Gatten. N. N. II. 290.

95. — — verübt von der Franz an ihren 3 ehelichen Kindern. Erk. des Oberlandesger. Königsberg in 1. und des Tribunals vom Königreich Preußen in 2. Instanz.
(Besonders wichtig wegen eines Burdach'schen Gutachtens über Zurechnungsfähigkeit.) IV. 139.

96. — — aus Lebensüberdruß. Herausg. IX. 167.
Psychologische Erörterung dieses Falls. Scholtz 3. IX. 179.
Psychologische und legislative Betracht. Herausg. IX. 183.

97. — — Ueberführung desselb. bei einem mehrseitig bezeugten Alibi. Scholz 3. IX. 301.

98. — — Georg Engelhardt, der sich durchlügende Raubmörder, ein Beispiel von den Nöthen des Indicienbeweises. v. Weber. X. 25.

99. — — meuchlings vollendet in gewinnsüchtiger Absicht. Siehe Nr. 91.

100. — — („Vom Ehebruche zum Morde!") Erk. der Reg. zu Neuwied in 1. u. des Oberlandesger. zu Arnsberg in 2. Instanz. XII. 129.

101. — — aus Lebensüberdruß. Häberlin. XII. 348.

102. — — Verwandten-. Psychologische Darstellung des Criminalprocesses gegen Cecilie Debold vom Inquirenten v. Jagemann. XIII. 1.

103. — — Johann Damm, der Ermordung seiner schwang. Ehefrau

Digitized by Google

besch. und auf Indicienbeweis außerordentl. bestraft. In der Berth. u. dem Erk. der königl. Schöppen zu Leipzig.
Lucius. XVI. 174.
(Wegen Mord siehe auch 47. 50. 67. 119 und 150.)

104. Mordanschlag — mißlungener. („Tambour Emil, der forcirte Rinaldo, trachtet darnach Held einer Schauergeschichte zu werden.") Haupt- und Schlußber. des Inquirenten.
Graner. X. 113.

105. Mordcomplott. Die Greuelscenen in Matzdorf. Vorläufiger Ber. über die näheren Umstände der Ermord. des Rittergutsbes. Haberland. N. N. X. 149.

106. Nothwehr, gerechte, nachgewiesen in einem Fall der Tödtung.
Bayer. IX. 339.

107. — — Exceß im Gebrauch des Rechts zur. — Erk. des Ob. App. Gerichts zu Jena wider eine Frau, die ihren Mann mit einem Flintenschuß getödtet. Martin. XV. 319.

108. Päderastie, heutige Anwendung des Art. 116 der P. H. G. O. Aus der Praxis des Oberappellationsger. zu Wolfenbüttel.
v. Strombeck. VI. 121.

109. — — (Aus einem Schreiben aus Bremen a. d. Herausg.) (Siehe auch Nr. 162.) XII. 257.

110. Pasquill ꝛc. (aus der Spruchpraxis des Hofgerichts zu Riga).
v. Tiesenhausen. IV. 298.

111. Raub. Bopp. IX. 251.

112. — — (Wieder ein Fall dreister Entgegenführung des alten Erbfeindes: si fecisti, nega!) In einem Erk. des O. L. Ger. Bromberg. Neigebaur. XIII. 165.

113. — — Die Gränze zwischen Raub und Selbsthülfe. Erk. vom Oberlandesgericht Bromberg. Neigebaur. XIV. 120.

114. — — Grenzlinie zwischen Selbsthülfe und —
Jäger. XVI. 226.

115. Raub und Diebstahl. Bopp. XIV. 234.

116. — — — — beides wiederholt. Bopp. XIII. 242.

117. Raubmord, Johannes Heß durch künstl. Beweis für überführt erachtet und hingerichtet. Hoffmann. IX. 276.

118. — — an einer Schwangern, verübt von ihrer auch schwangern Schwägerin. In einem Erk. des L. J. Collegiums zu Gotha.
Brückner. XII. 1.

119. — — Der Mörder vor dem Tribunal der Gnade. Bericht des Oberappellationsger. zu Darmstadt an das Justizministerium.
Bopp. XII. 72.

120. Raub und Todtschlag. v. Strombeck. XIV. 161.

Digitized by Google

121. Restitution — vollkommene des Postsecr. Arnold Götze wegen Ansch. u. Verurth., mehre Briefe mit Diamanten unterschl. zu haben. Krönig. VIII. 1.

122. Selbsthülfe (Nr. 113 und 114.)

123. Selbstmord. Psychologisch merkwürd. Doppelselbstmord eines Liebespaars. v. Braun. X. 333.

124. Todtschlag, gutachtl. Bericht des Kammerg. (Mitgetheilt vom Preuß. Justizministerium.) IV. 15.

125. — — aus Geschlechtsbrutalität. Mälzer. IV. 70.

126. — —. („die Anrüchigkeit des Gewerbes und ihre Verbr. bringende Aussaat") Verth. für den Freiknecht Oertel. Alander. XIII. 86.

127. — — („Der Schleichhandel und seine Schuld.") In einem Schluß- und Hauptber. Bopp. XV. 68.

128. — — und Raub. v. Strombeck. XIV. 161.

129. — — („Die Blutrache für den Bruder am Vater des Todtschlägers.") Ein Rückblick auf die Criminalrechtspflege des 16. Jahrh. Herausg. XIV. 469.

130. — — im Affect des Argwohns, von einem bestohlenen Geizigen an dem vermeintl. Diebe. („Der Mammonsdienst und seine Berückung.") In einem Hauptbericht des Inquirenten. N. N. XVI. 00.

131. Todtschlag im religiösen Wahnsinn. (Ein Erk. der königl. Schöppen in Leipzig.) Mittheilung aus den Acten des Irrenhauses auf Schloß Colditz. Kirmse. XVI. 127.

132. Tödtung eines Knaben von Knabenhand, eben so unbeabsichtigt als selten in der Art und Weise. Scholz 3. I. 103.

133. — — aus „Jähheit und Zorn". Dargestellt vom Standpuncte des Inquirenten. v. Jagemann. I. 171.

134. — — im complottirten Ueberfall. Jungmeister. III. 113.

135. — — Pragmatische Darst. des Unters. Proc. gegen Lithograph Leonhardt wegen Tödtung des Studenten Hofmann. v. Jagemann. III. 331.

136. — — Defensionsschrift für Adolph Höllenstein zu Stuttgardt. Köstlin. V. 143.

137. — — culpose. N. N. IV. 50.

137a. — — der Geliebten. Nach dem Material des Dr. Kosegarten in Hamburg. Herausg. IV. 184.

138. — — eines neugebornen in Ehebruch erzeugten Kindes von der verheir. Mutter. Gutachtlicher Bericht des Ob. App. Senats vom Kammergericht. Mitgetheilt vom Preuß. Justizministerium. IV. 273.

Digitized by Google

139. Tödtung culpose. Aus d. Praxis des Oberappellationsger. Wolfenbüttel. v. Strombeck. VI. 118.

140. — — culpose, eines neugebornen Kindes. Erkenntniß der Reg. zu Neuwied in 1. und des Oberlandesgerichts zu Arnsberg in 2. Instanz. IX. 372.

141. — — Psychologische Darstellung der Verbrechen des Magister Brehm's, Diakonus zu Reutlingen, nach den Mittheilungen des Brehm'schen Vertheidigers, Ober-Justiz-Procurators Holland zu Tübingen. (s. D, 21.) Herausg. X. 266.

142. — — culpose, auf der Jagd. v. Strombeck. XIV. 45.

143. — — culpose. („Der Schleichhandel und seine Schuld.") In einem Ber. des Hofger. der Großherzogl. Hessischen Provinz Starkenburg an das Justizministerium. Bopp. XV. 135.

144. — — straflose. („Der unglückliche Wundarzt von 9 Jahren.") Scholz 3. XVI. 145.

Wegen Tödtung s. Nr. 41. 42. 62. 66. 68. 72. 106. 107.

145. — — culpose eines neugebornen Kindes. Bayer. XVI. 253.

146. Unterschlagung. Bopp. IX. 238.

147. — — „Mathias Schreiber, der deutsche Crispin." Scholz 3. X. 351.

148. Untersuchungsverfahren — seltsames, gegen eine nymphomane Brandstifterin, vom Standpunkt loyaler Inquirenten-Politik. Temme. XIV. 133.

149. Unzucht. Nr. 64. 65. 108. 109. 162.

150. Vatermord, gutachtl. Bericht des Revis. u. Cass. Hofes zu Berlin. (Mitgetheilt vom Preuß. Justizministerium.) III. 219.

151. Verbrechen, Minderung und Verhütung ders. durch Maasregeln der Strafjustiz unter der Ueberschrift: „Der Dieb von Profession." Nöllner. XI. 14.

152. — — des Inländers im Auslande. Rechtsausführ. eines Erk. der Reg. zu Sondershausen, in einer Untersuchungss. wegen politischer Vergehen. Chop. XIII. 372.

152a. — — Ist dies begangen? — Als Vorfrage für jede einzuleitende Criminaluntersuchung. X. Extraheft und XVI. 373.

153. Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft. Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel. v. Strombeck. I. 99.

154. Verletzung, körperliche. Bopp. IX. 253.

155. — — tödtliche. Der betreffende Rechtsfall dargest. zur Erläut. einer Abhandlung über die Gränzen der Wirksamkeit des Criminalrichters in Beziehung der Gutachten d. Sachverständigen. Zentner. X. 1.

Digitized by Google

156. Verſuch einer procuratio abortus in einem Erkenntniß. v. Egidy. VII. 64.
157. Verſuch eines Betrugs in einem Erkenntniſſe. v. Egidy. VII. 71.
158. Verwundung, lebensgefährliche. Erkenntniß der Regierung zu Neuwied in erſter und des Oberlandesgerichts zu Arnsberg in zweiter Inſtanz. IX. 372.
159. Verwundungen. Der Mädchenſchneider in Augsburg. Aus den von dem Appellationsgerichts-Präſ. v. Weber zu Neuburg a. D. mitgetheilten Acten. Herausg. XIV. 35. und 190.
160. — — (Siehe A. Nr. 64.)
161. Vollendung des Verbrechens. („Ein crimen perfectum, sed non consummatum.") Brückner. XIV. 99.
162. Wolluſtbefriedigung, beſtialiſche. Zwei Fälle ſchrecklicher Entartung des Geſchlechtstriebes. Relationen für die Juriſtenfacultät zu Göttingen. Bauer. XVI. 1.
163. Wucher mit Zinſen. Bopp. IX. 273.
164. Zurechnungsfähigkeit. Gerichtsärztliches Gutachten in einem Brandſtiftungsfall. (Pyromanie.) Choulant. I. 409.
165. — — Kritik eines Phyſikatsgutachten. Heinroth. II. 33.
166. — — Gerichtsärztl. Superarbitrium über die einer Brandſtifterin. Heinroth. III. 83.
167. — — Phyſikatsgutachten über den Gemüthszuſtand eines mehrmaligen Brandſtifters. Clarus. V. 45.
168. — — Gerichtsärztl. Obergutachten in einer Unterſuchung wegen Tödtung. Heinroth. IV. 339.
169. — — (Wahrſcheinlicher Juſtizmord an einem Wahnſinnigen durch Geſchworne begangen.) Scholz 3. VI. 265.
170. — — Gerichtsärztliches Obergutachten in einer Unterſ. wegen Attentats zur Tödtung. Heinroth. VII. 316.
171. — — einer wegen Kindesmord und Blutſchande in Unterſuchung gezogenen Taubſtummen, in einem gerichtsärztl. Gutachten. Prollius X. 373.
172. — — in einem gerichtsärztl. Obergutachten über den Seelenzuſtand eines der Tödtung Ueberführten. (Zu Nr. 101.) Häberlin. XIII. 348.

Digitized by Google

C. Literarische Anzeigen.

1. Abegg Kritik des sächs. Entw. zu einem Criminalgesetzbuch. Herausg. I. 432.
2. — — Ausgabe von Goblerus und Remus. Herausg. III. 430.
3. — — Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. v. Jagemann. XV. 1.
4. Bauer Anleitung zur Criminal-Praxis. Hitzig. II. 384.
5. — — Strafrechtsfälle, Band I. II. III. Hitzig. II. 385.
6. — — — — Band IV. Herausg. X. 401.
7. — — Abh. aus dem Strafrechte und Strafprocesse. Herausg. XV. 157.
8. Beidtel Unters. über einige Grundlagen der Strafgesetzgebung. XI. 406.
9. Braunschweig, das neue Strafgesetzbuch. v. Strombeck. XIII. 427.
10. Friedreich Handbuch der gerichtlichen Medizin. v. Rotteck. XII. 268.
11. Grellet — Wammy. Handbuch der Gefängnisse ꝛc. v. Jagemann. IX. 401.
12. Graba Theorie und Praxis des gem. deutschen Criminalrechts. XI. 166.
13. Henke Lehrbuch der ger. Medicin. 9. Auflage. V. 433.
14. Hitzig, Preßzeitung, Jahrgang 1840. Herausg. XIII. 429.
15. v. Jagemann über die Mittel der Unterdrückung der Mißbräuche der Untersuchungsbeamten. Lucius. IX. 380.
16. v. Jagemann Handbuch der ger. Untersuchungskunde. Herausg. V. 434.
17. — — Dasselbe Werk in einer umfassenderen Beurtheilung. N. N. VII. 33.
18. — — Dasselbe Werk betr., Mitth. aus einer Recension von Mittermaier in den Leipz. kritischen Jahrbüchern. VII. 419.
19. Jörg Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden. XII. 391.
20. Julius Bemerkungen zu dem Vorwort der Schleswig-Holsteinschen Anzeigen. XV. 166.

Digitized by Google

21. Minnigrode Beiträge zur Beantw. der Frage: Was ist Justiz- und was Administrativ-Sache? Herausg. I. 434.

22. Müller Lehrbuch des teutschen gem. Criminalprocesses. Herausg. III. 429.

23. v. Preuschen Beitr. zur Lehre vom strafbaren Betrug. Herausg. III. 430.

24. Reichmann Beiträge über das Strafrecht des Staates. Herausg. I. 433.

25. Rolffs Taschenbuch zum Behuf ger. mediz. Untersuchung. v. Jagemann. IX. 393.

26. Schletter de subsidiis interpretationis legum ex iis quae in comitiis acta sunt petendis imprimis habita codicis crim. sax. ratione. Mielhauser. X. 432.

27. Schwarze de crim. rapinae ex princ. jur. comm. Mielhauser. X. 434.

28. Staatsarchiv, deutsches, Band I. XV. 312.

29. Tafel, Criminalunterſuchung wider den Hofrath von Canzleiter zu Stuttgardt. Herausg. XV. 159.

30. Vaillant de libera voluntate ad delictum contrahend. necess. V. 433.

31. Zentner Andeutungen über die Einf. einer auf Collegialität gebauten Gerichtsverfassung und einer auf Oeffentlichkeit und Anklagesystem gegr. Strafgerichtsordnung. v. Jagemann. IX. 396.

Nachtrag.

32. Coindet, mémoire sur l'hygiéne des condamnés détenus dans la prison pénitentiaire de Genève. Nöllner. XII. 102.

33. Gosse, examen médical et philosophique du syst. pénit. Nöllner. XII. 98.

34. Julius, Nordamerika's ſittliche Zuſtände. Nöllner. XII. 97.

35. Moreau — Christophe, de la moralité et de la folie dans le régime pénitentiaire. Nöllner. XII. 90.

36. v. Hufnagel Commentar über das Würtemb. Strafgesetzbuch. v. Sarwey. XVI. 446.

Digitized by Google

D. Miscellen.

1. Facſimile eines Briefs von Feuerbach an Hitzig. I.
2. Dergl. der Briefe an Hitzig: a) von Almendingen; b) von Grolman. II.
3. Der neueſte compte général de l'adm. de la Justice crim. pendant l'année 1834. Mitgetheilt vom franz. Juſtizminiſterium, dargeſtellt im Auszug. Ferd. Schuderoff. III. 398.
4. Facſimile eines Briefs von Stübel an Hitzig. III.
5. Empörende Mißhandlung einer Frau durch ihren Ehemann. IV. 410.
6. Zu Pfiſters merkw. Criminalfällen Band V. S. 25 ff.: „Ermordung des Dr. T." IV. 413.
7. Facſimile eines Briefs von Spangenberg an Hitzig. IV.
8. Abdruck des Bremiſchen Geſetzes wider den Sklavenhandel. Voget. V. 284.
9. Compte général de l'administration de la Justice crim. pendant l'année 1835. Mitgetheilt vom franzöſiſchen Juſtizminiſterium.*) Herausg. V. 395.
10. Vorläufige Nachricht von dem Ausgang des Wendt'ſchen Falles in der dritten Inſtanz. Crull. V. 412.
11. Facſimile einer wegen Ermordung des Dr. T. zu den Unterſuchungsacten eigenhändig von Pfiſter gebrachten Regiſtratur. V.
12. Leſefrüchte (aus v. Jagemanns Handbuch der ger. Unterſuchungskunde.) Herausg. V. 263.
13. Alter Würtemberg'ſcher Miniſterproceß (wider Matthäus Enzlin). Herausg. VI. 402.
14. Vorläufige Nachricht vom Ausgang des Arnold Götze'ſchen Falles. Krönig. VI. 412.
15. Das Criminalverf. gegen Jeſus. (Aus v. Ammons Fortbildung des Chriſtenthums zur Weltreligion.) VII. 413.
16. Das Neueſte in der Wendt'ſchen Sache. (Der Lehrburſche Heſer erklärt auf dem Zuchthauſe ſeine Bezüchtigung für falſch.) Crull. VIII. 423.

*) Die der Redaction regelmäßig ferner mitgetheilten Rechenſchaftsberichte des Herrn Juſtizminiſters von Frankreich ſind einer größeren criminalſtatiſtiſchen Abhandlung aufgehoben worden.

Digitized by Google

17. Staatsvertrag zwischen Königr. Baiern und Großh. Hessen, die Verfolg. von Verbrechern auf fremdem Gebiet betreffend. Bopp. X. 396.
18. Galeria in Madrit, ein Zuchthaus für Verbrecherinnen. X. 425.
19. Beitrag zu Preußens Criminalstatistik. X. 430.
20. Ursprung des Lynch-Gesetzes. Julius. X. 431.
21. Des alten Schartenmaiers Ballade vom Magister Brehm, gewes. Unterhelfer zu Reutlingen. Anhang zu Nr. 141 im Verz. B. X. 437.
22. Staatsverträge die Verfolg. von Verbrechern oder Verdächtigen auf fremdem Gebiet betreffend (zwischen Gr. Hessen und Chur-Hessen — ferner zwischen Königr. Würtemberg und den ihm angränzenden Staaten.) Bopp. XII. 271.
23. Aus der Verbrecher-Statistik des Königr. Polen. XII. 397.
24. Kritiken über Schauspieler. v. Weber. XIII. 434.
25. Weigerung der berufenen Geschworenen im französ. Guiana, an der Jury theilzunehmen. Bopp. XIII. 435.
26. Buchstabe englischer Justiz. XIII. 435.
27. Plan der Herren Dickinson und Wharton, Advocaten zu London, die „Annalen" gleichzeitig in englischer und franz. Uebersetzung herauszugeben, mitgetheilt aus dem diesfallsigen Originalschreiben an den Herausg. XIII. 439.
28. Russische Criminalrechtspflege. XIV. 160.
29. „Ein Vaterunser lang." Herausg. XIV. 300.
30. Abdruck des Großh. Meckl. Strelitz. Gesetzes v. 12. Jan. 1841, den Beweis in Strafsachen betr. v. Both. XIV. 481.
31. Florilegium zu den Entscheidungsgründen des Altenb. L. J. Collegiums im Betreff des Scholber'schen Injurienprocesses. Herausg. XVI. 488.
32. Nicht gehaltener Handel eines als Claqueur angestellten Stumpfarmigen. XV. 163.
33. Criminalstatistisches. Rückfälligkeit jugendlicher Verbrecher. XV. 165.
34. Armuth, die Quelle von Verbrechen. XV. 165.
35. Strafhausgräuel in Nordamerika. XV. 166.
36. Gefängnißwesen im 15. Jahrhundert. XV. 285.
37. Vor 100 Jahren. (Merkw. K. O. d. d. Potsdam 15. Novbr. 1739.) XV. 316.
38. Vor 50 Jahren und Jetzt. XV. 317.
39. Bestrafung der Ehemänner, so sich von ihren Weibern schlagen ließen. XV. 317.

Digitized by Google

40. Kostenfreiheit der Strafrechtspflege in Livland.
v. Tiesenhausen. XV. geg. d. E.

41. Die Strafjustiz der Cours d'Amours im Mittelalter. XVI. 436.

42. Zuruf aus Schweden, körperliche Züchtigung betr., siehe E, 41.

E. Bemerkungen, Nachrichten, Wünsche ꝛc.*)

1. Vorwort vom Criminaldirector Hitzig für die Fortsetzung seiner Annalen. I.

2. Aufforderung im Betreff der Gesetzgebung wegen Untersuchung u. Bestrafung eines von Civil- und Militairpersonen gemeinschaftl. verübten Verbrechens. I. 431.

3. Nachr. im Betreff der beig. Facsimile verstorbener berühmter Criminalisten. I. 434.

4. Anzeige und Dank des Herausgebers bezüglich der ihm für die fortgesetzten Annalen gewordenen Zusagen und Unterstützungen. I. am Ende.

5. Vorrede zum 2. Band.

6. Vorrede zum 3. Band.

7. Aufforderung an die Untersuchungsrichter um Beiträge zur Begründung legaler Inquirentenpolitik. (Vergl. Band I. S. 169.) VII. 199.

8. Vorschläge und Wünsche für die deutsch-strafrechtliche Praxis. VII. 393.

9. Aufforderung zur Unterstützung des unglücklichen Wendts. VIII. 425.

10. Vorrede zum 10. Band.

11. Norwegens Dank- und Ehrenerweisung an Abegg für die Kritik des Strafgesetz-Entwurfes. X. 432.

12. Die der Redaction gewordene Mittheilung der Commissionsberichte an die 2. Baden'sche Kammer, den Strafgesetz-Entwurf betr. X. 435.

13. Nachricht von der über den Herausgeber als vermeintlichen Verfasser der vorgeblichen Schmähschrift: „Die 120000 Seelen des Herzogth. S. Altenburg unter dem Consistorium 1834—1839,

*) Da wo kein Verfasser angegeben ist, rührt die Nachricht, Aufforderung ꝛc. ꝛc. vom Herausgeber her.

Digitized by Google

v. Freiherr St. Acuſto" gebrachten Juſtizverhängung. Beiblatt zum Extraheft des 10. Bandes.

14. Erklärung die wegen der Matzdorfer Gräuelſcenen niedergeſetzte Großh. Mecklenb. Strelitz'ſche Unterſ. Commiſſion betreff., von Dr. Müller. XI. 159.

15. Zugeſagte Mittheilungen aus der Criminalrechtspflege von Dänemark in den Annalen vom Grafen Wolf von Baudiſſin zu Kopenhagen. XI. 160.

16. Den 120,000 Seelenproceß im Herzogth. S. Altenburg betr.*) XI. 161.

17. Verwahrung gegen die Beſchuldigung, wider ein Herz. S. Altenburg'ſches Bücherverbot geſündigt zu haben. XI. 163.

18. Einen Partheiausbruch gegen den Herausg. als Verf. des im 9. Bande mitgetheilten Aufſatzes: „Religion u. Aberglaube ꝛc." betreffend. XI. 164.

19. Die Badenſche Kammer der Abgeordneten an die Redaction der Annalen. XII. 264.

20. Aufforderung zur Controle gegen grelle Widerſprüche in der Strafrechtspflege. XII. 265.

21. Vorausanzeige einer vermehrten Auflage von Friedreichs Handbuch der ger. Pſychologie. XII. 268.

22. Zugeſagte gerichtsärztliche Beiträge in pſychologiſcher Richtung vom Profeſſor Friedreich. XII. 268 Note.

23. Abgedrungene Erklärung des Bürgermeiſters Klunge zu Zeitz wegen Nichttheilnahme an der Redaction. XII. 394.

24. Die verſpätete Mittheilung des früher aus Braunſchweig eingeſandten Criminalfalls. (Verzeichniß B. Nr. 120.) XIII. 436.

25. Rüge eines unwahren Zeitungsartikels im Betreff einer angeblichen Erkl. der Redaction über Nennung des Einſenders der „vorläufigen Nachricht von den Matzdorf'ſchen Greuelſcenen." (B. Nr. 105.) XIII. 436.

26. Vorausanzeige einer Berichtigung im Betreff der Dr. Banſa'ſchen Selbſtvertheidigung. (ſ. Nr. 35 in dieſem und Nr. 60. in dem Verzeichniß B.) Nöllner. XIII. 437.

27. Quittung über die eingeg. Beiträge für den unglücklichen Wendt in Roſtock. XIII. 438.

28. Nachricht vom ſeltſamen Schickſal des Plans der Herren Dickinſon und Wharton, Advocaten zu London, gleichzeitig die „Annalen" in engliſcher und franzöſiſcher Ueberſ. herauszugeben. XIII. 439.

29. Die Eröffnung einer Bücherſchau auf dem Gebiet der Strafrechtswiſſenſchaft betreffend. XIII. 441.

*) Befindet ſich auch im Auguſt 1841 noch in der Lage vom Decbr. 1839.

Digitized by Google

30. Nachricht zu Nr. 14 dieses Verzeichnisses. XIV. 160.
31. Bitte um Unterstützung bei Ausführ. eines Planes zu einer neuen und vermehrten Ausgabe von Adolph Dietrich Webers Injurienwerk. XIV. 301.
32. Anzeige eines ganz neu von einem Herrn W. E. G. in Prag „entdeckten unwiderlegbaren Beweises von der Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe." XV. 156.
33. Wunsch und Bitte zur Mitwirkung für Abschaffung der körperlichen Züchtigung. XV. 161.
34. Kurze briefliche Bemerkung eines östreich'schen Juristen an den Herausgeber über den Scholber'schen Injurienproceß. XV. 163.
35. Reclamation des Criminalrichters Nöllner zu Gießen in Betreff der Selbstvertheidigung Dr. Bansa's. XV. 270.
(Nr. 26 in diesem Verzeichniß u. B. Nr. 60.)
36. Redactionsbemerkung, Annalenverkehr betreffend. XV. 315.
37. Beiseiteschiebung eines Altenburg'schen pro domo geschriebenen Artikels in Nr. 118 der Leipz. allg. Zeitung (1841) in Bezug Nr. 79 des Verzeichnisses B. Beiblatt zum Maihefte.
38. Angabe derjenigen Materien, welche die Redaction zur Erörterung bringen möchte. Beiblatt zum Juniheste.
39. Nachricht von Rügemer. („Die Kraft des reinen Bewußtseins") X. geg. das E.
40. Wunsch des Vertheidigers im deutschen Untersuchungsverf., von den Entscheidungsgründen durch Abschriftmittheilung in Kenntniß gesetzt zu werden. Lingke. XVI. 445.
41. Zuruf aus Schweden, die Abschaffung körperlicher Züchtigung betreffend. (Aus dem Briefe eines Schwedischen Rechtsgelehrten an den Herausgeber.) XVI. 449.
42. Wunsch und Bitte des Herausgebers um Nachricht in Betreff der Entziehung des Defensionshonorars. XVI. 449.

Digitized by Google

Wenn ich nun auf diesem Raum, der sonst leer bleiben müßte, mein Gesuch um fernere Unterstützung für die Annalen deutscher und ausländischer Criminal-Rechtspflege auf das Angelegentlichste hiermit wiederhole, so wird dies als ein Zeichen der aufmerksamen Liebe, mit der ich das anvertraute Werk im Dienst von Wissenschaft und Praxis zu pflegen verpflichtet bin, von seinen Gönnern und Freunden anerkannt werden.

Gleiche Billigung glaube ich beanspruchen zu dürfen, wenn ich ein Urtheil, welches die K. Sächsische Staatszeitung (No. 124. 1840.) in ihrer Rubrik: „Wissenschaftliche und Kunstnachrichten" über die „Annalen" aussprach, als ein freies ehrendes Gemeingut Aller, deren erfolgreicher Unterstützung sie allein die auf dem Felde der Wissenschaft gewonnene Stelle verdanken, hier mittheile, um es so an Orte zu bringen, wo jene Zeitung nicht gelesen wird:

„Die vom Crim.-Dir. Dr. Hitzig zu Berlin 1825 begründeten und in unserm stammverwandten Nachbarstaate Sachsen-Altenburg von Dr. Demme fortgesetzten, Annalen deutscher und ausländischer Criminalrechtspflege sind immer mehr zu einem Centralwerk deutscher Nationalität geworden, dessen Bedeutung für Fortbildung der Gesetzgebung und Veredlung der Praxis die Anerkennung der competentesten Richter gefunden hat. In einem uns in der Form von einem Sendschreiben an die deutschen Praktiker vorliegenden gedruckten Berichte des Dr. Demme vom 1. Januar 1840 sind die glänzendsten Beweise hoher Beachtung und Protection, welche die deutschen Justizministerien den „Annalen" zugewendet haben, fern von Ostentation, actenkundig mitgetheilt, wodurch uns die Ueberzeugung geworden ist, daß solche eben so glückliche als gediegene Auszeichnungen noch keiner deutschen Zeitschrift erwiesen worden sind."

Möge der Himmel auch ferner seinen Segen geben! —

Altenburg, im August 1841.

Dr. Demme.

Druck der Hofbuchdruckerei in Altenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google